Biblioteka
U.M.K.
Toruń
010369/II/1854

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

Zehnter Jahrgang.

Drittes und viertes Heft.

Inhalt:

I. Abhandlungen.

Bergius, Eine deutsche oder eine preussische Münzreform?

Kries, Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommenssteuer. Zweiter und letzter Artikel.

Wurm, Über den Rang diplomatischer Agenten.

Vollert, Hat der Richter ein Gesetz anzuwenden, welches ohne die nach der Verfassung erforderliche Einwilligung der Stände erlassen worden ist?

Knies, Verhältnisse des Getreidewesens in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Erster Artikel.

II. Vermischtes.

Glaser, Anfänge der ökonomisch-politischen Wissenschaften in Deutschland.

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1854.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Die Herausgabe dieser Zeitschrift erfolgt seit dem Beginne des neunten Jahrgangs nicht mehr allein von den gegenwärtigen Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen und ihrem ehemaligen Genossen Prof. Robert Mohl, sondern in Verbindung mit den Professoren K. H. Rau in Heidelberg und G. Hanssen in Göttingen. Die Verwandtschaft der Zwecke und Mittel des früher von den beiden Letztgenannten herausgegebenen Archivs für politische Oeconomie und Polizeiwissenschaft und der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft hatte schon längere Zeit den Gedanken einer Verschmelzung beider Unternehmungen um so näher gelegt, als auch die an der Spitze beider stehenden Männer sich persönlich nahe standen. Das nämliche Verhältniss hat es bei der eingetretenen Verwirklichung dieses Planes möglich gemacht, dass Programm und Form der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, welche den weiteren Rahmen darbot, einfach beibehalten werden konnten.

Wir werden inskünftige wie früher, nur dass es in einem gemeinsamen Organe statt bisher in zwei getrennten geschieht, eine Förderung der wissenschaftlichen Theorie welche das Leben nicht aus den Augen verliere, eine Behandlung der praktischen Fragen in Staat und Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft, unser Hauptaugenmerk sein lassen. Und wie bisher erbitten wir uns dazu die thätige Mithülfe aller derjenigen Männer, welche in Wissenschaft und Leben mit uns in einer Richtung zu wirken Beruf und Neigung haben.

Die Bedingungen der Theilnahme bleiben unverändert:

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wo möglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redactionsgesellschaft nur aus besonders triftigen Gründen zugeben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich die Verlagshandlung mit dem Verfasser besonders zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

Tübingen und Heidelberg, im Sommer 1854.

Die Herausgeber:

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Helferich, Weber
Mitglieder der staatswirthsch. Facultät in Tübingen.

K. H. Rau u. R. Mohl
Professoren in Heidelberg.

G. Hanssen
Professor in Göttingen.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen

in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Helferich und Weber.

Zehnter Jahrgang.

Drittes und viertes Heft.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1854.

4573

010389

Druck von H. Laupp jun. in Tübingen.

Zeitschrift

für die gesammte

Staatswissenschaft.

In Verbindung mit

den Professoren

K. H. Rau, R. Mohl und G. Hanssen

in Heidelberg in Göttingen

herausgegeben

von

den Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen

Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Helferich und Weber.

Zehnter Band.

Jahrgang 1854.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

(Laupp & Siebeck.)

Druck von H. Laupp jun. in Tübingen.

Inhalt des zehnten Bandes.

I. Abhandlungen.

Seite

Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte Genuas bis zur Einführung des Podestats um das Jahr 1200. Von Heyd 3

Ueber die Reformen im britischen Steuerwesen seit der Wiedereinführung der Einkommensteuer durch Sir Robert Peel. Von Nasse 48

Geschichte des Muschelgeldes. Von Volz 83

Studien über württembergische Agrarverhältnisse. Von Helferich. Des zweiten Artikels letzte Hälfte 123

Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer. Von Kries. Erster Artikel 199

Zweiter und letzter Artikel 497

Die portugiesische Thronfolge geschichtlich und staatsrechtlich erörtert. Von Schulze 246

Die Zulässigkeit einer landwirthschaftlichen Gewerbsteuer neben der Grundsteuer. Von Hoffmann 304

Ueber die Gültigkeit der mit dem Landtag im Fürstenthum Reuss j. L. in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis 4. November 1853 von der Staatsregierung vereinbarten und erlassenen Gesetze und über die Mittel zur Wiederaufhebung derselben. Von Vollert 338

Eine deutsche oder eine preussische Münzreform? Von Bergius . 419

Ueber den Rang diplomatischer Agenten. Von Wurm 552

Hat der Richter ein Gesetz anzuwenden, welches ohne die nach der Verfassung erforderliche Einwilligung der Stände erlassen worden ist? Von Vollert 586

Verhältnisse des Getreidewesens in der schweizerischen Eidgenossenschaft seit dem Bestehen der Zollverwaltung des neuen Bundes. Von Knies 645

II. Vermischtes.

Seite

Das neue Männerzuchthaus in Bruchsal. Von Varrentrapp . . 168
Württembergische Agrarverhältnisse. Von Helferich 360
Anfänge der ökonomisch-politischen Wissenschaften in Deutschland. Von Glaser 682

III. Nekrolog.

Dr. Johann Heinrich Moritz von Poppe. Von Volz 373

IV. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

175, 396, 697.

I. Abhandlungen.

Eine deutsche oder eine preussische Münzreform?

Von Regierungsrath Dr. **Bergius** in Breslau.

In der im Jahre 1852 zu Hamburg erschienenen Schrift „Andeutungen in Bezug auf die vermehrte Goldproduktion und ihren Einfluss“ (S. 36) hat Ad. Soetbeer bereits darauf aufmerksam gemacht, wie die oft aufgestellte Behauptung, dass Holland erst aus Besorgniss vor den Folgen der Californischen Goldzuflüsse seine zweifache Währung aufgegeben und Silber allein als Grundlage seines Geldwesens anerkannt habe, ganz unrichtig sei. In dieser Schrift (S. 52) wird ferner bemerkt, dass der Vorgang der bedeutendsten Handelsstaaten und die in der Sache selbst liegenden Gründe auf die Länge nicht verfehlen würden, auch in denjenigen Ländern, wo jetzt noch nicht das mindeste Anzeichen eines Aufhebens der allgemeinen Silberwährung sich bemerkbar macht, für alle grössere Zahlungen der Goldwährung Geltung zu verschaffen.

Auch ein in Süddeutschland im Jahre 1853 gedruckter Aufsatz eines Ungenannten „die Goldwährung als Grundlage der deutschen Münzeinheit“ (Deutsche Vierteljahrs-Schrift, Juli—Sept. 1853. S. 107—137) sucht die Meinung zu begründen, dass Deutschland jetzt in der Lage wäre, die Goldwährung statt der Silberwährung anzunehmen und dass dieser Uebergang sich um so leichter ausführen liesse, je eher er vorgenommen würde.

Die erste Kunde von dem entdeckten Goldreichthum Californiens gelangte im Frühjahr 1848 nach Europa. Aber schon zehn Jahre früher hatte J. G. Hoffmann in seiner „Lehre vom Gelde als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Geldwesen, mit besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat", (Berlin 1838) den Uebergang zur Rechnung und Zählung in Goldwerthen als sicheres Mittel zur Begründung eines haltbaren Münzfusses für Preussen empfohlen. Als dieser Vorschlag damals entschieden zurückgewiesen und für ganz unausführbar erklärt wurde, liess er sich nicht irre machen, suchte vielmehr seine Ansicht in der Schrift „Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, als Zugabe zu der Lehre vom Gelde", (Berlin 1841) weiter zu begründen.

In der Hamburger Börsenhalle vom 11., 17., 21., 25., 31. Januar, 25. Februar, 11. und 18. April 1854 findet sich unter dem Titel „Beiträge zur Erörterung der Goldfrage" eine Reihe von mit S. unterzeichneten Aufsätzen, worin die Niederländische Münzreform, die Münzverhältnisse Englands, der Vereinigten Staaten, Frankreichs und Russlands, die Einführung einer gemeinschaftlichen deutschen Handels-Goldmünze, der Einfluss des Ostasiatischen Handels auf die Strömungen der edlen Metalle, die Produktion und das Werthverhältniss der edlen Metalle zu einander besprochen werden.

Im Folgenden soll nun zunächst Einiges aus diesen Aufsätzen mitgetheilt werden.

In den Niederlanden, wo seither die zweifache Währung von Gold und Silber bestanden hatte, kam in den Jahren 1836 bis 1839 eine Münzreform in Erwägung und es wurde von dem damaligen Generalmünzwardein Poelmann nach dem Englischen Vorgange die Annahme der alleinigen Goldwährung vorgeschlagen. Im Jahre 1844 begann der Kampf zwischen den Anhängern der Silberwährung und den Vertretern der Goldwährung. Erstere siegten. Nach dem Münzgesetz vom 26. November 1847 soll nur Silbermünze gesetzliches Zahlungsmittel sein, und Goldmünze bloss Handelsgeld. Für den Betrag der zur Umprägung eingezogenen alten Münzen wurden Münzbillets ausgegeben, welche dann mit den neu geprägten Silbermünzen wieder eingelöst wurden.

Die umlaufenden Goldmünzen wurden zum vollen Nennwerth ebenfalls gegen Münzbillets eingezogen, gegen welche dann neue Münzen ausgegeben wurden. Von den seit 1816 geprägten Goldmünzen wurde nicht ganz ein Drittheil zur Einlösung präsentirt. Bei den Silbermünzen zeigte sich, dass von der ursprünglichen Ausprägung nur etwa ein Fünftheil wieder eingeliefert wurde. Bei der Umprägung ergab sich auch, dass die Abnutzung der Silbermünzen jährlich im Durchschnitt nicht ganz $^1/_{20}$ Procent betragen hatte.

Die Niederlande haben nun in einem verhältnissmässig kurzen Zeitraum eine so vollständige Münzreform, wie sie je nur ein Staat vorgenommen, zu Stande gebracht. Die Münzcorventirung kostete der Staatskasse in den Jahren 1842 — 1851 etwas über 10 Millionen Gulden.

Die stärkste Prägung seit 1839 war im Jahre 1848, sie betrug 37,605,882 Gulden. Es wurden in Silber und Kupfer geprägt

		1839 bis 1852		1853
in $2^1/_2$ Gulden . .	fl.	106,592,227. 50.	fl.	585,320. —
Gulden	„	37,528,798. —	„	652,035. —
halben Gulden	„	2,575,393. —	„	855. 50.
25 Cents	„	5,005,729. 25.	„	1,993. 50.
10 Cents	„	1,508,445. 70.	„	110,352. 70.
5 Cents . . .	„	151,954. 60.	„	558. 50.
halben Cents (Kupfer)	„	72,003. 30.	„	10,000. —
zusammen	„	153,434,551. 35.	„	1,361,115. 20.

Die Angaben für 1853 habe ich dem Bremer Handelsblatt vom 21. April 1854 entnommen. Nimmt man den Werth des Gulden zu 17 Silbergroschen an, so ist das Fünfcentstück 10,2 Pfennige und das halbe Centstück 1,02 Pfennige. Bemerkenswerth ist, wie ein verhältnissmässig kleiner Betrag an Münzen von geringem Werth geprägt worden ist.

Das Verhältniss der jährlichen Gesammtproduktion an edlen Metallen war, dem Werthe nach:

1800 bis 1820 Gold 29 Procent, Silber 71 Procent
1847 „ 49 „ „ 51 „

In den sechs Jahren, 1848 bis 1853, war das Verhältniss der Ausmünzungen, dem Werth nach, in Grossbritannien, den Vereinigten Staaten, Frankreich und Russland:

Gold 80,73 Procent, Silber 19,27 Procent, oder
843,551,500 Thlr. in Gold und 201,297,500 Thlr. in Silber.

Während in diesen Jahren Frankreich 207,900,500 Thlr. in Golde (58,78 Procent) und 145,802,000 Thlr. in Silber (41,22 Procent) prägte, prägte Grossbritannien 206,816,500 Thlr. in Golde (96,11 Procent) und 8,368,000 Thlr. Silber (3,89 Procent).

Die Goldmünzen haben also jetzt schon eine viel grössere Bedeutung gewonnen, als sie jemals früher hatten, und diese Bedeutung wird gewiss noch zunehmen, namentlich hinsichtlich der Sovereigns, seitdem sie auch in Australien geprägt werden. Die Sovereigns werden sonach als allgemeines Zahlungsmittel für den Weltverkehr ohne Zweifel immer wichtiger werden.

Es wird nun die Herbeiführung einer geeigneten gemeinschaftlichen deutschen Handels-Goldmünze auf der bevorstehenden Wiener Münz-Conferenz für zeitgemäss und ausführbar erachtet und zwischen den betheiligten Staaten auf dieser Conferenz eine Einigung dahin vorgeschlagen, dass künftig, abgesehen von den zu speciellen Handelszwecken etwa auch ferner noch zu prägenden Dukaten nach dem alten Reichsfusse, nur eine dem Zwanzigfrankenstücke (resp. den Zehn- und Vierzigfrankenstücken) an Schrot und Korn entsprechende deutsche Handels-Goldmünze ausgeprägt würde. „Ist man über die Sache selbst einig, so wird man sich über eine geeignete gemeinschaftliche Benennung und dergleichen gewiss (?) bald verständigen, sowie auch über die nothwendige gegenseitige Controlle der Ausmünzungen.“

Der Umstand, dass in Deutschland seither fast nur Silbermünzen umliefen, steht dem Vorschlage eines Ueberganges zur Goldwährung nicht entgegen, da Grossbritannien, die Vereinigten Staaten und Frankreich, Angesichts der enormen Steigerung der Goldproduktion, Gold als Basis ihres Geldwesens beibehalten oder faktisch neu eingeführt haben, auch Russland in den Jahren 1848 bis 1853 dem Werth nach 82,75 Procent Goldmünzen gegen nur 17,25 Procent Silbermünzen geprägt hat.

Wenn man wirklich annehmen müsste, dass in den Ländern mit Goldwährung die Preise überhaupt, namentlich die Getreidepreise stiegen, so folgt daraus noch nicht, dass in den Ländern mit Silberwährung die Preise ihren bisherigen Stand behaupten würden. Letzteres wäre höchst unwahrscheinlich und nur dann möglich, wenn der Preis des Silbers in gleichem Maasse, wie alle anderen Preise, gegen Gold stiege. Nach den bisherigen Erfahrungen ist viel eher eine gewisse Stabilität in den gegenseitigen Werthverhältnissen der edlen Metalle zu erwarten.

Anfangs dieses Jahrhunderts wurden dem Werth nach 71 Procent Silber gegen 29 Procent Gold producirt, 1848 bis 1853 dagegen 74 Procent Gold und 26 Procent Silber. Die Werthverhältnisse beider Metalle gegen einander haben sich aber doch keinesweges in solcher Weise verändert, wie man hiernach vielleicht hätte erwarten sollen. Durchschnittlich war das Verhältniss in

	Hamburg	Paris	London
1831 bis 1847	1 : 15,64	1 : 15,72	1 : 15,79
im ersten Quartal von 1854	1 : 15,19	1 : 15,24	1 : 15,28
das Gold war also wohlfeiler geworden nur um	2,88 Proc.	3,06 Proc.	3,23 Proc.

In Hamburg war das Verhältniss durchschnittlich

1816 — 1847	1 : 15,65
1848	1 : 15,72
1849	1 : 15,75
1850	1 : 15,59
1851	1 : 15,30
1852	1 : 15,42
1853	1 : 15,30.

Das Gold war also 1853 nur um 2,23 Procent wohlfeiler als im Durchschnitt der Jahre 1816 bis 1847. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass 1850 und 1851 durch die Niederländische Münzoperation Gold ausgeboten wurde und Nachfrage nach Silber entstand. Andererseits kommt aber auch in Betracht, dass die Vereinigten Staaten und Frankreich in neuerer Zeit faktisch zur

Goldwährung übergegangen sind, ferner dass die Englischen Colonieen viel Gold in Anspruch genommen haben, und dass daher künftig die Preisermedrigung des Goldes, dem Silber gegenüber, in stärkerer Progression vor sich gehen könnte. Indessen liegt doch keine Wahrscheinlichkeit vor, dass der Silberpreis, in Gold ausgedrückt, in gleichem Verhältnisse, wie die sonstigen Preise im Allgemeinen, steigen würde. Wenn die vermehrte Goldproduktion ein allgemeines Steigen der Preise in den Ländern mit Goldwährung zur Folge hat, so würde Aehnliches auch in den Ländern mit Silberwährung eintreten. Diess scheint die Erfahrung zu beweisen. Die Amerikanische grossartige Silberausbeute fand zwischen der Mitte des sechszehnten und der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts statt. Während die durchschnittlichen Preise aller sonstigen Dinge damals um 400 Procent oder mehr stiegen, hob sich der Goldwerth gegen Silber nur um etwa 20 bis 25 Procent; also auch rücksichtlich der Goldwährung war eine Preissteigerung ganz ausserordentlich. Die Festhaltung der Silberwährung würde einer durch die Vermehrung der Goldcirculation drohenden beträchtlichen Preissteigerung und den damit verknüpften Störungen des Besitzstandes nicht entgegenwirken. Die häufige Behauptung, dass Silber ein besserer Werthmesser sei, als Gold, ist unrichtig. Man kann Silber ebensogut nach Gold, als Gold nach Silber messen. In Grossbritannien und seinen Colonieen, sowie in den Vereinigten Staaten und bald auch ganz entschieden in Frankreich betrachtet man einen bestimmten Theil Gold von gewisser Feinheit als Wertheinheit und Maasstab, und bemisst danach auch den Preis des Silbers, während in Ländern mit Silberwährung der wechselnde Preis des Goldes notirt wird. Je mehr Nationen alle Preise nach Goldwährung bestimmen, und Goldmünzen immer mehr in grösserer Menge umlaufen und sich verbreiten, desto weniger wird Silber im grossen Weltverkehr seine frühere Bedeutung als Werthmaasstab behalten. Hierdurch würde in Ländern, welche seither Silberwährung hatten, der Uebergang zur Goldwährung erleichtert werden.

Als gegen Anfang des sechszehnten Jahrhunderts der Werth der edlen Metalle seinen höchsten — oder, was ganz dasselbe

ist, als damals die Preise ihren niedrigsten — Stand erreichten, kam diess daher, dass die Europäischen Bergwerke nicht genug für den Bedarf des Handels mit dem Osten lieferten. Die Preise stiegen wieder, als die Amerikanischen Bergwerke nun Massen Silber nach Europa lieferten. Die Preise würden noch mehr gestiegen sein, wenn nicht so viel Silber nach Ostasien gegangen wäre. In den Jahren 1550 bis 1809 kam für 5300 Millionen Piaster Silber aus dem Spanischen Amerika nach Europa und in derselben Zeit ging von Europa für 2145 Millionen Piaster Silber nach Indien und China. Anfangs dieses Jahrhunderts erforderte der Handel mit Ostasien eine durchschnittliche jährliche Silbersendung von über 25 Millionen Piaster nach dem Osten. Auch in neuerer Zeit ist viel Silber nach China gegangen und Ostindien hat im Verlauf der zwei oder drei letzten Jahrzehende vermuthlich an Werth über 400 Millionen Piaster an sich gezogen. Der Bedarf ist dort auch gross, da Britisch Indien an 150 Millionen Einwohner und überdiess in neuerer Zeit sich dort der Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft nach und nach mehr vollzogen hat.

Die grossen Silbersendungen von Europa nach Ostasien in neuerer Zeit können es zweifelhaft machen, wenn überhaupt eine solche Entscheidung praktisch wäre, ob man nicht richtiger ein Steigen des Silberwerthes statt eines Sinkens des Goldwerthes, im gegenseitigen Verhältniss der edlen Metalle annehmen müsste. „Wie zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts der sich lebhafter gestaltende Handel mit China, wo damals Gold in auffallend niedrigem Werthe gegen Silber stand — nur etwa 1 : 12 und selbst darunter — unaufhaltsam das Silber aus England herauszog, nicht allein zum Ankauf von Produkten, sondern auch zum Austausch von Gold, und so, ohne dass man sich des Zusammenhangs recht bewusst wurde, den wesentlichsten Impuls gab zur dortigen faktischen Geltung der Goldwährung, der später die gesetzliche Anerkennung folgte; — in ganz ähnlicher Weise hat, neben der ausserordentlichen Goldproduktion, in letzter Zeit das Ausströmen des Silbers nach Indien und China unverkennbar einen entscheidenden Einfluss geäussert, um in den Vereinigten Staaten und in Frankreich der Goldwährung das Uebergewicht

über die bis dahin dort vorherrschende Silberwährung zu verschaffen."

I. Gefahren diplomatischer Verhandlungen über Münzeinrichtungen.

Es dürfte jetzt wohl bald in immer weiteren Kreisen anerkannt werden, dass es zeitgemäss wäre, endlich auch in Deutschland der Goldwährung Eingang zu verschaffen. Soetbeer — denn dieser ist wohl der Verfasser der gedachten Aufsätze in der Hamburger Börsenhalle — schlägt nun vor, auf der bevorstehenden Münzconferenz eine Vereinbarung über Ausprägung einer gemeinschaftlichen deutschen Handels-Goldmünze herbeizuführen — jedoch ohne legalen festen Cours im gewöhnlichen Verkehr und ohne im Voraus bestimmte Verbindlichkeit zur Annahme in öffentlichen Kassen.

Bei diesem Vorschlag finde ich zwei Bedenken. Er scheint mir einerseits nicht genug, und andererseits zu weit zu gehen.

Dem ersten Bedenken könnte man vielleicht entgegensetzen, dass das Beste oft der Feind des Guten ist, dass man auf künftige weitere Verbesserungen hoffen dürfe und dass das Münzwesen in Deutschland auch jetzt schon besser sei, als in früheren Jahrhunderten. Darauf ist indessen zu erwiedern, dass man zuweilen doch schneller zum rechten Ziel gelangt, wenn man sich so lange noch mit einem mangelhaften Zustande behilft, bis man eine vollständige Reform durchführen kann, dass auch eine vollständige Reform um so schneller zu erreichen ist, je mehr die Mängel des bestehenden Zustandes dazu drängen. Ich meine nun, wenn man mit den Goldmünzen etwas ändern will, so thut man besser, ihnen gleich einen festen Cours im gewöhnlichen Verkehr zu geben und die Verbindlichkeit wegen ihrer Annahme in öffentlichen Kassen auszusprechen — oder vielmehr sogleich das Englische System einzuführen.

Was mein zweites Bedenken betrifft, so glaube ich, dass, wenn man an die Einführung einer gemeinschaftlichen deutschen Handels-Goldmünze denkt, man zu weit geht, um hoffen zu dürfen, ein geeignetes Ziel zu erreichen. Stellt man sich in dieser An-

gelegenheit auf den deutschen nationalen Standpunkt, so scheint es mir, dass dieser kein besonders praktischer ist. Ich zweifle, dass die Verhandlungen auf diplomatischen Conferenzen dem Münzwesen in ganz Deutschland sehr förderlich sein werden.

Die Idee, das deutsche Münzwesen etwas zu verbessern, ist recht schön; praktischer aber möchte es doch sein, wenn Preussen, der erste Staat Deutschlands, sein Münzwesen vollständig reformirt und zu diesem Behuf Regierung und Volksvertretung sich verständigen, um das, was erforderlich ist, gesetzlich festzusetzen. Ehe diess nicht geschehen ist, kann ich, auf meinem Standpunkt als Preusse, es nicht räthlich erachten, dass die Regierung sich mit anderen Regierungen in diplomatische Verhandlungen über Münzeinrichtungen einlässt. In dieser Auffassung der Sache läge auch auf Seiten Preussens durchaus nichts Feindliches gegen andere deutsche Staaten. Ueberdiess wird ja das Münzwesen in Deutschland auch besser, wenn es in Preussen vollständig reformirt wird. Preussen ist bei dieser Angelegenheit es seiner Würde schuldig, sich lediglich durch sein Interesse leiten zu lassen; es verletzt auch kein Recht, wenn es dabei angebliche Interessen anderer Staaten unberücksichtigt lässt. Ueberdiess ist auch wohl kaum zu glauben, dass irgend ein anderer deutscher oder nichtdeutscher Staat wirklich benachtheiligt werden würde, wenn Preussen sein Münzwesen selbstständig zeitgemäss reformirt. Ist diess geschehen, so ist kein anderer deutscher Staat gehindert, den Preussischen Münzeinrichtungen sich anzuschliessen.

Ein grosser Staat sollte die Einrichtung seines Münzwesens ebenso wenig, wie die Einrichtung seines Abgabenwesens, von der Zustimmung eines anderen Staates abhängig machen. Der Zollverein hätte mit dem Schluss des Jahres 1853 seine Endschaft erreicht, wenn Preussen nicht anderweite Verträge abgeschlossen hätte. Dann hätte auch der Zollvereinstarif am Ende des Jahres 1853 seine Geltung verloren und die Regierung hätte mit Zustimmung der Kammern einen neuen, besseren, Preussischen Zolltarif, der den Kassen von Jahr zu Jahr steigende Einnahmen verspricht, gesetzlich festsetzen können. Unter Zugrundlegung eines solchen Tarifs hätte Preussen dann anderen deutschen Staaten die Bildung eines neuen Zollvereins anbieten und dabei die Be-

dingungen stellen können. Diese wären angenommen worden, denn die anderen seitherigen Zollvereinsstaaten hatten an dem Fortbestehen des Zollvereins ein viel dringenderes Interesse als Preussen. Anstatt aber zunächst den Kammern einen neuen zeitgemässen Zolltarif vorzulegen, hat die Regierung Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen und den Kammern blieb kaum etwas Anderes übrig, als das Geschehene nach Artikel 48 der Verfassung nachträglich gutzuheissen. So kamen sie gar nicht in die Lage, nach Artikel 100 der Verfassung die Zollgesetze prüfen und genehmigen zu können. Preussen ist nun auf zwölf Jahre so gebunden, dass, wenn auch Regierung und Volksvertretung einig sind, doch keine Position des Zolltarifs geändert, aufgehoben oder herabgesetzt werden kann, ohne dass eine Reihe anderer kleiner Staaten und die Volksvertretungen dieser Staaten ihre Zustimmung hierzu geben.

Soll nun Preussen sich auch in Betreff des Münzwesens freiwillig ähnlichen Beschränkungen unterwerfen?

Der Artikel 19 des Handels- und Zollvertrages zwischen Preussen und Oesterreich vom 19. Februar 1853, welchem durch Artikel 41 des Vertrages vom 4. April 1853 Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, das Grossherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und Frankfurt beigetreten sind, enthält folgende Bestimmung:

> „Die kontrahirenden Staaten werden noch im Lauf des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Convention in Unterhandlungen treten.“

Diese Bestimmung ist so unbestimmt, dass sich daraus durchaus nicht näher ersehen lässt, welcher Vortheil für Preussen davon erwachsen könnte. Da in Oesterreich uneinlösbares Papiergeld, welches unter Pari steht, umläuft, so darf man wohl von vorne herein bezweifeln, ob eine allgemeine Münzconvention zwischen Oesterreich und Preussen ersterem Vortheil bringen würde. Die Stellung der Preussischen Commissarien bei den Münzconferenzen dürfte danach eine ziemlich schwierige sein. Dazu kommt, dass unter den jetzigen Preussischen Diplomaten, Ministerialräthen und Münzbeamten, welche voraussichtlich zu

Commissarien ernannt werden dürften, sich keiner befindet, der in Fragen über das Münzwesen als eine Autorität gilt, da seit dem 12. November 1847, dem Todestage Hoffmann's, überhaupt in Preussen kein Mann vorhanden ist, der hierin allgemein als eine Autorität anerkannt wird.

Hierzu kommt ferner, dass mehrere Staaten sich wohl nicht leicht über irgend eine Angelegenheit vereinbaren können, ohne dass der einzelne von seinen Interessen zum Vortheil der anderen etwas nachgiebt. Wenn die übrigen Staaten als gemeinschaftlich deutsche Handels-Goldmünze nur für eine den Zwanzigfrankenstücken entsprechende Münze sein sollten, und es für die Verhältnisse Preussens geeigneter wäre, eine den Sovereigns entsprechende Münze einzuführen, so kann man doch nicht wünschen, dass Preussen seine eigenen Interessen hintansetzt.

Hoffmann sprach sich über die zwischen den Zollvereinsstaaten zu Dresden am 30. Juli 1838 abgeschlossene Münzconvention dahin aus, dass sie unzulänglich und zum Theil kaum ausführbar wäre, dass auch namentlich die vollhaltig geprägten Zweithaler- oder Dreieinhalb-Guldenstücke bald wieder aus dem Umlauf verschwinden würden (Zeichen der Zeit S. 38—62). Er meint (Lehre vom Gelde S. 122 ff.), wenn man in Deutschland nur fortführe, neues Geld im 21 und $24^1/_2$ Guldenfuss zu prägen, ohne gleichzeitig das bereits im Umlaufe befindliche, vorlängst nach diesen Münzfüssen geprägte, seitdem aber schon stark abgenutzte Silbergeld wieder einzuziehen, so läge der Zeitpunkt gar nicht fern, worin die Unhaltbarkeit dieser Münzfüsse eintreten würde.

Ist nun die bereits 1838 abgeschlossene Münzconvention kein wahrer Fortschritt gewesen, so ist es gewiss bedenklich, jetzt abermals über eine Münzconvention Verhandlungen anzufangen, zumal eine allgemeine Ansicht sich noch gar nicht darüber festgestellt hat, was eigentlich bei den Münzconferenzen erstrebt werden soll. Man sollte vielmehr meinen, dass das, was für Preussen überhaupt zeitgemäss und erforderlich ist, von Seiten der Preussischen Gesetzgebung erst vollständig festgestellt werden müsste. Aber auch hierüber hat sich noch keineswegs eine allgemeine Meinung gebildet. Vorbereitungen

hiezu sind noch erforderlich. Eine nicht gehörig vorbereitete Gesetzgebung kann keinen dauernden Segen versprechen, namentlich in einer so wichtigen Angelegenheit. Gewiss ist eine gründlich vorbereitete Gesetzgebung besser, als eine übereilte. Hiernach möchte die Sache wichtig genug sein, dass zuförderst der Artikel 82 der Verfassung, welcher bestimmt:

> „Eine jede Kammer hat die Befugniss, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen“,

in Anwendung gebracht würde, dass also die zweite Kammer, Behufs ihrer Information eine Untersuchungskommission ernennte.

Bis eine Gesetzgebung, welche das Preussische Münzwesen gründlich reformirt, zu Stande kommen kann, würden freilich mehr als einige Monate erforderlich sein. Inzwischen darf durch Staatsverträge keine neue Hemmung geschaffen werden, vielmehr werden die bestehenden Schranken zu beseitigen sein.

Unerlässliche Bedingung einer selbstständigen Münzverwaltung ist, wie Hoffmann (a. a. O. S. 124) richtig bemerkte, dass keinem anderen Gelde, als dem mit dem Gepräge des eigenen Staates versehenen der Umlauf als gesetzliches Zahlungsmittel gestattet werde. Wollen daher die deutschen Staaten ein gemeinschaftliches Geld haben, so müssen sie auch eine gemeinschaftliche Verwaltung ihres Münzwesens haben. Da letzteres jetzt doch nicht zu erreichen ist, so bleibt für Preussen nichts übrig, als sein Münzwesen selbstständig zu ordnen.

II. Reform des preussischen Münzwesens mit Einführung des Decimalsystems.

Der gesetzliche Münzfuss ist in Preussen gegenwärtig noch der Vierzehnthalerfuss. Thatsächlich ist dieser aber nicht mehr vorhanden. Während gesetzlich in 14 Thlr. Silbercourant eine Mark feinen Silbers vorhanden sein soll, habe ich bereits vor acht Jahren in meiner Schrift „Das Geld- und Bankwesen in Preussen“ (Breslau 1846. S. 10—16), nach den von mir veranlassten, freilich nicht sehr umfangreichen, Ermittelungen die An-

sicht zu begründen versucht, dass erst in $14^2/_5$ Thlr. durchschnittlich eine Mark feinen Silbers enthalten ist. Ich berechnete damals, dass, wenn die umlaufenden Münzen zum Nennwerth eingezogen und nach dem gesetzlichen Münzfuss umgeprägt würden, diess einen Aufwand von 4 bis 5 Millionen erfordern würde. Nachdem inzwischen eine ähnliche Operation in den Niederlanden 10 Millionen Gulden gekostet hat, möchte ich jetzt meinen, dass ich die Kosten für Preussen zu niedrig veranschlagt hatte. Je länger indessen die Umprägung verschoben wird, desto kostbarer wird sie offenbar. Geschieht aber, wie seither, nichts Wesentliches, um die älteren abgenutzten Münzen aus dem Umlauf zu ziehen, so muss der Zeitpunkt b a l d eintreten, wo unser Münzwesen ganz unhaltbar wird.

Als ich im Jahre 1847 in meinem Aufsatz „Vorschläge zur Verbesserung des Preussischen Münzwesens“ (in Rau und Hanssen, Archiv der politischen Oekonomie, N. F. Bd. VII. S. 143) die Idee Hoffmann's, das Preussische Münzwesen nach dem Englischen System einzurichten und demnach die Goldwährung anzunehmen, weiter verfolgte, hatte ich dabei noch das Bedenken, dass eine solche Operation doch auch sehr kostbar sein könnte, wenn Preussen viel Silber verkaufen und viel Gold ankaufen müsste, also der Silberpreis fallen und der Goldpreis steigen würde. Die inzwischen stattgefundene ungeheure Goldproduktion hat nun aber keine so erheblichen Veränderungen in dem gegenseitigen Werthverhältnisse der edlen Metalle hervorgebracht, dergleichen sind auch für die Zukunft nicht zu besorgen und meine damaligen Bedenken sind nicht mehr beachtenswerth. Ich bin nun also in der Ansicht, dass für Preussen der Uebergang zur Goldwährung überhaupt das räthlichste wäre, noch mehr bestärkt worden. Aber ich halte dafür, dass bei dieser Veranlassung auch die Rechnung nach Thalern zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen aufgegeben werden muss, da es möglich sein wird, die Zehntheilung einzuführen. Ihre Vortheile sind nicht zu verkennen. Im §. 13 des Edikts vom 13. December 1811 war schon verheissen worden, den Groschen künftig in 10 Pfennige zu theilen. Später wurde auch beim Zollgewicht die Zehntheilung wirklich eingeführt.

Gegen die Einführung der Zehntheilung war Hoffmann. Noch im Jahre 1841 (Verdient die Zehntheilung des Groschens wirklich den Vorzug vor der Zwölftheilung? abgedruckt in dem Nachlass kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts, Berlin 1847. S. 590) sagt er: „Kein Volk übertrifft die Briten in der Sorge für die Bequemlichkeit des Verkehrs; auch ist die Rechnung mit Decimalen dort längst bekannt, und wo sie wirklich Vortheil bringt, im Geschäftsleben üblich: aber an der alten Eintheilung des Pfundes in 20 Schillinge von 12 Pence wird keine Aenderung versucht, und für den kleinsten Verkehr giebt es keine Zehntheile des Penny, sondern nur Halbe und Viertel". Ferner (Zeichen der Zeit S. 58): „Der durchaus praktische Engländer hat nie daran gedacht, seine alte Münzeintheilung des Pfundes in 20 Schillinge zu 12 Pence aufzugeben."

Gegenwärtig erheben sich auch in England immer mehr Stimmen für Einführung des Decimalsystems.

Unter'm 14. Juni 1853 (16. Victoria, c. 29) erging dort ein Gesetz, welches für alle Verkäufe von Barren (bullion), Platin, Diamanten und andere Edelsteine die Anwendung der Troy-Unze, als Zwölftel eines Troy-Pfundes, so wie auch der Zehntel solcher Unze für gesetzlich erklärt.

Die Einführung eines reinen Decimalsystems im Englischen Münzwesen ist im Unterhause bereits in Antrag gebracht worden. Dasselbe hat zur Untersuchung der Sache ein Committee niedergesetzt. Wie A. De Morgan in einem Aufsatz: On a decimal coinage, welcher sich im Companion to the almanac: or yearbook of general information for 1854 befindet, berichtet, sind die Hauptvorschläge, welche dies Committee gemacht hat, folgende:

1) Das Pfund Sterling soll unter seinem bisherigen Namen und in seinem jetzigen Werth die höchste Rechnungsmünze bleiben.
2) Zehntheile, Hunderttheile und Tausendtheile des Pfundes sollen die anderen Rechnungsmünzen sein, unter dem Namen Florin, Cent und Mil.
3) Der jetzige halbe Sovereign, der Schilling (50 Mil) und der halbe Schilling (25 Mil) sollen beibehalten werden.

4) Kupfermünzen von 1, 2 und 5 Mil, und Silbermünzen von 10 und 20 Mil sollen noch hinzu kommen.

Danach werden folgende Münzen vorgeschlagen: in Gold: Sovereigns (1000 Mil) und halbe Sovereigns (500 Mil); in Silber: Florins (100 Mil), Schillinge (50 Mil), halbe Schillinge (25 Mil), Zweicentstücke (20 Mil) und Centstücke (10 Mil); in Kupfer: Fünfmilstücke, Zweimilstücke und Milstücke.

Aus einer Mark feinen Goldes werden 31,9372 Sovereigns oder $38^{10}/_{13}$ Preussische Friedrichsd'ors geprägt. Rechnet man den Friedrichsd'or zu $5^2/_3$ Thaler Courant, so würde der Sovereign 6 Thlr. 26 Sgr. 4,39 Pf. werth sein. In Berlin war der Cours auf London, 3 Monat, im Mai 1848 $6^5/_6$ Thlr. und höher, und im Mai 1854 $6^1/_2$ Thlr. und niedriger notirt. Nimmt man einen mittleren Satz an, nämlich $6^2/_3$ Thlr. für den Sovereign, so würden die vorgeschlagenen Münzen werth sein:

Goldmünzen						
1000	Mil	6	Thlr.	20	Sgr.	— Pf.
500	„	3	„	10	„	— „
Silbermünzen						
100	Mil	—	„	20	„	— „
50	„	—	„	10	„	— „
25	„	—	„	5	„	— „
20	„	—	„	4	„	— „
10	„	—	„	2	„	— „
Kupfermünzen						
5	Mil	—	„	1	„	— „
2	„	—	„	—	„	4,8 „
1	„	—	„	—	„	2,4 „

In der Londoner Münze sind von Anfang 1848 bis Ende Juni 1853 geprägt worden (Companion for 1854. p. 149)

in Golde							
Sovereigns	zu 6	Thlr.	20	Sgr.	—	Pf.	— 26,246,667
halbe Sovereigns	„ 3	„	10	„	—	„	— 4,233,973
in Silber							
Kronen	„ 1	„	20	„	—	„	— 466
halbe Kronen	„ —	„	25	„	—	„	— 837,845
Florin	„ —	„	20	„	—	„	— 2,953,615

Schillinge	zu	—	Thlr.	10	Sgr.	—	Pf.	—	4,867,448
Sixpences	„	—	„	5	„	—	„	—	4,574,997
Fourpences	„	—	„	3	„	4	„	—	1,743,208
Threepences	„	—	„	2	„	6	„	—	1,598,953
Twopences	„	—	„	1	„	8	„	—	289,872
Pence	„	—	„	—	„	10	„	—	46,728
in Kupfer									
Pence	„	—	„	—	„	10	„	—	962,304
Halfpence	„	—	„	—	„	5	„	—	1,174,656
Farthings	„	—	„	—	„	2,5	„	—	5,123,328
Half-Farthings	„	—	„	—	„	1,25	„	—	989,184

Da Goldmünzen das gesetzliche Zahlungsmittel für Summen über 2 *l.* sind, so kann es nicht auffallen, dass verhältnissmässig wenig Silbermünzen geprägt sind. Was an Silbermünzen im Werth von 1 Sgr. 8 Pf. und von 10 Pf. geprägt ist, kommt kaum in Betracht. Etwas mehr sind Silbermünzen im Werth von 2 Sgr. 6 Pf. geprägt. Nach den Vorschlägen würde künftig die geringste Silbermünze einen Werth von 2 Sgr. haben.

Während jetzt die grösste Kupfermünze einen Werth von 10 Pf. hat, soll künftig die grösste Kupfermünze einen Werth von 1 Sgr. haben. Während der Farthing seither 2,5 Pf. werth war, soll künftig die kleinste Kupfermünze, der Mil, nur 2,4 Pf. werth sein. Das Bedürfniss einer Münze von noch geringerem Werth scheint nicht vorhanden zu sein. Denn, wie Dr. Morgan (a. a. O. S. 13) anführt, ist der Versuch, die halben Farthings in Umlauf zu bringen, missglückt.

Man hätte meinen können, die Idee, das Fünfmilstück (1 Sgr.) und das Zehnmilstück oder Centstück (2 Sgr.) aus Kupfer mit einem geringen Silberzusatz zu prägen, müsste nahe gelegen haben. In einem, diese Angelegenheit besprechenden Aufsatz in The Athenaeum vom 14. Mai 1853 findet sich auch der Vorschlag, das Centstück, nicht aber das Fünfmilstück, aus *mixed metal* zu prägen. Das Committee des Unterhauses macht solchen Vorschlag jedoch nicht. Es scheint also die Unbequemlichkeit sehr grosser Kupfermünzen in England gering angeschlagen zu werden.

Der vorgeschlagene Uebergang zum Decimalsystem bietet

dadurch einige Schwierigkeit, dass zwei seitherige Münzstücke ganz verschwinden, nämlich der Farthing und der Penny. Der Farthing war seither die geringste Münze, die in Anwendung war. Er hat einen grösseren Werth als der Mil. Ein Mil ist gleich $^{24}/_{25}$ Farthing, und ein Farthing ist gleich $1\,^{1}/_{24}$ Mil. Noch bedenklicher ist vielleicht die Abschaffung des Penny, der vielfach in Anwendung kommt, namentlich bei Zöllen, Weggeld, Brückengeld, Stempel, Porto. Das ihm nahe kommende Fünfmilstück ist grösser, es ist gleich $1\,^{1}/_{5}$ Penny, und der Penny ist gleich $4\,^{1}/_{6}$ Mil. Indessen werden diese Schwierigkeiten nicht für unüberwindlich gehalten, da die Durchführung des Decimalsystems nicht anders herbeigeführt werden kann, als unter Beibehaltung des Pfundes Sterling als Einheit, welches in 10 Florin, zu 10 Cent, zu 10 Mil zerfallen muss.

Bei Erörterung der Frage, wie bei dem Preussischen Münzwesen das Decimalsystem vollständig eingeführt werden könnte, lässt sich von vorne herein behaupten, dass es unpraktisch wäre, der höchsten Rechnungsmünze den Werth des Pfundes Sterling beizulegen und als kleinste Münze den Mil anzunehmen.

In Frankreich und den Vereinigten Staaten ist das Decimalsystem nicht ganz praktisch geworden.

In Frankreich wird der Frank gesetzlich in 100 Centimes eingetheilt. Da der Centime aber einen etwas zu geringen Werth hat, so rechnet man mehr nach Sous (5 Centimes), halben Sous und viertel Sous. Rechnet man den Frank zu 8 Silbergroschen, so ist ein Sou gleich 4,8 Pf., ein halber Sou gleich 2,4 Pf., ein viertel Sou gleich 1,2 Pf. und ein Centime gleich 0,96 Pf.

In den Vereinigten Staaten wird der Dollar in 100 Cents oder in 1000 Mil getheilt. Rechnet man den Dollar zu 1 Thlr. 13 Sgr., so ist der Mil gleich 0,51 Pf. und der Cent gleich 5,16 Pf. Da der Mil zu klein und der Cent zu gross ist, so rechnet man häufig nach halben Cents, die gleich 2,58 Pf. sind.

In Preussen war die geringste Münze nicht immer von demselben Werth. Nach den Edikten von 1750 und 1764 wurde der Thaler in 24 Groschen und der Groschen in 12 Pfennige getheilt. Ein Pfennig war also $^{1}/_{288}$ Thaler oder gleich $1\,^{1}/_{4}$ jetzigen Pfennigen. Nach dem Edikt vom 13. December 1811

gingen 42 Groschen Scheidemünze auf einen Thaler. Ein Pfennig war also $^1/_{508}$ Thaler oder gleich 0,70 jetzigen Pfennigen, von denen jeder $^1/_{360}$ Thaler ist. Dass die geringste Münze nach dem Münzgesetz vom 30. September 1821 einen um $^3/_{10}$ höheren Werth erhielt, als die geringste Münze bis dahin hatte, hat wohl keine irgend erhebliche Störung des Verkehrs herbeigeführt. Wenn daher die geringste Münze wieder einen Werth von selbst $1^1/_4$ jetzigen Pfennigen erhielte, so würden auch vorübergehend kaum irgend erhebliche Störungen des Verkehrs daraus zu besorgen sein.

Nachdem Preussen die Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen eingeführt hatte, sind andere deutsche Staaten nachgefolgt. Das Königreich Sachsen theilt zwar auch den Thaler in 30 Neugroschen, aber diesen nicht in 12, sondern in 10 Pfennige. Es werden dort auch nicht $2^1/_2$ Neugroschenstücke, sondern 2 Neugroschenstücke geprägt, die häufig in Preussen circuliren. Sachsen ist also dem Decimalsystem schon näher, als Preussen.

In Sachsen ist der Pfennig $^1/_{300}$ Thaler, also etwas mehr werth, als der jetzige Preussische Pfennig, nämlich gleich $1^1/_5$ Preussischen Pfennigen, aber doch von noch geringerem Werth als der alte Preussische Pfennig, welcher $^1/_{288}$ Thaler war.

Hiernach würde es anscheinend kein Bedenken haben, wenn künftig die Preussische Münze vom geringsten Werth gleich $^1/_{300}$ Thaler wäre. Danach würde sich die Decimaltheilung in folgender Weise ergeben. Wenn man diese geringste Münze Mil nennen will, so wäre

1	Mil	gleich	$^1/_{300}$	Thaler
10	„	„	$^1/_{30}$	„
100	„	„	$^1/_3$	„
1000	„	„	$3^1/_3$	„

Danach würde eine Münze im Werth von $^1/_{30}$ Thaler oder einem Silbergroschen beibehalten werden können. Dies wäre sehr wichtig, da gegenwärtig in Preussen diese Münze für die Rechnungen und Zahlungen wohl etwa eine eben so grosse Bedeutung hat, als in England der Penny. Mit Rücksicht hierauf möchte der Uebergang zum Decimalsystem in Preussen vielleicht

noch weniger Schwierigkeiten darbieten, als in England, wo nicht bloss eine, sondern zwei kleine Münzen, nämlich der Penny und der Farthing wegfallen sollen.

Nun fragt sich, welchen Werth die künftige höchste Rechnungsmünze erhalten könnte. Wollte man den Thaler dazu bestimmen und diesen in 100 Theile theilen, so wäre $^1/_{100}$ Thaler gleich 3,6 jetzigen Pfennigen. Diese Münze wäre zu gross. Theilte man den Thaler in 1000 Theile, so wäre $^1/_{1000}$ Thaler gleich 0,36 Pf. Diese Münze wäre zu gering. Nähme man den Friedrichsd'or oder $5^2/_3$ Thlr. zur höchsten Rechnungsmünze, so wäre $^1/_{1000}$ Friedrichsd'or gleich 2,04 Pf. Diese Münze wäre wieder zu gross. Hieraus ergiebt sich, dass, wenn man bei dem preussischen Münzwesen das Decimalsystem einführen will, man weder den Thaler beibehalten, noch auch den Friedrichsd'or als Einheit annehmen kann. Da man sich nun aber doch den bestehenden Verhältnissen so viel wie möglich anschliessen muss, so bleibt nichts Anderes übrig, als $^1/_3$ Thaler als Einheit zum Grunde zu legen. In diesem Fall wäre $^1/_{10}$ dieser Münzeinheit gleich einem jetzigen Silbergroschen, und $^1/_{100}$ gleich $1^1/_5$ jetziger Pfennige.

Gegenwärtig werden in Preussen wohl wenig Rechnungen anders als nach Thalern, Groschen und Pfennigen geführt. Indessen würde die Thalerrechnung auch im Privatverkehr wohl ohne grosse Schwierigkeiten abgeschafft werden können, wenn die öffentlichen Kassen damit den Anfang machten. Die Reduktion einer in Thalern ausgedrückten Summe in die vorgeschlagene Münze, welche gerade $^1/_3$ Thaler ist, hat durchaus keine Schwierigkeit. Es ist auch noch nicht ausser der Erinnerung älterer Leute, dass man in den westlichen Provinzen nicht nach Thalern, sondern nach Franken rechnete, und in der Provinz Preussen rechnet man noch zuweilen nach Preussischen Gulden, deren drei auf einen Thaler gehen. In Danzig werden die Getreidepreise jetzt noch in Preussischen Gulden notirt.

Soll die höchste Rechnungsmünze $^1/_3$ des seitherigen Thalers sein, so muss ihr auch ein besonderer Name beigelegt und es muss Alles möglichst beseitigt werden, was an die Thalerrechnung erinnern kann. Hoffmann, welcher die Prägung von Goldmünzen

im Werth von 5 Thalern Courant vorschlug, war der Meinung, dass dann die fernere Prägung von Thalerstücken nicht rathsam wäre (Lehre vom Gelde S. 148). Soll nun die Rechnung nach Thalern ganz aufhören, so muss nicht bloss die Prägung von Thaler- und Zweithalerstücken aufhören, sondern die im Umlauf befindlichen müssen auch baldigst eingezogen werden.

Bei der Wahl der Namen von Münzen ist es höchst wünschenswerth, dass Missgriffe vermieden werden. Ein Missgriff war es gewiss, dass man 1821 Kupfermünzen, die nur $^2/_9$ Silberzusatz und ein silberartiges Ansehen nur solange haben, als die weissgesottene Oberfläche noch nicht abgenutzt ist, Silbergroschen nannte. Ueberdiess kann man es auch der Preussischen Regierung nicht würdig erachten, dass die ursprünglich wohl nur auf Täuschung des Publikums berechnete alte Mode des Weisssiedens beibehalten worden ist. Da es bis dahin in Preussen verschiedene Arten von Groschen gab, so hätte man diese Münze gar nicht Groschen nennen sollen. Zwar schrieb schon das Gesetz vom 25. Oktober 1825 vor, dass unter der Bezeichnung von Groschen immer $^1/_{30}$ Thaler verstanden werden soll, aber noch heute versteht man in vielen Gegenden unter Groschen $^1/_{24}$ Thaler und wenn man sicher gehen will, muss man immer das viersilbige Wort Silbergroschen gebrauchen.

In Ermangelung einer geeigneteren Bezeichnung würde ich vorschlagen, den dritten Theil des jetzigen Thalers künftig Schilling — welcher dem Englischen Schilling an Werth gleichkommt — zu nennen. In der Provinz Preussen würde man sich gewiss bald allgemein an die Rechnung nach Schillingen gewöhnen, da der frühere Preussische Gulden denselben Werth hatte. Auch möchte diess in den anderen Provinzen keine Schwierigkeit haben.

Den zehnten Theil des Schillings mit Silbergroschen zu bezeichnen, kann nicht rathsam sein. Auch wäre es bedenklich, ihn Groschen zu nennen, weil früher der Preussische Gulden nicht in 10, sondern in 30 Groschen getheilt wurde. Ich schlage das einsilbige Wort Grot vor, da es, so viel ich weiss, in keinem Theil des Preussischen Staats jemals üblich war, mithin zu Verwechselungen keinen Anlass geben kann.

Das Zehntelgrot oder das Hundertltheil des Schilling würde man wohl füglich mit dem ebenfalls einsilbigen Wort Cent bezeichnen können.

Es würden hiernach Münzstücke erforderlich sein von 1 Cent, 2 Cent und 5 Cent; ferner von 1 Grot, 2 Grot und 5 Grot; und endlich Stücke von 1 Schilling. Was die Münzen von grösserem Werth betrifft, so würden Stücke von 3 oder 6 oder 9 Schilling unanwendbar sein, weil diese leicht zu einer Beibehaltung der Thalerrechnung Anlass geben könnten. Dagegen würden sich Stücke von 2 Schilling, von 10 Schilling und von 20 Schilling empfehlen.

Um das Publikum bald an die neue Rechnungsweise zu gewöhnen und sie ihm fortwährend vor Augen zu halten, dürfte es rathsam sein, auf jedem der vorgeschlagenen 10 Münzstücke den Werth in folgender Weise anzugeben:

20 SCHILL.	10 SCHILL.	2 SCHILL.	1 SCHILL.	$^1/_2$ Schilling
200 Grot	100 Grot	20 Grot	10 Grot	5 GROT
2000 Cent	1000 Cent	200 Cent	100 Cent	50 Cent

$^1/_5$ Schilling	$^1/_{10}$ Schilling	$^1/_{20}$ Schill.	$^1/_{50}$ Schill.	$^1/_{100}$ Schilling
2 GROT	1 GROT	$^1/_2$ Grot	$^1/_5$ Grot	$^1/_{10}$ Grot
20 Cent	10 Cent	5 CENT	2 CENT	1 CENT

Während jetzt in den Rechnungen drei Colonnen — Thaler, Silbergroschen, Pfennige — erforderlich sind, würden künftig zwei hinreichen, da Grote und Cente in Einer Colonne stehen können. Man könnte z. B. schreiben:

2 Thlr.	29 Sgr.	6 Pf.	oder	8 Sch.	9 Gr.	5 C.	: 8.95 Sch.
12,700 „	25 „	— „	„	38,102 „	5 „	— „	: 38,102.50 „
3,506,566 „	20 „	6 „	„	10,519,700 „	— „	5 „	: 10,519,700.05 „

III. Einführung der Goldwährung.

Wenn nun in der vorgeschlagenen Weise eine Reform des Preussischen Münzwesens mit Einführung des Decimalsystems vorgenommen wird, so leuchtet es ein, dass die Friedrichsd'ors nicht beibehalten werden können. Denn wenn der Friedrichsd'or zu

$5^2/_3$ Thlr. angenommen wird, käme er mit 17 Schilling, wenn er aber zu $5^1/_2$ Thlr. angenommen wird, mit $16^1/_2$ Schilling überein. Es kann daher die fernere Prägung von Friedrichsd'ors nicht gerathen sein. Es werden vielmehr auch noch die im Umlauf befindlichen Friedrichsd'ors eingezogen werden müssen.

Falls man anstatt der Friedrichsd'ors eine Goldmünze einführte, welche dem Zwanzigfrankenstücke entspräche, so wäre damit wesentlich nichts gewonnen. Denn rechnet man den Franken zu 8 Sgr., so würde das Zwanzigfrankenstück mit 16 Schilling gleichkommen.

Da nun überdiess das Zwanzigfrankenstück wohl nicht eine solche Aussicht hat, eine Welthandelsmünze zu werden, wie der Sovereign, so würde es sich fragen, ob nicht in Preussen lieber eine dem Sovereign entsprechende Goldmünze einzuführen wäre. Wenn der Sovereign mit $6^2/_3$ Thlr. gleichsteht, so würde er 20 Schillingen entsprechen. Bei diesem Satz würde die Mark feinen Goldes, aus welchem 31,9372 Sovereigns geprägt werden, mit 212,91 Thlr. bezahlt; und da aus einer Mark feinen Silbers 14 Thlr. geprägt werden, so würde 1 Mark Goldes mit 15,2078 Mark Silbers gleich gesetzt werden.

J. S. Mill (Grundsätze der politischen Oekonomie, übersetzt von Soetbeer, Hamburg 1854. Bd. I. S. 540) sagt, einige Nationen hätten versucht, ihr circulirendes Medium aus den beiden edlen Metallen ohne Unterschied zu bilden. Die Bequemlichkeit, welche darin liegt, dass man das kostbarere Metall für die grösseren Zahlungen, und das wohlfeilere für kleinere Zahlungen benutzt, leuchte von selbst ein, und es frage sich nur, wie diess am besten geschehen könne. Häufig habe man nun zwischen den beiden Metallen eine feste Proportion angeordnet, und diess würde auch ganz geeignet erscheinen, wenn die Werthverhältnisse zwischen beiden Metallen unverändert blieben. Da diess nun aber nicht der Fall ist, so würde das Geld eines Landes in der Wirklichkeit niemals aus beiden bestehen, sondern nur aus dem Einen, welches zur Zeit dem Interesse der Schuldner am besten zusagt; und die Währung des Geldes würde beständig einem Uebergange von dem einen Metall auf das andere unterliegen, was für das Publikum bei jedem Uebergange den Verlust

der Münzkosten bei dem ausser Gebrauch kommenden Metall zur Folge hätte. Der Werth des Geldes müsste also grösseren Schwankungen unterliegen, wenn beide Metalle zu fester Währung das gesetzliche Zahlungsmittel sind, als wenn entweder Gold oder Silber die ausschliessliche Währung abgeben. Statt nur von den Veränderungen in den Produktionskosten Eines Metalls afficirt zu werden, sei bei zweifacher Währung ein Land solcher Störung von Seiten beider Metalle ausgesetzt. Die eigenthümliche Art der Veränderung, welcher das Geld eines Landes mehr ausgesetzt ist, wenn es zwei gesetzliche Währungen hat, sei ein Fallen des Werthes; denn in praktischer Hinsicht würde dasjenige der beiden Metalle, dessen wirklicher Werth unter den gesetzlichen gesunken ist, immer die Währung sein. Wenn die Tendenz der Metalle dahin gehe, im Werthe zu steigen, so würden alle Zahlungen in demjenigen Metall gemacht werden, welches am wenigsten gestiegen ist; fände für beide ein Sinken statt, dann in demjenigen, welches am meisten gefallen ist. — Es lasse sich nun zwar nicht ganz bestreiten, dass man durch die zweifache Währung in den Stand gesetzt werde, zu dem vereinten Vorrath an Gold und Silber in der Handelswelt seine Zuflucht zu nehmen, um den Bedarf der Circulation zu befriedigen, statt auf Ein Metall angewiesen zu sein, welches vielleicht, wegen zufälligen Hinwegziehens, sich nicht mit wünschenswerther Schnelligkeit herbeischaffen lasse. Solcher Vortheil scheine aber von denjenigen Nationen am besten erreicht zu sein, bei denen nur Eines der beiden Metalle gesetzliches Zahlungsmittel ist, das andere aber auch ausgemünzt wird und zu solchem Werth, als der Markt ihm beilegt, umläuft. Dann scheine natürlich das kostbarere Metall dazu bestimmt zu sein, als Handelsartikel gekauft und verkauft zu werden. „Nationen aber, die, wie England, das kostbarere der beiden Metalle zu ihrer Währung nehmen, greifen zu einem abweichenden Auskunftsmittel, um beide Metalle bei sich im Umlauf zu erhalten; sie machen Silber ebenfalls zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel, jedoch nur für kleine Zahlungen. In England kann Niemand gezwungen werden, für eine grössere Summe als 40 Schillinge Silber in Zahlung zu nehmen. Mit dieser Anordnung ist nothwendig eine andere verbunden, nämlich

die, dass die Silbermünzen, im Vergleich mit Gold, etwas über ihren inneren Werth angesetzt werden müssen, so dass in zwanzig Schillingen nicht so viel Silber enthalten sein darf, als eine Sovereign werth ist; denn wenn diess stattfände, so würde eine ganz leise Wendung des Marktes zu Gunsten des Silbers den zwanzig Schillingen einen Werth über dem Sovereign verschaffen, und es vortheilhaft werden, Silbermünzen einzuschmelzen. Die zu hohe Valvation der Silbermünzen giebt Veranlassung, Silber zu kaufen und es zum Ausmünzen in die Münzstätte zu senden, weil man es zu einem höheren Werthe, als ihm ursprünglich zukommt, zurückerhält; hiergegen ist jedoch eine Vorsorge getroffen, indem man für Silber die Quantität der Ausmünzung beschränkt hat, welche nicht, wie die des Goldes, dem Belieben der Privatpersonen überlassen ist, sondern durch die Regierung bestimmt und auf den für kleine Zahlungen erforderlich erachteten Betrag beschränkt wird. Die einzige nothwendige Vorsicht ist dabei, dem Silber keine so hohe Valvation beizulegen, dass dadurch für das Privatmünzen eine starke Verlockung gegeben werde."

Nach dem in Form einer Kabinetsordre erlassenen Gesetz vom 21. November 1831 dürfen bei allen an die Staatskassen in Silbergelde zu leistenden Zahlungen auch Friedrichsd'or zu dem festen Course von $5^2/_3$ Thaler angewendet und angenommen werden. Man kann daher in gewisser Beziehung sagen, dass in Preussen neben der Silberwährung gesetzlich auch die Goldwährung besteht. Da aus 1 Mark feinen Goldes $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors und aus 1 Mark feinen Silbers 14 Thaler geprägt werden und der Friedrichsd'or bei den Staatskassen zu $5^2/_3$ Thlr. angenommen wird, so bezahlt man die Mark feinen Goldes in Friedrichsd'ors mit $219^9/_{13}$ Thaler Courant. Man gibt also für 1 Mark feinen Goldes in Preussischen Goldmünzen 15,6923 Mark feinen Silbers in Preussischen Silbermünzen. Da nun, wie schon erwähnt, der Werth des Goldes zum Werth des Silbers im ersten Quartal von 1854 sich wie 1 zu 15,19 bis 15,28 verhielt, so wird bei dem Satz von $5^2/_3$ Thaler für den Friedrichsd'or für Gold zu viel Silber oder, was dasselbe ist, für Silber zu wenig Gold gegeben.

In Hamburg war Anfangs Mai 1854 notirt: Louis- und Friedrichsd'ors zu 13 Mark $6^1/_2$ β das Stück in Preuss. Thalern à 40 β Courant. Um dieselbe Zeit standen in Berlin Friedrichsd'ors zu $113^1/_3$ % und Louisd'ors, ausländische vollwichtige, zu $107^1/_4$ %. Während also nichtpreussische Pistolen sowohl in Berlin als auch in Hamburg mit 5 Thlr. 10 Sgr. $10^1/_2$ Pf. bezahlt wurden, bekam man in Hamburg für Friedrichsd'ors nicht mehr; in Berlin aber wurden Friedrichsd'ors auch im Privatverkehr mit 5 Thlr. 20 Sgr. bezahlt. — Mitte Mai 1848 standen in Berlin Friedrichsd'ors 5 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. und andere Goldmünzen 5 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. Damals hatte man also keinen Vortheil, wenn man bei Zahlungen an die Staatskassen Friedrichsd'ors zu $5^2/_3$ Thlr. anwendete.

Gegenwärtig hat man nun einigen Vortheil, wenn man zu Zahlungen an die Staatskassen Friedrichsd'ors benützt. Der Grund aber, wesshalb in neuerer Zeit nicht auch in Preussen, ebenso wie in Frankreich und in den Vereinigten Staaten, Goldmünzen das gewöhnliche Zahlungsmittel geworden sind, liegt ohne Zweifel lediglich darin, dass die Masse der vorhandenen Friedrichsd'ors so gering ist.

Ueber die Ausprägungen bis einschliesslich 1849 hat Dieterici im Jahre 1853 in den Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preussischen Staat für das Jahr 1849. Band IV. S. 189 ff. Auskunft gegeben. Danach sind geprägt worden an doppelten, ganzen und halben Friedrichsd'ors:

Von Trinitatis	1764—1786	29,599,482	Thlr.	15	Sgr.
	1786—1799	12,419,227	„	15	„
	1799—1806	13,305,677	„	15	„
unter französischer Administration		790,585	„	—	
vom 1. Jan. 1809 bis 31. Okt. 1812		2,276,465	„	—	
	1812—1820	4,874,302	„	15	„
	1821—1839	8,572,192	„	15	„
	1840—1849	12,173,487	„	15	„
	zusammen	84,011,420	„	—	
eingezogen wurden	1846—1848	142,852	„	15	„
	bleibt	83,868,567	„	15	„

Von diesem Betrage an Goldmünzen ist aber nur noch ein geringer Theil im Umlauf. Hoffmann schätzte 1838 den Courantwerth der noch umlaufenden Friedrichsd'ors nur auf etwas über 13 Millionen Thaler, indem er es schon für unwahrscheinlich hielt, dass von den in den Jahren 1764 bis 1836 geprägten 70 Millionen Thalern in Friedrichsd'ors noch ein Sechstel vorhanden sei (Lehre vom Gelde S. 173). Er bemerkt: „Ein warnendes Beispiel (wenn die Regierung Münzen unter fremdem Gepräge für ein Zahlungsmittel erklärt, dessen Annahme in ihrem Gebiet ebensowenig wie die Annahme der eigenen Landesmünze verweigert werden darf) gibt die Verwirrung, welche im nördlichen Deutschland durch nicht vollhaltig ausgeprägte Pistolen im Goldgelde entstand: nachdem die Preussische Regierung im letzten Kriege gegen Frankreich allen Pistolen anderer Deutscher Staaten den Umlauf in ihrem Machtgebiete verstattet hatte, verschwanden die vollhaltig ausgeprägten Friedrichsd'ors und es zeigten sich im Verkehr grösstentheils nur königlich Westphälische, Hannöverische und Braunschweigische Pistolen, welche nach öffentlich bei den Hannöverischen Ständeversammlungen vorgekommenen Verhandlungen sowohl an Feingehalt, als auch an Gewicht schon gesetzlich geringer ausgeprägt waren, und vielleicht noch etwas knapper in der Ausmünzung gehalten wurden“ (Zeichen der Zeit S. 54). So verschwanden die neu geprägten Friedrichsd'ors sehr bald wieder aus dem Umlaufe in Preussen, wahrscheinlich, um in leichtere Pistolen mit fremdem Gepräge verwandelt zurückzukehren (a. a. O. S. 92). Wenn nun auch jetzt fremde Pistolen im öffentlichen Verkehr nicht mehr Annahme finden und im Privatverkehr nur zu einem geringeren Werth als Friedrichsd'ors angenommen werden, so ist doch auch die Goldprägung in neuerer Zeit nicht so bedeutend gewesen, dass Zahlungen in Friedrichsd'ors in grossem Umfange stattfinden könnten.

Von den umlaufenden Friedrichsd'ors enthalten nun keineswegs immer $38^{10}/_{13}$ eine Mark feinen Goldes. Sie mögen durch Abnutzung durchschnittlich 1, 2 bis 3 Procent verloren haben. Friedrichsd'ors, die 60 bis 70 Jahr alt sind, kommen nicht selten vor. Der gesetzliche Münzfuss der Friedrichsd'ors besteht also faktisch nicht mehr. Die Friedrichsd'ors ganz aus dem Umlauf

zu ziehen und durch neue Münzen zu ersetzen, kann indess so sehr kostbar nicht sein, da die Masse der vorhandenen gering ist.

Wenn Friedrichsd'ors zu $5^2/_3$ Thaler Courant in öffentlichen Kassen angenommen werden, so gibt man, wie schon erwähnt, für 1 Mark feinen Goldes 15,6923 Mark feines Silber. Man gibt sogar noch mehr Silber, wenn man für $38^{10}/_{13}$ alte abgeschliffene Friedrichsd'ors $219^9/_{13}$ Thaler neues vollhaltiges Courant giebt. Das Gesetz sollte danach die öffentlichen Kassen anweisen, die Friedrichsd'ors nicht mehr zu $5^2/_3$ Thlr., sondern zu einem Betrage, der ihrem jetzigen Goldwerth entspricht, anzunehmen. Wäre 1 Mark feinen Goldes 15,2380 Mark feinen Silbers werth, so müsste man die Friedrichsd'ors anstatt zu 5 Thlr. 20 Sgr. nur zu 5 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf. annehmen.

Es würde sich nun empfehlen, aus einer Mark feinen Goldes 32 Münzstücke zu prägen, welchen der Werth von 20 Schillingen ($6^2/_3$ Thlr.) beizulegen wäre. Danach würde die Mark feinen Goldes zu 640 Schillingen ($213^1/_3$ Thlr.) ausgebracht. Da jetzt aus 1 Mark feines Silbers 42 Schillinge (14 Thlr.) geprägt werden, so würde die Mark feinen Goldes mit 15,2380 Mark feinen Silbers gleichgesetzt. Bei dem gegenwärtigen Werthverhältniss der edlen Metalle gegen einander würde Niemand ein besonderes Interesse haben können, die Annahme der vorgeschlagenen Goldmünzen zum Werth von 20 Schillingen zu verweigern. Nur in dem nicht wahrscheinlichen Fall, dass man für 1 Mark feinen Goldes erheblich mehr als 15,2380 Mark feinen Silbers erhalten könnte, würde man Anlass haben, eine Zahlung lieber in den seitherigen Silbermünzen, als in den vorgeschlagenen Goldmünzen anzunehmen. Ohne Zweifel würde man bei allen grösseren Zahlungen in Gold befriedigt zu werden verlangen, wenn die Silbermünzen künftig so geprägt würden, dass in 42 Schillingen (14 Thlr.) weniger als 1 Mark feinen Silbers enthalten wäre. Dann könnte auch bestimmt werden, dass Silbermünzen gesetzliches Zahlungsmittel nur für Summen bis 20 Schillinge sind. In den Vereinigten Staaten können gegenwärtig schon bei Zahlungen von 5 Dollar an, Goldmünzen verlangt werden.

In dieser Weise dürfte sich auch in Preussen der Ueber-

gang zur Goldwährung herbeiführen lassen. Während jetzt der Thaler $^1/_{14}$ Mark feinen Silbers enthalten soll, würden künftig 20 Schillinge ($6^2/_3$ Thlr.) $^1/_{32}$ Mark feinen Goldes enthalten. Silbermünzen würden aber nur für die kleineren Zahlungen in Anwendung bleiben. Wenn nun die Regierung Silbermünzen nur bis zu dem hierzu erforderlichen Belauf und auch nicht für Privaten, dagegen aber Jedem aus 1 Mark feinen Goldes unentgeltlich 32 der vorgeschlagenen Zwanzigschillingstücke prägt, und zwar nicht aus $^9/_{10}$ Gold und $^1/_{10}$ Kupfer, wie die Französischen und Nordamerikanischen Münzen, sondern aus $^{11}/_{12}$ Gold und $^1/_{12}$ Kupfer, wie die Englischen und Russischen Goldmünzen, so würde das Preussische Münzwesen dem Englischen im Wesentlichen ganz ähnlich werden, und sich dabei doch den in Preussen seither bestandenen Verhältnissen so genau wie möglich anschliessen, ohne dass die Veränderung erhebliche Schwierigkeiten herbeiführen könnte. Die Kosten würden bedeutend geringer sein, als wenn man die umlaufenden Silbermünzen zum Nennwerth einziehen und nach dem jetzt gesetzlichen Münzfuss umprägen wollte.

Aus 1 Mark feinen Goldes werden, wie schon erwähnt, 31,9372 Sovereigns geprägt. Da nach obigem Vorschlag aus 1 Mark feinen Goldes 32 Goldmünzen zu 20 Schilling ($6^2/_3$ Thlr.) geprägt werden sollen, so kommen letztere den Sovereigns so nahe, dass das Publikum für gewöhnlich die Sovereigns vielleicht eben so gern nehmen würde, als die Preussischen Zwanzigschillingsstücke und dass das Gesetz das Staatsministerium ermächtigen könnte, die öffentlichen Kassen auch zur Annahme der Sovereigns zum Werth von 20 Preussischen Schillingen anzuweisen. Eine solche Anordnung würde wahrscheinlich dazu beitragen, das Publikum schneller an Goldzahlungen zu gewöhnen, zumal nicht sogleich die nöthige Masse Preussischer Zwanzigschillingstücke für den Bedarf vorhanden sein möchte. Als früher Hannöverische und Braunschweigische Pistolen in Preussen wie Friedrichsd'ors Annahme fanden und desshalb letztere eingeschmolzen wurden, um in erstere verwandelt zurückzukehren, so geschah diess nur desshalb, weil die Friedrichsd'ors einen grösseren Goldgehalt hatten. Anders würde es mit den

Preussischen Zwanzigschillingstücken sein. Da sie einen etwas geringeren Goldgehalt haben, als die Sovereigns, so könnte kein Vortheil daraus erwachsen, sie einzuschmelzen und in Sovereigns umprägen zu lassen.

Unzulässig dürfte es jedoch sein, Preussische Zwanzigschillingstücke in Umlauf zu bringen, so lange noch Friedrichsd'ors in Umlauf sind. Es würden daher vorher alle Friedrichsd'ors aus dem Umlauf gezogen werden müssen. Auch würde es gerathen sein, die Thaler und Doppelthaler einzuziehen. Bis dahin, dass für die Friedrichsd'ors und die Thaler und Doppelthaler Zwanzigschillingstücke ausgegeben werden können, würden, ähnlich wie in den Niederlanden geschah, Münzscheine auszugeben sein, welche demnächst mit Zwanzigschillingstücken wieder einzulösen wären. Diese Münzscheine müssten über solche Beträge lauten, als künftig in Goldmünzen circuliren sollen. Diess würde mit dazu beitragen, dass sich das Publikum von der Thalerrechnung zu der Schillingrechnung hinwendete. Wenn dann sogleich die öffentlichen Kassen den Sovereign zu 20 Schillingen in Zahlung nähmen, so würden vielleicht Sovereigns auch bald zu demselben Werth im Privatverkehr umlaufen. Die Prägung von Zwanzigschillingstücken würde künftig vielleicht nur nöthig sein, wenn Privaten Gold zur Prägung bringen. So lange Privatleute hierbei keinen Vortheil finden, weil soviel Sovereigns sich im Umlauf befinden, als das Bedürfniss erfordert, würden der Preussischen Regierung keine Kosten für Prägung von Goldmünzen erwachsen.

Bei der Frage über die Anwendbarkeit der vorgeschlagenen Goldmünzen ist auch ihr Volumen in Betracht zu ziehen.

Das specifische Gewicht des Goldes ist zu 19,5, das des Silbers zu 10,5 und das des Kupfers zu 8,96 anzunehmen. Da nun 1 Kubikfuss Wasser 66 Pfund wiegt, so wiegt

1 Kubikfuss	Gold	1287	Pfund
1 „	Silber	693	„
1 „	Kupfer	591,36	„

und das Volumen von

1 Grän	Gold	ist	4,0279	Kubiklinien
1 „	Silber	„	7,4805	„
1 „	Kupfer	„	8,7662	„

Hiernach lässt sich das Volumen der jetzigen Preussischen Münzstücke berechnen, da aus einer Mark feinen Goldes $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors; aus einer Mark feinen Silbers 14 Thlr. in Doppelthalern, Thalern, Drittelthalerstücken oder Sechstelthalerstücken; und 16 Thlr. in $2^1/_2$, 1 oder $^1/_2$ Silbergroschenstücken, endlich aus $^5/_{48}$ Loth Kupfer 1 Pfennig, und zwar in der Weise geprägt werden, dass die Friedrichsd'ors $^7/_{72}$, die Doppelthaler $^1/_{10}$, die Thalerstücke $^1/_4$, die Drittelthalerstücke $^1/_3$, die Sechstelthalerstücke $^{23}/_{48}$, die $2^1/_2$ Silbergroschenstücke $^5/_8$, endlich die Silbergroschen und halben Silbergroschenstücke $^7/_9$ ihres Gewichts Kupferzusatz haben. Ordnet man die jetzt umlaufenden 14 verschiedenen Arten Preussische Münzen nach ihren Volumen, so findet man, dass ein Stück von

2	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	—	340,4
1	„	—	„	—	„	—	214,0
—	„	10	„	—	„	—	81,3
11	„	10	„	—	„	—	73,7
—	„	—	„	4	„	—	65,7
—	„	5	„	—	„	—	53,3
—	„	—	„	3	„	—	49,3
5	„	20	„	—	„	—	36,9
—	„	2	„	6	„	—	33,1
—	„	—	„	2	„	—	32,9
—	„	1	„	—	„	—	22,9
2	„	25	„	—	„	—	18,4
—	„	—	„	1	„	—	16,4
—	„	—	„	6	„	—	11,4

Kubiklinien an Volumen enthält. Hieraus ergibt sich auch, dass einige Münzstücke sich von anderen in Volumen zu wenig unterscheiden. Drittelthalerstücke und alte, ungeränderte, Sechstelthalerstücke werden leicht verwechselt, ebenso neue Sechstelthalerstücke und $2^1/_2$ Silbergroschenstücke, ferner neue $2^1/_2$ Silbergroschenstücke und Silbergroschen, endlich alte Vierpfennigstücke und Dreipfennigstücke. Wenn die Silbermünzen, wie in anderen Ländern, von gleichem Feingehalt wären, so würden sie sich hinreichend unterscheiden und nicht verwechselt werden, selbst wenn Form und Gepräge gleichartig sind.

Wenn nun die Goldmünzen im Werth von 20 Schillingen ($6^2/_3$ Thlr.) so geprägt werden, dass sie $^{11}/_{12}$ ihres Gewichts Gold und $^1/_{12}$ Kupfer enthalten, und dass in 32 solchen Münzen 1 Mark feinen Goldes enthalten ist, so wiegen $29^1/_3$ Stücke eine Mark, ein Stück wiegt folglich 9,8181 Grän, und zwar

9,000 Grän Gold in Volumen von		36,25	Kubiklinien
0,8181 Grän Kupfer in	„ „	7,17	„
1 Zwanzigschillingstück ($6^2/_3$ Thlr.) hat also		43,42	Kubiklinien
1 Zehnschillingstück ($3^1/_3$ Thlr.)		21,71	„ .

Beide Stücke würden etwas grösser sein, als der Friedrichsd'or und der halbe Friedrichsd'or, mithin eine sehr bequeme Grösse haben. Ein Stück zu 50 Schillingen ($16^2/_3$ Thlr.) würde 108,55 Kubiklinien enthalten, also etwa halb so gross wie ein jetziger Thaler sein, und ein Stück zu 100 Schilling ($33^1/_3$ Thlr.) würde 217,11 Kubiklinien enthalten, also wenig grösser als ein Thaler sein. Die Beamten der Münzverwaltung möchten vielleicht auch die Prägung so grosser Goldmünzen vorschlagen, weil die Prägekosten derselben verhältnissmässig geringer sein würden. Abgesehen davon, dass dieser Grund bei Goldmünzen wenig Bedeutung hat, ist es auch durchaus nicht erforderlich, grössere Goldmünzen als zu 20 und 10 Schilling zu haben. In Betracht, dass seit 1854 in Frankreich auch Fünffrankenstücke und seit 1849 in den Vereinigten Staaten Dollarstücke aus Gold geprägt werden, könnte es vielleicht eher gerathen sein, noch Goldmünzen zu 5 Schilling ($1^2/_3$ Thlr.) zu prägen. Sie würden 10,85 Kubiklinien enthalten. Michel Chevalier (Cours d'économie politique, troisième volume, de la monnaie. Paris 1850. p. 116) bemerkt, unter Berufung auf die Untersuchungen von Cavendish und Hatchett vom Jahre 1798, dass die dauerhaftesten Münzen diejenigen wären, welche $^1/_{12}$ Zusatz hätten, wesshalb die Englischen Silbermünzen, welche nur $^3/_{40}$ Kupferzusatz haben, sehr viel weniger dauerhaft seien, auch die Französischen sowohl Goldmünzen als Silbermünzen, da sie $^1/_{10}$ Zusatz haben, in der Dauerhaftigkeit den Englischen Goldmünzen mit $^1/_{12}$ Zusatz nachständen. Hiernach würden Fünfschillingstücke aus $^{11}/_{12}$ Gold und $^1/_{12}$ Kupfer vor den Fünffrankenstücken aus Gold und den Golddollars allerdings einen Vorzug haben. Aber die Prägung von Fünfschilling-

stücken aus Gold wäre doch noch aus einem anderen Grunde bedenklich. Wenn auch Zwanzigschillingstücke und Fünfschillingstücke ganz in derselben Form geprägt werden, so bietet doch eine Mark Gold, wenn daraus Fünfschillingstücke geprägt sind, eine viel grössere Fläche dar, als wenn daraus Zwanzigschillingstücke geprägt werden. Die Abnutzung der Fünfschillingstücke muss daher schon aus diesem Grunde sehr viel schneller erfolgen als bei den Zwanzigschillingstücken. Es werden sich zwar letztere auch weniger abnutzen, als die Zehnschillingstücke. Aber Zehnschillingstücke können weniger entbehrt werden als Fünfschillingstücke.

Die Dauerhaftigkeit eines Münzstücks hängt nicht bloss von seinem Feingehalt und seiner Grösse ab, sondern auch von seiner Form. Je weniger Fläche eine Münze hat, desto langsamer muss sie durch den Gebrauch an Masse verlieren. Könnte eine Münze die Gestalt einer Kugel haben, so würde sie der Reibung die geringst mögliche Fläche darbieten. Die jetzigen Preussischen Münzen möchten im Verhältniss zu ihrem Durchmesser, eine zu geringe Dicke haben. Wenn das gesetzliche Zahlungsmittel in Goldmünzen besteht, so muss diesen eine solche Gestalt gegeben werden, dass ihre Oberfläche möglichst gering ist. Es würde sich daher empfehlen, den Zwanzig- und Zehnschillingstücken im Verhältniss zu ihrem Durchmesser eine erheblich grössere Dicke zu geben, als die Preussischen Münzen seither hatten. Bei den künftig zu prägenden Silber- und Kupfermünzen wäre diess weniger erforderlich, weil die Prägung derselben nach den weiter unten folgenden Vorschlägen ohne Kosten für die Staatskasse erfolgen kann, die Goldmünzen aber unentgeltlich geprägt werden sollen. Sind die Goldmünzen verhältnissmässig dicker als Silber- und Kupfermünzen, so hat diess noch den Vortheil, dass sie mit Silber- und Kupfermünzen von ähnlicher Grösse weniger leicht verwechselt werden können. Es kann nicht rathsam sein, Goldmünzen und auch Silbermünzen künftig anders als gerändert zu prägen. Wenn dagegen Kupfermünzen ungerändert geprägt werden, so kann es auch im Dunkeln nicht leicht vorkommen, dass man statt einer Kupfermünze eine Gold- oder Silbermünze von ähnlicher Grösse ausgiebt. Seitdem auch das

Preussische Kupfergeld gerändert geprägt wird, kann es wohl geschehen, dass man im Dunkeln, besonders wenn man Handschuhe anhat, ein Sechstelthalerstück statt eines Dreipfennigstücks, oder ein $2^1/_2$ Silbergroschenstück statt eines Zweipfennigstücks ausgiebt.

Indessen würden alle diese Maassregeln es doch wohl nicht verhindern, dass nicht einmal wieder ein Zustand eintreten würde, welcher dem ähnlich ist, den wir, wenn nicht bald etwas Wesentliches zur Verbesserung des Preussischen Münzwesens geschieht, über kurz oder lang nothwendig erreichen müssen, nämlich der Zustand, dass die Masse der umlaufenden Münzen so abgenutzt ist, dass die neuen vollhaltigen Münzen immer wieder aus dem Umlauf verschwinden.

Es muss nämlich auch Vorsorge getroffen werden, dass diejenigen Münzstücke, welche durch den Gebrauch mässig abgenutzt sind, immer rechtzeitig eingezogen und vollhaltig umgeprägt werden. Gegenwärtig ist Niemand befugt, die Annahme von Münzen zum Nominalwerth zu verweigern, wenn diese auch bloss durch langen Umlauf an Schrot und Korn erheblich verloren haben. Niemand, der eine Forderung hat, kann verlangen, gerade mit neuen Münzen befriedigt zu werden.

Eigentlich sollte jeder Empfänger einer Zahlung das Recht haben, jedes ihm vorgelegte Münzstück zu wiegen und die Annahme zu verweigern, wenn es nicht das gesetzliche Gewicht mehr hat. Die Englische Gesetzgebung hat, um die zu leichten Stücke aus dem Umlauf zu verdrängen, einen Mittelweg eingeschlagen, der sich auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr anwenden lässt. Sie bestimmt, dass jedes Goldstück, welches weniger als 7,93 Gramme wiegt, nicht mehr eine gesetzliche Münze ist. Der hiernach gestattete Verlust beträgt 53 Milligramme oder $^1/_{150}$ des Sovereigns oder $^2/_3$ Procent. Die Bank von England, zu welcher die Goldmünzen immer wieder zurückkommen, zerbricht die Stücke, welche ihr unter diesem Minimum zukommen. Sie ist gewiss, sie zu entdecken, da sie jedes Stück, welches ihr Privatleute einzahlen, wiegt. Durch dieses Mittel ist es sicher, dass die umlaufende Münze immer ihren gesetzlichen Werth hat, ausser dass einzelnen Stücken bis $^2/_3$ Procent

fehlen. Wenn die Bank nicht Verdacht hat, dass ihr absichtlich eine Quantität zu leichter Stücke gebracht worden, so nimmt sie jedes ihr gebrachte Stück an und wiegt es erst, ehe sie es ausgiebt. Sie zieht es vor, einen Verlust zu tragen, anstatt das Publikum warten zu lassen, bis das Wiegen geschehen ist (Chevalier, a. a. O. p. 132).

Eine ähnliche Anordnung würde auch für die Preussischen Goldmünzen erforderlich sein, und die Staatskassen würden dasselbe Verfahren vorzunehmen haben, welches die Bank von England vornimmt.

IV. Silbermünzen.

Wenn künftig, wie vorgeschlagen, die Goldmünzen unentgeltlich, d. h. auf Staatskosten, geprägt werden, so könnte man vielleicht meinen, der Staat würde dann alle Jahre erheblich grössere Ausgaben für das Münzwesen haben, als seither. Diess ist aber nicht nothwendig der Fall.

Chevalier (a. a. O. p. 145) führt an, es sei bei den Untersuchungen von 1837 und 1848 festgestellt worden, dass die Londoner Münze eine von den Münzen wäre, welche am theuersten arbeiten, indem das Goldprägen beinahe $^1/_2$ Procent und das Silberprägen $2^1/_8$ Procent kostete. Da nun die Englische Münze nichts desto weniger Jedem, der ihr Gold bringt, ohne Beschränkung, Sovereigns daraus unentgeltlich prägt, was auch in den Vereinigten Staaten hinsichtlich der dortigen Goldmünzen geschieht, so dürfte eine gleiche Einrichtung in Preussen wohl auch ausführbar sein, und zwar um so mehr, als die Kosten in Preussen geringer zu sein scheinen. Hoffmann gab die Prägekosten bei Friedrichsd'ors zu $^{11}/_{40}$ oder 0,275 Procent und bei Thalerstücken zu 1,2 Procent an (Zeichen der Zeit S. 117). Falls nun jährlich selbst für 15,000,000 Thlr. Goldmünzen unentgeltlich geprägt werden müssten, so würde diess zu $^{11}/_{40}$ Procent doch nur 41,250 Thlr. kosten. Wenn in Preussen seither das Münzwesen wenig gekostet hat, so darf nicht unbeachtet bleiben, dass die Ausgaben wahrscheinlich grösser gewesen sein würden, wenn weniger Scheidemünzen und mehr Goldmünzen geprägt worden wären.

Ob der Staat bei der Prägung von Friedrichsd'ors und Courant Gewinn oder Verlust hat, hängt davon ab, wie theuer ihm das Gold und Silber zu stehen kommt. Zu der freiwilligen Anleihe wurde auch Gold und Silber angenommen und nach der Bekanntmachung des Finanzministers vom 27. April 1848 rechnete die Münze die Mark feinen Silbers zu 14 Thlr. und die Mark feinen Goldes zu $219^{9}/_{13}$ oder 219,69 Thlr. in Courant. Bei diesen Sätzen konnte der Staat beim Münzen keinen Gewinn haben, musste vielmehr sämmtliche Münzkosten zuschiessen. Denn aus 1 Mark Silber werden 14 Thlr. Courant und aus 1 Mark Gold $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors geprägt, welche letztere zu $5^{2}/_{3}$ Thlr. in Courant 219,69 Thlr. ergeben. Anfangs Mai 1854 war in Hamburg notirt

die Mark feinen Goldes 420 Mark Bco.
die Mark feinen Silbers $27^{3}/_{4}$ Mark Bco.
Preuss. Thaler à 40 β. Crt. $124^{1}/_{8}$ Mk. Crt. für 100 Mk. Bco.
Louis- und Friedrichsd'ors 13 Mk. $6^{1}/_{2}$ β. das St. in Pr. Th. à 40 β. Crt.

Man konnte also

die Mark Gold mit 208,53 Thlr.
die Mark Silber mit 13,77 „
den Friedrichsd'or mit 5 „ 10 Sgr. $10^{1}/_{2}$ Pf.

kaufen.

Wenn die Mark Silber mit 13,77 Thlr. käuflich ist und daraus 14 Thlr. geprägt werden, so ist dabei ein Gewinn von 1,67 Procent, welches die Münzkosten etwa decken mag.

Wenn die Mark Silber 13,77 Thlr. und die Mark Gold 208,53 Thlr. kostet, so ist 1 Mark Gold mit 15,14 Mark Silber von gleichem Werth. Da aus 1 Mark Silber 14 Thlr. geprägt werden, so würden nach diesem Verhältniss die aus 1 Mark Gold geprägten Münzen einen Werth von 211,96 Thlr. in Silbermünzen haben; und da aus 1 Mark Gold $38^{10}/_{13}$ Friedrichsd'ors geprägt werden, so käme der Friedrichsd'or auf 5 Thlr. 14 Sgr. $^{1}/_{4}$ Pf. zu stehen. Wenn dieser aber in Hamburg nur 5 Thlr. 10 Sgr. $10^{1}/_{2}$ Pf. kostet, so dürfte nicht wohl anzunehmen sein, dass Friedrichsd'ors ohne Verlust geprägt werden können.

Sollte, was indess nicht wohl anzunehmen ist, die Münze

jetzt wieder, wie früher (Hoffmann, Zeichen der Zeit S. 112), für die Mark Gold $38^2/_3$ Friedrichsd'ors geben, so würde es, wenn man die Mark Gold mit 208,53 Thlr. kaufen kann, einigen Vortheil gewähren, der Münze Gold zu bringen, da man bei Zahlungen an die Staatskasse Friedrichsd'ors zu $5^2/_3$ Thlr. anwenden, folglich mit $38^2/_3$ Friedrichsd'ors 219,11 Thlr. berichtigen kann, auf 208,53 Thlr. also 0,58 Thlr. oder 0,27 Procent gewinnt.

Es waren 1840 bis 1849 in Golde 12,173,420 Thlr., und 1839 bis 1849 in Courant 37,288,154 Thlr. geprägt worden. Es wurden also in Golde 1840 bis 1849 jährlich im Durchschnitt nur 1,217,348 Thlr. und in Silber 1839 bis 1849 jährlich im Durchschnitt nur 3,389,832 Thlr. geprägt. In den Jahren 1850 bis 1853 wurde noch weniger geprägt. Preussen hat danach in neuerer Zeit verhältnissmässig sehr viel weniger gemünzt als England, Frankreich, die Vereinigten Staaten und Russland.

Hierbei drängen sich die Fragen auf: fehlt es jetzt etwa in Preussen dem Verkehr an den erforderlichen Zahlungsmitteln? und circuliren desshalb in Preussen so sehr viel fremde Münzen? Diese Fragen möchte ich um so weniger bejahend beantworten, als bekanntlich auch ausser Preussen vielfach Preussische Münzen umlaufen. Dieser Umstand scheint zu beweisen, dass sie ausserhalb Preussen vortheilhafter zu verwenden sind, als in Preussen selbst, wo Münzen vielfach durch Papiergeld ersetzt werden und zwar durch Papiergeld über kleine Summen. Es circulirt in Preussen Papiergeld über 10 Thlr., 5 Thlr., ja über 1 Thlr., und zwar sowohl einlösliches als uneinlösliches, sowohl inländisches als ausländisches, sowohl Staatspapiergeld als Banknoten. Das inländische Papiergeld dieser Art besteht in Kassenanweisungen über 10 Thlr. (5,000,000 Thlr.), über 5 Thlr. (4,500,000 Thlr.) und über 1 Thlr. (6,342,347 Thlr.), Noten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern über 10 Thlr., Noten der Bank des Berliner Kassenvereins über 10 Thlr. (100,000 Thlr.) und Noten der städtischen Bank in Breslau über 5 Thlr. (250,000 Thlr.) und über 1 Thlr. (200,000 Thlr.).

Dadurch allein, dass Papiergeld eingeführt wird, kann der Bedarf des Verkehrs an Zahlungsmitteln nicht vergrössert werden.

Das in der Gestalt von Münzen seither vorhandene edle Metall wird also andere Verwendung finden, sobald Papier an seine Stelle tritt. Wenn nun aber das Papiergeld auf Verlangen des Inhabers immer gegen Metallgeld eingewechselt werden kann und auf grössere Summen lautet, so wird sich nicht mehr davon im Umlauf erhalten, als für den Verkehr zwischen Kaufleuten erforderlich ist. Es würde in diesem Fall, bemerkte schon Adam Smith (Buch II. Kap. 2), immer Metallgeld in Menge vorhanden sein; wo das Papiergeld aber auch in den Verkehr zwischen Kaufleuten und Verzehrern eindringe, da verjage es Gold und Silber fast ganz aus dem Lande, indem der innere Verkehr alsdann fast ganz mit Papiergeld betrieben würde; und desshalb müssten 5 *l.* die kleinste Summe sein, für welche an irgend einem Orte des Britischen Reichs Banknoten ausgegeben werden dürften.

Im Jahre 1826 wurde auch in England die Emission von Banknoten unter dem Betrage von 5 *l.* verboten.

Was das uneinlösliche Papiergeld betrifft (namentlich also Staatspapiergeld mit Zwangscours, wie z. B. die Preussischen Kassenanweisungen, deren Gesammtbetrag sich jetzt auf 30,842,347 Thlr. beläuft, so bemerkt Mill (a. a. O. Bd. I. S. 583—584), die Emission desselben bewirke, dass ein entsprechender Betrag des bis dahin vorhandenen Metallgeldes aus dem Umlauf verschwinde, und es könne soviel davon ausgegeben werden, bis das Metallgeld im Ganzen verschwunden sei, d. h., wenn Papiergeld in solchen kleinen Beträgen, wie das kleinste Münzstück, emittirt würde; wäre diess nicht der Fall, so würde soviel Münze zurückbleiben, als das Bedürfniss der kleinen Zahlungen erfordere. Einlösliches Papiergeld über so kleine Summen habe dieselbe Wirkung. Eine solche Menge einlöslichen Papiergeldes könne man aber nicht in Umlauf setzen, dass der Werth unter denjenigen des edlen Metalles sinke, welches es repräsentirt, wogegen es für die Vermehrung des uneinlöslichen, wenn das Gesetz nicht entgegentrete, keine Schranke gäbe, und es könne sonach der Werth des Geldes ohne Grenze verringert werden.

Hiernach wird wohl angenommen werden müssen, dass das in Preussen umlaufende Papiergeld einen entsprechenden Betrag

des Metallgeldes dem Umlauf entzogen hat. Eine weitere Vermehrung des Papiergeldes über kleine Beträge würde uns auch ähnlichen Zuständen wie in Oesterreich entgegenführen, wo 1848 das Metallgeld so verschwand, dass zu kleinen Zahlungen zerrissenes Papiergeld verwendet werden musste.

Obschon nun Mill (a. a. O. Bd. II. S. 133), besonders mit Rücksicht darauf, dass der Errichtung solider Privatbanken in England jetzt nicht mehr solche Schranken entgegenstehen, wie früher, und in Folge dessen das Banksystem in England fast ebenso sicher sei, wie dasjenige in Schottland — wo die Errichtung von Banken immer frei war — der Meinung ist, dass das Verbot gegen 1 und 2 *l.* Noten, welches in Schottland nie bestand, aufgehoben werden könnte, so halte ich es doch für Preussen, wo die Verhältnisse offenbar ganz anders sind, für höchst wünschenswerth, dass künftig nur Papiergeld über mehr als 10 Thlr. Umlauf hat.

Wenn demnach in Preussen alles über kleinere Beträge lautende Papiergeld, sowohl einlösliches als uneinlösliches, sowohl inländisches als ausländisches, sowohl Staatspapiergeld als Banknoten, dem Umlauf entzogen wird, so würde für den Bedarf des Verkehrs ohne Zweifel eine stärkere Ausmünzung stattfinden müssen, als in der letzteren Zeit stattgefunden hat.

In jedem Fall würde es aber, wenn die seither gesetzlichen Münzeinrichtungen in Preussen dauernd beibehalten werden sollten, ganz unvermeidlich sein, auch bald alles alte abgeschliffene Courant zum Nominalwerth aus dem Umlauf zu ziehen und umzuprägen, was ohne sehr bedeutende Opfer nicht ausführbar sein würde, und ausserdem künftig jährlich regelmässig eine solche Operation in kleinerem Umfang vorzunehmen. Sonst kommt es dahin, dass alles neugeprägte Courant sogleich wieder eingeschmolzen wird.

Wenn z. B. in Berlin der Cours auf Hamburg, wie schon oft vorgekommen ist, bedeutend höher ist als $151^{39}/_{111}$ Thlr. (für 300 Mark Bco), die Mark Silber in Hamburg aber mit $27^{3}/_{4}$ Mark Bco bezahlt wird, so kann vielleicht ein Berliner, welcher in Hamburg eine Zahlung zu leisten hat, Vortheil dabei haben, Courant nach Hamburg zu schicken, um es dort einzu-

schmelzen und zu verkaufen. Er wird in diesem Fall aber nur neues, eben vollhaltig aus der Münze gekommenes, Courant wählen, denn nur in diesem enthalten 14 Thlr. eine Mark Silber. Nimmt man an, dass die Abnutzung jährlich $^1/_{20}$ Procent beträgt, so fehlt dem fünfzigjährigen Courant $2^1/_2$ Procent, in 14 Thlr. ist also nur 0,975 Mark Silber oder eine Mark Silber ist erst in wenigstens 14,35 Thlr. enthalten. Es circulirt aber auch noch älteres Courant, selbst unter Friedrich II. geprägtes ist gar nicht selten. Da diess wenigstens 68 Jahr alt ist, so muss darin wenigstens $3^2/_5$ Procent Silber fehlen. Kein Privatmann kann ein Interesse haben, jemals anderes als ganz neues vollhaltiges Courant einzuschmelzen. Der durchschnittliche Silberwerth des umlaufenden Courants muss also von Jahr zu Jahr geringer werden, wenn der Staat nicht fortwährend die älteren durch den Umlauf abgenutzten Münzen einzieht und nach dem gesetzlichen Münzfuss umprägt.

Hiernach würde doch jedenfalls das Münzwesen in Preussen eine einmalige bedeutende und ausserdem jährlich eine regelmässige Ausgabe veranlassen müssen, so dass jede Aussicht verschwindet, künftig daraus eine Staatseinnahme zu ziehen.

Diese Ansicht wird auch durch den Haushaltsetat für die Münze in Berlin für das Jahr 1854 nicht widerlegt. Derselbe führt auf als

Einnahmen			
Gewinn von der Geldausmünzung, und zwar auf			
500,000 Thlr. Friedrichsd'ors . .	976 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf.		
2,000,000 „ in Zwei-Thlr.-Stücken	27,499 „ 25 „ 1 „		
800,000 „ „ Ein- „ „	9,272 „ 10 „ 8 „		
500,000 „ „ $^1/_6$ „ „	7,488 „ 25 „ — „		
175,000 „ „ Silb.-Scheide-Münz.	10,238 „ 22 „ 6 „		
25,000 „ „ Kupfer- „ „	15,396 „ 22 „ 8 „		
4,000,000 Thlr.		70,873.	9. 9.
Sonstige Einnahmen		7,086.	7. 6.
	Gesammt-Einnahme	77,959.	17. 3.
Ausgaben			
Verwaltungskosten	22,684 Thlr.		
Betriebs- und andere Ausgaben	47,463 „ 14. 1.		
	Gesammt-Ausgabe	70,147.	14. 1.
	Ueberschuss	7,812.	3. 2.

Wie wenig aus diesem Etat eigentlich über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben bei dem Münzwesen ersehen werden kann, ergiebt die hinzugefügte:

„Bemerkung. In diesem Etat sind die Ansätze überall nach den früheren Etats, beziehungsweise nach den im Allerhöchst vollzogenen Etat pro 1844 festgestellten Grundsätzen beibehalten worden, weil dieselben den zu erwartenden wirklichen Resultaten im Voraus niemals annähernder bestimmt werden können, am wenigsten durch eine Fraktionsberechnung von mehreren Jahren, da die Münze keinen bestimmten Metallzufluss hat, dieser vielmehr lediglich von besonderen Conjunkturen abhängig und demnach rein zufällig ist, mithin der Münzbetrieb sich von fast gänzlichem Stillstande auf 10 bis 15 Millionen Thaler ausdehnen kann, wie die Erfahrung gelehrt hat."

In dem Vorbericht zum Staatshaushalts-Etat für 1854 heisst es: „Das Betriebsvermögen der Münze, welchem etwaige Ueberschüsse derselben zufliessen und aus welchem die erforderlichen Zuschüsse entnommen werden, belief sich am Schlusse des Jahres 1852 auf 731,250 Thlr."

In dem Staatshaushalts-Etat für 1854 findet sich unter den einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben noch ein Ausgabeposten von 50,000 Thlr. „zur Umprägung der nicht vollwichtigen Friedrichsd'ors, der ungeränderten $^1/_6$ und der alten $^1/_{12}$ Thalerstücke, sowie der abgeschliffenen ganzen und halben Silbergroschen." Auch der allgemeine Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben für 1844 enthielt eine Ausgabe von 400,000 Thlr. „zur Deckung des Verlustes bei Umprägung der nach langjährigem Umlauf nicht mehr vollhaltigen Münzen."

Auffallend ist es nun, dass nicht jedes Jahr eine angemessene Summe zur Deckung der Kosten der Umprägung abgenutzter Münzen ausgesetzt wird. Man sollte meinen, dass, wenn man das jetzige Münzsystem aufrecht erhalten will, jährlich wohl etwa halb so viel abgenutzte Münzen umgeprägt werden müssten, als neu geprägt werden. Wenn also jährlich 4 Millionen neu geprägt werden, so müssten doch wenigstens von den fünfzigjährigen und ältern Münzen 2 Millionen umgeprägt werden. Rechnet man

die derfallsigen Kosten nur zu 4 Procent, so würde diess einen jährlichen Aufwand von 80,000 Thlr. verursachen.

Was nun den Gewinn aus der Geldausmünzung betrifft, so sollen unter 4,000,000 Thlr. nicht weniger als 200,000 Thlr. Scheidemünzen geprägt werden, also 5 Procent. Diess erscheint, wie sich weiter unten ergeben wird, im Vergleich gegen andere Staaten sehr viel, und möchte man wünschen, dass der daraus entstehende Gewinn die Regierung nicht zu einer so starken Prägung von Scheidemünzen verlockte. Dass nach dem Etat von Prägung von Friedrichsd'ors ein Gewinn erwartet wird, dürfte sich wohl nur dadurch erklären lassen, dass die Münzverwaltung die Friedrichsd'ors zu $5^2/_3$ Thlr. verausgaben mag, obgleich sie gegenwärtig nur einen Werth von $5^1/_3$ Thlr. bis $5^1/_2$ Thlr. haben. Nach dem oben Angeführten hat der Staat von Prägung von Friedrichsd'ors jetzt wohl nur Verlust, wenn auch bei der Münzverwaltung ein Gewinn davon in den Rechnungen erscheint.

In Vorstehendem glaube ich den Nachweis geführt zu haben, dass, wenn in Preussen das jetzt gesetzlich bestehende Münzsystem auch ferner in der That einigermaassen aufrecht erhalten werden soll, ein wirklicher Gewinn aus der Münzverwaltung nicht gezogen werden kann, dass vielmehr von Seiten des Staats, d. h. der Steuerpflichtigen, jährlich wohl 50 bis 100,000 Thlr. oder mehr aufgewendet werden müssen, dass aber die vorgeschlagene Einführung der Goldwährung schwerlich grössere Ausgaben herbeiführen wird, namentlich da dabei die erforderlichen Silbermünzen ohne Kostenaufwand, sogar mit einigem Gewinn geprägt werden können.

An Silbermünzen, zu 14 Thlr. auf die Mark feinen Silbers, sind nach Dieterici bis Ende 1849 geprägt worden

Zweithalerstücke	1839—1849	. . .	20,899,450 Thlr.
Thalerstücke			
1764—1806	—	40,394,274	Thlr.
1807—1821	—	47,920,811	„
1822—1838	—	25,431,976	„
1839—1849	—	13,958,242	„
		127,705,303	„

davon wieder eingezogen — —	344,275 Thlr.		
bleiben			127,361,028 Thlr.
Drittelthalerstücke 1764—1809			16,989,777 „
Sechstelthalerstücke			
1764—1806 —	17,693,380 Thlr.	— Sgr.	
1807—1821 —	14,718,766 „	15 „	
1822—1838 —	4,531,329 „	20 „	
1839—1849 —	2,430,462 „	10 „	
	39,373,938 „	15 „	
davon wieder eingezogen	5,928,385 „	15 „	
bleiben			33,445,553 „
Zwölftelthlr.stücke 1764—1786	19,668,293 Thlr.		
davon wieder eingezogen —	12,017,300 „		
bleiben			7,650,993 „
zusammen			206,346,801 „

Wenn diese Summe sich noch im Umlauf befände, so wäre etwa $^1/_3$ des umlaufenden Courants schon vor 1807 geprägt, also beinahe 50 Jahre alt. Im Jahre 1838 schätzte Hoffmann (Lehre vom Gelde S. 172) das im Preussischen Staat noch im Umlauf befindliche Silbercourant zwischen 90 und 120 Millionen Thaler, und im Jahre 1853 meinte Dieterici (a. a. O. S. 203), dass es wahrscheinlich noch zu hoch gerechnet wäre, wenn man 100 Millionen im Preussischen Staat im Umlauf annähme. Mag diese Annahme nun zuverlässig sein oder nicht, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass durch Privaten schon viel Courant eingeschmolzen ist, dass diess aber nicht das alte, abgenutzte, betroffen haben wird. Man darf daher wohl glauben, dass von dem umlaufenden Courant erheblich mehr als $^1/_3$ fünfzig Jahre oder älter ist. Wenn also auch nur alle fünfzigjährigen und älteren Münzen jetzt umgeprägt werden sollten, so würde diess ohne Zweifel mehr als Eine Million kosten.

Wenn dagegen Goldmünzen in der vorgeschlagenen Art Jedem unentgeltlich geprägt werden und Silbermünze nur für kleine Zahlungen gesetzliches Zahlungsmittel ist, auch aus 1 Mark

feinen Silbers nicht 14 Thlr., sondern $15^1/_3$ Thlr. geprägt werden, so würde der Staat, um das vorhandene Silbercourant aus dem Umlauf zu ziehen, wahrscheinlich keine Opfer zu bringen haben. Denn das umlaufende Courant ist jetzt durchschnittlich noch nicht so abgenutzt, dass erst in $15^1/_3$ Thlr. eine Mark Silber enthalten wäre. Wenn nun also in $15^1/_3$ Thlr. mehr als eine Mark Silber befindlich ist, so würden Privaten wahrscheinlich Vortheil dabei finden, das jetzt umlaufende Silbergeld einzuschmelzen und dafür Gold anzukaufen, um daraus Zwanzigschillingstücke prägen zu lassen. Die Regierung würde danach selbst Vortheil haben, wenn sie baldmöglichst die Zweithalerstücke, die Thaler und die zuletzt geprägten Sechstelthalerstücke einzieht und dagegen Zwanzigschillingstücke in Umlauf setzt. Die Einziehung der alten, ungeränderten, Sechstelthalerstücke und der Drittelthalerstücke würde Seitens der Regierung so eilig nicht betrieben zu werden brauchen, weil dieselbe bei der Einziehung derselben weniger Vortheil haben würde und sie einstweilen neben den neu zu prägenden Münzen von demselben Nominalwerth im Umlauf bleiben könnten, ohne dass ein Einschmelzen der letzteren zu besorgen stände.

In England ist 1 Mark Gold in Goldmünzen mit 14,2878 Mark Silber in Silbermünzen gleichgesetzt. In den Vereinigten Staaten, wo Dollarstücke nicht mehr in Silber, sondern in Gold, und wo aus Silber nur noch Theilstücke des Dollars geprägt werden, ist das gesetzliche Verhältniss des Goldes zum Silber gegenwärtig wie 1 zu 14,45, indem die Silbermünzen jetzt aus weniger Silber wie früherhin geprägt werden (André Cochut, De l'influence de l'or Australien et Californien sur le marché d'Europe, in der Revue des deux mondes vom 15. Febr. 1854. p. 825). In beiden Ländern hat Jedermann Vortheil, wenn er für seine Forderungen mit Goldmünzen bezahlt wird. Denn für 14,28 oder für 14,45 Mark Silber kann man nicht eine ganze Mark Gold kaufen — oder, was dasselbe ist, für 1 Mark Gold kann man mehr als 14,28 oder 14,45 Mark Silber kaufen. Da es nun nicht wahrscheinlich ist, dass Gold künftig so billig werden wird, dass man für 14,28 oder 14,45 Mark Silber eine Mark Gold wird kaufen können — oder, was dasselbe ist, dass Silber künftig so theuer werden wird, dass man für 14,28 oder 14,45

Mark Silber eine ganze Mark Gold wird geben müssen — so lässt sich annehmen, dass man auch künftig für alle Forderungen mit Goldmünzen bezahlt zu werden verlangen wird.

In derselben Weise würden sich die Sachen in Preussen gestalten, wenn man ein ähnliches Verhältniss zwischen Gold und Silber annähme. Wenn man aus 1 Mark feinen Goldes 640 Schilling (213⅓ Thlr.) und aus 1 Mark feinen Silbers 46 Schilling (15⅓ Thlr.) prägte, so würde man 1 Mark Gold in Preussischen Goldmünzen mit 13,9130 Mark Silber in Preussischen Silbermünzen gleichsetzen.

Wenn nun das Werthverhältniss zwischen den edlen Metallen sich so stellte, dass die Regierung nicht mehr als 15 Mark Silber, woraus sie . . . . . 690 Schilling prägen würde, für 1 Mark Gold oder 32 Zwanzigschillingstücke, oder für . . . . . 640 „ kaufen könnte, so gewönne sie auf 640 Schilling 50 Schilling, oder 7,81 Procent. Mit diesem Schlagschatz würde sie nicht allein die Kosten der Prägung von Silbermünzen bestreiten können, sondern auch noch etwas übrig behalten, um die durch längeren Umlauf abgenutzten Silbermünzen immer rechtzeitig zum Nennwerth einziehen und durch neue ersetzen zu können. Der Schlagschatz ist natürlich noch mehr als 7,81 Procent, wenn man für 1 Mark Gold mehr als 15 Mark Silber kaufen kann. Daher könnte man vielleicht meinen, man würde schon einen genügenden Schlagschatz haben, wenn man, anstatt 46, nur 45 Schilling (15 Thlr.) aus der Mark feinen Silbers prägte. In diesem Fall würde man, wenn man für 1 Mark Gold nur 15 Mark Silber kaufen kann, daraus 675 Schilling prägen, auf 640 Schilling also 35 Schilling gewinnen oder 5,47 Procent. — In England werden aus 1 Unze feinen Goldes 84,90 Schilling in Sovereigns und aus 1 Unze feinen Silbers 5,94 Schilling geprägt. Kauft man nun für 1 Unze Gold 15 Unzen Silber und prägt daraus 89,10 Schilling, so gewinnt man auf 84,90 Schilling nur 4,20 Schilling oder 4,94 Procent. England hat also bei Prägung von Silbermünzen einen noch geringeren Schlagschatz.

Gegenwärtig circuliren viele Preussische Münzen auch im Auslande. Wenn die Preussischen Silbermünzen künftig zu 46

Schilling oder $15^1/_3$ Thlr. aus der Mark feinen Silbers geprägt werden, so werden sie im Auslande schwerlich noch genommen werden, am wenigsten wohl in den Ländern mit dem Vierzehn-Thalerfuss. Preussen wird also nicht mehr in der Lage sein, auch für das Ausland Silbermünzen zu prägen, also schon desshalb weniger zu prägen haben, als seither.

Wenn künftig alle Zahlungen von 20 Schilling ($6^2/_3$ Thlr.) an in Goldmünzen geleistet werden und Niemand verpflichtet ist, bei Zahlungen von 20 Schilling oder mehr Silbermünzen anzunehmen, so leuchtet es ein, dass der Bedarf an Silbermünzen überhaupt nur gering sein wird. Mit den seitherigen Preussischen Silbermünzen hatte man einen unnützen Kupferballast herumzuschleppen, da namentlich die Sechstelthalerstücke $^{23}/_{48}$, also beinahe die Hälfte Kupfer enthalten. Dieser Ballast würde allerdings weniger lästig sein, wenn überhaupt weniger Silbermünzen erforderlich sind. Aber es fehlt doch auch jeder ausreichende Grund, um den verschiedenen Silbermünzen künftig wieder einen verschiedenen Kupferzusatz zu geben. Einfacher ist es gewiss, alle aus einer gleichen Mischung anzufertigen, zumal sie hierdurch in ihrer Grösse verschiedener würden und weniger, wie seither, zu verwechseln wären. Silbermünzen, die beinahe zur Hälfte aus Kupfer bestehen, sind nicht besonders dauerhaft. Aber Münzen mit so geringem Zusatz wie die Englischen Silbermünzen, die nur $^3/_{40}$ ihres Gewichts Kupfer enthalten, sollen ebenfalls nicht sehr dauerhaft sein. Sie würden daher mit $^1/_4$ oder $^1/_{10}$ Kupferzusatz zu prägen sein.

Wenn nun die Silbermünzen aus derselben Masse, wie die jetzigen Thaler und die früherhin geprägten halben und Viertelthalerstücke geprägt würden, nämlich aus $^3/_4$ Silber und $^1/_4$ Kupfer, und zwar in der Weise, dass in 46 Schilling ($15^1/_3$ Thlr.) 1 Mark feinen Silbers enthalten ist, so würden $34^1/_2$ Schillingstücke 1 Mark wiegen, das einzelne Schillingstück also 8,3478 Grän, nämlich

6,2609 Grän Silber, im Volumen von	46,83	Kubiklinien
2,0869 „ Kupfer, im „ „	18,29	„
Ein Schillingstück (10 Sgr.) enthielte also	65,12	„
Ein Zweischillingstück (20 Sgr.) „	130,25	„

Ein Fünfgrotstück (5 Sgr.) enthielte 32,56 Kubiklinien
Ein Zweigrotstück (2 Sgr.) „ „ 13,02 „ .

Diese Stücke würden sich unter einander, sowie auch von den Zwanzigschillingstücken und den Zehnschillingstücken hinreichend unterscheiden. Das Zweischillingstück würde nicht zu gross sein, da es noch lange nicht die Grösse des jetzigen Thalers hat. Das Schillingstück käme dem jetzigen Vierpfennigstück in der Grösse gleich, das Fünfgrotstück dem jetzigen $2^1/_2$ Silbergroschenstück, und das Zweigrotstück wäre noch gross genug, da es zwar etwas kleiner als das jetzige Pfennigstück, aber doch noch grösser würde, als das jetzige halbe Silbergroschenstück, welches nur 11,4 Kubiklinien hat.

Vielleicht wäre es noch gerathener, die Silbermünzen künftig aus derselben Masse zu prägen, wie die jetzigen Zweithalerstücke und die Französischen und Nordamerikanischen Silbermünzen, nämlich aus $^9/_{10}$ Silber und $^1/_{10}$ Kupfer. Die Stücke würden dann nur kleiner werden, als oben angegeben ist. Es würden nämlich erst 41,4 Stücke 1 Mark wiegen, ein Stück also nur 6,9565 Grän, nämlich

6,2609 Grän Silber im Volumen von	46,83	Kubiklinien
0,6956 „ Kupfer „ „	6,09	„
Das Schillingstück enthielte also	52,92	„
und das Zweigrotstück nur	10,58	„

Es würde also das Zweigrotstück etwas kleiner werden, als das jetzige halbe Silbergroschenstück. Diess könnte bedenklich sein. Andere Staaten haben indessen noch kleinere Silbermünzen. Die kleinste Münze, die in England künftig aus Silber zu prägen vorgeschlagen wurde, ist von demselben Werth, nämlich der Cent oder das Zehnmilstück. Seither wurden dort, ausser den Dreipencestücken (2 Sgr. 6 Pf.), noch Zweipencestücke (1 Sgr. 8 Pf.) und sogar Pence (10 Pf.) aus Silber geprägt, welche überdiess nur $^3/_{40}$ Kupferzusatz haben. Ferner hat Frankreich Zwanzigcentimestücke (1 Sgr. 7,2 Pf.) und Holland neuerlich Zehncentstücke (1 Sgr. 8,4 Pf.) und selbst Fünfcentstücke (10,2 Pf.) aus Silber geprägt. Da nun die genannten Staaten es nicht für erforderlich erachtet haben, von kleinen Silbermünzen bedeutende

Quantitäten zu prägen, so würde auch in Preussen ein grosses Quantum von Zweigrotstücken nicht eben erforderlich sein. Hauptsächlich werden Fünfgrotstücke und Schillingstücke erforderlich werden. Zweischillingstücke dürften auch nur in mässigem Betrage zu prägen sein, wenn gleich die Münzverwaltung geneigt sein könnte, sie wegen der verhältnissmässig etwas geringeren Münzkosten vorzugsweise zu prägen.

Bei der vorgeschlagenen Einrichtung würde, sowie in England, auch in Preussen, die Silbermünze in das Verhältniss einer Scheidemünze treten. Wenn aber Hoffmann (Zeichen der Zeit S. 128) meint, in diesem Fall käme es auf den Gehalt der Silbermünze nicht an, so ist diess ein Irrthum. Denn wenn die Regierung auch nicht über den wirklichen Bedarf Silbermünzen prägt, so würden doch gewiss Privatmünzen ein Uebermaass von Silbermünzen schaffen, wenn sie entsprechenden Gewinn dabei hätten. Diesen würden sie jedoch haben, wenn man den Silbermünzen einen zu hohen Nennwerth beilegte, d. h. wenn der Schilling ein zu geringes Quantum Silber enthielte.

V. Kupfermünzen.

Münzen von noch geringerem Werth als 2 Grot (2 Sgr.) aus Silber zu prägen, kann nicht rathsam sein. Alle Münzen von geringerem Werth werden daher als Scheidemünzen, in der gewöhnlichen Bedeutung des Worts, geprägt werden müssen, folglich entweder theils aus Kupfer und theils aus Billon, d. h. einer Masse, die etwas Silber, grösstentheils aber Kupfer enthält, oder lediglich aus Kupfer.

Billonmünzen von höherem Nennwerth als $^1/_{15}$ Thaler gab es in Preussen früherhin nicht. Es war davon überhaupt nicht viel geprägt worden und nur bis 1786. Das Münzgesetz von 1821 führte als Billonmünze nur Silbergroschen und halbe Silbergroschen ein. Wenn die alten zu 14 Thlr. auf die Mark fein ausgeprägten Zwölftelthalerstücke zum Nennwerth eingezogen und vollhaltig umgeprägt worden wären, so würde diess, wie ich früher schon dargethan habe (Vorschläge etc. S. 126. 127), etwas über eine Million gekostet haben, wogegen die im Jahre

1843 geschehene Einführung der zu 16 Thlr. auf die Mark fein ausgeprägten $2^1/_2$ Silbergroschenstücke einen Gewinn von beinahe einer Viertelmillion bringt. Als eine finanzielle Operation möchte Mancher diess vielleicht gutheissen. Hierin aber eine Verbesserung des Preussischen Münzwesens zu finden, fehlt jeder Grund.

Wenn nun die Zweigrotstücke (2 Sgr.) aus Silber geprägt werden, so können offenbar Billonmünzen von höherem Nominalwerth nicht beibehalten werden. Aber auch Billonmünzen von demselben Nominalwerth wie die jetzigen Silbergroschen und halben Silbergroschen würden schon aus dem Grunde unzulässig sein, weil der halbe Silbergroschen etwa dieselbe Grösse hat, wie das Zweigrotstück, der Silbergroschen aber noch grösser ist, also das Grotstück grösser wäre, als das Zweigrotstück. Wenn nun hiernach, anstatt der jetzigen halben Silbergroschenstücke, künftig Fünfcentstücke (6 Pf.) aus Kupfer ohne Silberzusatz geprägt werden, so könnte man doch vielleicht meinen, um nicht Grotstücke ebenfalls aus Kupfer prägen zu müssen, liessen sich die Silbergroschen als Grotstücke beibehalten, jedoch ohne sie weiss zu sieden, indem ihre Farbe dann anzeigen würde, dass sie weniger Werth haben, als das kleinere Zweigrotstück aus Silber.

Indessen sind Billonmünzen, die nicht weiss gesotten sind, oder die das silberartige Ansehen durch den Gebrauch wieder verloren haben, nicht allein ganz ausserordentlich hässlich, sondern sie sind auch so wenig dauerhaft, dass Hoffmann bereits 1843 (Nachlass etc. S. 576) die Ansicht aussprach, es zeige sich schon jetzt das Bedürfniss nicht mehr sehr entfernt, bis zur Unkenntlichkeit des Gepräges schon wieder abgeschliffene Stücke — der erst 1821 eingeführten Billonmünze — gegen neue einzutauschen. Ich habe mich bereits darüber ausgesprochen, wesshalb mir die Beibehaltung an Billonmünzen überhaupt gar nicht erforderlich scheint, und dass auch in Preussen Silbermünzen und Kupfermünzen ihre Stelle vertreten können (Das Geld- und Bankwesen etc. S. 29 ff.). Dieser Ansicht bin ich auch jetzt noch. Ich halte dafür, dass die baldige Einziehung sämmtlicher $2^1/_2$, 1 und $^1/_2$ Silbergroschenstücke, sowie auch aller 4, 3, 2 und 1 Pfennigstücke erforderlich ist und dass für alle Zahlungen

von weniger als 2 Grot (2 Sgr.) Kupfermünzen zu 1 Grot (1 Sgr.), 5 Cent (6 Pf.), 2 Cent ($2^2/_5$ Pf.) und 1 Cent ($1^1/_5$ Pf.) zu prägen sein werden, jedoch in der Weise, dass 1 Grot in Kupfermünzen mehr wiegt als 12 Pfennige in Kupfer seither wiegen sollten.

Die Gesetze vom 30. September 1821 und vom 28. Juni 1843 schreiben vor, dass nur Zahlungen von weniger als $^1/_6$ Thlr. in Silbergroschen und $2^1/_2$ Silbergroschenstücken geleistet werden sollen, und dass Niemand verpflichtet ist, eine grössere Zahlung darin anzunehmen. Wenn man auch annähme, dass das Gesetz unter „Silbergroschen" auch halbe Silbergroschenstücke habe verstehen wollen, was eigentlich wohl ausdrücklich hätte gesagt sein sollen, so kann man doch nicht annehmen, dass unter „Silbergroschen" auch 1, 2, 3 und 4 Pfennigstücke aus reinem Kupfer zu verstehen sind. So fehlt es denn jetzt in Preussen an einer gesetzlichen Vorschrift, auf Grund deren Jemand sich weigern könnte, für irgend eine Summe, die er zu fordern hat, die Bezahlung in Kupfermünzen anzunehmen. Auch die öffentlichen Kassen dürfen sich nicht weigern, grössere Zahlungen in Kupfermünzen anzunehmen. Sie sind aber nicht verpflichtet, bei einer Zahlung von mehr als 4 Sgr. 6 Pf. Silbergroschen und $2^1/_2$ Silbergroschenstücke anzunehmen.

Es würde nun eine gesetzliche Vorschrift erforderlich sein, wonach sowohl von Privaten als auch von öffentlichen Kassen nur zu Zahlungen von weniger als 5 Grot (5 Sgr.) Kupfermünzen verwendet werden dürfen, so dass Jeder, welcher 5 Grot oder mehr zu fordern hat, Zahlung in Silbermünzen verlangen kann, ebenso wie Jeder, welcher wenigstens 20 Schilling ($6^2/_3$ Thlr.) zu fordern hat, Goldmünzen verlangen kann.

Solche Vorschriften lassen sich aber nur dann aufrecht erhalten, wenn wirklich nur so viel Scheidemünze umläuft, als zur Berichtigung von Zahlungen unter 20 Schilling und unter 5 Grot eben erforderlich ist. Das Münzgesetz von 1821 bestimmt zwar, dass nur so viel Scheidemünze geprägt werden soll, als zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig ist. Diese Bestimmung allein ist aber nicht ausreichend. Das Münzedikt von 1764 enthielt eine ähnliche Bestimmung und doch war zu viel Scheidemünze

in Umlauf gekommen, wie sich schon daraus ergiebt, dass das zwanzig Jahre später verkündigte Allgemeine Landrecht Theil I. Titel 16. § 77 vorschreiben musste, dass Zahlungen unter 10 Thlr., im Mangel näherer Bestimmungen, ganz in Scheidemünze, und unter 30 Thlr. halb in Courant, halb in Scheidemünze anzunehmen seien.

Wenn auch ein Nachmachen von Scheidemünzen durch Private nicht stattfindet und die Regierung den ernstlichen Willen hat, nicht über den Bedarf Scheidemünzen zu prägen, so kann sie sich doch über das Quantum des Bedarfs täuschen, wenn nicht ein Mittel vorhanden ist, den Bedarf richtig zu beurtheilen. Es scheint daher nöthig zu sein, dass alle Zahlungen an öffentliche Kassen, nach der Bequemlichkeit des Einzahlenden, sowohl in Goldmünzen als auch in Silbermünzen oder in Kupfermünzen geleistet werden dürfen. Ausserdem müssten alle Regierungs-Hauptkassen, alle Steuerkassen und alle Postkassen gesetzlich verpflichtet sein, unweigerlich Jedem sowohl Silbermünzen gegen Goldmünzen und Goldmünzen gegen Silbermünzen, als auch Kupfermünzen gegen Silbermünzen und Silbermünzen gegen Kupfermünzen, und zwar in jedem Betrage, kostenfrei einzuwechseln. Nur durch eine solche, sehr wohl ausführbare, Einrichtung würde die Regierung jederzeit im Stande sein, richtig zu beurtheilen, ob für den Bedarf des kleineren Verkehrs genug oder zu viel Silbermünzen — die ja die Natur der Scheidemünzen haben sollen — oder Kupfermünzen vorhanden sind. Wenn zu viel davon vorhanden wären, so würden sie sich bald auffallend in diesen Kassen anhäufen, und erst wenn das Publikum vielfach von den Kassen Silbermünzen oder Kupfermünzen verlangte, dürfte wieder eine Prägung derselben vorgenommen werden.

Eine solche Anordnung hätte noch einen weiteren Vortheil. Es ist zwar ein Nachmachen der vorgeschlagenen Silbermünzen wenig zu fürchten. Anders ist es aber mit den Kupfermünzen. Ein Nachmachen der Kupfermünzen liesse sich doch eher besorgen. Falls nun den Staatskassen ungewöhnlich viel Kupfermünzen zuströmen sollten, so käme es nur darauf an, dieselben sogleich durch Münzbeamte oder andere Sachverständige genau prüfen zu lassen, wobei sich denn bald ergeben müsste, ob

Falschmünzerei stattgefunden hat, und die Polizei- und Justizbehörden könnten die Verbrecher dann rechtzeitig verfolgen. Wer kann jetzt mit Sicherheit behaupten, dass in Preussen nachgemachte Kupfermünzen nicht umlaufen?

An Scheidemünzen sind seit 1821 bis 1849 geprägt worden

$2^1/_2$ Silbergroschenstücke			
1842—1849			2,422,065 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
Silbergroschen u. halbe			
1821—1838	3,041,291 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf.		
1839—1849	746,705 „ 14 „ 6 „		
		3,787,996	„ 26 „ — „
Kupfermünzen			
1821—1838	684,870 „ 23 „ 6 „		
1839—1849	357,907 „ 9 „ 5 „		
		1,042,778	„ 2 „ 11 „
zusammen im Nennwerth von		7,252,840	„ 21 „ 5 „

Hiernach meint Dieterici (a. a. O. S. 203), es wäre seit 1821 wenig Scheidemünze geprägt worden, nämlich, da etwa 100 Millionen in Courant umliefen, nur 7 Procent, während 1806 von der umlaufenden Münze nahe an 43 Procent Scheidemünze gewesen wäre. Kann man wohl mit Sicherheit die Behauptung aufstellen, dass 7 Procent für den Bedarf der kleinen Zahlungen nicht zu viel sind? Unberücksichtigt darf dabei nicht bleiben, dass in Preussen auch ein im Ganzen nicht unbedeutendes Quantum fremder Scheidemünze umläuft.

Es wurden jährlich im Durchschnitt geprägt

an Silbergroschen und halben Silbergroschen

1821—1838 für 168,960 Thlr.
1839—1849 „ 67,882 „

an $2^1/_2$ Silbergroschenstücken

1842—1849 für 302,758 „

an Kupfermünzen

1821—1838 „ 38,048 „
1839—1849 „ 32,537 „

Etatsmässig sollten sowohl 1853 als auch 1854 an Billonmünzen 175,000 Thlr. — mit einem Gewinn von 10,238 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., d. h. 5,08 Procent — und an Kupfermünzen

25,000 Thlr. — mit einem Gewinn von 15,396 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., d. h. 61,59 Procent — geprägt werden.

Aus den weiter oben angegebenen Zahlen ergiebt sich, dass in England von Anfang 1838 bis Mitte 1853 jährlich im Durchschnitt an Threepence (2 Sgr. 6 Pf.), Twopence (1 Sgr. 8 Pf.) und Pence (10 Pf.) in Silber nur für 4108 *l.* oder 27,387 Thlr. und an Kupfermünzen nur für 2238 *l.* oder 14,920 Thlr. geprägt worden sind — obgleich der Britische Staat 10 Millionen Einwohner mehr als der Preussische hat! Ueberhaupt wurden in den sechs Jahren 1848 bis 1853 geprägt (Bremer Handelsblatt vom 19. Mai 1854)

in Golde	31,216,864	*l.*	12	*s.*	6	*d.*
in Silber	1,263,139	„	12	„	10	„
in Kupfer	21,381	„	16	„	—	„
zusammen	32,501,386	*l.*	1	*s.*	4	*d.*

Es kamen also auf 100 *l.*

96,0478 *l.* in Goldmünzen
3,8864 „ in Silbermünzen
0,0658 „ in Kupfermünzen.

Von Frankreich bemerkt Chevalier (a. a. O. p. 574), dass das Verhältniss der Scheidemünzen ein sehr mässiges sei; man nähme an, dass auf 2½ Milliarden Franken nur 45 Millionen Scheidemünze käme, was weniger als 2 Procent wäre.

Hinsichtlich der Niederlande ergiebt sich aus den oben angeführten Zahlen, dass 1839—1853 154,713,659 Gulden Silbermünzen und 82,003 Gulden Kupfermünzen geprägt sind. Unter 100 Gulden sind also 99,05 Gulden in Silber und nur 0,05 Gulden in Kupfer.

In den vier Jahren 1850 bis 1853 wurden in Preussen geprägt (Preuss. Staats-Anzeiger vom 1. Juni 1854)

in Friedrichsd'ors	631,440 Thlr.		
dagegen eingezogen	605,665 „		
bleiben			25,775 Thlr.
in Courant, und zwar			
Doppelthaler . . .	2,204,350 Thlr.	—	
Thaler	1,977,495 „	—	
Sechstelthalerstücke .	111,464 „	15.	
zusammen	4,293,309 „	15.	

dagegen eingezogen
halbe u. Viertelthalerstücke 9,444. 22. 6.
Sechstelthalerstücke 209,161. 15. —
alte Zwölftelthalerstücke 241,438. 12. 6.
zusammen 460,044. 20.
bleiben . . . . 3,833,264. 25. —
in Scheidemünzen, und zwar
$2\frac{1}{2}$ Silbergroschen . . 672,723. 22. 6.
1 Silbergroschen . . . 313,060. 24. —
zusammen 985,784. 16. 6.
Kupfermünzen 154,156. 6. 6.
dagegen eingezogen 1,054. 7. 4.
bleiben 153,101. 29. 2.
zusammen . . . . 1,138,886. 15. 8.
Summa 4,997,926. 10. 8.

In diesen vier Jahren ist also jährlich im Durchschnitt weniger an Friedrichsd'ors und weniger an Courant, aber mehr an Scheidemünzen geprägt worden, als nach dem Etat für 1853 geprägt werden sollte, und es kamen im Ganzen auf 100 Thlr.

0,51 Thlr. in Friedrichsd'ors
76,69 „ in Courant
22,80 „ in Scheidemünze.

Es scheint hiernach, als wenn Preussen wirklich wieder auf dem Wege ist, ein Uebermaass von Scheidemünze zu prägen. Während 1821 bis 1838 jährlich im Durchschnitt an Scheidemünzen aller Art nur 208,120 Thlr. geprägt worden war, wurden 1842 bis 1853 jährlich im Durchschnitt bloss in $2\frac{1}{2}$ Silbergroschenstücken nicht weniger als 257,899 geprägt!

In einem, in der Revue des deux mondes von 1852, Bd. II., abgedruckten Aufsatze „La refonte des monnaies de cuivre" äussert André Cochut (p. 555), Viele glaubten, dass ein Uebermaass geringer Münzen eine besondere Erleichterung für den Handel sei und dass sie, wenn sie auch durch Nachmachen vervielfältigt wären, doch auf den Preis der Waaren keinen Einfluss übten, da sie lediglich zur Ausgleichung bestimmt seien. Diess sei jedoch ein sehr gefährlicher Irrthum.

„Auf 36 Millionen Menschen in Frankreich kommen 24 Millionen oder zwei Drittheil, deren ganzes Einkommen, welches aus ihren Löhnen oder ihrem ganzen Vermögen herrührt, nicht 50 Centimen täglich übersteigt! Da bei der grösseren Zahl der Arbeiter, welche guten Lohn verdienen, dieser Mittelsatz stattfindet, so folgt daraus, dass die übrigen auf eine Ausgabe weniger Centimen beschränkt sind, um damit ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Silber kommt nur in die Familien, deren Häupter Abends $1^1/_2$ bis 2 Franken für 4 oder 5 hungrige Münder mitbringen. Ach! man beklagt sich dort nicht, zu sehr mit Kupfer belastet zu sein! Einnahmen und Ausgaben finden dort in schweren Sous statt. Welche enormen Verlüste, welche Leiden ständen für diese Familien in Aussicht, wenn das kleine Geld durch eine unmerkliche Werthsverminderung, in seiner Kaufsbefähigung verlieren würde!

„Wir dürfen uns durch das Wort Scheidemünze nicht verblenden lassen. Es wird im ersten Augenblick unglaublich erscheinen, wenn wir sagen, dass ein Drittheil und vielleicht die Hälfte der Geschäfte, die in Frankreich vorkommen, mit Sous bezahlt werden, und doch lässt sich diese Behauptung sehr wohl aufstellen. Man schätzt, dass Frankreich für 50 Millionen Sous und für 2 bis 3 Milliarden Gold- und Silbermünzen besitzt. Werden nun nicht hundert mal mehr Geschäfte mit 100 Franken in Sous als mit 100 Franken in Gold gemacht? Wenn man annimmt, dass jeder Sou seinen Herrn täglich einmal wechselt, und das ist keine übertriebene Annahme, so würde sich daraus ein Umsatz von 18 Milliarden ergeben, und diese Summe würde wahrscheinlich einem Drittel, wo nicht der Hälfte der Käufe und der Ausgaben, welche jedes Jahr in Frankreich berichtigt werden, gleichkommen.

„Es giebt überdiess viele Umstände, wo das Kupfer offenbar aufhört, ein Zeichen zu sein, um seine Eigenschaft als Münzwaare wieder anzunehmen: diess kommt bei den Personen vor, welche, da sie bei ihrem Gewerbe viel kleine Münzen einnehmen, manchmal genöthigt sind, dagegen Silber einzuwechseln. Es ist nicht selten, dass Krämer auf dem Lande und Verkäufer auf Jahr- und Wochenmärkten Massen von Sous in Kasse haben.

Andrerseits sind Fabrikbesitzer und grosse Landwirthe oft genöthigt, sich Sous anzuschaffen, um ihre Arbeiter, die das kleine Geld lieber haben, bezahlen zu können: daher entsteht eine Agiotage, die nicht ohne Bedeutung ist, obgleich man nicht einmal eine Ahnung davon in den hohen Kreisen der politischen Welt zu haben scheint. Es giebt vielleicht keinen Cantons-Hauptort, wo man nicht einen oder mehrere reichgewordene Krämer findet, die neben ihrem besonderen Geschäfte das Kupferwechseln betreiben, und diese haben zuweilen bedeutende Summen ihrer Waare in Vorrath. Der Cours variirt nach den Gegenden und den Umständen. Es kostet gewöhnlich 20 Sous, um 100 Franken in kleiner Münze zu erhalten und, wenn man Kupfer gegen Silber anbietet, so steigt der Cours von 2 auf 5 Procent. In Paris giebt es mehrere Wechsler von Sous, die die Sous, welche die Kaufleute der Hallen, die Briefträger, die kleinen Gewerbsleute einnehmen, aufkaufen, und dieselben sogar aus den Provinzen, wo ein Uebermaass davon vorhanden ist, kommen lassen; sie verkaufen sie gleich wieder vor den Festtagen an Weinhändler ausserhalb der Barrieren. Einer dieser Händler unter anderen bietet diese Sous in zwei Wagen, die ihm gehören, aus und verdient dabei, wie man uns versichert hat, 6 bis 7000 Franken jährlich.

„Die kleinen Kaufleute auf dem Lande helfen sich mit verschiedenen Mitteln, um den Verlust bei dem Wechseln zu vermeiden. In verschiedenen Gegenden, und namentlich in der Bretagne, geben die Ladenhalter ihren Lieferanten keinen Auftrag, ohne auszubedingen, dass ein Drittheil oder ein Viertheil in kleiner Münze bezahlt wird. In gewissen Städten lässt man das Kupfer umlaufen, ohne es fortzuschaffen. Der Schuldner trägt seine Schuld ab, indem er eine auf den Inhaber lautende in Sous zahlbare Anweisung unterschreibt und diese Anweisung geht wie eine Banknote aus einer Hand in die andere bis zu dem Tage, wo einer der Inhaber in den Fall kommt, sie zu Gelde machen zu müssen. Aber die Aussicht auf eine Bezahlung in einer Valuta, die nicht ohne Verlust verwendet werden kann, übt einen Einfluss auf den Verkehr aus. Man entschädigt sich natürlich, indem man den Preis der Dienste und der Waaren im

Verhältniss des Opfers erhöht, welches man für das Wechseln bringen muss."

Wenn nun in Frankreich, wo an Scheidemünze nur 2 Procent umläuft, daraus solche Inconvenienzen entstehen, so muss man doch wohl annehmen, dass 7 Procent Scheidemünze in Preussen zu viel ist.

Die Kupfermünze vom höchsten Nennwerth, welche früher in Preussen geprägt wurde, war der Dreier. Er war gleich 3,75 jetzigen Pfennigen, und nach der Reduktion von 1811 nur 2,15 jetziger Pfennige. Die Kupfermünze vom höchsten Nennwerth enthält jetzt 4 Pfennige. Die Anwendung von Kupfermünzen ist also jetzt etwas ausgedehnter. Es kann kein Bedenken haben, die Kupfermünzen für noch grössere Werthe anzuwenden, wenn die Scheidemünze aus Billon ganz wegfällt. In Frankreich und England hat man Kupfermünzen von bedeutend höherem Nennwerth, denn das Zweisoustück ist gleich 9,6 Preussischen Pfennigen und der Penny ist gleich 10 Preussischen Pfennigen. Das Fünfmilstück, gleich $1^1/_5$ Pence, welches dem Grot (1 Sgr.) gleichkommen würde, soll aus Kupfer geprägt werden. Hiernach kann die grösste Preussische Kupfermünze wohl auch den Nennwerth eines Grots erhalten.

Es entsteht nun die Frage, welches Gewicht soll den Preussischen Kupfermünzen künftig gegeben werden? Jetzt sollen 12 Pfennige in Kupfer $1^1/_4$ Loth wiegen. Wie Cochut (a. a. O. p. 543. 551) anführt, galt seither in Frankreich 1 Kilogramm Kupfer in 1 und 2 Soustücken 5 Franken, und der Englische Penny hat jetzt ein Gewicht von 18,89 Gramme. Da nun 233,85 Gramme einer Mark gleich sind, so hat die Mark Kupfer in Preussischen Kupfermünzen einen Nennwerth von 12,82 Sgr., in Englischen 10,31 Sgr. und in Französischen nur 9,35 Sgr., oder der Werth eines Grots (1 Sgr. = 12 Pf. = $1^1/_5$ Pence = 5 Mil) würde in Preussischen Kupfermünzen 22,5, in Englischen 27,92 und in Französischen 30,79 Grän wiegen. Die Preussischen Kupfermünzen haben also den geringsten innern Werth. Da sie nun künftig für den Verkehr eine grössere Bedeutung wie seither haben sollen, so würde es gewiss sehr empfehlenswerth sein, ihnen künftig auch einen grösseren inneren

Werth, also ein verhältnissmässig grösseres Gewicht an Kupfer zu geben, sie namentlich nicht noch leichter zu machen, als die Englischen Kupfermünzen jetzt sind. Es würde hiernach ein

Grot (1 Sgr.)	244,75
Fünfcentstück (6 Pf.)	122,37
Zweicentstück ($2^2/_5$ Pf.)	48,95
Cent ($1^1/_5$ Pf.)	24,47

Kubiklinien gross sein. Während $^1/_{30}$ Thlr. in Kupfermünzen seither 22,5 Grän wog und 197,24 Kubiklinien enthielt, würde er jetzt 27,92 Grän wiegen und 244,75 Kubiklinien enthalten. Die Vermehrung des Gewichts und Volumens würde keine erhebliche Unbequemlichkeit herbeiführen. Das Centstück würde etwas grösser sein, als der seitherige Silbergroschen, das Zweicentstück etwas kleiner, als das seitherige Dreipfennigstück. Diese Münzen haben also eine sehr bequeme Grösse. Das Fünfcentstück wird grösser als das Drittelthalerstück und der Grot grösser als das Thalerstück, aber doch noch sehr viel kleiner als das Doppelthalerstück.

Das Grotstück aus Kupfer und vielleicht auch das Fünfcentstück könnten einigen Widerspruch finden. Wenn indessen künftig alle Zahlungen von 20 Schilling ($6^2/_3$ Thlr.) an in Gold geleistet werden, und die wenigen Silbermünzen, welche erforderlich sind, weniger Kupferzusatz haben als früher, so wird man in Zukunft doch eine geringere Last an Kupfer mit sich zu führen haben, wenn auch Grote und Fünfcentstücke aus Kupfer in Umlauf kommen. Wenn gleich die Münzverwaltung wegen des grösseren Gewinns am liebsten die grösseren Kupfermünzen zu prägen wünschen möchte, so wird doch strenge darauf gehalten werden müssen, dass von allen Kupfermünzen von Groten das geringste Quantum geprägt wird. Am meisten werden Centstücke erforderlich sein. Diejenigen Reichen, welche die grossen Kupfermünzen etwa unbequem finden, mögen Summen, die bloss in Kupfermünzen bezahlt werden können, künftig nicht nehmen und für Zahlungen unter 2 Grot jedesmal ein Zweigrotstück geben. Die Aermeren werden die Annahme dieser neuen Kupfermünzen nicht verweigern. Grössere Münzstücke müssten ihnen überhaupt annehmbarer sein, als kleine, weil sie nicht so leicht verloren gehen.

Dass die Scheidemünzen einen möglichst hohen inneren Werth haben, dass sie also eine möglichst grosse Masse Metall enthalten, liegt gerade im wahren Interesse der ärmeren, also der zahlreichsten, Klassen, — vermeintliche kleine Unbequemlichkeiten der wenigen Reichen dürfen dagegen gar nicht in Betracht kommen.

Wie eben schon erwähnt, gewinnt die Regierung bei Prägung von Kupfermünzen über 61½ Procent. Erhalten sie künftig einen niedrigeren Nennwerth, d. h. haben sie künftig einen grösseren Kupferwerth, so wird der Gewinn der Regierung kleiner sein — aber die Versuchung zum Privatmünzen wird auch geringer.

Auffallend sind nun die Aeusserungen Hoffmanns, dass, wenn die Scheidemünzen nur ein besonderes schönes Gepräge hätten, das Nachmachen derselben kaum zu fürchten sei (Lehre vom Gelde S. 83); dass es bei Scheidemünzen ihrer Bestimmung nach wie bei Spielmarken auf den Metallwerth derselben gar nicht ankomme, und dass es ganz angemessen sei, der kupfernen Scheidemünze einen so geringhaltigen Metallwerth zu geben, als es irgend nur möglich ist, ohne die Geldstücke für den Gebrauch im gemeinen Verkehr allzuklein und desshalb unbequem zu machen (Nachlass. S. 575. 581). Auch Dieterici (a. a. O. S. 197) meint, die Kupfermünze sei, wie alle Scheidemünze, nur ein Zeichen, eine Marke im Verkehr. Wenn man meint, Scheidemünzen wie Marken ansehen zu können oder wie Banknoten aus Kupfer, oder wie Papiergeld, so müsste wenigstens die Möglichkeit gegeben werden, sie auch ohne Verlust gegen vollhaltiges Metallgeld einwechseln zu können. Wenn eine solche Einrichtung selbst zweckmässig oder ausführbar wäre, so würde damit immer nichts gewonnen sein. Denn dem Nachmachen der Scheidemünze würde nicht vorgebeugt werden. Der Falschmünzer würde ein gutes Geschäft machen, wenn er sein Fabrikat immer gleich gegen vollhaltige Münzen verwechseln könnte.

Chevalier (a. a. O. S. 572) macht darauf aufmerksam, dass der Gewinn bei der Prägung von Kupfermünzen verschieden ist, je nachdem der Werth des Kupfers hoch oder niedrig steht, dass also der Gewinn sowohl für die Regierung, also auch für die Falschmünzer grösser wird, je mehr der Preis des Kupfers

fällt, dass folglich der Nennwerth den inneren Werth nicht allzusehr übersteigen darf.

„Die grosse Differenz", fährt er fort, „welche zwischen dem Nennwerth der Scheidemünze und dem Werth des Metalls, aus welcher sie angefertigt ist, besteht, giebt einen Beweggrund ab, dass man ihr nicht einen gesetzlichen Cours beilege, der höher ist, als für die einzelnen Stücke oder für die kleinen täglichen Einkäufe gerade nothwendig ist. Denn wenn der Gesetzgeber gestattet, dass bei jeder Berichtigung einer Rechnung ein bestimmter Bruch, ein Zehntheil oder ein Viertheil, in Scheidemünze bezahlt wird, so ist das ebenso, als wenn er das Geld um ein Zehntheil oder ein Viertheil verschlechterte — genauer ausgedrückt, um eine Quantität, die durch das Produkt zweier Faktoren bestimmt wird, von denen der eine der zugelassene Bruch, ein Zehntheil oder ein Viertheil, der andere das Verhältniss zwischen dem Nennwerth und dem inneren Werth der Scheidemünze wäre. Diess ist auch noch ein Beweggrund, dass nicht mehr Scheidemünze emittirt werde, als nur eben erforderlich ist; denn der gesetzliche Cours der Scheidemünze, ein Cours, der ganz künstlich ist, da er in jedem Lande höher ist, als der innere Werth, kann sich nur so lange halten, als man sicher ist, die Scheidemünze zu diesem Satz ausgeben zu können, und diess hört mit dem Moment auf, wo sich mehr davon im Umlauf befindet, als zur Ausgleichung und für den kleinen Verkehr erfordert wird. Die Kleinhändler, denen dann übermässige Massen davon zuströmen, und die sie von ihren Kunden nicht zurückweisen können, bringen, da sie nicht das Mittel haben, sie auszugeben, Opfer in ihren Operationen mit den Grosshändlern oder Anderen, welche sich bereit finden lassen, sie ihnen abzunehmen; aber dies Opfer fällt ganz geraden Weges wieder auf das Publikum zurück, denn sie nehmen keinen Anstand, den Preis ihrer Waaren zu erhöhen, und zwar wenigstens um den Betrag des Verlustes, den sie erlitten haben."

Gegen die Meinung, dass dem Nachmachen der Scheidemünze durch ein sehr schönes Gepräge vorgebeugt werden würde, erklärt sich Chevalier entschieden. Seiner Ansicht tritt auch Cochut bei. Derselbe sagt (a. a. O. p. 554):

„So schön auch die Typen bei der Pariser Münze immer sein mögen, so werden sich doch in Europa Stempelschneider finden, die so geschickt sind, um sie auf eine täuschende Weise nachbilden zu können. Gelangt man nicht dahin, antike Medaillen mit einer Geschicklichkeit nachzumachen, welche oft die argwöhnischen Augen der Kenner täuscht? Nun möchte es noch den Anschein haben, dass die nothwendigen Maschinen, um schöne Abdrücke zu erhalten, sehr bedeutende Kosten verursachten und dass sie zu complicirt und zu geräuschvoll wären, um zu einem heimlichen Arbeiten benutzt zu werden. Diess ist auch der Fall, wenn die Typen sich unter dem wiederholten Stoss des durch die Dampfmaschine in Bewegung gesetzten Balanciers abdrücken. Es giebt jetzt lautlos wirkende Mittel, die mit viel grösserer Kraft, Genauigkeit und Schnelligkeit arbeiten, als die alten Werkzeuge. Das sind die Münzpressen. Die Erfindung war neu, als die Sache 1843 zur Verhandlung kam und Herr Poisat sagte schon in einer Rede, welche nachzulesen sich verlohnt: „Das Projekt selbst bietet dem Betruge Mittel, indem es vorschlägt, die Balanciers, welche Geräusch machen und eine bedeutende bewegende Kraft erfordern, durch die Münzpresse zu ersetzen, die wenig Platz einnimmt, geräuschlos arbeitet und mit der Kraft einiger Menschen bis 100,000 Stücke in vier und zwanzig Stunden hervorbringen kann.“ Es ist wahrscheinlich, dass das Instrument seit jener Zeit noch vervollkommnet worden ist. Es ist beschrieben in den Büchern und ausgestellt in den industriellen Museen. Es waren davon verschiedene Modelle auf der Londoner Ausstellung, in dem Saal, in welchem Maschinen in Betrieb waren. Wir erinnern uns dort unter anderen eine Münzpresse von kleiner Dimension gesehen zu haben, die durch zwei oder drei Personen ohne Mühe bewegt wurde und unter dem raschen Hinblick der Vorübergehenden sehr schöne Medaillen mit dem Bildniss der Königin hervorbrachte. Der Preis einer solchen Maschine, wie man im Jahre 1843 anzukaufen vorschlug, betrug zehn bis zwölftausend Franken. Diejenige, welche wir in London sahen, war wahrscheinlich von noch geringerem Werth, so dass eine Fabrikation von 100,000 Decimen in vier und zwanzig Stunden sich in zwei oder drei Tagen bezahlt machen

würde. Das ist, wie wir wohl wissen, ein Maximum der Fabrikation, welches nur ausnahmsweise erreicht werden kann; aber es scheint, als wenn man leicht durchschnittlich auf 20,000 Stück täglich kommen kann. In diesen Grenzen würden die Münzfälscher jährlich neun Millionen Decimen, die 900,000 Franken gelten, hervorbringen. Das Metall würde, zu dem Preise von zehn Gramme auf die Decime, etwa 200,000 Franken gekostet haben. Wenn man von tausend Franken etwa hundert auf Maschinen und Arbeit rechnet, so würde ein reiner Gewinn von 600,000 Franken bleiben, in den sich eine sehr kleine Zahl von Personen theilen könnte."

Als Resultat seiner Untersuchung in dem gedachten Aufsatz stellt nun Cochut die Sätze auf: dass das gemünzte Kupfer eine Waare ist, ebenso wie die Gold- und Silbermünzen; dass es aber eine solche Waare ist, der man ohne Nachtheil einen übermässigen Werth beilegen kann, wenn man nur nicht den Punkt überschreitet, über den hinaus eine günstige Aussicht auf Gewinn für die Konkurrenz der Falschmünzer entsteht; dass, wenn durch das Nachmachen einer Münze ein Gewinn von etwa 200 auf 100 zu machen ist, hierin eine Lockspeise liegt, welcher die Geldgier selten widerstanden hat; dass die Vollkommenheit des Stempels nicht ausreicht, um die Falschmünzer zu paralysiren; und dass, wenn das Falschmünzen, wie man zu fürchten berechtigt ist, so weit kommt, die Scheidemünzen übermässig zu vervielfältigen, daraus eine gefährliche Störung in der schon so geringen Höhe der Einnahmen und Ausgaben des Volks erwachsen würde.

Niemals, bemerkt Cochut, habe man das Gewicht der Kupfermünzen unter ein gewisses Maass erniedrigt, ohne dadurch grosse Verwirrungen herbeizuführen. Von den Beispielen, die er hierüber anführt, lasse ich einige folgen.

In der Geschichte Russlands hat das Ausprägen von Kupfermünzen eine grosse Rolle gespielt. Gegen Ende jenes barbarischen Zeitalters, wo die Russen sich kleinere Stücke gestempelten Leders überlieferten, die in Fellen und Pelzwerk einlösbar waren, fiel es dem Czar Alexis ein zu dekretiren, dass Kupfer künftig denselben Werth haben sollte als Silber. Von 1653 bis 1655 gelang es diesem Fürsten, beide Metalle gleich

zu halten; und man kann wohl sagen, dass diess eins der Meisterstücke des Despotismus war. Endlich aber konnten die grausamsten Strafen es nicht hindern, dass man zwei, drei und allmählig bis fünfzehn Stücke Kupfer gegen ein Stück Silber eintauschte. Man hätte sollen bis auf hundert gehen, um das Pari zu erreichen; aber im Jahre 1663 gab ein furchtbarer Aufstand dem Tyrannen eine Unterweisung in der politischen Oekonomie. Peter der Grosse näherte sich der natürlichen Ordnung, indem er aus Kupfer eine Scheidemünze machte: er hatte nur unrecht, sie willkührlich zu hoch anzusetzen, indem er ihr eine kommercielle Wirksamkeit beilegte, welche ihren natürlichen Preis Anfangs um $^{300}/_{100}$ und dann um $^{560}/_{100}$ überstieg. Diess Verhältniss wurde unter den beiden folgenden Regierungen beibehalten. Da man Gold und Silber nöthig hatte, um Handelsverbindungen mit Europa anzuknüpfen, so vermehrte man im Uebermaass für den inneren Verkehr diese Kupfermünze, deren innerer Werth willkührlich verfünffacht war. Der Staat hatte davon eine Summe, die 16 Millionen Franken (4 Millionen Rubel) gleich kam, angefertigt: sie wurde im Auslande nachgemacht und für 25 bis 30 Millionen wurde eingeführt. In Folge dessen bezahlten die Fremden die Russischen Waaren fünf bis sechsmal niedriger als ihr wirklicher Preis war, während die Entwerthung des Kupfers, welche den hohen Preis der ersten Lebensnothwendigkeiten herbeiführte, für die Armen Verluste jeder Art bewirkte. Die Noth wurde so gross, dass die Regierung beunruhigt wurde. Man kam auf das entgegengesetzte Extrem, indem man den Nennwerth der Kupfermünzen mit ihrem inneren Werth gleich machte. Natürlich konnte eine solche Veränderung nicht ohne einen enormen Verlust für die Regierung und ohne eine verderbliche Agiotage für die unwissende Menge stattfinden. Darauf näherte man sich gegen die Mitte des Jahrhunderts der in Europa am allgemeinsten angenommenen Combination, welche darin besteht, den inneren Werth des Metalls zu verdoppeln, so dass mit den Münzkosten der Mehrwerth nicht bedeutend genug ist, die Versuchung zum Falschmünzen herbeizuführen. Diess Verhältniss wurde von 1757 bis 1810 beobachtet. Von da ab scheinen die Bedürfnisse des Krieges und die durch das Papier-

geld herbeigeführte Verwirrung eine Verminderung des Gewichts zu rechtfertigen; aber die Wirkungen dieser Entwerthung zeigten sich sofort im Geldwerth der Arbeit und im Preis der Waaren — ein Beweis, dass es besser ist, einen kleinen Fehler in den Münzen zu ertragen, als ihm abzuhelfen, wenn man diess nur dadurch vermag, dass man ihren inneren Werth vermindert. Im Jahre 1839 gab man den Russischen Kupfermünzen wieder das Gewicht und den Werth, welche sie im vorigen Jahrhundert hatten.

In Spanien wurden unter Philipp III. kleine Kupferstücke ausgegeben, unter dem Namen Quartillos, weil sie den vierten Theil eines Reals aus Silber darstellen sollten. Die so benannten Stücke, welche während des Mittelalters aus Billon gefertigt worden waren, hatten sich bis zur Regierung Carls V. auf Pari gehalten. Philipp II. hatte angefangen, die Quantität des in dem Billon enthaltenen Silbers zu vermindern und machte das Volumen der Stücke noch geringer. Unter Philipp III. wurde der Silberzusatz ganz abgeschafft und das Gewicht des Kupfers um die Hälfte vermindert, so dass der Nennwerth den innern Werth um 250 auf 100 überstieg. Falschmünzerei geschah allenthalben und in so ungeheurem Umfang, dass die Französische Regierung einst in den Fall kam, zu Dieppe ein lediglich mit Quartillos beladenes Schiff in Beschlag zu nehmen. Die Gesammtemission hatte sich auf die für die damalige Zeit schon sehr bedeutende Summe von 6 Millionen Dukaten (49,650,000 Franken) belaufen: und es wurde festgestellt, dass davon dreimal soviel bloss in das Königreich Castilien eingeführt worden war. Gold und Silber, an deren Stelle Kupfer trat, verschwanden aus dem Umlauf. Da die Abgaben und die Privatschulden mit den entwertheten Stücken bezahlt wurden, so waren sie in der That auf die Hälfte herabgesetzt. Man nahm in den Preisen aller Gegenstände des Verkehrs eine künstliche Höhe wahr, welche der Verschlechterung des Münzzeichens entsprach. Kurz, die Unordnung und Verwirrung waren derartig, dass besonders dadurch eine politische Krisis herbeigeführt und 1608 eine Berufung der Generalstände nothwendig wurde. Die Angelegenheit der Kupfermünzen war eine von denen, welche diese Versammlung am leidenschaftlichsten

aufregte. Nach fünfzig Jahren hatte das Volk jene Krisis vergessen, — unter Philipp IV. wurde eine kleine Münze, welche $^4/_5$ an ihrem Nennwerth verlor, in eben so grosser Masse ausgegeben, und abermals verschwanden Handel und Industrie, bei einer Fluth von falschen Stücken. Man versuchte dem Uebel durch ein Edikt vom 14. October 1664, welches den Werth der Kupfermünze auf die Hälfte herabsetzte, abzuhelfen. Der Preis der Lebensmittel stieg in allen Provinzen; das Brod fehlte auf allen Märkten und während mehrerer Tage gab es fast keinen Handelsverkehr. Eine grosse Aufregung herrschte in den Städten Cadix, Sevilla, Malaga und Cordova. Wie endete diese Krise? Durch einen allgemeinen und ansteckenden Bankerott, der durch den Staat anfing und sich bald auf die Privaten erstreckte.

Sardinien, welches als Scheidemünze ein ziemlich annehmbares Billon in Gebrauch gehabt hatte, hatte kritische Tage durchzumachen, während welcher man Alles zu Geld machte. Man kam, unter anderen Hülfsmitteln, auch darauf, den inneren Werth des Billons zu vermindern. Die Regierung betrachtete diese Operation nur als eine Art Zwangsanleihe, welche in besseren Tagen zurückzuzahlen wäre. Als man später die geringhaltiger gemachte Münze einziehen wollte, verwunderte man sich, drei oder viermal mehr davon zu finden, als man ausgegeben hatte. Unter dem Mikroskop betrachtet, unterschied man bis vierzehn Varietäten, was ergiebt, dass in sehr kurzer Zeit wenigstens vierzehn Fabriken dafür errichtet worden waren.

In Frankreich war die Kupfermünze so geprägt worden, dass 1 Centime ungefähr 2 Gramme wog. Der Convent fand es sinnreich, aus jeder Münze von Bronze ein Gewicht zu machen und liess nach seinem Dekret vom 15. August 1795 Stücke von 1, 2, 5, 10 und 20 Centimen im Gewicht von 1, 2, 5, 10 und 20 Gramme prägen. Eine erste Emission von 4,385,352 Franken fand statt, und bald offenbarten sich beunruhigende Verwirrungen im Verkehr. Ein Dekret bestimmte, dass schleunig für 10 Millionen vom gewöhnlichen Gewicht geprägt wurden. Man hatte noch gemeint, dass beide Arten Münzen neben einander im Umlauf bleiben würden. Diess war höchstens ein Jahr lang der Fall. Man wollte die leichten Stücke von 1795 nicht nehmen,

namentlich in den Departements und auf den Hauptmärkten, welche Paris versorgen. Auf diesen Märkten reguliren sich die Preise der Lebensmittel nach den Pariser Preisen. Was in guten Münzen nur 20 Sous gelten würde, galt 30 Sous in den leichten Münzen, weil diess der Pariser Preis war. Es kamen aus England Ladungen mit nachgemachten Sous und wenn man mit der Verrufung gezögert hätte, so würde man statt 4 Millionen an 30 Millionen einzuziehen gefunden haben. Die Einziehung der zu leichten Stücke wurde in der That verordnet. Anstatt einer Umprägung wurden die Stücke von 20 und von 10 Centimen wieder in Umlauf gesetzt, aber nur zu 10 und zu 5 Centimen. Es ergab sich, dass der Gesammtbetrag der früheren Ausmünzung von 4,385,000 Franken so auf 1,677,000 Franken heruntergebracht war. Der Schatz hatte einen Verlust von 2,700,000 Franken, ohne Berücksichtigung der unnöthigen Kosten.

England hatte dem gemünzten Kupfer eine so geringe Wichtigkeit beigelegt, dass bis zum Anfang dieses Jahrhunderts die Regierung sich nicht das Privilegium vorbehalten hatte, dasselbe auszugeben. Ein sehr alter Gebrauch gestattete den Kaufleuten, Vertrauensscheine prägen zu lassen, eine Art auf den Inhaber lautende Anweisungen, welche man bei Vorzeigung berichtigte, entweder in Gold- und Silbermünzen oder in Waaren. Sie führten den Namen *tradesmen's tokens* oder *copper notes*. Jeder bestimmte nach seinem Belieben das Gewicht und die Form. Der Ausgeber dieser Anweisungen von Metall liess darauf seinen Namen und den Werth, wofür sie Bürgschaft leisten sollten, setzen. Ganz gewöhnlich liess man darauf ein populäres Bildniss oder etwas Charakteristisches aus der Landesgeschichte graviren und, da die reichen Häuser einen Stolz darin setzten, dass diese Stücke von schönem Aussehen waren, so giebt es darunter mehrere, die in den Medaillen-Sammlungen als Kunstwerke figuriren. Diese Gewohnheit veranlasste die Entwickelung eines besonderen Industriezweiges. Ein Mechaniker, der Watt zu seinem Theilnehmer machte, und der auch berühmt wurde, Boulton, errichtete bei Birmingham eine Münzwerkstatt, wo er die Behandlung dieser Kunst in einer Weise vervollkommnete,

dass er wegen der Schönheit seiner Typen und des Umfangs seiner Fabrikation einen Europäischen Ruf erlangte.

Da nun die Englische Regierung glaubte, dem Zeichen aus Kupfer einen durchaus conventionellen Werth geben zu können, so liess sie kleine Münzen zu einem Drittheil ihres inneren Werths schlagen. Verlockt durch eine Prämie von 200 auf 100, verbreitete sich das Nachmachen auf eine wahrhaft Schrecken erregende Weise. Im Jahre 1800 hatte sich die Falschmünzerei und besonders die Anfertigung von Kupfermünzen derartig entwickelt, dass daraus beinahe ein regelmässiges Gewerbe geworden war. Es gab besondere Stempelschneider für die Falschmünzer, Unternehmer für die Anfertigung der Münzen, Mäkler verschiedener Arten, um diese Waare anzubringen. Drei geschickte und mit guten Geräthschaften versehene Menschen konnten in sechs Tagen für 100 *l.* Kupfer verfertigen und ihm einen dreimal höheren Nennwerth geben. Der Fabrikant gewährte dem Kaufmann, der die Stücke weit unter dem gesetzlichen Course wieder verkaufte, einen starken Rabatt. So war die Clientschaft dieser letzteren sehr zahlreich: sie rekrutirte sich besonders unter den Gewerbsleuten der Strasse, herumziehenden Juden, Irländischen Tagearbeitern, Hausirern, Unterhändlern, Fiakerkutschern; man fand darunter auch eine gute Zahl kleiner Ladenhalter, kleiner Verwalter, Wegegelderheber, welche die Kunst verstanden, ihre Einkünfte zu verdoppeln, indem sie bei dem Wechseln des Geldes falsche Stücke ausgaben. Kaum verliess ein öffentliches Fuhrwerk oder ein Frachtwagen London, ohne mit einem Kasten oder Päckchen falscher Münzen für das Land, die Häfen, die Fabrikstädte beladen zu sein. Die Pence von Privatfabriken sollen sich vierzigmal zahlreicher im Umlauf befunden haben, als die gesetzliche Münze.

Natürlich war die Regierung einer so grossen Unordnung gegenüber nicht unthätig. Man entdeckte im Verlauf von sechs Jahren bis sechshundert fünfzig Falschmünzer, die vor Gericht gestellt, grösstentheils verurtheilt und mitunter gehängt wurden. Um das Jahr 1800 war eine Verdoppelung der Strenge für nöthig erachtet worden, und die Polizei überwachte hundert zwanzig Gewerbsleute, deren besonderes Geschäft die Falschmünzerei war:

zehn Mechaniker oder Stempelschneider, welche die Werkzeuge anfertigten, vier und fünfzig Verfertiger falscher Münzen und sechs und fünfzig Händler im Grossen, um welche herum sich der Haufen der kleinen Betrüger bewegte. Einen Theil der Schuldigen traf die Strenge der Gesetze; einer grösseren Zahl gelang es zu entschlüpfen, weil, da die Englischen Gesetze präventive Verfolgungen nicht gestatten, es schwer war, das Verbrechen auf frischer That zu constatiren. Die kleine Münze gleitet aus einer Hand in die andere mit einer Schnelligkeit, worüber man erstaunen würde, wenn es möglich wäre, sie zu berechnen. Wenn die schlechten Stücke ganz von demselben Werth und von demselben Aussehen sind, wie die guten, wenn die Verschiedenheiten, falls dergleichen bestehen, kaum unter der Lupe erkennbar sind, kann dann der Inhaber der falschen Stücke, besonders ein Kleinhändler, sich nicht mit seinem guten Glauben entschuldigen? Ueberdiess vermindert eine grössere Gefahr die Anzahl der Verbrechen niemals bedeutend, wenn aus dem Begehen derselben ein grosser Gewinn erwächst. Ein bedeutender mit vollkommener Sicherheit gemachter Vortheil, Wohlhabenheit und vielleicht Reichthum, in wenigen Jahren erlangt, das sind zu starke Verführungen für diejenige Klasse von Menschen, welche, ohne regelmässige Existenzmittel, in dieser fortwährenden Aufregung, dieser dunkeln Lage des Gewissens, welche die nur halb befriedigten Bedürfnisse hervorbringen, hinsiechen. Man suche sich allmählig die Gefahr aus dem Sinn zu schlagen und giebt sich der Neigung zum Verbrechen hin, welche die Unklugheit der Gesetzgeber zu gefährlich gemacht hat.

Da die Mittel der Strenge ohne Erfolg erschöpft waren, so meinte die Englische Regierung, die Scheidemünze gegen das Nachmachen dadurch schützen zu können, dass sie ihr ein künstlerisches Gepräge gäbe. Sie wendete sich im Jahre 1799 an den berühmten Boulton, um kleine Münzen mit einem sehr schönen Stempel und einer ganz ausserordentlichen Sorgfalt anfertigen zu lassen. Vierzig Millionen Stücke, die eine Summe von 166,666 *l.* repräsentirten, wurden in Umlauf gebracht. Man versuchte es nicht, das alte gut und schlecht geprägte Kupfer einzuziehen, in der Ueberzeugung, dass es vor dem Erzeugniss eines für

unnachahmlich gehaltenen Künstlers verschwinden würde — aber das Gegentheil geschah, die Fälscher machten es sich zur Aufgabe, die schönen Medaillen zu vertilgen und sie durch Stücke ihrer Arbeit zu ersetzen. Im Jahre 1806 waren die Boulton'schen Münzen fast ganz verschwunden, und es war ein Uebermaass falscher Stücke im Umlauf.

Jetzt befolgte man den weisen Rath Colquhoun's, das Gewicht der Kupfermünze so zu erhöhen, dass der Nennwerth dem Metallwerth möglichst nahe komme. Man gab daher dem Penny das Gewicht von 28,34 Grammen, ein Verhältniss, welches den gesetzlichen Werth mit dem Kostenpreis gleichstellte. Das Ziel wurde einigermaassen überschritten, denn es ist, zur Verhinderung der Falschmünzerei aus Kupfer, nicht nothwendig, den Nennwerth mit dem inneren Werth gleichzusetzen: der Mehrwerth des ersteren muss nur nicht so bedeutend sein, dass alle Helfershelfer befriedigt werden können. Gegenwärtig wiegt der Penny 18,89 Gramme, ein Verhältniss, welches den Gewinn vom Falschmünzen auf ungefähr 50 auf 100 herunterbringen würde. Diese Prämie ist nicht hoch genug, um für die Gefahren des Falschmünzergewerbes ausreichenden Lohn zu bieten.

Was endlich Preussen betrifft, so darf ich dessen nicht weniger lehrreiche Münzgeschichte hier nicht ganz unerwähnt lassen.

Wie furchtbar schlecht das Münzwesen in Preussen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts war, besonders wegen des geringen Metallwerths der vielen Scheidemünzen, und wie hierdurch namentlich die ärmeren Volksklassen litten, ist in dem Eingang des Münzedikts vom 14. Juli 1750 geschildert. Die damalige Verbesserung hatte aber keinen Bestand, denn schon vor Ablauf von zehn Jahren fing man wieder an, Münzen von zu geringem Metallwerth zu prägen. Wie schlecht diese Münzen waren, lässt sich aus den Edikten vom 21. April und 18. Mai 1763 und vom 11. Januar 1764 entnehmen. In dem Edikt vom 18. Mai 1763 heisst es ausdrücklich, durch die geringhaltige Münze sei die enorme Steigerung aller Denrées, Lebensmittel und Bedürfnisse aufs höchste getrieben worden. Welche gewaltigen Opfer den Unterthanen überhaupt dadurch

erwuchsen, dass Münzen von zu geringem inneren Werth zu einem unverhältnissmässigen Nennwerth ausgegeben waren, lässt sich auch nicht einmal annähernd schätzen, da nicht bekannt ist, welche Summen bis 1764 durch die Regierung und durch Private geprägt worden sind. Nach Erlass des Münzedikts vom 29. März 1764 wurde wiederum zu viel Scheidemünze und zu einem zu geringen Metallwerth geprägt. Ungeheuer waren abermals die Verlüste für die Inhaber dieser Münzen, da sie nicht zum Nennwerth eingezogen, sondern 1808 um $^1/_3$ und 1811 nochmals um $^2/_{21}$, also auf $^4/_7$ ihres ursprünglichen Nennwerths herabgesetzt wurden. Nach Dieterici's Angaben wurden an Scheidemünzen 1764 bis 1821 geprägt:

	in Billon
Fünfzehntel-Thalerstücke in Preussen und Schlesien zu 15 Thlr. auf die Mark feinen Silbers	
1764—1786	677,873 Thlr. —
Groschen u. Sechser in Brandenburg, Pommern, Magdeburg und Minden, Böhmen in Schlesien, Dütchen in Preussen und Zweistüberstücke in Cleve und Mark, erst zu 18 Thlr. auf die Mark feinen Silbers	
1764—1772	8,979,189 „ 17 „ 6.
dann zu 21 Thlr. auf die Mark feinen Silbers	
1772—1786	12,586,863 „ 18 „ 9.
1786—1806	25,417,250 „ 15 „—
Unter französischer Verwaltung	3,938,540 „ —
1807—1811	273,018 „ 8 „ 9.
Märkische Dreier u. Pfennige, Preussische Groschen u. Schillinge, Schlesische Kreuzer, Gröschel u. Zweigröschler zu 24 Thlr. auf die Mark f. Silbers	
1764—1806	901,348 „ 21 „ 3.

in Kupfer			
Dreier und Pfennige			
1764—1806	265,898	Thlr. 6 „ 3.	
1809—1811	17,226	„ 28 „ 9.	
zusammen im Nennwerth von	53,057,208	„ 26 „ 3.	
Diese Summe wurde vermindert			
1772 durch Einziehung um	8,979,189 „ 17 „ 6.		
1808 und 1811 durch Reduktion um	18,478,723 „ 10 „ 2.		
	27,457,912	„ 27 „ 8.	
Die hiernach verbliebenen . .	25,599,295	„ 28 „ 7.	

wurden durch das Gesetz vom 30. September 1821 dem Verkehr entzogen.

„Der Staat hatte bei dieser Lage der Dinge grossen Vortheil von der Münze, da er bei aller Scheidemünze durchschnittlich 2 Thlr. für 3 Thlr. ausgab. Die Folgen dieses grossen Fehlers zeigten sich auf das verderblichste bei dem Einrücken der Französischen Heere 1806. Die Kontribution und was an baarem Gelde sonst an die Franzosen und in das Ausland gezahlt werden musste, konnte nur in Courant und nach dem Silberwerth geleistet werden. Der inländische Verkehr ward fast ganz in Scheidemünze bewirkt, und diese ward reducirt, durch das Publikandum vom 4. Mai 1808, von 24 Groschen auf 36 für den Thaler, und durch das Edikt vom 13. December 1811, von 36 auf 42. In gleichem Verhältniss wurden die Dütchen und Böhmen reducirt. Statt 42 Millionen, die etwa im Umlauf waren, behielten diese von 1808 und 1812 an nur den Werth von etwa 24 Millionen Thalern; die Einwohner des Staats hatten einen Verlust von etwa 18 Millionen Thalern; oder bei 4 Millionen Einwohnern von $4^1/_2$ Thlr. pro Kopf, vielmehr als der einjährige ganze Steuerbetrag pro Kopf ausmachte.“ — Diese Berechnung Dieterici's ist noch viel zu niedrig. Der Verlust war weit grösser, weil das Falschmünzen im grossen Umfang und zwar nicht bloss im Inlande stattgefunden hatte, da notorisch aus England viel nachgemachte Münzen eingeführt worden waren.

Nach Erwägung der vorstehenden Data aus der Münzge-

schichte Preussens selbst und anderer Staaten wird man, wie ich hoffe, meinem Rath, die Preussischen Kupfermünzen künftig wenigstens eben so schwer, als die Englischen, prägen zu lassen, nicht den Vorwurf machen, dass er von einer zu grossen Aengstlichkeit eingegeben sei.

VI. Muthmaassliche Folgen der Preussischen Münzreform für das übrige Deutschland.

Es lässt sich wohl von vorne herein annehmen, dass, wenn eine Reform des Münzwesens in Preussen in der vorgeschlagenen Weise vorgenommen wird, diess nicht ohne Einfluss auf das übrige Deutschland bleiben würde. Um die muthmaasslichen Wirkungen einer solchen Reform einigermaassen übersehen zu können, wird aber vorausgesetzt werden müssen, dass sie nicht bloss angefangen, sondern auch vollständig und mit Entschiedenheit durchgeführt wird, dass also die dazu erforderlichen Maassregeln bald möglichst ergriffen werden.

Es ist daher zunächst nöthig, dass die Preussische Münzanstalt in möglichster Vollkommenheit eingerichtet wird, um nicht allein genau und schön, sondern auch schnell arbeiten zu können.

Wer der Londoner Münze 1 Unze Standardgold, die gewöhnlich 3 *l.* 17 *s.* 9 *d.* kostet, bringt, erhält dafür unentgeltlich 3 *l.* 17 *s.* $10^1/_2$ *d.* in Sovereigns geprägt. Will er nicht warten, bis die Ausmünzung vollendet ist, so kann er jederzeit bei der Bank von England für 1 Unze Standardgold sogleich 3 *l.* 17 *s.* 9 *d.* in Sovereigns erhalten. Er erhält dann zwar $1^1/_2$ *d.* oder etwa $^1/_6$ Procent weniger, hat aber auch keinen Zinsenverlust. Da in Preussen keine Bank vorhanden ist, welcher eine solche Verpflichtung, wie die Bank von England hat, aufgelegt werden könnte, so müsste die Berliner Münze wenigstens ebenso gut eingerichtet sein, als die Londoner, um selbst einem starken Verlangen des Publikums nach Goldausmünzungen jedesmal sehr schnell genügen zu können. Nach Cochut's Angabe (p. 560) ist die Pariser Münze im Stande, täglich für 1 Million Franken in Goldstücken zu prägen, und nach Chevaliers Angabe (p. 147)

kann die Londoner Münze in Einem Tage sogar 250,000 Stücke oder 6 Millionen Franken prägen.

Ferner werden zur gehörigen Ueberwachung der geprägten Münzen von der Münzverwaltung ganz unabhängige Wardeine bestellt werden müssen. Im § 21 des Münzgesetzes vom 30. Sept. 1821 war schon vorbehalten, von der Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile des Staats in Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgeldes aller Art wachen, dasselbe untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen den Oberpräsidenten vorlegen sollten. — Wegen der Frage, in wie weit die Fabrikation der Münzen eine Staatsregie sein muss, will ich nur auf die Bemerkungen Chevalier's (a. a. O. p. 139—148) verweisen.

Endlich kann Preussen, wenn es sein Münzwesen selbstständig und vollständig reformiren will, nicht vertragsmässig verbunden bleiben, fremden Münzen den Umlauf zu gestatten. Durch die Münzconvention vom 30. Juli 1838 wurde den in anderen Zollvereinsstaaten vertragsmässig geprägten Zweithalerstücken der Umlauf in Preussen gestattet, so dass öffentliche Kassen und Private ihre Annahme nicht verweigern dürfen. Von dieser Fessel würde sich Preussen zunächst förmlich befreien und zu diesem Behuf im Lauf des Jahres 1856 anzeigen müssen, dass es mit dem Schluss des Jahres 1858 von jener Münzconvention zurücktritt.

Sobald übrigens Goldmünzen das gesetzliche Zahlungsmittel für alle grössere Summen bilden, und die Silbermünzen zu 46 Schilling ($15^1/_3$ Thlr.) aus der Mark feinen Silbers geprägt werden, ist überhaupt kaum zu erwarten, dass zu 14 Thlr. oder $24^1/_2$ Gulden aus der Mark feinen Silbers geprägte Münzen in Preussen im Umlauf sein würden. Eher wäre vielleicht zu glauben, dass die Preussischen Schillinge, Zweischillingstücke und Fünfgrotstücke in den Staaten, welche den Vierzehn-Thalerfuss haben, Eingang fänden, falls die betreffenden Regierungen nicht mit äusserster Strenge dagegen einschritten.

Anders ist es mit den fremden Scheidemünzen. Der Gesetze

vom 21. Juni 1823, 25. November 1826 und 30. November 1829 ungeachtet, circulirt ein nicht unbedeutendes Quantum fremder Scheidemünzen in Preussen. Es scheint daher, als wenn diese Gesetze nicht ausreichend sind.

Zunächst würde ich es für rathsam halten, die Bestimmung derselben, dass in den Grenzgegenden der Umlauf fremder Scheidemünzen ausnahmsweise gestattet werden kann, ganz aufzuheben. Gestattet man nämlich in den Grenzgegenden solche Ausnahmen, so ist wohl kaum zu hindern, dass auch in den an die Grenzgegend stossenden Gegenden fremde Scheidemünzen umlaufen.

Ausserdem scheinen mir die angedrohten Strafen zu gering zu sein. Denn wer fremde Silber-Scheidemünzen einbringt oder ausgiebt, hat nur die Confiscation derselben zu erleiden, und wer fremde Kupfermünzen einbringt oder ausgiebt, hat ausser Erleidung der Confiscation derselben nur noch den doppelten Nennwerth zu zahlen. Diese letztere Geldstrafe ist von keiner Bedeutung. Es dürfte überhaupt kein genügender Grund sein, das Ausgeben von fremden Silberscheidemünzen gelinder zu bestrafen, als das Ausgeben von fremden Kupferscheidemünzen. In Betracht, dass eine kleine Geldstrafe nur für die Armen eine wirkliche Strafe sein kann, würde ich Jeden, welcher fremde Silber- oder Kupferscheidemünzen ausgiebt oder in unzerbrochenem Zustande länger als acht Tage im Besitz hat, mit Confiscation derselben und einer Gefängnissstrafe von wenigstens acht Tagen bis höchstens vier Wochen bedrohen.

Will man das Münzwesen in Preussen vollständig reformiren, so darf man fremden Scheidemünzen durchaus keinen Umlauf gestatten. Daher ist es unumgänglich nöthig, auch einigermaassen empfindliche Strafen anzudrohen. Da aber bei dem immer steigenden Verkehr zwischen Preussen und den angrenzenden Ländern es fast unvermeidlich sein wird, zuweilen kleine Beträge von fremden Scheidemünzen einzubringen, so möchte es rathsam sein, die Rendanten aller Regierungs-Hauptkassen, Steuerkassen und Postkassen zu verpflichten, alle fremde Scheidemünzen gegen Vergütung von wenigstens dem halben Metallwerth anzunehmen und sie sofort entweder zu zerbrechen und sie dann zu ihrem eigenen Vortheil zu verwerthen, oder sie gegen Erstattung

der dafür geleisteten Zahlung an die Münze abzuführen. Wer eine solche Einrichtung nicht benutzt, würde sich über eine Härte nicht beschweren können, wenn er Gefängnissstrafe erleidet. Wenn nun den Gendarmen, Polizeibeamten, Steuerbeamten, Eisenbahnbeamten, Postbeamten und Briefträgern, welche sich durch Anzeigen von Contraventionen besonders auszeichnen, zuweilen kleine Remunerationen gezahlt würden, so liesse sich wohl hoffen, dass nach einiger Zeit fremde Scheidemünzen in Preussen fast gar nicht mehr vorhanden sein würden.

Von den fremden Scheidemünzen würde es wahrscheinlich am ehesten gelingen, die Oesterreichischen, die hauptsächlich wohl nur in Schlesien circuliren, zu verbannen. Dass eine Preussische Münzreform auf das Oesterreichische Münzwesen einen bedeutenden Einfluss haben möchte, lässt sich wohl bezweifeln. Oesterreich wird sein Geldwesen unabhängig von Preussen zu ordnen haben, und wir Preussen haben nur zu wünschen, dass Oesterreich uns bei der Reform unseres Münzwesens in keiner Weise hindernd entgegenwirkt.

Aus den übrigen Ländern Deutschlands, welche einen anderen Münzfuss haben, als Preussen, dürften wohl jetzt sehr viele Scheidemünzen nicht nach Preussen gelangen. Für diese Länder würde eine Preussische Münzreform zunächst überhaupt weniger Bedeutung haben, als für diejenigen, welche den Vierzehnthalerfuss haben. Dieser Münzfuss gilt gegenwärtig in Preussen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Weimar, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt-Desau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Altenburg, Coburg-Gotha, Reuss-Greitz, Reuss-Lobenstein-Ebersdorf und Reuss-Schleitz. Diese Länder umfassen ungefähr 7000 □ Meilen mit etwa 23 Millionen Einwohnern. Davon kommen aber allein auf Preussen über 5000 □ Meilen mit etwa 17 Millionen Einwohnern. Berücksichtigt man überdiess die geographische Lage dieser Länder, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass für alle eine Preussische Münzreform von ausserordentlicher Wichtigkeit sein muss. Keiner dieser Staaten ist Preussen gegenüber und mit Rücksicht auf seine Lage und seine Verkehrsverhältnisse

im Stande, sein Münzwesen selbstständig und unabhängig von Preussen zu ordnen.

Wenn nun in Preussen nach Schillingen, Groten und Centen gerechnet wird, und Preussische Zwanzigschillingstücke sowie Sovereigns für alle grösseren Zahlungen angewendet werden, so kann es wohl kaum ausbleiben, dass auch in den übrigen Ländern, welche jetzt den Vierzehnthalerfuss haben, allmählig dieselbe Rechnungsweise Eingang findet und dass diese Goldmünzen auch dort ein beliebtes Zahlungsmittel werden. Man könnte sogar zweifeln, ob sich Silbermünzen, die nach dem Vierzehnthalerfuss geprägt sind, dort noch lange im Umlauf halten würden.

Die Zeiten, wo es möglich war, aus der Ausübung des Münzregals eine Einnahmequelle zu machen, sind überhaupt vorbei. Die kleineren Staaten Deutschlands, welche seither noch einigen Vortheil daraus zogen, konnten diess wohl nur dadurch, dass sie Scheidemünzen prägten, welche auch in anderen Staaten, namentlich in Preussen, Annahme fanden. Wenn Preussen hiergegen künftig strenger als seither einschreitet, so dürften die meisten Staaten im nördlichen Deutschland die Ausübung des Münzregals wohl ganz unterlassen — denn in vielen der kleinsten Deutschen Bundesstaaten hat, wie Hoffmann (Lehre vom Gelde S. 164) bemerkt, die Benutzung des Münzregals fast nur in der Prägung von Scheidemünzen bestanden.

Eine Münzreform in Preussen, so wie sie hier vorgeschlagen ist, würde sonach höchstwahrscheinlich dahin führen, dass in nicht langer Zeit im ganzen nördlichen Deutschland die Goldwährung die überwiegend vorherrschende sein würde.

Wenn nun, wie in England und jetzt schon in Frankreich, auch in Preussen und in dem grösseren Theil von Deutschland die Goldwährung vorherrscht, könnte man dann daran zweifeln, dass in dem kleineren, südwestlichen Theil von Deutschland, welcher an Norddeutschland, Preussen und Frankreich angrenzt, sich die Goldwährung ebenfalls mit der Zeit Bahn brechen wird? Würden in Baden, Württemberg, Baiern nicht bald Preussische Zwanzigschillingstücke wenigstens ebenso gut Annahme finden, wie jetzt Preussische Thaler? Erstere würden wenigstens ebenso

gut in die dortige Guldenrechnung passen. Denn während der Thaler mit $1^3/_4$ Gulden gleichkommt, käme das Zwanzigschillingstück mit $11^2/_3$ Gulden gleich.

Da aus einer Mark feinen Silbers im südlichen Deutschland $24^1/_2$ Gulden und im nördlichen Deutschland 14 Thaler geprägt werden, so müsste 1 Gulden gleich 17,14 Silbergroschen oder 100 Gulden gleich 57,14 Thlr. und 1 Thaler gleich 1 Gulden 45 Kreuzer sein. Anfangs Mai 1854 stand in Leipzig notirt: Frankfurt K. S. (für 100 Gulden) $55^3/_4$ Thlr. Danach gab man für den Gulden nur 16,72 Silbergroschen. Gleichzeitig waren in Frankfurt Preussische Thaler zu 1 Gulden $46^7/_8$ bis $47^1/_8$ Kreuzer notirt. Hieraus möchte man schliessen, dass in der Wirklichkeit durchschnittlich in $24^1/_2$ Gulden noch weniger Silber enthalten ist, als in 14 Thalern, und es würde hierin eine Bestätigung der Ansicht Hoffmann's liegen, welcher (Zeichen der Zeit S. 47) meinte, der erst im Jahre 1837 dort eingeführte $24^1/_2$ Guldenfuss wäre noch weniger haltbar, als der 14 Thalerfuss in Preussen. Je eher diese Ansicht Anerkennung findet, desto früher würde auch wohl im südwestlichen Deutschland erwogen werden, ob nicht die Goldwährung anzunehmen sein würde, und es dürfte dann in Frage kommen, ob nicht dort eine Goldmünze, welche dem Zwanzigfrankenstück entspricht, einzuführen und den Zwanzigfrankenstücken der Umlauf zu gestatten wäre. Das Zwanzigfrankenstück kommt nämlich ungefähr mit $9^1/_3$ Gulden gleich, passt also dort ebenso gut wie der Sovereign, welcher ungefähr mit $11^2/_3$ Gulden gleichkommt.

Wenn in Preussen nach Schillingen ($^1/_3$ Thlr.) gerechnet wird, so passt, wie schon erwähnt, hier der Sovereign viel besser, als das Zwanzigfrankenstück. Während Preussen und Norddeutschland mehr Verkehr mit England haben, als mit Frankreich, hat das südwestliche Deutschland wohl weniger Verkehr mit England als mit Frankreich. Wenn nun das Preussische Münzwesen nicht reformirt wird, aber im südwestlichen Deutschland Zwanzigfrankenstücke und ihnen gleichkommende Goldmünzen gewöhnliches Zahlungsmittel werden, so würden dieselben, da das südwestliche Deutschland mit Preussen und dem nördlichen Deutschland doch noch einen viel stärkeren Verkehr als mit Frankreich hat, auch

bald im nördlichen Deutschland und in Preussen Umlauf finden, und es würde für Preussen dann schwerer sein, künftig eine den Sovereigns entsprechende Goldmünze einzuführen. Für Preussen könnte es daher keineswegs wünschenswerth sein, dass das südwestliche Deutschland, etwa Baiern an der Spitze, mit Reform des Münzwesens die Initiative ergreift.

Reformirt dagegen Preussen sein Münzwesen früher, als das südwestliche Deutschland das seinige, so möchte das nördliche und südwestliche Deutschland eher zu einer Einheit des Münzwesens gelangen können — d. h. zu Einer gemeinschaftlichen Verwaltung des Münzwesens. Sollte man aber eine solche Einheit mit dem südwestlichen Deutschland überhaupt für unausführbar erachten, so wäre es doch immer schon eine grosse Sache, sie für den nördlichen, grösseren Theil Deutschlands herzustellen. Zuerst aber muss Preussen, der erste Deutsche Staat, sein eigenes Münzwesen selbstständig und ganz vollständig reformiren. Geschieht diess in der hier vorgeschlagenen — oder auch in einer noch besseren — Weise, so werden wahrscheinlich die übrigen Staaten, welche jetzt den 14 Thalerfuss haben, allmählig die Ausübung des Münzregals freiwillig einstellen. Wenn es dann faktisch dahin gekommen ist, dass in dem grossen Ländergebiet zwischen Memel und Saarbrücken, zwischen Emden und Pless, zwischen Rostock und Hanau, alle grösseren Zahlungen mit Preussischen Zwanzigschillingstücken oder Sovereigns geleistet werden — dann erst würde es an der Zeit sein, dass Preussen sich auf diplomatische Verhandlungen über das Münzwesen einlässt — aber nur in der Art, dass es die Bedingungen stellt, unter denen es bereit wäre, mit anderen Staaten Eine gemeinschaftliche Verwaltung des Münzwesens einzurichten.

Ich darf natürlich keineswegs erwarten, dass die in dieser Schrift ausgesprochenen Ansichten sogleich allgemeine Zustimmung finden werden. Die Frage einer Münzreform ist überhaupt noch gar nicht in dem Umfang erörtert worden, dass sich darüber in weiteren Kreisen schon bestimmte Ansichten gebildet hätten. Ich habe nur für eine baldmöglichst, auf Grund des § 82 der Verfassung, zu bestellende Untersuchungs-Commission einige Materialien zur weiteren Erörterung liefern wollen, in der

Ueberzeugung, dass ohne gehörige Vorbereitungen die Gesetzgebung in einer so wichtigen Materie nicht segensreich wirken kann, gegenwärtig aber diplomatische Verhandlungen mit anderen Staaten entweder keinen Erfolg haben oder — was noch schlimmer wäre — zuletzt doch nur dahin führen würden, der Preussischen Regierung und der Preussischen Volksvertretung Fesseln anzulegen [1]).

1) Angemessene Erwiederungen auf diese Abhandlung werden uns willkommen sein. Einstweilen erlauben wir uns auf Helferichs Aufsatz: „Die Einheit im deutschen Münzwesen“ in dieser Zeitschrift, Band VI, 1850, S. 385 ff. zu verweisen. *Die Redaction.*

Grundzüge und Ergebnisse der englischen Einkommensteuer.

Von Dr. C. G. Kries in Berlin.

Zweiter Artikel.

VI.

Ergebnisse der Steuer.

1. Finanzielle Ergebnisse.

Wenn man über die Bedeutung und Angemessenheit einer bestimmten Steuerform urtheilen will, wird es immer einer der Hauptgesichtspunkte sein, welche Summe durch dieselbe aufgebracht wird und aufgebracht werden kann.

In dieser Beziehung hat die Einkommensteuer in England ohne Zweifel ganz Ausserordentliches geleistet, mehr als irgend eine andere directe Steuer in irgend einem Lande bisher je geleistet hat.

Sir Rob. Peel veranschlagte den Ertrag der Steuer von England und Schottland bei einem Steuersatz von nahe 3 % und bei Beschränkung der Steuer auf die Personen, welche ein Einkommen von 150 *l.* und mehr hatten, auf 3,770,000 *l.* [1]). Der Erfolg übertraf seinen Voranschlag beträchtlich, indem die Steuer unter denselben Bedingungen im Durchschnitt der 10jährigen Periode von 1842—1851 die Summe von 5,697,000 *l.* (d. i. rund 38 Millionen Thaler) in die Staatskasse geliefert hat. Bei einer durchschnittlichen Bevölkerung von 19,828,000 Einwohnern ergiebt diess sehr nahe 3 *s.* 6 *d.* auf den Kopf der Bevölkerung. Nachdem die Steuer im verflossenen Jahre auf alle Personen, welche ein Einkommen von 100—150 *l.* beziehen, und gleich-

1) Vgl. dessen Rede im Unterhause (*financial statement*) v. 11. März 1842.

mässig auf Irland mit ausgedehnt ist, hat sich der Ertrag bis auf rund 6,275,000 *l.* = 41,830,000 Thlr. gesteigert, und bei der nun beantragten Erhöhung der Steuer von 7 *d.* auf 10½ *d.* pr. *l.* (= 4, 37 %) veranschlagt man den Steuerertrag auf 9,582,000 *l.* = 63,880,000 Thlr. [1]), was bei einer Bevölkerung des vereinigten Königreiches von etwa 28 Millionen Einwohner c. 6 *s.* 10 *d.* = 2 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung ausmacht.

Dass in England durch diese Steuer die oben angeführte Summe und im Nothfalle eine noch bei weitem erheblichere mit Sicherheit und während einer Reihe von Jahren erhoben werden kann, daran ist um so weniger zu zweifeln, als im Anfang dieses Jahrhunderts, während eines Zeitraumes von 10 Jahren (von 1806—1815 einschliesslich) bei einer Bevölkerung Grossbritanniens (im mittlern Durchschnitt) von nur 12½ Millionen Einwohner — unter allerdings erheblich grösserer Anspannung der Kräfte — [2]) die ausserordentliche Summe von durchschnittlich 14,187,000 *l.*, d. i. c. 94 Millionen Thaler erhoben wurde.

Seit ihrer ersten Einführung im Jahre 1798 bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1816 hat man durch die Einkommensteuer, unerachtet ihrer mangelhaften Veranlagung in den ersten Jahren und einigen Unterbrechungen in ihrer Erhebung, die ungeheure Summe von zusammen 170,000,000 *l.*, d. i. 1,100 Mill. Thaler zur Bestreitung der Kriegskosten aufgebracht [3]).

---

1) Vgl. die Rede Gladstones (*financial statement*) vom 7. März 1854, in welcher derselbe den Ertrag der Einkommensteuer in Grossbritannien für das Finanzjahr 5. April 1853 bis 5. April 1854 nach dem frühern Fusse auf 5,545,000 *l.*
die Mehreinnahme wegen Besteuerung der Personen mit Einkommen von 100—150 *l.* auf 250,000 „
und wegen der Ausdehnung der Steuer auf Irland zu 480,000 „
zusammen auf 6,275,000 „
veranschlagt. *Times, March* 8. 1854.

2) Nämlich bei einer Steigerung der Steuer auf 10 %, unter Ausdehnung der Steuerpflicht auf alle, welche 60 *l.* und darüber an Einkommen beziehen und bei Aufhebung aller Steuerbefreiungen für Renten aus Grundbesitz oder Kapital.

3) Vgl. *Report from the Select Committee. Vol. II. p.* 404.

Hiernach darf die Aeusserung Gladstone's, dass England mit Hülfe der Einkommensteuer im Stande sei, 300,000 Mann zu Lande und 100,000 zur See ins Feld zu stellen und zu unterhalten, ohne seine Schuldsumme vermehren zu müssen, nicht für übertrieben angesehen werden [1]). Bei einer Steigerung des Steuersatzes bis zu 10 %, welche England jetzt doch gewiss ebensowohl wie im Anfange dieses Jahrhunderts zu ertragen im Stande sein dürfte, würde durch diese Steuer allein die gewaltige Summe von mehr als 20 Millionen *l.* oder mehr als 130 Millionen Thaler aufgebracht werden, das ist erheblich mehr, als die gesammte Staatseinnahme Preussens beträgt. Mit Recht nannte Gladstone daher die Einkommensteuer ein mächtiges Rüstzeug, um sein Vaterland im Kriege vor Gefahr zu schützen und dasselbe im Frieden zur Durchführung eben so tiefgreifender als umfassender Reformmaassregeln zu befähigen.

Zur Vervollständigung der Angaben über die finanziellen Ergebnisse der englischen Einkommensteuer sei noch bemerkt, dass die Erhebungskosten derselben sehr gering sind. Sie beliefen sich im Durchschnitt der 8 Jahre 1843—1850 auf nicht mehr als 134,860 *l.*, d. i. noch nicht voll 2½ % der Roheinnahme (2 *l.* 8 *s.* 6 *d.* pro 100 *l.*). (Vergl. *Report of the Select Committee* etc. Th. II. p. 403. Append. Nr. 1.)

Wenn nun hiernach die Einkommensteuer in der Gestalt, in welcher sie gegenwärtig in England erhoben wird, so glänzende finanzielle Resultate ergeben hat, und in noch höherem Maasse zu liefern im Stande ist, so wird es um so wichtiger, ihre Licht- und Schattenseiten in anderer Beziehung kennen zu lernen. Denn nur durch die Zusammenfassung aller Momente kann man ein richtiges Urtheil fällen und die Ansichten, welche in England selbst über die Angemessenheit dieser Steuerform gehegt werden, unbefangen würdigen.

2. Zweckmässigkeit des Behörden-Organismus.

Als einen unbestreitbaren und ohne Zweifel sehr wichtigen Vorzug des englischen Systems muss man den zweck-

1) Vgl. dessen Rede im Unterhause am 18. April 1853. *Times* vom 19. April.

mässigen Organismus der Einschätzungsbehörden anerkennen.

Es findet ein derartiges Zusammenwirken von besoldeten und unbesoldeten, Gemeinde- (oder Local-) und Regierungsbeamten statt, dass es dadurch möglich wird, bei der Untersuchung der Verhältnisse des Steuerpflichtigen ebensowohl den Rücksichten der Pflicht als der Billigkeit Rechnung zu tragen. Die Entscheidung erfolgt nach möglichst genauer Kenntniss der örtlichen und persönlichen Verhältnisse und unter gleichzeitiger Wahrung der Interessen des Staates und der Forderungen der Gerechtigkeit. Es ist im hohen Maasse gelungen, auf der einen Seite dem Steuerpflichtigen jeden triftigen Grund zur Beschwerde (soweit es sich um die gewissenhafte Ausführung des Gesetzes handelt und die Klagen nicht gegen die Bestimmungen des Gesetzes selbst gerichtet sind) zu nehmen, auf der anderen die Staatskasse vor Einbussen durch Unkenntniss oder Nachlässigkeit der Behörden zu bewahren.

Die Beschaffung der Nachrichten und Vorbereitung der Materialien, soweit sie zunächst ohne Eindringen in die Privatverhältnisse geschehen kann, ist Aufgabe besoldeter Lokalbeamten (des *assessor* und des *clerk*), deren Eifer durch einen Antheil am Steuerertrage zweckmässig angespornt wird. Die Prüfung der von den Lokalbeamten gelieferten Arbeiten, die Bezeichnung der Punkte oder Fälle, welche noch einer weiteren Aufklärung bedürfen, die Vorbereitung der zu stellenden Fragen u. s. w. liegt wesentlich dem Steueraufseher, einem besoldeten Regierungsbeamten, ob. Derselbe ist an dem Ergebniss der Untersuchung persönlich nicht betheiligt (d. h. fest besoldet), und wird nur von seinem Pflichteifer getrieben. Die Benutzung der Kräfte aller besoldeten Beamten und somit ihre Ueberwachung; die persönliche Vernehmung der Steuerpflichtigen und — wo dieses nöthig ist — ein tieferes Eindringen in ihre Privatverhältnisse; endlich die Entscheidung ist einem Kollegium angesehener Einwohner der Gegend vorbehalten.

Dieses Amt ist nicht so mühevoll, noch so zeitraubend, dass es nicht unentgeltlich sollte übernommen werden können, und

dabei so wichtig und einflussreich, dass es als ein wahres Ehrenamt anzusehen ist und angesehen wird. Dabei sind die Komissarien (das Kollegium der Angesessenen) durch die Gegenwart und das Recht der Appellation von Seiten des Regierungsbeamten *(surveyor)* hinreichend überwacht, um sich zu einer gewissenhaften Ausübung ihrer Pflicht angetrieben zu fühlen.

So ist es in einem hohen Maasse gelungen, ebensowohl einen stets gehässigen fiskalischen Geist — welcher die Steuer bald unerträglich gemacht haben würde — als eine sträfliche, die Staatskasse beeinträchtigende Lauheit oder Nachgiebigkeit zu vermeiden.

Die verschiedenen zusammenwirkenden Behörden haben sich gegenseitig die günstigsten Zeugnisse ausgestellt, welche man umsomehr für vollgültige anzusehen berechtigt ist, als dieselben von einander unabhängig sind und ihre Zeugnisse sich nicht allein auf den wahrgenommenen Eifer und die beobachtete Gewissenhaftigkeit, sondern ganz insbesondere auch auf die Angemessenheit der gegenseitigen Stellung und die Befriedigung, welche die Art der Einschätzung im Allgemeinen bei den Steuerpflichtigen hervorrufe, bezogen.

Die Regierungsbeamten *(surveyors)* bezeugten, wie sehr es zur Zufriedenheit der Steuerpflichtigen beitrage, dass dieselben von Eingesessenen ihres Kirchspiels, welche sie persönlich kännten, und mit ihnen lebten, eingeschätzt würden; dass sie selbst bei der Ernennung der Unterbeamten mitwirkten u. s. f. *(Evidence, Q.* 1560. 1627). Sie erklärten, dass ein Kollegium von Eingesessenen vermöge seiner Kenntniss der lokalen und persönlichen Verhältnisse besser geeignet sei, die Steuerpflichtigen einzuschätzen, als die — obwohl verantwortlichen — Beamten der Krone; dass die ihnen beiwohnende Kenntniss der Geschäfte und Verhältnisse des Gewerbebetriebes durch keinen Beamtenorganismus ersetzt werden könne (3268. 3275); dass dieselben in ihrer Pflichterfüllung regelmässig, und Beschwerden über Parteilichkeit ganz ohne Beispiel seien (3270. 3271). Ein gleich günstiges Zeugniss wurde den Generalkommissarien von Seiten der Unterbeamten ausgestellt. Es sei kaum möglich, eine Behörde, die nach billigem Ermessen zu entscheiden

habe, zu ersinnen, welche durch ihre Entscheidungen die Appellirenden so durchaus zufrieden stelle, wie die Generalkommissarien. Wenn auch die Entrichtung der Steuer den Parteien schwer ankomme, so unterliessen sie doch selten, den Kommissarien für die grosse Sorgfalt und Rücksicht bei der Untersuchung ihren Dank auszudrücken [1]).

In gleicher Weise wird andrerseits von den Generalkommissarien gerühmt, wie nützlich und selbst unentbehrlich ihnen die Hülfe des Regierungsbeamten *(surveyor)* sei (2467. 2468, 2469. Vgl. 3045).

Das unzweideutigste Zeugniss dafür, dass die Generalkommissarien im Allgemeinen ihre Aufgabe zur Zufriedenheit der Steuerpflichtigen erfüllen, wird durch die geringe Zahl der Personen gegeben, welche sich an das Forum der Specialkommissarien in London statt an ihre Mitbürger wenden. Während im mittleren Durchschnitt der Jahre 1846—50 die Zahl der von den Generalkommissarien (unter Tit. D der Akte) eingeschätzten Personen 341, 337 betrug, belief sich die Zahl derer, welche sich an die Specialkommissarien wendeten, in demselben Zeitraume durchschnittlich nur auf 3935 Personen, d. i. also wenig über 1% [2]). Dabei ist noch zu bemerken, d ss die grössere Hälfte der von den Specialkommissarien besteuerten Personen (nämlich 2180) Abfindungsverträge geschlossen hatten, sich also nicht sowohl aus irgend einem Misstrauen gegen die Generalkommissarien, als vielmehr desswegen an die Specialkommissarien gewendet hatten, weil diese allein berechtigt sind, Abfindungsverträge zu schliessen.

Diess hindert jedoch nicht, anzuerkennen, dass die Einrichtung der Behörde der Specialkommissarien und die dadurch einem Jeden gebotene Gelegenheit sich allein von den Beamten der Krone einschätzen zu lassen, eine höchst weise Maassregel ist. Gerade hierdurch wird dem Amte der Generalkommissarien der Charakter eines auf dem öffentlichen Vertrauen

1) Vgl. *Evidence, Q.* 2699. Generally speaking I hear parties say: „Well, however hard it is, I have to thank you, gentlemen, for going into the case with great care and great consideration."

2) Vgl. *Report of the Select Committee etc.* II, 420, 21 (*Appendix* N. 3).

ruhenden Ehrenamtes am sichersten erhalten, und der Gefahr begegnet, welche aus einem Mangel an geeigneten Persönlichkeiten in manchen Gegenden allerdings entstehen kann. Wie wenig man in England verkennt, dass die Vortheile des Selbstregiments auf dem Vorhandensein von Personen beruht, welche geneigt und befähigt sind, die Ausübung öffentlicher Pflichten als ein Ehrenamt anzunehmen, und wie sehr man bereit ist, die Formen der Verwaltung den Bedürfnissen und Verhältnissen der Gegend anzupassen, anstatt jede örtliche Eigenthümlichkeit einem abstrakten Schematismus und flacher Gleichmacherei zu opfern, geht sehr klar daraus hervor, dass bei der kürzlich beschlossenen und durchgeführten Ausdehnung der Einkommensteuer auf Irland man von der Bestellung von Generalkommissarien ganz abgesehen und das ganze Geschäft der Veranlagung in die Hände der Aufseher und Specialkommissarien gelegt, das heisst, besoldeten Beamten der Krone statt den Einsassen selbst übertragen hat (16 et 17. Vict. c. 34. § 16 und 21).

Nur in Beziehung auf einen Punkt wurde das bestehende System von den Beamten der Krone für mangelhaft erklärt. Sie erachten es nämlich für wünschenswerth, dass bei der Einschätzung von Gewerbetreibenden (unter Titel D der Akte) sowohl den Parteien als der Krone das Recht der Berufung an eine höhere (jedoch nicht etwa administrative, sondern richterliche) Entscheidung offenstehen möge, wie diess bei der Veranlagung der directen Luxussteuern *(assessed taxes)* der Fall ist. Bei der Einschätzung des Grundeigenthumes haben, wie erwähnt, schon jetzt beide Theile das Recht, eine besondere Abschätzung zu verlangen. Eine ähnliche Befugniss würde, nach der Ansicht mehrerer Aufseher, auch bei der Einschätzung der Gewerbtreibenden sehr wohlthätig wirken. Zwar würde gewiss nur sehr selten davon Gebrauch gemacht werden, wie aus der Wirkung der entsprechenden Befugniss bei den directen Luxussteuern zu schliessen sei. Dennoch bewirke dieses Recht der Appellation eine noch grössere Sorgfalt und Sicherheit bei der Einschätzung (1548 — 1559). Ohne über die Angemessenheit dieses Vorschlages — welcher übrigens bei der Revision des Gesetzes im

Jahre 1853 keine Berücksichtigung gefunden hat — aburtheilen zu wollen, ist es doch klar, dass derselbe keine wesentliche Veränderung in der gegenseitigen Stellung der verschiedenen bei der Einschätzung mitwirkenden Behörden, noch in der Art und Weise ihrer Thätigkeit bezweckt.

3. Genauigkeit der Ermittelung des Einkommens.

Eine andere Frage ist es, ob die Behörden — sie mögen nun so zweckmässig organisirt und so pflichteifrig sein, als möglich — hinreichende Mittel in Händen haben und die geeigneten Wege einschlagen, um das vorhandene Einkommen sicher und vollständig zu ermitteln. In dieser Beziehung sind die Erfolge des in England befolgten Systems für die verschiedenen Einkommenquellen nicht gleich.

Das Einkommen aus Kapital und Grundbesitz wird nach Maassgabe der darüber erlassenen Vorschriften mit grosser Sicherheit eingeschätzt und fast vollständig zur Steuer herangezogen. Das auf Zinsen angelegte Kapital wird entweder durch die Vorstände der Gesellschaften und Korporationen, welche dasselbe benutzen und die Zinsen auszahlen, oder durch die Privatpersonen, welche die Summen geborgt haben, besteuert — also durch Personen, welche den Betrag der schuldigen Steuer auf das genaueste kennen und kein persönliches Interesse daran haben, der Staatskasse auch nur einen Heller davon zu entziehen.

Das Einkommen aus Grundbesitz in Gemässheit der gesetzlichen Vorschriften zu schätzen, hat bei den in England herrschenden Verhältnissen ebenfalls nur geringe Schwierigkeiten. Darin stimmen die vernommenen Zeugen alle überein [1]). Man hat in den so allgemein bestehenden Pachtverträgen und in der Armensteuer Anhaltspunkte für die Schätzung, welche bei einiger Umsicht der Benutzung für durchaus genügende erklärt werden müssen. Die Mängel oder Schwierigkeiten, welche von einigen Seiten hervorgehoben wurden, bezogen sich auf

1) *Evidence before the Select Committee, Qu.* 1371. 1419 und 1420. 2730.

Ausstellungen hinsichtlich einer ungeeigneten Benutzung dieser Leitsterne, indem bald die besonderen Verhältnisse aussergewöhnlicher Pachtverträge, bald die eigenthümlichen bei Veranlagung der Armensteuer befolgten Grundsätze nicht genügend geprüft und berücksichtigt waren.

Der Ertrag von Gütern, welche von ihren Besitzern selbst bewirthschaftet werden, für deren Schätzung man also keinen Pachtvertrag unmittelbar vor sich hat, kann durch Vergleichung mit den angrenzenden Grundstücken mit hinlänglicher Sicherheit bestimmt werden, gleichwie in einer Stadt, in welcher die Mehrzahl der Wohnungen vermiethet wird, die Einschätzung der wenigen Gebäude, welche die Eigenthümer selbst inne haben, keine erheblichen Schwierigkeiten veranlasst. In der Regel ist bei Veranlagung der Armensteuer diese Vergleichung mit den benachbarten Grundstücken schon in genügender Weise geschehen (3081—83. 2840 und 3655).

Dagegen ist zu bemerken, dass diese Sicherheit der Einschätzung des steuerpflichtigen Ertrages doch nur um den Preis mancher Härten gegen die Grundbesitzer und Pächter erreicht worden ist. Von der Pachtrente werden, wie früher angegeben ist, für Reparaturen und Instandhaltung der Gebäude, Hecken, Gräben, Ableitungsröhren, ferner für Kosten der Einziehung der Renten, für Ausfälle und Erlasse, für Versicherung, Prozesskosten u. s. w., keine Abzüge bewilligt [1]). Diess ist insbesondere bei vermietheten Wohngebäuden als eine grosse Ungerechtigkeit empfunden (2505—7. 2939—44). In wie weit nun diese Uebelstände bei dem angenommenen System als unvermeidliche angesehen werden müssen, wollen wir hier nicht entscheiden.

1) Siehe den Abschn. III. Grundsätze für die Veranlagung der Steuer. 1. Einkommen aus Grundbesitz (Heft 2, S. 221). Vgl. auch die Rede Gladstone's bei Gelegenheit seines Antrages, die Einkommensteuer unter einigen Modifikationen bis zum Jahre 1860 zu bewilligen (18. April 1853; *Times* vom 19. April). Daselbst schätzte Gladstone den Aufwand, den der Grundherr zur Sicherstellung seiner Renten für die im Texte angegebenen Zwecke noch zu machen habe, ehe er über den Rest frei verfügen könne, oder den Abzug der von der Pachtrente noch zu machen sei, ehe man dieselbe als reine Einnahme betrachten könne, auf 16 Procent, d. i. nahe 1/6 des steuerpflichtigen Einkommens.

Bei der Schätzung des Grundeigenthumes für die Armensteuer wird auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen; hiernach ist man versucht zu glauben, dass es doch auch bei der Schätzung für die Einkommensteuer thunlich sein müsse. Dessen ungeachtet hat man anderer Rücksichten wegen bei der Revision des Gesetzes im Jahre 1853 auf Abänderung der betreffenden Bestimmungen nicht Bedacht genommen [1]).

Endlich gehört hieher, dass das steuerpflichtige Einkommen der Pächter auf eine sehr summarische Weise, in England auf die Hälfte, in Schottland auf nahe $^1/_3$ der von ihnen gezahlten Pachtrente angenommen wird. Für eine genaue Ermittelung ihres Reineinkommens wird diess Niemand halten. Doch ist diess nach dem Urtheil der Steuerbeamten der einzig mögliche Weg, weil die Pächter keine Rechnung führten und nicht im Stande sein würden, die von ihnen verzehrten Naturalien richtig zu veranschlagen oder überhaupt ihre Roh- und Reineinnahme zu unterscheiden. So sei man gezwungen, eine willkührliche Regel aufzustellen oder eine summarische Justiz zu üben (2930. 2931). Nimmt man hinzu, dass dem Grundherrn für Ausfälle an seinen Renten und dem Pächter für Verluste oder geringere Einnahme bei Missernten und Unfällen aller Art nur in sehr beschränkter Weise Steuererlasse bewilligt werden; dass ferner das Grundeigenthum für die Zahlung der Steuer haftet (wenn der Pächter z. B. davongeht) (1658. 1659), so erkennt man, dass die Einkommensteuer in Beziehung auf das Grundeigenthum noch vielfach den Charakter einer Grundsteuer hat — d. h. mehr

1) Der Hauptgrund, wesshalb man bis jetzt keinen Versuch gemacht hat, diesen Beschwerden der Grundbesitzer abzuhelfen, ist die in England sehr allgemein verbreitete Ansicht, dass Einkommen an Renten verhältnissmässig höher besteuert werden sollte, als Einkommen aus Gewerbebetrieb oder persönlichen Leistungen anderer Art. Gladstone zeigte nun in seiner vorhin angeführten Rede vom 18. April 1853, dass diess praktisch schon jetzt der Fall sei, indem die Steuer im Betrage von 7 *d.* pr. *l.* der Pachtrente einer Steuer von 9 *d.* pr. *l.* der wirklichen Reineinnahme des Grundherrn gleichkomme. Indem er hiernach eine weiter gehende höhere Belastung des Grundeigenthums für durchaus ungerechtfertigt erklärte, glaubte er auf der anderen Seite doch auch nicht in der Lage zu sein, Steuerermässigungen für die Rentenbezieher beantragen zu können.

die Verhältnisse des Grundstückes an und für sich als die persönlichen des Besitzers berücksichtigt [1]).

Abgesehen von diesen mehr oder minder hoch anzuschlagenden und durch eine umsichtige Gesetzgebung doch wohl zu mildernden Härten, entstehen wirkliche und bedeutende Schwierigkeiten für die vollständige Heranziehung des steuerpflichtigen Grundeigenthumes aus der Steuerbefreiung aller derjenigen, welche weniger als 150 *l.* (oder nun 100 *l.*) an Einkommen beziehen.

Wir werden dieser Schwierigkeiten unten im Zusammenhange mit den übrigen aus demselben Grundsatz erwachsenden gedenken. Dieselben treffen bei dem Grundeigenthum indess nicht die Ermittelung des Ertrages, sondern die Einziehung der Steuer.

Sehr anders stellt sich die Sache bei der Ermittelung des Einkommens aus dem Betriebe eines Gewerbes oder irgend einer gewinnbringenden Beschäftigung. Hier sind die Erfolge des in England befolgten Systems nicht gleich befriedigend. Man kann diess schon nach der Art und Weise, wie das Einkommen eingeschätzt wird, nicht anders erwarten; man hat indessen ausserdem die bestimmtesten Zeugnisse dafür. Bei der Ermittelung des Einkommens aus Gewerbebetrieb (Titel D) fehlt es an äusseren Anhaltspunkten für die Schätzung, wie die Pachtverträge und die Armensteuer sie bei der Einschätzung des Grundeigenthumes darbieten. Praktisch ist die Regel die, dass der Steuerpflichtige selbst den Reinertrag seines Gewerbes oder Geschäftes in einer Total-Summe angiebt, ohne detaillirten Nachweis über die Faktoren seiner Berechnung [2]). Nur wenn diese den Einschätzungsbehörden zu niedrig erscheint, nehmen dieselben Veranlassung, tiefer in die Vermögensverhältnisse des

---

1) Durch die kürzlich erlassene Akte 14. Vict. c. 12. §. 3 ist den Beschwerden der Pächter mindestens zum Theil abgeholfen, indem sie dadurch ermächtigt werden, einen Steuererlass zu verlangen, insofern sie im Stande sind, nachzuweisen, dass ihr Einkommen geringer war, als es zur Steuer herangezogen wurde.

2) Nach der gefälligen mündlichen Auskunft Mr. Charles Pressly's, eines Mitgliedes des Board of Inland Revenue.

Betreffenden einzudringen. Unterlässt der Steuerpflichtige eine Deklaration einzureichen, oder ist seine Schätzung unbefriedigend, so ist es doch zunächst das Bemühen umsichtiger Beamten, ihn selbst zu einer genügenden Mittheilung darüber zu vermögen. Manche lassen sich die Mühe nicht verdriessen, 2—3mal dazu aufzufordern (2987). Für die überwiegende Mehrzahl der Fälle ist die eigene Bereitwilligkeit der Steuerpflichtigen (unter Titel D), ihr Einkommen selbst gewissenhaft anzugeben entscheidend. Die Ansichten und Schätzungen der Behörden müssen — wo der Leitstern der Selbstschätzung fehlt, oder sich unzuverlässig erweist, und nicht durch besondere Umstände nähere Nachrichten vorhanden sind — grossentheils Muthmaassung bleiben (5106). Die Gelegenheit sich bei Dritten über die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen zu erkundigen, ist theils durch die Verpflichtung die eigenen Angaben des Steuerpflichtigen geheim zu halten, theils durch den Mangel einer Vollmacht dazu sehr beschränkt (1440. 2393. 2394). Es ist schwierig, Fragen zu stellen, ohne dadurch direkt oder indirekt selbst etwas mitzutheilen. Andrerseits würde die Erkundigung, etwa bei einem Kaufmann, ob nicht der Steuerpflichtige A ein Kapital von 5000 *l.* bei ihm ausstehen habe, oder bei einem Grundbesitzer, ob nicht der Steuerpflichtige B von ihm wegen eines Pfanddarlehens eine Rente beziehe u. dgl., in der Regel nur ablehnende Antworten zur Folge haben, oder richtiger gesagt, solche Erkundigungen finden nicht statt, weil das Gesetz keine Ermächtigung dazu ertheilt und die Beamten sich für verpflichtet halten, sich streng innerhalb der ihnen eingeräumten Befugnisse zu bewegen (1444. 1445).

Von grosser Bedeutung ist es ferner, dass in Folge des indirekten Besteuerungssystems den Steuerbehörden ein höchst wichtiger Anhaltspunkt für die Einschätzung des Einkommens der Gewerbetreibenden genommen oder doch in seiner Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt wird. Es ist diess die Rücksicht auf die Ausgaben des Steuerpflichtigen; auf die Lebensstellung, die er einnimmt; auf die Grösse seines Haushaltes und Aufwandes. Es ist oft leichter, die Ausgaben Jemandes zu beobachten und ihren Umfang zu beurtheilen, als seine Einnahmen zu schätzen. Der Regel nach kann man ohne Zweifel annehmen, dass die

Ausgaben den Einnahmen entsprechen und sonach wenigstens für das Minimum der Einschätzung ein sicherer Anhaltspunkt sein werden. Bei dem in England üblichen System kann man indess von diesem Schluss nur eine sehr beschränkte Anwendung machen. Es handelt sich, wie früher bemerkt ist, überall nur um die Einschätzung des Ertrages eines bestimmten Geschäftes. Ob der Kaufmann, dessen Geschäft in Oxfordstreet eingeschätzt wird, noch Häuser in einem andern Theile Londons oder Grundstücke in der Grafschaft Surrey oder Staatspapiere u. s. w. besitze, kommt dabei nicht in Frage. Ebensowenig umgekehrt, ob er Kapitalien zum Betriebe seines Geschäftes geliehen habe. Der Ertrag seines Geschäftes und das Reineinkommen, welches er zu verzehren hat, werden daher in sehr vielen Fällen, nicht übereinstimmen. Man kann also auch aus seinen Ausgaben auf den Ertrag des Geschäftes keinen sicheren Schluss machen [1]). Insoweit daher nicht Vergleichungen mit der von den Steuerpflichtigen selbst in den Vorjahren gezahlten oder von andern Gewerbetreibenden seines Standes entrichteten Steuer oder zufällige Privatnachrichten, irgend welche Stützpunkte zur Begründung einer höheren Einschätzung abgeben, muss man die Selbstschätzung der Steuerpflichtigen passiren lassen (2990).

Sonach hat man nicht mit Unrecht gesagt, die Einkommensteuer sei hinsichtlich der Gewerbetreibenden (Steuerpflichtigen unter Titel D der Akte) nahebei eine freiwillige Steuer (5144. 5186). Die eigenen Angaben der Steuerpflichtigen sind die Hauptgrundlage der Besteuerung. Es muss das Bestreben der Behörden sein, den guten Willen der Steuerpflichtigen zu erhalten. Sie können gar nicht umhin, oft — wie die Gewerbetreibenden sich selbst ausdrücken — „durch die Finger“ zu sehen, um die Steuer nicht gehässig zu machen und

1) Mehrere Steuerbeamte haben die Ansicht ausgesprochen, dass schon durch Aufhebung der Steuerbefreiungen in dieser Hinsicht Wesentliches gewonnen sein werde, weil man dann einen Jeden wird nöthigen können, nachzuweisen, wovon er lebe (1471). Doch ist es mir nicht deutlich geworden, wie diess geschehen sollte, vielmehr scheint mir der oben erörterte Mangel von dem System der indirekten Besteuerung unzertrennlich.

einen Widerstand dagegen hervorzurufen, an welchem die ganze Maassregel scheitern würde.

Die Ergebnisse dieses Systems einer nahebei freiwilligen Besteuerung sind nun nach dem Urtheil der Engländer selbst nichts weniger als befriedigende.

Als im Frühjahr 1849 auf Befehl des Parlaments ein Bericht veröffentlicht wurde, wonach die Zahl der unter Titel D Steuerpflichtigen, d. h. also diejenigen, die 150 *l.* und mehr an Einkommen beziehen, in runder Summe für 1847 nur 150,000 betrug [1]), erklärte die Times, dass dieser Bericht den offenkundigsten Thatsachen Hohn spreche und nur ein schmachvolles Zeugniss dafür abgebe, dass das jetzige System der Einschätzung des Einkommens aus Gewerbebetrieb nichts als ein Gewebe von Lug und Trug sei. Ohne Zweifel beruht zwar dieses Urtheil zum Theil auf einer in England wie überall verbreiteten und sehr weit gehenden Ueberschätzung der Zahl der Wohlhabenden im Vergleich zu der Einwohnerzahl. Es wird wesentlich zur Berichtigung desselben beitragen, wenn man erwägt, dass im preussischen Staate (bei einer nur um ¼ geringeren Bevölkerungszahl) die Zahl der sämmtlichen Personen, welche 1000 Thlr. (= 150 *l.*) und mehr an Einkommen beziehen — Grundbesitzer und Kapitalisten mit eingeschlossen — in runder Summe nur 45,000, also noch nicht den dritten Theil der Zahl beträgt, welche in Grossbritannien doch schon durch die Gewerbtreibenden allein erreicht wird.

Indess fehlt es nicht an positiven Beweisen dessen, was ein Jeder ohnehin schon vorauszusetzen geneigt sein wird, dass bei einem an Freiwilligkeit grenzenden System die vollständige Heranziehung der Steuerpflichtigen nicht zu erreichen steht. Nach einem besonderen, dem Parlament vorgelegten Berichte hatten von der im Jahre 1848—1849 rund 144,000 betragenden Zahl der Steuerpflichtigen unter Titel D, 21,374 gar keine und 22,316 ungenügende Deklarationen eingereicht. Also

---

1) *Return relative to property and income-tax* (*Mr. Moffat*), 31. *May* 1849. *Nr.* 317. Vgl. den mehrerwähnten *Report of the Select Committee* Th. II., p. 98.

bei zusammen 43,690 Personen oder fast bei dem dritten Theil der Besteuerten waren die Behörden (die Beigeordneten) genöthigt gewesen, die Steuer nach eigenem Ermessen festzusetzen, so misslich dieses immer sein mochte. In 32,385 Fällen, also in nahe $^3/_4$ derselben beruhigten sich die Besteuerten dabei, von den 11,305, welche an die Generalkommissarien appellirten, wussten doch über die Hälfte (nämlich 7,713) eine Ermässigung ihrer Steuer oder die gänzliche Befreiung von derselben durchzusetzen [1]).

Wie wenig durch die grösste Sorgfalt der Behörden, — welche, wie oben bemerkt, allgemein anerkannt wird — der Mangel an Einsicht und gutem Willen von Seiten der Steuerpflichtigen ersetzt werden kann, geht ferner sehr augenscheinlich daraus hervor, dass die Gesammtzahl der Personen, welche zunächst auf die Steuerrollen (unter Titel D) gebracht wurden, und über deren Steuerpflichtigkeit die Generalkommissarien zu entscheiden hatten, im Durchschnitt der Jahre 1846—50 rund 340,000, im Jahre 1843 sogar 420,000 betrug. Nicht die Hälfte, nämlich nur 144—150,000, konnte, wie bemerkt, zur Steuer herangezogen werden; und nur bei dem achten Theil dieser Zahl hatten die Behörden irgend einen Anhalt, um sie höher, als sie sich selbst eingeschätzt hatten, anzusetzen. Der Theil der Steuerpflichtigen, deren Verhältnisse die Kommission näher prüfte, macht daher nur einen kleinen Bruchtheil ($^1/_8$) derjenigen aus, welche man doch nöthig fand, auf die Liste zu bringen, dagegen einen ziemlich bedeutenden ($^1/_3$) derjenigen, welche notorisch so wohlhabend waren, dass sie zur Steuer wirklich herangezogen wurden. Dass unter der Zahl derjenigen, welche man (nothgedrungen) ohne nähere Prüfung (zu welcher es an einem Anhalte fehlte), von der Steuer freiliess, noch viele sich befanden, welche dem Gesetze nach dieselbe hätten entrichten müssen — darüber werden wir unter dem Abschnitte über die Steuerbefreiungen noch weitere Beweise beibringen.

Hier wollen wir zur näheren Begründung der Ansicht, dass

---

1) Vgl. *Report from the Select Committee etc. Append.* 1. Th. II. p. 405—409.

ungeachtet aller Sorgfalt die Einschätzung der Gewerbetreibenden eine unsichere bleiben muss, insofern ihnen nicht die eigene Bereitwilligkeit und Rechtlichkeit der Steuerpflichtigen entgegenkommt — sowie zum Beweise, dass hierauf nicht immer zu rechnen ist, — noch einige amtliche Angaben darüber anführen, in welchem Umfang die Selbstschätzungen der Steuerpflichtigen bisweilen unter der Wahrheit befunden wurden.

In London sind Fälle vorgekommen, dass die Selbstschätzung von 7,475 auf 10,000 *l.*, von 34,949 auf 43,130 *l.*, von 6000 auf 8000, von 4000 auf 6000 *l.*, von 5,500 auf 11,000 *l.* u. s. f. erhöht wurde, ohne dass die Steuerpflichtigen dagegen reclamirten. In den folgenden Fällen wurde zwar gegen die Erhöhung Appellation eingelegt, indess dennoch das Einkommen von 15,000 auf 20,000; von 9,160 auf 15,000 *l.*; von 4,500 auf 9000; von 5,110 auf 10,000, also mehrfach auf den doppelten Betrag erhöhet. In einem Falle wurde sogar das Einkommen eines Ladeninhabers, welcher sich selbst nur auf 500, sage fünfhundert *l.* eingeschätzt hatte, auf 14,000, sage vierzehntausend, also auf das 28fache seiner Selbstbesteuerung eingeschätzt [1]).

Es ist doch wohl wahrscheinlich, dass die Zahl der Fälle, in welchen man die Unrichtigkeit der Selbstschätzung bemerkt oder zu beweisen im Stande ist, die grosse Minderzahl ist. Allerdings muss anerkannt werden, dass die Unrichtigkeit der Selbstschätzungen in sehr vielen, wenn nicht in den meisten, Fällen ihren Grund nicht sowohl in einer betrüglichen Absicht als in einer irrigen Auffassung des Gesetzes hatte. Die Parteien setzten z. B. die Zinsen ihres Kapitals von ihrem Einkommen ab, glaubten also nur, den Gewinn versteuern zu sollen; oder sie machten Abzüge für Ausgaben, welche das Gesetz nicht gestattet u. s. w. (859). Allein gerade aus diesem Umstande kann man nur um so mehr entnehmen, dass die Selbstschätzungen in

1) Ein kaum minder auffallendes Beispiel einer zu niedrigen Selbstbesteuerung ist das von Gladstone in seiner Rede vom 18. April 1853 angeführte und Heft 1, S. 74 des laufenden Jahrgangs bereits erwähnte, wonach 28 Gewerbtreibende ihr Einkommen bei Gelegenheit einer geltend zu machenden Entschädigungsforderung auf 48,159 *l.* dagegen behufs der Einkommensteuer auf nur 9,000 *l.* angaben.

grosser Ausdehnung unrichtig sein werden, weil irrige Ansichten darüber, was als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen sei, auch bei Personen vorwalten können, welche jede wissentlich falsche Angabe durchaus verabscheuen würden. Im Allgemeinen wird angegeben, dass die Berichte der wohlhabenderen Gewerbetreibenden, insbesondere aller derjenigen, deren Einkommen 1000 *l.* übersteigt, sehr viel zuverlässiger sind, als die der kleineren Geschäftsleute. Die Mehrzahl der nöthig befundenen Steuererhöhungen bezog sich auf Personen mit einem Einkommen von weniger als 1000 *l.* (3128—29). An den Selbstschätzungen der Banquiers und Kaufleute sei sehr selten etwas auszusetzen (882. 906); sie seien sogar oft geneigt, ihr Einkommen höher als es wirklich ist, anzugeben (898). Dagegen verursachten die kleineren Geschäftsleute, deren Einkommen sich nicht viel über die Grenze der Steuerpflicht erhebe, die meiste Mühe; ihr Bestreben gehe darauf, ihr Reineinkommen unter die Grenze zu bringen und so der Steuer zu entgehen (883. 1024).

Dass die Bereitwilligkeit, öffentliche Lasten zu tragen, mit der Bildung und Wohlhabenheit steigt, ist nur geziemend. Banquiers und grössere Kaufleute sind schon um der Sicherheit und Ordnung ihrer eigenen Geschäfte willen genöthigt, so genau über dieselben Buch zu führen, dass eine Unterschätzung ihres Reineinkommens kaum ohne eine wissentliche Unrichtigkeit ihrer Angaben eintreten kann. Dazu ist die Steuer viel zu unerheblich, als dass der Gewinn bei einer Unterschätzung des Einkommens gegen den Verlust an Kredit, den die leiseste Verdächtigung ihrer Rechtlichkeit, oder auch nur der Ordnung ihrer Geschäftsführung ihnen unfehlbar verursachen würde, irgend in Betracht kommen könnte. Auf der andern Seite ist zu erwägen, dass von den c. 150,000 Gewerbetreibenden, welche (im Jahre 1847) die Steuer zu entrichten hatten, nur c. 9,200 ein Einkommen von 1000 *l.* und mehr bezogen, die übrigen 140,000, d. i. die ungeheure Mehrheit, zu der Klasse gehörten, deren Selbstschätzungen, wie oben bemerkt, von den Steuerbeamten für weniger zuverlässig erklärt wurden. Erinnert man sich der Aeusserung, dass die Pächter — welche in England doch einen sehr achtbaren und gebildeten Stand ausmachen — grossentheils keine Rech-

nung führen und desshalb gar nicht anders als in summarischer Weise nach einem äusseren Merkmal (nämlich nach der von ihnen gezahlten Pachtrente) geschätzt werden können (2930, 2931), so wird man schliessen, dass für einen sehr grossen Theil der Gewerbetreibenden ähnliche Verhältnisse obwalten und die Veranlagung der Steuer immer schwieriger machen werden, je weiter man dieselbe nach unten hin ausdehnt.

Der Erfolg hat diess bereits im vollen Maasse bestätigt. Die Ausdehnung der Steuer bis auf alle diejenigen, welche 100 *l.* an Einnahme haben (a. 1853), hat nur die verhältnissmässig geringe Mehreinnahme von 250,000 *l.* erzielt, während nach einer mit grosser Umsicht angestellten Schätzung der Betrag des dadurch zur Steuerpflicht neuerdings herangezogenen Einkommens auf mindestens 30 Mill. *l.* anzunehmen ist, und die Steuer hievon (zu 2 %) mindestens 600,000 *l.* hätte betragen sollen [1]). Statt dessen ist noch nicht die Hälfte der zu erwartenden Summe eingegangen.

Das englische System der Veranlagung der Einkommensteuer ist daher für die Ergreifung des aus Handel und Gewerbe, sowie durch persönliche Leistungen irgend welcher Art gewonnenen Einkommens, sehr viel weniger geeignet, als zur Besteuerung der Renten, welche aus Grundeigenthum und Kapital fliessen. Die bei der Besteuerung des Einkommens aus persönlichen Leistungen sich zeigenden Schwierigkeiten wachsen in dem Maasse mehr als man die Steuer nach unten hin — auf die minder wohlhabenden Klassen — ausdehnen will.

4. Steuerbefreiungen und Steuerumgehungen.

Die Härten, welche bei der Besteuerung des Einkommens aus Grundeigenthum und die Schwierigkeiten, welche bei der Einschätzung der minder Wohlhabenden unter den Gewerbe-

1) Vergl. die Schätzung W. Farr's, Vorstehers der statistischen Abtheilung in dem Bureau für Aufnahme der Bevölkerungsverhältnisse, über die Zahl und das Gesammteinkommen der Personen, welche weniger als 200 *l.* an Einkommen beziehen. *Report of the Select Committee* Th. II. S. 463 nebst den Erläuterungen dieser Schätzung (Q. 4861—4873).

treibenden sich ergaben, waren ohne Zweifel wichtige Gründe, die Steuerpflicht anfänglich auf Einkommen zu dem Betrage von 150 *l.* und darüber zu beschränken.

Indess hat die Erfahrung nach einer mehr als 10jährigen Dauer der Steuer bewiesen, dass die Feststellung einer solchen Steuergrenze in andere nicht minder erhebliche Schwierigkeiten verwickelt. Abgesehen davon, dass dadurch die sehr lästige — viel Zeit und viele Kräfte in Anspruch nehmende — Aufgabe erwachsen ist, die Steuer in grosser Ausdehnung zurückzuzahlen, wovon wir bereits oben gehandelt haben, wird durch die Steuerbefreiungen einer dem Sinne und Zwecke des Gesetzes nicht entsprechenden und leider nur zu oft geradezu betrüglichen Umgehung der Steuer ein weites Thor geöffnet.

Sowohl bei Einkommen aus Grundbesitz als aus Gewerbebetrieb ist es möglich, durch Kunstgriffe aller Art sich der Steuer ganz oder doch theilweise zu entziehen. Manche der dazu eingeschlagenen Wege sind der Art, dass sie nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht straffällig genannt werden können. Andere müssen zwar unzweifelhaft als geradezu betrüglich gestempelt werden, allein man hat keine Mittel, sie zu entdecken.

Wir führen zuerst einige Beispiele der ersten Art an. Ein Grundbesitzer, welcher von seinem Eigenthum eine Rente von etwa 160 *l.* (d. h. nicht allzuviel über die Steuergrenze), bezieht, setzt seinem Sohne eine Rente von 20 *l.* aus, wodurch sein eigenes Einkommen auf 140 *l.* herabgesetzt, er also von der Steuer frei wird. Er bleibt vollkommen innerhalb der Grenze einer gesetzlich erlaubten Handlungsweise (226). Ferner: Ein Grundbesitzer, welcher sein Grundeigenthum selbst bewirthschaftet, bezieht aus demselben ein Einkommen von 200 *l.* Um der Steuer zu entgehen, verpachtet er das Gut (nominell) an seinen Sohn, der ihm schon vorher bei der Bewirthschaftung des Gutes zur Seite stand, für 140 *l.*, so sind sie beide von der Steuer frei (1455). Ein drittes Beispiel: Ein Pächter, welcher für das von ihm bewirthschaftete Grundstück 340 *l.* Rente zahlt, veranlasst den Grundherrn, einen Theil davon an seinen Sohn (oder überhaupt an einen Dritten) zu verpachten, so dass die Pachtrente jedes Theils unter 300 *l.* beträgt. Beide sind

darauf von der Steuer frei, und der Grundherr hat bei den Parlamentswahlen über eine Stimme mehr zu verfügen.

Schreiber, oder sonstige Beamte eines angesehenen Hauses, welche ein Gehalt von gerade 150 *l.* (oder jetzt 100 *l.*) beziehen, ersuchen ihre Prinzipale selbst, dasselbe auf 149 *l.* 10 *s.* oder gar auf 149 *l.* 18 *s.* herabzusetzen. Sie entgehen dadurch einer Steuer von 4 *l.* 7 *s.* 6 *d.* (1005. 2387.)

In allen diesen Fällen wird die Steuer umgangen, ohne dass der Buchstabe des Gesetzes verletzt wäre und die Betheiligten sich einer Strafe ausgesetzt hätten.

Beispiele der zweiten Art, wobei ein Betrug oder doch eine Vernachlässigung dessen, was das Gesetz fordert, stattfindet, es jedoch schwer und fast unmöglich ist, dieselben zu entdecken, sind folgende. Ein Hausbesitzer bezieht wirklich weniger als 150 *l.* an Rente. Sein Haus wird daher von der Steuerliste gestrichen. Er hat indess versäumt, anzuführen, dass eine Hypothek von 1000 *l.* darauf steht, welche einem wohlhabenden Manne gehört. So bleiben auch die 40 *l.* Zinsen, welche er zahlt und welche gesetzlich der Steuer unterworfen sind, von derselben frei. Ein anderes Beispiel: Der Inhaber von verschiedenen Actien zeigt den Behörden an, dass er für 140 *l.* an Zinsen und Dividenden bezieht und fordert die von den Verwaltungen der Gesellschaften bei Auszahlung derselben zurückbehaltene Steuer zurück. Er verschweigt dabei, dass er im Besitz von noch anderen Papieren oder Renten ist, und dadurch sein Einkommen die steuerpflichtige Höhe erreicht.

Mit kurzen Worten: Steuerpflichtige, welche Betrug und falsche Angaben nicht scheuen, können immer einen der beiden nachbenannten Wege einschlagen, um sich der Steuer ganz oder doch theilweise zu entziehen. Erreicht das Einkommen, welches sie aus offenliegenden Quellen — wie Grundeigenthum oder Gewerbebetrieb — beziehen, für sich allein die steuerpflichtige Höhe **nicht**, so verschweigen sie, dass sie noch von anderer Seite her (durch Besitz von Hypotheken, Actien, Schuldscheinen u. s. f.) Einkommen haben (191 — 196.) Uebersteigt dagegen das Einkommen aus den offenliegenden Einkommenquellen die Steuer-

grenze, so bringen sie dasselbe durch Abzüge an Zinsen, Leibrenten und dergl., welche sie von dem Grundeigenthum oder aus dem Geschäft zahlen zu müssen vorgeben, unter die Steuergrenze herab (2380). Sie zahlen dann nur die Steuer für die angebliche Schuld — als Vorschuss für den angeblichen Gläubiger.

Da die Steuerbeamten von den eigenen Angaben der Steuerpflichtigen keinen Gebrauch machen dürfen und nicht die Befugniss haben, (zumal ohne die besondere Veranlassung zu nennen) Dritte zu fragen, ob der Steuerpflichtige ihnen wirklich ein Kapital oder eine Rente schulde, so ist es meistens unmöglich, solche Betrügereien zu entdecken (1440—45. 2394). Nur der Zufall giebt bisweilen die Mittel dazu an die Hand, was indess nur dazu dient, zu constatiren, welcherlei Unterschleife vorkommen, und nicht genügt, um sie zu verhindern (1437 – 1461). Im Laufe der Jahre ist der Scharfsinn derer, welche darauf ausgehen, sich den öffentlichen Lasten zu entziehen, erfinderischer geworden und die Steuerbeamten sind nicht im Stande, dem abzuhelfen (292—93. 1462—1467. 2384).

Es ist sogar vorgekommen, dass rechnungskundige Personen angenommen und bezahlt wurden, um Rath zu geben und die Rechnungen so einzurichten, dass die Steuer vermieden würde (2373—75).

Das einzige Mittel, diesen Umgehungen und Unterschleifen bei der Steuer gründlich abzuhelfen, erblicken die Steuerbeamten in der gänzlichen Abschaffung der Steuerbefreiungen für alle Renten aus Grundeigenthum und Kapitalbesitz und in der möglichst niedrigen Feststellung der Steuergrenze für Einkommen aus persönlichen Leistungen (201. 1009. 1010. 1504. 1505. 1580. 2395—97. 2496. 2502. 2503. 3690—96). In der ersten Forderung sind sowohl die Beamten der Krone, als die vernommenen Generalkommissarien ganz einig und sprechen sich darüber mit der grössten Bestimmtheit aus.

Dass durch Aufhebung sämmtlicher Steuerbefreiungen für Renten aus Grundbesitz und Kapital die Mühe des Veranlagungsgeschäftes sehr vermindert, die sehr beschwerlichen Rückzahlungen der Steuer ganz vermieden und die Staatseinnahmen erheblich gesteigert werden würden, kann keinem Zweifel unterworfen sein.

Diess ergiebt sich nicht nur aus der Natur der Dinge, sondern es liegen in dieser Beziehung die Lehren der Erfahrung bereits vor. In dem Zeitraume von 1806—15 waren die kleinsten Renten vom Grundeigenthum oder von Kapitalien der vollen Steuer (von 10 %) unterworfen. Nur hierdurch wird es erklärlich, dass die Gesammtsumme des besteuerten Einkommens an Kapitalrenten (unter Titel C) im Jahre 1815 grösser war als im Jahre 1850, und dass die Besteuerung der Kapitalrenten, auch nachdem man auf den verschiedenen Procentsatz der Steuer alle Rücksicht genommen hat, im Anfange dieses Jahrhunderts vom Kopfe der Bevölkerung fast doppelt soviel einbrachte als gegenwärtig. Dagegen ist es nicht nur unzweifelhaft, dass die Menge der zinstragenden Kapitalien seit dem Anfange des Jahrhunderts absolut zugenommen hat, sondern auch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Vermehrung der Kapitalien der Zunahme der Bevölkerung noch vorangeeilt ist [1]). So gewiss hiernach die

---

1) Nach einem auf Befehl des Hauses gedruckten Bericht (Nr. 65. 20. Febr. 1851) betrug das unter Titel C. besteuerte Einkommen (Kapitalrenten) im Jahre 1815 . . . . 30,048,619 *l.*
dagegen 1850 nur . . . . . 26,310,970 „
d. i. weniger . . . . 3,737,649 „
Im Durchschnitt der Jahre 1806—15 betrug das Steueraufkommen pro Kopf der Bevölkerung unter Titel C. bei einer Steuer von 10 % . . 4 *s.* 2 *d.*
1842—51 bei einer Steuer von 2,9 % nur . . . . . — „ 9 „
d. i. bei 10 % . . . . . 2 „ 6 „
d. h. beinahe nur die Hälfte der Summe, welche im Anfange des Jahrhunderts aufgebracht wurde. Dass nach einem 40jährigen Frieden, bei einem beispiellosen Aufschwunge der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie und einer merklichen Steigerung des Tagelohns die Kapitalien schneller gewachsen sein werden, als die Bevölkerung, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen. Einen wie bedeutenden Einfluss die Steuerbefreiungen auf den Ertrag üben, kann man ferner aus der Thatsache entnehmen, dass die Zahl der Personen, welche für ihre Renten von der Steuer befreit wurden (weil sie weniger als 150 *l.* an Einkommen bezogen), im Jahre 1851 über 87,500 betrug (*Return* Nr. 95. 13. Dec. 1852). Gladstone schätzte das von der Steuer befreite Kapital in öffentlichen Fonds auf 60,000,000 *l.* (*financial statement, April* 18, 1853). Bei der Besteuerung der Renten aus Grundeigenthum (Tit. A) zeigt das Wegfallen aller Steuerbefreiungen in dem Zeitraum 1805—15 weniger bedeutende Resultate. Wenn man auf den ver-

Aufhebung sämmtlicher Steuerbefreiungen für Renten ein bedeutendes finanzielles Resultat herbeiführen würde, so ist es auf der andern Seite doch auch nicht zu verkennen, dass durch die Besteuerung jeder auch noch so geringfügigen Rente und ohne Rücksicht darauf, ob sie in die Taschen eines Wohlhabenden oder eines Armen fliesst, die Härten, welche schon jetzt bei der Besteuerung des Grundeigenthums und Kapitals im Vergleich zu dem Einkommen aus persönlichen Leistungen in manchen Beziehungen fühlbar werden, sehr vermehrt und der Steuer dadurch kleinen Gutsbesitzern sowie den Inhabern kleiner Kapitale gegenüber ein sehr fiskalischer Charakter gegeben werden würde. Diess ist ohne Zweifel der Grund, wesshalb dem Antrag auf gänzliche Aufhebung der Steuerbefreiungen für Renten bis jetzt nicht entsprochen ist, obwohl die Veranlagungsbehörden denselben so einstimmig befürwortet haben.

Darüber, ob die Steuergrenze nach unten hin weiter ausgedehnt werden solle, sprachen die Steuerbehörden und vernommenen Zeugen aus andern Ständen sich weniger entschieden aus; mindestens insoweit, als sie den Erfolg einer solchen Maassregel nicht mit Sicherheit vorauszusagen wagten und in den Ansichten, bis zu welchem Einkommen man herabgehen möchte, nicht ganz übereinstimmten. Einige meinten, bei der Besteuerung alles Einkommens von 100 *l.* und mehr stehen bleiben zu können, Andere glaubten, dass man bis zu einem Einkommen von 60 oder 50 *l.* herabgehen solle, noch Andere bezeichneten die praktische Grenze der Erhebungskosten als die einzige, welche sie als eine gerechtfertigte anzuerkennen vermöchten. Gewiss ist, dass vom theoretischen Standpunkt aus und aus Gründen der Gerechtigkeit gegen die Ausdehnung der Steuer bis auf alles Einkommen von dem Betrage von 100 *l.* sehr viel

---

schiedenen Procentsatz der Steuer Rücksicht nimmt, kam damals auf den Kopf der Bevölkerung nicht mehr auf als in dem Zeitraum 1842—51. Der Grund liegt ohne Zweifel zum grösseren Theil darin, dass minder Wohlhabende in England in sehr viel geringerer Ausdehnung Renten aus Grundeigenthum beziehen als aus Kapitalbesitz. Ausserdem mögen die Renten aus Grundbesitz, insbesondere wegen Vermehrung und Verbesserung der Wohngebäude schneller gestiegen sein, als die Bevölkerung.

weniger Einwendungen erhoben werden können, als gegen die gänzliche Aufhebung aller Steuerbefreiungen für Renten. Die Einwohnerklasse, welche dadurch neuerdings zur Steuer herangezogen wird, hat durch die schon früher und jetzt noch weiter vorgenommenen Reformen im Tarif — welche als eine Frucht der Einkommensteuer anzusehen sind — eine reichliche Entschädigung für die ihr jetzt angesonnene Last erhalten [1]). Allein praktisch — für die Finanzen — ist diese Veränderung des Gesetzes nicht so vortheilhaft gewesen, wie die durchgreifende Besteuerung aller Renten sich ohne Zweifel erwiesen haben würde. Wir haben bereits oben angeführt, dass die dadurch erzielte Mehreinnahme verhältnissmässig sehr gering gewesen ist (250,000 *l.* [2]).

---

1) Vgl. Gladstone's *financial statement*, 18. April 1853.

2) Welche finanziellen Resultate die Ausdehnung der Steuerpflicht auf Einkommen geringeren Betrages ohne Zweifel haben würde, wenn nicht die Schwierigkeiten der Steuerveranlagung bei minder Wohlhabenden (nach dem englischen System) das Ergebniss so sehr beeinträchtigten, kann man sehr deutlich erkennen, wenn man die Ergebnisse der Steuer im Anfange des Jahrhunderts und in dem eben verflossenen Jahrzehnt zuerst bei den Pächtern (Tit. B) und dann bei den Gewerbtreibenden (Tit. D) vergleicht. Das steuerpflichtige Einkommen der Pächter war seit 1814 bis 1848 in Grossbritannien von 40,628,000 *l.* nur auf 48,164,000 *l.* oder nicht voll um 8 Mill. *l.* gestiegen, dagegen das steuerpflichtige Einkommen der Gewerbetreibenden (in demselben Zeitraum) von 34 Mill. auf 60 Mill., also um 26 Mill. *l.* (*Return* 65. 20. Febr. 1851). Die Verschiedenheit dieses Zuwachses erklärt sich gewiss am natürlichsten dadurch, dass das steuerpflichtige Einkommen der Pächter damals wie jetzt vermittelst des äusseren Merkmales der Pachtrente mit grosser Sicherheit ermittelt werden, und daher die Ausdehnung der Steuerpflicht auf minder Wohlhabende (auf alle, die 50 *l.* und darüber an Einkommen bezogen), ihre volle Wirkung äussern konnte, dass dagegen die Einschätzung der minder Wohlhabenden unter den Gewerbtreibenden (von 50—150 *l.* Einkommen) in dem Zeitraum 1806—15 ganz unsicher blieb und der hohe Procentsatz der Steuer (von 5—9 % für Einkommen von 50—150 *l.*; von 10 % für Einkommen über 150 *l.*) das natürliche Streben, sich der Steuer zu entziehen, noch vermehrte. Das steuerpflichtige Einkommen der Pächter war daher 1806—15 ziemlich vollständig, das der Gewerbetreibenden sehr unvollständig zur Steuer herangezogen. In der Periode 1842—51 war dieser Unterschied, wenn auch vorhanden, so doch jedenfalls geringer, weil bei der Beschränkung der Steuer auf die Wohlhabenden (Grenze: 150 *l.*) und bei einem sehr mässigen Steuersatz (3 %) die Steuer auch von den Gewerbtreibenden nur in vergleichungsweise geringem Umfang umgangen wurde.

Eine Erleichterung für die Veranlagung und Erhebung der Steuer ist dadurch im Allgemeinen ohne Zweifel nicht gewonnen, noch auch das Feld für Steuerumgehungen beschränkt worden. Vielmehr müssen die Schwierigkeiten in dieser Beziehung noch erheblich gewachsen sein. Zwar die Personen, welche nahezu 150 *l.* an Einkommen beziehen, mag man sicherer ergreifen. Allein die Zahl derjenigen, welche ein Einkommen von 100 *l.* oder wenig darüber haben, ist sehr viel grösser, als die der Personen, welche hart über der vorhin gezogenen Grenze der Steuerpflicht (150 *l.*) lagen. Es ist also für eine sehr viel grössere Zahl von Personen der Anreiz gegeben, sich der Steuer zu entziehen.

So lange man versucht, die Form einer Besteuerung des reinen Einkommens auch auf die minder wohlhabenden Einwohnerklassen anzuwenden, ist es gleichwohl unvermeidlich, die Grenze der Steuerpflicht in einer bestimmten Zahl, nämlich durch Bezeichnung des zuletzt noch steuerpflichtigen Einkommens anzugeben. Der Uebelstand, dass hierdurch für eine grosse Anzahl von Personen die Gelegenheit und der Anreiz gegeben wird, sich der Steuer durch allerlei Kunstgriffe zu entziehen, ist daher von der gegenwärtigen Form der englischen Einkommensteuer unzertrennlich.

Fassen wir die Bemerkungen über die Erfolge des englischen Systems der Einkommensteuer kurz zusammen, so ist zunächst anzuerkennen, dass es vermöge desselben möglich und bereits gelungen ist, das Einkommen an Renten aus Grundbesitz und Kapital, sowie an Besoldungen fast vollständig zu ergreifen und bis zu einer Höhe von 10 % nachhaltig zu besteuern. Die englische Einkommensteuer hat finanzielle Resultate ergeben, welche von keiner andern directen Steuerform bis jetzt erreicht sind. Indess haben diese Erfolge doch nicht ohne fühlbare Härten sichergestellt werden können. Als solche sind die Weigerung eines Abzuges von dem steuerpflichtigen Einkommen aus Grundbesitz wegen vieler Kosten der Instandhaltung, wegen Einnahmeausfällen in Folge ungünstiger Ernten u. s. f., ferner die Aufhebung aller Steuerbefreiungen für Renten anzusehen, zu welcher man im Anfang dieses Jahrhunderts geschritten ist, und

wahrscheinlich auch jetzt seine Zuflucht wird nehmen müssen, wenn die Steuer dauernd zu einem hohen Procentsatz erhoben werden sollte.

Zu einer wirksamen Besteuerung des Einkommens aus persönlichen Leistungen (Gewerbebetrieb u. s. w. Titel D) zeigt sich die englische Form der Einkommensteuer viel weniger geeignet. Die Einschätzungen bleiben bei aller Sorgfalt der Behörden und unerachtet einer vortrefflichen Organisation derselben unsicher und werden es in dem Maasse mehr, als man minder Wohlhabende zur Steuer heranziehen will [1]). Auf der andern Seite erschwert die Feststellung einer Grenze der Steuerpflicht die Einschätzung derjenigen ungemein, welche von dieser Grenze nicht allzu entfernt liegen. Als eine sehr grosse Schattenseite der gegenwärtigen Gestalt der englischen Einkommensteuer muss es endlich anerkannt werden, dass theils der in grosser Ausdehnung zur Anwendung kommende Grundsatz der Selbsteinschätzung, theils die durch eine bestimmte Zahl bezeichnete Grenze der Steuerpflicht Gelegenheit und Anreiz zur Umgehung und selbst zur wissentlichen Entstellung der Wahrheit geben.

VII.

Anträge auf Umgestaltung der Einkommensteuer.

Gegen das jetzt in England bestehende System der Einkommensteuer sind im Laufe der Zeit und insbesondere in den letzten Jahren lebhafte Angriffe gemacht. Man hat nicht nur einzelne Bestimmungen des Gesetzes für unzweckmässig und drückend erklärt, sondern das Prinzip selbst, auf welches die Einkommensteuer basirt ist, in Frage gestellt und eine gänzliche

1) Der so sehr viel geringeren Vollständigkeit und Sicherheit der Besteuerung des Einkommens aus persönlichen Leistungen im Vergleich zu dem aus Renten und Besoldungen ist es wahrscheinlich beizumessen, dass der Steuerertrag des zuerst genannten Einkommens (aus Tit. D) noch nicht $^3/_{10}$ des Gesammtertrages der Steuer ausmacht, und in den Jahren 1806—15 sogar nur 22. 75 %, das ist zwischen $^1/_4$ und $^1/_5$ desselben betrug. Bei der ungeheuren Entwickelung des Handels und der Industrie in England, welche gegen $^3/_4$ der Bevölkerung beschäftigen, sollte man erwarten, dass die Besteuerung der Gewerbthätigkeit einen grösseren Theil des Gesammtertrages ausmachen werde.

Umgestaltung der Steuer zur unerlässlichen Bedingung ihrer fernern Dauer gemacht. Die Bewegung gegen die Steuer — mindestens in ihrer jetzigen Form — wurde so allgemein und nahm an Stärke in dem Maasse zu, dass das Parlament sich veranlasst fand, einen besondern Ausschuss zur Untersuchung des Gegenstandes zu ernennen [1]). Das Endergebniss derselben und der sich daran knüpfenden Berathungen im Staatsministerium war der Entschluss, die Einkommensteuer nicht als dauerndes Glied des britischen Steuersystems zu behandeln, sondern sie vielmehr bald thunlichst zu ermässigen und durch die Verbesserung anderer Steuern schliesslich entbehrlich zu machen.

Die vorzüglichste Veranlassung des in der öffentlichen Meinung sich erhebenden und mit den Jahren wachsenden Sturmes gegen die Einkommensteuer ist nach der Ansicht des Finanzministers darin zu suchen, dass man dieselbe im Jahre 1842 nur als eine vorübergehende Last auf sich nehmen zu müssen glaubte, seitdem aber bei ihrer beständigen Wiederverlängerung und bei der ohne ihre Hülfe immer noch misslichen Lage des Haushaltes, ernstlich zu besorgen anfing, sie werde unvermerkt eine dauernde Abgabe werden.

Zu diesem, allen Steuerpflichtigen gleich nahe liegenden, praktischen Grund kam ein zweiter in der theoretischen Begründung der Steuer wurzelnder. Man hatte die Einführung der Einkommensteuer — unerachtet dieselbe nur als eine vorübergehende Maassregel beantragt wurde — sehr allgemein gepriesen oder doch gebilligt, weil sie die gerechteste oder vielmehr die einzig gerechte unter allen Steuerformen wäre. Man hielt den Grundsatz Adam Smith's, dass alle Steuern nach der Leistungsfähigkeit der Staatsbürger, das heisse nach Verhältniss ihres Einkommens zu vertheilen seien [2]), für den ebenso unum-

1) Vergleiche die in der Anmerkung 2, Heft 2 dieses Jahrgangs, S. 201 darüber gegebenen Nachrichten.

2) Ad. Smith, Wealth of nations, Book V. Chap. II. Part II. N. 1. (9th edit. London 1799. p. 255). *The subjects of every state ought to contribute towards the support of the government as nearly as possible in proportion to their respective abilities, that is in proportion to the revenue which they respectively enjoy under the protection of the state.*

stösslichen Eckstein der Finanzwissenschaft als sicheren Leitstern der Staatsmänner und machte — unbeirrt dadurch, dass die eben eingeführte Einkommensteuer kaum den zehnten Theil des Staatsbedarfes deckte und bei den übrigen Steuern dieser Grundsatz notorisch keine Anwendung fand — an dieselbe den Anspruch, dass sie für sich allein den Forderungen genügen sollte, welche man im Namen der Wissenschaft und der Gerechtigkeit an ein Steuersystem glaubte stellen zu dürfen.

Es konnte nicht fehlen, dass man sich bald überzeugte, wie wenig eine gleichförmige Besteuerung alles Einkommens ohne Rücksicht auf sonstige Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse für sich allein geeignet ist, eine wirklich gerechte, der Leistungsfähigkeit eines Jeden entsprechende, Vertheilung der Last herbeizuführen. Man konnte den Thatsachen gegenüber nicht umhin, anzuerkennen, dass die Fähigkeit, zu den Staatslasten beizutragen, nicht, — wie Ad. Smith vorausgesetzt hatte — überall nach dem Verhältniss des Einkommens sich richte. Eine etwas nähere Betrachtung der Sache zeigte besonders klar, welcher grosse Unterschied bei gleichem Jahreseinkommen in Beziehung auf die Sicherheit und die Zeit seiner Fortdauer bestehen könne und auch wirklich vorhanden sei.

Die Betheiligten selbst, von denen Viele in einer nahen Beziehung zu den Organen der öffentlichen Meinung stehen, heben mit Nachdruck hervor, wie ungerecht die gleiche Besteuerung eines durch persönliche Leistungen gewonnenen, an das Leben, die Gesundheit, die Thätigkeit u. s. w. des Erwerbenden, sowie an die Gunst vieler andern Verhältnisse geknüpften und eines aus Eigenthumsrechten fliessenden, von den persönlichen Verhältnissen des Besitzers unabhängigen Einkommens sei. Es ist sehr erklärlich, dass man diesen in die Augen fallenden Widerspruch zwischen den Lehren der Theorie und den anscheinend so begründeten Ansprüchen der beeinträchtigten Interessen zunächst durch eine richtigere Auffassung oder schärfere Bestimmung des allgemeinen Grundsatzes der Besteuerung lösen zu können glaubte.

Man meinte, der vorgebrachten Beschwerde durch eine Berichtigung des Begriffes von reinem Einkommen abhelfen zu können. Einkommen aus persönlichen Leistungen sei

erst dann als wirkliches Reineinkommen zu betrachten, wenn man auch hier alle Posten, welche als Rückerstattungen früherer Kapitalsauslagen; z. B. für Aneignung der Fachbildung oder als Verwendungen zur Sicherstellung des gleichen Einkommens für die Zukunft zu betrachten seien, ausgeschieden habe.

Diese Bemühungen, Einkommen, dessen Fortdauer ungewiss und an mancherlei Bedingungen geknüpft ist, durch Zerlegung in seine Bestandtheile und durch entsprechende Reduktionen, solchem, welches aus Eigenthumsrechten entspringt und unter gewöhnlichen Verhältnissen als fortlaufend betrachtet werden kann, gleichzustellen oder das Maass der Besteuerung für beide mathematisch auf dieselben Grundlagen zurückzuführen, finden ihre consequenteste Entwickelung in dem System der Actuare der Renten- und Lebensversicherungs-Gesellschaften.

Dieselben gingen von der Thatsache aus, dass der Werth, welchen Renten unter Berücksichtigung ihrer Grösse, Sicherheit und Dauer haben, in dem Kapital oder Marktpreise ausgedrückt sei, für welchen diese Rente käuflich ist; dem entsprechend könne man jedes Einkommen nach den gegebenen Bedingungen der Grösse, Sicherheit und Dauer in ein Kapital verwandeln, welches den richtigen Maassstab für seine Besteuerung darstelle. Die Einkommensteuer sollte hiernach in eine Vermögenssteuer verwandelt werden, jedoch in dem Sinne, dass nicht nur alles Eigenthum im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern auch alles Einkommen nach seinem Kapitalwerthe der Steuer unterworfen würde. Das Einkommen sollte gleichsam als ein Anzeiger für das entsprechende Vermögen betrachtet, dieses aber nach seinem wirklichen Werthe, d. h. nach seinem Marktpreise versteuert werden.

Diesen Vorschlag für die Umbildung der Einkommensteuer, welchem unter andern auch das bekannte Parlamentsmitglied Joseph Hume sich angeschlossen hat, versuchte man auch theoretisch durch eine Modifikation des obersten Grundsatzes der Besteuerung zu begründen, indem man es für gerecht erklärt, dass jeder Staatsbürger nach Maassgabe des Schutzes, den er für Person und Eigenthum geniesse (das heisse nach

Maassgabe seines Vermögens) zu den Kosten der Staatsverwaltung beitrage [1]). So wenig nun auch dieser neue Besteuerungsgrundsatz und der damit in Verbindung stehende Plan einer Umgestaltung der Einkommensteuer sich allgemeine Anerkennung zu erringen vermocht hat, so gewiss ist doch auf der andern Seite die unbefangene Voraussetzung: Einkommen und Steuerfähigkeit seien eine und dieselbe Sache, und das Einkommen sei daher der allein richtige und überall zureichende Maasstab der Steuervertheilung — durch diese Untersuchungen für immer widerlegt und vernichtet worden.

Dieses zunächst freilich nur negative Ergebniss der Erfahrung und der dieselbe begleitenden Erörterungen ist von der öffentlichen Meinung in England mit solcher Entschiedenheit anerkannt und ausgesprochen worden, dass es für jeden Staatsmann unumgänglich wurde, demselben in der einen oder anderen Weise Rechnung zu tragen. Der Vorgänger des jetzigen Finanzministers — Disraeli — das Haupt der Tories im Unterhause, hoffte den erwähnten Beschwerden abzuhelfen und den Gewerbe-

---

1) Auch die Vertheidiger dieses Grundsatzes berufen sich auf Adam Smith und lehnen sich an dessen Prinzipien an. Sie heben nur das Moment besonders hervor, dessen Ad. Smith in seinem oben angeführten Satze gleichsam vorübergehend und im Zusammenhange mit den Begriffen Steuerfähigkeit und Einkommen gedachte, das Moment des Staatsschutzes. Es ist gegen diese nicht auf England allein beschränkte Lehre schon von anderen Seiten mit vollem Rechte eingewendet worden, dass der Schutz für die Person allen Unterthanen gleichmässig zu Theil werde und mit Rücksicht hierauf alle Unterthanen den (absolut) gleichen Beitrag zu zahlen haben würden, keineswegs einen nach dem Verhältniss ihres Vermögens abgestuften; dass ferner, auch wenn man die Rücksicht auf den Schutz des Einkommens und Eigenthums als maassgebend anerkennen wolle, noch immer ganz unentschieden bleibe, ob nun die Vermögens- oder die Einkommensteuer die allein gerechte Steuer sei; endlich dass der Staat überhaupt nicht als eine Versicherungsgesellschaft angesehen werden dürfe. Vgl. Stahl, Staatslehre, 2ter Theil, über die Finanzen (2te Aufl. S. 418 ff.). Dass man die Steuern in der That nicht als Assecuranzprämien ansehen kann, geht schon daraus sehr deutlich hervor, dass bei eintretenden Verlusten in Folge eines ungenügenden Schutzes, z. B. d. h. Raub oder Diebstahl, der Staat keineswegs Ersatz leidet. Dass der Staat auf der andern Seite mehr leistet, als blossen Schutz, bedarf keiner Erinnerung.

stand für sich zu gewinnen, indem er das Einkommen aus persönlichen Leistungen und Gewerbebetrieb (unter Titel D) zu einem ermässigten Satze im Vergleich zu dem Einkommen aus Kapital und Grundbesitz zu besteuern versprach (mit $5^1/_4$ *d.* pro *l.* statt mit 7 *d.*). Dieser Plan erwies sich indess schon desshalb als ungenügend, weil er das Einkommen, welches bei dem Betriebe eines Gewerbes mit Hülfe eines Kapitales gewonnen wurde, dem durch persönliche Leistungen allein erworbenen ganz gleich stellte, also der gerügten Ungleichförmigkeit der Besteuerung nur in sehr beschränktem Umfange abhalf.

Das gegenwärtige Ministerium (Aberdeen) erkannte ebenfalls bald nach seinem Amtsantritt die Nothwendigkeit an, die Einkommensteuer einer Revision zu unterwerfen, und hat dem entsprechend die Frage, in welcher Weise dieselbe verbessert werden könne, auf das Ernstlichste in Erwägung gezogen. Das Ergebniss dieser Berathungen, welches der Finanzminister Gladstone am 18. April 1853 im Unterhause vortrug, ist sowohl für die Kenntniss der englischen Finanzverhältnisse als für die Wissenschaft wichtig genug, um dasselbe hier kürzlich mitzutheilen.

Gladstone begann damit, hervorzuheben, welche ausserordentlich wichtigen Dienste die Einkommensteuer dem Lande bereits erwiesen habe, welche mächtige Hülfsquelle für die Zeiten der Noth und Gefahr England darin besitze. Durch sie sei es möglich geworden, dem lawinenartigen Anwachsen der öffentlichen Schuld, welche alle Keime des Nationalwohlstandes verderbenbringend zu überschütten gedroht habe, eine Grenze zu setzen, und während des furchtbarsten und kostspieligsten Krieges die Ausgaben nahebei durch die Einnahmen zu decken. Durch sie sei in den Zeiten des Friedens Sir R. Peel in den Stand gesetzt worden, die kühnsten und umfassendsten Reformen der Finanz- und Handelspolitik in dem Augenblick in Angriff zu nehmen, als schon ein beträchtliches Deficit in der Staatskasse Verlegenheit veranlasste.

So unzweifelhaft es hiernach die erste Pflicht jedes Finanzministers sei, seinem Vaterlande dieses gewaltige Rüstzeug zur Bekämpfung von Gefahren und Ueberwindung ausserordentlicher

Schwierigkeiten unversehrt zu erhalten, so getheilt wären die Ansichten darüber, ob diese Abgabe zu einem dauernden Gliede des englischen Steuersystems gemacht werden könne und solle. Das Beispiel ihrer Wiederaufhebung im Jahre 1816 nach zehnjähriger Dauer spreche nicht dafür. Dasselbe zeige, dass die Einkommensteuer gleich einer mächtigen Waffe unversehrt eine Zeitlang ruhen und aufbewahrt werden könne, um im Augenblick der Gefahr gleichsam aus der Rüstkammer hervorgeholt und zum Dienste des Vaterlandes verwendet zu werden. Allein zu einem fortdauernden Gebrauch sei sie schon wegen der ungleichen Schwere, womit sie die verschiedenen Steuerpflichtigen belaste, nicht geeignet. In der Stunde der Gefahr und auf kurze Zeit sei wohl jedermann bereit, die ihm auferlegte Bürde zu tragen, ohne allzu ängstliche Rücksicht auf die gleichmässige Belastung seines Nebenmannes. Dagegen seien alle Parteien darüber einig, dass die Einkommensteuer in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht bleibend werden könne; das sei nur möglich, wenn es gelinge, die Ungleichheiten, welche sie jetzt einschliesse, zu entfernen.

Er habe reiflich erwogen, ob diess ausführbar sei. Zunächst biete sich das von vielen Seiten empfohlene Auskunftmittel dar, das Einkommen nach seinen Quellen unter Beachtung der verschiedenen Sicherheit und Dauer desselben mit einem verschiedenen Procentsatz zu besteuern. Allein in dieser Beziehung sei zu erwägen, dass das aus Grundeigenthum fliessende (unter Titel A der Akte besteuerte) Einkommen schon jetzt wegen der Art und Weise der Veranlagung der Steuer faktisch höher belastet sei, als das aus Gewerbebetrieb stammende (unter Titel D besteuerte) und zwar nach dem Verhältniss von 9 : 7 oder ziemlich nahe in dem Verhältniss, welches herzustellen sein Amtsvorgänger (Disraeli) sich anheischig gemacht habe [1]).

Wolle man ferner die öffentlichen Beamten (die Steuerpflichtigen unter Titel E) gegen die Rentenbezieher in der Steuer bevorzugen, so erinnere er daran, dass noch nicht vor langer Zeit ein Antrag gestellt worden sei, die Gehälter aller Beamten

1) Vergl. oben Seite 506. Anm. 1.

um 10 % zu ermässigen. Sie würden sich besser befinden wenn man ihnen mit der gegenwärtigen Steuer auch ihre jetzige Besoldung belasse.

Am meisten begründet erscheine der Anspruch, die Besitzer öffentlicher Fonds mit einem höheren Procentsatz gegen Gewerbetreibende u. s. w. zu besteuern. Er wolle davon absehen, ob diess den gegenwärtigen Staatsgläubigern gegenüber ohne Verletzung der Treue geschehen könne und ob man bei der Negozirung eines künftigen Anleihens eine solche Zusatzsteuer nicht theuer werde bezahlen müssen. Eine genaue Untersuchung der Verhältnisse der gegenwärtigen Besitzer der Staatspapiere zeige indess, wie wenig eine Zusatzsteuer für Zinsen aus Fonds in ihren Wirkungen den Vorstellungen und Voraussetzungen, von welchen man bei einem solchen Vorschlage ausgehe, entsprechen werde.

Von der ganzen Summe der öffentlichen Schuld (von 707 Mill. *l.*) sei nur der kleinere Theil, nämlich 280 Mill. auf den Namen eines Eigenthümers allein eingetragen *(sole accounts)*. Davon seien 60 Mill. im Besitz von Personen, die weniger als 150 *l.* bezögen, daher von der Steuer frei seien. Von den übrigen 220 Millionen fliesse noch ein beträchtlicher Theil in die Hände von Wittwen und Waisen, Altersschwachen oder sonst hülfsbedürftigen Personen.

Der überwiegend grössere Theil der öffentlichen Schuld (427 Mill.) sei nicht freies Eigenthum des Inhabers *(joint accounts)*. Davon gehörten 33 Mill. den Verwaltungen der Sparbanken; 50—60 Mill. den Verwaltungen fallirter Häuser; ein dritter Theil Unterthanen auswärtiger Länder, welche ihre Papiere englischen Banquiers anvertraut; ein vierter Personen, welche nur den Genuss der Zinsen auf bestimmte Zeit hätten; ein fünfter Gesellschaften und Handelscompagnieen, welche zum Betriebe ihres Geschäftes einen Theil des nöthigen Kapitals in Staatspapieren bereit hielten. Bei allen diesen Kategorieen der Staatsgläubiger sei es offenbar, dass eine Zusatzbesteuerung von entschieden nachtheiligem Einfluss sein werde.

Schliesslich müsse man erwägen, dass die Verhältnisse der Gewerbetreibenden (Steuerpflichtigen unter Tit. D) selbst so grosse Verschiedenheiten darböten, dass man durch eine durch-

schnittliche Begünstigung derselben vor andern Klassen der Steuerpflichtigen dem Ziele einer gerechten Steuerausgleichung um nichts näher komme. Die Gewerbe im engeren Sinne des Wortes *(trade)* würden fast überall mit Hülfe eines Kapitals betrieben. Viele derselben würfen einen so sicheren und dauernden Gewinn ab, und böten so vortheilhafte Gelegenheit, das Geschäft auf einen Nachfolger übergehen zu lassen, und ausserdem andern Kindern ein gutes Unterkommen zu verschaffen, dass durchaus kein Grund vorliege, dieselben in der Steuer gegen das Grundeigenthum zu bevorzugen.

Ein anderes wäre es allerdings mit dem Einkommen aus persönlichen Leistungen *(of professional men,* wie der Aerzte, Advokaten u. s. w.). Dass diese durch die Steuer meistens härter betroffen würden als Rentenbezieher und andere Gewerbetreibende, sei nicht zu läugnen. Indess betrieben auch von diesen viele ihr Geschäft noch mit Hülfe eines kleinen Kapitals. Sondere man diese von den übrigen aus, so finde man, dass die Steuer der wirklich nur auf den Erwerb aus ihren persönlichen Leistungen angewiesenen nur etwa 250,000 *l.* betrage, d. h. nur den zweiundzwanzigsten Theil der ganzen Steuer ausmache. Die nicht unbegründeten Beschwerden dieser Personen seien für ihn ein Grund mehr, um die Einkommensteuer nur als eine vorübergehende Hülfsquelle zu behandeln. Allein man solle nicht um des 22sten Theiles der Steuer wegen sich in die Gefahr begeben, die ganze Steuer zu zerstören. Diess sei aber die unvermeidliche Folge jedes Versuches, einzelne Klassen der Steuerpflichtigen vor andern zu erleichtern. Aus welchen Rücksichten immer einige Steuerpflichtige begünstigt würden, unausbleiblich gäbe man dadurch noch anderen Grund und Veranlassung, ähnliche Begünstigungen für sich zu verlangen.

So schiene nichts gerechter und zugleich einfacher, als Zeitrenten im Vergleich zu immerwährenden Renten mässiger zu besteuern. Man könne hier genau berechnen, welcher Theil der Zeitrente wirklicher Zins, welcher Rückerstattung des Kapitales sei. Bewillige man indess für Zeitrenten eine mässige Steuer, so müsse man auch lebenslängliche Renten anders behandeln als immerwährende. Den Inhabern von Zeit- und

lebenslänglichen Renten aus Staatspapieren stünden aber die gleich, welche vom Grundbesitz oder aus einem Geschäft eine lebenslängliche Rente bezögen; an diesse schlössen sich die Pächter auf Zeit und so reihe sich immer ein Anspruch auf Steuerbefreiung an den andern, bis man den grösseren Theil des Einkommens verloren habe. Man könne nicht jährlich Experimente einer Umgestaltung der Steuer machen, vielmehr würde es einem Verrath am Vaterlande gleichkommen, wenn man bei dem Versuche, einen Plan durchzusetzen, der zwar auf dem Papiere ganz gut aussehe, dagegen im Leben gänzlich unausführbar sei [1]), sich der Gefahr aussetzen wollte, diesen sicheren

1) Zu diesen scheinbar einfachen, der That nach indess völlig unausführbaren Plänen rechnete Gladstone auch den früher erwähnten der Actuare, die Einkommensteuer in eine Vermögenssteuer in dem Sinne zu verwandeln, dass alles Einkommen nach seinem Marktpreise kapitalisirt und demgemäss besteuert würde. Er bezeichnete diesen Plan als den vor allen andern zwar am meisten consequenten, dagegen auch als den am weitesten hinter der Grenze dessen belegenen, was noch als möglich denkbar sei: als eine blosse mathematische Speculation auf dem Papier. Zur Erklärung dieses ziemlich scharfen Urtheiles wollen wir hier kürzlich anführen, was nach der eigenen Aussage eines der Actuare zur vollständigen Ausführung seines Planes gehören würde (vgl. *Ev.* 3289—3632). Die Absicht ist zuerst, das aus Vermögen (Grundbesitz und Kapital) fliessende Einkommen (an Renten und Zinsen) von dem durch persönliche Leistungen aller Art (wie Kenntnisse, Geschicklichkeit, Fleiss etc.) erworbenen (Gewinn) überall zu trennen. Alles Kapital soll gleichmässig nach dem landesüblichen Zinsfusse; der Gewinn dagegen nach Maassgabe seiner Sicherheit, wahrscheinlichen Dauer und Regelmässigkeit verschieden besteuert werden. Zu dem Ende ist es unerlässlich, dass jeder Geschäftsmann die Grösse des in seinem Geschäfte steckenden Kapitales angebe, auch seine Gläubiger namhaft mache. Da ferner der Gewinn nach seiner muthmaasslichen Dauer und Regelmässigkeit in seinem Kapitalwerthe geschätzt werden soll, so müssen alle Verhältnisse, welche hierauf offenbar von entscheidendem Einflusse sind, wie das Lebensalter des Geschäftsmannes, die Sicherheit und wahrscheinliche Dauer seines Geschäftes, die erworbene Kundschaft etc. berücksichtigt und angegeben werden. Dass noch viele andere eben so wichtige und oft noch einflussreichen Momente, von denen die Fortdauer, das Wachsen oder die Abnahme des Gewinnes bei einem Geschäft abhängt, (wie Gesundheit, Umsicht und Betriebsamkeit, allgemeine Verhältnisse des Verkehrs etc.) bei verschiedenen Gewerben und Personen sich sehr verschieden gestalten, sich aber jeder Vorausbestimmung und Berechnung gänz-

Anker für Fälle der Noth gänzlich zu zerbrechen. Daher bliebe nur übrig, die Steuer, welche man nicht von allen Ungleichheiten der Belastung befreien könne, lediglich als eine ausserordentliche Hülfsquelle zu behandeln und in ihrer gegenwärtigen Ge-

lich entziehen, bedarf wohl kaum der Erinnerung. Auch nur die früher angeführten Verhältnisse, welche sich von Person zu Person und von Jahr zu Jahr wesentlich verändern, in solcher Weise zu ermitteln und festzustellen, dass sie eine sichere Grundlage für die Berechnung des Vermögens und sonach der Steuer werden können, wird wohl kaum Jemand für ausführbar halten. Das erwähnte System führt indess auch bei der Besteuerung des Grundeigenthumes, welche nun mit so grosser Sicherheit geschieht, auf ähnliche ganz unübersteigliche Schwierigkeiten. Bei den in England herrschenden Sitten ist der Fall sehr häufig, dass Jemand die Renten aus Grundeigenthum nur für die Zeit seines Lebens bezieht, und dass bereits bei seinem Leben feststeht, wer nach seinem Tode in den Genuss seiner Rechte eintreten soll. Den beschränkten Besitzer (der in vielen Fällen nur den Niessbrauch hat), gleich dem freien Eigenthümer zu besteuern, würde nach den Voraussetzungen des in Rede stehenden Planes ungerecht sein. Will man daher das Grundeigenthum (welches doch eine dauernde Rente gewährt), nicht geringer besteuern, obschon sein Inhaber nicht freier Eigenthümer ist, so wird man genöthigt, einen Theil der Steuer auf den Anwärter zu werfen, was praktisch eben so schwierig als theoretisch wunderlich ist. Denn der Anwärter soll versteuern, was er noch nicht hat, und überhaupt nicht erlangt, wenn er früher stirbt als der Inhaber. In nicht geringere Schwierigkeiten verwickelt der schwankende Preis der Staatspapiere und des Grundeigenthumes bei unveränderter Rente. Soll jede Rente nach ihrem Marktpreise besteuert werden, so muss man billiger Weise auch hierauf Rücksicht nehmen. Dagegen würde bei dem Versuch, dieses zu thun, der Theil der Steuer, welcher jetzt am leichtesten erhoben wird, in bewegten Zeiten wahrscheinlich der dornenvollste werden. Diess wird genügen, um das Urtheil Gladstone's zu rechtfertigen. Aus der Vernehmung der Actuare geht deutlich genug hervor, dass sie ihren Plan keineswegs nach allen Seiten hin so durchdacht haben, wie man diess von einem praktischen Staatsmann und von einem Lehrer der Wissenschaft zu verlangen berechtigt wäre. Billiger Weise kann man diess auch von Männern, die von einer, wenn auch wichtigen, so doch immerhin einseitigen Berufsthätigkeit in Anspruch genommen werden, nicht erwarten. Daraus folgt jedoch nicht, dass nicht viele ihrer Ideen und Vorschläge der reiflichsten Erwägung werth seien und mit der Zeit in der einen oder andern Gestalt sowohl in der Wissenschaft, als in der Praxis ihren Platz finden mögen. Die letzte Reform der Erbschaftssteuer in England und die Ausnahme des Einkommens von der Steuer, welches zum Ankauf einer Lebensversicherung oder einer aufgeschobenen Rente verwendet wird, dürfte zum Theil doch eine Frucht dieser Erörterungen sein.

stalt der Zukunft unversehrt zu erhalten. Ein solches Verfahren empfehle sich auch noch aus anderen Gründen. Die Einkommensteuer eigne sich in ihrer gegenwärtigen Gestalt auch desswegen nicht zu einer dauernden Steuer, weil sie zum grossen Theil auf den verwerflichen Grundsatz der Selbstbesteuerung basirt sei. Derselbe gebe Gelegenheit und Anreiz zu Unterschleifen, wirke daher demoralisirend auf das Volk. Dazu mache er die bei der Vertheilung der Steuer vorkommenden Ungleichheiten weniger erträglich, als sie sonst befunden werden würden, weil nun die mindere Belastung oft als der Lohn des Mangels an Aufrichtigkeit und Gemeinsinn erschiene.

So erklärte denn Gladstone es für den leitenden Grundsatz seiner Finanzverwaltung, von einer Umbildung der Einkommensteuer Abstand, dagegen andrerseits darauf Bedacht zu nehmen, sie für das regelmässige Budget möglichst bald entbehrlich zu machen und für die Zeit der Gefahr als eine Art Staatsschatz aufzubewahren. Das Parlament trat diesen Ansichten mit überwiegender Mehrheit bei und es steht nun fest, dass die Einkommensteuer nicht als ein dauerndes Glied des englischen Steuersystems betrachtet werden soll. Ob nun die neueren Ereignisse dazu führen werden, diesen Beschluss in mehrmalige Erwägung zu ziehen, steht freilich dahin. Jedoch würde die Beibehaltung der Steuer bis zur Herstellung des Friedens oder des durch den Kriegsaufwand gestörten Gleichgewichtes der Einnahmen und Ausgaben den jetzt angenommenen Grundsätzen noch nicht widersprechen.

VIII.

Allgemeine Bemerkungen über die Grundsätze der Steuervertheilung.

Es bleibt uns noch übrig zu untersuchen, ob die Entscheidung, welche man so eben in England getroffen hat, auch für andere Länder und Zeiten als eine maassgebende anzusehen ist, oder nur in den besondern Verhältnissen Englands ihre Erklärung wie ihre Rechtfertigung findet. Wir sind entschieden dieser letztern Ansicht, vermögen dieselbe indess nicht zu begründen.

ohne mit einigen Worten auf die Frage einzugehen, welches denn überhaupt die richtigen Grundsätze für die Vertheilung der Steuern sind. Die Untersuchungen der Parlamentskommission haben auf das klarste bewiesen, dass es für die Beurtheilung aller Reformvorschläge von der entscheidendsten Bedeutung ist, zu wissen, von welchem Standpunkt aus dieselben gemacht sind und ob dieser als der richtige anerkannt werden kann. Die Ansicht, dass jeder Staatsbürger verpflichtet sei, nach Verhältniss seines Einkommens zu den Staatslasten beizutragen, ist seit ziemlich langer Zeit in der Wissenschaft herrschend und wird noch jetzt häufig als die allgemeine anerkannte und kaum bestrittene Lehre behandelt. Sie ist gleichwohl durchaus irrig, und als solche von hochgeachteten Lehrern der Wissenschaft bezeichnet und bekämpft [1]).

Die Geschichte lehrt, dass zwar in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten Einkommensteuern zur Erhebung gekommen sind, jedoch nie der ganze Staatsbedarf durch dieselben aufgebracht wurde. Die Statistik zeigt unwidersprechlich, dass diess um so weniger möglich ist, je höher die Kultur und damit die Kosten des Staatshaushaltes bereits gestiegen sind. Ein unbefangener Blick auf das Leben überzeugt, dass die Einnahme eines Jahres keineswegs überall den gleichen Schluss auf die Einnahmen der folgenden Jahre gestattet, und keineswegs überall zur Bestreitung der Bedürfnisse nur des laufenden Jahres zu verwenden ist. Noch unzweifelhafter ist, dass bei der gleichen Einnahme für verschiedene Personen ein sehr grosser Unter-

1) Insbesondere von J. G. Hoffmann in seiner Lehre von den Steuern, S. 37 ff. Vergl. auch Stahl's Rechts- und Staatslehre, Bd. 2. von den Finanzen (S. 418 ff. der 2ten Ausgabe) und Bluntschli's allgemeines Staatsrecht, vom Steuerrecht (1852. S. 608 ff.). Wir bemerken dabei, dass die praktische Gesetzgebung sich in Beziehung auf den Grundsatz der Steuervertheilung in der Regel vorsichtiger und daher richtiger ausgedrückt hat, als die Wissenschaft. Die Armenacte Elisabeths spricht nur von der Beitragspflicht eines Jeden nach seiner Fähigkeit, das Finanzedict Friedrich Wilhelms III. davon, dass die Steuerlast von einem Jeden nach gleichen Grundsätzen solle getragen werden etc. Die praktische Gesetzgebung konnte sich freilich niemals verhehlen, dass sie mit einer Einkommensteuer allein nicht auszukommen vermöge.

schied ihrer unvermeidlichen Ausgaben durch die Verschiedenheit ihrer Lebensstellung und der sie umgebenden Verhältnisse bedingt sein kann, so dass eine Steuersumme, welche der eine noch mit Leichtigkeit aufbringt, für den andern trotz des gleichen Einkommens doch oft ganz unerschwinglich ist. Der Begriff Reineinkommen ist überhaupt nur eine Abstraktion. Er dient zur Bezeichnung der Gleichheit bestimmter Verhältnisse bei mehreren Personen, welche eine grosse Verschiedenheit in anderen Beziehungen keineswegs ausschliesst. Demselben liegt überall die Beziehung auf die Ausgabe, die Beschränkung auf einen gewissen — jedoch willkührlich bestimmten — Zeitabschnitt, die Voraussetzung einer periodischen Wiederkehr u. dgl. zum Grunde [1]). Alle diese Beziehungen und Voraussetzungen werden vergessen oder vernachlässigt, wenn man in der Theorie, oder richtiger gesagt, in der Abstraktion das reine Einkommen zum ausschliesslichen Maasstabe der Steuervertheilung machen will. Sie machen sich unvermeidlich geltend, wenn man praktisch zur Durchführung des aufgestellten Grundsatzes schreitet.

Dass man trotz so vielfacher und schlagender Erfahrungen aus alter und neuer Zeit dennoch so gern dabei bleibt, oder wieder darauf zurückkommt, in dem Einkommen den allgemeinen Maasstab der Steuervertheilung zu suchen, liegt in der grossen Vorliebe der Menschen für scheinbar einfache und gemeinverständliche Formeln. Man will für die Beurtheilung der Angemessenheit einer Steuer und der Zweckmässigkeit eines ganzen Systems einen bequemen leicht anzuwendenden Maasstab besitzen, einen Grundsatz, welchen man gleich einer Elle oder einem Scheffel handhaben kann. Man ist dann im Stande, auf der einen Seite über jede bestehende Steuer, sowie über jeden Finanzminister sofort zu Gericht zu sitzen, und auf der andern den eigenen Reformplan unwiderleglich zu begründen.

In diesem Sinne hat es nicht an Versuchen gefehlt, andere einfache Formeln oder Grundsätze an die Stelle des Einkommens zu setzen, wenn man sich überzeugte, dass dieser Maasstab nicht

1) Vergleiche die nähere Ausführung dieser Andeutungen in dem Aufsatz des Verfassers über die Einkommen- und Klassensteuer in Preussen in Rau's und Hanssen's Archiv, Neue Folge, Bd. VIII. S. 33 ff.

überall ausreiche, oder zur Begründung der eigenen Reformpläne nicht geeignet sei. So ist, wie oben erwähnt, von denjenigen, welche die Einkommensteuer durch eine Vermögenssteuer ersetzt wissen wollen, die Ansicht ausgesprochen, dass ein Jeder verpflichtet sei, zum Staatsbedarf nach Maassgabe des Schutzes beizutragen, den er für Person und Eigenthum geniesse, als sei der Staat eine Versicherungsgesellschaft.

Ein in England sehr geachteter Nationalökonom stellte den Grundsatz auf, dass der Staat von jedem Bürger das gleiche Opfer verlangen müsse und wollte die Abgaben vielmehr nach der Ausgabe als nach der Einnahme veranlagen [1]). Hierin liegt mindestens insoweit etwas Wahres, als die Steuerfähigkeit nicht allein nach dem Einkommen beurtheilt werden kann, sondern auch die Bedürfnisse dabei in Erwägung zu ziehen sind (5223).

Ueberhaupt ist es indess eine ganz falsche Richtung, die Frage über die zweckmässigste Art und Weise, die Mittel für das Gemeinwesen aufzubringen, in so abstrakter Weise und unter so einseitiger Betrachtung bestimmter Verhältnisse beantworten zu wollen. Das Bemühen, einen sogenannten obersten Grundsatz der Besteuerung aufzustellen, aus welchem sich, wie aus einer mathematischen Formel alle weiteren Eigenschaften und Erfordernisse eines guten Steuersystems ableiten lassen, ist dem Wesen nach dasselbe, wie der Versuch, den Begriff eines Organismus aufzustellen und daraus alle Gestaltungen der Thier- und Pflanzenwelt zu deduciren. Die Beziehungen der verschiedenen Bürger zu demselben Staate sind nicht so einfach und gleichförmig, noch die Entfaltung und Wirksamkeit des Staatsorganismus zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern so übereinstimmend und eintönig, dass für die angemessene Regelung eines einzelnen Verhältnisses oder die entsprechende Festsetzung einer bestimmten Pflicht — wie der Steuerpflicht — eine allgemein gültige Regel in der Gestalt und Bedeutung einer mathematischen Formel aufgestellt werden könnte.

1) Diess ist die von Mill bei seiner Vernehmung vor dem Parlamentsausschuss entwickelte Theorie der Steuern (5225. 5290). Jedoch räumte er selbst ein, dass es praktisch nicht wohl ausführbar sein möchte, die Steuern nach solchen Gesichtspunkten zu vertheilen (5292. 5293).

Um die Richtigkeit dieses Satzes auf das klarste zu beweisen, bedarf es nur der Erinnerung an Wahrheiten, welche freilich nichts weniger als neu sind, indess doch über einer einseitigen Betrachtung der Sache stets von neuem übersehen werden und in Vergessenheit gerathen.

Man überzeugt sich von der gänzlichen Unzulässigkeit einer abstrakten, für alle Stufen der wirthschaftlichen Entwickelung gültigen Regel der Steuervertheilung schon wenn man nur den so bekannten und so wohlbegründeten Satz, dass die Steuern nicht überall von dem getragen werden, welcher sie zahlt, in seiner vollen Bedeutung würdigt. Die Möglichkeit einer Ueberwälzung der Steuer, sowie der Umfang, in welchem sie Platz greift, hängt ab von der wirthschaftlichen Entwickelung des Volkes; von der Gestaltung des einheimischen wie des auswärtigen Verkehres; von der Form der Steuerveranlagung; endlich von den Sitten und Gewohnheiten, sowie von der Willensstärke des Volkes. In welcher Weise eine neu auferlegte Steuer einige Zeit nach ihrer Einführung auf den verschiedenen Einwohnern lasten wird, lässt sich daher im Allgemeinen gar nicht und auch bei genauer Kenntniss der besonderen Verhältnisse oft nur unsicher voraus bestimmen. Es muss durch Erfahrung und Beobachtung gelernt werden. Schon hieraus allein ist ersichtlich, dass es für die zweckmässigste Vertheilung der Steuern keine allgemein gültige Norm von wirklich praktischer Brauchbarkeit geben kann, weil in einer solchen die Berücksichtigung der angedeuteten concreten Verhältnisse nicht ausgedrückt noch enthalten sein kann.

In der nächsten Beziehung zu dieser so lange schon bemerkten und so unläugbaren Wahrheit eines wesentlich umgestaltenden Einflusses des Verkehres und der Zeit auf die Vertheilung der Steuerlast steht die Thatsache, dass es in keinem Lande und zu keiner Zeit — nachdem einmal der Staatsbedarf einen gewissen Umfang erreicht hatte — möglich blieb, die nöthigen Summen durch eine einzige Steuer aufzubringen. Die Einführung neuer Steuern statt der Steigerung der schon bestehenden, so oft sich das Bedürfniss einer erheblichen Vermehrung der Staatseinnahmen herausstellte, ist der Regel nach

das Ergebniss nicht einer willkührlichen Wahl, sondern der zwingenden Nothwendigkeit gewesen. Die offenkundigsten Thatsachen überzeugten, dass die höhere Anspannung der bestehenden Steuern entweder das nöthige Mehreinkommen nicht beschaffen oder von vernichtenden Folgen für den Wohlstand der dadurch Betroffenen sein würde, während zugleich die Möglichkeit sich zeigte, auf andern Wegen das Ziel zu erreichen, ohne sich der Gefahr so übler Wirkungen auszusetzen. Man hat jetzt in jedem Staate mit einer Mannigfaltigkeit bestehender Steuern, die mit dem ganzen wirthschaftlichen Organismus verwachsen sind, zu thun, und es handelt sich praktisch niemals darum, auf einer *tabula rasa* nach abstrakten Grundsätzen ein neues Gebäude zu errichten. Auch von dieser Seite her erweisen sich daher die Bemühungen, Formeln aufzufinden, welche nur auf dem Gebiete der Abstraktion eine Bedeutung haben, als durchaus fruchtlose und selbst schädliche. Sie begünstigen die Ansicht, als führten wissenschaftliche Untersuchungen zu Ergebnissen, welche den Thatsachen nicht entsprächen; als sei die Wissenschaft genöthigt, einen Widerspruch zwischen der Theorie und der Praxis anzuerkennen, während die Wissenschaft vielmehr über den Unterschied von Theorie und Abstraktion aufklärt, deren erste das Leben begreifen lehrt, die zweite dagegen dasselbe in die todten Elemente auflöst [1]).

Wenn so ein Blick auf die Wirkung bestehender Steuern und die allmählige Ausbildung von Steuersystemen von der Unhaltbarkeit der Voraussetzung überzeugt, dass eine einzelne

1) Es möchte Vielen überflüssig erscheinen, dass wir hier also gegen eine abstrakte Behandlung der Lehre von den Steuern eifern. Doch ist dazu wohl Veranlassung, solange noch Männer, die wie Hume sich fast die Zeit ihres ganzen Lebens hindurch mit Untersuchungen und Vorschlägen über die Verbesserung eines bestehenden Steuersystems beschäftigen, oder Vereine, wie die für Verbesserung der Finanzen in Liverpool, von der Vorstellung ausgehen, alle bestehenden Steuern durch eine einzige (die Vermögenssteuer) ersetzen zu können, solange ferner praktische Staatsmänner bei Gelegenheit der Vertheidigung einer bestimmten Steuerform (der Einkommensteuer) sich dabei der Arguments bedienen, dass alle Steuern nach dem Einkommen vertheilt werden sollten, und solange auch von Männern der Wissenschaft dieser letzterwähnte Grundsatz noch als der allgemein anerkannte hingestellt wird.

Steuerform als die allein richtige anerkannt, oder dass die bei der Vertheilung der Steuerlast zu beobachtenden Gesichtspunkte in einem einfachen, praktisch anwendbaren, Grundsatze gleichwie in einer mathematischen Formel zusammengefasst werden könnten, so gewinnt man durch ein Zurückgehen auf die Gründe und die Beschaffenheit der Verpflichtungen des Einzelnen gegen den Staat eine tiefere Einsicht in die Ursachen und die Berechtigung einer höchst mannigfaltigen Entwickelung der Steuerformen und Steuersysteme.

Die Beziehung des einzelnen Bürgers zum Staate hat eine doppelte Natur.

Auf der einen Seite ist der Staat ein wirthschaftlicher Verband, eine Vereinigung von Kräften zu gemeinsamem Gewinn und zu gegenseitiger Förderung. Der Zweck einer Vereinigung in diesem (dem wirthschaftlichen) Sinne ist die Erreichung von Vortheilen und Gütern, welche jeder Einzelne für sich allein zu erlangen nicht im Stande wäre. Die Frucht der vereinten Arbeit ist eine grössere als die der isolirten Thätigkeit jedes Einzelnen, daher auch der Antheil jedes Einzelnen ein grösserer als seine Kraft allein hätte erringen können. Von dieser Ansicht aus ist es nun vollkommen gerecht, wenn ein Jeder den gleichen Beitrag gibt, um den gleichen Anspruch zu gewinnen, oder dass der Antheil an den Staatslasten nach dem Antheil an den Vortheilen des Staatsverbandes bemessen wird. Unter solchen Bedingungen bleibt ein Jeder im Gewinn, nicht auf Kosten eines Andern (worauf er unter diesem Gesichtspunkt keinen Anspruch hat), sondern durch den Segen, der auf der Vereinigung der Kräfte ruht. Von dieser Ansicht aus lässt sich in keiner Weise begründen, dass jeder Bürger verpflichtet sei, nach Verhältniss seines Vermögens oder seines Einkommens Steuern zu entrichten; denn es ist durchaus unnachweislich, dass die Wohlthaten, welche ein Jeder vom Staatsverbande geniesst, im Verhältniss seines Vermögens oder Einkommens stünden. Der Arme bedarf des Staatsschutzes noch viel mehr als der Reiche und nimmt die Hülfe desselben auch zu anderen Zwecken als zum Schutze der Person und des Eigenthums hundertfältig in Anspruch, wo der Wohlhabende sich selbst

genügt [1]). In gleicher Weise lässt sich der Anspruch einer Rücksicht auf die Ausgaben oder Bedürfnisse, insbesondere der Anspruch auf Befreiung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes von der Besteuerung von diesem Standpunkt aus nicht rechtfertigen. Die Erhaltung der öffentlichen Ordnung ist für jeden Angehörigen des Staates eine schlechthin unerlässliche Bedingung seines Lebens und seiner Wohlfahrt; der dazu nöthige Aufwand ist daher nicht minder unentbehrlich als Nahrung und Kleidung.

Allgemein wahr ist nur, dass der Staat in sehr grosser Ausdehnung eine Vereinigung von Kräften zur Herstellung gemeinnütziger Anstalten darstellt. Die Grenzen, welche er auf diesem Gebiete sich steckt, sind sehr verschieden gezogen. Es bestehen in und neben dem Staat noch viele andere Vereine in der verschiedensten Ausdehnung und von dem mannigfaltigsten Charakter, von der Verbindung zweier Kaufleute oder eines Lehnherrn und Dienstleistenden bis zu der Gemeinde, dem Kreis- und Provinzialverband. In wie weit nun der Staat die Verfolgung gewisser wirthschaftlicher Zwecke, die Herstellung gemeinsamer Anstalten u. s. f. in seine Hand nimmt, oder den Vereinen niederer Ordnung anheimstellt, oder endlich aus Mangel an Mitteln einstweilen noch ganz unterlässt, ist sehr verschieden und muss von der wirthschaftlichen, wie von der politischen Bildung des Volkes wie des Staates abhängig bleiben. Insbesondere findet in Beziehung auf die Selbstständigkeit der Gemeinden, sowie rücksichtlich der Vereinigung zu grösseren Verbänden eine grosse Mannigfaltigkeit der Entwickelung statt. In England und noch mehr in Amerika ist die Wahrnehmung eines grossen Theils der öffentlichen Pflichten, welche in andern Staaten die Centralregierung auf sich nimmt, den Lokalverwaltungen übertragen. Nun bestehen an und für sich für Gemeinde- und für Staatsabgaben vielfach verschiedene Grundsätze. Ausserdem leuchtet ein, wie verschieden sich hierdurch die Vertheilung der Steuern gestaltet, auch wenn die Steuerformen dieselben bleiben. Die (in der Form einer Grundsteuer erhobenen) Gemeindeabgaben

1) Vergleiche in dieser Beziehung den lehrreichen Aufsatz über die Einkommensteuer im *Edinburgh Review, April* 1853.

in England variiren z. B. nach den verschiedenen Kirchspielen von 6 *d.* bis 6 *s.* auf das Pfund. Den Hauptposten ihrer Ausgaben bildet die Armenpflege, welche nach der Ansicht Vieler vom Staate übernommen werden sollte. Wie ganz anders die Vertheilung der Belastung des Grund und Bodens sich gestalten würde, wenn der letzterwähnte Grundsatz Anerkennung finden sollte, liegt auf der Hand. In dem einen Lande übernimmt der Staat die Kosten der Kirche und Schule, in dem andern bleibt die Bestreitung derselben den Privatpersonen oder doch den Gemeinden überlassen. Genug, die verschiedenen Staaten gewähren ihren Bürgern nicht überall dasselbe; auch lässt sich in keiner Weise behaupten, dass die Herstellung von Anstalten, welche der Staat hier und dort übernommen hat, stets allen seinen Bürgern gleichmässig Vortheil brächte. Ebenso unrichtig wäre es jedoch zu fordern, dass der Staat die Verfolgung aller Zwecke, welche nicht für alle seine Einwohner gleich wichtig wären, durchaus unterlassen sollte. Allein es ist eben desswegen auch unstatthaft, bei der Frage, wie Steuern vertheilt werden sollen, eine Antwort geben zu wollen, ohne alle Rücksicht darauf, zu welchem Zwecke die Einnahmen verwendet werden sollen und welche Vortheile der betreffende Staat seinen Angehörigen gewährt.

Es ist hiernach klar, dass man für die angemessenste Vertheilung der Steuern keine abstrakte Regel aufstellen, und noch weniger alle Bürger kurzweg für gleichmässig verpflichtet erklären kann, einen aliquoten Theil ihres Einkommens oder ihres Vermögens zur Bestreitung der Staatsausgaben beizutragen, auch wenn man nur die wirthschaftliche Seite des Staatsverbandes ins Auge fasst.

Der Staat hat aber eine noch andere Bedeutung und einen sehr viel höheren Zweck als einen nur wirthschaftlichen. Er ist ein Organismus zur sittlichen Erziehung des Menschen, die unentbehrliche Bedingung für die Erfüllung seiner Bestimmung, ein unwidersprechlicher, obwohl wegen der Beschränkung nach Raum und Zahl der Glieder, sowie wegen ihrer sittlichen Schwäche unvollständiger Beweis, dass die Menschen berufen sind, ein Leib zu sein, beherrscht von einem Willen, mit andern Worten, dass sie berufen sind zur Offenbarung der

Einheit, Macht und Heiligkeit des ihnen innewohnenden göttlichen Geistes. Von diesem Standpunkte aus, den wir im Gegensatze zu dem wirthschaftlichen den politischen nennen, ist es die vorzüglichste Aufgabe des Staates, in seinen Angehörigen den Geist der freien Hingebung an einen höheren Zweck und Willen zu erwecken, und es ist sein Recht, von jedem Bürger alle zur Erreichung seines höheren Zweckes (daher auch zu seiner Erhaltung) nöthigen Anstrengungen und erforderlichen Opfer zu verlangen. So lange und so weit der Staat der Wahrnehmung seines Berufes, die Offenbarung des göttlichen Geistes zu sein, treu bleibt, besteht keine Grenze der Opfer, welche er zu verlangen berechtigt ist, und keine abstrakte Regel, nach welcher er die nöthigen Leistungen zu vertheilen hätte. Er fordert im Ganzen so viel, wie zur Erreichung seines Zweckes nothwendig ist, und von jedem Einzelnen das, was er zu leisten vor andern fähig ist; von diesem Blut und Leben, von jenem Hab und Gut. Er nimmt den ganzen Menschen in Anspruch, so weit er dessen bedarf. Ohne Zweifel hat der Staat dabei überall und unverbrüchlich in jedem einzelnen Bürger dessen eigene höhere Bestimmung anzuerkennen und zu ehren, und sich zu vergegenwärtigen, dass ihm das Glück und die Wohlfahrt aller seiner Angehörigen gleich sehr am Herzen liegen soll. Allein das bedingt nicht, dass von einem Jeden das abstrakt Gleiche verlangt werde. Es fällt Niemand auf, dass ein Theil der Bürger zum Kampfe für das Vaterland unter die Fahnen gerufen, ein anderer hinter dem Pfluge daheim gelassen wird. Niemand findet eine Ungerechtigkeit darin, dass das Leben des Feldherren mehr geschont wird, als das des gemeinen Soldaten. Was man fordert, ist nur, dass diese scheinbare Bevorzugung des Einen vor dem Andern nicht aus besonderer Gunst gegen die Person des Einen, noch aus Geringschätzung gegen die des Andern Platz greife, sondern durch Rücksichten des öffentlichen Wohles begründet sei.

Also auch bei der Vertheilung der Steuern. Sie sind nur eine Form, unter welcher der Staat die Kräfte der Bürger für sich in Anspruch nimmt. Daneben kann man nicht nur auf mannigfache andere Weise dem öffentlichen Wesen seine Dienste

ohne Rücksicht auf eine Gegenleistung widmen, wie z. B. durch Verwaltung von Ehrenämtern u. s. w. Vielmehr ist die richtige Ansicht die, dass der Privatmann durch treue Erfüllung seines Berufes und gewissenhafte Verfolgung dessen, was er als seinen besonderen Vortheil anzusehen gewohnt ist, nicht minder als durch Steuern zur Förderung des allgemeinen Besten beiträgt. Nun besteht auf der einen Seite ebensowohl ein Unterschied der Wichtigkeit oder Gemeinnützigkeit einer wirthschaftlichen Beschäftigung vor der andern, wie zwischen der Thätigkeit des Feldherrn und des gemeinen Soldaten. Auf der andern Seite fehlt viel, dass alle Privatpersonen gleich treu in der Erfüllung ihres Berufes befunden würden. Hierauf Rücksicht zu nehmen, soweit er diess vermag, ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern selbst verpflichtet. Er ist vollkommen berechtigt, Männer, welche mit Gefahr ihres Vermögens neue Industriezweige einzuführen versuchen, um tausend unbeschäftigten Händen Erwerb zu verschaffen, nicht nur mit Steuern zu verschonen, sondern noch mit seinen Mitteln zu unterstützen, dagegen andere, die sich in bereits überfüllte Gewerbe noch hineindrängen wollen, nur weil sie dabei nach ihrer Neigung sich einem geschäftigen Müssiggange hingeben können, zur Bezahlung hoher Gebühren anzuhalten. Er ist vollkommen berechtigt, den Thaler, welcher auf die Sparbank getragen wird, durch Bewilligung eines höheren Zinsfusses zu befruchten, und dagegen den, welcher in geistigen Getränken verzehrt wird, zum Theil für seine Kasse einzuziehen.

Von diesem Standpunkt aus ist es nun volle Wahrheit, wenn ein hochgeachteter Staatsmann ausgesprochen hat, dass „der Heller in der Hand des Einzelnen bleiben oder zur Verwendung durch öffentliche Behörden eingezogen werden muss, je nachdem er dort oder hier das Meiste zur Förderung der Staatszwecke beiträgt“ [1]).

So weit der Staat sich bewusst ist, die Kräfte seiner Bürger wirklich nur zur Erfüllung seiner unzweifelhaften Pflichten, z. B. zur Vertheidigung seiner Ehre und Unabhängigkeit in Anspruch zu nehmen, und so weit er im Stande ist, mit Sicherheit die Grenze zu erkennen, bis zu welcher er dem Einzelnen seine

1) Hoffmann, Lehre von den Steuern S. 30 ff.

Mittel entziehen kann, ohne durch dessen Schwächung mittelbar mehr zu verlieren, als er selbst durch dieses Opfer an Kraft unmittelbar gewinnt, handelt er unbedenklich nach diesem Grundsatze. Von diesem Standpunkt aus ist der Staat auf der einen Seite vollkommen berechtigt, den Wohlhabenderen nach Verhältniss seiner Kräfte, d. h. unter gewissen Einschränkungen nach seinem verfügbaren Einkommen zu besteuern, und ist auf der andern verpflichtet, bei Personen, welche ein gleiches Einkommen beziehen, auf die Verschiedenheit ihrer sonstigen Obliegenheiten Rücksicht zu nehmen. Es dürfte weniger nothwendig sein, Beweise aus der Erfahrung dafür anzuführen, dass der Staat bewusst oder unbewusst die Abgaben von jeher nach diesen Gesichtspunkten vertheilt hat, als daran zu erinnern, dass derselbe seiner Aufgabe erst dann vollständig genügt, wenn es ihm gelingt, die Opfer, deren er bedarf, von der freien Hingabe seiner Bürger zu empfangen, statt sie erzwingen zu müssen. Eine allgemein verhasste Steuer ist ebendesswegen, weil sie unwillig gezahlt wird, auch ein Uebel. Sie ist mindestens für dieses Volk, für diesen Zustand der wirthschaftlichen und politischen Bildung keine angemessene Steuerform.

Dagegen bezeichnet es eine — wenn auch hohe, so doch gewiss nicht unerreichbare Stufe wahrhaft politischer Bildung und einer erleuchteten Vaterlandsliebe, wenn jeder Bürger begreift, dass sein Steuerbetrag nur ein sehr geringer Preis für die Güter ist, welche er als Aequivalent dafür empfängt, und wenn er ferner bereitwillig anerkennt, dass der Staat Recht thue, von ihm mehr zu fordern, als von seinem anscheinend ihm gleichstehenden Nachbarn, weil er noch im Stande ist, einen Beitrag zu leisten, welcher den Andern bereits in der Erfüllung anderer wichtiger Pflichten behindert haben würde.

Erwägungen, wie die vorstehend angeführten, und nicht abstrakte Grundsätze sind es gewesen, welche den Entschluss des englischen Finanzministers in Beziehung auf die Einkommensteuer bestimmt haben.

Er warf die Frage auf, zu welchem Zweck die Einkommen-

steuer eingeführt sei; unter welchen Umständen die dieser wie allen menschlichen Einrichtungen anklebenden Unvollkommenheiten minder fühlbar, dagegen die dadurch erzielten Vortheile von besonderem Gewichte seien; er untersuchte, welche Folgen eine Umgestaltung der Steuer haben, welchen Einfluss die Fortdauer derselben auf die Gesinnung und die Moralität der Steuerpflichtigen üben würde u. s. f.

So kam er zu dem Schlusse, dass die Steuer in ihrer gegenwärtigen Gestalt ein höchst wirksames Mittel zur Erreichung vorübergehender Zwecke, allein durchaus nicht geeignet sei, um ein dauerndes Glied des englischen Finanzsystems zu sein.

Kann indess das Beispiel Englands zum Beweise für die Ansicht geltend gemacht werden, dass eine Einkommensteuer **überhaupt** nicht dauernd zur Beschaffung eines Theils des Staatsbedarfes benutzt werden dürfe? Gewiss nicht.

Die Gründe, welche den Beschluss des englischen Parlaments als einen durchaus gerechtfertigten erscheinen lassen, liegen theils in der **Form**, nach welcher die Einkommensteuer dort erhoben wird, theils in der Eigenthümlichkeit des englischen Finanzsystems, sowie in den besonderen Umständen, welche die Einführung der Einkommensteuer motivirten.

Die Form der englischen Einkommensteuer gibt, wie wir gesehen haben, trotz aller Vortheile, welche sie in finanzieller Beziehung bietet — doch Anlass zu schweren Bedenken und im Laufe der Zeit stets wachsenden Schwierigkeiten; weil sie 1) eine in Zahlen ausgedrückte, durch innere Gründe ebenso wenig gerechtfertigte als im Leben mit Sicherheit zu erkennende **Grenze** der Steuerpflicht **nach unten** zu ziehen genöthigt wird; 2) grossentheils auf das verwerfliche Princip der Selbstschätzung gegründet ist, und 3) die Erfüllung einer öffentlichen Pflicht auf indirektem Wege zu erreichen sucht und als einen Gegenstand der Geheimhaltung und Verschwiegenheit behandelt, wodurch auf der einen Seite der Untreue und Gewissenlosigkeit eine allzu bequeme Brücke gebaut und zugleich ein Anreiz zum Betruge oder doch zur Umgehung der Wahrheit gegeben, auf der andern die Berücksichtigung der Verschiedenheit per-

sönlicher Verhältnisse bei gleichem Einkommen fast unmöglich gemacht wird.

Das System der englischen Finanzen gibt besondere Gründe für die erwähnte Ansicht an die Hand, weil der Staat dort der Ausbildung der direkten Steuern überhaupt weniger Aufmerksamkeit geschenkt hat und vor allen Dingen, weil er einer direkten Personalsteuer entbehren kann.

In England hat der Staat weniger Mittel oder bisher mindestens nicht die Absicht, durch die entsprechende Gestaltung der Grundsteuer und Gewerbesteuer die Beschwerden zu beseitigen, welche bei einer gleichmässigen Besteuerung alles Einkommens im Namen der Gerechtigkeit von denen erhoben werden können, welche allein von ihrer Hände Arbeit leben. Dazu wurde die Einkommensteuer neben oder über den schon vorhandenen Steuern zur Erreichung vorübergehender Zwecke — welche allen Steuerpflichtigen gleich wichtig waren — eingeführt.

Sowohl Peel als Gladstone sind sorgfältig bemüht gewesen, darzuthun, dass durch den Erlass anderer Steuern (der nur durch die zeitweilige Einführung der Einkommensteuer möglich wurde) jeder Steuerpflichtige für das dargebrachte Opfer sich reichlich entschädigt finden würde. Nachdem der Zweck der Tarif- und Steuerreform über die Erwartung und zu allseitiger Befriedigung erreicht ist, kann die Aufhebung der Einkommensteuer, sobald man ihrer wirklich entbehren kann, schwerlich einem Bedenken unterliegen.

Dagegen ist es nicht in allen Ländern möglich, durch Verbrauchsabgaben ein so bedeutendes Einkommen zu erheben, wie in England. Die zu beantwortende Frage ist dann die, ob nicht durch eine Einkommensteuer auf angemessene Weise ein dauerndes Einkommen beschafft werden könne und welche Form sich unter dieser Voraussetzung als die zweckmässigste erweise? Diese Frage unter Berücksichtigung lehrreicher Erfahrungen zu erörtern, bieten die preussischen Steuerverhältnisse eine fruchtbare Gelegenheit, welche zu benutzen wir uns vorbehalten.

Beilage.

Statistische Nachrichten

über die Ergebnisse der englischen Einkommensteuer

tabellarisch zusammengestellt.

		Tit. A. Grundeigenth.	Tit. B. Pachtungen.
I.	$18^{42}/_{51}$ betrug das Steueraufkommen im 10jährigen Durchschnitt . . . . . *L.*	2,626,128	325,816
	Dies betrug für die verschiedenen Titel nach Procenten der Totalsumme	46,1	5,7
	Bei einer nach dem mittleren Durchschnitt der Jahre 1842—51 berechneten Bevölkerung von 19,820,000 Einwohnern in Grossbritannien ergibt sich ein Steuerbetrag pro Kopf von . .	2 *s.* 8 *d.*	„ *s.* 4 *d.*
II.	$18^{06}/_{15}$ betrug das Steueraufkommen im 10jährigen Durchschnitt . . . . . *L.*	5,087,564	2,218,641
	Dies betrug nach Procenten berechnet für die verschiedenen Titel	35,9	15,6
	Bei einer mittleren Bevölkerung von 12,500,000 Einwohner ergab dies pr. Kopf	8 *s.* 2 *d.*	3 *s.* 7 *d.*
III.	1801. Im Durchschnitt der Jahre $^{1799}/_{1801}$ betrug das Steueraufkommen	6,185,000 *l.*	

	Höhe des Einkommens eines einzelnen Steuerpflichtigen.
	L.
Nach einer aus dem Jahre 1801 erhaltenen Liste ist man im Stande, die Zahl der steuerpflichtigen Personen, welche ein Einkommen von gewisser Höhe bezogen (nach Klassen), sowie das Gesammteinkommen jeder Klasse anzugeben. Nach einer übersichtlichen Zusammenstellung ergiebt sich hieraus:	
1. für ein Einkommen von 60—149 *l.*	60—149
2. für ein Einkommen von 150—999 „	150—199
3. für ein Einkommen von 1000 u. m. „	1000 u. mehr
zusammen	60 u. mehr.

Tit. C. Zinsen.	Tit. D. Gewerbebetr.	Tit. E. Besoldung.	Tot.Summe. Zusammen.	
770,994	1,644,967	329,150	5,697,654	*Second Report from the select Comm. p.* 249. Die Steuer betrug während dieses Zeitraums 7 *d.* pr. *l.* = 2,916 % alles Einkommens von 150 *l.* u. mehr.
13,5	28,9	5,8	100	
„ *s.* 9 *d.*	1 *s.* 8 *d.*	„ *s.* 4 *d.*	5 s. 9 d.	
2,630,680	3,225,827	1,014,569	14,187,283	*Sec. Report etc. Append. p.* 404. Die Steuer betrug während dieses Zeitraums 10% für jedes Einkommen von 150 u. m. und 5 bis 9%, nach einer steigenden Scala, für alles Einkommen von 50—149 *l.* Für Renten aus Grundbesitz u. Kapital bestanden keine Steuerbefreiungen.
18,6	22,7	7,2	100	
4 *s.* 2 *d.*	5 *s.* 2 *d.*	1 *s.* 7 *d.*	22 *s.* 9 *d.*	

Report etc. II. p. 404.

In diesen Jahren wurde das Einkommen nicht indirekt, nach den verschiedenen Quellen, besteuert, sondern jeder Steuerpflichtige gehalten, sein gesammtes Reineinkommen in einer Totalsumme anzugeben. Die Steuer betrug 10 %.

Anzahl der Steuerpflichtigen.	Gesammtbetrag des steuerpflichtigen Einkommens.	
Personen.	*L.*	
218,145	18,105,242	= c. 24 %
91,010	27,157,355	= c. 36 %
11,604	29,414,297	= c. 40 %
320,759	74,676,894	

Report etc. II. p. 462 verglichen mit *p.* 198. Hiernach betrug 1801 das Einkommen der Personen mit einem Einkommen von 60—149 *l* beinahe 1/4 des gesammten steuerpflichtigen Einkommens. Ohne Zweifel ist es diese Angabe, auf welche hin gestützt Peel im Jahre 1842 das Einkommen der Personen, welche er von der Steuer freizulassen beabsichtigte, auf 1/4 des Gesammteinkommens schätzte. Cf. *Report. etc. Evid.* 349.

		Gewerbtreibende. (Tit. D.)			
		Personenzahl.	%	von einem Gesammteink.	%
		in runden Zahlen.		in runden Zahlen. *L.*	
IV.	Ueber die Gesammtzahl der unter Tit. D. u. E. der Acte steuerpflichtigen Personen, sowie über deren Einkommensverhältnisse sind Nachrichten gesammelt und dem Parlamente mitgetheilt. Hiernach steuerten: nach Klassen zusammengefasst				
$18^{46}/_{47}$	I. Mit einem Einkommen von 150—499 *l.*	127,400	85	23,500,000	40
	II. „ „ „ „ 500—999	13,400	9	8,500,000	14
	III. „ „ „ „ 1000 u. darüb.	9,200	6	28,000,000	46
		150,000	100	60,000,000	100
$18^{51}/_{52}$	I. „ „ „ „ 150—499 *l.*	125,300	$85\frac{1}{2}$	22,880,000	40
	II. „ „ „ „ 500—999	12,500	$8\frac{1}{2}$	8,000,000	14
	III. „ „ „ „ 1000 u. darüb.	8,200	6	26,000,000	46
		146,000	100	56,880,000	100
V.	Unter Berücksichtigung dieser Zahlen und auf Grund der aus dem Jahre 1801 aufbehaltenen Nachrichten üb. die Anzahl und Einkommensverhältnisse aller Steuerpflichtigen hat man die Gesammtzahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 150 *l.* und darüber geschätzt auf				
	d. h. bei einer (mittleren) Bevölkerung von rund 20 Mill. Einw. $18^{42}/_{51}$				
	Cf. *Report etc. II. p.* 463 u. cf. *Evid.* 4862—73.				

Beamte. (Tit. E.)				Zusammen. (Tit. D. u. E).				
Personenzahl.	%	von einem Gesammteink.	%	Personenzahl.	%	von einem Gesammteink.	%	
in rund. Zahlen.		in runden Zahlen. *L.*				*L.*		Cf. *Returns of Mr. Moffat.* No. 747; 23 July 1847. „ 317; 31. May 1849. „ 27; 10. Febr. 1851. „ 616; 15. June 1853.
45,500	92	6,940,000	63	172,900	86½	30,440,009	43	**Anmerk.** In den citirten Berichten ist eine bedeutende Anzahl von Personen (sowohl unter Tit. D. als unter Tit. E.) als solche aufgeführt worden, deren Einkommen unt. 150 *l.* betrüge, obwohl doch vor dem Jahre 1853 alle solche Personen von der Steuer frei waren. Dies ist nach den Bemerkungen eines Beamten dahin zu erläutern, dass das Einkommen der genannten Personen aus Gewerbebetrieb oder an Besoldungen allein weniger als 150 *l.* betrug, dagegen durch Zuflüsse aus andern Quellen über die Grenze der Steuerpflicht erhöht wurde.
2,700	5½	1,750,000	15	16,000	8	10,250,000	14	
1,300	2½	2,560,000	22	10,500	5½	30,560,000	43	
49,500	100	11.250,000	100	199,500	100	71,250,000		
45,000	92	7,100,000	63	170,300	86	29,980,000	44	
2,600	5½	1,700,000	15	15,100	8	9,700,000	14	
1,400	2½	2,500,000	22	9,600	6	28,500,000	42	
49,000	100	11,300,000	100	195,000	100	68,180,000	100	

Aus allen (5) Titeln der Einkommensteuer betrug nach einer wahrscheinlichen Schätzung

	die Zahl der Steuerpflichtigen	das Einkommen derselben
. . . . .	340—350,000	192—193 Mill. *l.*
. . . . .	1,7—1,75 %	

Ueber den Rang diplomatischer Agenten.

Von Professor **C. F. Wurm** in Hamburg.

1. Zur Orientirung.

Rangstreitigkeiten haben nicht selten die Folge, dass der eine oder der andere Theil in einem gehässigen oder verächtlichen Licht erscheint; im günstigsten Fall laufen beide Theile Gefahr, vom Lächerlichen getroffen zu werden. Der Eindruck bestimmt sich grösstentheils nach den Mitteln, mit welchen ein Anspruch verfolgt wird.

Man mag immerhin, ja man muss billiger Weise unterscheiden, ob ein persönlicher Anspruch behauptet oder ob ein öffentliches Interesse vertreten werden soll. Für die Beurtheilung der Beweggründe des Einzelnen ist dieser Unterschied von Wichtigkeit. Für den Eindruck seiner Handlungsweise trägt er um so weniger aus, da bei Rangstreitigkeiten in öffentlichen Verhältnissen vorzugsweise häufig zu drastischen Mitteln gegriffen wird, in einer Weise, wie der Verkehr zwischen gesitteten und gebildeten Menschen sie geradezu ausschliesst.

Es wird erlaubt sein, diess durch ein paar Beispiele anschaulich zu machen.

Im Jahr 1661 hatte der spanische Gesandte in London, Watteville, die Absicht angekündigt, bei dem Anlass der feierlichen Einfahrt des schwedischen Gesandten, den Vorrang vor dem französischen zu behaupten. Dieser, es war d'Estrades, derselbe, der drei Jahre später im Haag eine Scene machte, um den Vortritt vor dem Prinzen von Oranien geltend zu machen,

hatte gemessene Weisung bekommen, durch jedes Mittel den Vorrang der Krone Frankreich aufrecht zu halten. Dass von beiden Seiten förmlich gerüstet ward, wusste Jedermann. Der Herzog von York hatte für gut gefunden, Militär aufzustellen, aber Karl II. verbot ausdrücklich allen seinen Unterthanen, an dem Streit sich zu betheiligen. Der Franzose hatte drei Mal so viel Leute als der Spanier; dieser aber hatte seine Anordnungen besser getroffen. Er liess an dem Staatswagen des Franzosen die Stränge durchschneiden, die Pferde niederstossen; natürlich kam es zum Gefecht; auf beiden Seiten fielen Mehrere; aber der Spanier hielt seinen Triumphzug, der Franzose sass fest. Watteville ward später aus dem Lande geschickt, jedoch wegen einer andern Sache [1]). Ludwig XIV. hocherzürnt über das, was seinem Gesandten widerfahren, verlangte von Spanien Genugthuung, widrigenfalls drohte er seinen Schwiegervater mit Krieg zu überziehen. Philipp IV. entschloss sich, durch einen eigenen Gesandten in Paris die feierliche Erklärung abgeben zu lassen, die Sache solle nicht wieder vorkommen, es sei seinen Gesandten überall Befehl ertheilt worden, bei solchen solennen Anlässen, wo die französischen Gesandten anwesend sein würden, ihrerseits nicht zu erscheinen [2]). Man sieht, der Anspruch selbst wird nicht aufgegeben; der Streit bleibt unentschieden; er blieb es, bis (gerade 100 Jahre nach jener blutigen Schlägerei) der Familienpakt von 1761 (Art. 27) ihn zur Ruhe sprach, aber nur solange dasselbe Haus in beiden Ländern herrschen werde; denn früher, wird ausdrücklich gesagt, seien jene Zerwürfnisse natürlich gewesen. Sie würden demnach, jener Anschauungsweise zufolge, auch jetzt wieder natürlich sein, wenn nicht inzwischen

1) *Life of Clarendon* Band 2. S. 209 der Baseler Ausgabe.

2) Die Einzelnheiten bei Wicquefort l'ambassadeur et ses fonctions Band 1. S. 342 (Amsterd. 1730. 4.) und in der Fortsetzung von Mackintosh's englischer Geschichte (durch W. Wallace) Bd. 7. S. 10 ff. (London 1837); bei Flassan hist. de la diplomatie française Bd. 3. S. 265—269; auch in der ersten Serie der vom jüngeren Martens gesammelten Causes célèbres du droit des gens (Leipzig 1827) Bd. 2. S. 391 ff. — Voltaire im Jahrhundert Ludwigs XIV. Kap. 7 sagt, wie gewöhnlich, sehr treffend: *ce n'en était pas assez pour reconnoître nettement la prééminence du roi; mais c'en étoit assez pour un aveu autentique de la foiblesse espagnole.*

das Reglement des Wiener Congresses maassgebend geworden wäre. Nur würde allerdings Mord und Todtschlag nicht leicht bei derselben Gelegenheit wieder erfolgen; denn seit jener Fatalität behauptet Klüber (Völk.R. 2. Aufl. §. 223[b]) werden selten mehr Gesandte von den andern am selben Ort befindlichen eingeholt oder begleitet: gewiss ist, dass 1812 der Herzog von Bassano dem Herrn v. Pradt schrieb, ein feierlicher Einzug (nach welchem dessen Herz sich gesehnt) würde gegen den jetzigen Gebrauch aller Höfe sein [1]).

Sehr viel harmloser ist der folgende Fall. Der bekannte Dichter Johann v. Besser hatte im Jahr 1685 als Gesandter des grossen Kurfürsten dem König Jakob II. von England zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen. Nun war ein alter Rangstreit zwischen Venedig und den Kurfürsten des Reichs. Die venetianischen Gesandten waren ein für alle Mal angewiesen, den kurfürstlichen in keiner Weise zu weichen; im kurfürstlichen Collegium war nicht minder bündig (am 19. Nov. 1671) ein Beschluss gefasst, „den Republiken in Ewigkeit nicht zu weichen“ [2]), und Besser hatte noch besondere Instruktion, dem Kurfürsten nicht das Allermindeste zu vergeben. Der Venetianer Vignola war zur selben Stunde mit Besser zur Audienz beschieden, er begehrte im Voraus den Vortritt. Einigen anderen Gesandten gelang es, die Sache dahin zu vermitteln, dass derjenige zuerst seine Anrede halten sollte, der am betreffenden Tage zuerst im Vorsaal sich einstellen würde. Besser war gewarnt, der Venetianer würde nimmermehr diess eingegangen haben, wenn er nicht eine List im Sinne hätte; er fand Mittel, die Nacht im Palast zuzubringen. Der Hase im Mährchen war nicht mehr betroffen über die Behendigkeit seines missachteten Mitläufers („ick bin all da!“) auf der Buxtehuder Markung, als der Venetianer über den Gruss des brandenburgischen Gesandten. Indessen, der Venetianer erklärte, er werde trotz alledem und alledem zuerst sprechen. Er fing auch wirklich seine Rede schon an, noch ehe er dem König in der dem An-

1) *Une entrée d'apparat serait contre l'usage actuel de toutes les cours.* Bei Bignon hist. de France Bd. XI. S. 11[2].

2) Ceremoniale Brandenburgicum. Tremoniae 1699. S. 91—98.

stand entsprechenden Weise sich genähert. Den Verlauf mag Bessers Biograph [1]) erzählen: — „nachdem er, auf Bessers wiederholtes, heimliches Abmahnen nicht schweigen wollte, brachte dieser einen glücklichen Streich aus seiner Fecht- und Ringkunst an, und kriegte, ohne das Gesicht von dem auf dem Throne sitzenden König abzuwenden, den guten Italiener plötzlich mit solcher Behendigkeit und Stärke hinten an den Beinkleidern zu packen, dass er ihn einige Schritte hinter sich wegschleuderte, und zugleich mit der besten Anständigkeit ganz nahe vor dem Throne seine Rede fast schon vollendet, ehe jener sich wiederum zusammengerafft und von dieser unvermutheten Ueberraschung sich in etwas erholt hatte.“ Der Hof und der König selbst konnten der Entschlossenheit Bessers ihren Beifall nicht versagen; an Spottreden über den Venetianer scheint es auch nicht gefehlt zu haben [2]).

Das nennt man nun die Würde einer Regierung wahrnehmen. Denn gewiss, diese Leute haben ihre Schuldigkeit gethan. Es würde nicht ganz leicht sein, andere Mittel und Wege anzugeben, wie sie ihren Weisungen hätten genügen können. Uns Laien aber will bedünken, dass die Diplomatie sich Glück zu wünschen hätte, wenn ihre Mitglieder der Nothwendigkeit überhoben wären, zu solchen Maassnahmen zu schreiten, um ihre Pflicht zu thun.

Die Vernunft hat allerdings Mittel und Wege an die Hand gegeben, um solche Conflikte zu vermeiden. Auf dem Nimweger Congress gab Sir William Temple sich alle Mühe und legte seine Autorität als Vertreter einer vermittelnden Macht in die Wagschale, um die Annahme eines Regulativs zu bewirken, welches geeignet schien, Mord und Todtschlag wenigstens von den engen Strassen Nimwegens fern zu halten, wenn zwei Gesandte an einer Stelle, wo man nicht ausweichen konnte, sich begegneten. Die Franzosen nahmen die Hauptbestimmung an,

---

1) Joh. Ulrich König in seiner Ausgabe von Bessers Schriften S. LXVIII. (Leipzig 1732). Im Wesentlichen übereinstimmend, aber ohne Angabe einer Quelle ist die Sache erzählt im 1. Heft von Klopps Geschichts-Bibliothek S. 63. (Hannover 1853).

2) *Caro vecchio*, so lässt König den spanischen Gesandten auf italienisch zu dem Venetianer sagen, *caro vecchio, havete fatto una grandissima cacata.*

wonach darauf verzichtet wird, den Vorrang mit Gewalt ertrotzen zu wollen, wo Gefahr für beide oder ein Strassenkampf auf dem Spiele stand; sie fügten eine Verwahrung hinzu, dass das Nachgeben in solchem Fall „ohne Präjudiz" sein sollte; aber sie hatten Instruktion, in die Beschränkung der Mannszahl des Gefolges nicht zu willigen, weil sonst das gemeine Volk *(le menu peuple)* keinen Maasstab haben würde für den Unterschied zwischen einem grossen und einem kleinen Potentaten; ihr Gefolge nahm auch wirklich in mehr als einem Fall mehr Raum ein, als die Entfernung von ihrem Quartier nach dem Quartier dessen, den sie zu besuchen ausgefahren [1]). Auf Congressen hat man wohl, um Rangstreitigkeiten zu vermeiden, die Zeit der Ankunft des einzelnen Gesandten, oder die Anfangsbuchstaben der Mächte nach dem französischen Alphabet, oder das Loos entscheiden, oder auch regelmässige Abwechslung eintreten lassen [2]).

Der Wiener Congress, der die Etiquettenfragen mehr in den Hintergrund drängte und leichter abmachte als irgend ein früherer, der Wiener Congress hatte die Absicht, durch gemeinsame Bestimmungen über den Rang sämmtlicher europäischen Mächte allen zukünftigen Streitigkeiten dieser Art vorzubeugen. Ob man wohl dem Ausschuss, der die acht Mächte vertrat, das Gelingen der Herkulesarbeit wirklich zugetraut, ob Talleyrand selbst, der Antragsteller, an den Erfolg geglaubt haben mag? Der am 9. Febr. 1815 erstattete Bericht hatte drei Rangklassen aufgestellt; Spanien und Portugal waren für zwei, Lord Castlereagh war gegen das ganze Prinzip der Klassenordnung, von dem er nur neue Schwierigkeiten erwartete; Oesterreich, Frankreich, Preussen, Schweden, Russland waren wohl für die drei Klassen, konnten aber über den Rang der grossen Freistaaten sich nicht einigen.

1) The Works of Sir W. Temple (London 1770) Bd. 2. S. 348. Diese Denkwürdigkeiten enthalten manche belangreiche Notizen über das Ceremoniell; z. B. über die Gleichheit aller gekrönten Häupter unter einander und die Gleichstellung der Kurfürsten mit denselben, S. 368. Den letzteren Anspruch begünstigte der Kaiser: weil sein eigener Vorrang vor den Kurfürsten unbestritten war, mithin seine höhere Stellung über alle Könige zur Anschauung kam.

2) Klübers europ. Völkerrecht § 104—106.

So verfiel man auf das Auskunftsmittel, nicht die gekrönten Häupter selbst, nach ihrem im Rath der Mächte anzuerkennenden Rang, sondern deren Vertreter je nach dem von der Regierung eines jeden ihm beigelegte Prädikat in Klassen zu ordnen. Nicht nach dem Rang und der Grösse des Souveräns, nicht nach Bild und Ueberschrift sollte mehr gefragt werden, sondern nur nach dem Titel und der Würde, wie es dem abordnenden Souverän gefallen, sie seinem Gesandten zu ertheilen. Innerhalb jeder Rangklasse aber sollte der Vorgang sich bestimmen nach dem Datum der amtlichen Anmeldung, die von der Ankunft jedes einzelnen Gesandten geschehen.

In diesem Sinn hat das Reglement vom 19. März 1815 die am 10. Dec. 1814 zuerst dem Ausschuss vorgelegte Aufgabe gelöst [1]).

Man wird zugeben, dass für den praktischen Zweck durch diese Grundsätze gesorgt ist — unter der einen Voraussetzung, wenn die Aufzählung der sämmtlichen üblichen Prädikate diplomatischer Agenten erschöpfend, ihre Einreihung in die entsprechende Rangklasse unzweifelhaft ist.

Zu den bestrittensten Punkten hatte früher die Frage gehört, ob das Prädikat ausserordentlich irgend einen Vorrang gewähre, und demnächst die damit zusammenhängende Controvers über die Stellung der Minister-Residenten.

Von diesen beiden Fragen hat das Wiener Reglement nur die erstere und zwar verneinend entschieden, die letztere ist mit Stillschweigen übergangen oder, wie der Aachener Congress sagte: nicht vorausgesehen. Dieser Congress fand sich gemüssigt, im Protokoll vom 21. November 1818 auch den Minister-Residenten endlich ihren bestimmten Rang anzuweisen [2]).

Somit könnte es scheinen, als seien jene beiden Fragen voll-

---

1) Die Verhandlungen findet man im 6ten und 8ten Bande von Klübers Akten des Wiener Congresses.

2) Beide Reglements sind häufig gedruckt — u. A. bei Martens guide diplomatique § 38, und in dem ausgezeichnet praktischen, unten mehrfach anzuführenden Buch des Bureauchefs im belgischen auswärtigen Amt, Herrn Garcia de la Vega guide pratique des agens politiques (Brüssel 1852) S. 23.

ständig abgemacht, mit welchen die nachfolgenden Bemerkungen sich hauptsächlich beschäftigen, denen man es wohl ansehen wird, dass sie bei einem besondern Anlass entstanden sind. Aber solange der diplomatische Verkehr der Völker über den Kreis der acht Mächte, die in Wien contrahirt haben, ebenso gut sich hinaus erstreckt als über den der fünf Mächte von Aachen, solange wird man die Geltung jener Reglements nicht unbedingt und überall voraussetzen dürfen, und es wird desshalb nicht müssig sein, den Maasstab der früheren Praxis und den der inneren Zweckmässigkeit, wodurch allein die Anerkennung jener Reglements auch anderen Mächten empfohlen werden kann, an die Bestimmungen derselben anzulegen.

2. Die Controvers über die Stellung der Minister-Residenten bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und bis gegen die Mitte des 18. ward ein lebhafter Streit geführt, in der Staatspraxis sowohl als in der Theorie, über das Rangverhältniss zwischen den ausserordentlichen Envoyés und den Residenten.

Die Sache der Residenten war insbesondere vertreten durch Wicquefort, den kundigen, aber giftigen, oftmals übel behandelten und allzeit malcontenten Verfasser des berühmten Buches *„l'ambassadeur et ses fonctions“* (1679); durch den einstmaligen Professor, spätern kurbrandenburgischen Reichstagsgesandten, Henrich von Henniges, in einer pseudonymen Schrift [1]), und durch den jüngeren Hagedorn [2]), in einem

1) Justini Presbeutae discursus de jure legationis statuum Imperii. Eleutheropoli 1701. S. 316. 8. Vgl. Pütters Literatur des d. Staatsrechts Bd. 1. S. 253 und 350; v. Omptedas Literatur des Völkerrechts S. 558.

2) Christian Ludwig v. Hagedorn, des Dichters jüngerer Bruder, geb. zu Hamburg 1712, der Künste in Sachsen Director, Verf. der 1797 von Torkel Baden herausgegebenen Briefe über Kunst, geh. Legationsrath, zuletzt Resident am Hofe von Kur-Köln. Biographie universelle Band 19. S. 304. Der Artikel von Hand in Ersch und Grubers Encyklopädie (Sect. 2. Band 1. S. 156) bezeichnet ihn als Verf. der sogleich anzuführenden Schrift.

anonym zu Amsterdam 1736 gedruckten fliegenden Blatt [1]). Vermuthlich alle drei, gewiss der erste und der letzte, schrieben *pro domo*.

Es war kein Geringerer als Leibnitz, aus dessen logischer Rüstkammer das Hauptargument entnommen wurde. In dem Büchlein, das er 1677 unter dem Namen Cäsarinus Fürstenerius [2]) zu Gunsten des Gesandtschaftsrechts der deutschen Reichsfürsten schrieb, sagt er: ein Resident scheine nichts Andres zu sein, als ein *ablegatus ordinarius, envoyé ordinaire;* sonst, fügt er hinzu, hat es keinen Sinn, Andern den Namen *envoyés extraordinaires* beizulegen, wenn es keine ordentlichen Envoyés giebt *(si nulli sint ordinarii, qui illis opponuntur).* Wicquefort (S. 119 des ersten Bandes) kehrt die Sache um: *l'envoyé est comme un résident extraordinaire.* Das ist nicht ganz so geschickt gesagt. Henniges (§ 63. S. 100) und Hagedorn (§ V. S. 39) kommen daher auf Leibnitzens Satz zurück — natürlich um damit zu beweisen, dass beide, die ausserordentlichen Envoyés und die Residenten, einer und derselben Klasse von diplomatischen Agenten angehören. Einzig in seiner Art ist wohl der Sprachgebrauch eines kaiserlichen Hofdecrets von 1673 [3]), in welchem ein und derselbe Diplomat (ein französischer) *legatus extraordinarius et residens* genannt wird.

Lappenberg, im Vorwort zu einer Liste der in Hamburg residirenden und der Hamburg vertretenden Diplomaten u. s. w. [4]), sucht die historische Entstehung des Unterschiedes, die allerdings von Belang ist, in dieser Weise zu veranschaulichen: „Der Titel eines Residenten ward anfänglich, als zuerst bleibende Gesandtschaften errichtet wurden, mit dem Gesandten- und selbst Bot-

---

1) Discours sur les différens caractères des envoyés extraordinaires, des envoyés ordinaires ou résidens etc. Wieder gedruckt hinter der Vorrede von J. J. Mosers Belgrad. Friedensschluss (1740. 4.) S. 36—48.

2) Eine directe Anerkennung seiner Urheberschaft des sonst von ihm verleugneten Buches steht bei Guhrauer Leibnitz' deutsche Schriften Bd. 2. S. 67.

3) Bei Presbeuta-Henniges a. a. O. S. 104.

4) Zeitschrift des Vereins für Hamb. Geschichte 1851. Bd. 3. S. 420.

schafter-Titel vereinigt. Bald darauf fing man an, die ausserordentlichen von den ordentlichen, d. h. bleibenden Botschaftern zu unterscheiden und zur grösseren Auszeichnung zu gestalten; der Name des *envoyé ordinaire* ging in den des Residenten über, bis dann für diesen, wenn er mehr geehrt werden sollte, freilich sehr ungrammatisch, da er zu einer bleibenden, ordentlichen Residenz bestimmt war, der Titel eines ausserordentlichen Gesandten erfunden wurde. So trat denn wiederum der Titel des Residenten zurück, welchem jedoch, wenn er gehoben werden sollte, der des Ministers vorgesetzt ward." Bei dieser historischen Entwickelung darf man nur nicht ausser Augen lassen, dass die bleibenden Gesandtschaften [1]) eben erst später errichtet wurden, nachdem Tausende von Jahren hindurch Gesandtschaften schon über die Weltbühne gegangen waren, dass also, die Logik mag dazu sprechen, was sie will, die ausserordentlichen Gesandten in allwege früher da gewesen sind als die ordentlichen.

Es tritt nun die (bis zum Wiener Congress offene) Frage

---

1) Zu den von Lappenberg a. a. O. gesammelten Notizen kann ich hinzufügen, was ich aus einem Büchlein lerne, das sonst eben nicht viel Neues enthält (Manthey, kort Udsigt over Forholdet mellem fremmede Magters Gesandte og Borgerne i den Stat, hvori de ere accrediterede. Kopenh. 1805. S. 10): der erste dänische Resident in Schweden war Peder Galt, der 1644 sein Unglück als Admiral mit dem Leben büsste (*jure Canonico in Oceano uti nesciens*, sagt seine Grabschrift von Bartholin, bei Holberg Bd. 2. S. 844). Magnus Dureel, der seinen Bericht über Dänemarks Zustand 1649 abschloss, war acht Jahre hindurch schwedischer Resident in Dänemark gewesen: Geijer Gesch. Schwedens Bd. 3. S. 337. In dem schwedischen Beitrittsvertrag (5. April 1614) zu dem Bündniss zwischen Lübeck und den Generalstaaten bestimmt der 12. Artikel ausdrücklich, jeder der contrahirenden Theile solle einen ordentlichen Gesandten (*ordinaris Ambassadeur*) bei dem andern halten (Aitzema Band 1. S. 85 der Folio-Ausg. v. 1669). „Diese Sitte kam erst jetzt auf", sagt Geijer bei diesem Anlass (Bd. 3. S. 91). Es scheint, dass die Generalstaaten frühe schon sie einzuführen strebten. Im Jahr 1617 schickten sie an die Hansestädte den Foppius van Aitzema als ihren Agenten und um von ihretwegen zu residiren u. s. w. Man habe ihm, sagt Grotius, in einem Briefe (Burmann Sylloge Band 2. S. 439) *legationem et quidem permanentem* anvertraut. Im Jahr 1619 erhielt er den Titel als Resident.

ein: ob der Titel ausserordentlich eine höhere Rangstufe bezeichne?

Leibnitz sagt (a. a. O. Cap. VI. b. S. 22): *errant vero, si quid judico, qui ordinarium ab extraordinario specie dignitatis differre arbitrantur. Videntur*, sagt er weiter, *videntur in eum errorem inducti, quod ordinario extraordinarius praefertur.* Das aber wiederum sei nur der Fall, weil, wo ein ordentlicher Gesandter sich befindet, ein ausserordentlicher wohl einmal *certae rei orationisque causa* geschickt werde; und die Regel bringe es mit sich, dass von zwei im Uebrigen unter sich gleichstehenden Dienern eines und desselben Herrn derjenige vorgezogen wird, der zuletzt *(novissimus)* kömmt; darum sei nicht zu verwundern, wenn man die ausserordentlichen meistens vorgezogen, *quod denique in jus abiit*, zumal da die ausserordentlichen auch Personen höherer Würde und zu wichtigeren, ehrenvolleren Funktionen bestimmt zu sein pflegen, auch mehr Pracht entfalten können, da ihre Sendung schneller vorüber ist. „Aber es wird durch diesen Vorzug nicht eine verschiedene Rangklasse *(dignitatis species)* begründet, es sei denn, dass wir den ausserordentlichen Abgesandten eines grösseren Herrn dem ordentlichen eines kleineren vorziehen wollten *(nisi extraordinarium domini majoris ordinario minoris praeponamus)* was, glaube ich, nicht wird zugestanden werden".

Nun weiss ich wohl, dass es nicht Sitte ist, in neueren Schriften einen Anstoss mittelst eines Versuches von Conjecturalkritik beseitigen zu wollen. Aber ich frage jeden, der die sofort anzuführenden Verhältnisse im Auge halten will, im Namen aller Logik, ob nicht Leibnitz geschrieben oder doch gedacht [1])

1) Ich habe mich natürlich vor allen Dingen bemüht, der ersten Ausgabe von Leibnitzens Buch ansichtig zu werden. Pütter, Ompteda und Kamptz erwähnen einer Ausgabe von 1677, Lipenius scheint sie nicht gekannt zu haben, auch findet sie sich nicht auf der Hamburgischen Stadtbibliothek. Dass sie aber existirt, lässt unter Anderm der Titel der 1682 gedruckten Notae et animadversiones in Furstenerium schliessen, sofern er besagt, die Anmerkungen seien schon 1677 beim Lesen des Buches niedergeschrieben. Die früheste Ausgabe, die ich auf unserer Stadtbibliothek angetroffen, ist die von 1678; sie hat schon den, nach meiner Ueberzeugung, irrigen Text. Die Vertauschung kann aber schon beim ersten Abdruck vor-

haben muss: eine höhere Rangklasse für die ausserordentlichen Abgesandten wäre nur dann anzunehmen, wenn man dem ausserordentlichen eines Souveräns vom zweiten Rang vor dem ordentlichen eines Souveräns vom ersten Rang den Vortritt anweisen wollte — also mit dieser Umstellung seiner Worte: *nisi extraordinarium domini minoris ordinario majoris praeponamus.*

Innerhalb einer und derselben Rangklasse der diplomatischen Agenten entschied bis zum Wiener Reglement den Vortritt der Rang des Souveräns. Dagegen galt immer der Vortritt eines der höheren Rangklasse angehörenden Vertreters der Macht zweiten Ranges vor dem in einer geringeren Rangklasse seinem Titel nach befindlichen Vertreter der Macht ersten Ranges. Diess war ein ausgemachter Grundsatz: der kurfürstliche Ambassadeur hat den Vorgang vor dem königlichen *envoyé extraordinaire,* sagt F. C. v. Moser, der Sohn, in seiner aktenmässigen Geschichte der Excellenz-Titulatur [1]), und sein „Herr Vater", J. J. Moser, sagt allgemein [2]): „ein Gesandter vom ersten Rang gehet allen vom zweiten vor, wenn gleich jenes Principal des letzteren Principalen im Rang nachstehet, z. B. ein venetianischer Botschafter gehet dem kaiserlichen *envoyé* vor."

Zum Zeichen, dass der Resident zur selben Rangklasse gehöre wie der Envoyé, führt Wicquefort [3]) an, der kaiserliche Resident im Haag (er nennt ihn Cramprigt, bei Henniges heisst er Crambricht) habe ohne Widerspruch den Vortritt gehabt vor den Envoyés von Dänemark, Schweden und von allen Fürsten, welche diesen Vorzug nicht in Anspruch hätten nehmen können, ohne ein neues Ceremoniel zu begründen. Das ist nun genau, was Leibnitz, wie mir scheint, hat sagen wollen. Hagedorn

---

gefallen und dem Corrector entgangen sein. Ich will nicht verschweigen, dass ich selbst, beim ersten Gebrauch der Stelle, sie ganz ruhig in dem Sinn gelesen, den der Zusammenhang erheischt; nur erst, indem ich diese Bemerkungen überarbeite, ist die mit dem Zusammenhang unvereinbare Bedeutung des Wortlautes mir aufgefallen.

1) F. C. v. Mosers kleine Schriften 1752. Bd. 2. S. 170.

2) Versuch des neuesten europ. Völkerrechts 1778. Bd. 3. S. 45.

3) L'ambassadeur Buch 1. Sect. 5. S. 58 der Ausgabe von 1730.

(§ XIII. S. 45) stützt sich auf diesen Fall und generalisirt: der ordentliche Gesandte hat am dritten Ort den Vortritt vor *(prend la main sur)* dem ausserordentlichen einer Macht geringeren Ranges. Er übt diesen Vortritt nicht dem ausserordentlichen Gesandten seines eigenen Souveräns gegenüber, bestreitet ihn aber den Ministern seines eigenen Charakters, welche eine Macht gleichen Ranges vertreten. Hagedorn stellt hier einen Grundsatz auf, der wiederum aus Leibnitzens Raisonnement, wenn man nur den Schluss richtig ziehen will, mit Nothwendigkeit folgt.

Nun die Staatspraxis, zu welcher der zuletzt bemerkte Fall uns schon herübergeführt hat. Da berichtet Wicquefort (a. a. O. S. 57) gar ergötzlich, wie die ausserordentlichen Envoyés angefangen, etwas mehr sein zu wollen, wie sie als kleine Ambassadeurs gelten wollten; wie übel es dem Giustiniani bekommen, dem ersten Residenten, der am französischen Hofe den Charakter eines ausserordentlichen Envoyé geführt, der darauf hin gesündigt und *en carosse* ins Louvre fahren, also Vorrechte der ersten Rangstufe in Anspruch hatte nehmen wollen, worauf die Thürwächter die Hellebarden querüber gelegt und seine Pferde zurückgetrieben. Man kenne, sagt er, am französischen Hofe keine Klasse zwischen dem Gesandten ersten Ranges und dem Residenten, und der König von Frankreich habe vor zehn bis zwölf Jahren (also um 1666) erklärt, seine Meinung sei nicht, dass der von seiner Seite in Wien befindliche ausserordentliche Envoyé anders betrachtet werden sollte, denn als ein ordentlicher Resident, und er für seinen Theil sei entschlossen, beide ganz gleich zu behandeln.

Aber wenn diese Absicht auch früher beim französischen Hofe vorhanden war, so muss doch, ein halbes Jahrhundert später, Hagedorn mit Verdruss erzählen (§ VIII. S. 41): — haben die Höfe von Wien und Paris lange geschwankt, ob sie zwischen ihren Ministern zweiter Klasse einen Unterschied aufstellen sollten, so sind doch eben diese Höfe es gewesen, welche den Unterschied zuerst eingeführt haben. Ihre Residenten nehmen den Charakter ausserordentlicher Envoyés an, und es giebt nur noch einige Höfe und Republiken, wo die Gleichheit unter den Ministern

zweiter Klasse erhalten oder doch weniger alterirt ist als in Wien und Paris.

Réal [1]) berichtet dieselbe Sache: diese Eigenschaft eines Residenten begann zu sinken *(s'avilir)*, als man sah, dass die Höfe von Frankreich und Oesterreich einen Unterschied zwischen Residenten und Envoyés einführten und diese mit mehr Aufmerksamkeit behandelten als jene. Beinahe alle Minister, die in Frankreich den Residenten-Titel führten, gaben ihn auf und erhielten von ihrem Herrn das Prädikat Envoyé. Demungeachtet besteht der Residenten-Titel noch in Rom, bei einigen Fürsten und in einigen Freistaaten.

Es wäre wünschenswerth, genauer zu erfahren, wiefern die Neuerung in den einzelnen Staaten auf Widerstand gestossen. Dass sie im Allgemeinen vorherrschend geworden, dass nur ausnahmsweise noch die alte Gleichstellung fortbestanden, darüber lassen eigentlich die Zeugnisse von Hagedorn und von Réal keinen Zweifel.

Moshamm (europ. Gesandtschaftsrecht 1805. S. 129) behauptet: „nur die ehemalige Republik Venedig wollte keinen Unterschied zwischen Gesandten des zweiten und dritten Ranges machen, schickte immer nur Ambassadeurs oder Residenten, und forderte für ihre Residenten eben die ausgezeichnete Behandlung, mit welcher die Gesandten des zweiten Ranges an anderen Höfen beehrt werden." — „So viel ist richtig", sagt der alte Moser in der Vorrede zum Belgradischen Friedensschluss (§ 22. S. 25), „dass an einigen Höfen zwischen *envoyés* und Residenten ein Unterschied gemacht wird, an anderen Höfen aber nicht." Als Beispiel des letzteren weiss er nur den dänischen Hof, „wenigst noch zu Anfang dieses Seculi" zu nennen. Diess ist auch das einzige Beispiel, das Hagedorn namhaft macht (§ X. S. 42). Er citirt einen Fall von 1701: Herr Hansen, kaiserlicher Resident, behauptete den Vortritt, welchen Herr v. Viereck, ausserordentlicher Envoyé von Preussen, ihm bestritt; der Ceremonienmeister erklärte, die ausserordentlichen Envoyés und die Residenten würden an diesem (dem dänischen) Hofe die

1) Science du gouvernement (1764) Bd. 5. S. 49.

gleiche Behandlung erfahren. Zufällig kann ich dafür noch ein ungedrucktes Zeugniss beibringen: der niederländische Resident J. J. Mauricius schreibt [1]) in seiner Depesche an die Hochmögenden am 16. Mai 1732 aus Hamburg: „das Rangreglement von Dänemark stellt *(plaatst)* die Residenten ebenmässig mit den ausserordentlichen Envoyés in den gleichen Rang mit den königlichen Geheimräthen." Er war betheiligt, denn er war als Minister-Resident beim ganzen niedersächsischen Kreise, also auch bei Holstein beglaubigt. Kolderup-Rosenvinge [2]) sagt, hinsichtlich des Ranges habe man seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts gewöhnlich *(sædvanlig)* die Gesandten in drei Klassen getheilt (wobei die Envoyés zur zweiten, die Minister-Residenten zur dritten gehören); also wird auch in Dänemark die alte Gleichstellung nicht allzulange vorgehalten haben.

3. Die Controvers über die Stellung der Minister-Residenten von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Wiener Congress.

Mit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hört eigentlich die Controvers auf, wenn gleich die Staatspraxis nicht überall gleichförmig gewesen sein wird. Der alte Moser beruhigt sich dabei (Versuch u. s. w. Band 3. S. 51): es komme forderist auf die Etiquette eines jeden Hofes insbesondere an. Machet nämlich ein Hof zwischen Envoyés, Ministern etc. und Residenten der höheren Klasse keinen Unterschied, so müssen es sich die Envoyés etc. auch gefallen lassen, weil jeder Souverän in seinem Hause über das Ceremoniel Meister ist: setzet er aber die Residenten um eine Stufe weiter herab, als die Gesandten von der zweiten Klasse, so können sich die Residenten auch nicht darüber beschweren.

Der einzige Bielefeld [3]) hat meines Wissens mit einiger Lebhaftigkeit gegen eine allerdings sehr auffallende Bevorzugung der ausserordentlichen Envoyés sich ausgesprochen. Nachdem

1) Im 12. Band, S. 117 seines handschriftlichen Nachlasses, auf der Hamburgischen Stadtbibliothek.

2) Grundrids af den positive Folkeret (Kopenh. 1835) § 51. S. 79.

3) Institutions politiques (Haag, 1762) Band 2. S. 174.

er die Minister der zweiten Ordnung in dieser Reihenfolge aufgeführt: 1° *les nonces du Pape,* 2° *les envoyés extraordinaires,* 3° *les ministres plénipotentiaires,* 4° *les envoyés ordinaires,* 5° *les ministres chargés d'affaires,* 6° *les ministres résidens* — sagt er: die Minister der zweiten Ordnung halten keinen öffentlichen und feierlichen Einzug und der Rang, den sie unter einander einnehmen, bestimmt sich nach dem ihrer Herren. Es giebt indessen Höfe, an welchen man den ausserordentlichen Envoyés erlaubt, einen Einzug zu halten, und wo diese Feierlichkeit ihnen den Vorrang vor den bevollmächtigten Ministern und anderen Ministern der zweiten Ordnung giebt, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft ihrer Souveräne. Aber diess ist ein grosser Missbrauch und kein stichhaltiger Grund möchte sich anführen lassen, ihn zu rechtfertigen.

Diese Notiz schien besonders desshalb beachtenswerth, weil sie das Schwankende und Principlose der Praxis ins Licht stellt.

Vattel fand für nöthig, ein Missverständniss abzuwehren, das bei solcher Principlosigkeit um so leichter Platz greifen mochte: er warnt (Buch IV. Kap. VI. § 73), über dem durchs Ceremoniel mehr zufällig eingebürgerten Unterschied ein tiefer liegendes, wesentliches Merkmal der Uebereinstimmung nicht zu übersehen. „Der Name des Residenten", sagt er, „ist Ministern einer dritten Ordnung geblieben, mit deren Eigenschaft man, einem allgemein angenommenen Gebrauch zufolge, einen geringeren Grad von Ansehen *(considération)* verbindet. Der Resident vergegenwärtigt die Person des Fürsten nicht in ihrer Würde, sondern nur in dessen Geschäften. Im Grund ist diese Repräsentation wesentlich derselben Art wie die des Envoyé. Desshalb heisst der Resident auch häufig Minister der zweiten Ordnung, wie der Envoyé: dann unterscheidet man nicht mehr als zwei Klassen öffentlicher Minister, die Ambassadeurs, welche allein den eigentlich vergegenwärtigenden Charakter haben, und alle diejenigen Minister, die mit diesem ausgezeichneten Charakter nicht bekleidet sind. „Diess ist der nothwendigste Unterschied und der einzig wesentliche."

Hier trifft Vattel mit Leibnitz zusammen, der (a. a. O.) den herrschenden Gebrauch seiner Zeit in diesen Worten aus-

drückt: den Residenten stellt man unter den Abgesandten *(infra ablegatum)* führt ihn aber auch als öffentlichen Minister auf. Als Gegensatz zu diesen nennt dann Leibnitz die blossen Agenten, welche nicht wie die Minister, Beglaubigungs-, sondern blosse Empfehlungsschreiben haben.

Vattels nächster § ist belehrend, indem er den Ursprung der blossen Bezeichnung Minister erläutert. „Es ist wiederum das abgemessene Ceremoniel, das diese Neuerung veranlasst hat. Der Gebrauch hatte eine besondere Behandlung eingeführt für den Ambassadeur, für den Envoyé und für den Residenten: es erhoben sich häufig Schwierigkeiten in dieser Hinsicht. — Um jede Verlegenheit bei gewissen Anlässen, wo sie vorauszubesorgen war, zu vermeiden, ergriff man das Mittel, Minister abzuordnen, ohne denselben einen der drei bekannten Charaktere zu ertheilen.“ Ferner: „es gibt auch bevollmächtigte Minister, die weit mehr ausgezeichnet werden als die blossen Minister. Sie haben ebensowenig ein besonderes Attribut von Rang und Charakter: aber der Gebrauch scheint sie hinfort unmittelbar nach dem Ambassadeur, oder dem ausserordentlichen Envoyé zur Seite zu stellen.“

Bekanntlich ist gegenwärtig, in der britischen Diplomatie wenigstens, die Verbindung der beiden Titel *Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary* vorherrschend.

Die Frage, ob das Prädikat ausserordentlich einen Vorzug ertheile, hat fortgefahren die Völkerrechtslehrer zu beschäftigen. Doch haben sie meistens sich begnügt, das Herkommen in dieser Sache zu verzeichnen. Vattel, wie er (§ 71) von ausserordentlichen und ordentlichen Ambassadeurs redet, bemerkt: aber es ist diess nur ein zufälliger Unterschied, der sich auf den Gegenstand der Sendung bezieht. Indessen wird fast überall einiger Unterschied gemacht in der Behandlung dieser verschiedenen Gesandten. Das ist lediglich nur Sache des Herkommens *(cela est purement d'usage)*. Und dann ferner (§ 72): es gibt auch ordentliche und ausserordentliche Envoyés, und es scheint die Absicht der Fürsten zu sein, den Letzteren mehr Ansehen zu verleihen; es ist auch diess Sache des Herkommens.

Réal (a. a. O. S. 46) bemerkt: — „man ist auch dahin gekommen, den Titel ausserordentlicher Envoyés an solche Mi-

nister zu ertheilen, welche nur dieselben Amtsverrichtungen haben wie die ordentlichen und, wie diese, residiren. Man hat dadurch diesen Ministern mehr äusseres Ansehen *(plus de relief)* geben wollen, und die ausserordentlichen finden in der That eine ehrenvollere Behandlung als die ordentlichen. Im Allgemeinen lässt sich sagen, der Titel ausserordentlicher Envoyés ist heutzutage der erste unter allen, nach dem des Ambassadeur. Diess ist willkürlich, und hängt ab von dem Gebrauch der Höfe, dem man immer sich fügen muss."

J. J. Moser (Versuch Band 3. S. 47) sagt: „übrigens hat es mit denen Ausdrücken ordentlicher oder ausserordentlicher Envoyé eben die Beschaffenheit, wie von denen Gesandten vom ersten Rang gemeldet ist, sie sind nämlich willkürlich und ordentlicher Weise gleichgültig." Bei den Gesandten hat er (S. 43) bemerkt: „nur wenn von eben dem Hof sowohl ordinäre als extraordinäre Botschaftere zu gleicher Zeit vorhanden sind — lässet der ordentliche dem ausserordentlichen von seinem eigenen Hofe den Rang." Auch hat er angemerkt, dass der verstorbene Herr Hop 30 Jahr lang *envoyé extraordinaire* der vereinigten Niederlande zu London gewesen; und er hat (Beiträge zum neuesten europ. Gesandtschaftsrecht 1781 S. 10) in den neuesten Zeiten kein Beispiel gefunden, dass ein *envoyé* nicht zugleich den Beisatz geführt hätte *extraordinaire.* Es ist ihm nicht entgangen, dass Gesandte manchmal den Titel eines ausserordentlichen Gesandten annehmen, was eine besondere Ehre sein muss (Beiträge z. neuesten Völk.R., 1778, Band 3. S. 21 ff.), dass auch von einem *envoyé* gesagt ist, *il a été décoré du titre d'envoyé extraordinaire,* und dass er darüber complimentirt wird (Beiträge zum neuesten Gesandtschaftsrecht S. 10).

Damit lässt sich zusammenstellen die Ausdrucksweise, die zugleich für die Vorstellung vom Verhältniss des Residenten und des Envoyé bedeutend ist, in dem spanischen Reglement über das Ceremoniel von 1717: wenn ein fremder Minister keinen höheren Grad hat als den des Residenten und sein Fürst erklärt ihn zum Envoyé *(Inviado)* oder, falls er diesen Titel schon hat, wenn sein Fürst ihn beehrt mit dem Titel eines ausserordentlichen *(le condecora con el de extraordinario)* u. s. w.

Martens in der ersten Ausgabe (1789) seines *précis du droit des gens* (§ 166. S. 246[b]) sagt: „es gibt keine Envoyés, die das Prädikat ordentliche führen, was aus dem Ursprung dieser Klasse von Ministern hinlänglich sich erklärt, indessen unterscheidet man noch den blossen Envoyé, den ausserordentlichen, und den ausserordentlichen und zugleich bevollmächtigten, was übrigens durchaus keinen Einfluss hat auf den Vorrang unter den Envoyés verschiedener Höfe.“ Also Hagedorns Ansicht, dass nur zwischen den diplomatischen Agenten desselben Souveräns unter einander diese Prädikate einen Vortritt begründen. Von demselben Gesichtspunkt scheint der französische Gesandte am portugiesischen Hofe ausgegangen zu sein, der, als der englische im Jahr 1760, gestützt auf den Titel ausserordentlich, den Vortritt begehrte, ihm die Bemerkung entgegenhielt: der Titel ausserordentlich füge dem Charakter des Gesandten keine neue Berechtigung bei, dieser Ausdruck bezeichne nur den Auftrag als einen vorübergehenden [1]).

Was die Staatspraxis in Bezug auf das Verhältniss der Residenten zu den ausserordentlichen Envoyés anbelangt, so führt J. J. Moser an (Versuch Band 3. S. 76): es ist nichts Neues, dass ein — Resident zu einem *envoyé* erklärt wird. In demselben Werk hat er S. 241 einen Unterschied aufgestellt, den er mit den Worten einleitet: „meistens wird Folgendes bei Uebergebung des Creditivs beobachtet: forderist ist ein Unterschied zwischen Ambassadeurs, *envoyés* und *ministres plénipotentiaires*, sodann blossen Ministers und Residenten: jene übergeben ihre Originalcreditive dem Souverän, diese hingegen dem Ministerio.“ Ich verstehe diesen Unterschied nicht und vermuthe, dass der alte Herr bei all seiner Genauigkeit dem menschlichen Loose des Irrens verfallen ist; meines Wissens sind die Minister-Residenten immer und ohne Ausnahme beim Souverän und nicht wie die Chargés d'Affaires bloss beim auswärtigen Amt beglaubigt. Im Vorbeigehn mag hier gesagt sein, dass der amerikanische Congressbeschluss von 1783 über die Aufnahme fremder Minister [2])

1) Martens Causes célèbres du droit des gens (1827) Band 2. S. 452. Difficultés qui eurent lieu en 1760 u. s. w.

2) Gedruckt u. A. bei Martens merkwürdige Fälle Bd. 1. S. 377.

bei Uebergabe des Creditivs gar nicht zwischen den verschiedenen diplomatischen Rangklassen unterscheidet.

Was die Praxis einzelner Staaten betrifft, so lässt sich zu dem oben angeführten spanischen Rangreglement noch hinzufügen, dass ein holländisches Reglement [1]) von 1700 einem ausserordentlichen Envoyé, der dem Hofe ins Lager oder auf längeren Zügen zu folgen hat, zur Anschaffung einer Feldequipage 3000 fl., einem Residenten zum selben Zweck nur 1000 fl. zugewiesen hat. In Russland ist 1750 einem preussischen „Minister" angezeigt worden, dass, nach dem Beispiel andrer Höfe, ihre kaiserliche Majestät inskünftige nur den Ambassadeurs wie auch den Envoyés und bevollmächtigten Ministern Audienz verstatten werde, nicht aber den blossen Ministern, noch auch den Residenten, welche ihre Beglaubigungsbriefe dem Ministerium vorzuzeigen hätten. J. J. Moser, der (Versuch Band 3. S. 405) diess erzählt, wird aus dieser Quelle wohl seine Behauptung in ihrer ganz unerfindlichen Allgemeinheit genommen haben; aber der Fall, so wenig er sonst beweiset, ist entscheidend für den Unterschied, den man am russischen Hofe um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zwischen Envoyés und Residenten machte. Dazu kömmt (Moser, Versuch Band 4. S. 255), dass Peter III. im Jahr 1762 den fremden Gesandten durch Ministerialnote erklären liess, er werde in Zukunft einem ausserordentlichen Envoyé bis 2000, einem Residenten nur bis 500 Rubel aus der Zollkasse zurückzahlen lassen.

Martens in der ersten Ausgabe (1789) seines Handbuches stellt die damals geltenden Grundsätze in dieser Weise zusammen: § 166, zu den Ministern der zweiten Ordnung gehören die Envoyés — — § 167, die dritte Ordnung der Minister besteht aus den Ministern, Minister-Residenten, Residenten, denen man die *ministres chargés d'affaires* noch hinzufügen kann. Heutzutage ist fast überall das Ceremoniel der Minister dritter Klasse sehr verschieden von dem der Minister zweiter Klasse, denen jene den Vortritt einräumen, während sie denselben unter einander nach dem von ihrem Souverän in Anspruch genommenen geltend machen.

1) Bei Martens a. a. O. Bd. 2. S. 373.

Und nachdem der Hauptsturm der Revolution verweht ist und Frankreich zum diplomatischen Verkehr in den hergebrachten Formen zurückzukehren sich anschickt, betont Martin von Douay [1]) in einem Antrag vom 23. April 1795 diese absteigende Reihenfolge: die bevollmächtigten Minister, und um so mehr demnach *(à plus forte raison)* die Envoyés, die Residenten und die Chargés d'affaires.

4. Das Wiener Reglement und der Aachner Beschluss.

Das Wiener Reglement vom 19. März 1815 sollte allem Hader ein Ende machen. Es wird zweckmässig sein, die einzelnen Bestimmungen in wörtlicher Uebersetzung aufzuführen und mit den etwa sich ergebenden Bemerkungen zu begleiten.

Art. 1. „Die diplomatischen Angestellten sind in drei Klassen getheilt: die der Ambassadeurs, Legaten und Nuntien; die der Envoyés, Minister und anderen bei Souverän Accreditirten; die der Geschäftsträger *(chargés d'affaires)*, die bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigt sind."

Was die Frage der Minister-Residenten anbelangt, so verweiset dieser Artikel dieselben ganz unzweifelhaft in die zweite Rangklasse, sofern sie bei dem Souverän selbst und nicht bloss beim auswärtigen Amt beglaubigt sind. Wenn später der Aachner Congress äusserte, man scheine in Wien die unangenehmen Erörterungen, die in Bezug auf die Residenten entstehen könnten, nicht vorausgesehen zu haben, so ist das eine blosse Redensart. Es bedurfte gar keiner Voraussicht; die obige Auseinandersetzung erweiset mehr als zur Genüge, dass man die Augen absichtlich hätte schliessen und die Ohren verstopfen müssen, um der langen, bunten und lauten Controvers nicht gewahr zu werden. Ebenso geht mehr als genügend daraus hervor, wie gänzlich Garcia de la Vega *(guide pratique* S. 25[3]) sich im Irrthum befindet, wenn er meint, es hätten sonst alle Höfe, mit Ausnahme von Versailles und Wien, die Minister-Residenten den Envoyés gleichgehalten *(assimilé)*; das Reglement vom 19. März

1) Recueil des traités — conclus entre la république française etc. (Göttingen 1797 oder Hamburg 1803) Bd. 2. S. 4.

1815 habe also nur eine bereits fast allgemein angenommene Regel bestätigt.

Art. 2. „Die Ambassadeurs, Legaten oder Nuntien allein haben den repräsentativen Charakter.“

Ueber den Excellenz-Titel, dessen bestrittene Anwendung einst einem Patrioten nächst dem Angstschweiss den Ausruf abgepresst hatte: wenn nur die gottlose Excellenz nicht wäre! — über diesen Gegenstand sagt das Reglement kein Wort. Es ist aber heutzutage meines Wissens unbestritten, dass die gesandtschaftliche Excellenz nur Gesandten ersten Ranges zukommt, und dass dieser Titel, wo er Gesandten eines geringeren Grades anders als missbräuchlich oder als Courtoisie beigelegt wird, in einer andern, von der diplomatischen Eigenschaft des Individuums unabhängigen Würde begründet sein muss.

Hat man freilich eben die 591 Seiten von F. C. v. Mosers „aktenmässiger Geschichte der Excellenz-Titulatur“ mit einiger Andacht durchgearbeitet, so geht Einem durch Mark und Bein die infernalisch schneidende Kürze, mit welcher Garcia de la Vega (S. 89) bemerkt: „der Excellenz-Titel kömmt in Belgien keinem Menschen von Rechtswegen zu *(n'est dû à personne en Belgique)*.“ Es ist ein kleiner Trost, wenn er hinzufügt: „der Minister des Auswärtigen giebt ihn, aus Courtoisie, den Ministern des Auswärtigen fremder Souveräne, fremden Gesandten und diplomatischen Agenten der zweiten Klasse; diese geben ihn in Erwiederung dem Minister des Auswärtigen.“ Wir haben uns erzählen lassen, dass in Nordamerika einem Minister-Residenten von dem Chef eines Departements, mit welchem er zu verhandeln hatte, die Excellenz ohne Weiteres gegeben worden.

Art. 3. „Die diplomatischen Angestellten, die mit einer ausserordentlichen Sendung beauftragt sind, haben aus diesem Titel keinen Anspruch auf höheren Rang.“

Es hat sich gezeigt, dass theoretisch diese Frage nicht unbestritten war, und dass die Autoritäten zur Verneinung sich hinneigten, in welchem Sinn denn der Congress entschieden hat.

Garcia de la Vega hat (S. 24[2]) diese schätzbare Bemerkung: „Man kann keinen Anspruch begründen auf den Titel eines ausserordentlichen Abgesandten. Diejenigen bevoll-

mächtigten Minister, welche nicht zu gleicher Zeit ausserordentliche Envoyés sind, nehmen ihren Rang vor den ausserordentlichen Envoyés und bevollmächtigten Ministern, falls jene die Anciennetät für sich haben. Diese Frage ist zum Abschluss gebracht in St. Petersburg, zwischen dem ausserordentlichen Envoyé und bevollmächtigten Minister des Königreichs Sachsen auf der einen und einem Secretär der englischen Gesandtschaft, der interimistischer bevollmächtigter Minister geworden war, auf der andern Seite."

Art. 4. „Die diplomatischen Angestellten nehmen in jeder Klasse ihren Rang unter einander nach dem Datum der amtlichen Anmeldung ihrer Ankunft. Das gegenwärtige Reglement soll keine Neuerung zur Folge haben in Bezug auf die Repräsentanten des Papstes."

Bekannt ist, dass der päpstliche Nuntius von jeher (in der katholischen Welt mindestens unbestritten) den Vortritt vor dem Ambassadeur hatte. Garcia de la Vega (S. 25[2]) theilt folgenden interessanten Fall mit. Der Internuntius im Haag nahm 1849, gestützt auf die Entscheidung des Wiener Congresses, den Vortritt vor den ausserordentlichen Envoyés und bevollmächtigten Ministern in Anspruch. Das älteste Mitglied des diplomatischen Corps, Sir Edward Cromwell Disbrowe, englischer Minister, glaubte diesem Anspruch nicht nachgeben zu sollen, wenigstens nicht ohne von seinem Hofe dazu ermächtigt zu sein. Die Weisung Lord Palmerstons schrieb ihm vor, seinen eigenen Vortritt zu behaupten. Die Motive seiner Herrlichkeit waren 1) die Ausnahme, die der Wiener Congress zugiebt, bezieht sich nur auf die Nuntien, Ausnahmen dieser Art aber werden immer im streng gemessenen Sinn verstanden und können nicht über den Buchstaben hinaus ausgedehnt werden; 2) die Ausnahme bestätigt nur den *status quo ante*, das heisst, sie hält den Vortritt des Nuntius aufrecht, welcher allein im Besitze gewesen. Der Internuntius gab seinen Anspruch nicht auf, er enthielt sich der Theilnahme an den Feierlichkeiten, zu welchen das diplomatische Corps eingeladen ward. Der Minister Englands hatte in dieser Sache im Einverständniss mit den Ministern Preussens und Russlands gehandelt". Die Entscheidung scheint um so begründeter, da das

Reglement von den Repräsentanten des Papstes redet, nachdem es ausschliesslich nur den Gesandten der ersten Klasse die vergegenwärtigende Eigenschaft zugesprochen, während die Internuntien ohne Zweifel [1]) zur zweiten Klasse gehören.

Soviel von der Ausnahme. Die Hauptbestimmung des Art. 4 ist von grosser Wichtigkeit. Nicht zum ersten Mal ist das Princip als ein heilendes und inmitten der Verwirrung rettendes empfohlen worden.

Pombal hatte 1760 den Versuch gemacht, am portugiesischen Hofe dasselbe Princip durchzusetzen. Als Motiv gilt eine Intrigue gegen den französischen Gesandten. Choiseul liess antworten: „der König von Frankreich könne nicht und wolle nicht den Rang aufgeben, der seiner Krone anerkannter Maassen gebühre; er glaube nicht, dass das Datum der Beglaubigungsschreiben in irgend einem Fall und unter irgend einem Vorwande die Rechte beeinträchtigen könne, welche der Würde Frankreichs angehören.“ Portugal nahm den bekannten Satz zu Hülfe, der König sei Herr in seinem eigenen Hause: Choiseul liess sehr richtig erwiedern, es gebe keinen Souverän, der in solcher Angelegenheit der Person eines andern Souveräns eine gesetzgebende Macht zuerkenne. Der österreichische Minister, dem von dem portugiesischen Attentat Mittheilung gemacht war, äusserte: „eine solche Abgeschmacktheit verdiene nur Verachtung, man müsse mit dem spanischen Hofe sich verständigen, um diese lächerliche Anmaassung zu vernichten“ [2]).

Der Beschluss des Congresses ist nichts desto weniger sehr verständig; albern war nur, dass Pombal, ganz seinem rücksichtslos gewaltthätigen Wesen gemäss, einseitig und dictatorisch meinte, in der Sache etwas festsetzen zu können.

---

1) Wicquefort l'ambassadeur Buch 1. Sect. 11. S. 115 sagt von dem Wort Nuntius: *il désigne particulièrement le ministre représentant du Pape, comme l'internonce est son envoyé extraordinaire.* Vergl. Martens in der ersten Ausgabe des précis § 166. S. 246, in der dritten (1821) § 193 g.

2) Flassan histoire de la diplomatie française (2te Ausgabe, 1811) Band 6. S. 182—188. Auch bei Martens, Causes célèbres (Sammlung von 1827) Band 2. S. 453 ff.

Aus der neueren Praxis theilt Garcia de la Vega (S. 25[1]) werthvolle Notizen mit, die wir sammt seinen eigenen Erläuterungen hier dankbar entlehnen.

„Im Jahr 1846 bestritt der österreichische Minister im Haag (Graf Esterhazy) den Grundsatz, kraft dessen die diplomatischen Agenten unter einander in jeder Klasse nach dem Datum der Uebergabe ihrer Beglaubigungsschreiben sich ordnen: er wollte nicht dem Minister des Herzogs von Nassau weichen, der vor ihm beglaubigt gewesen. Dieser Anspruch war unhaltbar. Der Minister, der zuletzt an einem Hofe ankömmt, hat sich nicht um die Eigenschaft der vertretenen Mächte zu kümmern, sondern einzig nur um das Datum, an welchem seine Collegen beglaubigt worden. Die Cabinette selbst begnügen sich, diess Datum zu verzeichnen, sie haben ihren Abgesandten erlaubt, den Ministern solcher Regierungen zu weichen, welche sie selber amtlich zur Zeit noch nicht anerkannten. Dieser Fall kam häufig vor zwischen den spanischen Ministern und den Abgesandten der amerikanischen Freistaaten vor der Anerkennung dieser Staaten in Madrid, und, neuerdings noch, zwischen den spanischen und portugiesischen Abgesandten, welche die nordischen Höfe noch nicht anerkannt hatten und den Ministern dieser Höfe. Handeln wie der österreichische Minister gethan, das hiess der niederländischen Regierung das Recht bestreiten, den bevollmächtigten Minister eines herzoglichen Hofes zu empfangen. Das ist nicht mehr eine Frage des Vortritts; es ist eine Frage, welche die Rechte der Souveränetät trifft.

„In Wien findet sich ein sehr merkwürdiges Beispiel der Achtung für die vom Congress bezeichneten Grundsätze.

„Der Johanniter-Orden, der nirgendwo mehr als eine Macht anerkannt wird, hat bei seiner kaiserlichen Majestät einen bevollmächtigten Minister beglaubigt, welchem, wegen seines Amtsalters, die meisten fremden Minister nachstehen. Der *locum tenens* der Grossmeisterschaft von Malta ist doch gewiss nicht im Besitze königlicher Ehren. Der Mittelpunkt des Ordens ist nur ein Kloster in Rom.

„Es ist unbestreitbar, dass der regierende Herzog von Nassau den Text der Erklärung der acht Mächte für sich hatte. Hat er

einen indiscreten Gebrauch von seinem Rechte gemacht? Offenbar nicht: die nassauische Mission im Haag ist eine Familienmission; es ist der ältere Zweig des Hauses, der bei dem jüngeren, welcher königlich geworden, sich vertreten lässt.

„Der König der Niederlande hatte diesem Agenten, indem er ihn in der Eigenschaft eines ausserordentlichen Envoyé und bevollmächtigten Ministers annahm, die sämmtlichen Vorrechte dieses Titels zuerkannt; diese Vorrechte konnte man ohne Missachtung des niederländischen Hofes nicht bestreiten.

„War die Sache einer oder der andern Regierung nicht genehm *(si la chose offusquait à certains gouvernemens)*, so war es an ihr, seiner Majestät dem König der Niederlande ihre Gründe auseinanderzusetzen.

„Man denkt sich immer, es seien grosse Missbräuche zu besorgen: ein Fürst von Reuss, heisst es, wird einmal ausserordentliche Envoyés und bevollmächtigte Minister beglaubigen. Aber man vergisst, dass zur Beglaubigung eines Agenten es nicht genug ist, wenn der eine die Eitelkeit hat, ihn abzusenden, es gehört dazu auch der Wille desjenigen, der ihn empfangen soll.

„Unter der Juli-Monarchie in Paris nahm man als Vertreter der grossherzoglichen und herzoglichen Höfe nur Minister-Residenten oder Chargés d'Affaires an: ein bevollmächtigter Minister dieser Höfe wäre nicht angenommen worden."

Dass früher (1833) nur ein Minister-Resident von Nassau im Haag sich befand, ersieht man aus dem Buch eines Niederländers [1]), der die schweren Kosten angiebt als Grund, wesshalb Staaten geringeren Ranges gewöhnlich es vorziehen, nur Minister-Residenten zu ernennen.

Uebrigens braucht kaum gesagt zu werden, dass das Gesandtschaftsrecht jedem Staat, der dasselbe überhaupt besitzt, ohne alle Einschränkung zusteht, und dass lediglich nur er selbst zu entscheiden hat, welcher Rangklasse er diejenigen zuordnen will, welche seine Angelegenheiten wahrnehmen sollen. Vattel schon (Buch IV. § 73) hat die Behauptung, dass den kleineren

1) Essai sur les ministres publics. Par le baron A. C. Snouckaert van Schauburg. (Haag 1833) S. 17.

Staaten die Sendung von Gesandten ersten Ranges nicht zustehe, mit Gründen, die in der Natur der Sache liegen, als Bestreitung eines offenbaren Souveränetätsrechtes, mithin der Souveränetät selbst, entschieden zurückgewiesen; Heffter (Völker-R. § 209) hat die Unfindbarkeit und Nichtigkeit jener Behauptung, wenn gleich in milden Worten, zugegeben. Wheaton hat an zwei Stellen [1]) den vermeintlich ausschliesslichen Anspruch derjenigen Regierungen, welche königliche Ehren geniessen, auf die Sendung von Botschaftern, wie es scheint, ohne ihn einer Prüfung zu unterwerfen, aus irgend einem deutschen Handbuch herübergenommen. Es begegnet ihm dergleichen sehr selten, ist aber in diesem Fall entschuldbar, denn in den deutschen Handbüchern wirkt noch die Erinnerung nach an die Controvers über das Gesandtschaftsrecht, das den deutschen Reichsständen allerdings gewährleistet war, das aber, da sie nicht souveräne Regierungen waren, offenbar eine anomale, in beschränkter Weise zu fassende Bevorzugung enthielt. Sodann ist ohne Weiteres zuzugeben, was auch Heffter anerkennt, dass nur ganz ausnahmsweise kleinere Regierungen einen Gesandten ersten Ranges abordnen. Aber es beruht dieser rein thatsächliche Umstand mit nichten auf einem in der Natur der Sache begründeten oder auch nur allgemein anerkannten ausschliesslichen Recht der Regierungen mit königlichen Ehren; sondern er erklärt sich aus verschiedenen Gründen. Die grösseren Regierungen pflegen bei den kleineren sich selbst durch Agenten der geringeren Grade vertreten zu lassen, und es ist eine der bekanntesten Staatsmaximen, eine Mission geringeren nicht durch eine höheren Grades zu erwidern; vollends nicht, wenn man Grund hat, zwischen den Zeilen zu lesen, dass eine höhere nicht erwartet werde. Dazu kömmt denn eine verständige Selbstbeschränkung, in welcher das Königreich Belgien, dem desshalb weder die gebührende Achtung geweigert noch die königliche Ehre wird bestritten werden, den kleineren Staaten ein anerkennenswerthes Beispiel gegeben hat. Die belgische Diplomatie nämlich ist wie die Eisenbahn von Frankfurt nach Soden: sie hat keine erste Klasse.

1) Éléments du droit international (Leipzig 1848) Theil I. Cap. 2. § 2. und Theil III. Cap. 1. § 6.

Auffallen kann es, dass auch die Vereinigten Staaten Nordamerikas noch niemals einen Gesandten ersten Ranges entsendet haben. Der Kanzler Kent (Commentaries Band 1. S. 39 der neuen Ausg. 1848) verzeichnet die Thatsache und fügt hinzu, der Prinz von Oranien habe gegen den ältern Adams seine Verwunderung geäussert, dass die Vereinigten Staaten nicht auch in dieser Hinsicht den gekrönten Häuptern sich gleichstellen; auf die Beweggründe dieser Enthaltsamkeit lässt er sich nicht ein. Elliot (American diplomatic code Bd. 2. S. 382) führt aus einem mir gänzlich unbekannten amerikanischen Werk — Lymans Diplomacy — eine Stelle an, welche die Ernennung eines Botschafters für unvereinbar mit der amerikanischen Regierungsform erklärt, da ein solcher den repräsentativen Charakter habe, und die Nation doch nicht füglich durch ihn vergegenwärtigt werden könne. Aus dem bekannten Rundschreiben des Staatssecretärs Herrn Marcy, über das Costüm, geht hervor, dass mindestens die gegenwärtige Regierung der Vereinigten Staaten überall keinen grossen Werth auf die äusserliche Repräsentation legt. Wenn man dem *Annuaire des deux mondes* (für 1850, S. 207) Glauben schenkt, so war es aus ähnlichem Gesichtspunkt, dass Lamartine für das republikanische Frankreich nur ausnahmsweise, z. B. im Fall eines Congresses, Botschafter haben wollte; denn solche, heisst es, vergegenwärtigen die Person des Souveräns, seien also eine den Monarchieen eigenthümliche Institution, und auch selbst diesen beschwerlich, sofern sie den Vortritt vor den Ministern und hohen Würdeträgern des Staates, in welchem sie beglaubigt sind, in Anspruch nehmen.

Wie dem auch sein mag, im Allgemeinen lässt sich sagen: die bestimmenden Rücksichten liegen zunächst in den eigenen Interessen des abordnenden Staates und, wenn man will, in den Traditionen. Dass ein Staat, dem es mehr um die Geschäfte selbst als um die Ostentation zu thun ist, sein Geld nicht an überflüssigen Prunk kostspieliger Sendungen wegwerfen wird, ist ganz in der Ordnung [1]). Die Fälle sind gar nicht so selten, wo ein

1) Ueber den Aufwand der Gesandten findet man beherzigungswerthe Winke in dem kleinen Buch von grosser Umsicht: Entwurf einer allgemeinen

tüchtiger Mann, der wirkliche Interessen zu vertreten hatte und zu vertreten verstand, mit gutem Erfolg, wenn auch ohne die Unterstützung glänzender Aeusserlichkeiten, den Bürgerstolz vor Königsthrone getragen.

Unter den bestimmenden Rücksichten bei der Anordnung der diplomatischen Vertretung ist gewiss nicht die letzte diejenige, die von den inneren Staatsverhältnissen und der Verfassung hergenommen wird. Nehme man z. B. die Verhältnisse der freien Städte. Ich wüsste nicht, dass ein ausgesprochenes Princip oder eine Verabredung darüber vorhanden wäre, aber es hat sich so gemacht, dass sie bei den diplomatischen Agenten, welche ausserhalb der Senate gewählt werden, nicht höher zu greifen pflegen als zum Titel eines Minister-Residenten; während auf der andern Seite ein Mitglied eines der Senate nicht mit einem geringeren Grad als dem eines Envoyé wird entsendet werden. Beispielsweise mag die Sendung nach Brasilien diess erläutern. Am 29. November 1826 hatte der Hamburgische Senat beschlossen, den Chargé d'affaires in Wien, Herrn v. Graffen, als Minister-Residenten nach Brasilien zu senden. Am 5. Januar 1827, nachdem Herr v. Graffen aus Gesundheitsrücksichten die Sendung abgelehnt, ward beschlossen, ein Mitglied des Senats an die Spitze der Gesandtschaft zu stellen, und am 29. Januar dem Herrn Gesandten den Titel eines Envoyé zu geben. Syndicus Sieveking von Hamburg, Senator Gildemeister von Bremen, haben denn auf dieser brasilischen Sendung jeder den Titel eines *envoyé extraordinaire* geführt. Die Bundestagsgesandtschaften, welche bekanntlich als Gesandtschaften zweiten Ranges gelten [1]), sind immer durch Mitglieder der Senate (Bürgermeister, Syndiken oder Senatoren) geführt worden.

Sonst haben die Hansestädte auch wohl wichtige Geschäfte mit Glück erledigen lassen durch diplomatische Agenten, denen keinen Augenblick im Wege stand, dass sie keiner der drei oberen Rangklassen ihrem Titel nach angehörten. So heisst der

---

Instruktion für die preussischen Gesandten. Von Ph. Joseph v. Rehfues. (Stuttgart 1845) S. 68.

1) Klüber Oeff. Recht d. d. Bundes (3te Ausg. 1831) § 137b. S. 155.

jüngere Colquhoun (ein Name, der nun schon in der dritten Generation die unermüdete, einsichtige Wahrnehmung hansischer Interessen erneuert) im Eingang des Vertrages mit Griechenland von 1843 „Patrick Colquhoun, der Rechte Doctor, auf einer Mission zu Athen befindlicher Geschäftsträger der Hansestädte bei der hohen ottomanischen Pforte." So ging der Hamburgische General-Consul [1]) in La Guayra, Herr Georg Gramlich, 1835 als Geschäftsträger der drei Städte nach Carracas, und unterhandelte und unterzeichnete in dieser Eigenschaft den hansischen Vertrag (27. Mai 1837) mit Venezuela. Auch stehen nicht etwa die Hansestädte mit dieser Praxis allein: der Handels- und Schiffahrtsvertrag z. B. vom 10. Juni 1846, zwischen den Vereinigten Staaten Nordamerikas und dem Königreich Hannover ist unterhandelt und unterzeichnet durch Herrn A. Dudley Mona, der im Eingang „Special-Agent des Präsidenten der Vereinigten Staaten bei seiner Majestät dem König von Hanover" genannt wird.

Die noch übrigen drei Artikel des Reglements werden nur wenige Bemerkungen erfordern.

Art. 5. „In jedem Staate wird eine gleichförmige Art und Weise für den Empfang der diplomatischen Agenten jeder Klasse bestimmt werden."

Der jüngere Martens (*guide diplomatique*, Bd. 1. S. 90) meint, man habe bis jetzt (1832) sich noch kaum mit dieser Arbeit beschäftigt. Aus älterer Zeit aber sind allerdings solche Reglements einzelner Staaten vorhanden; sie sind gesammelt in den Anhängen der beiden Bände von Georg Friedr. v. Martens' Erzählungen merkwürdiger Fälle d. neuesten europ. Völk.R. (1800 und 1802 in 4.), woselbst, wie auch in den Anhängen der beiden Sammlungen von Karl v. Martens (*Causes célèbres* 1827 und 1843) eine treffliche Auswahl von Material über das Gesandtschaftsrecht und das Ceremoniel sich findet.

1) Es wird erlaubt sein, bei diesem Anlass auf eine Flugschrift aufmerksam zu machen: Observations sur notre organisation diplomatique, par M. E. de Valbezen (Paris, Febr. 1842), die, neben Manchem, was sich nur auf die Tagespolitik bezieht, sehr brauchbare Bemerkungen über die wünschenswerthe Herstellung einer Verbindung zwischen dem diplomatischen Corps und den Consular-Agenten enthält. Vgl. Näheres über das Werkchen in dieser Zeitschrift Bd. III. (1846), S. 58.

Art. 6. „Die Beziehungen der Verwandtschaft oder der Familien-Bündnisse zwischen den Höfen geben den diplomatischen Agenten derselben keinen besondern Rang. Ebenso ist es mit politischen Bündnissen.“

Man hat dabei wohl verschollene Verhältnisse im Auge gehabt, wie sie etwa zwischen Frankreich und Spanien und den bourbonischen Familienhöfen kraft des Familienpakts von 1761 Art. 27, oder wie sie später an den Napoleonischen Höfen in Beziehung auf die Stellung des französischen, oder auch am portugiesischen Hof auf die des britischen Gesandten obwalteten.

Art. 7. „In den Akten oder Verträgen zwischen mehreren Mächten, welche das Alternat zulassen, wird unter den Ministern das Loos die Ordnung entscheiden, die bei den Unterzeichnungen zu befolgen ist.“

In Bezug auf das Alternat entlehnen wir von Garcia de la Vega (S. 143[2]) die folgenden Notizen:

„Das Alternat findet nur Statt zwischen Souveränen desselben Ranges; wenn gleich die Publicisten als unbestreitbaren Grundsatz annehmen, dass die Gleichheit der Würde eine entschiedene ist *(est positive)* unter den Königen, so zieht diese Gleichheit nicht diejenige des Ranges nach sich, welche von der ersten vollkommen verschieden und das Ergebniss des Besitzes ist. Die Könige Frankreichs überliessen sonst ohne Schwierigkeit den ersten Rang dem deutschen Kaiser, ohne der Gleichheit, noch auch ihrer Würde Etwas zu vergeben. Der Kaiser ward in allen Exemplaren der Verträge mit Frankreich zuerst genannt. War der internationale Akt in andrer Eigenschaft vollzogen als in der des Kaisers, so beobachtete man das Alternat. Das war z. B. der Fall mit den Akten, die sich auf die Heirath der Erzherzogin Marie Antoinette bezogen, weil man, in dieser Angelegenheit, die Kaiserin nur als Königin von Böhmen betrachtete.

„Kraft dieses selben Princips, liess man die Republiken zum Alternat mit den Kaisern und Königen nicht zu. Man weiss indessen, dass die Republik Venedig als gekröntes Haupt betrachtet ward; aber sie nahm die letzte Stelle ein. In dieser Eigenschaft war's, dass sie Botschafter entsandte und dass dieselben zugelassen wurden. (Vgl. jedoch oben S. 576, 577.)

„Die Könige von Frankreich übten, mehreren Fürsten gegenüber, die an Würde ihres Gleichen waren, den Vortritt, den sie dem Kaiser ihrerseits einräumten. In diesen Fällen liessen sie nur dann einen Fürsten zum Alternat zu, wenn eine günstige Conjunctur Frankreich zu diesem Zugeständniss bestimmte. Sie haben das Alternat den Höfen von Berlin, Lissabon und Turin, bis zum Schluss der Regierung Ludwigs XVI. verweigert.

„Karl IX. liess die Königin Elisabeth nicht zum Alternat zu, im Frieden von Blois, 18. April 1572; Heinrich IV. entäusserte sich freiwillig seines Rechtes im Jahr 1596, bei Gelegenheit des Bündnisses, das er mit dieser Fürstin schloss. Diese Artigkeit hatte ihren Beweggrund in dem Bedürfniss des Beistandes, welchen die Königin von England sich herbeiliess, ihm zu gewähren."

— Nun der Aachener Beschluss (im Protokoll vom 21. November 1818):

„Um die unangenehmen Erörterungen zu vermeiden, welche in Zukunft Statt haben könnten über einen Punkt der Etiquette, welchen die Beilage des Wiener Recesses, wodurch die Rangfragen geregelt sind, nicht vorausgesehen zu haben scheint, wird unter den fünf Höfen ausgemacht, dass die Minister-Residenten, die bei ihnen beglaubigt werden, in Bezug auf ihren Rang, eine Zwischenklasse *(une classe intermédiaire)* bilden werden, zwischen den Ministern zweiten Rangs und den Geschäftsträgern."

Garcia de la Vega ist bemüht, nachzuweisen, dass hierdurch die Minister-Residenten keineswegs in die, 1815 bestimmte, dritte Rangklasse herabgedrückt werden sollen. „Es folgt", sagt er (S. 24), „aus dieser Entscheidung mit nichten, dass man heute die Minister-Residenten vielmehr als Geschäftsträger denn als Envoyés zu betrachten habe. Ihre Stellung ist allerdings eine, welche zwischen beiden die Mitte hält; aber die Akte, welche ihnen ihren Titel verleiht, lässt sie viel eher am Charakter der Minister als an dem der Geschäftsträger Theil nehmen. Die 1818 getroffene Anordnung hebt das Princip von 1815 nicht auf, sie will es nur regeln *(elle se borne à le réglementer)*."

Die Bemerkung ist richtig, ebenso zutreffend als die ähnliche, oben berührte Verwahrung Vattels gegen ein ähnliches

Missverständniss, oder wie das Wort des alten Presbeuta-Henniges (§ 63. S. 101): *ceterum in ipsa conditione et qualitate Residentis nihil est, quod publico ministro sordere debeat.*

Aber man mag auch sagen, diese ganz richtige Bemerkung kann den Aachner Beschluss nicht entkräften, sie kann ihn nur erläutern wollen. Ganz unzweideutig bleibt die Absicht der fünf Mächte, soweit sie eben berechtigt waren, in der Sache eine Entscheidung zu treffen, die Minister-Residenten nicht zur zweiten Rangklasse zu zählen. Indem man zwischen diese und die Geschäftsträger sie einschob, gründete man eigentlich eine neue dritte Klasse, und setzte die Geschäftsträger in die vierte.

Ganz in dieser Weise ist denn der Organismus der belgischen Diplomatie (wobei man immer im Auge halten muss, dass Gesandte erster Klasse nicht entsendet werden sollen) durch das Gesetz vom 15. Oktober 1842 (a. a. O. S. 31) geregelt: die erste Klasse begreift die *envoyés extraordinaires ministres plénipotentiaires* (also die beiden Titel nur vereinigt), die zweite die Minister-Residenten; die dritte die Geschäftsträger.

Als eine ergänzende und erläuternde Bestimmung des Aachner Beschlusses mag man die Entscheidung betrachten, welche das Cabinet der Tuilerien 1824 aus Anlass einer von der Gesandtschaft in Konstantinopel ausgegangenen Anfrage dahin ertheilte, dass Gesandtschaftssecretäre, welche interimistisch als bevollmächtigte Minister fungirten, den Minister-Residenten im Rang vorgehen sollten [1]).

Das Wiener Reglement war von den acht Mächten, welche den Pariser Frieden geschlossen, der Aachner Beschluss nur von den fünf Grossmächten unterzeichnet. Das Reglement spricht davon, es sollen die Bevollmächtigten der andern gekrönten Häupter eingeladen werden, dasselbe anzunehmen. Es ist nicht bekannt, ob eine solche Einladung ergangen, noch was sie im Einzelnen für Folgen gehabt. Der Aachner Beschluss sagt nur: *il est arrêté entre les cinq cours.*

Dass weder die acht Mächte, noch die fünf Mächte, noch

1) Martens guide diplomatique Band 1. S. 93.

die gekrönten Häupter als solche, das Recht haben, dergleichen Normen für den gesammten Völkerverkehr der gesitteten Welt festzustellen, darüber werden nicht zwei Meinungen sein.

Es entsteht also natürlich die Frage, wiefern andre Mächte, welche bei den Wiener oder Aachner Verhandlungen sich nicht betheiligt, die damals getroffenen Bestimmungen auch ihrerseits ausdrücklich angenommen oder doch faktisch ihrer diplomatischen Praxis zu Grunde gelegt haben.

Die spärlichen Notizen, welche uns zur Beantwortung dieser Frage zur Hand sind, sollen zum Schluss dem Leser nicht vorenthalten werden.

Von der hohen Pforte bemerkt Martens (guide diplomatique Band 1. S. 91), sie habe von dem Wiener Reglement keine Kenntniss genommen, sie theile die diplomatischen Agenten in drei Klassen, die Ambassadeurs, die Minister und die Geschäftsträger. Uebrigens ist diesen Augenblick in Konstantinopel kein Gesandter ersten Rangs beglaubigt, und auch die Türkei selbst ist im Ausland nur durch Gesandte zweiten Ranges vertreten.

In Bezug auf Schweden erzählt Martens (guide diplomatique Band 1. S. 93): — „bei den Schwierigkeiten, welche 1824 in Konstantinopel über den Vortritt zwischen dem schwedischen Minister Grafen v. Löwenhjelm und dem sardinischen ausserordentlichen Envoyé und bevollmächtigten Minister, dem Marquis von Gropallo, sich erhoben, hatte der Erstere geglaubt, den Vortritt in Anspruch nehmen zu können, auf den Grund hin, dass sein Hof das Aachner Reglement nicht mit unterzeichnet, und dass er selbst feierliche Audienzen beim Sultan gehabt. Er erhielt aber Befehl von seinem Hofe, dem sardinischen ausserordentlichen Envoyé den Vortritt einzuräumen.“ Diese Anerkennung des Aachner Beschlusses abseiten Schwedens ist nicht ohne Bedeutung; denn Schweden hat bei Gelegenheit der Krakauer Sache gezeigt, dass es auf seine Eigenschaft als eine der acht Mächte eifersüchtig ist.

Was die Vereinigten Staaten Nordamerikas anbelangt, so trägt bekanntlich der verewigte Wheaton die Wiener und Aachner Bestimmungen in einer Weise vor, dass man schliessen darf, er habe keinen Grund gehabt, zu vermuthen, dass seine

Regierung der Annahme jener Grundsätze sich entziehen werde. Der Kanzler Kent, in der trefflichen Uebersicht des Völkerrechts, welche die erste Hälfte des ersten Bandes seiner „Commentaries on American Law“ ausmacht, führt in derselben Weise (*the questions were all happily settled*, sagt er) jene Bestimmungen (S. 39 a der neuen Ausgabe von 1848) an, und bemerkt ausdrücklich, dass ein Minister-Resident einem bevollmächtigten Minister im Rang nicht gleich zu stehen scheine. Elliot endlich (American diplomatic code 1834, Bd. 2. S. 382) druckt das Wiener Reglement ohne Weiteres ab, allerdings ohne von dem Aachner Beschluss Notiz zu nehmen. Dass aber den Minister-Residenten auch abseiten der Vereinigten Staaten eine Stellung zwischen der zweiten Klasse und der früheren dritten zugetheilt ist, mag man aus der folgenden, im *American Almanac* verzeichneten Abstufung der Gehalte entnehmen: Gehalt des ausserordentlichen Envoyé und bevollmächtigten Ministers 9000 Dollars, des Minister-Residenten 6000, des Geschäftsträgers 4500 Dollars.

Somit dürfte denn mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen sein, dass die Wiener und Aachner Bestimmungen diesen Augenblick kaum irgendwo auf erheblichen Widerspruch stossen, dass sie vielmehr immer allgemeinere Geltung finden werden. Und wenn allerdings keine inneren, zwingenden Gründe — in einer Angelegenheit, bei welcher von jeher das conventionelle Element das vorherrschende war — für jene Bestimmungen sprechen, so darf doch nicht verkannt werden, dass auch selbst in Bezug auf die Stellung der Minister-Residenten die Staatspraxis früher schon nach der Seite der Aachner Entscheidung sich hinneigte, dass es als zweckmässig sich empfiehlt, die verschiedenen Titel innerhalb einer und derselben Klasse nicht zu häufen, um nicht neue Verwickelungen zu schaffen, und dass endlich kein Staat durch jene Bestimmungen sich beschwert finden kann, da ja dieselben Nichts enthalten und Nichts enthalten können, was ihn verhinderte, die Rangklasse, die er seinen diplomatischen Agenten anweisen will, ganz nach eigenem Ermessen auszuwählen.

Hat der Richter ein Gesetz anzuwenden, welches ohne die nach der Verfassung erforderliche Einwilligung der Stände erlassen worden ist?

Ein Beitrag zum constitutionellen Staatsrechte.

Von Dr. **A. Vollert** in Weimar.

Vor Kurzem haben wir in dieser Zeitschrift [1]) nachzuweisen versucht, dass die Gesetze, welche im Fürstenthum Reuss j. L. in der Zeit vom 5. Mai 1852 bis zum 4. November 1853 zwischen der Staatsregierung und den Ständen verabschiedet und von der ersteren publicirt wurden, nicht auf verfassungsmässige Weise entstanden sind, weil der Landtag mit dem 5. Mai 1852 seine Berechtigung zur Ausübung aller der Volksvertretung zustehenden Rechte verloren und mithin von dem genannten Tage an auch nicht länger die Befugniss hatte, bei der Gesetzgebung mitzuwirken.

Da § 63 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852 vorschreibt: „die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt, — die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich"; da ferner die rechtliche Bedeutung offenbar dieselbe bleibt, mag die Staatsregierung ein Gesetz mit einer Versammlung von 19 Männern, welche sich für den Landtag hält und auch Landtag genannt wird, aber verfassungsmässig die gesetzliche Volksvertretung nicht ist, verabschieden, oder das Gesetz einseitig erlassen, so kamen wir zu dem Resultate, dass die frag-

1) Heft 2 des laufenden Jahrgangs, S. 338—359.

lichen Gesetze nicht in Gemässheit des Staatsgrundgesetzes entstanden seien. Bei Beantwortung der Frage nach den zulässigen Mitteln zur Wiederherstellung des Rechtszustandes stellten wir unter anderen die Behauptung auf, dass die Gerichte nicht nach diesen, zwar verfassungsmässig verkündigten, aber nicht verfassungsmässig entstandenen Gesetzen entscheiden dürften.

Wir treten den Beweis für diese Behauptung hiermit an und fixiren die Frage allgemein dahin: ob der Richter ein Gesetz anzuwenden habe, welches ohne die nach der Verfassung erforderliche Einwilligung der Stände erlassen worden ist?

I. Inhalt der aufgestellten Frage.

Wir fragen nicht, ob der Richter befugt sei, über die Zweckmässigkeit eines Gesetzes zu befinden, ob er die äusseren Formen der Urkunde und der Publication, zu denen z. B. nach mehreren Verfassungen die Contrasignatur, die Verkündigung im Regierungsblatte gehört, zu prüfen habe, setzen vielmehr als unbestritten voraus, dass ihm das erstere nicht zustehe, er aber zu dem letzteren verpflichtet sei. Wir sehen ab von dem Unterschiede zwischen Verordnungen und Gesetzen, wollen daher nicht untersuchen, ob der Richter an Gesetze und Verordnungen, oder nur an erstere gebunden ist [1]). Unsere Meinung geht in dieser Beziehung dahin, dass auch verfassungsmässig entstandene Verordnungen Quelle der richterlichen Urtheile werden können. Unsere Frage hat auch nichts mit dem Rechte der provisorischen Gesetzgebung zu schaffen, welches nach den meisten Verfassungen in der dem

1) Sofern andere Schriftsteller diesen Unterschied berühren und behaupten, dass der Richter an Verordnungen gebunden sei oder nicht, welche einseitig von dem Regenten ausserhalb seiner verfassungsmässigen Competenz, d. h. in Betreff eines Gegenstandes erlassen worden sind, welcher nach der Verfassung durch ein mit dem Landtage vereinbartes Gesetz hätte geregelt werden sollen, werden wir nicht Umgang nehmen können, jenen Unterschied wegen des engen Zusammenhanges unserer Frage (vgl. Abschnitt II.) ins Auge zu fassen. Die eigene Deduction dagegen (Abschn. V) wird sich nur mit der Prüfung beschäftigen, ob der Richter ein Gesetz anzuwenden habe, welches ohne die nach der Verfassung erforderliche Einwilligung der Stände publicirt wurde.

Landesherrn für bestimmte Fälle eingeräumten Befugniss besteht, ohne Zuziehung der Volksvertretung Gesetze mit rechtlicher Wirkung zu erlassen. Endlich wird sich die Erörterung nicht beschränken auf das particulare Staatsrecht des Fürstenthums Reuss j. L., sondern allgemein sich beziehen auf diejenigen Staaten, in denen entweder zu allen, oder doch zu bestimmten Gesetzen die Genehmigung der Stände erfordert wird.

Demnach sind Bedingungen unserer Frage:

a) dass ein Gesetz auf verfassungsmässige Weise von der Staatsgewalt publicirt worden, b) dass zum Entstehen dieses Gesetzes die Einwilligung der Stände nach der Verfassung nothwendig gewesen, c) dass diese Einwilligung nicht vorhanden ist [1]).

Ob der Richter ein solches Gesetz anzuwenden habe, ist Gegenstand unserer Prüfung.

II. Geschichte und Literatur.

Seit der Einführung von landständischen und repräsentativen Verfassungen ist die vorliegende Streitfrage zwar vielfach von namhaften Juristen und Facultäten, wenn auch zum Theil nicht in derselben Weise abgegrenzt, erwogen worden, sie ist jedoch noch keineswegs als entschieden zu betrachten [2]).

---

1) Die Erwähnung der landständischen Einwilligung im Eingange des Gesetzes ist keineswegs gleichbedeutend mit deren wirklichem Vorhandensein. Bei den im Fürstenthum Reuss j. L. erlassenen, fraglichen Gesetzen zum Beispiel ist stets gesagt: „Wir haben in Uebereinstimmung mit dem Landtage beschlossen", dennoch fehlt in Wahrheit diese Uebereinstimmung, weil nicht der Landtag, sondern eine Gesellschaft von 19 Personen, die früher einmal Landtag war, dabei mitgewirkt hat.

2) Für das Recht und resp. die Pflicht des Richters, die verfassungsmässige Entstehung der Verordnungen resp. der Gesetze im einzelnen, seiner Entscheidung unterliegenden Falle zu prüfen, haben sich erklärt:

1) die Juristen-Facultät zu Heidelberg in den Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege für Sachsen, von Adolf Martin, Jahrgang 1828. Bd. I. S. 310 f.

2) Ein Ungenannter, ebendaselbst III. Jahrg. 3. Heft S. 264 f.

3) Christoph Martin, ebendas. III. Jahrg. 3. Heft S. 268 f.

4) Die Juristen-Facultät zu Tübingen in dem von Dahlmann herausgegebenen Rechtsgutachten, die hannöversche Verfassungsfrage betreffend. S. 269 f.

5) Pfeiffer, praktische Ausführungen Bd. II. S. 385 f. Bd. III. S. 279 f. Bd. V. S. 543 f.

Von der Annahme ausgehend, dass Gesetze Regeln seien, welche der Landesherr mit Zustimmung der Landesver-

6) Jordan im Archiv für civilist. Praxis Bd. VIII. S. 214; — irriger Weise von Linde für das Gegentheil citirt.

7) K. S. Zachariä ebendas. Bd. XVI. S. 145 f.

8) Wächter ebendas. Bd. XXIV. S. 238. N. 12.

9) Derselbe, Handbuch des Würtembergischen Privatrechts S. 26 f.

10) Puchta Pandecten § 15. N. o.

11) Derselbe, Vorlesungen zu den Pandecten § 15.

12) v. Vangerow Leitfaden § 12.

13) Seuffert, praktisches Pandectenrecht. 3. Aufl. § 4. S. 6.

14) Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen Bd. I. S. 496. Bd. II. S. 2.

15) Blätter für Rechtsanwendung Bd. V. S. 151 f. Bd. XV. S. 132 f.

16) Jahrb. des Bad. O.H.G. Jahrg. VII. S. 188.

17) L. Minnigerode Beitrag zur Beantwortung der Frage: was ist Justiz- und was ist Administrativ-Sache? Darmstadt 1833 § 9. S. 85 f.

18) Brinkmann wissenschaftl. prakt. Rechtskunde Bd. I. S. 1.

19) Bluntschli allgemeines Staatsrecht V. Buch 15. Kap. S. 325.

Die entgegengesetzte Ansicht vertreten:

1) Die Juristen-Facultät zu Leipzig, in Martins citirten Jahrbüchern Jahrg. 1828. Bd. I. S. 320.

2) Der Cassationshof zu Darmstadt, in Hitzigs Annalen für Criminalrechtspflege N. F. Bd. XXXVI. 1. Heft. Jahrg. 1854. Monat Januar. S. 35.

3) Linde in der Zeitschrift für Civilrecht u. Process. N. F. Bd. VII. S. 49 f.

4) Schlayer ebendas. N. F. Bd. X. 2. Heft. S. 244 f.

5) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 305 f.

6) Mittermaier ebendas. Bd. XVII. S. 309 f.

7) H. A. Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II. S. 225 f.

8) Zöpfl Grundsätze des allgemeinen und des constitutionellen Staatsrechts 3. Aufl. § 200. S. 336 f. § 206. S. 350 f.

9) Stabel, Vortrag über französ. Civilrecht. Freiburg, 1843. S. 23.

10) Weiss System des deutschen Staatsrechts. Regensburg 1843. §. 315. S. 692. N. d. verglichen mit § 309. S. 671.

11) Stahl Rechts- und Staatslehre Bd. II. 6. Kap. § 138. S. 504 f.

12) Schmitthenner Grundlinien des Staatsrechts § 168.

13) Beiträge zum constitutionellen Staatsrecht. Darmstadt 1833. Heft. 2.

Aufsätze, welche sich theils für die eine, theils für die andere Ansicht aussprechen, enthält die deutsche Vaterlandszeitung von Pabst Jahrg. 1853.

Schmid in seinem Lehrbuche des Staatsrechts Bd. I. § 75 und 76 scheint sich, wenn man das dort Gesagte mit § 61 vergleicht, doch dafür

tretung, Verordnungen aber Regeln, welche der Fürst einseitig, kraft verfassungsmässiger Prärogative der Krone erlässt, hat man mehrfach das Gebiet der Gesetze von dem der Verordnungen getrennt und gemeint, dass die Grenzen zwischen beiden von der Verfassung jedes einzelnen Staates bestimmt würden.

So oft nun von der Staatsregierung eine Norm auf dem Wege der Verordnung gegeben wurde, bei welcher es zweifelhaft war, ob nicht in Gemässheit der Verfassung die Form des Gesetzes hätte gewählt werden müssen, entstand die Frage: ob diese Verordnung, zu welcher die nach der Verfassung erforderliche Zustimmung der Stände nicht eingeholt war, von dem Richter angewendet werden dürfte oder nicht?

Indem der Richter seine Prüfung auf die Anwendbarkeit einer derartigen Verordnung erstreckte — eine Thätigkeit, die natürlich nur eintrat, wenn ein concreter Fall unter die Verordnung zu subsumiren war — entschied derselbe indirekt darüber, ob die Staatsregierung mit dem Erlass der Verordnung innerhalb ihrer verfassungsmässigen Competenz geblieben sei, oder ob die Regel ihrem Inhalte nach zu denjenigen gehöre, die nur durch ein mit den Ständen zu verabschiedendes Gesetz aufgestellt werden sollen.

Die Beantwortung dieser Frage fällt in so weit mit der unsrigen zusammen, als der Richter in beiden Fällen zu untersuchen hat, ob eine von der Staatsregierung erlassene Norm beim Mangel landständischer Einwilligung gültig, das heisst für den zu entscheidenden Fall anwendbar ist oder nicht.

Der Unterschied beider Prüfungen liegt darin, dass der Richter bei Verordnungen zu untersuchen hat, ob denn wirklich der Gegenstand derselben in den Kreis derjenigen ge-

---

auszusprechen, dass der Richter auch die verfassungsmässige Entstehung der Gesetze und Verordnungen zu prüfen habe.

Eine recht lesenswerthe Kritik der bisherigen Meinungen hat von Stockmar in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. 1. Heft. S. 18 f. 2. Heft. S. 213 f. geliefert.

Zu vergleichen ist auch Feuerbach, kleine Schriften Abth. II. S. 178 f.

höre, die nach der Verfassung ausschliesslich durch ein mit der Volksvertretung vereinbartes Gesetz regulirt werden können; bei den Gesetzen dagegen ist eine solche Erörterung überflüssig, und der Richter hat statt ihrer zu fragen, ob die verfassungsmässige Zustimmung des Landtags vorhanden ist.

Abgesehen davon, dass die vorstehend erwähnte Terminologie der Ausdrücke „Gesetz“ und „Verordnung“ nicht richtig ist, wie sich schon daraus ergiebt, dass mehrere Verfassungen [1]) deutscher Staaten die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt nicht ausschliesslich von ständischer Zustimmung abhängig machen, liegt der Kern der Frage doch darin, ob für den Richter die gesetzliche Publication einer Verfügung ausreichend sei, oder ob seine Prüfung auch auf deren verfassungsmässige Entstehung einzugehen habe. In einer der neuesten Abhandlungen, von Stockmar, ist der Streitpunkt richtig aufgefasst, und die Frage so formulirt: „ist der Richter an allgemeine landesherrliche Constitutionen gebunden, welche ohne die nach Vorschrift der Verfassung einzuholende landständische Zustimmung erlassen sind?“ Der Verfasser bezeichnet mit dem Ausdrucke „Constitutionen“ Gesetze und allgemeine landesherrliche Verordnungen [2]). Dagegen ist die von Zachariä gewählte Fassung [3]): „erstreckt sich das richterliche Entscheidungsrecht auf die Frage, ob man die Verordnung, auf welche sich in einer Streitsache die Partheien beziehen, zu erlassen berechtigt gewesen sei?“, wohl in so fern nicht glücklich, als doch gewiss das Vorbringen einer Parthei kein relevantes Moment sein

1) Nach den Verfassungen von Baiern vom 26. Mai 1818. Tit. VII. § 2, Sachsen-Weimar von 1816. § 5 Ziffer 2 und 6, von 1850. § 4 Ziffer 6, Baden vom 22. August 1818. § 64 und 65, Braunschweig von 1832. § 97 — 99, Waldeck von 1816. § 25 und anderen, sind nur bestimmte Gesetze von der Zustimmung der Landstände abhängig.

2) v. Stockmar in der S. 590 in der Note citirten Abhandlung. In ähnlicher Weise führt v. Vangerow Leitfaden § 12 die Frage darauf zurück, ob die Gerichte befugt seien, die Gültigkeit der von dem Regenten ohne Mitwirkung der Volksvertretung erlassenen Verfügungen einer Prüfung zu unterwerfen. Puchta, Seuffert, Jordan, Wächter, Pfeiffer l. c. beschränken ihre Deductionen ebenfalls nicht auf Verordnungen im Gegensatze zu Gesetzen.

3) K. S. Zachariä im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 145.

kann, solange es überall die unbezweifelte Pflicht des Richters ist, die gültigen Normen zu kennen und *ex officio* anzuwenden.

III. Entscheidung durch neuere Verfassungen.

Zachariä [1]) hat beiläufig darauf aufmerksam gemacht, dass die Streitfrage für die Praxis gänzlich beseitigt werden könne, wenn ein Gesetz der Regierung das Recht ertheile, eine jede ihrer Verordnungen, etwa unter besondern Formen, für unbedingt vollziehbar zu erklären. Dieses Auskunftsmittel ist nun wirklich in mehreren Staaten ergriffen worden.

Die Verfassungs-Urkunde für Hannover von 1840 bestimmt in § 123: „Gesetze und Verordnungen werden vom Könige verkündigt und erhalten dadurch verbindliche Kraft. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben solche zu befolgen und über deren Befolgung zu wachen, ohne dass es ihnen zusteht zu beurtheilen, ob dabei die Mitwirkung der Stände verfassungsmässig stattgefunden habe, noch ob dieselbe überall erforderlich gewesen sei."

Art. 106 der Verfassung für das Königreich Preussen von 1850 lautet: „die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern den Kammern zu."

Aehnliche Vorschriften sind enthalten in der Sondershäusischen Verfassung von 1841 § 61, 88 und 151 und der Braunschweigischen Landschaftsordnung von 1832 § 100.

In den Staaten, wo diese Gesetze, denen der Richter natürlich Folge zu geben hat, gelten, findet unsere Frage ihre Erledigung von selbst. Praktische Bedeutung behält sie überall da, wo die Vollziehbarkeit der Gesetze weder unbedingt geboten, noch verboten ist.

IV. Kritik der bisherigen Beweisführungen.

A. Allgemeine Gesichtspunkte.

Verschiedene Wege sind eingeschlagen worden, um die Streitfrage zu lösen. Die Bejahung sowohl, als die Verneinung hat man herleiten zu können geglaubt aus dem Wesen der Ge-

1) Zachariä in der S. 592 Note 3 citirten Abhandlung § 10.

setze und Verordnungen, aus den Grundsätzen des Verfassungsrechts in der constitutionellen Monarchie über die richterliche Gewalt, insbesondere deren Verhältniss zur Staatsregierung und den Ständen. Die Bejahung wird ferner von Einigen auf Art. 57 der Wiener Schlussacte, resp. auf das monarchische Princip, von Andern auf das Recht des Landesherrn gestützt, provisorische Gesetze zu erlassen.

Es scheint uns angemessen, zunächst die Beweisführung derer zu untersuchen, welche die Ansicht vertreten, dass jedes *rite* publicirte Gesetz und jede dergleichen Verordnung für den Richter verbindlich sei, auch wenn gegen die Vorschrift der Verfassung die landständische Zustimmung nicht eingeholt worden ist. Dann gehen wir ein auf die Prüfung der für die gegentheilige Ansicht bereits erbrachten Argumente, an welche sich der eigene Versuch reihen wird, wie die Frage zu lösen sein möchte.

B. Die Beweisführung derer, welche die aufgestellte Frage in der von uns gewählten Fassung, bezüglich dem in Abschnitt II. angegebenen Umfange bejahen.

a) Die Deduction von Linde aus dem Wesen der Gesetzgebung.

Linde [1]) argumentirt in dem Aufsatze, welcher die Ueberschrift trägt: „in Monarchieen mit landständischer Verfassung sind die Gerichte nicht befugt, die Gültigkeit der von dem Monarchen ohne Mitwirkung der Landstände erlassenen Gesetze (Verordnungen) einer Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen", lediglich dagegen, dass der Richter befugt sein solle, eine landesherrliche Verordnung um desswillen nicht anzuwenden, weil nach seiner Ueberzeugung der Inhalt derselben zu dem Kreise derjenigen Gegenstände gehöre, welche in Gemässheit der Verfassung durch ein Gesetz in Uebereinstimmung mit dem Landtage hätten bestimmt werden müssen. Trotz des allgemein gehaltenen Themas kommt der Verfasser mit keinem Worte darauf zurück, warum der Richter nicht berechtigt ist, die verfassungsmässige Entstehung eines Gesetzes zu prüfen. Ja er setzt diese Nichtberechtigung als so unzweifelhaft voraus, dass er in

1) Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 305 bis 382, besonders S. 329 f.

dieser Voraussetzung einen Grund für die von ihm vertretene Ansicht hinsichtlich der Verordnungen findet und sagt: „weil die Gerichte nicht zu untersuchen haben, ob ein Gesetz gesetzmässig zu Stande gekommen ist, und Verordnungen rücksichtlich des Grundes ihrer verbindlichen Kraft den Gesetzen gleich stehen, so haben die Gerichte auch nicht über die Rechtsgültigkeit der Verordnungen zu entscheiden".

Lindes Deduction, soweit sie nicht mit der Anderer zusammenfällt, ist folgende: „um im Allgemeinen einzusehen, ob zwischen Gesetz und Verordnung ein wesentlicher Unterschied sei und worin er bestehe, muss man sich klar werden über das Wesen der Gesetzgebung und ausmitteln, wiefern die Gesetzgebung bei Verordnungen ebensogut wirksam ist als bei Gesetzen."

„Wenn das Wesen der Gesetzgebung in der Aufstellung einer rechtlichen Nothwendigkeit für das äussere Handeln der Bürger besteht, so ist auch bloss die Anerkennung der Nothwendigkeit (Sanction) der eigentliche Act des Gesetzgebens; Promulgation und Publication sind Acte des Regierens. Ist in constitutionellen Staaten der Erlass bestimmter Gesetze an die Zustimmung der Stände gebunden, so ist damit weder dem Volke, noch seinen Repräsentanten die gesetzgebende Gewalt zugesprochen, oder ihnen ein Antheil an derselben eingeräumt, sondern nur die Beschränkung ist für die gesetzgebende Gewalt aufgestellt, dass kein Gesetz sanctionirt werden soll, für welches nicht erst durch die Zustimmung der Volksvertretung die Garantie erbracht worden ist, dass die beabsichtigte Gesetzesnorm in der allgemeinen Anerkennung eine gedeihliche Grundlage finden werde. Die Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung hat also nur Bezug auf die Form der Entstehung."

„Da nun nach Jordan [1]) das Wesen der Gesetze nicht von der Form der Entstehung abhängt, sondern in ihrer allgemeinen Verbindungskraft liegt und auch in Repräsentativ-Verfassungen ein Gesetzentwurf, welchen die Landstände angenommen haben, erst durch die Genehmigung des Fürsten Gültigkeit

1) Jordan Staatsrecht § 186. N. 3.

erlangt, wirkliches Gesetz wird, und hierin die Sanction des Gesetzes liegt, so unterscheiden sich vom Fürsten sanctionirte Gesetze in Bezug auf die allgemeine Verbindungskraft durchaus nicht, je nachdem ihnen landständische Zustimmung vorhergegangen ist oder nicht. Auch in Bezug auf Promulgation findet kein Unterschied statt zwischen Gesetzen und Verordnungen, wohl aber kann ein solcher stattfinden in Betreff der Publication, wenn z. B. bei Gesetzen nach der Verfassung die Zustimmung der Landstände als vorhanden erwähnt sein muss."

„Besteht nun das Wesen der Gesetze in deren allgemeiner Verbindungskraft, und fällt es in die Begriffe, dass die allgemeine Verbindungskraft bei der Verordnung ebenso wie beim Gesetz vorhanden ist, so sind auch Verordnungen unter allen Umständen für alle Unterthanen ebenso verpflichtend wie Gesetze." So Linde.

Wenn es wahr ist: erstens, dass für die Gültigkeit eines Gesetzes nichts auf seine Entstehung ankommt, sondern sein Wesen in der allgemeinen Verbindungskraft liegt, und zweitens dass diese allgemeine Verbindungskraft einzig und allein durch Handlungen des Regenten bedingt wird, dann ist der von Linde gezogene Schluss richtig. Fällt einer jener beiden Sätze, dann fällt sein Beweis.

Das Wesen der Gesetze besteht in der Aufstellung einer rechtlichen Nothwendigkeit für das äussere Handeln der Bürger [1]). Darin lassen sich zwei Momente unterscheiden: einmal die Anerkennung der Nothwendigkeit, Sanction; sodann der Befehl, dem anerkannten Gesetze Folge zu leisten, Promulgation Zur Promulgation muss die Bekanntmachung noch hinzukommen, durch welche die Unterthanen in den Stand gesetzt werden, das Gesetz zur Richtschnur ihrer Handlungen zu machen. Hiermit haben wir den Begriff von Gesetz gewonnen, wissen aber noch keineswegs, von wem der Inhalt des Gesetzes, das heisst jene rechtliche Nothwendigkeit gefunden wird, und ferner sind uns damit die Merkmale noch nicht gegeben, an welchen der Richter zu erkennen hat, ob denn auch eine Norm, welche für

1) Schmid Staatsrecht Bd. I. § 59.

ein Gesetz ausgegeben wird, eine allgemeine Verbindungskraft in sich trage. Linde hätte erst nachweisen müssen, dass die Einwilligung der Volksvertretung kein Merkmal für die Existenz eines Gesetzes sein könne, weil das Wesen des Gesetzes in seiner allgemeinen Verbindungskraft besteht. Statt das zu thun, definirt er, was ein Gesetz ist, und wir fragen, wie zu erkennen sei, ob diejenigen Merkmale vorhanden sind, die in einem bestimmten Staate das Entstehen und den Inhalt des Gesetzes bedingen? Absolut nothwendig für die Gültigkeit jedes Gesetzes und jeder Verordnung ist die Thätigkeit der schaffenden Macht, welche die Vorschrift in einer bestimmten Form promulgirt und publicirt. Damit ist auch Linde einverstanden, nach dessen freilich nicht erwiesener Behauptung schlechthin die Sanction des Regenten die erzeugende Kraft ist. Ob die Gültigkeit des Gesetzes oder der Verordnung von der Sanction des Regenten allein, oder von ihr und der ständischen Zustimmung abhängt, sollen wir ja aber untersuchen.

Es liegt also Seitens Linde eine *petitio principii* klar zu Tage. Oder sollte es wohl genügen, wenn er sich für den Satz: „das Wesen der Gesetzgebung hängt nicht von der Form ihrer Entstehung, sondern von ihrer allgemeinen Verbindungskraft ab", auf Jordan beruft? Schon v. Stockmar [1]) hat nachgewiesen, dass jener Satz aus dem Zusammenhange herausgenommen ist, und dass Jordan, um zu beweisen, die Natur der Bundesgesetze als Vertragsgesetze stehe der gesetzgebenden Gewalt der Bundesversammlung nicht entgegen, anführt: „das Wesen des Gesetzes hänge nicht ab von der Entstehung in einer und derselben Art, sondern bestehe in seiner allgemeinen Verbindlichkeit." Dass damit nicht geläugnet wird, es könne und müsse bestimmte Entstehungs-Bedingungen für Gesetze und Verordnungen geben, versteht sich von selbst. Derselbe Jordan [2]) sagt an einer andern Stelle: „die Beurtheilung der Gültigkeit eines Gesetzes steht den Gerichten unbedingt zu und hat die Untersuchung: ob das fragliche Gesetz von der verfas-

1) Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. 1. Heft. S. 34 f.
2) Archiv für civilist. Praxis Bd. VIII. S. 214.

sungsmässigen Gesetzgebungsgewalt herrühre, ob es in der verfassungsmässigen Form gegeben u. s. w. zum Gegenstande". Freilich schiebt Linde dieser Aeusserung den Sinn unter: der Richter habe auch nach Jordan nur zu untersuchen, ob das Gesetz von der Gesetzgebungsgewalt, das heisst dem Regenten, welcher deren alleiniger Inhaber ist, herrühre und ob es gehörig promulgirt und publicirt sei. Nach Jordan ist aber der Regent nur in einigen Fällen ausschliesslich mit dem Rechte der Gesetzgebung bekleidet, in andern übt er es vereint mit dem Volke aus, desshalb spricht auch Jordan nicht von einer Prüfung: ob das Gesetz von dem Regenten herrühre, sondern ob es von der verfassungsmässigen Gesetzgebungsgewalt ausgeflossen sei. Mithin ist die Interpretation von Linde falsch [1]).

Wie steht es nun mit dem zweiten Satze, dass die allgemeine Verbindungskraft eines Gesetzes und einer Verordnung vom Fürsten allein ausgehe?

Der Fürst sanctionirt, promulgirt und publicirt Gesetze wie Verordnungen; liegt darin, dass sein Wille allein die Quelle ihrer Verbindlichkeit ist? Gewiss nicht. In jedem Staate existiren Formen, welche zu dem Willen des Landesherrn hinzutreten müssen, um ihn rechtlich wirksam zu machen, z. B. das Unterschreiben, Untersiegeln, die Erwähnung der landständischen Genehmigung im Eingange des Gesetzes, das Vorlesen an öffentlichen Orten, der Abdruck in der Gesetzsammlung u. s. w. Ferner muss aber auch der Wille des den Ständen verantwortlichen Kronbeamten, welcher sich in der Contrasignatur ausspricht, hinzukommen, wenn das Gesetz gültig sein soll. Linde selbst giebt diess zu und räumt damit unbewusst auch ein, dass der Satz, auf welchen er seinen Schluss baut, falsch ist.

Wollte man den Widerspruch damit lösen, dass man mit Linde annähme, durch die verfassungsmässige Contrasignatur eines Ministers würden die Verfügungen des Regenten nicht erst verbindlich, sondern dieselbe diene nur dazu, den Ständen das

1) Diess geht auch hervor aus den Bemerkungen von Wächter im Archiv für civilist. Praxis Bd. XXIV. S. 238 N. 12 und von Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II. S. 225 N. **.

für die Verfügung verantwortliche Subject zu bezeichnen, so tritt man in schroffen Gegensatz zu ausdrücklichen Bestimmungen vieler deutschen Verfassungen. § 43 der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831 lautet zum Beispiel: „alle Verfügungen in Regierungs-Angelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlussfassung wirksam gewesen ist, in der Reinschrift zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes contrasignirt werden". „Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich." Aehnlich bestimmt die Kurhessische Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 in § 108: „dass die vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen durch die Contrasignatur allgemeine Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit erhalten" [1]). Ueberdies spricht auch die Natur des Institutes der Minister-Verantwortlichkeit, welche ja eine Garantie der Verfassung sein soll, dafür, dass die Contrasignatur die Verbindlichkeit der landesherrlichen Verfügungen bedingt.

Ist es nun hierdurch erwiesen, dass die Gesetze und Verordnungen ihre verpflichtende Kraft nicht ausschliesslich aus dem Willen des Regenten schöpfen, dass derselbe vielmehr in bestimmter Form auftreten und im Einklange stehen muss mit dem seines verantwortlichen Beamten [2]), so fällt der Beweis von Linde um so gewisser zusammen, als ja auch die Zustimmung der Volksvertretung ein weiteres Moment sein kann, durch dessen Hinzukommen der Wille des Regenten in einzelnen Kreisen ver-

1) Aehnliche Bestimmungen sind in fast allen neuern Verfassungen enthalten, z. B. in denen für Sachsen-Weimar von 1850. § 47, für Anhalt-Dessau von 1848. § 67 u. s. w.

2) Dächte man sich, dass eine Contrasignatur hervorgerufen sei durch Irrthum, Zwang u. s. w., so steht ein solches Gesetz natürlich dem gleich, welches der Gegenzeichnung völlig entbehrt. Dass aber im letzteren Falle die Richter an ein derartiges Gesetz, resp. eine derartige Verordnung nicht gebunden sind, geben alle in der Note auf S. 589 citirten Schriftsteller zu.

bindlich, das heisst Gesetz wird. Warum dies unmöglich sei, hat Linde nicht mit einem Worte ausgeführt, geschweige denn erwiesen.

b) Die Folgerungen aus den Bestimmungen des Verfassungsrechtes der constitutionellen Monarchie über die richterliche Gewalt, insbesondere deren Verhältniss zur Staatsregierung und zu den Ständen.

Es ist ein im constitutionellen Staatsrecht unbestrittener, durch Landesgesetze anerkannter Satz, dass die Gerichte innerhalb ihrer Competenz bei Ausübung ihres Amtes unabhängig von dem Einflusse der Regierung sind [1]). Die Gerichte haben das Thatsächliche des Rechtsfalles, soweit es nach den bestehenden, rechtsgültigen Normen von rechtlichem Einflusse ist, auszumitteln, die anwendbaren Rechtsvorschriften aufzusuchen und ihrem Inhalte nach zu interpretiren, den concreten Fall unter die gültige Rechtsregel zu subsumiren, somit vermöge eines Schlusses das Urtheil zu sprechen und dieses nach Maassgabe der Gesetze in Wirksamkeit zu setzen [2]).

Hierüber ist man allseitig einverstanden. Viele haben aber aus der Aufgabe und Thätigkeit des Richters an sich den Schluss gezogen, dass jede Verordnung des Landesherrn schlechthin verpflichtend für die Gerichte sei, selbst wenn sie Gegenstände betreffe, die nach der Verfassung nur mit Zustimmung des Landtags geregelt werden dürfen.

Stahl deducirt so [3]):

„Die Gerichte haben nicht zu untersuchen, ob eine Verfügung nur als Gesetz, also mit ständischer Genehmigung hätte erlassen werden dürfen, während sie als Verordnung erlassen

1) Weiss Staatsrecht. Regensburg 1843. Bd. II. § 339. S. 728; Preussische Gerichtsordnung I. 13. § 31; die Verfassungen für Kurhessen von 1831. § 123, Baiern von 1818. Tit. VIII. § 3, Sachsen von 1831. § 47, Baden von 1818. § 14, Württemberg von 1819. § 93.

2) Jordan im Archiv für civilist. Praxis Bd. VIII. S. 191 f. Weiss a. a. O. Bd. II. § 335. S. 719. Schmid Staatsrecht Bd. I. § 70 f.

3) Stahl Rechts- und Staatslehre Bd. II. 6. Kap. § 138. S. 505. Wir bemerken, dass auch Stahl nur von Prüfung landesherrlicher Verordnungen spricht und vorauszusetzen scheint, die verfassungsmässige Entstehung von Gesetzen zu untersuchen, sei unzweifelhaft nicht Sache des Richters.

ist. Die fehlende landständische Zustimmung kann nämlich als Mangel in der Form, also als ein Zeichen der nichtexistirenden bindenden Norm aus dem Grunde nicht betrachtet werden, weil die den Richter bindenden Normen nicht überhaupt und sämmtlich dieser Form bedürfen, sondern nur je nach ihrem Gegenstande. Hätte der Richter überhaupt nur Gesetze und nicht Verordnungen anzuwenden, dann wäre die Sache ausser Zweifel. Was nicht mit dem Zusatze „unter Zustimmung der Stände“ [1]) erlassen ist, das wäre für ihn gar nicht vorhanden. Die unbewusste Voraussetzung, dass der Richter bloss unter den Gesetzen im engern Sinne stehe, ist es vorzugsweise, welche dazu bestimmt hat, dem Richter die Prüfung über das Erforderniss ständischer Zustimmung zuzuschreiben. Aber dem ist nicht so, sondern die richterliche Thätigkeit des Rechtsprechens beruht ebensosehr auf Verordnungen, als auf Gesetzen, indem sowohl die Instructionen zu den Gesetzen, die doch immer selbstständige Bestimmungen enthalten, als die Verwaltungsnormen (z. B. die Statuten von Corporationen) direkt oder indirekt auch Normen zur Entscheidung von Rechtsstreiten werden“.

Wir geben von vorn herein zu, dass die Existenz der landständischen Zustimmung nicht zu den äussern Kennzeichen für die verbindliche Kraft einer landesherrlichen Verfügung gehört, und dass der Richter nicht ausschliesslich nach Gesetzen, sondern auch nach Verordnungen zu entscheiden habe. Daraus folgt aber der Stahl'sche Schluss nicht, weil der Richter doch immer nur das Gesetz, oder die Verordnung, dann anzuwenden hat, wenn es verfassungsmässig entstanden ist. Stahl selbst giebt zu, dass der Richter die Existenz der allgemeinen Anordnungen zu prüfen habe. Ein wesentliches Attribut der Existenz ist die Gültigkeit; beide verhalten sich zu einander wie Ursache und Wirkung. Wir meinen nun, nach der Verfassung und nach sonstigen Gesetzen sei zu beurtheilen, ob ein sich formell als Gesetz oder Verordnung darstellender

1) Hier verwechselt Stahl die Erwähnung der ständischen Zustimmung und deren Vorhandensein. Er hätte sagen sollen: „was nicht mit den Ständen verabschiedet und verfassungsmässig publicirt ist, wäre für den Richter nicht vorhanden.“

Act der Regierung auch in der That ein Gesetz oder eine Verordnung mit rechtlicher Wirksamkeit sei. Ist vorgeschrieben, wie ein Gesetz und wie eine Verordnung entstehen müssen, dann ist ein auf andere Weise Entstandenes weder Gesetz, noch Verordnung, das heisst nichts für den Richter Verpflichtendes. Mit einem Worte: Stahl musste beweisen, warum die nach der Verfassung nöthige ständische Genehmigung nicht Bedingung der Existenz eines Gesetzes oder einer Verordnung sein könnte. Das ist nicht geschehen.

Ueberdies ist der Fundamental-Satz, dass nur einzelne den Richter bindende Normen der Mitwirkung des Landtags bedürften, und folglich diese fehlende Mitwirkung nie ein Zeichen der Nichtexistenz einer bindenden Norm sein könne, falsch, weil recht wohl für gewisse Gegenstände die Genehmigung der Stände erfordert und Bedingung für die Gültigkeit der sie betreffenden Regeln werden kann, ohne es desshalb für alle werden zu müssen [1]). Umgekehrt würde Stahl mit derselben Folgerichtigkeit schliessen: wenn einzelne für den Richter verbindliche Normen zu ihrer Gültigkeit der ständischen Zustimmung bedürfen, dann muss diese Zustimmung eine für alle Normen nothwendige Bedingung sein. Beides ist unrichtig; man kann eben nicht, was von einzelnen Verfügungen vorgeschrieben ist, auf alle ausdehnen. Ist zum Beispiel gesetzlich angeordnet, dass die Contrasignatur eine nothwendige Form bei allen landesherrlichen Bestimmungen über das Leben sein soll, so ist jede Verfügung, welche sich auf das Leben der Staatsangehörigen bezieht, ohne sie ungültig, obschon nicht alle den Richter bindenden Normen z. B. die das Eigenthum betreffenden der Contrasignatur bedürfen.

Stahl stützt seine Ansicht ferner auf das Verhältniss der richterlichen Gewalt zur Regierung und sagt [2]): „wenn der Richter urtheilen darf, ob eine Verordnung nicht hätte als

1) Die Coburgische Verfassung von 1821. § 64 und das Weimarische Grundgesetz von 1816. § 5 z. B. bestimmen, dass gewisse Gegenstände gültig nur durch Gesetze, denen die Landstände zugestimmt haben, normirt werden können.

2) Stahl a. a. O. S. 506.

Gesetz erlassen werden müssen, so urtheilt er damit nicht über die Form und daher die Existenz einer ihn bindenden Anordnung überhaupt, sondern er urtheilt, ob die Form, das ist der Weg, die Norm zu erlassen, gebraucht sei, die diesem Inhalte entspricht, die für eine Anordnung dieses Inhaltes erforderlich gewesen wäre, das aber ist ein materielles Urtheil. Es ist ein Urtheil über die rechtliche Befugniss des Souveräns für den fraglichen Gegenstand u. s. w. Dass diess ein materielles Urtheil über die Rechtmässigkeit des Gesetzes und nicht ein formelles über dessen Existenz ist, bestätigt sich auch noch dadurch: alle formelle Prüfung ist einfach und sicher z. B. über das Vorhandensein der Contrasignatur u. s. w.; wo die Prüfung verwickelt, zweifelhaft, schwierig ist, da liegt ein materielles Urtheil vor; dass diess aber hier der Fall, unterliegt gewiss keiner Frage. Ein materielles Urtheil aber über die Rechtmässigkeit einer vom Souverän erlassenen Norm kann der Richter nicht haben. In den einzelnen Rechtsfall darf der Souverän sich nicht einmischen, hierin ist der Richter ihm nicht untergeben, darüber hat er desshalb zu urtheilen, aber allgemeine Verordnungen, die Normen für Rechtsstreite werden, hat der Regent in der bestimmten Grenze zu geben, und desshalb kann dann auch der Richter nicht das höhere Urtheil über diese Grenze haben [1]).“

Man kann diese Beweisführung nicht mit v. Stockmar [2]) durch die Behauptung widerlegen: „die Prüfung, ob eine Verordnung in Form eines Gesetzes hätte erlassen werden sollen, sei kein materielles, sondern ein formelles Urtheil.“ Dem regelmässigen juristischen Sprachgebrauche nach versteht man unter dem formellen Urtheil über eine Urkunde, diejenige Thätigkeit des Richters, vermöge welcher er prüft, ob dieselbe in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Weise abgefasst sich nach

1) Ganz ähnlich lautet die Argumentation von Linde im Archiv für civilist. Praxis a. a. O. S. 334 dahin: „dass Gerichte niemals für befugt gehalten werden können, eine Entscheidung darüber zu geben, ob der Regent eine Verordnung zu erlassen berechtigt gewesen wäre, oder nicht.“

2) v. Stockmar in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. 2. Heft S. 230.

ihren äussern Merkmalen darstellt. Die hier fragliche Untersuchung greift weiter und hat die Entstehung eines bindenden Willens zum Gegenstande.

Aber der Stahl'schen Behauptung lässt sich wirksam entgegenhalten, dass ja der Richter gar häufig in demselben Sinne wie hier materiell urtheilt, z. B. so oft er ausspricht, dass eine niedere Verwaltungsbehörde ihre Competenz durch Erlass einer Verfügung überschritten habe [1]), dass ein Staatsbürger berechtigt sei, Entschädigung zu verlangen für das ihm von der Staatsregierung durch einen gültigen Regierungsact entzogene Eigenthum u. s. w.

Die Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Urtheilen danach zu bestimmen, ob die Prüfung schwierig und zweifelhaft sei, oder nicht, möchte sich schwerlich rechtfertigen lassen; wenigstens dürfte es dann unerklärlich sein, warum die Gerichtshöfe, die ja nach Stahl nur das Formelle, das ist das Leichte, Unzweifelhafte zu entscheiden haben sollen, bei aller Pflichtmässigkeit so häufig verschiedener Meinung sind.

Ist es denn aber nicht höchst bedenklich, die Handlung des Regenten einer Prüfung des Richters zu unterstellen? wird man fragen. Soll der Richter, nachdem der Regent entschieden hat, berechtigt sein, zu sagen: es ist falsch entschieden, die Verordnung, das Gesetz konnte nur mit Zustimmung der Landstände erlassen werden?

Wir streiten nicht hierüber, was politisch das Richtige, ob durch ein Gesetz die unbedingte Vollziehbarkeit jeder landesherrlichen Vorschrift anzuordnen sei, wir haben es mit dem zu thun, was Rechtens ist, und da stellt sich die Sache so: der Fürst hat durch Gesetz und zwar der Regel nach durch die von ihm beschworene Verfassung [2]) den Kreis derjenigen Gegen-

---

1) Dieses Urtheil sprechen die Gerichte in allen Staaten aus, wie auch von denen zugegeben wird, welche die Ansicht Stahls theilen, vgl. Zöpfl Grundsätze des Staatsrechts. 3. Aufl. § 200. S. 340.

2) Die Verfassung von Baiern von 1818 Tit. VII. § 2 verlangt die Zustimmung der Stände bei allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum betreffen. Häufig sind noch die eine Abänderung der Verfassung bezweckenden Gesetze hinzugekommen. Vgl. die

stände bestimmt, welche er mit dem Landtage, und welche er allein gesetzlich normiren will. In den meisten neuen Verfassungen [1]) ist schlechthin gesagt: „ohne Zustimmung des Landtags kann der Fürst nur die zur Vollziehung eines Gesetzes nöthigen Verordnungen erlassen, die Gesetze sind an ständische Genehmigung gebunden". Diesem Willen des Regenten hat der Richter natürlich zu gehorchen. Wenn nun der Landesherr die Schranke, welche er selbst gezogen hat, überschreitet und eine Verordnung erlässt, die ihrem Gegenstande nach dem Landtage vorzulegen und von ihm zu genehmigen war, so liegt ein Widerspruch vor, der auf irgend eine Weise gelöst werden muss. Um den Fall ganz prägnant zu machen, denke man sich zurück in die Reussischen Verhältnisse. Dort hat der Fürst laut der Verfassungs-Urkunde, die er zu halten und zu schützen angelobt hat, bestimmt [2]): „zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags erforderlich; der Fürst erlässt die zur Vollziehung der Gesetze nöthigen Verordnungen". Nun verkündigt aber die Staatsregierung zum Beispiel in einer Verordnung die Wiedereinführung der bisher aufgehobenen Todesstrafe. Wenn der Richter dieselbe anwendet, so handelt er ungehorsam gegen die grundgesetzlichen Bestimmungen, wendet er sie nicht an, dann verstösst er gegen die landesherrliche Verordnung. In solchem Conflicte möchte es, wenn er unlöslich wäre, was aber — vgl. Abschn. V. — nicht der Fall ist, richtiger sein, den in der Verfassung niedergelegten, präsumtiv am reiflichsten erwogenen Willen des Regenten zu vollziehen. Das Gericht stellt sich mit solcher Entscheidung nicht über den Fürsten, sondern vollzieht ein von demselben gegebenes, freilich auch ihn selbst bindendes Gesetz, welches seine Macht beschränkt. Der Richter thut nichts anderes, wenn er einen landesherrlichen Befehl über die Entscheidung

---

Verfassung für Baden von 1818. § 64. 65. Sachsen-Weimar von 1816. § 5 Ziffer 6.

1) Die Preussische von 1850. Art. 62, Sächsische von 1831. § 86. 87, Würtembergische von 1819. § 88. 89, Kurhessische von 1831. § 95, Reussische j. L. von 1852. § 42. 63.

2) Vgl. S. 586 Note 1.

eines einzelnen Processes nicht zu respectiren sich herausnimmt. Der Regent hat generell die Unabhängigkeit der Gerichte sanctionirt, handelt er im speciellen Falle gegen diesen Grundsatz, dann legt der Richter einen solchen speciellen Befehl, ohne ihm Folge zu leisten, zur Seite, weil dadurch die allgemeine Norm nicht aufgehoben werden kann.

Doch man wird einwerfen: das von der Cabinetsjustiz hergenommene Beispiel passe nicht, weil im Rechtsstreite der Richter bei solchen Vorkommnissen den etwa vorhandenen Conflict zu entscheiden habe; wo es streitig sei, ob die landständische Zustimmung nöthig gewesen oder nicht, sei es das Recht der Stände, Ausschreitungen der landesherrlichen, verfassungsmässigen Competenz entgegenzutreten. Man raisonnirt folgendermassen [1]): „Wenn die verfassungsmässigen Rechte der Landstände dadurch verletzt worden sind, dass die Staatsregierung sie vor Emanation einer Verordnung nicht gehört hat, so liegt es den Ständen ob, die Zurücknahme derselben zu beantragen und die Wiederherstellung der dadurch verletzten Privatinteressen zu erwirken. Die Stände sind die Wächter der Verfassung und haben die ihnen eingeräumten, durch das Staatsgrundgesetz festgestellten Rechte selbstständig zu vertreten. Aeussersten Falles steht ihnen hierzu die Beschwerde bei dem Landesherrn und die Minister-Anklage zu Gebote. In Competenzstreitigkeiten der Staatsregierung und der Stände hat sich kein

1) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 346. Mittermaier ebendaselbst Bd. XVII. S. 311. Zachariä deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II. S. 228. Weiss System des deutschen Staatsrechts Bd. II. § 315 S. 692 N. d. Stahl Rechts- und Staatslehre Bd. II. 6. Kap. § 138 S. 512. Die Juristenfacultät zu Leipzig in Martins Jahrbüchern Jahrg. 1828. Bd. I. Heft 3. S. 297. Schmitthenner Grundlinien des allgemeinen und idealen Staatsrechts § 168. Schlayer in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. Heft 2. S. 244 ff.

Die Deductionen der sämmtlichen vorgenannten Schriftsteller beziehen sich nur darauf, dass der Richter nicht zu prüfen habe, ob eine Verordnung gültig sei, weil ihr Gegenstand durch ein von den Ständen zu genehmigendes Gesetz habe geregelt werden müssen. Sie gehen nicht speciell darauf ein, ob der Richter befugt sei, das Vorhandensein der landständischen Zustimmung bei einem Gesetze zu untersuchen.

Richter von Amtswegen zu mischen, sondern für dieselben ist nach den meisten Verfassungen ein Staatsgerichtshof als die einzige zur Entscheidung berufene Behörde eingesetzt, welche nur auf die von den Ständen erhobene Anklage thätig werden kann."

So verbreitet diese Schlussfolgerung ist, so wenig stichhaltig scheint sie uns zu sein, wenn man die Thätigkeit des Gerichts und deren Wirkungen scharf ins Auge fasst. Der Richter subsumirt den einzelnen Fall unter die Rechtsnorm, über deren Existenz und Anwendbarkeit er sich klar werden muss. Die Folge seines Urtheils ist, dass für den einzelnen Fall das Recht normirt wird. Was ausserhalb dieses einzelnen Falles liegt, wird nicht berührt. Wir nehmen beispielsweise an: es ist in irgend einem Staate Gesetz, dass Bestimmungen über die Freiheit der Person nur mit Genehmigung des Landtags getroffen werden sollen; im Verordnungswege verfügt aber die Regierung einseitig, dass Felddiebstähle, welche bis dahin nur mit Geldstrafe bedroht waren, vom 1. Juli laufenden Jahres an mit Gefängniss bis zu 4 Wochen bestraft werden sollen. Nach dem 1. Juli kommt ein Felddiebstahl zur Untersuchung, die Person N. wird für schuldig befunden und zu 5 Thaler Geldstrafe verurtheilt, weil das Gericht davon ausgeht, dass die neue Verordnung nicht verfassungsmässig entstanden, das heisst nicht existent geworden ist. Diese Entscheidung bezieht sich nicht auf die Existenz der Verordnung schlechthin, sondern auf den Straffall der Person N.; es bedingt dieselbe auch keineswegs die Zurücknahme jener Verordnung, sondern trifft nur mittelbar und indirekt deren Gültigkeit. Also der Richter spricht niemals *ex officio* seine Meinung darüber mit Wirksamkeit unmittelbar aus, ob eine Verfügung gültig ist oder nicht, es wird niemals erkannt: „in Erwägung, dass die Staatsregierung ihre Competenz überschritten habe u. s. w., erkennen wir für Recht, dass die Verordnung *de dato x* ausser Kraft zu setzen sei", sondern es wird der Kläger abgewiesen, oder der Beklagte verurtheilt, der Angeschuldigte freigesprochen oder condemnirt, nach den bestehenden Gesetzen.

Vergleicht man hiermit die Thätigkeit der Landstände, dann

erkennt man leicht, dass sie sich in einer andern Sphäre bewegen. Die Landstände beantragen, dass eine Verfügung, welche nicht im Einklange mit dem Staatsgrundgesetze steht, zurückgezogen, und der dafür verantwortliche Beamte nach Befinden zur Rechenschaft gefordert werde. Der einzelne Fall berührt die ständische Thätigkeit nicht, sondern die Competenz der Staatsregierung wird unter ihrer Mitwirkung geregelt. Folge der ständischen Wirksamkeit ist die Vernichtung einer Verordnung, oder deren bindende Kraft, wenn sie ihr zustimmen; Folge der richterlichen Entscheidung ist der Gewinn oder Verlust eines Processes, die Freisprechung oder Bestrafung eines Individuums, neben welcher die Verordnung immer formell fortexistiren kann.

Die Divergenz zwischen den Sphären der Landstände und der Richter geht so weit, dass beide verschiedener Auffassung darüber Raum geben können, ob die Regierung befugt gewesen sei, einseitig eine Verfügung zu erlassen, oder nicht. Erklären die Stände das erstere, so sind natürlich die Richter vom Zeitpunkte dieser Erklärung an gebunden, die Verordnung anzuwenden, weil sie von da an verfassungsmässig um so mehr entstanden ist, als die Regierung mit den Ständen auch die Competenz ändern kann. Für Fälle, welche vor dieser Erklärung liegen, braucht der Richter eine derartige, nachträglich von den Ständen genehmigte Verordnung nur dann anzuwenden, wenn Regierung und Landtag ihr rückwirkende Kraft beigelegt haben.

Die Unrichtigkeit der gegnerischen Ansicht folgt weiter auch aus der Behauptung [1]: „die Richter hätten solche Verordnungen vorläufig, und so lange sich der Landtag nicht ausgesprochen habe, als gültig zu behandeln.“ Entweder die Verordnung ist von Anfang an gültig und dann muss der Richter sie seinen Entscheidungen unterstellen, oder sie ist ungültig und dann darf er sie auch nicht vorläufig anwenden.

Endlich hat man sich auf die Consequenzen berufen, welche aus dem hier in Rede stehenden Prüfungsrechte der Gerichte folgen sollen, um zu beweisen, dass es ihnen unmöglich zustehen

1) Vgl. die S. 605 in Note 1 citirten Schriftsteller a. a. O.

könne. Man sagt [1]): „wenn der Richter untersuchen darf, ob eine Verordnung gültig ist, dann darf er auch die Entscheidung auf die verbindliche Kraft der Gesetze erstrecken, und folglich muss er dann darüber befinden, ob die Wahlen der Landtags-Abgeordneten legal erfolgt sind, ob das Scrutinium an keinem Mangel leidet u. dgl. Das führt indess zu einer Absurdität, weil damit das ganze, auf neuern Gesetzen zum grossen Theil ruhende Privatrecht unsicher gemacht, und dem Richter eine Aufgabe zugeworfen wird, die er nicht erfüllen kann. Allein einmal beweisen alle derartige Consequenzen nicht, dass dem Richter das fragliche Recht nicht zusteht, sondern doch immer nur soviel, dass es ihm vom Standpunkte der Zweckmässigkeit aus, *de lege ferenda*, nicht zustehen sollte. Diese Consequenzen sprechen im äussersten Falle für die Zurücknahme des gegebenen Rechtes, aber nicht dafür, dass man nur negirt, es ausser Kraft setzt, obschon es besteht. Sodann möchten aber auch die Consequenzen selbst sich als falsche darstellen, wenn man zweierlei im Auge behält: vorerst ist es der Landesherr, welcher das Gesetz mit Zustimmung des Landtags erlässt und wie bei allen, von ihm eingesetzten Behörden, muss bei ihm selbst präsumirt werden, dass der vorgenommene Act gesetzmässig sei, d. h. wenn in einem Gesetze gesagt wird: „Wir verkündigen mit verfassungsmässiger Zustimmung des Landtags u. s. w.“, dann muss der Richter voraussetzen, dass der Landtag und zwar der verfassungsmässig gewählte Landtag das Gesetz in verfassungsmässiger Weise genehmigt habe [2]). Ferner ist allgemein [3]), entweder in den Verfassungs-Urkunden, oder in den Geschäftsordnungen für die Landtage festgesetzt, dass die Stände selbst, oder bestimmte Behörden

1) Vgl. die S. 605, Note 1 citirten Schriftsteller a. a. O.

2) Es erledigt sich hiermit auch der Einwurf: „das Gesetz könne in vertraulicher (nicht öffentlicher) Sitzung zwischen der Staatsregierung und den Ständen vereinbart sein, und das Gericht habe von dieser Zustimmung der Stände keine Kenntniss.“ Das Gesetz gilt eben, so lange nicht das Gegentheil bewiesen wird, für verfassungsmässig entstanden. Uebrigens geben die Landtagsakten überall Auskunft auch in Betreff der in vertraulicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

3) Vgl. Weiss deutsches Staatsrecht Bd. II. § 293. S. 623. N. b.

die Wahlen der Abgeordneten zu prüfen haben. Ebenso sind die Abstimmungen, die Formen der ständischen Erklärungen u. s. w. von dem Landtage, oder dem Vorstande desselben zu überwachen und man hat um so gewichtigern Grund zu der Annahme, dass hierdurch die Einmischung einer andern Behörde ausgeschlossen ist, als sonst das dem Landtage eingeräumte Recht bedeutungslos sein würde. Uebrigens ist jeder Zweifel darüber, ob neben den Ständen auch die Gerichte die Gültigkeit der einzelnen Wahlen zu untersuchen haben durch die meisten neuern Verfassungen [1]) abgeschnitten, welche den Ständen allein hierüber das Urtheil zuschreiben [2]).

Unzuträglich hat man es auch gefunden, dass die Gerichte, räume man ihnen das Recht der Prüfung, ob eine Verordnung gültig sei oder nicht, ein, verschiedener Ansicht hierüber sein könnten. Stahl [3]) meint: „die Richtersprüche würden sich in royalistische und ständischgesinnte theilen.“ Mittermaier [4]) hält dafür: „es könnte geschehen, dass ein Obergericht des Landes die Verordnung als gültig erkennt, während ein anderes Obergericht ihr den Gehorsam verweigert. Die Bürger selbst würden in ihrer Pflicht, den Anordnungen der Staatsregierung Gehorsam zu leisten, irre gemacht.“ Die Juristen-Facultät [5]) in Leipzig behauptet schlechthin: „diese Ansicht führe zur Anarchie.“

Wäre das so, dann würde man schleunigst dem Vorgange

---

1) Vgl. die Verfassungen für Baden von 1818 § 41, Grossherzogthum Hessen v. 1820 Art. 87, Reuss j. L. v. 1852 § 87, Dessau v. 1848 § 40.

2) Anders liegt die Sache, wenn das verfassungsmässige Wahlgesetz nicht angewendet ist; dann wird überhaupt kein Landtag entstehen können, er kann sich dann auch nicht aus eigner Machtvollkommenheit für gültig gewählt erklären, weil hier die vorhandene Nichtigkeit die ganze Corporation des Landtags trifft; wie das z. B. in Reuss j. L. im mitgetheilten Falle ist. Der Landtag hat zu prüfen, ob die Wahlen gültig sind nach dem angewendeten Gesetze, aber nicht, ob das angewendete Gesetz, auf Grund dessen er entsteht, gültig ist.

3) Stahl Rechts- und Staatslehre Bd. II. 6 Kap. § 138. S. 508.

4) Mittermaier im Archiv für civilistische Praxis Bd. XVII. S. 311.

5) Vgl. S. 589 in der Note, Nr. 1.

von Hannover zu folgen und jenes gefährliche Recht im Wege der Gesetzgebung aufzuheben haben. Vorläufig müssten die Gerichte es gebrauchen, selbst wenn dasselbe zur Anarchie führte, die dann wenigstens eine verfassungsmässige wäre. Es gälte hier der Satz: *fiat iustitia, pereat mundus!* Allein so sehr bedenklich scheint uns das fragliche Recht nicht zu sein. Die Fälle, wo das eine Gericht dieses, das andere jenes Gesetz anwendet, wo eine Norm für derogirt, oder noch gültig angenommen wird, kommen häufig vor, und die Bande des Gehorsams werden dadurch nicht gelockert. Es kann sich zutragen, dass der eine Rechtsstreit so, der andere anders entschieden wird, je nachdem das eine Gericht die Verordnung für anwendbar auf den concreten Fall hält, das andere nicht. Es kann aber nie vorkommen, dass ein Gericht schlechthin die Gültigkeit der Verordnung im Ganzen und unmittelbar verneint, das andere sie bejaht, weil auch nach unserer Ansicht der Richter nicht die Befugniss des Regenten, ob er eine Verordnung habe erlassen dürfen, direkt zum Gegenstande seines Urtheiles macht, sondern nur darüber richtet, was im einzelnen Falle Rechtens sei.

Linde [1]) hat endlich noch eine andere Consequenz zu finden geglaubt, welche unsere Ansicht allerdings lächerlich erscheinen lassen möchte. Sie führt nach ihm zu dem sonderbaren Resultate, dass eine Vorschrift für alle Unterthanen und alle Behörden mit Ausnahme der Justizbehörden verbindlich sei, als gesetzliche Vorschrift behandelt werden müsste und dass nur die Gerichte ihr nicht unterworfen wären [2]).

Die Folgerung ist durchaus falsch. Die Gerichte haben allein zu erforschen, ob eine Vorschrift gültig im einzelnen Falle sei, aber verbindlich ist dieselbe soviel und so wenig für jeden Staatsbürger, als für das Gericht. Jedermann kann, durch eine solche Vorschrift in seinem Privatrechte verletzt, das Gericht

1) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 346.

2) Wie weit die Behauptung H. A. Zachariäs, vgl. sein Staats- und Bundesrecht Bd. II. S. 225. N. **, „dass nach Linde die positiven Verfassungsbestimmungen für alle Staatsbehörden und Unterthanen bedeutungslos und nur zum Besten der Landstände da seien“ begründet ist, lassen wir unerörtert.

anrufen und das Gericht spricht dann aus, ob die Vorschrift im concreten Falle für ihn verbindlich ist, oder nicht. Die Verwaltungsbehörden haben allerdings den Befehlen ihrer Vorgesetzten unbedingte Folge zu leisten [1]; für ihren Geschäftskreis ist die Verordnung unweigerlich anzuwenden, aber das ist nicht „sonderbar", sondern folgt daraus, dass sie nicht unabhängig sind gleich den Justizbehörden. Wird der Einzelne im Administrativwege gezwungen, der Verordnung nachzukommen, dann bleibt ihm noch immer die Beschreitung des Rechtsweges unbenommen [2].

c) Die Folgerungen aus Artikel 57 der Wiener Schlussakte und dem monarchischen Princip.

Linde [3] beruft sich zum Beweise seiner schon öfter hier erwähnten Ansicht, dass die Gerichte die Gültigkeit von landesherrlichen Verordnungen zu prüfen nicht befugt seien, unter andern auch auf Art. 57 der Wiener Schlussakte. Er deducirt: „in mehreren constitutionellen Monarchien ist grundgesetzlich eine Beschränkung für die Gesetzgebung eingeführt, indem unter Umständen die Ausübung der Gesetzgebung von der Zustimmung der Landstände abhängt. Entweder geht der Sanction des Fürsten eine Mitwirkung der Landstände voraus, oder diess ist nicht der Fall. Das Maass dieser Beschränkung ist nach den verschiedenen Verfassungen verschieden. Art. 57 der Wiener Schlussakte stellt fest, dass die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse, und dass der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Landstände gebunden werden könne. Hieraus folgt, dass die Landstände in einem deutschen Bundesstaate keine gesetzgebende Gewalt eingeräumt erhalten können."

Giebt man in dieser Allgemeinheit die Folgerung Lindes

1) Geht der Befehl gegen das Gewissen des Beamten und helfen auch Remonstrationen nicht, dann darf er denselben, solange er das Amt bekleidet dennoch nicht unbefolgt lassen; er muss sein Amt niederlegen.

2) In wie weit? ist bekanntlich sehr bestritten, vgl. Büff in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. XI. S. 305 folg.

3) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 308.

zu, dann muss man auch seinem weiteren Schlusse beitreten, dass jede vom Landesherrn ausgeflossene Verfügung den Richter binde. Die Landstände sind eben dann nur ein Körper, dessen sich der Landesherr als Beirath bedienen soll; unterlässt er es, dann folgt daraus nur das Recht der Beschwerde und der Ministeranklage für die Stände.

Stahl [1]) meint: „das Bereich freier Regierungsthätigkeit, welches die auf das monarchische Princip gebaute Verfassung dem Regenten vorbehalte, werde ihm mittelbar durch eine solche Emancipation der Gerichte wieder entzogen."

Art. 57 der Wiener Schlussakte, welcher lautet: „da der deutsche Bund mit Ausnahme der freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so muss dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden", ist gegen die Theilung der Gewalten gerichtet, wie sich aus der Geschichte der Karlsbader Conferenzen klar ergibt [2]). Man war uneinig über den Grundsatz, den man zur Wahrung des monarchischen Princips in Betreff der landständischen Verfassungen an die Spitze stellen sollte. Von der einen Seite wurde vorgeschlagen, die Repräsentativ-Verfassungen für unzulässig zu erklären, von der andern Seite hielt man es für räthlich, auszusprechen, dass eine Souveränetät des Volkes nicht statt finden dürfe. Zuletzt einigte man sich dahin, das Princip der Fürsten-Souveränetät zu Grunde zu legen und hieraus die Verwerfung jeder Theilung der Staatsgewalt herzuleiten. Zugleich wurde aber von der Wiener Schlussakte nachgelassen, dass der Regent in der Ausübung gewisser Rechte an die Zustimmung der Stände gebunden sein könne. Die neuern Verfassungen [3]) stimmen fast sämmtlich in dem Satze

1) Stahl Rechts- und Staatslehre Bd. II. 6. Kap. § 138. S. 508.

2) Vgl. die in dieser Beziehung trefflich gelungene Ausführung von Stockmars in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. 1. Heft. S. 41 folg.

3) Wir sehen dabei ab von einigen im Jahre 1848 in etlichen kleinen Staaten erzeugten Grundgesetzen, in denen sich Sätze finden, wie: „die Re-

überein: „der Fürst vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus“ [1]).

Die rechte Bedeutung der Wiener Schlussakte und der neuern Verfassungen ist folgende: in dem Fürsten verkörpert sich das Princip der Obrigkeit [2]), in seiner Person liegt die Fülle aller Hoheitsrechte, von ihm geht alle Herrschaft aus. Dadurch, dass der Regent die Gewalt in der Monarchie im eignen Namen ausübt, unterscheidet er sich vom ersten Beamten der Republik; dadurch, dass er sie kraft eignen Rechtes ausübt, unterscheidet er sich vom Usurpator.

Der Begriff der Souveränetät verlangt indess nicht, dass der Gebrauch jener Gewalt ein unbeschränkter sei. Es gibt vielmehr Schranken, an welche ihre Ausübung gebunden ist, z. B. dass der Souverän in der Gesetzgebung nur mit Zustimmung des Landtags thätig werden, die Regierung nur unter Mitwirkung seiner Beamten handhaben kann, und die Entscheidung der Rechtsstreite den von ihm ernannten Richtern nach den von ihm verkündigten verfassungsmässigen Gesetzen überlassen muss. Eine eigentliche Beschränkung kann übrigens nur in Beziehung auf die Gesetzgebung angenommen werden, weil alle Beamte, die Richter mit eingeschlossen, Organe des Fürsten sind, so dass strenggenommen nicht sie, sondern der, von welchem sie mit ihrer im einzelnen Falle in Frage stehenden Amtsgewalt bekleidet sind, in dessen Namen sie sprechen, der Fürst durch sie handelt. Was aber die Gebundenheit des Regenten an die Zustimmung der Stände betrifft, so ist zu erwägen, dass der Fürst selbst es ist, welcher für seine Thätigkeit diese Gränze gezogen hat. Er hat damit nicht neben sich eine ihm gleichberechtigte Gewalt ins Leben gerufen, sondern sich nur dergestalt beschränkt, dass

gierungsform ist die demokratisch monarchische. Alle Gewalten gehen vom Volke aus.“ Vgl. die Verfassung für Anhalt-Dessau vom 29. Oct. 1848. § 4 und 5.

1) Vgl. die Verfassungen für Baiern von 1818 Tit. II. § 1, Baden von 1818 § 5, Württemberg von 1819 § 4, Sachsen von 1831 § 4, Kurhessen von 1831 § 10.

2) Vgl. Bluntschli Staatsrecht Buch IV. 21. Kap. S. 237 ff. — Stahl Rechts- und Staatslehre Bd. II. S. 164 ff.

ein Gesetz nicht vermöge seines Willens schlechthin, sondern lediglich unter der Bedingung entstehen soll, wenn eine von ihm geschaffene Körperschaft diesen Willen nicht negativ begrenzt.

Fasst man den Art. 57 der Wiener Schlussakte so auf, dann wird man, unbeschadet der fürstlichen Souveränetät, die wir anzutasten weit entfernt sind, auch annehmen müssen, dass die Landstände, sofern sie das Zustandekommen eines Gesetzes hindern können, ein Factor der Gesetzgebung, wenn auch nur der negative sind. Gibt man aber das zu, dann muss auch dem Richter das Recht gegeben werden, im einzelnen Falle einem Gesetze oder einer Verordnung, die nicht verfassungsmässig entstanden ist, die Anwendung zu versagen. Art. 57 der Wiener Schlussakte wird dadurch ebensowenig als das monarchische Princip verletzt [1]). Ueber das Gesetz kann sich nun einmal der Fürst in der constitutionellen Monarchie nicht stellen; genug, dass er in Verein mit den durch seinen Willen existirenden Ständen das Gesetz schaffen kann. Und so wenig der Mensch aufhört, frei zu sein, wenn er freiwillig seinen Willen dem göttlichen Willen unterwirft, so gewiss der Mensch erst im Gehorsam gegen Gott recht frei wird, so wenig verliert der Fürst seine Souveränetät, wenn er den von ihm erlassenen, aber auch ihn bindenden Gesetzen unterthan ist, so gewiss liegt in dem unbedingtesten Gehorsam gegen die Gesetze die rechte fürstliche Souveränetät!

d) Die Folgerungen aus dem provisorischen Gesetzgebungsrechte des Regenten.

Aus dem Umstande, dass, soviel uns bekannt, alle neuern

1) Die Bundesversammlung scheint dieselbe Ansicht zu theilen, sonst würde sie nicht die Garantie der Verfassungen für Sachsen-Weimar von 1816 und Sachsen-Koburg von 1821 — vgl. die Bundesbeschlüsse vom 13. März 1817 und 15. Juni 1822 — übernommen haben, in denen die Gültigkeit gewisser Gesetze von der Zustimmung der Stände abhängig gemacht ist, wie sich aus § 5 der Weimarischen und § 64 u. 65 der Koburgischen Verfassung ergiebt. Ferner ist bei Gelegenheit der Berathung über ein für die Standesherren anzuordnendes Schiedsgericht in dem desfalls erstatteten Bundescommissionsberichte ausdrücklich anerkannt worden, dass die Beurtheilung, in wiefern Vollzugs-Verordnungen, namentlich die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesakte in den einzelnen Staaten erlassenen, den Bestimmungen der letzteren entsprechen, sich zur richterlichen Cognition eigne. Protokolle der Bundesversammlung von 1835. § 367 und 506.

Verfassungen [1]) dem Landesherrn das Recht einräumen, in eiligen Fällen, wo es das Staatswohl erfordert, oder Gefahr auf dem Verzuge ist, auch ohne Zustimmung der Stände provisorische Gesetze zu erlassen, haben Zöpfl [2]) und Mittermaier [3]) gefolgert, dass jede, ohne Zuziehung des Landtags entstandene Verordnung der Staatsregierung, selbst wenn ihr Gegenstand seiner Natur nach zur ständischen Berathung gehören würde, von den Gerichten angewendet werden müsste. Beide Schriftsteller [4]) sagen: „von jeder derartigen Verordnung ist zu vermuthen, dass sie durch dringende Umstände und mit Rücksicht auf die Wohlfahrt des Staates hervorgerufen worden ist, der Richter muss sie daher mindestens als provisorisches Gesetz aufrecht erhalten. Der Umstand, dass der Ausdruck „provisorisches Gesetz“ weggelassen war, kann der vorläufigen Gültigkeit der Verordnung nicht schaden.“

Wenn die Verordnung sich als provisorisch erlassen ankündigt, dann treten wir der Ansicht bei, weil sie sich dann auf das durch das Gesetz dem Regenten vorbehaltene Recht stützt, in bestimmten Fällen die gesetzgebende Gewalt ohne Zuziehung der Landstände auszuüben, und weil der Richter nicht zu prüfen hat, ob das Staatswohl den Erlass forderte, ob die Umstände dringende waren. Geht man aber weiter und meint: die Verordnung müsse zu Recht bestehen, möge sie ihrer äussern Form nach sich als provisorisches Gesetz erkennen lassen oder nicht, so vermögen wir dafür keinen Grund aufzufinden, weil das Recht der provisorischen Gesetzgebung überall die Ausnahme von der Regel bildet, und man, wenn eine Verfügung vorliegt, bei

1) Vgl. die Verfassungen von Württemberg v. 1819 § 89, Sachsen von 1831 § 88, Kurhessen von 1831 § 95, Baden von 1818 § 66, Sachsen-Weimar von 1850 § 61, Grossherzogthum Hessen von 1820 Art. 73, Koburg von 1821 § 65. 66. Sondershausen von 1830 § 8, Reuss j. L. von 1852 § 66 u. s. w. Vielfach ist in diesen Verfassungen bestimmt, dass durch provisorische Gesetze die Verfassung und das Wahlgesetz nicht abgeändert werden dürfen.

2) Zöpfl Grundsätze des Staatsrechts 3te Aufl. § 200. S. 338. 339. § 206. S. 351. 352.

3) Mittermaier im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVII. S. 311.

4) Vgl. Zöpfl und Mittermaier a. a. O.

welcher sich nicht unterscheiden lässt, ob sie unter die Regel oder unter die Ausnahme fällt, nach allgemeinen juristischen Grundsätzen die Regel, nicht die Ausnahme präsumiren muss [1]). Es kommt hinzu, dass viele Verfassungen [2]) eine bestimmte äussere Form für die provisorischen Gesetze vorschreiben, von deren Beobachtung ihre Gültigkeit abhängt.

C. Die Beweisführung derer, welche die aufgestellte Frage in der von uns gewählten Fassung, bezüglich dem in Abschnitt II. angegebenen Umfange mit „Nein" beantworten.

a) Die Folgerungen aus dem Wesen der Gesetzgebung in der constitutionellen Monarchie.

Zachariäs [3]) Deduction, dass sich das richterliche Entscheidungsrecht auch auf die Frage erstrecke, ob die Regierung eine Verordnung zu erlassen berechtigt gewesen sei, ist folgende: „Grundidee der Verfassung constitutioneller Monarchieen ist: die gegenseitigen Verhältnisse der Bürger auf eine dem Recht möglichst entsprechende Weise zu bestimmen und, damit ein jeder in seinem Rechte auf das vollkommenste geschützt werde, die öffentliche Macht in die Hände eines Erbfürsten zu legen. In dieser Grundidee mit andern monarchischen Verfassungen übereinstimmend, unterscheidet sie sich von ihnen in der Ausführung dieser Idee und zwar in der Ausmittlung dessen, was Rechtens ist, oder sein soll. Sie verfährt dabei so, dass die Vorschriften, welche die Regeln des Rechts enthalten, theils, damit was den Willen Aller binden soll, auch von dem Willen Aller ausgehe, nur mit Zustimmung einer aus den Abgeordneten des Volks bestehenden Versammlung aufgestellt werden dürfen, theils, damit in diesen Vorschriften das Interesse der öffentlichen Macht ge-

---

1) Vgl. v. Stockmar in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. Heft 2. S. 213 folg.

2) Vgl. die Verfassungen für Hannover von 1840 § 122, Sachsen-Weimar von 1850 § 61. Waldeck von 1849 § 136. Sondershausen von 1849 § 108. 109. Koburg-Gotha von 1852 § 130, Mecklenburg-Schwerin von 1849 § 115.

3) Zachariä im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 145 folg., besonders S. 170 bis 175.

hörig gewahrt werde, nur durch die Sanction des Fürsten verbindende Kraft erhalten. Von Rechtswegen ist die Kammer nicht befugt, im Namen des Volkes an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, es ist bloss eine auf einem Nothstande oder Nothrechte ruhende *fictio iuris*, dass der Beschluss derselben als Beschluss jedes einzelnen Staatsbürgers zu betrachten ist. Hieraus folgt: diese Fiction verliert ihre Gültigkeit, d. h. die Kammer verliert ihre repräsentative Eigenschaft, wenn es rechtlich unzulässig ist, ihren Beschluss als Beschluss jedes einzelnen Staatsbürgers zu betrachten, das ist, wenn der Beschluss die Entscheidung einer Parteisache sein würde. Eigentlich sollte jede vom Fürsten ausgehende Vorschrift die Zustimmung der Kammern bedürfen, aber die Grenze zwischen dem, was der gesetzgebenden und dem, was der vollziehenden Gewalt zu überlassen, ist schwierig zu bestimmen, es giebt Fälle, die keinen Aufschub leiden, die Kammer ist nicht immer beisammen, und desshalb muss der Fürst berechtigt sein, in gewissen Grenzen Verordnungen zu erlassen. Diese Verordnungen sind als ausgehend von dem Willen aller Staatsbürger zu betrachten, vermöge derselben, oben angedeuteten Fiction, solange sie sich in den von der Verfassung gezogenen Grenzen bewegen."

„Es fragt sich nun, was sind in der constitutionellen Monarchie Gerichte und in welchem Verhältniss stehen sie zur gesetzgebenden Gewalt? Gerichte sind Beamte, welche, von den für die Gesetzgebung bestehenden Auctoritäten verschieden und unabhängig, in Partheisachen Recht zu sprechen haben. Diese Gerichte unterscheiden sich von den Gerichten überhaupt durch ihre Unabhängigkeit von den Gesetzgebungs-Auctoritäten. Der Grund, auf welchem diess Unterscheidungs-Merkmal beruht, ist der, dass die *fictio iuris* oder die *praesumtio iuris et de iure*, kraft welcher Gesetze und ausnahmsweise Verordnungen verpflichtend sind, die Voraussetzung, dass sie dem Willen aller Staatsbürger entsprechen, in dem Falle unzulässig ist, da zwei Partheien mit einander einen Rechtsstreit führen. Für Fälle dieser Art müssen im Staat Behörden mit einem Entscheidungsrecht bestehen, sonst würde das Recht des Stärkern fortdauern. Desshalb also müssen die Gerichte unabhängig sein. Hiermit ist die Frage gelöst:

wenn die Krone die Prärogative hat, unter gewissen Voraussetzungen Verordnungen zu erlassen, so hängt die Rechtsgültigkeit derselben davon ab, dass die Ausübung der Prärogative nach den Vorschriften der Verfassung geschieht, und es muss ausserdem der Kammer das Recht zustehen, über Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen."

Linde [1]) und von Stockmar [2]) haben die vorstehende Begründung durch die Behauptung zu entkräften versucht, dass die Frage nicht von dem Verfassungsrechte der constitutionellen Monarchie in Betreff der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit aus entschieden werden könne, weil sie einestheils nicht in allen constitutionellen Monarchieen nothwendig vorkomme, z. B. in Lichtenstein nicht, wo den Landständen die Theilnahme an der Gesetzgebung ausdrücklich versagt ist [3]), und weil anderntheils die Frage über die Grenzen der constitutionellen Monarchie insofern hinausgehe, als nach Zachariä das Wesen derselben darin besteht, dass jede Rechtsregel, um bindend zu sein, der Zustimmung der Volksabgeordneten bedarf, und die Frage doch nur voraussetzt, dass zu gewissen Rechtsregeln der ständische Consens eingeholt werden soll. Beide Einwürfe scheinen nicht stichhaltig zu sein, weil nach Zachariä offenbar die Theilnahme der Landstände an der Gesetzgebung zum Wesen der constitutionellen Monarchie gehört, und mithin eine solche Staatsform nach ihm nicht vorhanden ist, wo die Stände bei der Gesetzgebung gar nicht mitzuwirken haben [4]), weil ferner auch nach Zachariä keineswegs die Gültigkeit jeder Rechtsregel von der Genehmigung der Kammern abhängig ist, sondern nur dann diese Genehmigung Bedingung für die Rechtsbeständigkeit einer landes-

---

1) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 373.

2) v. Stockmar Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. 1. Heft. S. 39.

3) Vgl. die Verfassungs-Urkunde für Lichtenstein v. 1818. § 16.

4) In Lichtenstein wurde den Landständen die Mitwirkung an der Gesetzgebung versagt, weil von dem Fürsten die österreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze eingeführt worden waren; auch die österreichische Verfassung wurde zum Muster für Lichtenstein genommen. Vgl. die eben citirte Verfassungs-Urkunde in § 1 und 16.

herrlichen Verordnung sein soll, wenn sie einen Gegenstand betrifft, welcher nach der Verfassung nicht einseitig vom Fürsten geregelt werden kann.

Ebensowenig wird Zachariä durch die Folgerungen getroffen, welche Linde aus dem Satze ableitet [1]): „das constitutionelle Staatsrecht sei erst in der Ausbildung begriffen; es gäbe nicht sowohl constitutionelle Monarchieen als monarchische Constitutionen“ [2]). Linde meint: „die Darstellung Zachariäs gehe von der Voraussetzung aus, dass Verordnungen, welche ohne ständische Zustimmung erlassen sind, für die Gerichte unbedingt verpflichtend und vollziehbar nur durch die Verfassung oder durch ein mit Genehmigung der Kammern gegebenes Gesetz seien, während umgekehrt davon ausgegangen werden müsse, dass alle vorschriftsmässig promulgirten und publicirten Verordnungen so lange verpflichtend seien, als nicht die Verfassungs-Urkunde oder ein Gesetz das Gegentheil anordne.“ Gerade diess letztere setzt eben auch Zachariä voraus, indem er annimmt, dass Gesetze und Verordnungen, weil nach einer *fictio iuris* dem Willen aller Staatsbürger entsprechend, der Regel nach stets verpflichtend für die Gerichte seien, dass aber eine Ausnahme dann eintrete, wenn eine Verordnung diejenigen Vorschriften der Verfassung nicht beobachte, welche daselbst für die Ausübung der dem Fürsten zugestandenen Prärogative gegeben sind.

Mit Erfolg kann man Zachariä nur durch folgende von Linde [3]) ausführlich dargelegten Gründe widerlegen, welche wir kurz hier zusammenstellen: „wenn das Wesen und unterscheidende Merkmal der constitutionellen Monarchie darin besteht, dass nur, was dem Willen Aller entspricht, Rechtens ist, und wenn dann Zachariä selbst bemerkt, dass dieser Gesammtwille durch Abgeordnete ermittelt werde, dass aber diese Abgeordneten von Rechtswegen nicht befugt seien, das Volk zu vertreten, und dass diese dennoch statt findende Vertretung auf einer durch Nothstand oder Nothrecht erzeugten *fictio iuris* beruhe, also die Annahme, es sei der Beschluss einer solchen Versammlung der

1) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 362.
2) Linde l. c. S. 361.
3) Linde l. c. S. 373—379.

Beschluss des ganzen Volkes, auf eine Erdichtung, eine Unwahrheit sich stütze, dann ist auch nothwendig der ganze Unterschied zwischen der constitutionellen und der nicht constitutionellen Monarchie auf eine Fiction basirt, und es ist nicht möglich, das Recht auf die Art auszumitteln, auf welche es ausgemittelt werden müsste, wenn eine constitutionelle Monarchie sich von einer andern wesentlich unterscheiden soll."

„Daraus, dass die Thätigkeit der Kammer auf einer *fictio iuris* ruht, folgt ferner, dass kein mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz im concreten Falle gegen irgend Jemand, mit Ausnahme der Abgeordneten, die eingewilligt haben, angewendet werden kann, sobald sich derselbe dahin erklärt, es sei das Gesetz gegen seinen Willen zu Stande gekommen. Denn in diesem Falle ist jene *fictio iuris* zerstört. Es würden nach diesen Grundsätzen die Gerichte nach den mit ständischer Genehmigung emanirten Gesetzen am allerwenigsten urtheilen dürfen. Sind die Gerichte desswegen von den für die Gesetzgebung bestehenden Auctoritäten verschiedene und unabhängige Staatsbehörden, weil man nicht annehmen darf, dass, wenn ein Bürger einen Streit gegen einen andern hat, er den dafür zu fassenden Beschluss der Volksabgeordneten als eine Norm, in die er, der streitende Bürger selbst, eingewilligt, anerkennen werde, so dürfen die Gerichte auch nicht in einem concreten Rechtsstreite dasjenige individualisiren, was die Volksabgeordneten allgemein beliebt haben, denn sonst würde ja der streitende Theil doch genöthigt, den Beschluss der Volksabgeordneten als Entscheidung in seiner Partheisache anzunehmen."

Wir haben dieser Deduction, welche unseres Bedünkens die Beweisführung Zachariäs schlechthin entwerthet, umsoweniger etwas hinzuzufügen, als sich aus Abschnitt V. ergeben wird, dass Zachariä das Wesen der Gesetzgebung in der constitutionellen Monarchie unrichtig aufgefasst hat.

b) Die Folgerungen aus den Bestimmungen des Verfassungsrechts der constitutionellen Monarchie über die richterliche Gewalt, insbesondere deren Verhältniss zu der Staatsregierung und den Ständen.

Zachariä [1]) gibt noch einen andern Weg als den unter a)

1) Zachariä im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 176. 177.

vorstehend besprochenen an, auf welchem seiner Ansicht nach mit geringerer Anstrengung zu demselben Ziele gelangt werden kann. Er meint: „man sei allgemein darüber einverstanden, dass in constitutionellen und andern monarchischen Staaten die Regierung die Gerechtigkeit nicht hemmen, noch sonst das Recht beugen dürfe; weil nun aber jeder Befehl, obwohl er dem Erfolge nach nur eine oder einige Rechtssachen treffe, in eine allgemeine Verordnung eingekleidet werden könne, so müsse man entweder den Eingriff der Staatsregierung in die Verhandlung und Entscheidung einzelner Rechtsstreitigkeiten für rechtlich zulässig achten, oder den Gerichten gestatten, über die Gültigkeit der von der Regierung ausgegangenen Verordnungen zu entscheiden."

In Erwiderung dieses Argumentes brauchen wir bloss anzuführen, dass jeder Befehl nicht allein in die Form einer landesherrlichen Verordnung, sondern auch in das Gewand eines mit den Landständen vereinbarten Gesetzes eingehüllt werden kann und von den Gerichten, wenn er ein Akt der Cabinetsjustiz ist, dennoch nicht beachtet werden darf. Die letztere ist nach Reichsgesetzen und neuern Verfassungen schlechthin verboten. Der Richter hat zu prüfen, ob ein Gesetz und eine Verordnung, welche Quelle richterlichen Urtheils werden soll, als allgemeine Regel und zwar sich beziehend auf die Zukunft gegeben ist, oder eine individuelle Entscheidung eines bereits existenten Falles enthält. Je nachdem seine Prüfung ausfällt, wendet er sie an oder nicht. Es hängt also diese Frage mit der hier behandelten und mit der von Zachariä aufgeworfenen durchaus nicht zusammen. Recht wohl ist es möglich, dass der Richter nicht befugt ist, die Rechtsgültigkeit einer Verordnung zu prüfen und dennoch jede in den Process eingreifende Verfügung zur Seite legen kann, ohne sie zu berücksichtigen [1]).

1) Die Lösung der Frage, wer zu entscheiden habe, was Justiz- und was Verwaltungssache sei, hängt mit unserm Thema nicht zusammen. Zachariä a. a. O. S. 177 meint zwar: „wer jene Frage für die Gerichte entscheide, müsse auch die von ihm gestellte Aufgabe zu Gunsten des richterlichen Entscheidungsrechts beantworten", allein er hat das „Warum" nicht

Einen andern Weg als Zachariä hat Pfeiffer eingeschlagen. Er stellt sich auf einen allgemeinen Standpunkt und seine Ausführung ist nicht so wie die mancher anderer durch den oft ungehörig eingemischten, willkürlich angenommenen Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen getrübt worden. Er schliesst so [1]): „Gesetze sind die einzige Quelle für die richterliche Erkenntniss. Hieraus folgt nothwendig, dass der Richter nur diejenigen Verfügungen, welche er nach den im natürlichen und positiven Rechte begründeten Merkmalen für ein Gesetz hält, als Entscheidungsnormen gebrauchen dürfe und dass er also, damit er streng die Grenze seiner Amtspflicht wahre, bei jeder Verfügung, die ihm, sei es auch von der höchsten Staatsgewalt, als Entscheidungsnorm dargeboten wird, frei und unbefangen prüfe, ob dieselbe auch den Charakter eines Gesetzes an sich trage. Findet der Richter diess nicht, so kann und darf er die Verfügung bei Entscheidung vorkommender Rechtsstreitigkeiten nicht zur Anwendung bringen. Denn wenn er diess thäte, wenn er nach einer Norm entschiede, die kein Gesetz ist, oder dafür von ihm nicht erkannt werden kann, so würde seine Entscheidung kein Richterspruch mehr, sondern die Vollziehung einer willkürlichen Anordnung der Regierungsgewalt — einer Administrativ-Verfügung — sein, die aber mit der Unabhängigkeit des Richteramtes durchaus unverträglich ist.“ Der zu beurtheilenden Norm muss nach Pfeiffer „ihrem Inhalte nach die Eigenschaft eines Gesetzes zukommen, das heisst, sie muss allgemein und auf künftige Fälle gerichtet sein, sie muss aber auch die Merkmale eines Gesetzes ihrer äusseren Form nach an sich tragen, nämlich: erstens auf dem verfassungsmässigen Wege ertheilt worden sein, also namentlich mit Zuziehung der Landstände, wo diese erforderlich ist, zweitens vorschriftsmässig ausgefertigt sein, insonderheit mit der Contrasignatur eines Staatsministers, wo diese zu jener Form mit gehört, versehen und drittens als Gesetz gehörig publicirt sein“ [2]).

erwähnt und wir haben einen innern Grund für den Zusammenhang nicht aufzufinden vermocht.

1) Pfeiffer prakt. Ausführungen Bd. II. S. 385 folg. Bd. III. S. 279 folg. Bd. V. S. 543 folg.

2) Pfeiffer hat diese Beweisführung in Bd. V. S. 543 — 546 noch

Pfeiffers Begründung ist in einer doppelten Richtung unhaltbar. Sein oberster Satz: „die Gerichte haben bloss nach Gesetzen zu erkennen“ stützt sich auf § 95 der Kurhessischen Verfassung von 1831, nach welchem ohne die Beistimmung der Stände kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentisch interpretirt werden soll, ist aber in dieser Allgemeinheit auch nach der Kurhessischen Verfassung unrichtig, weil dieselbe § alin. 2 dem Fürsten das provisorische Recht vorbehält, wenn die Landstände nicht versammelt sind, bei ausserordentlichen Begebenheiten zu den ausnahmsweise erforderlichen Maassregeln zu schreiten. Diese Maassregeln, welche offenbar im Verordnungswege erlassen werden können, sind gewiss von den Gerichten neben den mit dem Landtage zu verabschiedenden Gesetzen als bindend für ihre Entscheidungen anzunehmen. Ferner ist der Richter so berechtigt als verpflichtet, das Gewohnheitsrecht für seine Entscheidungen als maassgebend zu betrachten und endlich gründen sich, wie Stahl [1]) vollkommen richtig nachgewiesen hat, die Richtersprüche vielfach auf Verordnungen, indem die Instruktionen zu Gesetzen (sogenannte Ausführungsverordnungen) und Verwaltungsnormen, z. B. Statuten für Corporationen direkt oder indirekt auch Normen zur Entscheidung von Rechtsfällen werden. Ein weiterer Irrthum Pfeiffers liegt darin, dass er die zu Gesetzen als nothwendig von der Kurhessischen Verfassung erforderte Zustimmung der Stände auf gleiche Linie stellt mit der vorschriftsmässigen Ausfertigung und gehörigen Verkündigung [2]). Er scheint hier die nach der genannten Verfassung ebenfalls vorgeschriebene Erwähnung der landständischen Beistimmung im Eingange des Gesetzes mit

---

weiter vertreten. v. Vangerow, Jordan, v. Minnigerode und Wächter in den S. 589 in der Note citirten Schriften gehen im Wesentlichen von denselben Sätzen aus.

1) Vgl. die Ausführung in diesem Abschnitt unter B. b.

2) Bluntschli in seinem Staatsrecht V. Buch. 15. Kapitel S. 325 nennt es ebenfalls eine formelle Prüfung, ob wirklich ein auf verfassungsmässigem Wege entstandenes Gesetz vorhanden sei. — Zu vergleichen ist auch die im Wesentlichen hiermit übereinstimmende Argumentation eines Ungenannten in Martins Jahrbüchern III. Jahrgang. 3. Heft. S. 264 folg.

deren Vorhandensein zu verwechseln. Die erstere ist, wie die Contrasignatur und die Bekanntmachung eine Sache der äusseren Form, die Existenz der ständischen Genehmigung dagegen kann man eine äussere Form nicht nennen, weil sie nicht äusserlich erkennbar wird und auf die Entstehung selbst sich bezieht. Man meint immer: es könnte nicht vorkommen, dass im Gesetze der landständischen Einwilligung gedacht sei und diese dennoch fehlen könne. Die Reussische Angelegenheit hat aber nunmehr bewiesen, dass diess möglich ist und sogar, dass der allerdings sonderbare Fall eintreten kann, wo die Staatsregierung Jahre lang mit einem verfassungswidrig zusammengesetzten Landtage Gesetze vereinbart und dieselben legal publicirt hat. Pfeiffer würde sich seiner ausgesprochenen Ansicht zufolge dafür erklären, dass der Richter diese Gesetze nicht befolgen dürfe, würde diese Erklärung aber mit seinen Beweisen nicht rechtfertigen können, weil Form und Inhalt jener Gesetze den drei von ihm aufgestellten Bedingungen völlig entsprechen.

Die Juristen-Facultät in Heidelberg [1]) rechtfertigt ein von ihr in einem Rechtsstreite gefälltes Urtheil, durch welches die Frage, ob eine im Grossherzogthume Sachsen-Weimar im Jahre 1826 vom Landesherrn erlassene Verordnung, die ein mit ständischer Genehmigung erlassenes, früheres Gesetz abänderte, auf den vorliegenden Fall angewendet werden dürfe, verneint wurde, mit der Anführung: „nach der Wiener Congressakte kann die Souveränetät der deutschen Fürsten keinen Zweifel leiden, aber sie hat auch die Einführung einer ständischen Verfassung sanctionirt und insofern der Gewalt der Fürsten Grenzen gesetzt, welche von den Fürsten rechtlich anzuerkennen sind. Mehr als eine *contradictio in adjecto* würde es involviren, wenn eine landesherrliche Ueberschreitung der Constitution vorläufig als Legalität behandelt werden sollte. Die Weimarischen Staatsdiener sind auf die Verfassung vereidet, folglich dürfen sie nicht eine verfassungswidrige, landesherrliche Verordnung anwenden. Die, welche pflichtmässig das Recht handhaben, müssen die er-

1) Schweitzer in Martins Jahrbüchern Jahrgang I. von 1828. 3. Heft. S. 297.

worbenen Rechte schützen, soll nicht ein chaotischer Zustand heraufbeschworen werden."

Es ist zu erwägen, ob die Juristen-Facultät zu Heidelberg mit Grund ihre Entscheidung darauf stützen konnte, dass die Weimarischen Staatsdiener auf die Verfassung vereidet wären, ob die von uns aufgeworfene Frage mit Nein zu beantworten ist in denjenigen Staaten, in welchen eine solche Vereidung vorgeschrieben ist. Der Eid eines Beamten auf die Verfassung hat keineswegs die Bedeutung, ihn in seinem Wirkungskreise als Beamten zum Ungehorsam gegen eine Anordnung seiner vorgesetzten Behörde dann zu ermächtigen, wenn dieselbe einen Befehl an ihn ergehen lässt, welcher nach seiner Ueberzeugung dem Staatsgrundgesetze widerstrebt. In seinem Gewissen kann sich der Beamte nach Befinden gebunden erachten, die Ausführung einer den göttlichen Geboten zuwiderlaufenden Anweisung für seine Person abzulehnen. Er muss dann sein Amt niederlegen. So lange er aber als Staatsdiener fungirt, ist er verpflichtet, den Befehlen seines nächsten Vorgesetzten, soweit derselbe innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse handelt und diese Befehle in der vorgeschriebenen officiellen Form erlässt, Folge zu leisten, selbst dann, wenn sie eine Verletzung der Verfassung mittelbar zur Folge haben sollten. Nur auf Richter-Personen in dieser ihrer Eigenschaft, darf, wie weiter unten zu erwähnen, dieser Grundsatz nicht ausgedehnt werden, weil ausserdem Kabinetsjustiz eintreten würde. Man muss sich klar werden über die Bedeutung der Minister-Verantwortlichkeit, um die Natur des verfassungsmässigen Gehorsames Seitens der Beamten zu erkennen. Gerade weil die höchsten Beamten von den Ständen zur Rechenschaft gezogen werden und sich nicht auf den Befehl des Fürsten berufen dürfen, sind dieselben auch befugt, den Wirkungskreis ihrer Untergebenen zu bestimmen. Die letzteren vollstrecken und der Vorgesetzte eignet sich ihre Handlungen, zu denen er sie befehligt hat, als die seinigen an. Sofern dagegen ein Beamter innerhalb seiner Sphäre unabhängig thätig wird, ist er für die Gesetzmässigkeit seiner Thätigkeit selbst haftpflichtig. Die Stände können eine Controle darüber führen, dass jeder Beamte

verfassungsmässig handle, sie können Ausschreitungen jeder Art rügen, aber nur die Minister anklagen.

Eine von diesem Eide auf die Verfassung unabhängige Erwägung ist aber die, ob es innerhalb der Competenz der Staatsregierung liegt, den Gerichten zu befehlen, welche Gesetze und Verordnungen, und wie sie dieselben anwenden sollen. Wir halten die Staatsregierung hierzu nicht für ermächtigt, weil insoweit die Gerichte dem Fürsten gar nicht unterworfen sind, und weil, wie vorhin bemerkt wurde, die Befehle des Vorgesezten nur dann verpflichtend für den Untergebenen sind, wenn der Vorgesetzte sich in der von dem Gesetze vorgeschriebenen Sphäre seiner Competenz bewegt. Beschränkt nun der Regent seine Competenz, z. B. in Ausübung der Rechtspflege, durch ein Gesetz, dann kann er auch die selbstgezogenen Schranken nicht willkürlich wieder aufheben.

Endlich ist die Frage in dem Umfange, wie sie von uns an der Spitze dieses Aufsatzes begrenzt worden ist, von Puchta verneint worden, welcher dabei von folgenden Erwägungen ausgeht [1]): „Die Erkenntniss des Rechts ist gerichtet: 1) auf die Existenz des Rechts, welche a) von der Aechtheit der Urkunde theils im Ganzen, theils in ihren einzelnen Sätzen abhängt, deren Untersuchung entschieden zu den Aufgaben des Richters mit gehört, b) von der Promulgation und Publication des Gesetzes, worüber dem Richter nicht ohne Inconsequenz und unbegründete Schmälerung seines Berufes das Urtheil (versteht sich in seiner Sphäre und mit Beschränkung der Wirksamkeit seiner Entscheidung auf den einzelnen ihm vorliegenden Process) entzogen werden könnte“ u. s. w. „Der Richter hat nicht bloss das Erforderniss der Publication, sondern auch die Gesetzmässigkeit der Entstehung eines Gesetzes zu untersuchen, denn es ist unbestritten, dass der Richter das Recht zu erkennen hat. Darin liegt das Urtheil über die Erfordernisse der Existenz. Es ist Willkür, zwischen der Publication eines Gesetzes und dessen Entstehung einen solchen Unterschied zu machen. Die Richter haben in der constitutionellen Monarchie keinen andern Beruf

1) Puchta Pandecten § 15. Puchtas Vorlesungen § 15.

als in der absoluten, am wenigsten einen geringern, es kann daher nichts beweisen, dass die Verfassung eine landständische ist."

Ganz ähnlich entscheidet die Juristen-Facultät in Tübingen [1]) die Streitfrage von dem Satze aus: die richterliche Function setzt ihrer Natur nach überall ein Gesetz im weiteren Sinne, d. h. eine gültige Rechtsregel voraus und hat diese in Anwendung zu bringen."

Wir vermissen an diesen Beweisführungen nichts weiter als den Grund, wesshalb denn die ständische Genehmigung Bedingung für die Existenz eines Gesetzes, einer gültigen Rechtsnorm ist?

Man könnte uns antworten: weil in den Staaten, von denen es sich hier handelt, verfassungsmässig kein Gesetz ohne die Beistimmung der Stände gegeben, oder aufgehoben, abgeändert, oder authentisch interpretirt werden kann. Wäre diese Erwiederung für sich beweisend, dann würden nicht so gewichtige Auctoritäten das Gegentheil verfochten haben; um so weniger, als auch diese Auctoritäten die Pflicht des Richters, nur gültige Normen bei seinen Urtheilen anzuwenden, keineswegs verkennen. Wir müssen also wohl noch einen innern Grund dafür finden, dass der Mangel der Genehmigung der Stände, wo sie vorgeschrieben ist, das Existentwerden eines Gesetzes schlechthin unmöglich macht.

V. Versuch die Frage zu lösen.

Die Entstehung des Rechts hat eine äussere oder formelle und eine innere oder materielle Seite. Das Recht ist äussere Satzung des Staates oder Volkes, aber der Gesammtwille steht einem bestimmten, ausser ihm gegebenen Stoffe gegenüber, den er zu einem grossen Theile annimmt, neben den er dann noch einen zweiten grossen Bestandtheil des Rechts durch eigene Schöpfung setzt. Jener Stoff, der so ausserhalb des eigentlichen Rechtes liegt und doch eine ganz unentbehrliche Basis desselben ist, ist ein grosser Complex von wirklich bestehenden Regeln, die selbstständig als Natursätze schon vorhanden sind. Diese

1) Rechtsgutachten in der Hannöverschen Verfassungsfrage, herausgegeben von Dahlmann S. 270. Vgl. auch Martins Jahrb. Jahrg. III. 3. Heft S. 264 f. Zu vergleichen ist auch Seuffert a. a. O. N. 2.

Regeln sind das nothwendige Produkt der gesammten körperlich-geistigen Stellung der Menschheit im Gebiete der ganzen Schöpfung und sie bilden das nothwendige Supplement zu einem wissenschaftlichen Verständniss des Rechtes [1]).

Indem sich nun das Recht, sofern es auf natürliche Weise entsteht, aus dem gemeinsamen Willen der zu einer Gemeinschaft verbundenen Rechtsgenossen entwickelt, ist die Quelle des Rechtes das Volksbewusstsein. Den Entstehungsprocess selbst vermag der menschliche Geist nicht zu verfolgen; er ist nicht im Stande, einzudringen in das geheimnissvolle Getriebe des Keimens und des Entfaltens in der Natur und ebensowenig fähig, das Hervorwachsen des Rechts aus der unsichtbaren Werkstätte des Volksgeistes zu beobachten. Erst das entstandene Recht ist für ihn erkennbar und zwar äussert es sich in einer dreifachen Gestalt: als Gesetz, geschaffen durch die Gesetzgebung, als Gewohnheitsrecht, erzeugt durch die als Gewohnheit sich äussernde, rechtliche Ueberzeugung der Glieder des Volkes und als das Ergebniss eines wissenschaftlichen Processes [2]).

Der Beruf der gesetzgebenden Gewalt ist es, den allgemeinen Willen zu erkennen und denselben zu einer für die Staatsangehörigen verbindlichen, allgemeinen Rechtsregel im Gesetze zu gestalten. Diesen Beruf übt die Obrigkeit und in monarchischen Staaten der Fürst als das verkörperte Subjekt der obrigkeitlichen Gewalt.

Es existirt nun aber in Bezug auf diese Function eine Verschiedenheit unter den monarchischen Staaten. In einigen wird der Wille des Regenten schlechthin als identisch mit dem Willen der Nation angenommen, der Regent allein bringt ihn zur Erscheinung, und dann ist dasjenige Gesetz, was der Regent als seinen Willen verkündigt. Der Fürst kann aber auch, um sich darüber zu vergewissern, dass seine Erkenntniss der Volksüberzeugung die richtige sei, dass er nicht irrthümlich einen

1) Vgl. Leist civilist. Studien auf dem Gebiete dogmatischer Analyse. Jena 1854, 1. Heft S. 134.

2) Die bekannten Controversen über den Begriff des Gewohnheitsrechts und die Streitfrage, ob es ein sogenanntes Recht der Wissenschaft gebe, bleiben hier aus dem Spiele.

Satz als übereinstimmend mit dem Volkswillen zum Gesetz erkläre, Organe schaffen, welche ihn bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt unterstützen sollen. Solche Organe gibt es in unumschränkten und in beschränkten Monarchieen. In den erstern werden vielfach Collegien von Beamten, oder auch Einzelne damit beauftragt, ihrer Rechtskenntniss und Erfahrung nach dem Fürsten beiräthig zu sein, damit derselbe sich bei dem Erlass von gesetzlichen Normen nicht täusche über die in der Nation lebende, rechtliche Ueberzeugung. In den beschränkten Monarchieen, die man von der häufig mittelst einer verbrieften Urkunde ausgesprochenen Anerkennung der dem Volke zustehenden Rechte „constitutionelle" zu nennen pflegt, ist regelmässig (nach den neuern Verfassungen überall) dem Regenten eine Körperschaft, die Kammern, Stände, Landtag, beigegeben, welche sich entweder bei allen, oder bei einem gewissen Kreise von gesetzlichen Vorschriften, deren Erlass für nothwendig gehalten wird, darüber auszusprechen hat, ob sie wirklich der gemeinsamen Ueberzeugung der Nation entsprechen, oder ob sich in Betreff dieser Ueberzeugung der Fürst etwa geirrt hat.

Wenn in irgend einem Staate, irgend einer Körperschaft, z. B. einem Staatsrathe, einem Gerichtshofe, oder Einzelnen — den Vorständen der Provinzen, den ersten Beamten der Kreise — oder endlich Abgeordneten des Volkes (einer oder zwei Kammern) von dem Landesherrn eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung zugestanden wird, so ist ein dreifacher Fall möglich:

1) der Fürst verlangt nur einen Rath über die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit rücksichtlich der von ihm vorbereiteten gesetzlichen Vorschrift (die Vorbereitung selbst kann natürlich ebenfalls Dritten von dem Regenten übertragen werden), dann behält er sich selbst die letzte Entscheidung darüber vor, ob er dem ertheilten Rathe Folge geben will. Es ist möglich, dass er die Meinung seines Beirathes nicht für die richtige hält und das Gesetz erlässt, weil es nach seiner Ueberzeugung, die in dieser Beziehung von der seiner Rathgeber abweicht, dem allgemeinen im Volke lebenden Rechtsbewusstsein entspricht.

Dieses Verhältniss findet nach mehreren Verfassungen statt. So bestimmt z. B. § 19 der Verfassung für das vormalige Gross-

herzogthum Frankfurt vom 16. August 1810: „alle Gesetze über Auflagen, die Einführung neuer civil- und peinlicher Gesetze sollen in dem Staatsrathe vorbereitet, discutirt und entworfen werden;“ — § 5 der Organisation für das Herzogthum Anhalt-Köthen vom 19. Februar 1811: „alle Gesetze über Steuern, Civil- und peinliche Gegenstände, ebenso alle Verwaltungs-Verordnungen werden von dem Staatsrathe vorbereitet, discutirt und entworfen“; und § 14 „den Ständen sollen die im Staatsrathe entworfenen Gesetze mitgetheilt werden. Die Stände discutiren über die Gesetzentwürfe mit demjenigen Staatsrathe, welcher dazu den Auftrag erhalten hat. Die Bemerkungen und Modificationen werden Uns im Staatsrathe zur Berathschlagung vorgelegt und darüber beschlossen.“

2) Es kommt aber auch ferner der Fall vor, dass der Fürst bei einem gewissen Kreise von Gegenständen der Gesetzgebung sich dergestalt an die Erklärungen der Stände bindet, dass er zu einigen Gesetzen ihre Einwilligung für nöthig hält und dann ausspricht, wenn dieselbe nicht vorhanden sei, könne ein in diesen Kreis fallendes Gesetz nicht gegeben werden. Zu den übrigen Gesetzen erfordert er dann wohl das Gutachten der Stände. So lautet z. B. der § 7 der Verfassung für das Fürstenthum Lippe-Detmold vom 8. Juni 1819: „bei Einführung neuer oder Abänderung früherer Landesgesetze sollen die Landtagsabgeordneten mitwirken, ihr Gutachten abgeben und wird, wenn jene Verordnungen auf die Landesverfassung wesentlichen Einfluss haben, ihre Zustimmung erforderlich sein“ [1]). In § 25 des Landesvertrags für Waldeck vom 19. April 1816 heisst es: „die landständischen Rechte sollen ferner fundirt sein: in dem Rechte der Berathung und Einwilligung bei allen Gesetzen und Anordnungen, welche auf die Landesverfassung und deren Veränderung Beziehung haben; bei allen Gesetzen, wodurch über das Eigenthum der Unterthanen zum Gebrauch der

1) Fast gleichlautend ist § 2 der Verordnung vom 15. Januar 1816 für Lippe-Schaumburg, durch welche die ständische Verfassung hergestellt wurde; — in § 97 bis 99 der Braunschweigischen Landschaftsordnung vom 12. October 1832 werden Fälle, wo die Zustimmung, und Fälle, wo das Gutachten der Stände erfordert wird, unterschieden.

Landesherrschaft oder des Landes verfügt, die persönliche Freiheit der Unterthanen gegen bestehende Gesetze beschränkt, oder dadurch wohlerworbene Rechte Einzelner oder ganzer Klassen derselben aufgehoben oder beschränkt werden sollen. Bei allen übrigen Landesgesetzen wollen Wir den Rath und das Gutachten Unserer Stände einholen [1]).

3) Endlich kann der Fürst auch zu grösserer Sicherheit, dass der Wille der Nation von ihm nie verkannt werde, zu allen Gesetzen die Zustimmung der Volksabgeordneten verlangen. So bestimmt z. B. § 86 der Verfassung für das Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831: „kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden“ [2]).

In allen den Staaten, in welchen der Regent verfassungsmässig den Erlass der Gesetze von der Einwilligung der Volksabgeordneten abhängig gemacht hat, ist die ihm zustehende gesetzgebende Gewalt eine beschränkte. Die Stände bilden keineswegs neben ihm eine positive Macht, welche fähig wäre, ohne den Regenten Gesetze zu erzeugen, sondern sie schränken die landesherrliche Gewalt negativ ein, indem der Wille des Staatsoberhauptes ein Gesetz nicht ohne ihre Genehmigung hervorbringen kann. Dass die Stände eine Bedingung für das Entstehen eines jeden Gesetzes sind, streitet nicht gegen das Princip der Souveränetät, weil diese Bedingung rein negativ ist und weil sie dem Fürsten nicht abgezwungen, sondern aus freier Entschliessung von ihm als Garantie dafür aufgestellt worden ist, dass er die ihm als verkörperte Obrigkeit obliegende

---

1) Nach vielen Verfassungen ist die Zustimmung der Stände erforderlich bei Gesetzen, welche die Landesverfassung, Freiheit oder Eigenthum der Staatsbürger betreffen. Vgl. die Verfassungen von Baiern v. 1818 Tit. VIII. § 2, Baden von 1818 § 64, 65, Sachsen-Weimar von 1816 § 5, Hildburghausen von 1818 § 2, Coburg von 1821 § 64, 65, Meiningen v. 1829 Art. 85, Altenburg v. 1831 § 201, Sondershausen von 1830 § 8.

2) Gleiche Bestimmungen treffen die Verfassungen für Preussen von 1850 § 62, Württemberg von 1819 § 88, Kurhessen von 1831 § 95, Grossherzogthum Hessen von 1820 Art. 72, Gotha von 1852 § 104, 106, Sondershausen v. 1849 § 100, Reuss j. L. v. 1852 § 63.

Pflicht, den allgemeinen, im Volke sich aussprechenden Willen zu erkennen und im Gesetze aufzunehmen, zum Wohle seiner Unterthanen auszuüben stets im Stande sei [1]). Fragt man, wesshalb denn nicht in frühern Zeiten bereits diese Garantie für nothwendig gehalten worden ist, so dient als Antwort, dass es ehedem, wo die Verhältnisse weit einfacher waren und der Fürst vielfach eine mehr privatrechtliche Stellung zu Land und Leuten hatte, mit geringeren Schwierigkeiten verbunden sein mochte, Rechtsnormen aufzustellen. Uebrigens handelte auch früher der Regent nicht ohne Rathgeber bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, die in viel geringerem Maasse thätig wurde, als heut zu Tage. Je mehr man erkannte, dass die Herrschaft des Staatsoberhauptes ein öffentliches Recht über Personen ist, welche dem Inhaber der Staatsgewalt über die Glieder eines Ganzen, des Staates zusteht, desto dringender musste das Bedürfniss werden, eine Gewährschaft dafür zu gewinnen, dass die gesetzgebende Gewalt, deren Thätigkeit sich mit der Regierung des Verkehres und der stets zunehmenden Mannigfaltigkeit der rechtlichen Beziehungen, über ein mehr und mehr wachsendes Gebiet erstreckte und folglich ungleich complicirter wurde, mit den nationalen Rechtsansichten nicht in Widerspruch träte. Von selbst versteht es sich, dass Fehlgriffe nicht absolut unmöglich sind, so sorgfältig man auch in der Wahl jener Gewährschaft

---

1) In mehreren nicht deutschen Staaten ist die gesetzgebende Gewalt des Regenten nicht bloss negativ beschränkt, sondern es sind Corporationen geschaffen, welche Gesetze ohne und resp. gegen den Willen des Staatsoberhauptes zu erzeugen vermögen, indem der Krone nur ein Suspensivveto gelassen ist. So die Verfassung Frankreichs vom 3. Sept. 1791, 3. Kapitel, 1. und 3. Abschnitt; die spanische Verfassung vom 19. März 1812, Abschnitt VII. 131, Abschn. VIII. 141. 142. 144. 148. 149.; die Verfassung für Norwegen vom 31. März 1814, S. 69. Wir halten dafür, dass diese Bestimmungen dem monarchischen Principe allerdings widerstreben, weil damit eine Gewalt geschaffen wird, die übermächtiger ist als die des Königs. Es kann indess eine nähere Begründung dieser Ansicht um so mehr unterlassen werden, als es nach diesen Verfassungen gewiss keinem Zweifel unterliegt, dass Gesetze, welchen das gesetzgebende Corps in Frankreich, die Cortes in Spanien, die beiden Dinge in Norwegen nicht genehmigt haben, für den Richter nicht bindend sind.

zu Werke gehen mag; sie sollen eben nur erschwert und nach Möglichkeit vermieden werden.

Ist diese Auffassung die richtige, dann ist klar, dass da, wo zu den Gesetzen die Zustimmung der Stände erfordert wird, zwei Factoren der gesetzgebenden Gewalt existiren, ein positiver, der Regent, ein negativer, die Stände. Die juristische Person des Staates wird dann in Beziehung auf die Gesetzgebung vertreten von dem in Uebereinstimmung mit den Ständen handelnden Regenten. Das Wesen der Gesetze besteht in solchen Staaten in deren von beiden Factoren anerkannten rechtlichen Nothwendigkeit, welche dem Gesetze die allgemeine Verbindungskraft verleiht. Ist nur einer von beiden Factoren thätig, dann kann eine rechtsverbindliche Norm nicht entstehen, weil dann dasjenige Organ nicht thätig gewesen ist, welchem es obliegt, die im Volke lebende Rechtsüberzeugung zu finden.

Bekanntlich setzt jede Handlung, die im Rechtsleben Bedeutung gewinnen soll, den Willen zu handeln und die Realisirung des Willens durch Ausführung des Gewollten, die Erklärung des Willens voraus, der erstere bildet die Seele, die letztere den Körper der Handlung. Wo eins von beiden fehlt, existirt die Handlung im rechtlichen Sinne des Wortes selbst nicht. Wenden wir diese unbestrittenen Sätze auf das Gesetz an, so ist nicht zu verkennen, dass in monarchischen Staaten, wo weder den Ständen, noch sonst Jemandem eine Stimme, oder doch nur eine begutachtende Stimme bei der Gesetzgebung eingeräumt ist, der Wille des Fürsten schlechthin, wo die Zustimmung der Stände dagegen zu jedem Gesetze erfordert wird, der Wille des Regenten, sofern er mit dem der Stände übereinstimmt, die Seele des Gesetzes bildet. Ist den Ständen nur bei einigen Gesetzen entscheidende, bei andern keine oder berathende Stimme eingeräumt, dann ist bei den ersteren der im Einklange mit dem ständischen Willen sich befindende Wille des Regenten, bei den letzteren der Wille des Regenten allein die Seele des Gesetzes.

Die Erklärung des Willens ist in verschiedenen Staaten verschieden. Meist ist gesetzlich festgestellt, an welchen äusseren Formen die Staatsangehörigen den Willen der gesetzgebenden Gewalt erkennen sollen. Es folgt daraus, dass, wenn eine dieser Formen fehlt, der Wille selbst zwar immerhin existirt, aber nicht bindend ist, weil sich keine Gewissheit darüber herstellen lässt, ob die competente Gewalt dabei thätig war. Dergleichen Formen der Erklärung existiren ebenso in Staaten, wo die Stände keinen Theil an der Gesetzgebung haben, wie da, wo diess der Fall ist. Eine erkennbare Form muss vorhanden sein sowohl für den Willen des Fürsten als den der Stände. Der Wille der letzteren wird nur dem Regenten gegenüber ausgesprochen und der Regent allein promulgirt und publicirt den Willen der gesetzgebenden Gewalt in den gesetzlichen Formen.

Ist es uns gelungen, den Nachweis zu führen, dass die in der Verfassung als nothwendiges Erforderniss vorgeschriebene Zustimmung der Stände negativ den das Gesetz schaffenden Willen des Regenten begrenzt, dass sie keineswegs einen Theil der äusseren Form bildet, in welcher der Wille des Regenten erklärt werden muss, um bindend zu sein, dass vielmehr der Wille des Regenten und der Wille der Stände zusammen die Seele des Gesetzes bilden, dass jeder von beiden der Erklärung bedarf, so gelangen wir leicht zur definitiven Lösung der an die Spitze gestellten Frage. Wir brauchen nämlich nur den nicht bezweifelten Satz, dass die Gerichte, unabhängig von der Staatsregierung, innerhalb ihrer Competenzsphäre einen Rechtsfall, zu dessen Entscheidung sie thätig werden, unter die gültigen Rechtsnormen zu subsumiren haben, hinzuzunehmen, um die Antwort zu finden.

Der Richter hat bei jeder Handlung, welche in das rechtliche Gebiet einschlägt, zu untersuchen, ob der Wille des Handelnden vorhanden und ob er in gehöriger Form erklärt ist. Bei dem Subsumiren unter ein Gesetz übt er dieselbe Thätigkeit aus. In einem monarchischen Staate, wo der Fürst ohne Beschränkung der Inhaber der gesetzgebenden Gewalt ist, prüft der Richter, ob der Wille des Regenten sich in dem Gesetze, welches er im einzelnen Falle anwenden muss, offenbart und ob er sich

in derjenigen Form offenbart, welche der Fürst selbst vorgeschrieben hat. In einem monarchischen Staate, wo der Fürst in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch die Zustimmung der Stände beschränkt ist, vergewissert sich der Richter darüber, ob der durch die Stände negativ beschränkte Wille des Regenten thätig gewesen, und ob er in der von dem Regenten angeordneten Form erklärt ist. Findet der Richter, dass der Wille oder die Form fehlt, dann ist das Gesetz nicht entstanden, dann liegt eine irrthümlich mit dem Namen „Gesetz" bezeichnete Urkunde vor, die der Richter, ohne dem Befehle seines Herrn, ohne seinem Eide untreu zu werden, welcher ihm gebietet, nach den Gesetzen zu richten, nicht anwenden darf. Durch diese dem Richteramte obliegende Pflicht wird, wie wir schon an einer andern Stelle gelegentlich bemerkt haben, keineswegs die Nothwendigkeit bedingt, dass der Richter, bevor er ein Gesetz anwendet, die Landtagsakten prüfen müsse, um zu erfahren, ob jede Wahl eines Abgeordneten legal erfolgt, ob die Berathung und Abstimmung gesetzmässig vor sich gegangen ist. Wenn die Staatsregierung ein Gesetz verfassungsmässig verkündigt, dann hat der Richter zu präsumiren, dass es auch verfassungsmässig zu Stande gekommen ist, weil jeder Behörde in den Grenzen ihrer Amtsthätigkeit *fides publica* zukommt, und für jede dessfallsige Aeusserung die *praesumtio legalitatis* spricht. Prüfung der Wahlen und Handhabung der Geschäftsordnung ist ohnehin in vielen Staaten entweder den Ständen selbst, oder eigens dazu niedergesetzten Behörden überwiesen. Wenn daher der Regent im Eingange des Gesetzes der Zustimmung der Stände gedenkt, dann ist anzunehmen, dass dieselbe auch in verfassungsmässiger Weise vorhanden sei. Ist es aber notorisch, oder wird bewiesen, dass die Stände das Gesetz, dessen Existenz doch von ihrer Genehmigung abhängt, nicht genehmigt haben, dann darf es der Richter auch nicht anwenden, weil nicht die aus einem positiven und einem negativen Factor bestehende Gesetzgebungsgewalt thätig gewesen ist, weil nicht die für diesen Fall gesetzlich bestimmten Repräsentanten des Staates, der Fürst und der Landtag, sondern der erstere allein gehandelt hat.

Als Unterstützungsmomente für die Richtigkeit dieser Ansicht

machen wir auf die Consequenzen aufmerksam, zu denen die gegentheilige Annahme führt.

1) In mehreren Verfassungen [1]) ist vorgeschrieben, dass die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung bei der Verkündigung der Gesetze erwähnt werden soll. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Erwähnung zu den äusseren Formen gehört, welche der Richter zu prüfen hat und in deren Mangel er das Gesetz nicht anwenden darf; wenn diese Erwähnung, oder die Unterschrift des Landesherrn, oder die Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers fehlt, ist das Gesetz für den Richter bei seinen Entscheidungen nicht anwendbar. Wird nun ein Gesetz erlassen, ohne die nach der Verfassung erforderliche Zustimmung der Stände einzuholen, und der Wahrheit gemäss im Gesetze nichts von dem Vorhandensein dieser Zustimmung erwähnt, so ist der Richter auch nach der Meinung unserer Gegner in seinem vollen Rechte, wenn er das Gesetz im concreten Falle nicht anwendet. Bei einem andern dergleichen Gesetze fehle die erforderliche Genehmigung des Landtags ebenfalls, allein die Regierung, z. B. irrthümlich annehmend, dass die Beistimmung vorhanden sei, verkündige das Gesetz mit der Formel: „unter verfassungsmässiger Genehmigung des Landtags", — soll etwa hier der Irrthum Seitens der Staatsregierung, eine offenbare, wenn auch absichtslose Unwahrheit das Gesetz für den Richter bindend machen? das wäre denn doch in der That ein arger Widerspruch.

2) Die Annahme, dass der Richter jedes legal publicirte Gesetz anwenden muss, führt die Möglichkeit mit sich, dass die durch die Verfassung gegebenen, wichtigsten Rechte, die in das ganze Staatsleben tief einschneidenden Gesetze einseitig von der Staatsregierung aufgehoben und abgeändert werden können. Von einem Ungenannten [2]) ist bereits angeführt worden: „aus dem Satze, dass die Gerichte nicht befugt seien, die Constitutionalität einer Verordnung zu prüfen, folge mit Nothwendig-

1) Vgl. die Verfassungen für Kurhessen von 1831 § 95, Reuss j. L. von 1852 § 65.

2) Vgl. den Aufsatz über die Unabhängigkeit der Gerichte im Grossherzogthum Hessen in Nr. 20 und 21 der deutschen Vaterlandszeitung von Pabst, Jahrgang 1833.

keit, dass, wenn die Regierung durch eine Verordnung verfüge: die Gerichte sollen künftig ihren Entscheidungen das chinesische Gesetzbuch zu Grunde legen, das Edict über die Verhältnisse der Standesherren, der Staatsdiener ist aufgehoben u. s. w., alle diese Verfügungen in vorkommenden Fällen von den Gerichten auf das Genaueste respectirt und angewendet werden müssten, sogar eine Suspension und gänzliche Aufhebung der Verfassung selbst in ihrer Gesammtheit von den Gerichten nicht beanstandet werden dürfte." Linde[1]) hat hierauf entgegnet: „die Richtigkeit dieser Folgerung sei unbedenklich zuzugeben, aber das Gefährliche dieser Consequenzen liege offenbar nur in der Absurdität und Rechtswidrigkeit der Anordnungen, die durch Verordnungen getroffen werden könnten. Gesetzt, nicht die Regierung käme auf den Einfall, solche Verordnungen zu erlassen, aber die Landstände ersuchten die Regierung, ein Gesetz solchen Inhalts zu geben und jene Absurditäten und Rechtswidrigkeiten würden nun durch ein von den Landständen provocirtes Gesetz verordnet. Wäre dann, fährt Linde fort, die Lage des Landes eine andere? Gewiss nicht; denn im Resultate ist die Wirkung des Gesetzes und der Verordnung hier gleich. Wäre es aber nicht Unsinn, einer solchen Consequenz wegen behaupten zu wollen, den Landständen dürfte keine Concurrenz bei der Gesetzgebung eingeräumt, oder gar, es dürfte gar keine gesetzgebende Gewalt anerkannt werden?"

Gewiss ist es wahr, dass niemals eine absolute Sicherheit gegen Fehlgriffe der Gesetzgebung erreicht werden kann. Das liegt eben in der Unvollkommenheit der menschlichen Verhältnisse. Wir geben auch zu, dass die Mitwirkung der Landstände, namentlich in kleinen Staaten, vielfach recht wenig erspriessliche Resultate geliefert haben mag. Dennoch müssen wir Lindes Deduction gegen jenen Ungenannten als unschlüssig bezeichnen. Ob die Staatsregierung einseitig das Edict über die Staatsdiener aufhebt, oder in Verein mit den Ständen ist durchaus nicht gleichgültig. Man kann sagen, es werde das weder einseitig, noch mit Genehmigung der Stände geschehen, allein es wird

1) Linde im Archiv für civilist. Praxis Bd. XVI. S. 353.

eher geschehen können, wenn die Staatsregierung ohne die Stände vorschreiten kann, als wenn sie mit ihnen eine solche Maassregel zu verabschieden hat. Selbst wenn die Regierung den Erlass eines derartigen Gesetzes wirklich beabsichtigte, so könnte sie diese Absicht nach der hier vertretenen Meinung nicht ausführen, weil die Gerichte in einzelnen Processen ihre Thätigkeit annulliren würden. Stimmen die Stände bei, nun dann ist eben anzunehmen, dass der allgemeine Volkswille diesem Gesetze entspricht. Ein Zwiespalt zwischen dem Volksbewusstsein und dem verabschiedeten Gesetze ist noch immer möglich, aber es bietet die Mitwirkung der Stände eine grössere Garantie dafür, dass die Gesetzgebung Hand in Hand mit dem Volksbewusstsein geht. Zu welchem Zwecke hätte man denn sonst die Beistimmung des Landtags zu Gesetzen für erforderlich geachtet?

Ueberdiess beweist der mitgetheilte Reussische Fall, dass denn doch auch solche auffallende Vorgänge möglich sind, die Linde Absurditäten und Widerrechtlichkeiten nennt. Dort hat z. B. die Staatsregierung durch verfassungsmässig publicirte Gesetze die Verhältnisse der Staatsdiener, das Intestat-Erbrecht, die Presse, das gesammte Steuerwesen und das Verhältniss des Kammervermögens zum Staatsgute neu regulirt ohne Zustimmung der verfassungsmässigen Volksvertretung. Es leidet keinen Zweifel, dass diese Gesetze zum grossen Theil anders ausgefallen wären, wenn statt der 19 aus Urwahlen hervorgegangenen Abgeordneten die verfassungsmässige Volksvertretung, bestehend aus 15 indirekt und 4 von den grösseren Grundbesitzern direkt gewählten Abgeordneten thätig gewesen wäre. Was sollen denn nun die Einzelnen, z. B. die Rittergutsbesitzer thun, denen die ehemalige Steuerfreiheit nicht allein entzogen, sondern sogar eine überaus grosse und den andern Grundbesitzern gegenüber unverhältnissmässige Steuerlast aufgelegt ist?

Wir wären begierig, die Antwort von einem so ausgezeichneten Juristen, wie Linde ist, zu hören.

Ob der Bundestag helfen kann, ist sehr zweifelhaft, weil Streitigkeiten zwischen Regierungen und Einzelnen bekanntlich nur in einem Falle vor den Bund gehören. Ob die Voraus-

setzungen dieses Falles vorliegen, lassen wir jetzt auf sich beruhen. Gesetzt, der Bundestag ist nicht competent, was soll dann geschehen? Vielleicht verweist man uns an die Stände. Nun wohl: im günstigsten Falle werden die Gesetze auf ihren Antrag zurückgezogen, aber bei wem fordert man den Ersatz der bezahlten Steuern, bei wem entschädigt sich derjenige, welcher auf Grund jener Gesetze Nachtheil an seinem Vermögen oder seiner Freiheit erlitten hat? Wollte man den Ständen, was nach unsrer Ansicht in ihren Wirkungskreis nicht gehört, die Befugniss verleihen, ihrerseits die Wiederherstellung des verletzten Privatinteresses in die Hand zu nehmen [1]), so können doch auch Rechte in der Zeit von Publication des Gesetzes bis zum Zusammentritt, beziehungsweise der Beschwerde der Stände unwiderbringlich verloren werden. Die Möglichkeit ist also nicht abzuleugnen, dass nach Befinden bei der gegentheiligen Ansicht Privatrechte durch ungültige Gesetze auf schreiende Weise und unheilbar verletzt werden, und dass sich später nach erfolgter Prüfung durch die Stände herausstellt: es seien jene Gesetze gegen die Verfassung erlassen und hätten von Rechtswegen nicht erlassen werden dürfen.

Wir fragen, ob es nicht ungleich würdiger für die Stellung des Regenten ist, der einmal eine Verfassung solchen Inhalts für seinem Volke heilbringend hält, eine weitere Garantie dagegen, dass nicht aus Irrthum oder Pflichtwidrigkeiten einzelner seiner Beamten Eingriffe in Privatrechte vorkommen, in den Gerichten zu geben, welche nach seinen Gesetzen, in seinem Namen und nicht aus eigener Macht Recht sprechen, als sich nachher dem Vorwurfe auszusetzen, dass durch eine von ihm gewiss nicht gewollte Ueberschreitung der von ihm selbst seiner Macht gezogenen Grenze die Rechte und das Recht gekränkt worden seien?

Wir müssen übrigens, ehe wir schliessen, noch auf eine Ausführung von Stockmars eingehen, die mit unserer Begründung des dem Richter zustehenden Rechtes, ein gegen die Be-

1) Diese Befugniss schreibt den Ständen das in Martins Jahrbüchern Jahrgang 1828, Bd. I. S. 320 mitgetheilte Erkenntniss der Leipziger Juristen-Facultät zu. Wir finden hierin einen Uebergriff der Stände in das Richteramt.

stimmung der Verfassung erlassenes Gesetz nicht anzuwenden, im Widerspruche steht.

Von Stockmar meint [1]): „es könnte Jemand die Entscheidung der Frage am Ende daraus herleiten wollen, dass eine Verfassung die Einholung der ständischen Zustimmung zu gewissen Constitutionen vorschreibt, oder deren Erlass ohne ständische Zustimmung verbietet. Der Satz: „Nichtbeachtung einer vorgeschriebenen Form (ständische Zustimmung) und eines gesetzlichen Verbotes erzeugt im Zweifel Nichtigkeit des Aktes, schlage vielleicht auch hier durch". Nachdem der Verfasser sich über das Verhältniss der Ge- und Verbote im Allgemeinen verbreitet hat, stellt er die Behauptung auf: „die für unsere Frage in Betracht kommenden Vorschriften sind Formvorschriften, es ist also nun zu untersuchen, ob diese Vorschriften, da sie im Allgemeinen Nichtigkeit erzeugen können, diess nun auch, sei es wegen ihrer allgemeinen Natur als Ge- oder Verbote, sei es wegen ihrer besondern Natur als Formvorschriften, nothwendig müssen." Der Verfasser erörtert nun, ob ein Rechtsakt durch Mängel rücksichtlich der dispositiven oder absoluten Ge- und Verbote nichtig werde und führt den Sinn der *l. 5 Cod. de legibus* aus, in welcher es heisst: *„generaliter imperamus, ut ea, quae lege fieri prohibentur, si fuerint facta, pro infectis habeantur, licet legislator fieri prohibuerit tantum."* Er schliesst seine Deduction hierüber mit den Worten, dass Interpretationsregeln des römischen Rechts auf das deutsche Staatsrecht keine Anwendung leiden können, weil sie dann selbst staatsrechtliche Normen sein würden, das römische Staatsrecht aber der Regel nach keine Gültigkeit für uns habe. Auf diesen wahren Satz, welcher die Erklärung der genannten *l. 5 Cod.* überflüssig erscheinen lässt, folgt die nähere Angabe, was man unter dem Begriffe „Form" verstehen könne. Nach von Stockmar versteht man unter Form erstens ein wesentliches Moment des Aktes selbst, d. h. der Willenserklärung, wodurch ein Rechtsverhältniss resp. eine Rechtsnorm zu Stande kommt und zwar

1) v. Stockmar in der Zeitschrift für Civilrecht und Process N. F. Bd. X. 1. Heft S. 60 f.

abgesehen von und im Gegensatze zu dem Inhalte der Erklärung. „So", sagt der Verfasser, „ist die wesentliche Form der Entstehung vieler Rechtsverhältnisse der Vertrag. Bei Constitutionen — das sind nach von Stockmar Gesetze und landesherrliche Verordnungen — besteht die nothwendige Form der Entstehung in diesem Sinn in der Willenserklärung des Subjects der gesetzgebenden Gewalt. Diese Gattung von Formvorschriften ist selbstverständlich wesentlich" — das soll heissen, die Nichtbeobachtung, das Nichtvorhandensein derselben bedingt die Nichtigkeit des Rechtsverhältnisses, resp. der Rechtsnorm.

Wir halten es für unrichtig, diese Bedeutung mit dem Worte „Form" zu verbinden. Will man es thun, dann muss man folgerichtig auch sagen: bei Constitutionen besteht die nothwendige Form der Erklärung in diesem Sinne in der Willenserklärung des Subjectes der gesetzgebenden Gewalt, und dieses Subject ist in unumschränkt monarchischen Staaten, wo der Fürst der ausschliessliche Inhaber der gesetzgebenden Gewalt ist, der Fürst, in Staaten, wo diese Gewalt, wie z. B. im Fürstenthum Reuss, gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt wird, wo die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags zu jedem Gesetze erforderlich ist, der Fürst, sofern er übereinstimmt mit der Volksvertretung. Wie in privatrechtlicher Beziehung der Vertrag die wesentliche Form der Entstehung eines Rechtsgeschäfts ist, so ist es in staatsrechtlicher Beziehung die Uebereinstimmung zwischen Fürst und Landtag für das Gesetz, wo nach der Verfassung der Landtag dasselbe zu genehmigen hat.

„Man kann zweitens", fährt von Stockmar fort, „immer die Erklärung abgetrennt von ihrem Inhalte betrachtend, in Bezug auf sie selbst wieder Form und Inhalt unterscheiden. Hier erscheint denn das, was wir unter „erstens" als Form betrachteten, nunmehr als Inhalt, und als Form die vorgeschriebene Erklärungsweise des Willens. Diess ist der Sinn, den man am häufigsten mit dem Worte „Form" verbindet. Dahin gehören z. B. im Kreise des bürgerlichen Rechts die schriftliche Abfassung mancher Verträge, die Solennitäten der Testaments-Errichtung, die Trauung; bei Gesetzen die schriftliche Abfassung unter gewissen Modali-

täten (z. B. Contrasignatur, Erwähnung der ständischen Zustimmung) und die bestimmte Weise der Publication."

Diese Bedeutung des Wortes Form ist gewiss richtig und dem juristischen Sprachgebrauche angemessen.

Der Verfasser sagt: „drittens bezeichnet man als Formen die behufs eines Rechtsverhältnisses oder einer Rechtsnorm vorgeschriebenen, zu der Erklärung in der bestimmten Form hinzutretenden Akte. Dahin gehören z. B. bei privatrechtlichen Geschäften: obrigkeitliche Bestätigung, Consens des Vaters, des Vormundes — bei der Gesetzgebung ständische Zustimmung. Alle diese Thatsachen lassen sich nicht als Form der Erklärung selbst betrachten, welche das eigentlich positiv ursächliche Moment der Entstehung des Rechtsverhältnisses oder der Rechtsnorm ist; schon desshalb nicht, weil sie der in gehöriger Form (im zweiten Sinn) abzugebenden Erklärung vorangehen resp. nachfolgen theils müssen, theils wenigstens können. — Ob die zweite und dritte Klasse dieser Formen wesentlich sind, darüber lässt sich eine allgemeine Regel oder Präsumtion um so weniger aufstellen, je verschiedenartiger die Formen sind, die unter beide Klassen fallen."

Was von Stockmar drittens unter Form versteht, ist ein nicht zu der Erklärung, sondern zu dem Willen hinzutretendes Moment, ein Theil des Willens selbst, resp. der ganze Wille. Auf das Evidenteste ergiebt sich das aus den angezogenen Beispielen. Der Consens des Vormundes soll eine Form sein, welche zu dem in gehöriger Form erklärten Willen des Bevormundeten tritt. Nun ist aber unseres Wissens nie bezweifelt worden, dass die Vormundschaft ein Surrogat resp. eine Ergänzung des Willens Anderer bildet. Es giebt Personen, denen das Willensvermögen überhaupt oder zur Zeit abgeht, sie sind desshalb jeder juristischen Handlung unfähig [1]). Solche Personen sind die der Vernunft beraubten Menschen: *furiosi nulla voluntas est;* die Kinder bis zu einem gewissen Alter: *nullus sensus est infantis accipiendi possessionem;* die juristi-

1) l. 5 und 40 D. de R. J. 50, 17. — l. 32 § 2 D. de acquir. poss. 41, 2. l. 1 § 12 D. de O. et A. 44, 7.

schen Personen. Um diese Personen rechtsfähig zu machen, ordnet das Recht eine Vertretung in dem Willen an. Der Tutor ergänzt die Person des Pupillen, erst beide zusammen bilden die vollständige Person. Neben dieser Willens-Ergänzung kann auch noch eine Form vorgeschrieben sein, z. B. dass der Tutor ein Rechtsgeschäft für den Pupillen vor der Obrigkeit abschliessen müsse, wenn es gültig sein soll. Aber soviel steht fest, dass die Bedeutung des Wortes Form in diesem Sinne zusammenfällt mit der unter „erstens" gegebenen Definition. Consens des Vaters, des Vormundes u. s. w. ist recht eigentlich ein wesentliches Moment des Aktes selbst, d. h. der Willenserklärung, wodurch ein Rechtsverhältniss, resp. eine Rechtsnorm zu Stande kommt. Man denke an juristische Personen, die ja bekanntlich handlungsunfähig sind. Diesem Mangel wird abgeholfen durch Stellvertreter, deren Wille unter gewissen Voraussetzungen als Wille der juristischen Person gilt, welche sie repräsentiren [1]). Bei Corporationen kann die Repräsentationsgewalt der Versammlung aller Glieder, oder einem engern Ausschuss, oder vielleicht, je nach der Verfassung, einem einzelnen Oberhaupte zustehen. Wenn in einem monarchischen Staate die Gesetzgebungsgewalt nach gesetzlicher Bestimmung vom Regenten mit Zustimmung der Landstände ausgeübt wird, dann wird der Staat in dieser Beziehung von dem Fürsten unter der Voraussetzung repräsentirt, dass er sich in Uebereinstimmung mit den Landständen befindet. Der Beschluss des Fürsten ist, wenn der Landtag ihn genehmigt hat, der Wille des Staates, eben weil der Fürst, nur sofern die Stände ihm nicht entgegentreten, Inhaber der gesetzgebenden Gewalt ist.

Und nun fassen wir zum Schlusse die Hauptsätze unserer Argumentation noch einmal in Folgendem zusammen:

1) In einem Staate, wo verfassungsmässig zu allen oder zu einigen Gesetzen die Zustimmung des Landtags erforderlich ist, beruht das Wesen der Gesetze auf deren von dem Fürsten, als positiven und dem Landtage als negativen Factor der Gesetzgebungsgewalt, gemeinschaftlich anerkannten rechtlichen Noth-

1) Savigny System II. § 96 bis 100.

wendigkeit. Der Wille des Staates, als einer juristischen Person, wird in Beziehung auf die Gesetzgebung repräsentirt von dem in Uebereinstimmung mit den Ständen handelnden Oberhaupte, und dem Gesetze durch das Zusammenwirken des Fürsten und der seine Macht negativ begrenzenden Landesvertretung die Seele eingehaucht.

2) Der Richter hat bei jedem Gesetze zu prüfen, ob dasselbe von der Gesetzgebungsgewalt herrührt; in dem hier vorausgesetzten Falle, ob es von dem Regenten, als positivem und dem Landtage, als negativem Factor herstammt.

3) Eine sich der äussern Form nach als Gesetz darstellende Norm hat der Richter als verfassungsmässig entstanden zu präsumiren, weil der publicirenden Behörde innerhalb ihrer Amtssphäre *fides publica* und *praesumtio legalitatis* zukommt.

4) Ergiebt sich für den Richter, sei es durch eigene Forschung, sei es durch Beweisführung der streitenden Partheien, dass die unter 3) gedachte Norm von der Gesetzgebungsgewalt nicht ausgegangen ist, indem entweder der Regent allein, oder die Stände allein, oder der Regent und eine auf Grund eines ungültigen Wahlgesetzes zusammengesetzte, mithin verfassungswidrige Volksvertretung thätig gewesen sind, dann hat der Richter, vermöge seiner Pflicht, nur gültige Rechtsvorschriften anzuwenden, in dem einzelnen Falle, welcher seiner Entscheidung unterstellt wird, jener Norm, die sich als Gesetz fälschlich ankündigt, keine Folge zu geben.

Verhältnisse des Getreidewesens in der schweizerischen Eidgenossenschaft seit dem Bestehen der Zollverwaltung des neuen Bundes.

Von Dr. **Carl Knies** zu Schaffhausen.

Erster Artikel.

Ich habe mir vorgesetzt: die Stärke der Production und der Consumtion, den auswärtigen Handel und die Zölle der Schweiz in Bezug auf Getreidefrüchte zu besprechen, auch über die Preise einiges Material darzubieten. Die Zusammenstellung der wenigen bis jetzt vorhandenen officiellen Dokumente über die Landesstatistik zeigt die Hauptgrundlagen meiner Arbeit. Was ich über Grösse, Beschaffenheit und Bevölkerung des Landes vorausschicke, ist mit Rücksicht auf den Zweck derselben ausgewählt. Wer in erster Linie die Preise der Brodfrüchte und die Maassnahmen von Regierungsbehörden gegenüber Handel und Wandel im Getreidewesen sammt den Folgen derselben besprechen wollte, würde in der älteren Zeit der eidgenössischen Geschichte eine Fülle von nicht nur brauchbarem, sondern auch höchst merkwürdigem Material finden. Die vielen unter dem Einflusse der Volksmeinungen und der Volksleidenschaften in Brodfragen stehenden Regierungen und der Umstand, dass auch schon die Bevölkerung des alteidgenössischen Staatenbundes einer stetigen Einfuhr bedurfte und alle Uebelstände einer Misserndte, alle Noth eines Hungerjahres so viel stärker als andere Nationen empfand, haben sehr interessante und durchaus glaubwürdige Dokumente über jene Dinge zum Vorschein kommen

lassen. Für meinen Arbeitsgegenstand erscheint die Beschränkung auf die Zeit seit der Einführung der Zollverwaltung des neuen Bundes abgesehen davon, dass er dadurch einen eigenthümlichen Abschluss erhält, nothwendig, weil sich über jene Fragen für die Schweiz im Ganzen weder gleichartige Angaben in genügendem Umfang, noch auch eine einigermaassen befriedigende Zahl von Nachweisen mit zureichender Glaubwürdigkeit aufbringen lässt — soweit ich wenigstens sehe und urtheile. Bessere statistische Arbeiten aus der früheren Zeit beziehen sich entweder, wie einzelne Untersuchungen in Vereinszeitschriften, auf sehr singuläre Fragen oder auf sehr kleine Räume in dem grösseren Ganzen, auf die kleinen Kantone unter den kleinen, auf Genf und Basel; die regelrechten Arbeiten über den Kanton Zürich sind erst spät gekommen. Allerdings setzt sich seit längerer Zeit ein bändereiches Sammelwerk „das historisch-geographisch-statistische Gemälde der Schweiz" — aus Bearbeitungen aller einzelnen Kantone durch verschiedene Schriftsteller zusammen. *Nomen et omen* — ich will damit dem Werthe dieser Gemälde nicht zu nahe treten, aber der Statistiker wird aus dergleichen Schriften immer nur fragmentarische Notizen von zweifelhafter Brauchbarkeit zusammenlesen können, jedenfalls von sehr verschiedener. Es geht hier wie bei allen Collectivarbeiten; die einzelnen Theile sind sprechende Dokumente für die ungleiche Befähigung verschiedener Menschen zur Lösung einer und derselben Aufgabe. Auch in dem benannten Werke fehlt es nicht an vielen Zwischenstufen von der ansprechenden Arbeit über den Kanton Zürich bis zu der Stümperei über den Kanton Schaffhausen. — Frühere „statistische" Arbeiten über die gesammte Schweiz wie die von Durand und auch die von Picot sind weit überholt worden von Franscini's „Neuer Statistik zweite Bearbeitung". Franscini hat auch auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Statistik in dem I. Theile und in dem als Nachtrag bezeichneten Theil III. gegeben, was vor dem Anfangspunkte des von uns ausgewählten Zeitabschnittes von einem Fachmanne in günstigster Stellung gegeben werden konnte. Der Verfasser selbst aber wird nicht im Zweifel darüber sein, dass er auf diesem Boden nur Fragmentarisches hat aneinanderreihen können, und dass ihm

zu den anzustellenden Berechnungen gar häufig zu wenig exacte Elemente zu Gebote gestellt waren. Und ich meinerseits muss offen erklären, dass die „amtlichen" Berichte, welche über Fragen des Getreidewesens — von diesen allein rede ich — Herrn Franscini wirklich zu Gebote standen, keine Glaubwürdigkeit beanspruchen können, wie man sie bei officiellen Dokumenten jetzt zu finden gewohnt ist — nicht etwa, weil man die Wahrheit nicht geben wollte, sondern weil man sie bei der gebräuchlichen Art der Forschung nicht geben konnte. Der Verfasser selbst hat zu manchen seiner „amtlichen" Angaben eine böse Note gesetzt und ohne grosse Mühe könnte man die Zahl dieser Noten stark vermehren. Und nun bedenke man, dass der gesammte auswärtige Getreidehandel bis 1850 gar nicht controlirt wurde, dass die Kantone sich unter einander in dieser Rubrik immer als Ausland ansahen u. a. m.

Dagegen ist nun in Folge der neuen Bundesverfassung vom Jahre 1848 das Zollwesen Sache der eidgenössischen Bundesregierung geworden; mit dem 1. Februar 1850 ist die neue Zollverwaltung, welche alle Kantone mit einer einzigen Zollgrenze umschliesst und den gesammten internationalen Waarenverkehr controlirt, zur Ausführung gebracht worden. Ein Ergebniss dieser Einrichtung sind die officiellen Dokumente über den auswärtigen Handel der gesammten Schweiz. Seit dem Februar 1850 giebt das eidgenössische Handels- und Zolldepartement alljährlich Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr heraus — neben monatlichen Ausweisen und vierteljährigen Zusammenstellungen. Wenn auch dem Statistiker wie dem Geschäftsmann noch Einiges bei diesen Publikationen zu wünschen bleibt, so wird man sich desshalb doch die Freude über ihr Erscheinen um so weniger verkümmern lassen, als das Handels- und Zolldepartement schon in den paar Jahren wiederholte Beweise von dem Bestreben Verbesserungen Platz greifen zu lassen, gegeben hat. Weiterhin hat aber auch das Departement des Innern, dem in dieser Regierungsperiode Herr Bundesrath Franscini vorsteht, die erfreulichsten Beweise von der Thätigkeit des dirigirenden Statistikers geliefert. In Folge Beschlusses der eidgenössischen Bundesversammlung am 22. December 1849 wurde vom Bundesrath

im März 1850 eine allgemeine Volkszählung veranstaltet. Ein Ergebniss dieser Operation sind die vom Departement des Innern zusammengestellten „Uebersichten der Bevölkerung der Schweiz“ deren Theil I. Bern 1851 erschienen ist. Er enthält die Angaben über das Geschlecht, die Confession, die Herkunft, über die Zahl der Haushaltungen und Grundeigenthümer, sowie auch über die Zahl der Abwesenden [1]). Ein Theil II. „Uebersichten der Bevölkerung und anderer die Statistik der Schweiz betreffender Gegenstände“ ist vor Kurzem — Bern 1854 — gedruckt worden [2]). Er enthält folgende Rubriken: Flächeninhalt und relative Bevölkerung, 4 Uebersichten. In ihrem eigenen Kanton gezählte Schweizerbürger, 3 Uebersichten. In einem anderen als in ihrem eigenen Kanton gezählte Schweizerbürger, 6 Uebersichten. Ausländer, 3 Uebers. Abwesende der Schweiz, 4 Uebersichten. Zusammenfassung der Bestandtheile der einheimischen Bevölkerung, 2 Uebers. Activbürger oder Wähler. Eidgenössisches Mannschaftscontingent, 2 Uebers. Eidgenössisches Geldcontingent, 2 Uebers. Posten. Zölle. Auswanderung, 8 Uebersichten. Alter. Die hieher gehörigen Uebersichten umfassen nur die 163,069 Köpfe der 12 kleinsten Kantone und abgesondert den Kanton Zürich. Ueber die Berufsarten wird nur von einer Probearbeit über Baselstadt Notiz gegeben. In Aussicht gestellt werden für eine nächstfolgende Publikation: Uebersichten der jährlichen Bevölkerungsbewegung, insoweit solche von Ehen, Geburten und Todesfällen abhängt. Schliesslich darf in der Reihe der neuesten officiellen Dokumente nicht unerwähnt bleiben, dass die unter der Oberleitung des Generals Dufour sich vollziehende Ausarbeitung der prächtigen grossen topographischen Karte der Schweiz zu genauen Vermessungen geführt hat, in Folge deren schon jetzt, wo

1) Wir müssen indessen hier einen Passus der Vorrede erwähnen, welcher lautet: Es ist nicht ausser Acht zu lassen, dass gewisse Ergebnisse der Volkszählung, wie die auf Heimathlose, Grundeigenthümer, Abwesende bezüglichen, hinsichtlich ihrer Genauigkeit viel zu wünschen übrig lassen, da die Zählungsbeamten den Sinn der einschlägigen Verordnung nicht überall richtig aufgefasst hatten.

2) Für die gütige Uebersendung dieses nicht im Buchhandel erschienenen Dokumentes sage ich auf diesem Wege Herrn Bundesrath Franscini meinen ergebensten Dank.

erst 13 von dem auf 24 Blätter berechneten Werke gedruckt vorliegen, eine erhebliche Correctur der gewöhnlichen Annahme über die Grösse der Schweiz möglich geworden ist.

Man wird anerkennen, dass die eidgenössische Regierung mit Eifer nachzuholen sucht, was früher versäumt worden ist, oder sagen wir lieber, was in der früheren politischen Gestaltung des Bundes nicht geleistet werden konnte. Vielleicht dass man aufmerksam darauf machen sollte, wie es erforderlich ist, dass man bei der nothwendig heranzuziehenden Mitwirkung der kantonalen Regierungsbehörden ein achtsames Auge auf die Art und Weise habe, in welcher dem Begehren der Bundesregierung nach statistischen Angaben bei der Sammlung derselben allein entsprochen werden kann. Auch die gute Frucht steht zu erwarten, dass wenn einmal die officiellen Arbeiten die Bahn brechen und eine Stütze bieten, die Privatkräfte sich in grösserer Zahl auf dem Felde der Landesstatistik thätig zeigen werden. Wäre Herr Ed. Sulzer nicht schon früher erprobt, so würden wir seine eben erschienene ansprechende Schrift „zur Agriculturstatistik des Kantons Zürich“ auch in diesem Sinne mit Freude begrüssen.

Die früher gebräuchlichen Annahmen über die Grösse der Schweiz liefern einen schlagenden Beleg über die Unzuverlässigkeit der Wahrscheinlichkeitsangaben. Trotz der Kleinheit des Landes schwanken sie zwischen 696 und 1079 geographischen Quadratmeilen! In der Schweiz selbst war in der neueren Zeit die auch von Franscini im I. Theile adoptirte Bestimmung Kellers: 752 Quadratmeilen allgemein gebräuchlich geworden. Dann aber nahm Franscini, gestützt auf Dufour's erste Nachweise — nachdem eine Reihe von zu gross angenommenen Kantonen vermessen war — in dem 1851 erschienenen Nachtrag zur neuen Statistik der Schweiz nur noch 730 geographische Quadratmeilen an, während Reden (Deutschland und das übrige Europa. Erste Abtheilung. Wiesbaden 1854. S. 19) nach einer mir unbekannten Quelle wieder 754½ angiebt. Weitere Nachweise Dufour's aus den beiden letztverflossenen Jahren 1852 und 1853 haben aber auch die Annahme von 730 Quadratmeilen

noch etwas herabgestimmt. Nachdem 15 Kantone vermessen, die noch übrig gebliebenen acht aber von Dufour „nach den besten vorhandenen Karten abgeschätzt“ sind, giebt Franscini in dem oben erwähnten Theil II. der officiellen Beiträge zur Statistik der schweizerischen Eidgenossenschaft die Grösse des Landes auf 1732.1 schweizerische Quadratstunden oder 39,900 Quadratkilometer an, welche etwa 725 geographischen Quadratmeilen entsprechen. Wenn wir auch hier diese relativ beste Angabe unseren Berechnungen zu Grunde legen müssen, so darf doch nicht verschwiegen werden, dass die für die eidgenössische Vermessung noch übrig verbliebenen Kantone: Graubünden, Bern, Wallis, Tessin, Luzern, Uri und Unterwalden nach Dufour's eigenen Angaben etwas mehr als drei Fünftheile des ganzen Flächeninhaltes der Schweiz ($^{605}/_{1000}$) ausmachen. Auf dieser Fläche lebten bei der Volkszählung vom 18—23. März 1850: 2,392,740 Seelen. Dabei sind mitgezählt Ausländer: 35,228 Niedergelassene, 33,718 Aufenthalter, 1085 Durchreisende, 1539 politische Flüchtlinge. Dieser Gesammtmenge von 71,570 Ausländern in der Schweiz steht eine fast ganz gleiche Zahl von 72,506 „Schweizer im Ausland“ gegenüber. Nach jener Angabe berechnet sich die Dichtigkeit der schweizerischen Bevölkerung auf etwa 3300 Seelen für die geographische Quadratmeile. Nach Franscini's Angaben hat sich die schweizerische Bevölkerung in dem 13jährigen Durchschnitt von 1837—50 jährlich um 15,621 Seelen vermehrt. Lassen wir einmal diese Zunahme auch noch für die drei Jahre 1850, 1851 und 1852 gelten, so gelangt man zu einer Dichtigkeit der Bevölkerung in der Schweiz von 3365 Seelen auf die Quadratmeile zu Ende 1852, für welche Zeit Reden in dem angeführten Werke die Dichtigkeit z. B. der Bevölkerung Baierns zu 3286, der Preussens zu 3318 auf der geographischen Quadratmeile berechnet. Die besondere Natur des schweizerischen Alpenlandes zwingt aber dazu bei diesem Vergleiche nicht stehen zu bleiben. Leider stehen nur ungefähre Abschätzungen zu Gebote über die Ausdehnung der Fläche, welche die absolut öde Region der Felsen- und Steintrümmergegenden, der Gletscher und Schneefelder einnimmt. Nach Franscini's Mittheilungen zu schliessen (Neue Statistik III. S. 37) nehmen

selbst nur die ganz inländischen 18 grösseren Seen — d. h. also abgesehen von den 4 grossen Grenzseen: Genfersee, Langensee, Bodensee und Luganersee —: $^1/_{20}$ — $^1/_{19}$ der gesammten Bodenfläche der Schweiz ein; die gezählten 605 Gletscher für sich allein werden sogar auf den achten Theil (ebendas. S. 44) des Landes geschätzt. Wie viel man aber von der Gesammtfläche abziehen muss, wenn man nicht etwa das gute, sondern nur das überhaupt noch nutzbare und anbaufähige Territorium behalten will, ist wie bemerkt auch nicht mit annähernder Gewissheit zu sagen. Um wenigstens eine Aussicht zu eröffnen, mag beispielsweise bemerkt werden, dass drei Gebirgskantone: Graubünden, Wallis und Uri nahezu den dritten Theil des Territoriums ($^{312}/_{1000}$) einnehmen, die in denselben lebende Bevölkerung nach der Zählung von 1850 aber nur $^1/_{13}$ ($^{78}/_{1000}$) von der Gesammtbevölkerung ausmacht; (relative Bevölkerung 348 Seelen auf die schweizerische Quadratstunde von 4800 Meter Seitenlänge). Dagegen bildet eine Reihe anderer Kantone aus der „ebenen" Schweiz, wie Zürich, Aargau, Baselstadt- und Land, Genf noch nicht $^1/_{10}$ des ganzen Gebietes ($^{94}/_{1000}$), während die eben dort lebende Bevölkerung fast gerade $^1/_4$ der Gesammtbevölkerung ($^{247}/_{1000}$) beträgt; (relative Bevölkerung 3918½ auf die schweizerische Geviertstunde). Mit anderen Worten: auf diesem letzteren doch 3809 Quadratkilometer umfassenden Raume wohnt eine Bevölkerung, deren Dichtigkeit die des dichtestbevölkerten Staates in Europa — Belgiens (8207 auf die geographische Quadratmeile) sehr beträchtlich übersteigt (9360 auf die Quadratmeile). Wer die Schweiz aus eigenem Augenschein kennen gelernt hat, weiss, mit welcher Emsigkeit in den Gebirgskantonen jedes Fleckchen, wo nutzbare Vegetabilien noch haften können, aufgesucht wird, mit welchem unverdrossenen Fleiss, ja störrischem Trotz der Kampf gegen die zerstörenden Naturkräfte, gegen den drohenden Erdsturz, die Verwitterung des Felsens, den Fall der Lawinen und die zahllosen Verheerungsarten der Gewässer des Hochgebirgs geführt wird. Nichts destoweniger erzwingt sich die Natur des Landes insoweit unbedingten Respect, als vielerorts nur eine bestimmte Benutzung des Bodens dargeboten und eine andere ausgeschlossen ist. Man muss be-

kennen, die Bevölkerung hat es verstanden, zwischen dem *nolentes trahit necessitas* und dem *volentes ducit* den bessern Theil zu wählen und sich zu Nutze zu machen. In der sogenannten ebenen Schweiz zwischen Hochalpen, Jura und Rhein — nach Norddeutschland versetzt würde sie freilich als Gebirgsland erscheinen — da hat der Ackerbau seine heimischen Sitze, hier herrscht er und giebt dem ganzen Leben sein bekanntes Gepräge, auch in den Städten; nur dass an den Wasserkräften, welche Seen und Flussadern bieten und in den grossen Städten, welche Mittelpunkte für den Handelsverkehr bilden, Fabrikindustrieen sich herausgebildet haben, welche, wie z. B. die Baumwollen- und die Seidenindustrie die Gebirgsluft nicht vertragen. An den von der „Ebene" aufsteigenden Berggehängen und in allen Grasthälern, wie auf allen Alpen des Hochgebirges, da waltet die Viehzucht mit ihren Nutzungen, vornämlich den Käsereien. Die Flächen der eigentlichen Schnee- und Eisregion des Gebirges können freilich nur noch vom Jäger bewirthschaftet werden. Aber auf Höhen von 3000—5000 Fuss können, so hat man gefunden, noch genug „Nester für Menschenpaare" gebaut werden. Dort haben sich Industrieen grossgezogen, welche einen wenig gewichtigen und voluminösen Rohstoff verarbeiten und wo der Hauptwerth in den Zusätzen der Arbeit durch Menschenhand besteht. In Appenzell ausser Rhoden, wo nach der Bemerkung des Dr. Rüsch so wenig ebenes Land ist, dass man nirgends das Kriegscontingent des Kantons auf flachem Boden zusammenstellen kann, lebt auf 10.4 schweizerischen Quadratstunden das vielleicht emsigste Völklein des Landes, dichtgedrängt, 4194 Seelen auf der Quadratstunde — abgesehen von Genf und Baselstadt die stärkste relative Zahl — fast im eigentlichsten Sinne des Wortes von seiner Hände Werken, unter denen jene Stickereien allbekannt sind, deren Weltruhm freilich mit anstrengendster Arbeit verdient wird. Aus den Gebirgsdörfern des Berner Oberlandes kommen jene kunstvollen Holzschnitzereien. Aber auch auf dem unwirthlichen Rücken des Jura mit seinem wasserarmen Boden, seinen nordostgestreckten hochgelegenen Längenthälern haben sich die „Uhrenmacher" wie die Ameisen zusammengesteckt, dem rauhen Klima und den hohen

Getreidepreisen trotzend, da sie 10, 12, ja 14 und 15 Franken (4 Thlr., 7 Gulden) Taglohn durch die Wertherhöhung des Metalles mittelst ihrer kunstfertigen Hand zu verdienen vermögen.

Wenn wir nun auch freilich mit Bestimmtheit sagen können, wo der Ackerbau in der Schweiz herrschend ist — er findet sich natürlich auch in den Gebirgskantonen, wo immer das Profil des Bodens es zulässt — so ist doch in der That zur gegenwärtigen Stunde noch auf einigermaassen befriedigende Angaben über den Umfang des für den Landbau verwendeten Bodens zu verzichten, geschweige denn, dass man sich an das Detail über die Anblümung der benutzten Fläche mit den verschiedenen Kulturpflanzen heranwagen könnte. Nicht als ob es an Angaben darüber geradezu fehle, aber sie stehen auf durchaus unsicherem Boden. Die Verfasser der Sammlung von Einzelnbeschreibungen der Kantone, welche den Namen „historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz" führt, haben auf diesen Punkt wohl ihr Augenmerk gerichtet und Franscini hat, gestützt auf die Mittheilungen dieser Beschreibungen und im Besitz „beinahe lauter amtlicher Notizen über die Bodenkultur von 12 Kantonen, deren Flächeninhalt beinahe der Hälfte desjenigen der ganzen Eidgenossenschaft gleich kommt", Angaben auch über die Ackerfelder, sowohl der ganzen Schweiz als insbesondere jener zwölf Kantone zusammengestellt. Allein es stimmt schon die damalige „amtliche" Angabe über den gesammten Flächeninhalt der Kantone bei keinem einzigen mit den vor Kurzem von Franscini veröffentlichten Grössen überein; die „amtliche" Angabe St. Gallens (625,930 Jucharten, die unter Andrem auf: a) angebautes Land, e) Felder, f) Wiesen, g) Rebland! specificirt sind) fand sich schon Franscini bewogen, auf 560,100 herabzumindern — wie viel weniger lässt sich auf die Angaben über Anblümung im Einzelnen bauen. Selbst die volle Richtigkeit der Angaben vorausgesetzt, würde doch nur von geringem Belang die amtliche Angabe erscheinen können, welche der Nachtrag zu Franscini's Statistik (S. 109) über den Kanton Bern giebt, in welchem für 1847 auf den Anbau von Getreide 107,342¼ Juchart, von Hafer 29,401¾, von Erdäpfeln 35,881 J. in dem 1,881,600 J. grossen Territorium

gerechnet werden. Abgesehen von glaubwürdigeren Angaben über Genf und Basel besitzen wir bis jetzt nur über den Kanton Zürich die schöne auf Detailforschung begründete Arbeit Ed. Sulzers, der viele ebenbürtige Nachfolger zu wünschen wären. Sulzer giebt folgende Zusammenstellung nach schweiz. Jucharten à 40,000 Quadratfuss: Rebland: 11,530. Aecker: 139,969. Wiesen: 129,551. Waldboden: 144,841. Riedboden: 17,580. Seen und Teiche: 21,370. Uncultivirbarer Boden: 14,160. Freilich war die berechnete Gesammtfläche: 479,001 Juchart etwas grösser, wie das Ergebniss der eidgenössischen Vermessung: 462,080 J. — Die sichereren Nachweise stehen also bis jetzt eben nur vereinzelt da und lassen wegen der grossen Verschiedenheit des Bodens in diesem an sich kleinen Lande nicht einmal Schlüsse der Analogie zu. So wollen wir uns hier vorläufig mit der Angabe Franscini's (I, 84) begnügen, dessen Meinung dahin geht, dass „höchstens ein Neuntheil des schweizerischen Bodens für den Feldbau benützt wird." Das müssten also $80^5/_9$ geographische Quadratmeilen, oder $192^{41}/_{90}$ schweiz. Quadratstunden, oder $1{,}231{,}715^4/_9$ schweizerische Juchart oder $4433^1/_3$ Quadratkilometer sein.

Und so verzichten wir denn auch einfach, in der Weise des Statistikers der Feststellung einer Reihe von anderen Verhältnissen nachzugehen, an die wir herantreten würden, wenn uns eben für die gesammte Schweiz verbürgte Elementarangaben über die Bedingungen des Ackerbaues vorlägen. Wir erwähnen nur nebenbei, dass der für Ackerfrüchte überhaupt verwendete Boden zu einem guten Theile als recht gut bezeichnet werden kann; dass die Pflege der Landwirthschaft, wie gross auch noch die Unterschiede zwischen einzelnen Kantonen sein mögen, im Ganzen zweifellos eine sehr tüchtige genannt werden muss, namentlich insofern dieses Urtheil auf ein starkes Aufgebot an Handarbeit und auf die Anwendung reichlichen Düngers gegründet werden darf. Ist die starke Parcellirung des angebauten Landes auch eine Folge der natürlichen Bodenbeschaffenheit, so liegt die sehr starke Theilung der Güter in den Sitten des Volkes und in den Neigungen der Einzelnen, welche auch kleine Stücke Grundeigenthumes mit derselben Energie erstreben als sie an denselben

festhalten. Man bedenke nur, dass nach der freilich nicht ganz zuverlässigen (vgl. oben) Zusammenstellung des I. Theiles der officiellen Beiträge zur Bevölkerung der Schweiz in diesem Lande nach den Angaben der Kantone nicht weniger als 382,359 Grundbesitzer (1 : 6¼ Einwohner!) und 485,087 Haushaltungen (1 : 4⅞) 1850 gezählt worden sind. Nach Herrn Sulzer (a. a. O.) kommen im Kanton Zürich auf 4300 Familien in den Städten, welche nur 1/12 der Gesammtbevölkerung bilden, nicht weniger als 45,700 Familien in den Landgemeinden — während in Belgien 238,270 städtische Familien, welche 1/3 der Gesammtbevölkerung darstellen, nur 652,296 ländlichen Familienhaushaltungen gegenüberstehen. Auf welchen Hintergrund in der Landgütertheilung lässt dieses Verhältniss — wohlgemerkt nicht von Einzelnen, sondern von Familienbeständen — schliessen! Offenbar schadet auch eine sehr starke Gütertheilung in der Schweiz weit weniger wie anderwärts, einmal weil der Viehstand wegen der Gebirgsweiden viel weniger dadurch beeinträchtigt wird und dann, weil so sehr Viele von der verhältnissmässig so äusserst starken Zahl von Grundbesitzern neben ihrem landwirthschaftlichen Betrieb noch einen gewerblichen Verdienst suchen und finden. Freilich wo die starke Theilung der Güter gleichzeitig zu einer in geometrischer Progression wachsenden Parcellirung führt, bleiben ihre grossen Missstände nicht aus. Ich kenne Gemeinden, wo es Brauch war, dass Erbgüter unter die Söhne so getheilt wurden, dass jeder von jeder Parcelle sein proportionirtes Maass erhielt. Die Reallasten der Grundstücke, welche früher zahlreich und beträchtlich waren, sind zum grössten Theile abgelöst, theils in der Revolutionsperiode von 1798 an selbst, theils später, wo der einmal gegebene Anstoss fortwirkte. In mehreren Kantonen sind sie durch Zwangsloskauf auch abseiten der Verpflichteten zur Ablösung gebracht worden. Einzelne Rudera finden sich wohl noch überall. In dem grossen Ackerbau-Kanton Bern ist der Hauptumschwung erst durch die radikale Verwaltung von 1846 durchgeführt worden.

Der Viehstapel des Landes ist zweifellos sehr beträchtlich, obwohl die einzelnen Species der landwirthschaftlichen Nutzthiere in demselben sehr abweichende Verhältnisse darstellen. Es hängt

mit den Elementen der schweizerischen Landwirthschaft zusammen, dass der Stand der Pferde und der Schafe, die in der Ebene keine Weideplätze und auf den Höhen nur eine der feinen Wolle ungünstige rauhe Luft finden, ein verhältnissmässig geringer ist, auch Schweine werden in starker Zahl für den inländischen Verbrauch importirt; die starke Zahl der Ziegen namentlich in der Alpenschweiz erhält sich durch die Bodenbedingungen und die Neigung der Bewohner. Letztere concentrirt sich freilich auf die Zucht des Rindviehes, welches den Stolz des Landwirthes insbesondere in der gesammten allemannischen Schweiz ausmacht. Merkwürdig, dass abgesehen von dem allerdings mitentscheidenden Gegensatz zwischen dem Terrain der Alpen und den für Viehweiden viel weniger geeigneten Juraabhängen, doch auch gleich schon bei der Einwanderung so bestimmt der allemannische Hirte in der östlicheren und der burgundionische Ackerbauer in der Westschweiz sich gegenüberstehen, und dass schon der Gothenkönig Theodosius die seiner von Italien ausgehenden Herrschaft widerstrebenden Herzen dadurch zu gewinnen bemüht war, dass er allemannisches Rindvieh durch Kreuzung mit der rhätischen Raçe zu veredeln suchte. In der Gegenwart sind durch die enormen Preise, welche englische Käufer auf den Viehmärkten des Berner Oberlandes zahlen, sowie durch den fast schon stationär gewordenen Vertrieb von Ochsen aus der mittleren Schweiz nach Paris und aus der östlichen in das Stromgebiet der östreichischen Donau neue Anregungen hinzugetreten.

Indem wir es nun bei der einmal vorhandenen Sachlage abweisen müssen, die Stärke der Production und der Consumtion der Schweiz an Getreide auf dem Wege zu ermitteln, den wir gern betreten möchten, nämlich durch Zugrundlegung der nöthigen elementaren Nachweise, welche in einem richtigen Verfahren durch örtliche und auf das erforderliche Detail ausgedehnte Aufnahmen gegründet wären, schlagen wir nothgedrungen einen weniger verlässlichen Weg ein, um wenigstens die Ergebnisse zu ermitteln, zu dem man mit Aufgebot der vorhandenen sicheren Angaben gelangen kann. Vorher nur ein paar theoretische Bemerkungen.

Der Statistiker kann theils wegen der Natur des Objectes,

das er bearbeitet, theils — möchte ich sagen — wegen der Beschaffenheit der Instrumente, mit denen er handthiert, die erstrebte Angabe nicht immer in der allerdings erwünschtesten Form eines einfachen Zahlausdruckes vorführen. Er ist vielmehr öfter genöthigt, sich mit der Aufstellung einer Differenzformel zu begnügen, ja eventuell diese aus Gewissenhaftigkeit sogar vorzuziehen. Diese Angaben haben wegen ihrer Form durchaus noch nichts gemein mit jenen Wahrscheinlichkeitsangaben, an deren Inhalt wegen der verwerflichen Methode, mit welcher sie gewonnen wurden, der Vorwurf des Unexacten haftet. Die Differenzformel soll so gewonnen sein, dass man sicher ist, die aufgestellten Grenzbestimmungen umschliessen jedenfalls die noch verborgene specialisirte Angabe eines einfachen Zahlausdruckes, so dass ich, wenn ich sage, die Ausfuhr an Getreide beträgt in einem Jahre 10—11 Millionen Centner, auch weiss, dass sie nicht weniger als 10 und nicht mehr als 11 Millionen beträgt. Man kann solche Angaben einer Messung vergleichen, bei welcher die Leistungen meiner Instrumente nicht zur Bestimmung der genauesten Maassbezeichnung, wohl aber zur genauen Bestimmung der Grösse des möglichen Irrthumes hinreichen [1]). Hier muss ich noch eine zweite Bemerkung anreihen. Der Statistiker kann recht wohl wissen, dass er auf dem Wege örtlicher Specialaufnahmen sein Ziel, eine vollständig exacte einfache Zahlangabe, allein zu erreichen im Stande ist. Er sieht sich aber häufig genug dazu gedrängt, nach der Feststellung von Resultaten auszugehen, wo dieser Weg entweder auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst oder selbst in die Irre führt, wenn ihn der Statistiker mit dem Aufgebot der möglicherweise in Bewegung zu setzenden Arbeitskräfte beschreiten will. In solchen Fällen muss er sich entschliessen, ja es vorziehen, Durchschnittsgrössen anstatt Specialangaben eine Stelle in seiner Berechnung einzuräumen. Nur dass er dann die geradezu unerlässlichen Fundamentalangaben jedenfalls als exacte Specialausweise besitze. Die verwendeten Durchschnittsgrössen selbst muss der Statistiker, weil er immer

1) Vgl. meinen Aufsatz über die Aufgabe der Statistik gegenüber dem Schutzbedürfniss unserer Zeit gegen die Noth der Misserndte, in dem Bremer Handelsblatt, Beilage zu Nr. 145. 1854.

nur mit concreten Zahlgrössen rechnet, stets auf dem Wege einer Specialforschung der concreten Lebensverhältnisse gewinnen; mit andern Worten — es ist das durchaus kein Paradoxon —: er soll nur exacte Durchschnittsgrössen verwenden. Ich will zur Erläuterung ein derbes Beispiel wählen, wo alle Theile dieser methodischen Regel ins Licht treten. Für die Landwirthschaftsstatistik eines gegebenen Territoriums soll die Angabe des Milchertrages in einem Jahre gewonnen werden. Aus naheliegenden Gründen muss es auch einem officiellen statistischen Centralbureau als unmöglich erscheinen, von sich aus den Einzelertrag aller Milchkühe durch örtliche Aufnahmen Tag für Tag zu controlliren und festzustellen. Kein Statistiker aber, der die Natur und die Lebensgewohnheiten der ländlichen Bevölkerung kennt, wird sich von dem Befehle einer Regierung: dass jeder Kuhbesitzer vollständig genau den Milchertrag seiner Thiere angeben solle, etwas Andres als ein zweifellos durchaus unsicheres Ergebniss versprechen — vorausgesetzt, dass ein solcher Befehl erhältlich wäre und zur Befolgung gelangte. So zieht er die Durchschnittsberechnung vor. Was er unentbehrlich exact haben muss, ist die Angabe der Zahl der Kühe, weil hier bekanntlich für die Durchschnittsberechnung anstatt der Zählung die erste Bedingung der Zulässigkeit: die Zuversicht auf die wirkliche Uebereinstimmung einer zur Basis gewonnenen exacten Durchschnittsgrösse mit den übrigen als gleich vorauszusetzenden Summanden des gesuchten Ganzen mangelt. Im Besitz dieser Angabe über die Zahl der Kühe greift dann der Statistiker nach der Durchschnittszahl für das Verhältniss der milchgebenden und der unfruchtbaren Kühe, für das Maass des täglichen Milchertrages der einzelnen Kuh, für die Zahl der Tage, in welchen sie milchgebend bleibt. Aber diese Elemente der Durchschnittsberechnung soll er auf die im eignen Lande und auf den in demselben gezogenen Viehstapel stützen. An den Ausdruck einer anderwärts aus der Lebenserfahrung gewonnenen Ueberzeugung kann er sich anlehnen, zumal wenn er eine grosse Aehnlichkeit der maassgebenden Bedingungen ersieht, aber auf sie allein bauen darf er nicht.

Durchschnittsmaasse, welche man z. B. an den Kühen Simmenthalerschlages in Hohenheim gewonnen hat, können das Ergebniss genauester Beobachtung sein, ohne desshalb für Kurhessen die Basis der Berechnung abgeben zu dürfen.

Ich muss, um eine Angabe über die Stärke der inländischen Production und des Consumes an Getreide in der Schweiz zu gewinnen, zu einer solchen Durchschnittsberechnung schreiten. Was in befriedigender Weise exact vorliegt, ist einmal die Stärke der Bevölkerung. Dazu kommt, dass die Schweiz zur Befriedigung ihres Bedarfes an Getreide auch in den Jahren einer mittleren und einer gesegneten Erndte einer starken Einfuhr bedarf. Auch die Stärke dieser Einfuhr liegt in exacter Angabe vor. Allerdings nur von ein paar Jahren, seit dem Februar 1850 — aber diese kurze Zeit umschliesst ein Missjahr und über die Stärke des inländischen Erndteausfalls in demselben hat sich nicht nur die Stimme der Landbevölkerung ziemlich übereinstimmend ausgesprochen, sie ist auch von der Bundesbehörde durch officielle Nachforschungen festzustellen gesucht worden. Hätte man nur Eines: entweder die Stärke der inländischen Production oder die Stärke des inländischen Consumes, so würde man mit Heranziehung der Angaben über die Einfuhr das Zweite alsbald bestimmen können. Man braucht also auch nur nach der Ermittlung entweder der Production oder des Consumes zu streben, und soll bei der Wahl sich für dasjenige entscheiden, das leichter und sicherer zu gewinnen steht. Auf dem einen Wege wäre vonnöthen eine exacte Angabe über die Grösse des mit Getreide angebauten Landes und die Aushülfe einer Durchschnittsberechnung des Ertrages der Grundstücke von einem Einzelnmaass — auf dem anderen eine exacte Angabe über die Zahl der Consumenten und die Aushülfe einer Durchschnittsberechnung des Verzehres des Einzelnen. Da eine exacte Angabe über die Grösse des angebauten Feldes fehlt und eine solche über die Zahl der Consumenten vorliegt, so schlagen wir den zweiten Weg ein. Es wird Alles darauf ankommen, dass man den durchschnittlichen Verbrauch an Getreide per Kopf so sicher wie nur möglich zu ermitteln sucht.

Offenbar nöthigt Mehreres zu der Annahme, dass dieser Verbrauch in der Schweiz ein vergleichsweise sehr starker ist.

Einmal handelt es sich um die Bewohner eines Gebirgslandes, dessen feinere, zehrende Luftschichten zu stärkeren und öfteren Collationen geradezu zwingen. Es hängt das in keiner Weise mit dem nationalen Charakter des allerdings tüchtigen Schweizermagens ab, dem auch der Arzt z. B. bei Brechmitteln eine viel stärkere Dosis verschreibt, als dem in derselben Weise erkrankten Ausländer. Wer z. B. aus Norddeutschland, wie ich, in die Schweiz übersiedelt, wird auch, wenn er nur an der Nordgrenze der ebenen Schweiz auf 1200′ absoluter Höhe vegetirt, anfangs sich über die grosse Stärke des Appetites der Schweizer und nach einiger Zeit darüber wundern, dass er sich selbst denselben „angewöhnt hat“ — nur die umgekehrte Erfahrung von der, welche der aus seiner feuchten und kühleren Landesatmosphäre versetzte Engländer etwa in Ostindien zu machen pflegt. Durchgehend auch bei den unteren Volksklassen in dem weitab grössten Theile der Schweiz ist die Sitte feststehend, Vor- und Nachmittags eine besondere Mahlzeit zwischen die drei Hauptmahlzeiten einzuschieben und Nachmittags tritt wohl auch manchmal noch eine zweite dazwischen. In diesen Zwischenmahlzeiten ist aber Brod der Hauptfactor, mit oder ohne Wein oder Kaffee. Dasselbe gilt vom eigentlichen Frühstück, wie es denn weiterhin in Haushaltungen, die man als Familien in beschränkten oder knappen Verhältnissen bezeichnen kann, Sitte ist, häufig auch „zu Nacht“ Brod und Wein zu geniessen. Sodann spielt das Brod in der Ernährung der Schweizer aber auch überhaupt eine bedeutende Rolle. Wie stark immer der Verbrauch der Kartoffeln sein mag, es fehlt noch viel, dass sie auch „des Armen Brod“ wären, ausser in Zeiten grosser Theurung. Das Land im Ganzen muss ohne Frage als wohlhabend, ja reich bezeichnet werden; die Besitzenden verdanken ihre Capitalien, die handarbeitenden Volksklassen ihren reichlicheren Verdienst, der auch in dem abgelaufenen Missjahre eine allgemeinere Noth nirgends aufkommen liess, vornämlich auch der schwunghaften Industrie. Wie Manches verweist uns mithin bei der Frage nach dem durchschnittlichen Verzehr an Getreide in der Schweiz auf die Analogie Englands, dessen feuchte Atmosphäre gleichfalls die Wirkungen der schweizerischen Gebirgsluft hervorbringt und wo das Weizenbrod in

gleichem Maasse wie um die Alpen herum als das tägliche Brod bezeichnet werden muss.

Auch nur Vorstehendes zusammengenommen, kann ich Franscini's Berechnung und Resultate über unsere Frage nicht unterschreiben. Er giebt folgende Auseinandersetzung (Neue Statistik I, 113): In der ganzen Schweiz ist der Verbrauch von Kartoffeln und von frischem und eingesalzenem Fleisch sehr beträchtlich, sowie auch nicht wenig Milchwerk und grünes und gedörrtes Obst genossen wird. Nimmt man für die schweizerische Bevölkerung einen etwas geringeren Getreideverbrauch an, als für diejenigen Länder, wo, wie in Frankreich und mehreren deutschen Ländern der Mensch sich hauptsächlich von Vegetabilien nährt, so läuft man nicht Gefahr, sich von der Wirklichkeit zu entfernen. Nun rechnet Moreau de Jonnès für Frankreich einen jährlichen Verbrauch von 210 Liter auf den Kopf. Indem wir den oben angedeuteten Umständen Rechnung tragen, setzen wir den mittleren jährlichen Verbrauch von Weizen, Spelt, Roggen u. dgl. auf 14 Viertel für ein Individuum. Diess giebt 210 Liter ($6^2/_3$ schweiz. Viertel = 1 Hektoliter), gerade das Quantum Korn, welches der erwähnte Oekonom durchschnittlich jedem Bewohner Frankreichs zutheilt. (Hier befindet sich also Franscini im Widerspruch mit seinem zweiten Satze.) Diese unsere Schätzung stimmt mit den im Jahre 1822 für Genf von einer Regierungscommission ermittelten Ergebnissen (durchschnittlich ungefähr 15 Viertel) ziemlich überein. Für die 2,320,000 Einwohner der Schweiz (Annahme für 1844) wird also in den gewöhnlichen Jahren als Getreide-Consumtion angenommen: 32,480,000 schweiz. Viertel oder 4,872,000 franz. Hektoliter. Ueber die Frage, wie viel von dieser grossen Masse Getreide der Schweizerboden selbst mittelst der Thätigkeit seiner Feldbauer hervorbringe, fehlt es an bestimmten und zuverlässigen Notizen. Nimmt man die amtlichen Berichte von $11^1/_2$ Kantonen als Grundlage an, so müsste die Getreideproduction der ganzen Schweiz auf 26,000,000 Viertel (3,900,000 Hektoliter) angeschlagen werden. Um daher den gewöhnlichen Bedarf, wie er oben berechnet wurde, zu bestreiten, könnte die Einfuhr an fremdem Getreide, Weizen, Roggen, Reis u. dgl. nicht weniger als 6,500,000 Viertel (975,000 Hektoliter) betragen.

So weit Franscini. Ich habe diese Stelle nicht wegen des Resultates, zu welchem der geehrte Forscher gelangt, angeführt, denn über die Incongruenz desselben mit der Wirklichkeit kann jetzt kein Zweifel mehr sein; vielmehr sind es die Elemente der Berechnung, welche ich hervorstellen wollte. Ich sehe nirgends einen Grund, den durchschnittlichen Getreideconsum der französischen Bevölkerung als etwas höher wie den der schweizerischen anzunehmen, dagegen weist Mehreres darauf hin, diesen als etwas stärker anzusetzen, weil sich in der wohlhabenden Schweiz zu der naturnothwendigen Bedingung eines höheren Bedarfes an Nahrungsmitteln die unläugbare Gewohnheit eines starken Consums von Brod neben dem starken Fleischconsum gesellt. Allerdings hat Frankreich nur etwa durchschnittlich alle drei Jahre das Bedürfniss einer stärkeren Getreideeinfuhr, die Schweiz dasselbe aber Jahr aus Jahr ein, indessen lässt die Bevölkerung im Ganzen eben unläugbar zu entschieden die Merkmale der Wohlhabenheit erkennen und die Sätze des Arbeitslohnes für die unteren Volksklassen haben jenes stetige Verhältniss zur Voraussetzung. Nicht die Höhe der Lebensmittelpreise bestimmt den Mangel und den Consum, sondern ihr Verhältniss zum Arbeitsverdienst; innerhalb der Schweiz selbst hat die Armuth sich mit grösserer Breite und Höhe in den sogenannten Ackerbaukantonen wie Bern und Aargau entwickelt als in den zufuhrbedürftigen industriellen Kantonen. Ich möchte mich doch nicht so ausdrücken: das Ergebniss der amtlichen Untersuchung in Genf stimme ziemlich überein mit der Annahme eines Verbrauches von 14 Vierteln. Aehnlich wie ein kaum merklicher Abstand zweier zu einem Winkel verbundener Linien in der unmittelbaren Nähe des Scheitelpunktes doch zu der grössten Distanz der Endpunkte der Schenkel führt, wenn letztere sehr weit hin verlängert werden, so muss auch eine kleine Abweichung in den elementaren Grössen der statistischen Durchschnittsberechnung zu den bedeutendsten Differenzen führen, wenn der Multiplicator ein sehr grosser ist. Ein Viertel Mehrverbrauch per Kopf macht für die berechnete Gesammtbevölkerung der Schweiz eben nicht weniger als 2,320,000 Viertel Differenz — so dass sich die

Zahlen wie 32,480,000 : 34,800,000 Viertel oder 4,872,000 : 5,180,560 Hektoliter herausstellen und dieses Gesammtquantum müsste, wenn man über die Einfuhr sichere Angaben hätte, nur der inländischen Production, oder wenn diese feststände, nur der auswärtigen Einfuhr zugezählt werden. Freilich meint Franscini „dieser etwas grössere Verbrauch in Genf findet seine Erklärung leicht theils in dem grösseren Quantum Korn, von dem sich die städtische Bevölkerung Genfs besonders unter günstigen Umständen gewöhnlich nährt, theils auch in dem starken Zufluss von Fremden." Ich weiss nicht, wenn es mich auch bei der Art und Weise, wie man dergleichen Durchschnittsberechnungen des Verbrauches per Kopf zu gewinnen pflegt, wundern sollte, ob der Getreideverbrauch der Fremden abgerechnet worden ist. Sollten sie bloss als wohlhabende Consumenten eingereiht sein, so muss daran erinnert werden, dass der wohlhabende Fremde wohl mit einem stärkeren Fleisch- und Weinverbrauch u. s. w., wohl aber nicht als ein besonders bedeutender Consument von Getreide und Hülsenfrüchten auftreten kann. Die Wohlhabenheit der Genfer überhaupt anlangend, so kann man nur da von einem stärkeren Getreideverbrauch der Wohlhabenden reden, wo Brod und Hülsenfrüchte für die Armen unter die Luxusartikel oder ihnen nahe zu stellen sind. Wo das nicht der Fall ist, wie auch in Genf, wie überhaupt in der Schweiz, da ist sicherlich auch der Handarbeiter in Stadt und Land als ein stärkerer Consument dieser Artikel anzusehen wie der Wohlhabende und Reiche [1]). Schliesslich sei bemerkt, dass Genf — der Spiegel des Sees hat nur 1153 Fuss Meereshöhe — zu den tiefstgelegenen Kantonen der Schweiz gehört. Und nun — was ist von jener Angabe Moreau's de Jonnès zu halten? Ich glaube es aussprechen zu dürfen, dass ich die statistischen Schrif-

1) Ich will mich für die statistische Bekräftigung dieser Wahrheit hier nur auf einen vor wenigen Wochen veröffentlichten Bericht der Municipalcommission für die Bäckerkasse in Paris berufen, in welchem mitgetheilt wird, dass der Brodverbrauch in den Gemeinden der Banlieue, welche überschuldet und ohne eigene Mittel für die Herstellung einer besondern Verwaltung seien, beinahe doppelt so gross als in der Stadt sei, nämlich 837 Grammes gegen 477!

ten dieses berühmten Franzosen mit aufmerksamem Fleisse studiert habe. Ich habe ihn immer bedeutend in der Interpretation der Zahlen, gewandt in der Instruirung der Untersuchung, aber in der Regel auch leichtsinnig in der Kritik der aufgestellten Elemente gefunden. Seine von Franscini adoptirte Annahme eines jährlichen Verbrauches von $2^1/_{10}$ Hektoliter Korn für den Kopf in Frankreich findet sich in der Revue des Économistes von 1843. Aber schon 1846 hatte ihn ja Schnitzler in seiner Statistique générale de la France zu $4^1/_3$ Hektoliter Brodfrüchte (neben $2^1/_3$ Hektoliter Kartoffeln und 24 Kilogrammes Fleisch) berechnet. Das ist mehr wie noch einmal so viel als Moreau annimmt! Zum Ueberfluss hat der *Chef des travaux de la Statistique générale de France* selbst uns in seinen *Eléments de Statistique* 1847 gesagt: *La culture de la France surpasse par l'abondance de ses produits — — celle de toutes les grandes puissances, à la seule exception de l'Empire russe, en ce qui concerne la quantité des céréales; elle donne année moyenne, à chaque personne, trois hectolitres de grains.* — Wäre nun neben dieser Thatsache auch der Durchschnittsverbrauch von $2^1/_{10}$ Hektoliter per Kopf der Wirklichkeit entsprechend, so müsste bei der von Moreau de Jonnès angenommenen Bevölkerung von 34 Mill. Einwohnern Frankreich *année moyenne* 30,600,000 Hektoliter Kornfrucht für die Ausfuhr abgeben! So vor den Füssen lag der Gegenbeweis, denn es ist bekannt, dass sich die durchschnittliche Aus- und Einfuhr von der Hauptfrucht Weizen für Frankreich ziemlich die Waage halten, wenn man nicht eher sagen darf, die Einfuhr überwiege etwas. Auch die officiellen Werthangaben über den internationalen Getreidehandel Frankreichs zeigen selbst noch für die Jahre seit dem Erscheinen von Moreau's Buch, d. h. seit 1847 — 1853, eine kaum nennenswerthe Bilanz zu Gunsten Frankreichs, obwohl man bei diesen Werthangaben einen etwas freiern Spielraum hat. Denn sie stellen sich nach Millionen Franken:

1847	Einfuhr	209^0	Ausfuhr	4^5
1848	„	28^0	„	38^4
1849	„	0^4	„	55^7
1850	„	0^0	„	74^4

1851	Einfuhr	2^{2}	Ausfuhr	95^{7}
1852	„	5^{7}	„	59^{6}
1853	„	96^{5}	„	29^{6}
		341^{8}		357^{9}

Ich sage: selbst noch für die Jahre 1847 — 1853; denn es hat sich in Frankreich das merkwürdige Phänomen gezeigt, dass nach den officiellen statistischen Angaben seit etwa 20 Jahren sich der Weizenbau in sehr viel stärkerer Progression wie die Bevölkerung gesteigert hat, wie man aus folgender Zusammenstellung ersieht:

Bevölkerung	1831:	32,569,223
„	1836:	33,540,910
„	1841:	34,240,178
„	1846:	35,400,486
„	1851:	35,781,821
Durchschnittsertrag des Weizens	1827—31:	57,821,336 Hektol.
„ „ „	1832—36:	68,684,919 „
„ „ „	1837—41:	71,512,258 „
„ „ „	1843—46:	72,015,564 „
„ „ „	1847—51:	86,121,123 „

Erwägt man, dass sich die Ausfuhr keineswegs in dem Verhältniss der stärkeren Progression des Weizenertrags gesteigert hat, so ergiebt sich einmal, dass wenn Schnitzlers Angabe über den Durchschnittsverbrauch richtig ist, dieser Durchschnittsverbrauch sich seitdem gesteigert haben muss — und sodann, dass man auf keinen Fall irgend eine Ursache hatte, den durchschnittlichen Getreideverbrauch der Franzosen im Jahr 1843 für einen an sich reichlicheren zu halten und für einen stärkeren wie den der Schweizer, ganz abgesehen von dem abnormen Mindermaass von $2^{1}/_{10}$ Hektoliter.

Nun bedenke man schliesslich noch: was heisst das, wenn von Gesammtproduction und Gesammtconsum des Getreides in einem Lande die Rede ist und man zur Bezeichnung desselben die Formel: so und soviel Hektoliter per Kopf gebraucht? Will man haben und will man bezeichnen nur das Quantum von Getreide, was der Mensch durchschnittlich isst? Nein, wir bedienen uns jenes Wortes Durchschnittsverbrauch als einer

Ausdrucksweise für den Gesammtbedarf an Getreide, welche Verwendung dasselbe auch finde. Auch das Getreide, welches man zur Aussaat, als Viehfutter, zum Bierbrauen u. s. w. verwendet, soll ja nicht ausgeschlossen sein. Gerade auch auf diesen bedeutsamen anderweitigen Verbrauch an Getreide gestützt konnte unter Mitrechnung des Consumes an Hülsenfrüchten Schulze (Ueber den deutschen Kornhandel und die Volksbildung) 10 preussische Scheffel ($5^1/_2$ Hektoliter) Korn als Durchschnittsverbrauch per Kopf in Deutschland annehmen. Freilich hat Dieterici für den preussischen Staat nur 4 preussische Scheffel angenommen, welches Maass (= $2^2/_{10}$ Hektoliter) fast ganz mit den Annahmen Moreau's de Jonnès für Frankreich und Franscini's für die Schweiz übereinstimmt. Auch darf ich nicht verschweigen, dass Eduard Sulzer, der Verfasser des erwähnten sehr verdienstvollen Büchleins „Zur Agrikulturstatistik des Kantons Zürich" sich auch nur für $1^3/_4$ Malter ($2^5/_8$ Hektol.) durchschnittlichen Verbrauchs an Brodfrüchten in dem Kanton Zürich entscheidet. Indessen geht diese Annahme doch schon um 0,525 Hektoliter über Franscini hinaus, auch hat Sulzer auf Dieterici's Ausspruch über den Verbrauch in Preussen ein entscheidendes Gewicht gelegt. Dazu kommt ferner, dass er den Gesammtbetrag der Aussaat von dem berechneten Erträgniss des Kantons Zürich (385,455 Malter Brodfrucht) schon abgezogen hat, um durch es und das angenommene Deficit von 53,631 Malter den Durchschnittsbedarf von 439,086 Malter zu bestimmen, und dass er ganz zweifellos den Bedarf der Aussaat ($^8/_{70}$ des Ertrags für Kernen, $^7/_{70}$ für Weizen, $^7/_{50}$ für Roggen) viel zu gering anschlägt.

Endlich hat auch der Bundesrath in dieser Frage sein Votum abgegeben. Bei einer in dem überstandenen Theurungsjahr dargebotenen Veranlassung erklärte er, dass die Schweiz in der Gegenwart einen durchschnittlichen Consumbedarf habe von 12 Millionen Centnern oder 8 Millionen Hektoliter Getreidefrüchte u. s. w. Man wird wohl nicht irren, wenn man in dieser Angabe vornehmlich auch Franscini's jetzige Ansicht ausgesprochen findet. Für den Zeitraum, welcher dieser Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegt ist, können wir die Landesbevölkerung

in runder Summe auf 2,450,000 Seelen ansetzen — das würde also auf einen Durchschnittsbedarf von 3.27 Hektoliter per Kopf hinauskommen. Wie man sieht geht diese Annahme um mehr als 50% über die frühere Franscini's (2.1 Hekt.) hinaus. Gleichwohl halte ich auch diese Angabe noch für zu gering.

Nach allen Berechnungen und Beobachtungen die ich seit zwei Jahren über diese Frage auf verschiedenen Wegen habe machen können, trage ich nicht das geringste Bedenken, den jährlichen Durchschnittsbedarf per Kopf in der Schweiz — diese Formel in dem oben bemerkten Sinne genommen — auf 4 Hekt. Getreide und Hülsenfrüchte anzusetzen. Ich will mit dieser Angabe, welche etwas unter der Annahme Schnitzlers für den Bedarf Frankreichs (4 1/3 Hektoliter) und beträchtlich unter der Schulzes für den Bedarf Preussens (5 1/2 Hektoliter) bleibt, durchaus nicht meine Ueberzeugung über das Verhältniss der Consumtion in der Schweiz zu der in Frankreich und Preussen aussprechen — ich gebe nur das Resultat meiner Untersuchung über den Durchschnittsverbrauch in der Schweiz. Auch bemerke ich, dass ich in meinen Berechnungen sehr wohl den verhältnissmässig geringen Pferdestapel sowie den Umstand im Auge behalten habe, dass die Bierbrauerei in der Schweiz, obwohl sie sich nicht ganz unbedeutend entwickelt, zur Stunde noch von geringer Bedeutung ist und dasselbe von Fabriken für Stärkemehl, Weingeist u. dgl. gesagt werden muss. Gerade aus Ursachen dieser Art erkläre ich mir, dass der von neueren englischen Statistikern und durch Untersuchungen des Parlaments über jenes so vielfältig der Schweiz in dieser Beziehung analoge Inselreich angeschlagene Durchschnittsconsum: 1 1/2 Quarter (4.365 Hektol.) per Kopf etwas höher ausgefallen ist. Denn das stärkere Quantum der Fleischnahrung des Briten halte ich durch den sehr starken Verbrauch an Käse und Milch in der Schweiz vollständig paralysirt. Ich darf mir nicht erlauben eine grössere Anzahl der auf langen Pfaden sich bewegenden Beobachtungen und Berechnungen, welche mich zu jenem Resultat geführt haben, hier zusammenzustellen. Ich will nur eine Probe geben, welche geeignet ist die Annahmen Franscini's und Sulzers zu entkräften und die des Bundesrathes als höchst unwahrscheinlich hinzustellen.

Ich wähle eine wenig umständliche über den Brodverbrauch in dem Kanton Schaffhausen, d. h. in einem Kanton der ebenen Schweiz, in welchem verhältnissmässig sehr viele Kartoffeln, Rüben u. dgl. verzehrt werden. An vielen Stellen wurde mir in den bürgerlichen Haushaltungen von Geschäftstreibenden herausgerechnet, dass sie „reichlich“ $1^1/_2$ Malter — $2^1/_4$ Hektol. — Getreide nur für Brod per Kopf, Gross und Klein zusammengenommen verbrauchten. Dieses auffällige „reichlich“ erklärte sich dann allerdings in Etwas durch den Scandal, dass die hiesigen Müller mit ihrem faktischen Mahlmonopol und unbeirrt durch die wegen Capitalmangels von ihnen abhängigen Bäcker vom Malter Frucht nur 150 ℔ Mehl liefern, gleichviel ob das Malter 180—190 ℔ oder 220—230 ℔ wiegt! So erhält denn auch der Private, welcher die nackte Frucht kauft, von dem Bäcker für das Malter nur 190—200 ℔ Brod, wozu freilich einige Pfunde für den Bäcker auf den zu niedrig angesetzten Backlohn hinzukommen. Nun haben aber die gewerblichen „Zünfte“ neben andern Resten von Einrichtungen aus früherer Zeit auch die, dass die Zunftgenossen gemeinschaftlich Korn kaufen, das Mahlen überwachen u. s. w. Unter allen Nachweisen über die Ergebnisse dieses Verfahrens zeigte folgender die den Consumenten günstigsten Verhältnisse. Eine Zunft hatte aus einem Malter Kernen — nackte Frucht — von 214 ℔ (Sulzer berechnet seine Malter fast genau so, nämlich auf 215 ℔) 168 ℔ Mehl, 10 ℔ Gries oder Rauhmehl, 30 ℔ Kleie — zusammen 208 ℔ — und 6 ℔ Flug (die Müller bringen sonst 8 — 10 ℔ in Abzug) gewonnen. Der Gries wurde mitgebacken und aus diesen 178 ℔ erhielt die Zunft vom Bäcker 252 ℔ Brod. Gründet man also nun auch auf dieses Verhältniss jenen „reichlichen“ Verbrauch von „$1^1/_2$“ Malter Frucht für Brod per Kopf der Haushaltung, so reducirt er sich doch nur auf $1^1/_5$ Malter, woneben 30 ℔ Kleie zu anderweitiger Verwendung übrig bleiben. Dazu halte man, dass in dem Kanton der Brauch mancher wohlhabenden Familien, dem weiblichen Dienstboten, welcher bei den Hauptmahlzeiten gar nicht auf Brod angewiesen ist, täglich 1 ℔ Brod auszusetzen, in den Augen der dienenden Klasse als entschiedene Knauserei gilt; auch dass die tägliche Ration des eidgenössischen

Soldaten — und die Soldatenration ist immer für manche Verhältnisse eines Landes charakteristisch — neben $^5/_8$ ℔ Fleisch und 45 Rappen ($3^3/_5$ Silbergroschen) Löhnung $1^1/_2$ ℔ Brod beträgt, d. h. sein jährliches Brodquantum entspricht einem Mehlquantum von $2^1/_4$ Malter oder $3^3/_8$ Hektoliter nackter Frucht.

Ich bin der Meinung, dass alle diese Belege Nachweise über eine reichliche Getreidenahrung sind. Ebendafür aber hat selbst das Theurungsjahr $18^{53}/_{54}$ einen schlagenden Beweis geliefert. Der eidgenössische Bundesrath selbst hat bei der oben erwähnten Veranlassung erklärt, dass nach amtlich angestellten Nachforschungen der Ausfall der inländischen Getreideerzeugung in jenem Jahre ein Viertheil der Durchschnittserndte betragen habe. Dieses $^1/_4$ der inländischen Production ist aber nach der Annahme des Bundesrathes $= {}^3/_{16}$ des Gesammtbedarfs, der sich aus der inländischen Production und der Einfuhr zusammen befriedigt, keinenfalls kleiner. Während nun in der Schweiz in jenem Consumjahr keineswegs wie anderwärts zugleich ein Mangel an Arbeitsverdienst und nirgends die Wahrzeichen des eigentlichen Hungers hervorgetreten sind, ist zu aller Welt Erstaunen die Einfuhr nicht grösser gewesen wie die gewöhnliche! Ja in den ersten 6 Monaten von 1854 ist sie darauf noch stark zurückgeblieben hinter der Einfuhr von 1853 in derselben Zeit! Erstere stellte sich um nicht weniger als 71,885 Centner Getreide und Hülsenfrüchte und 62,507 Centner Mehl geringer als in der ersten Hälfte von 1853, während obendrein die Ausfuhr um 15,018 und 5,713 Centner zunahm und somit eine Totalminderung des Brodverzehrs aus der Fremde um 155,123 Centner vorliegt! Steht das anders zu erklären, als dass eine mit Sparpfennigen wohlversehene Bevölkerung unter den etwas derb anziehenden Preisen auf eine Quote einer eben reichlichen Nahrung ohne erhebliche Noth verzichten konnte? Hat sie doch nicht nur das Rechnen so gut verstanden, sondern auch die Mittel dazu besessen, dass sie in derselben Zeit einen ganz ausserordentlich gesteigerten Import von verhältnissmässig billig verbliebener Fleischnahrung in das Land zog! Unter allen Umständen wird man keinem Zweifel darüber Raum geben können, dass der Bedarf eines wohlhabenden Volkes an Getreide und Hülsenfrüch-

ten unmöglich um so viel niedriger als der officiell angesetzte Brodverbrauch eines als Soldat dienenden erwachsenen Mannes angeschlagen werden kann, welchem neben seinem Brod noch täglich $^5/_8$ ℔ Fleisch und $3^3/_5$ Sgr. zur Bestreitung der Bedürfnisse in soldatischer Lebensweise angesetzt sind. Es ist wahr, auch in der Schweiz sind Stimmen laut geworden, dass man, um den Gesammtbedarf des Landes an Getreide und Hülsenfrüchten zu berechnen, nicht auf den zu hohen Satz von 1 ℔ Brod, sondern auf $^3/_4$ ℔ per Kopf täglich die Berechnung gründen müsse. Und doch hat sich durch die exacten Ausweise der Pariser Municipalkasse ergeben, dass selbst die in dem Tiefbecken des Seinethales wohnende Bevölkerung von Paris und Umgebung (1,375,328 Köpfe) im Februar 1854 per Kopf täglich $1^1/_{10}$ Brod — nur Brod — (546 Grammes) per Tag verzehrt hatte.

Setzen wir aber den Durchschnittsbedarf der Schweiz an Getreide und Hülsenfrüchten in allen ihren Verwendungen auf jährlich 4 Hektoliter per Kopf und die gegenwärtige Bevölkerung im Durchschnitt der letzten Jahre zu etwas unter 2,450,000 Seelen an, so würde daraus auf einen jährlichen Consum von circa $9^3/_4$ Millionen Hektoliter zu schliessen sein. Da die jährliche Einfuhr für die in Betracht gezogene Zeit in exacter Weise festgestellt ist, so correspondirt eine Differenz in den Annahmen über den jährlichen Durchschnittsconsum mit einer Differenz rücksichtlich der Stärke der inneren Production.

Ich will hiernach zunächst aus den officiellen Tabellen eine Zusammenstellung über den internationalen Verkehr der schweizerischen Eidgenossenschaft von denjenigen Artikeln geben, welche für unsere Untersuchung von Belang sind. Ich bemerke, dass die in den Tabellen nach „Zugthierlasten" aufgestellten Angaben gleich auf die gesetzliche Zahl von 15 Centnern à 100 ℔ oder 50 Kilogrammes berechnet sind. Die neue Zollverwaltung ist mit dem 1. Februar 1850 eingeführt, die Angaben über letzteres Jahr beziehen sich also nur auf 11 Monate mit Ausschluss des im Lebensmittelverkehr wichtigen Januar — für ihn war keine Ergänzung aus den mir übrigens vorliegenden Tabellen der früheren Verwaltung möglich [1]). Für 1853 ist nicht mit-

1) In dem Specialausweis über den Januar 1850 sind von den in Frage

berechnet die nach Vertrag zollfreie Einfuhr der Landesproducte aus dem Genf benachbarten Pays de Gex, weil in dem aufgeführten Betrag von 4505 Zugthierlasten die „Früchte, Gartengewächse, Kartoffeln“ weder unter einander noch von „Brennholz, Holzkohlen, Heu und Stroh“ geschieden sind. Um Raum zu sparen habe ich den leicht zu ergänzenden Betrag der Ausfuhr hinweggelassen. Die Reihenfolge wird durch die aufwärtssteigende Stärke der Verzollung bestimmt. Die Kastanien sind nicht ausgeschlossen worden, weil sie in den südlichsten Kantonen theilweise als Ergänzung oder Ersatz der Kartoffeln dienen.

Einfuhr nach Centnern.

	1850. 11 M.	1851	1852	1853
1. Kartoffeln	109,429	80,289	82,755	73,385
2. Frisches Obst, frische Feld- u. Gartengewächse	109,517 [1])	107,138 [1])	87,034	78,162
3. Getreide u. Hülsenfrüchte	1,999,144[20]	2,131,505	2,435,070[93]	2,527,376[06]
4. Reis	103,689[60]	71,657[70]	72,419[10]	107,223[15]
5. Kastanien	7,749[20]	8,841[40]	4,326[90]	5,638[24]
6. Brod	2,588[50]	3,723[90]	3,634[60]	2,672[35]
7. Geröllte Gerste, Hafergrütze und Gries . . .	11,131[50]	8,871[60]	7,880	9,476[20]
8. Getreidemehl, Reismehl	236,791[60]	480,930[90]	537,350[90]	492,334[33]
9. Gedörrtes u. getrocknetes Obst, Baumnüsse u. dgl.	1,655[60]	2,546[70]	3,177[40]	2,903[40]
10. Nudeln	2,579[40]	3,709[40]	3,325[10]	2,569[34]

---

kommenden Artikeln nur aufgeführt: Ulmer Gerste (231½ Centner), Kastanien (826 Centner), Reis (6,582 Centner und Nudeln 270½ Centner). Insbesondere gehörten Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl nicht in die früheren „General-Tableaus der dem eidgenössischen Grenzzoll unterworfenen Waaren.“

1) In den Tabellen ist „Obst“ mit „Feld-“ und Gartengewächsen erst 1852 und 1853 zusammengestellt; für die Jahre 1850 und 1851 gebe ich deshalb eine aus den beiden getrennt aufgeführten Artikeln resultirende Summe.

Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr nach Centnern.

	1850	1851	1852	1853
1. Kartoffeln	43,559	54,214		
2. Frisches Obst, frische Feld- u. Gartengewächse	65,876^{40}	87,909^{20}	92,401 [1]	101,327 [1]
3. Getreide u. Hülsenfrüchte	1,977,242^{50}	2,102,840	2,374,834^{40}	2,501,369^{71}
4. Reis	101,213^{10}	67,952^{30}	70,826	104,727^{56}
5. Kastanien	4,734^{80}	6,894^{80}	3,157^{10}	5,088^{24}
6. Brod	1,415^{60}	2,766^{20}	2,016^{30}	2,111^{54}
7. Geröllte Gerste, Hafergrütze und Gries . . .	10,933	8,594^{60}	7,880	9,476^{20}
8. Getreidemehl, Reismehl	229,368^{50}	471,716^{60}	515,168^{40}	473,090^{78}
9. Gedörrtes u. getrocknetes Obst, Baumnüsse u. dgl.	— 1,842^{10}	— 524^{20}	967^{80}	1,288^{55}
10. Nudeln	2,468^{70}	3,606^{70}	3,295^{40}	2,456^{25}
A) Gesammtsumme dieser 10 Art.	2,434,969^{50}	2,805,970^{20}	3,070,546^{40}	3,203,935^{83}
B) Gesammtsumme der Artikel 3. 4. 6. 7. 8. 10	2,322,641^{40}	2,657,476^{40}	2,974,020^{50}	3,096,232^{04}
C) Durchschnitt der drei vollen Jahre 1851. 1852. 1853 von A:	. . .	3,026,817^{34}		
D) Durchschnitt der drei vollen Jahre 1851. 1852. 1853 von B:	. . .	2,909,242^{98}		

Ergänzen wir nun vorerst durch diese Angaben der exacten tabellarischen Zusammenstellung unsere vorhergehende Untersuchung, so ergeben sich folgende Resultate:

Hat die Schweiz nach unserer früheren Berechnung an den Lebensmitteln, welche wir in der Tabelle unter B summirt haben einen Gesammtbedarf von circa 9,750,000 Hektoliter, so muss man, da sie durchschnittlich jetzt circa 3 Millionen Centner oder 2 Millionen Hektoliter vom Auslande bezieht, ihre eigene Production auf etwa 7¾ Millionen Hektoliter veranschlagen. Diese

1) In 1852 und 1853 sind in den officiellen Uebersichtstabellen obige Rubriken 1 und 2 in der Ausfuhr in einer einzigen Angabe zusammengefasst. Unsere Berechnung giebt deshalb die Differenz mit Rücksicht auf die Summe der Einfuhr von 1 und 2.

Folgerung ist ebenso natürlich wie der Unterschied zwischen unserem Resultat über die Stärke der inländischen Production und der Ansicht derjenigen, welche den Durchschnitt des Gesammtbedarfes der Consumtion viel geringer ansetzen. Franscini sagt im I. Theil seiner Neuen Statistik: Nimmt man die amtlichen Berichte von 11½ Kantonen als Grundlage an, so müsste die Getreideproduction der ganzen Schweiz auf 26 Millionen Viertel — d. h. also auf 3⁹/₁₀ Millionen Hektoliter — angeschlagen werden. Um daher den gewöhnlichen Bedarf (für die damaligen 2,320,000 Einwohner von 4,872,000 Hektoliter) zu bestreiten, könnte die Einfuhr an fremdem Getreide, Weizen, Roggen, Reis u. dgl. nicht weniger als 6½ Millionen Viertel — d. h. noch nicht 1 Million Hektoliter — betragen. Ich brauche hier nur noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Einfuhr nach jetzt sichern Ausweisen das Doppelte beträgt, dass die 2¹/₁₀ Hektoliter Durchschnittsverbrauch per Kopf ganz fragelos zu niedrig sind und dass ich auf die damals vorliegenden „amtlichen" Berichte der Kantonalregierungen durchaus kein entscheidendes Gewicht legen kann [1]). Von grosser Bedeutung muss es erscheinen, wenigstens einen einigermaassen überzeugenden Prüfstein für die inländische Production an der schönen Detailarbeit Sulzers über den Kanton Zürich zu gewinnen — freilich gegen die Annahme des Verfassers selbst. — Sulzer berechnet für die 11 specialisirt aufgeführten zürcherischen Bezirke einen Gesammtertrag an Brodfrucht (er führt als Nahrungsmittel daneben nur noch Erdäpfel auf) von 385,455 Malter à 215 Pfund — also 82,872,825 ℔ oder circa 830,000 Centner oder 553,333 Hektoliter. Dieses ist aber nur der Reinertrag nach Abzug der Aussaat. Rechnen wir also für diese nicht so wenig wie der Verfasser thut (vgl. oben) sondern ¹/₆ des angeführten Betrages hinzu, so erhalten wir 645,555 Hektoliter. Zürichs Territorium bildet ¹/₂₄ des Gesammtlandes. Hätte die ganze Schweiz dieselben Brodverhältnisse und dieselbe Bearbei-

1) Die leider gar nicht weiter motivirte Ansicht des gegenwärtigen Bundesrathes läuft darauf hinaus, dass (bei 12 Millionen Centner Consumbedarf und 3 Millionen Einfuhr) die schweizerische Production auf 6 Millionen Hektoliter anzusetzen sei.

tung der Grundstücke wie Zürich, so würde der Ertrag des Ganzen = 15,493,320 Hektoliter sein. Etwas geringer, nur auf 13,327,982 Hektoliter würde sich das Gesammterträgniss berechnen, wenn Herr Sulzer, nicht ausgehend von seinen Ermittelungen über den Reinertrag (bei welchem Verfahren der Fehler sich auf die zu gering veranschlagte Einfuhr legt), sondern zuerst gestützt auf die Ermittlung des Rohertrages den zu geringen Ansatz der Aussaat aufgestellt hätte. Dass nun das 24mal grössere Gebiet der Schweiz den circa 12mal grösseren Ertrag wie Zürich an Brodfrüchten aller Art hervorbringe, das halten wir im Hinblick auf die maassgebenden Grössenverhältnisse für nichts weniger als unwahrscheinlich. Ist auch der Anbau im Zürcherischen vortrefflich, so kann doch nicht einmal der Boden des Kantons als besonders gut gelten, woneben hervorzuheben ist, dass der Kanton Zürich zwar allerdings nach den Detailangaben Sulzers für ein schweizerisches Gebiet nur wenig uncultivirbaren Boden hat, indessen nehmen, wie wir sahen, doch auch hier die Seen und Teiche von den 479,001 (oder 462,080) Jucharten 21,370 weg; 144,841 kommen auf Waldboden, auf das Rebland fallen 11,530, auf Wiesen 129,551, auf Riedboden 17,580 — auf die mit Brodfrüchten und Kartoffeln angebaute Fläche nur wenig über $^2/_7$, nämlich 139,969 Juchart. Es brauchten also in der 24mal so grossen Gesammtschweiz nur 1,679,628 Jucharten in demselben Verhältniss und mit demselben Ertrage als Getreidefelder und Kartoffelfelder angeblümt zu sein. Könnte ich Gewicht auf die früheren „amtlichen“ Berichte von Franscini legen, so könnte ich in ihnen manchen Ergänzungsbeweis hier meine Ansicht holen. Ich will beispielsweise nur erwähnen, dass jene zwölf Kantone, deren Flächeninhalt noch nicht die Hälfte der Gesammtfläche bildet (Bern, Zürich, Freiburg, Waadt, Solothurn, Thurgau, Basel, Schaffhausen, Genf, Neuenburg, Zug, Nidwalden) ihre Getreideproduction zusammen auf 16,715,000 schweiz. Viertel angeben — davon kommen auf Zürich nur „2,000,000 und mehr“ also etwa $^1/_8$ (1 Malter = 10 Viertel, Sulzer berechnet statt der dermaligen 200,000 Malter: 385,455 jetzt). Neun Stände geben den Ertrag per Juchart an, die Mittelzahl stellt sich auf $14^7/_9$ — während für Zürich nur

13 angegeben sind. So viel wird der Leser also doch auch diesen Erwähnungen entnehmen können, dass der Multiplicator, den ich, um von dem Ertrag des Kantons Zürich auf den Gesammtertrag der Schweiz eine Aussicht zu eröffnen, angewendet habe, die Wahrscheinlichkeit nicht für sich hat, dass er über das Ziel hinausschiesse. Und nur dieses anschaulich zu machen, war hier meine Ansicht. Im Uebrigen erkläre ich wiederholt, dass ich mit diesen amtlichen Angaben über die Landwirthschaftsstatistik nicht arbeiten will. Weitaus die glaubwürdigste und werthvollste ist die über den grossen Ackerbaukanton Bern (III, 108 f.). Ich könnte für meine Resultate ihm folgende Data entlehnen: Getreideerzeugung in dem Jahre 1846: 775,810.5 Malter; Einfuhr in dem darauf folgenden Nothjahr 1847: 196,850 Centner oder 65,616$^2/_3$ Malter. Gesammtverbrauch: 841,427 Malter. Nimmt man hinzu wenig über $^1/_4$ Ersparung an dem gewöhnlichen Getreideconsum während des Nothjahres 1847 in dem durch viele Arme gedrückten, aber 1846 mit einer Kartoffelerndte von 2$^7/_{10}$ Malter Kartoffeln per Kopf! versehenen Kanton, so ergiebt sich für die 446,493 Seelen starke Bevölkerung nahezu ein Durchschnittsverbrauch von 4 Hektoliter per Kopf — vgl. oben. Ich könnte ferner anführen, dass Franscini, gestützt auf diesen Bericht, während er das Feldbauland der Schweiz auf „höchstens $^1/_9$ des Territoriums" veranschlagt, dem Kanton Bern $^3/_{10}$ der Gesammtgetreideproduction der Schweiz zuweist (also dem Sulzer'schen Zürich gegenüber ein Verhältniss wie 18 : 5! — aber welcher Schweizer wird es nicht ohne Weiteres für unbedingt unmöglich halten, dass Zürich nach Sulzer 1853: 139,969 und Bern nach Regierungsrath Schneider 1846 nur 147,310 Jucharten mit Getreide und Kartoffeln angebaut habe!

Soviel steht also fest, dass die Bevölkerung der Schweiz in ihrem gegenwärtigen Bestand circa 2 Millionen Malter oder 3 Millionen Hektoliter Brodfrüchte durch Einfuhr vom Auslande her bedarf. Wir machen bei dieser Erwähnung darauf aufmerksam, dass das Erndte- und Consumjahr $18^{53}/_{54}$ nicht mit dem Kalenderjahr 1853 verwechselt werden darf, indem ersteres allerdings eine viel geringere Erndte wie das Consumjahr $18^{52}/_{53}$ geliefert, das Kalenderjahr 1853 aber nur eine unbedeutende

Steigerung der Einfuhr gegen das Jahr 1853 gezeigt hat. Neben dieser Einfuhr an Getreide und Hülsenfrüchten bezieht natürlich auch die Schweiz von dem Auslande her gleich andern Ländern diejenigen anderweitigen Nahrungsmittel und Bodenproducte, welche sie für ihren Bedarf auf dem eigenen Boden gar nicht gewinnen kann. Ich will hier beispielsweise aus dem letztverflossenen Jahre 1853 erwähnen die Einfuhr oder den Ueberschuss der Einfuhr über die etwaige Ausfuhr von:

6,136^{74} Centner Cacao, 134,296^{64} Centner Kaffee (in dem getreidereicheren Jahre 1852: 143,705), 83,237^{13} Centner Tabak und Cigarren, 181,316^{31} Centner Zucker, 755^{47} Centner Thee u. s. w. Es kommen aber ferner auch noch hinzu: 75,858 Centner Cichorienwurzel und 49,834^{77} Centner Cichorienkaffee — ein nationales Getränke, — 327,672 Centner Salz, 6625^{43} Centner Gerstenmalz, 2094^{65} Centner Hopfen u. s. w. — Dazu 73,718^{84} Centner Branntwein (1852: 76,437) und in diesem weinreichen Ländchen nicht weniger als 490,647^{36} Centner Wein in Fässern und 3,518^{78} in Flaschen! (Letztere Angabe enthält zugleich andere Spirituosen.) Dass ferner auch der inländische Viehstapel dem Bedürfniss der Bevölkerung in demselben Jahre 1853 nicht von ferne genügt hat, mag man daraus ersehen, dass ein Ueberschuss der Einfuhr sich nicht nur mit 1373 Centner Eier, 4362 Centner lebendes Geflügel und frische Fische (auch 2610^{91} Centner eingesalzener), 2249^{55} Centner Fleischwaaren und 20,112 Centner Butter zeigte, sondern es überwiegt auch abgesehen von einer an sich unbedeutenden Mehrausfuhr von Mauleseln, die Einfuhr aller Viehgattungen sehr beträchtlich, nämlich um 16,351 Stück Kälber, 49,917 Schafe und Lämmer, 29,554 kleinere Schweine und Spanferkel, 9219 Schweine über 80 ℔ Gewicht, 9596 Ziegen und Zicklein, 24,790 Stück Rindvieh, 203 Füllen, 134 Pferde, (9 Esel). Einzig die starke Käseausfuhr fällt ins Gegengewicht. Der Ueberschuss derselben über die Einfuhr betrug in 1850: 94,200; 1851: 101,861^{80}; 1852: 118,890^{35}; 1853: 119,723^{52} Centner. Diese Käseproduction hemmt dann freilich auch, verbunden mit dem starken inländischen Consum, eine Ausfuhr von Milch, von welcher im Gegentheil eine regelmässige Einfuhr in das mit seinem Bedarf an die auswärtige Production angewiesene Zoll-

gebiet Basel (1853: 28,725 Centner) stattfindet. Einer Mehrausfuhr von rohen Häuten hält dem Werthe nach der Ueberschuss der Einfuhr an verarbeitetem Leder und Lederwaaren ziemlich das Gleichgewicht. Endlich hat die Schweiz regelmässig nicht nur eine starke Einfuhr von Wollenwaaren, sondern auch von roher Wolle. So würde, wenn man sich in der Reihe der landwirthschaftlichen Erzeugnisse nach Ausgleichungsobjekten umsähe, nur noch der Holzhandel in Betracht kommen können, indem im Durchschnitt einer starken Einfuhr von Brennholz und sonstigem Feuerungsmaterial eine solche Ausfuhr von Bau- und Nutzholz gegenübersteht, dass der Schweiz ein Ueberschuss von $2^1/_2$ bis höchstens 3 Millionen Franken zu Gute kommen mag. Darnach habe ich im Hinblick auf die allein für 1853 gemachten Angaben nur noch hinzuzufügen, dass alle Ausweise die regelmässigen Verhältnisse abspiegeln mit einer einzigen, freilich aber auch starken Ausnahme. Wir haben die gewiss jedem kundigen Leser höchst auffällige Mehreinfuhr von Rindvieh in 1853 constatirt — im Durchschnitt der Jahre 1850—1852 überwiegt dagegen die Einfuhr um durchschnittlich 7000 Stück. Ein Grund dieser Erscheinung mag, wie schon berührt worden ist, in einer Verstärkung der inländischen Fleischconsumtion zu suchen sein. Ein zweiter Grund liegt sicherlich in den ausserordentlich hohen Preisen, mit welchen Ausländer im letztvergangenen, wie schon wieder in diesem Jahr Mastvieh auf den schweizerischen Märkten bezahlt haben. So war ein verstärkter Impuls zur Einführung ausländischen Viehes für die Mast und den späteren Verkauf oder zum Ersatz des inländischen für den inländischen Bedarf gegeben und die nächsten Zollausweise dürften dann eine um so stärkere Ausfuhr aufweisen. Im Hinblick auf eine lange Reihe von Jahren wäre eine auf den ersten Blick so ansprechende Zunahme der Viehausfuhr wegen der besonderen Verhältnisse des Landes keineswegs der Schweiz zu wünschen, weil das massenhaft eingeführte Getreide nicht nur als Nahrungsmittel der Bevölkerung, sondern auch schliesslich als Dungmittel dem Boden der Ebene hauptsächlich zugeführt wird, während das vornämlich auf den jeder künstlichen Düngung schwer zugänglichen Bergen genährte Vieh doch ohne alle Frage ein grosses Quantum

der für die Aufrechthaltung des Stoffwechsels zwischen Erde, Pflanze und Thier nöthigen Elemente in das Ausland fortträgt.

Zum Schlusse dieses ersten Artikels wollen wir aus den officiellen Tabellen für die drei mit vollständigen Ausweisen vorliegenden Jahre 1851, 1852 und 1853 eine Zusammenstellung geben, aus welcher ersichtlich wird, in welchen Mengenverhältnissen jene Hauptnahrungsstoffe an den einzelnen Grenzstellen der schweizerischen Eidgenossenschaft eintreten. Wir schicken dieser Uebersicht die erläuternden Bemerkungen voraus.

Die schweizerische Gränzlinie zerfällt in VI Zollgebiete. Das I. Zollgebiet umfasst die Gränzlinie der Kantone Bern, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft) und Aargau (gegen Frankreich und Baden). Das II. Zürich, Schaffhausen und Thurgau (gegen Baden und über den Bodensee, auch gegen Württemberg, Baiern und Oestreich). Das III. St. Gallen und Graubünden (gegen den Bodensee und zu Land gegen Lichtenstein, Tyrol und die Lombardei). Das IV. den Kanton Tessin (gegen die Lombardei und Sardinien). Das V. Waadt und Neuenburg (gegen Frankreich und über den Genfersee: Sardinien). Das VI. Genf und Wallis (gegen Frankreich und Sardinien).

Aus der unten folgenden Tabelle ist nur die Richtung des Getreidehandels der Schweiz mit dem Auslande zu ersehen, dagegen kein Nachweis über den Ursprungsort der zugeführten Rohstoffe zu entnehmen. Ueber letzteren wird man desshalb weder bei den Kartoffeln, deren Hauptmasse von Norden her noch bei dem Reis der von Süden her hauptsächlich eintritt, in Zweifel gerathen. Anders verhält es sich mit den übrigen Artikeln, hinsichtlich deren wir vorläufig nur auf Folgendes aufmerksam machen. Das Verhältniss der Einfuhr stellt sich für die verschiedenen Zollgebiete nach Hunderttausenden von Centnern ungefähr in folgender Reihenfolge dar: III — 27; I — 23; II — 15; IV — $10^3/_4$; V — 7; VI — $6^1/_2$. Die Stellung III, I, II, IV ist nur in 1852 so verändert, dass I vor III tritt, dagegen zeigt sich 1852 und 1853 die Inversion VI, V. Es ist von uns zu bedauern, dass die Grenzen der eidgenössischen Zollgebiete nicht mit den Landesgrenzen der auswärtigen Territorien zusammenfallen. Rein deutsche Grenze hat nur II: 1,518,701[89] Centner Einfuhr in drei Jahren — rein

französische keines, auch nicht V wegen der Wassergrenze des Genfersees; rein italische dagegen IV: 1,074,080[14] Centner. Die übrigen sind gemischt, doch so, dass V und VI — mit der Haupteingangspforte Genf (zusammen 1,370,783[06] Centner) überwiegend auf Frankreich hinweisen, III mit der Haupteingangspforte Rorschach (2,684,896[43]) den unvergleichlich grösseren Bezug von Deutschland her bewerkstelligt, I mit dem grossen Thor Basel aber ein ziemlich paritätisches Verhältniss annehmen lässt. Verbindet man die Grenze des deutschen Bundes mit der Grenze von Oestreichisch-Italien, so beträgt die über dieselbe eintretende Menge (III u. II) weit über $^1/_3$ des Gesammteingangs (4,203,598 Centner). Bei dem starken Eingang von Frankreich her darf man nicht ausser Acht lassen, dass schon Genf, in viel höherem Grade aber Basel das Eingangsthor der überseeischen Bezüge ist, was denn auch für die Wasserstrasse des Rheines nach Basel gilt. Dagegen kommen die massenhaften Einfuhren nach III und II jedenfalls entschieden von dem festländischen Europa. Dieses Verhältniss zeigt sich auch darin bekundet, dass die Hauptmasse des eines weiten Transportes fähigeren Mehles in die Zollgebiete eintritt, auf welche Genf mit dem Genfersee und Basel hinweist, während III den ersten Rang und II seine bedeutende Stelle durch die nackte Frucht erhält. Unser Schluss bleibt sicherlich zu Recht bestehen, obwohl es Communicationsmittel und Preise 1853 möglich machten, dass nach Appenzell hin amerikanisches Mehl via Triest und Alpenübergänge bezogen werden konnte. Man kann eben in erster Linie Basel, dann aber auch Genf wenigstens rücksichtlich unserer Artikel ganz entschieden die Seeplätze der Schweiz nennen. Ebendaher erklärt sich die ganz unverhältnissmässig starke Zunahme des Imports nach I und dann auch nach VI, welche sich in 1852 und 1853 gegen 1851 gezeigt hat. Nicht minder, dass sie für die im Ganzen so geringfügige Ausfuhr aus dem zufuhrbedürftigen Lande die hauptsächlichen Thore bilden; der starke Bezug überseeischen Getreides macht es trotz dem starken Einfuhrbedürfniss des eigenen Hinterlandes möglich, für das angrenzende Ausland einen kleinen Stapelplatz der weither transportirten Frucht abzugeben.

		I.		II.		III.
		Einfuhr. Zugthierlast.	Ausfuhr. Centner.	Einfuhr. Zugthierlast.	Ausfuhr. Centner.	Einfuhr. Zugthierlast.
1851	Kartoffeln	2823	566	$1244^{1}/_{15}$	1131^{90}	249
	Gart.Früchte	$832^{11}/_{15}$	—	$3332^{12}/_{15}$	2^{90}	$1522^{7}/_{15}$
			Zugthierlast.		Zugthierlast.	
1852	Kartoffeln	$2466^{4}/_{15}$	$555^{12}/_{15}$	$1552^{1}/_{15}$	$2074^{8}/_{15}$	$438^{5}/_{15}$
	Gart.Früchte	$911^{2}/_{15}$		$3156^{8}/_{15}$		$745^{1}/_{15}$
1853	Kartoffeln	$2889^{7}/_{15}$	$462^{9}/_{15}$	$975^{3}/_{15}$	$1864^{1}/_{15}$	$606^{14}/_{15}$
	Gart.Früchte	$993^{5}/_{15}$		$2837^{6}/_{15}$		$612^{2}/_{15}$
		Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
1851	Getreide und Hüls.Früchte	$442,513^{90}$	$17,851^{80}$	$43^{1},072^{20}$	212^{050}	$820,977^{10}$
1852	„	$725,355^{60}$	$37,370^{70}$	$405,757^{70}$	342^{010}	$820,239^{50}$
1853	„	$576,108^{28}$	$11,783^{79}$	$637,275^{67}$	207^{882}	$878,511^{40}$
1851	Reis	5051^{70}	589^{30}	29^{20}	40^{30}	6023^{90}
1852	„	5247^{70}	180^{50}	1535^{70}	28^{20}	4690^{50}
1853	„	$16,620^{94}$	677^{40}	2295^{40}	21^{88}	7341^{48}
1851	Geröllte Gerste	1064^{80}	207^{40}	2191	19^{60}	4518
1852	„	1218^{80}	—	2142^{70}	—	3644^{40}
1853	„	1259^{38}	—	2429^{20}	—	3888^{61}
1851	Mehl	$141,530^{30}$	760^{40}	8328^{30}	1578^{30}	$54,126^{50}$
1852	„	$172,323^{60}$	9524^{80}	4306	2582^{90}	$43,832^{40}$
1853	„	$107,023^{07}$	5876^{57}	$16,338^{55}$	1463^{35}	$37,102^{61}$
1851	Summe der 4 letzten Artikel	$590,190^{70}$	$19,408^{90}$	$449,620^{90}$	3758^{70}	$885,645^{80}$
1852	„	$904,145^{70}$	$47,075^{80}$	$413,742^{17}$	6051^{20}	$872,406^{60}$
1853	„	$801,011^{67}$	$18,337^{56}$	$655,338^{82}$	3564^{05}	$926,844^{13}$
In 3 Jahren	„	$2,295,348^{07}$	$84,822^{26}$	$1,518,701^{89}$	$13,374^{25}$	$2,684,896^{43}$

III.	IV.		V.		VI.	
Ausfuhr. Centner.	Einfuhr. Zugthierlast.	Ausfuhr. Centner.	Einfuhr. Zugthierlast.	Ausfuhr. Centner.	Einfuhr. Zugthierlast.	Einfuhr. Centner.
363^{10}	$82^{7}/_{15}$	24^{50}	$86^{8}/_{15}$	652^{40}	867	2477^{10}
383^{70}	$483^{5}/_{15}$	1^{50}	$655^{5}/_{15}$	74^{10}	316	215^{50}
Zugthierlast.		Zugthierl.		Zugthierlast.		Zugthierlast.
$1940^{14}/_{15}$	$65^{10}/_{15}$ 419	$69^{11}/_{15}$	44 $350^{9}/_{15}$	$205^{8}/_{15}$	$950^{10}/_{15}$ $189^{14}/_{15}$	$312^{10}/_{15}$
$793^{8}/_{15}$	$84^{4}/_{15}$ $358^{3}/_{15}$	13	$87/_{15}$ $280^{11}/_{15}$	$135^{12}/_{15}$	328 $122^{7}/_{15}$	79
Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.
2152^{70}	299,203	86^{80}	$73,830^{60}$	3619^{60}	$55,877^{90}$	2833^{30}
$12,146^{70}$	$326,540^{50}$	177^{80}	$71,345^{50}$	1679^{10}	$85,832^{50}$	5441^{80}
901^{25}	$276,038^{51}$	522^{25}	$36,059^{55}$	939^{55}	$123,382^{62}$	6780^{82}
2531	$44,347^{20}$	4	230^{40}	19^{90}	$15,975^{50}$	521^{70}
782^{50}	$44,869^{30}$	2^{20}	200^{60}	12^{90}	$15,875^{50}$	587
1150^{67}	61,530	—	200^{35}	58^{51}	$19,235^{11}$	587^{13}
58^{50}	69^{90}	—	54^{50}	1	973^{40}	0^{50}
—	17^{60}	—	64^{40}	—	792^{10}	—
—	—	—	635^{26}	—	1263^{15}	—
3491^{80}	5555	10	$208,454^{40}$	2284^{0}	$62,936^{40}$	3144^{90}
2646^{40}	8654^{60}	3^{20}	$180,788^{60}$	473^{30}	$127,445^{70}$	6951^{90}
2104^{89}	7255	—	$173,091^{03}$	842^{52}	$151,524^{04}$	8956^{62}
8,234	$349,175^{10}$	100^{80}	$282,569^{90}$	3868^{90}	135,763	$6,500^{40}$
$15,575^{60}$	$380,081^{50}$	183^{20}	$217,113^{15}$	2165^{60}	$229,945^{72}$	$12,980^{70}$
$4,156^{81}$	$344,823^{51}$	522^{25}	$209,986^{07}$	1840^{18}	$295,405^{22}$	$16,324^{57}$
$27,966^{41}$	$1,074,080^{14}$	806^{25}	$709,669^{12}$	$7,871^{68}$	$661,113^{94}$	$35,805^{67}$

II. Vermischtes.

Anfänge der ökonomisch-politischen Wissenschaften in Deutschland.

In Deutschland bilden die ökonomisch-politischen Fragen seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts nicht nur einen wichtigen Gegenstand praktischer Berathschlagung, sondern auch theoretischer Untersuchung und öffentlicher Besprechung. Schon in der „neuen Ordnung weltlichen Standes“ und der sogenannten „Reformation Kaiser Friedrichs III.“ und andern Flugschriften treten die Fragen, welche das Jahrhundert bewegen, klar und bestimmt hervor. Die weitere Bearbeitung derselben lehnte sich dann theils an den Aristoteles, dessen Schriften nach Melanchthons Vorgang übersetzt und erläutert wurden, theils an die Bedürfnisse der praktischen Politik an. In ersterer Beziehung hat sich der bekannte Joachim Camerarius, dessen Uebersetzung und Commentar der politischen und ökonomischen Schriften des Aristoteles im Jahre 1551 erschien, ferner Johannes Calvinus, nicht der bekannte französische Reformator, sondern ein Jurist, welcher gegen Ende des 16ten Jahrhunderts Professor in Heidelberg war und im Jahre 1595 zu Frankfurt eine ***Propaedia practica s. studii politici*** *πρόγνωσις παραασκευαστική* herausgab, besonders verdient gemacht. In letzterer Beziehung verdient die erste Stelle: Melchior v. Osse, geb. 1494, welcher erst Soldat war, sich in seinem 23ten Jahre den Wissenschaften widmete, Professor der Jurisprudenz zu Leipzig, dann Churs ächsischer Rath, Canzler und Oberhofrichter zu Leipzig wurde. Er starb um 1563.

Auf Veranlassung des Churfürsten August schrieb er im Jahre 1555 sein „Bedenken“ nieder, „wie Gott dem Allmächtigen zu Ehren und Lobe, und Sr. Churfürstl. Gnaden Landen zu Wohlfarth eine gottselige, starke, rechtmässige, unpartheiische Justicia in derselbigen Churfürstenthum und Landen erhalten, was demzugegen missbräuchlich eingerissen abgewandt, und die langen verzöglichen Processe abgeschnitten werden möchten“ und liess diese Schrift als sein politisches „Testament“ am Neujahrstage 1556 dem Kurfürsten übergeben. Die Schrift, in deutscher Sprache abgefasst, war zugleich zu

weiterer Mittheilung und namentlich auch an solche bestimmt, welche der lateinischen Sprache nicht mächtig und scheint in vielen Abschriften verbreitet gewesen zu sein.

Ein Theil derselben wurde im Jahre 1607 zu Frankfurt in Druck gegeben unter dem Titel: *Prudentia regnativa,* d. i. ein nützliches Bedenken, ein Reich, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten recht zu bestellen, zu verbessern und zu erhalten. 9½ Bogen. 8. Dasselbe wurde von Caspar Pistor in's Lateinische übertragen unter dem Titel: *Consilium politico-juridicum de principatu pacis bellique tempore salutariter administrando s. testamentum.* Frankfurt 1609. 8. Auch erschien ein Abdruck unter dem Titel: *Prudentia regnativa h. e.* Bedenken, ein Reich, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten recht zu bestellen, zu verbessern und zu erhalten. Wolffenbüttel 1622. 8. Im Jahre 1717 erst gab Christian Thomasius die Schrift vollständig heraus unter dem Titel: D. Melchiors v. Osse Testament gegen Herzog Augusto, Churfürsten zu Sachsen, Sr. Churfürstl. Gnaden Räthen und Landschaften. 1556. Anitzo zum ersten Male völlig gedruckt, auch hin und wieder durch nützliche Anmerkungen erläutert. Nebst einer Vorrede und Anhang von einem Versuch kleiner Annalium, den damaligen Zustand sowohl bei Hofe als auf Universitäten desto deutlicher sich einzubilden. 4. Halle. (54; 548; 264 Seiten).

Die Schrift Osse's zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der erste die Regierungsgrundsätze im Allgemeinen behandelt, der zweite „ein Exempel eines guten Regiments und der Stücke so dazu gehörig, aufstellt", nämlich von der Regierung, Justizien, Polizei der löblichen Chur- und Fürstenthümer Sachsen, Döringen und Meissen etc."

Von dem ersten oder allgemeinen Theil bildet die *Prudentia oeconomica* einen Hauptabschnitt. Der Verfasser behandelt darin nach der Eintheilung des Aristoteles 1) das *regimen conjugale,* 2) das *regimen paternale,* 3) das *regimen dominativum.* Unter diesem dritten Gesichtspunkte wird dann das fürstliche Kammerwesen betrachtet. Der Standpunkt, den er dabei einnimmt, ist nicht der des Staatsrechts und der Politik, sondern der bürgerlichen Moral und Wirthschaft.

Der Fürst soll seine wirthschaftliche Einrichtung so treffen, dass für die regelmässigen Bedürfnisse die Einkünfte des Kammergutes ausreichen. Zu Steuern soll er nur für ausserordentliche Fälle, in Kriegs- und andern Nöthen seine Zuflucht nehmen. „Dann so hoch als die Unterthanen nach der Lehre Pauli (Röm. 13) aus Gottes Befehl schuldig, in unmeidlichen Nothfällen ihrer Obrigkeit nach allem Vermögen treulich und mit gutem Willen und Herzen zu helfen und darin weder Leib noch Gut zu sparen; so hoch sündiget auch gewisslich eine Obrigkeit, wenn sie nicht aus Nothfällen, so ihr der liebe Gott zuschicket, sondern aus eigenem Willen, und durch Mittel, die sie wohl umgehen könnte, ihre Sachen in den Stand bringet, dass sie ihre armen Leute und Unterthanen mit Steuer oder neuerlichen Aufsetzen beschwert."

„Solche Unbequemlichkeiten alle kann eine fromme gottesfürchtige Obrigkeit durch dreierlei Wege verhüten. Erstlich, dass sie alle ihre Zuversicht

und Hoffnung ihres Gedeihens, Reichthums und Glücks auf den stelle, der solches und Alles, was gut ist, denen giebt, die ihn fürchten und auf seine Güte warten, und sich vorsetze, derselbigen seiner Reichthümer zu göttlichem Lobe und Förderung gemeines Nutzens zu brauchen und nicht zu umziemlichen Sachen zu missbrauchen, so wird ohne Zweifel der Segen Gottes dabei sein und alles glückseligen. Zum andern, dass ein Herr sein königlich oder fürstlich Kammergut und Nutzungen wohl zusammen und zu-rathhalte, dasselbige keineswegs verwenigere; denn wenn man inne wird, dass ein Herr seine Kammergüter und Nutzung auch an einem Ort von sich lässt, so fasst ein jeglicher Hoffnung, ebengleich Glück zu haben, und was ihm gelegen auch zu bekommen, und reisset dann der Handel weit ein, und so weit, dass die Herrn die Steinhaufen behalten, die guten Dörfer, Vorwerke, grosse Gehölze und andere nutzbar Gründe kommen in anderer Leute Hände. Diese, diese sind den Herrn und den Landen schädliche Leute, denn wenn der Herrn Kammergüter geschwächet werden, wovon sollen sich denn die Herren anders erhalten, denn dass sie allen Kosten setzen auf Steuern und der Unterthanen Beschwerung."

Der Fürst soll darum auch die meisten Renten zu Rathe halten, die Güter selbst und durch tüchtige Wirthe administriren, die des Herrn Güter, so auszuthun, unpartheiisch um billige Pension, und nicht irgend einem Freund zur Belohnung um halb Geld, verpachten. Wo Bergwerke sind, soll der Fürst sorgen, dass sowohl er nichts an seinem Zehnten verliere, als auch die Gewerke nicht übervortheilt werden. „Das dritte, dadurch ein Herr seiner Unterthanen Beschwerung verhüten kann, ist diess, dass er seine Kosten und Hofhaltung in allen Sachen also anstelle, dass er mit seinen fürstlichen Kammerrenten nicht allein wohl zukomme, sondern auch von denselbigen jährlich etwas Tapferes erobere; denn der gedeihet nicht, der jährlich so viel verthut, als er Einkommen hat, viel weniger der, so mehr umbringet, denn ihm jährlich gefället (zufällt); denn wenn die Ausgabe der jährlichen Einnahme gleich ist, so kann ein unversehentlich Unglück bald einen grossen Unrath verursachen."

Was die Verwendung der Einkünfte betrifft, so sollen dieselben „allein zu nothwendigen Ausgaben gebraucht und aller unnützer, vergeblicher oder überflüssiger Kost gemieden werden, damit dem Herrn durch ehrliche und unnachtheilige Sparsamkeit und Parsimonien ein Vorrath von Geld hinterleget und von Jahr zu Jahr gemehrt werde, dess der Herr und sein Land und Leute in vorfallender Noth sich zu getrösten."

„Diess sind aber die Stücke, so gemeiniglich den grossen Herrn ihre Kammern plündern, und solchen Vorrath verhindern: übrige Bausucht; grosse übermässige Spiele; zu viel übermässiges grosses Hofgesinde, dadurch der Kost über des Herrn Vermögen steiget; viel grosse unnütze Gaben, die gemeiniglich denen geschehen, so diess um den Herrn nicht verdienen, noch verdienen können."

Der Fürst soll zur Verwaltung des Kammerwesens tüchtige Räthe be-

stellen, aber es nicht einer Person, sondern einem Collegio zur Verwaltung übergeben. Die Rechnung soll sich der Fürst persönlich legen lassen.

Die Gegenstände von Ausgaben sollen sein: die Förderung der Religion, die Unterstützung der Armen, endlich die Bezahlung derer, welche an die Kammer mit Forderungen angewiesen sind. Was den fürstlichen Hofhalt betrifft, so beklagt der Verfasser sehr den Verfall aller Zucht und Sitte und wünscht namentlich dem eingerissenen, übermässigen „Saufen" gesteuert.

In dem zweiten Theile handelt das XX. Kapitel „von guter Polizei". Auch hier werden ebenfalls mehrere die Wirthschaft betreffende Fragen berührt.

„Erstlich weil die von der Ritterschaft, nach Vermögen der alten Landesordnungen, und vieler darauf erfolgten Ausschreiben sich sammt ihren Unterthanen, Mältzen, Brauens und anderer bürgerlichen Nahrung enthalten müssen, welches nicht allein billig, sondern der Adel sich auch sonsten nach Verordnungen der Rechte, aller Kaufmannshändel und Handthierungen zu enthalten schuldig; so sollte itzo billig auch zu ordnen sein, dass die in Städten, so nicht vom Adel, sich der Rittergüter auffm Lande, die an sich zu bringen, auch der Stände, so von Alters her mit denen vom Adel bestellt worden, enthielten, damit der Landstand von der Ritterschaft nicht weniger, denn die Bürger in Städten, bei ihrer Nahrung auch blieben und unterkommen möchten; denn eine gute Polizei erfordert solche Versehungen, dass ein Landstand bei den andern bleiben könne. Nun ist ja die höchste Ungleichheit, dass die Städte ihre bürgerlichen Nahrungen zuvor haben, und der von der Ritterschaft Nahrung und Bequemlichkeiten auch an sich ziehen wollen. Da dem nachgehangen, kann nichts anders denn des andern Landstandes, nämlich der Ritterschaft Fall und Schwächung ihres Vermögens, in die Harre erfolgen. Denn es kommt die Leute in den Städten zum Theil, in Gewerben und andern Händeln, das Geld leicht an, dass sie die Güter mit wenigerem Nachtheil, denn die von Adel, mit der Kaufsumma übersetzen und andere vom Kaufen abdringen können, wann die Obrigkeit, Gleichheit unter den Landständen zu erhalten, darin nichts widerhält."

„Zum vierten siehet man itzo einen trefflichen unmässigen, überflüssigen Pracht, in Kleidungen, fast in allen Ständen, sonderlich aber bei denen vom Adel, zum Theil und in etlichen Städten, auch bei Bürgers-Weibern und Töchtern, also dass sie zum Theil nicht als Edelleute oder Bürger, sondern als grosser mächtiger Herrn Weiber und Fräulein hergehen, dass auch etliche also geschmückt sind, dass Fürsten und Herrn, erstes Ansehens in Gepränge, ihre Gemahl unter solchen Schmuckweibern und Jungfrauen nicht haben erkennen können; und kommen die armen elenden Märterer, ihre Ehemänner, oder Väter damit nicht davon, dass sie sie einmal über die Gebühr und ihr Vermögen nach allem ihrem Gefallen kleiden und schmücken, sondern ihr unersättlicher Vorwitz bringt fast alle und je über zwei oder das dritte Jahr neue Tracht auf."

Durch solchen übermässigen Aufwand werden die einzelnen zu Grunde

gerichtet, *„und ist eine Sache vor fremde Nationen und vor die Händeler, die bekommen vor unnothdürftige Wuare das Geld und Güter dieser Lande, das wird in andere Land gewandt, und gehet gemeiner Nutz dieser Lande, welcher durch Geld und Gut der Landleute, nicht weniger denn ein menschlicher Leib durch Ader und Blut erhalten wird, zu Boden.* Denn gleichwie die Eigeln das Blut aussaugen, also sauget solcher unnützer Pracht und ander vergeblicher Kosten, dess diese Lande voll, voll sind, das Geld, als die Enthaltung gemeinen Nutzens, aus dem Lande, und richt so viel aus, dass, wenn man meint, man habe das Geld und Vermögen der Unterthanen im Lande, so haben sich andere Lande und Nationen davon gereichert, die doch zum Theil weder Gold noch Silber von ihnen kommen lassen, und also wenig Geldes aus denselbigen Königreichen und Landen in diese Lande gewandt wird. Darum erfordert meines gnädigsten Herrn sonderlicher auch gemeiner Nutz dieser Lande höchlich, dass Se. Churfürstl. Gnaden mit Ernst in diess verderbliche auch ärgerliche Wesen greiffen, die Versehung thäten, dass solcher übermässiger ungebührender Schmuck in allen Ständen abgelegt, damit andere nicht weiter nachfolgen, und ein itzlicher Stand in einer feinen, ehrlichen, ihm gebührenden Tracht, die ohne Nachtheil der Nahrungen zu erzeigen, hereinginge, und dass mit Ernst und beharrlich darob gehalten würde, denn sonst schleicht dieser Gift wie zuvor ofte geschehen, bald wieder ins Land."

„Zum fünften erinnere ich unterthänig die jährliche Steigerung des Fleischkauffs, dess Niemand reich noch arm gerathen kann, und ist zu befahren, da in diesen Dingen bei Zeit nicht Maass gefunden, dass das Fleisch im Kauffe so hoch steigen werde, dass arme Leute dasselbige nicht bezahlen und die armen Handwerksleute derhalben ihre Diener auf den Werkstätten nicht werden behalten können. — — Mich dünkt aber, man könnte fördere Steigerungen verhüten, wenn sich mein gnädigster Herr mit der Königlichen Majestät, auch etlichen umliegenden Fürsten in guter Anzahl eines gleichen Zentners, Pfunds und Gewichte vereinigten, ein gewissen Fleischkauff setzten, und sich verglichen, dass man den förder nicht steigern lassen wollte, auch darob hielte."

„Zum sechsten däucht mich dem Lande schädlich sein, dass die Obrigkeit denjenigen, so das ihre, welches ihren Eltern oder Vorfahren oft sauer worden ist, unnützlich, schändlich und elendiglich verprassen, verzehren und verschwenden, keinen Einhalt thut, dadurch mancher Unterthan, in Verderb und Noth, ehe er zu Jahren, und zu Verstande, kommt, da doch eine itzliche Obrigkeit nicht allein Fug, sondern auch von Rechten ausdrücklichen Befehl hat, solchen verthunlichen Verschwendern, wess Alters sie auch sind, nicht weniger denn aberwitzigen Leuten, Versorger und Curatores zu ordnen, die ihre Güter verwalten und ihnen jährlich ihre nothdürftige Unterhaltung davon reichen."

Im Jahre 1580 wurde auf der Universität zu Leipzig eine Profession der Politik errichtet und man folgte dem Beispiele auch auf den andern Universitäten. Da man aber damals die Oekonomie allgemein als einen Theil der Politik betrachtete, so erhielt sie mit dieser von nun an eine eifrige Pflege. Besonders sind es die Juristen, welche sich dieser Wissenschaften bemächtigen und sie mit unermüdetem Fleisse bearbeiten. Dahin gehören: Hippolytus a Collibus, Erhard Weyse, Georg Schönborn, Henning Arnisäus, Jacob Bornitz, Christoph Besold und mehrere andere, welche in ihren Schriften über Politik, wie es die Natur der Sache erfordert, den Finanzverhältnissen wenigstens eine entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

Aber man fing auch bereits an, die wirthschaftlichen Verhältnisse für sich selbst einer Betrachtung zu unterziehen. Hier muss zuerst genannt werden

1) *Georg Obrecht,* geb. 1547 zu Strassburg, wo sein Vater Syndicus war, und gestorben ebendaselbst im Jahre 1612. Er machte seine Studien zum Theil in Frankreich, wurde 1575 Professor der Rechte in seiner Vaterstadt und nahm verschiedene Aemter ein. Er wurde 1602 von Kaiser Rudolph II. in den Adelstand erhoben und 1607 mit der Würde einer *comes sacri palatii* bekleidet.

Er hat viele juristische Schriften abgefasst und gehört zu den ersten, welche in Deutschland sich selbstständig mit Politik und namentlich mit den Wirthschaftsverhältnissen beschäftigt haben. Alles, was er in dieser Beziehung geleistet, ist in folgendem Buche zusammengedruckt:

Fünf unterschiedliche *Secreta politica* von Anstellung, Erhaltung und Vermehrung guter Polizei und von billiger, rechtmässiger und nothwendiger Erhöhung eines jeden Regenten jährlichen Gefällen und Einkommen. Hievor, gestellet durch *Georgium Obrechtum, J. C., Sacri Palatii Comitem, Reip. Argentinens. Advocatum et Academiae Antecessorem.* Hernacher im Jahre 1617 zum Truck befördert und bis anhero in geheim gehalten; nunmehro aber zu männigliches Nutzen publicirt und mit nothwendigen Registern verbessert. Strassburg 1644. 4. Herausgeber ist der Sohn Joh. Thom. Obrecht.

Die in dieser Sammlung enthaltenen Schriften sind nun folgende:

I. Discursus bellico-politicus invictissimo et augustissimo principi ac domino, dn. Rudolpho laudatissimae memoriae II. Romanorum imperatori anno MDCIV ab authore humilima animi devotione oblatus, in quo quomodo adversus Turcicum tyrannum bellum commode geri possit ostenditur.

Die Veranlassung zu dieser Schrift war die Aufforderung des Kaisers, „wie er vermeint, dass ohne sondere Weitläuftigkeit ein *nervus belli* könne erlangt und zu wege gebracht werden", wozu Obrecht selbst durch Thesen, welche er im Jahre 1590 aufgestellt, Veranlassung gegeben. Die von ihm darin vorgeschlagenen Mittel werden in der zweiten Schrift weitläuftiger ausgeführt.

II. Politisch Bedenken und Discurs: von Verbesserung Land und

Leute, Anrichtung guter Polizei, und fürnehmlich von nützlicher Erledigung grosser Ausgaben, und billiger Vermehrung eines jeden Regenten und Oberherrn jährlichen Gefällen und Einkommen. Abgefasst 1606.

Er handelt darin „erstlich, wie mit der Unterthanen Beschwerden, und zum andern, wie ohne derselben sonderliche Beschwerden, ein Regent und Oberherr sich der grossen Ausgaben entledigen, auch seine Gefäll und Einkommen verbessern mögen."

Was nun den ersten Hauptpunkt betrifft, so bringt er die zu ergreifenden Maassregeln unter 4. Kapitel:

Erstlich, wenn er in seinem Land und Gebiet Zins, Gülten, Zoll, Ungelt, Maut, Bätt, Steuer und andere seine Einkommen steigert und erhöht. Dabei sollen jedoch folgende *„cautiones"* angewendet werden, nämlich:

1) „Dass Zins, Gülten und Zölle also gesteigert werden, damit die Unterthanen es ertragen, und was gesteigert wohl geben mögen, damit es auch nicht das Ansehn gewinne, als ob man aus der armen Unterthanen Blut und Schweiss, Geld und Gut sammeln wolle."

2) „Dass solche Steigerungen viel mehr auf die *publica*, als *privatorum bona* geleget werden."

3) „Dass die Unterthanen in *victualibus* nicht unleidlich beschwert und nicht etwa dadurch zur Ungeduld und Ungehorsam angereizt, auch sowohl Einheimische als Fremde abgeschreckt werden, solche *victualia* zuzuführen. In andern Stücken, die nicht zu Unterhaltung menschlichen Lebens, sondern oft zu Pracht und Ueberfluss dienen, lassen sich wohl Steigerungen fürnehmen."

4) „Dass solche Steigerungen, nach Gelegenheit, vielmehr die fremden und ausländischen, als die einheimischen Unterthanen berühren, damit sie nicht in den Wahn gerathen, als ob ihrer Oberkeit vielmehr der Fremden, als der Unterthanen Nutz zu befördern, angelegen seie, aus welchem öftermals allerhand Misstrauen und Uneinigkeit zu entspringen pflegen."

5) „Dass man die Steigerungen auf die Stück und Waaren richte, welche aus eines Herrn Gebiet verführt werden, deren auch die Unterthanen nicht wohl entbehren können. Und dagegen, dass man die Stück und Waaren nicht übersteigere, sondern vielmehr derselben Zölle mindere, welche ins Land und in die Städte geführet und gebracht werden, besonders wann auch derselben die Unterthanen nicht wohl mangeln können."

6) „Dass von allen rohen und unverwerkten Waaren (*ab informi ac rudi materia*), welche Fremde zuführen, ein geringer Zoll genommen werde. Dann auf diese Weise wird vielmehr der Unterthanen, als der Fremden Nutz befördert."

7) „Wann die Regenten und Oberherrn an ihren Zollstätten billige Zölle einnehmen, dass sie dagegen auch die Strassen und Leinpfäde, Weg und Steg nothwendig bessern, handhaben, auch von Plackereien, Raub und andern Gefahren rein und sicher halten sollen."

Zum Andern, wann er sondere Ordnungen macht, in Kraft deren

die Unterthanen des Herrn Kammer etwas erlegen sollen. Zu solchen Ordnungen rechnet der Verfasser z. B.

1) Aufwandsgesetze, welche bestimmt sind, die Verschwendung bei Hochzeiten zu verhüten, zugleich mit der Verpflichtung, „dass ein jeder Hochzeiter solche Ordnung in der Canzlei abzuholen, sich darin zu ersehen und von einer Irtenhochzeit alsbald *n* Batzen, und von einer Gabhochzeit *n* Gulden zu liefern schuldig sein soll. Dann unter so vielen Ausgaben, die ein Hochzeiter auf die Hochzeit wendet, kann und soll ihn billig nicht beschweren, dass er auch seines Herrn Kammer eine so geringe Summe erlege. Sintemal diess Geld gleichsam die *arrha* ist, damit er sich verpflichtet, der gemachten Ordnung nachzukommen."

2) „Desgleichen könnte ein Regent in seinem ganzen Gebiet auch die Ordnung machen, wann einem Unterthanen ein Sohn oder eine Tochter auf diese Welt geboren würde, dass alsdann dem Vater in seines Herrn Kammer ein Summe Gelds nach seinem Willen anzulegen frei stehen, und dass solch Geld so lange in der Kammer ohne einige Zinsrechnung angelegt bleiben soll, bis der Sohn 24 und die Tochter 18 Jahr alt wird. Wann nun ein Sohn, oder Tochter, jetzt bestimmt und benannt Alter erreicht, alsdann soll dem Vater, so er noch im Leben oder desselben Sohn oder Tochter, das angelegte Hauptgut wieder erstattet und dazu weiters gegeben werden, was solch Hauptgut alle Jahre 5 oder 4 fl. *per cento* bis zu desselben Ablösung hätte ertragen mögen.

Im Fall aber der Sohn oder die Tochter in den 24 oder 18 Jahren mit Tod würden abgehen, alsdann soll das angelegte Gelt eines Herrn Kammer eigenthümlich heimfallen und verbleiben, es wäre dann Sach, dass ein solcher Vater noch mehr eheliche Kinder im Leben hätte, oder in künftigem in ehelichem Stand bekäme, die an der abgestorbenen Statt tretten könnten, so soll man denselben, wann sie obgemeldet Alter erlangt, solch Geld nicht weniger liefern, als ob es in ihrem Namen in die Kammer wäre angelegt worden.

Diese Ordnung würde vielen Kaufleuten und anderen sehr angenehm sein, und dahin dienen, dass eine Oberkeit wissen möchte, wann Jemand in ihrem Gebiet zur Welt geboren wäre, und dass eines Herrn Kammer solch Geld eine gute Zeit hätte zu geniessen und *in eventum* gar zu behalten: dass auch solch Geld gleichsam der Eltern und Kinder Sparhafen wäre, wann die Kinder obgenannte Jahr erlangten, dass sie bei des Herrn Kammer ihre Ehesteuer und Unterhaltung gewiss finden und empfangen möchten, obschon unterdessen der Vater Bancarotta gespielt und ins Verderben gerathen wäre. Allein müssen die Oberkeiten die unfehlbar gute Anordnung thun, dass alles Geld, welches durch diess Mittel ihnen zukommt, in ein sonder *corpus* gethan und den Unterthanen um einen billigen Zins auf Unterpfand ausgeliehen werde, damit wann sich die Fäll begeben, sie wissen mögen, woher sie einem jeden sein Gebühr wieder zustellen können. Dann sonst würde dieses Mittel weder den Oberkeiten noch den Unterthanen viel nützen mögen.

Damit aber die Unterthanen zu diesem Mittel desto mehr Anlass hätten, so sollen alle Kindschenken (Kindtaufsschmausse), die ohnedas viel Ungelegenheiten mit sich bringen, und grosse unnützliche, auch unnothwendige Unkosten verursachen, bei hoher Strafe verboten werden. Dann wann ein Vater allein solch Geld, das er auf die Kindschenk anwenden muss, in seines Herrn Kammer anlegt, so hat er damit seinen und seines Kindes Nutz geschafft, da sonst weder ihm noch seinem Kinde solch Geld hätte zu Gutem kommen mögen."

Damit soll dann zugleich die Führung von Geburts- und Sterberegistern verbunden und überdiess jeder junge Mann verbunden sein, sich bei seinem 20. Lebensjahre von neuem einschreiben zu lassen, bei jeder Einschreibung aber der Obrigkeit eine Einschreibegebübr entrichtet werden.

Dann sollen mehrere Dörfer zu Gesellschaften vereinigt werden, um sich durch gegenseitige Unterstützung den durch Raub und Diebstahl entstandenen Schaden zu ersetzen. — Ferner sollen die Unterthanen bei Strafe angehalten werden, ihre Gebäude in gutem baulichen Zustande zu erhalten. Ueberall sollen Bürgeraufnahm- und Abzugsgelder eingeführt werden.

Zum Dritten, wann er seine Unterthanen mit Schatzung belegt.

In Betreff der Anlegung bemerkt der Autor:

„Der *Modus* aber eine Schatzung oder eine Anlag fürzunehmen, ist mannigfältig und sehr ungleich. Dann viel Oberkeiten legen eine gewisse Summe Geld auf die Kamine, auf die Fenster, auf den Heerd, auf die Thüren etc., da gibt der Arme oft so viel als der Reiche, und wird keine rechte *proportio* gehalten. — — — Aber alle andere *modus*, so hin und wieder *in usu* sein mögen, auf eine Seit gesetzt, halt ich gänzlich dafür, es seien keine richtigen und billigen *modus*, als: *si non capita seu personae, sed bona subditorum aestimantur, ut Latinus Boterus loquitur: si, inquam, secundum cujusque censum, hoc est, aestimationem rerum atque bonorum, tolerabili modo tributa imponuntur, teste Gregorio Tholozano:* das ist, wann eine jede Person nach ihrem Vermögen geschätzt, und nach Billigkeit belegt wird; welches *ab instituto Servii Tullii, Regis Romanorum,* seinen Ursprung hat, *sec. Livium Lib.* 3.

Und wird auf diese Weis' Niemand, er seie reich oder arm, unträglich oder unleidlich beschwert. *Ita enim justitia geometrica, non arithmetica, servatur: ut qui majoribus praediti sunt facultatibus, locupletioresque existunt, plus solvant, quam ii qui minus habent. Quam ob rem improbatus fuit modus Tarquinii Superbi, qui neglecto Servii instituto, decem denarios pro capite cujusque, sine respectu, exegit. Tributa enim non personis sed rebus indicenda sunt, ita tamen, ne cui ultra possessionum modum indicantur, ut Impp. Dioclet. et Maxim. l.* 3. *C. de ann. et trib. lib.* 10. [*tit.* 16] *affirmant.*"

Sodann zum Vierten, wann er sich mit seinen Landständen und Unterthanen vergleicht, dass sie die auf dem Land stehenden und sonst andere

laufende Schulden auf sich nehmen und in gewissen und bestimmten Jahren abrichten und bezahlen sollen [1]).

Was den zweiten Hauptpunkt betrifft, wie nämlich ohne der Unterthanen Beschwerde die Einkünfte des Fürsten und Oberherren zu vermehren, so „finden sich darzu drei gemeine Mittel. Das erste ist, gute Bestellung und Anordnung eines jeden Regenten Haushaltung; das andere ist: Verkaufung etlicher Güter; und das dritte ist, Aufrichtung und Anstellung etlicher neuer und mehrerer Gefäll und Einkommen.“ In erster Beziehung wird Sparsamkeit überhaupt, dann Abschaffung unnützer Diener und Beamten, Mässigkeit im Aufwande für Tafel, Bankete, Spiele, Feuerwerke, Pferde und Hunde, dann Anstellung von tüchtigen Beamten und Führung genauer Rechnung, sowie Sorge für Uebereinstimmung der Ausgaben mit den Einnahmen empfohlen.

Der Verkauf von Gütern wird nicht als an sich zweckmässig befunden, da im Gegentheil man suchen müsste, solche zu erwerben; nur im Falle der äussersten Noth, die kein Gebot kennt, solle man zum Verkauf schreiten, dann aber die Bedingungen so einrichten, dass man später durch Ankauf oder irgend eine andere Art wieder in dem Besitz gelangen könne.

Endlich die „Aufrichtung und Anstellung etlicher neuer und mehrerer Gefäll und Einkommen“ betreffend, so bestehen die vorgeschlagenen Mittel theils in der Mehrung der Gerichtssporteln und Strafgelder, theils in der Sorge für Verbesserung von Ackerbau, Gewerben und Handel, wodurch indirekt auch die Einkünfte der Obrigkeit sich mehren. Unter den vorgeschlagenen einzelnen Einrichtungen verdient besonders die Errichtung einer Leih- und Wechselbank hervorgehoben zu werden. Im Uebrigen sind die gemachten Vorschläge nicht immer von Plusmacherei freizusprechen.

III. Constitutio von nothwendiger und nützlicher Anstellung eines Aerarii Sancti.

In dieser Schrift wird die Errichtung einer besondern Kasse für den Fall eines Kriegs und andere ausserordentliche Vorkommnisse empfohlen, wobei interessant, dass zugleich auch eine Art Feuerkasse damit verbunden sein soll, indem aus mehrern Dörfern immer eine Art Feuerversicherungsverband gebildet und jeder Besitzer für jeden Brand eine bestimmte Summe entrichten soll. Aus den gesammelten Beiträgen solle dann der Schaden ersetzt, der etwaige Ueberschuss in das *Aerarium* fliessen, wenn die Beträge aber nicht zureichen, aus dem *Aerarium* ein Zuschuss gemacht werden.

IV. Ein sondere Polizeiordnung und Constitution, durch welche ein jeder Magistratus, vermittels besonderen angestellten Deputaten, jederzeit in seiner Regierung eine gewisse Nachrichtung haben mag, 1) *wie es gleichsam mit seiner ganzen Polizei, als eines politischen Leibs, und allen desselben Gliedern, den Unterthanen beschaffen;* 2) *wie gemeldeter Polizei,*

1) Diess war ein zu damaliger Zeit bereits in Uebung befindliches Mittel. Im Jahre 1594 nahmen die bayrischen Landstände auf sich 47 Tonnen Goldes in 12 Jahren zu bezahlen.

derselben Gliedern und Administration Auf- und Zunehmen zu befördern, Ab- und Untergang zu verhüten, sodann 3) *wie auch die gemeine Wohlfahrt, so aus vorgedachten dreien Stücken herkommt, zu vermehren und zu erhalten seien.* Dazu gehören dann ferner auch noch fünf mit den Buchstaben A, B, C, D und E bezeichnete Beilagen.

Das Ganze bezieht sich auf die Ausführung von schon oben erwähnten Vorschlägen. Eben dasselbe ist der Fall mit dem letzten Stück, nämlich der:

V. Constitutio und Ordnung von einem hochnützlichen Aerario Liberorum, in welches von den Eltern allerhand Summen Gelds, fürnemlich ihren neugebornen Kindern und in eventum ihnen selbst, auch der Obrigkeit und gemeinen Wohlfahrt zum Besten angelegt werden, sammt allerhand Erklärungen und zweien Kinder-Rechnungen"

2) *Jacob Bornitz*, JCtus, von Torgau gebürtig, war *Caes. et Regiae Majestatis Consiliarius Fiscique Regii per Lusatiam superiorem Patronus.* — Die Abfassung seiner sich fast ausschliesslich auf Staatsrecht und Politik beziehenden Schriften fällt in das erste Viertel des 17. Jahrhunderts. Sie bekunden einen Mann von ausserordentlich umfassenden Kenntnissen, und zeichnen sich vorzüglich durch strenge Logik und Uebersichtlichkeit aus. Er hatte die meisten europäischen Staaten durchreist und war ihrer Sprache mächtig. Die hieher gehörigen Schriften sind folgende:

1) *De nummis in republica percutiendis et conservandis Libri duo, ex systemate politico deprompti. Hanoviae MDCVIII.*

Die Schrift besteht aus zwei Büchern, von denen das erste 15, das zweite 9 Kapitel umfasst. Die Abhandlung des Gegenstandes nimmt 78 Quartseiten ein. — Den Zweck des Geldes findet er darin, dass es als Werthmesser und Tauschmittel für die übrigen Dinge dient: *finis Nummi est caetera χρήματα dimetiri et aestimare. Cujus προκαταρτικὴ difficultas permutationum, cui in Rep. et extra eam subveniat. Quod exequitur et consequitur coaequando inaequalia aequalitate quantitatis. Adeo ut omnium rerum vices et functiones, quae in bonis et commercio esse possunt, subeat et sustineat. Et proinde non immerito loco bonorum, quorum valorem et aestimationem continet et definit, habeatur.* — Der Werth des Geldes muss nach dem Werthe der Materie, woraus es besteht, bestimmt werden. *Pretium numni perfecti ex materia bona, qualis superius descripta, et justo pondere deduci debet, ut eodem valore, quo materies infecta apud gentes numni facti in commerciis suscipiantur.*

2) *Tractatus politicus de rerum sufficientia in republica et civitate procuranda. Francofurti MDCXXV.* Dieses Buch ist eine systematische Darstellung der ökonomischen Gewerbslehre und überhaupt die erste dieser Art. Sie umfasst vier Bücher: das erste handelt vom Acker- und Bergbau (*cultura agrorum et metallorum*); das zweite von den technischen Gewerben (*opificiis omnis generis*), das dritte vom Handel (*mercatura terrestri et nautica*), das vierte endlich von den Dienstgewerben (*ministeriis variis*). —

Wegen seiner guten logischen Ordnung und Uebersichtlichkeit verdient das Buch noch heute gelesen zu werden, wenn gleich sein Inhalt jetzt nicht mehr genügen kann.

3) *Aerarium sive tractatus politicus de aerario sacro, civili, militari et communi et sacratiori ex reditibus publicis, tum vectigalibus et collationibus singulorum ordinariis et extraordinariis conficiendo, X libris summatim et breviter comprehensus.* — Da man diese Schrift als das erste System der Finanzwissenschaft betrachten kann, so muss hier eine kurze Uebersicht des Inhalts eine Stelle finden.

Die Abhandlung zerfällt, wie schon der Titel anzeigt, in 10 Bücher, von denen die 9 ersten von den Einkünften, das 10. vom Schatze oder der Verwendung der Einkünfte handelt.

Schatz (*aerarium*) ist hinreichendes Maass von Geld im Vermögen des Staates, welches zur Erreichung der öffentlichen Zwecke gesammelt ist. Was aber die Mittel und Wege betrifft, einen Schatz zu begründen, so theilt sie Bornitz ein in öffentliche und private. Unter den ersten versteht er die Einkünfte, welche dem Staate aus eigenem Vermögen und Erwerbe zufliessen, unter den letztern alle Arten von Abgaben sowohl Einheimischer als Fremder. Die dem Staate aus eigenem Vermögen und Erwerbe zufliessenden Einkünfte sind theils gewisse und feste (*certi et stati*) und dann entweder regelmässige oder ausserordentliche, oder es sind nur zufällige und vorübergehende (*fortuiti et incidentes*).

Als die vorzüglichsten Quellen regelmässiger Einkünfte betrachtet er: 1) Domänen-Ländereien; 2) Jagd, Fischerei und Vogelfang; 3) Bergwerke, Salinen und Steinbrüche; 4) die Benutzung des (öffentlichen) Territoriums; 5) öffentliche Gebäude; 6) Geldausleihen. — Zu den ausserordentlichen Einkünften (*qui interdum urgente causa necessitatis usum habent*) rechnet er: 1) den Betrieb von technischen Gewerben (*opificia et artificia imprimis sublimiora*); 2) See- und Landhandel; 3) gewisse Monopole, wie den Weinschank, das Recht, fremde Biere einzulegen, Salzverkauf, Zwangmühlen u. dgl.; 4) (für Städte) Lotterie (*olla fortunae*, Glücktopf); 5) Alchymie, der er aber keinen Werth beilegt; 6) den Verkauf von Ehrenstellen und Privilegien; 7) das Einkommen von der Ueberlassung und Uebertragung von Lehngütern; 8) die Benutzung der goldenen und silbernen Gefässe des Fürsten oder Staats; 9) Verkauf und Verpfändung von Theilen des Landes; 10) die Benutzung des Kirchengutes (*profanatio rerum sacrarum*).

Die zufälligen Einnahmen (*quales sunt qui forte fortuna interdum incidunt et jure publico fisco competunt, quasi e re profecti publica*) werden im dritten Buche behandelt. Diese sind 1) *bona vacantia*, d. h. das Vermögen derer, welche sterben, ohne Erben zu hinterlassen; 2) fällige Lehen; 3) die weggenommenen Waaren derer, welche „den Zoll verfahren"; 4) Güter, welche Unwürdigen abgenommen werden; 5) die Güter der Proscribirten und Verurtheilten; 6) die Güter derer, welche *incestas nuptias* geschlossen; 7) die Güter der Majestätsverbrecher; 8) gefundene Schätze;

9) Beute von Feinden und Lösegeld für Gefangene; 10) Contributionen, welche den Besiegten aufgelegt werden; 11) Beiträge der Bundesgenossen.

Das 4—9. Buch handeln von den Abgaben (*vectigalibus*). Er versteht unter einer Abgabe: „*pecuniae compendium ex impositione publica, ratione personae aut rei aerario reipublicae exsolvendum, jure divino, gentium et civili principibus et reipublicae competens*" (*IV*. 1. *p*. 34).

Die Abgaben werden aber gefordert wegen der Person oder des Vermögens oder beider Beziehungen zugleich. *Quia vero omnes personas et res vectigalibus subjici iniquum videtur: inde immunitas a vectigalibus proficiscitur, quae prudentiae politicae relinquitur determinanda* (*IV*. 2. *p*. 36). Auch muss ein billiges Maass bei den Auflagen beobachtet werden: *modus quoque ex aequo et bono in impositione attendi debet. Qui imprimis ex facultatibus subditorum et affectione rerum; tum utilitate et necessitate reipublicae ponderandus* (*IV*, 3. *p*. 38).

Eintheilung der Abgaben:

Vectigalia sunt vel ordinaria vel extraordinaria, vel mixta quodammodo. Ordinaria, quae lege perpetua indicuntur aerarii stati et salutis gratia. Ordinar Impost, welche ihren steten und gewissen Lauf haben. *Extraordinaria quae ad tempus, — quae saepissime in ordinaria degenerant et convertuntur. Utraque vel justa et licita vel injusta et illicita. Justa vectigalia sunt, quae ex causa justa imponuntur, justoque modo. Contra ex inhonesta causa et modo iniquo injusta et illicita. Justa ordinaria et extraordinaria sunt vel vectigalia vera vel quasi* (*IV*, 4. *p*. 39).

Zu den persönlichen Abgaben rechnet er 1) Hafen-, Thor- und Geleitgeld; 2) Strafgelder (Peenfäll, Bussen, Straffen); 3) Anzugs- und Abzugsgelder (das Bürgerrecht zu erlangen, Auffahrt und Abfahrt).

Die Abgaben von Sachen werden im fünften Buche behandelt. Diese sind entweder bewegliches oder unbewegliches Vermögen. „*Solvendum ergo vectigal vel intuitu et causa fundorum vel aedificiorum,* von liegenden Gründen und derselben Nutzungen, oder von Haus und Hoff, *vel intuitu rerum mobilium et nummorum*, Fahrnuss und Parschafft. *Quod nos speciatim Tributum, vulgo* Stewer *appellamus, quod est pecunia populo imperata, quae pro census ratione a singulis exigitur et solvitur*" (*V*, 1. *p*. 45).

Die ausserordentlichen Abgaben bilden den Gegenstand des 6. Buches: *Differentia itaque est inter ordinaria et extraordinaria, quod haec praeter legem et statam formam, illa juxta et morem consuetum; haec ad tempus, illa perpetuo; haec ex causa singulari et urgente publica, illa ex causa communi reipublicae; haec ad sumtus extraordinarios, illa ad sumtus necessarios et consuetos. In eo vero conveniunt, quod a principe et ad bonum publicum indicuntur a Rep. et civitatibus cum permissu Principis aut praesidis.*

Dahin gehören Kopfsteuern (*capitatio*), Einquartierung (*hospitatio*), sonst können sie auch auf dieselben Gegenstände fallen, welche regelmässig besteuert werden. Ferner gehören hieher: *si princeps, urgente necessitate,*

suppellectilem auream. argenteam conferre cogat subditos, quam postea restituat etiam absque usuris, Münzverschlechterungen, Auszahlung des Militärs mit zu geringhältigem Gelde, *denique interdum quoque restaurandum est aerarium pretiorum augmento.*

Quasi-Abgaben sind alle Arten von Zwangsanleihen, wohin unter andern auch die Cautionen und was der Art ist gehören, ferner Errichtung von Banken und Wegnahme des Privatvermögens, um der öffentlichen Noth zu steuern. Hiervon handelt das siebente Buch.

Im achten Buche wird von den unerlaubten Abgaben, als „Hurentribut, Bettlerzins, Judensteuern, Geburtgeld, Todtenzoll, Erbgeld" und was der Art mehr ist, und im neunten von den Vermächtnissen und Geschenken an den Staat gehandelt.

Das zehnte Buch endlich handelt vom Schatze oder von der Verwendung der Einkünfte. Der ganze Inhalt ist gleich im ersten Kapitel zusammengefasst: *Hactenus actum est de modis, quibus conficitur aerarium. Sequitur ut de discrimine aerarii videamus. Quod vel rei publicae et populi causa constituendum est, et publicum dicitur, vel Principis, quod privatum, alias fiscus. Utrumque commune vel sacratius Commune est, quo pecunia colligitur ad sumtus communes et ordinarios. Sacratius vero, quo thesauri ad expensas extra ordinem emergentes reconduntur. Publicum aerarium est, quod salutis publicae et populi causa imprimis constituitur. Vel sacrum, quod politiae sacrae vel administrationi ecclesiae et scholarum: vel profanum, quod vel administrationi civili vel militari inservit. Unde duplex: civile et militare. Conficiuntur modis ferme iisdem, nisi quod hi profani profano, alii magis sacro conveniant. Quod recta ratio et usus dijudicat.*

Christ. Besold's Schrift: *de aerario*, welche zuerst 1615 in 4. gedruckt wurde, enthält im Allgemeinen dieselben Ansichten, welche sich bei Obrecht und Bornitz finden, nur dass er sie in einer etwas verschiedenen Ordnung vorträgt: *Circa aerarium triplex inspectio occurrit: quomodo nempe reditus principatui destinati sint conservandi; quomodo augendi, necessitatisque tempore alii conficiendi; et demum, per quos aerarium sit administrandum.*

Im Jahre 1620 erschien „ein kurzes Bedenken, welcher Maassen ein Stand des Reichs, so mit grossen Ausgaben beladen, sich derselben erledigen, auch sein Gefäll und Einkommen verbessern möge." Ignatius Schmidt gibt in seiner Geschichte der Deutschen (Bd. 9. S. 132) einen Auszug aus dieser Schrift. Eine Vergleichung dieses Auszuges mit dem Inhalte des „politischen Bedenkens" Georg Obrechts lehrt aber, dass jene Schrift nichts als eine Bearbeitung der Obrecht'schen ist.

Die beiden Schriftsteller, welche als diejenigen genannt zu werden pflegen, die sich in Deutschland zuerst mit ökonomischen Fragen beschäftigt hätten, sind *Max Faust ab Aschaffenburg, Reip. Francof. Syndicus*, welcher *consilia pro aerario, primum publicata. Francof.* 1641. *fol.* herausgab; und *Caspar Klock* (geb. 1583. † 1655), welcher veröffentlichte:

1) einen *tractatus economico-politicus de contributionibus*, 1634. *fol.*
2) einen *tractatus juridico-politico-polemico-historicus de aerario sive censu per honesta media absque divexatione populi licite conficiendo libri duo. Norembergae* 1651. *Sec. ed. opera Christoph. Peller, Noremb.* 1671.

Beide aber verdienen nach den genannten Männern kaum einer Erwähnung; denn nie ist von Jemand unverschämter als von diesen das Plagiat betrieben worden. In Bezug auf den letztern hat diess Karl Heinrich Lang in seiner historischen Entwickelung der deutschen Steuerverfassung (S. 10—11) nachgewiesen. In Bezug auf den erstern, welchen Lang als die Quelle des letzten betrachtete, hat es aber schon viel früher Christian Thomasius dargethan [1]). Beide haben aus den nämlichen Quellen geschöpft.

1) S. Melchior v. Osse's Testament S. 84. Anmerk.

Berlin. Dr. J. C. Glaser.

III. Staatswissenschaftliche Bücherschau.

I. Encyclopädische Werke.

II. Philosophisches Staatsrecht.

Hellmann, Joh., Der Staat nach seinen innern und äussern Beziehungen. 8. VIII, 296 S. Leipzig, Brockhaus. (1 Thlr. 10 Sgr.) *C. B., Nr.* 38.

Monnard, Karl, Recht und Pflicht, ihr gegenseitiges Verhältniss als sittliche Grundlage des Gesammtverhaltens in Bezug auf das Glück des Einzelnen und das Wohl der Völker. Deutsche Bearbeitung vom Verfasser. 8. 78 S. Elberfeld, Friederichs. (16 Sgr.) *C. B., Nr.* 41.

Comte, Aug., Système de politique positive, ou traité de sociologie, instituant la religion de l'humanité. Tome 4. et dernier, contenant le tableau synthétique de l'avenir humain. 8. 53 f. Paris, Carilian-Goeury et Victor Dalmont. (9 fr.)

Colins, Qu'est ce que la science sociale? 4 vols. 8. 120¼ f. Paris, Garnier frères. (20 fr.)

Seybold, F. v., Das Institut der Aemter. Ein Beitrag zum allgemeinen Staatsrecht. 8. 62 S. München. (12 Ngr.) *Gersd. Rep. IV*, 3. S. 135.

III. Positives Staatsrecht.

Deutschland überhaupt. Oesterreich.

Zachariä, Heinr. Alb., Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Thl.: das Regierungsrecht der Bundesstaaten und das Bundesrecht. 2. Aufl. 8. XXVI, 870 S. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht. (4½ Thlr.; cplt. 8½ Thlr.)

Stamm, Fernand, Das österreichische allgemeine Berggesetz v. 23. Mai 1854. Erklärt und mit Formularen versehen u. s. w. 1. Lfg. 8. S. 1—80. Prag, André. 1855. (7 Ngr.) — *Gränzenstein, Gustav v.*, Das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 erläutert. 2. Lfg. 8. S. 97—192. Wien, Manz. (à 16 Ngr.)

Hahn, Mich., Der praktische Rathgeber in Steuer- und Gebühren-Ange-

legenheiten. 6 Hefte. 8. 1. u. 2. Hft. S. 1—244. Pesth, Heckenast. (2⅔ Thlr.)

Preussen.

Verfassungs-Urkunde des preussischen Staats vom 31. Jan. 1850, mit den dieselbe abändernden neuen Gesetzen bis zum Jahr 1851. Rev. Abdr. 16. 30 S. Brandenburg, Müller. (⅙ Thlr.)

Rönne, Ludw. v., Die Verfassung und Verwaltung des Preussischen Staats; Bestimmungen u. s. w. 7. Thl.: Die Gewerbe-Polizei. 3. Abth. Auch u. d. T.: Die Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preussischen Staates. Nebst Commentar, hrsg. von *Adf. Lette* und *Ludw. v. Rönne*. 1. Bd., enth. die allgemeine Einleitung und die Sammlung der Verordnungen und Rescripte. 3. Lfg, und 2. Bd., enth. den Commentar. 3. Lfg. 8. 1. Bd. S. XI—XVI, 401—909 und 2. Bd. 2. Abth. XXI, 784 S. Berlin, Veit u. Comp. (3⅔ Thlr.; 2 Bde. cplt. 9⅔ Thlr.)

Boeck, A., Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 in vergleichender Zusammenstellung mit den dessfallsigen Bestimmungen des allgem. Landrechts, der Städteordnungen vom 19. Nov. 1808 und 17. März 1831, sowie der Gemeindeordnung vom 11. März 1850. 8. XXIV, 300 S. Berlin, C. Heymann. (1½ Thlr.) — *Kaupisch, Ferd.*, Die Preussische Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 alphabetisch bearbeitet. Mit der Ausführungs-Instruktion vom 20. Juni 1853. 12. 108 S. Nordhausen, Büchting. (11¼ Ngr.)

Entwürfe einer Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie und eines die ländliche Polizei-Verwaltung in diesen Provinzen betreffenden Gesetzes, nach den Vorschlägen einer Anzahl Mitglieder der zweiten Kammer. 8. 208 S. Berlin, G. Reimer. (½ Thlr.)

Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. Ergänzt und erläutert durch Gesetze, Rescripte und Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals. Hrsg. von *C. Hahn*. 16. 27 S. Breslau, Kern. (3 Ngr.)

Reuter, F. E., Die Gränzen der streitigen Civil-Gerichtsbarkeit der preuss. Gerichte, insbesondere in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung und das allgemeine Landrecht Geltung haben. 8. 102 S. Königsberg, Gebr. Bornträger. (18 Ngr.)

Das Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden im Preuss. Staate. Mit Anmerkungen und Erläuterungen von *H. Jolowicz*. 3. unveränd. Aufl. 8. 31 S. Cöslin, Hendess. (2½ Ngr.)

Beiträge zum Preussischen Kirchenrechte, mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des kathol. Kirchen- und Schulwesens seit Emanation der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dec. 1848 und 31. Jan. 1850. 1. Heft. 8. VII, 71 S. Paderborn, Schöningh. (¼ Thlr.) — Die drei preuss. Regulative vom 1., 2. und 3. Okt. 1854 über Einrichtung des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementarschul-Unterrichts. Im

amtlichen Auftrage zusammengestellt u. s. w. von *F. Stiehl.* 8. 76 S. Berlin, Hertz. (1/4 Thlr.)

Eggert, L., Das heutige Gesinde-Recht in den Königl. Preussischen Staaten. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Gesinde-Ordnungen mit dem Gesetz, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 und andern in das Gesinderecht einschlagenden Gesetzes-Bestimmungen u. s. w. 2. Aufl. 8. VI, 94 S. Berlin, Abelsdorff. (1/3 Thlr.) — Die vollständige Gesinde-Ordnung u. s. w. 16. 24 S. Breslau, Kern. (3 Ngr.)

Neumann, R., Die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer in Preussen. Ein Hülfsbuch für den Beamten u. s. w. 8. VIII, 154 S. Erfurt, Kayser. 1853. (20 Ngr.)

Fleck, Ed., Preussens Landwehr in ihren Einrichtungen dargestellt. Dritte vollst. neu bearb. Ausg. 16. XII, 172 S. Berlin, Decker. (1/3 Thlr.) — *Hübner*, Handbuch, betr. die Geld- und Natural-Verpflegung, den Servis und die Bekleidung der Compagnieen, sowie die Competenzen der Offiziere und Aerzte in gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Friedens-Verhältnissen, sowie nach erfolgter Mobilmachung. 8. XXIII, 320, 105 S. Berlin, Mittler. (1 Thlr. 20 Sgr.) — Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege. 8. XII, 320 S. Berlin, Mittler's Sort.-B. (2/3 Thlr.) — *Richter, A. L.*, Organisation des Feld-Lazareth-Wesens und von Transportcompagnieen für Verwundete. 8. VI, 106 S. Bonn, Marcus. (16 Sgr.) *C. B., Nr.* 34.

Pohl, F. W., Die Polizeigesetze und Regierungs-Verordnungen für die Provinz Schlesien. 2—5. Lfg. (Schluss.) 8. X. und S. 97—480. Breslau, Aderholz. (à 1/3 Thlr.)

Die Siegen'sche Wiesen-Ordnung. 3. Aufl. 8. 30 S. Wiesbaden, Friedrich. (1/6 Thlr.; 18 kr. rh.)

Schultze, H. J. F., Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg in ihrer geschichtlichen Entwickelung und gegenwärtigen Bedeutung. 8. XXXIV, 298 S. Jena, Mauke. (1 Thlr. 20 Sgr.) *C. B., Nr.* 46.

Bayern. Baden.

Pözl, Jos., Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts. 2. verm. u. verb. Aufl. 8. XXII, 547 S. München, literar.-artist. Anstalt. (2 Thlr. 4 Ngr.; 3 fl. 36 kr. rh.)

Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers, oder Sammlung sämmtl. Administrativ-Gesetze u. s. w. Zusammengestellt von einem Geschäftsmann. 3. Supplem.-Bd. 1. Lfg. 8. Augsburg, Kollmann. (1/4 Thlr.) Inhalt: Die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen im Königr. Bayern. Nebst der Vollzugs-Instruktion vom 17. Dec. 1853. 70 S.

Das Feuerversicherungswesen im Königr. Bayern. — Supplement zum 1. u. 2. Abdr., enth. die neueren, bis zum Schlusse der ersten Jahreshälfte

1854 erschienen generalisirten Ministerial-Entschliessungen und Regierungs-Ausschreiben. 16. IX, u S. 249—321. München, Franz. (6 Ngr.; 18 kr. rh.) — *Fichtner, J. W.*, Zusammenstellung der auf das Brandversicherungswesen der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins bezügl. Vorschriften. 4. 91 S. Landshut, Rietsch. (16 Ngr.)

Vollständige Sammlung der Grossherzogl. Badischen Regierungsblätter von deren Entstehung 1803 bis Ende 1853 etc. 4. Bd. enth. die J. v. 1842 bis 1853. 1. Lfg. 4. S. 1—160. Mannheim, Bensheimer. (1 Thlr. 6 Ngr.)

Hannover.

Hannoversche Gesetzgebung über die Landesverfassung. 8. 104 S. Hannover, Helwing. (1/3 Thlr.)

Bodemeyer, Hildebr., Das Hannoversche Jagdrecht und dessen wünschenswerthe Reformen. 8. IV, 64 S. Göttingen, Dieterich. (1/3 Thlr.)

Hannoversche Gesetzgebung über Passwesen und Fremden-Polizei. Zusammengestellt im Auftrage des kgl. Ministeriums des Innern. 8. VIII, 107 S. Hannover, Meyer. (1/3 Thlr.)

Die Gewerbe-Ordnung für das Königreich Hannover mit ihren Nebengesetzen und Vollzugs-Vorschriften mit Anmerk. versehen von *W. Heinrichs*. 2. verm. Aufl. 8. VII, 83 S. Hannover, Helwing. 1855. (1/4 Thlr.)

Hannoversche Gesetzgebung über Maass und Gewicht. Zusammengestellt von *L. Haase*. 8. IV, 69 S. Hannover, Meyer. (6 1/4 Ngr.)

Königr. Sachsen. S. Weimar. S. Coburg-Gotha. Kurfürst. und Grossherzogthum Hessen. Schwarzburg-Sondershausen.

Entwurf eines Gesetzes, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend. 4. 45 S. Dresden, Meinhold und Söhne. (1/4 Thlr.)

Gemeindeordnung. Mit einem Vorworte und einigen, den Verhandlungen des Landtags vom Jahr 1853 entnommenen Bemerkungen und dem Heimathsgesetz vom 23. Febr. 1850, zum Druck befördert durch K. J. 16. 150 S. Weimar, Hoffmann. (1/6 Thlr.)

Versuch einer Beantwortung der Frage: Ob die im Jahr 1849 zwischen dem regierenden Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha und der damaligen Abgeordneten-Versammlung des Herzogth. Gotha getroffene Vereinbarung, den Staatshaushalt betreffend, für den Regierungsnachfolger des Herzogs verbindliche Kraft habe? Ein Beitrag zur Domänenfrage des Herzogth. Gotha. 8. 32 S. Erfurt, Hennings und Hopf. (6 Ngr.)

Die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden nach dem Rechte und der Gesetzgebung des Kurfürstenth. Hessen, namentlich der Gemeinde-Ordnung vom 23. Okt. 1834 u. s. w. 8. III, 166 S. Cassel, J. Luckhardt. (22 Ngr.)

Daube, G., Die allgemeinen polizeilichen Anordnungen für die Residenz-

stadt und den Landkreis Kassel. Nach amtl. Quellen bearb. 8. VIII, 107 S. Kassel, Bertram. (1/3 Thlr.)

Küchler, Frdr. Aug., Handbuch der Lokal-Staatsverwaltung im Grossherzogthum Hessen u. s. w. 8. XXIV, 672 S. Heidelberg, J. Groos. (2¼ Thlr.; 3 fl. 36 kr. rh.)

Gemeinde-Ordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. [Abdr. aus der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schw. S.] 8. 72 S. Sondershausen, Eupel. (1/6 Thlr.)

Niederlande. Dänemark.

De Nederlandsche Staatswetten etc. 13 aflev: Wet tot regeling van het Armbestuur. 8. Utrecht, N. de Zwaan. (15 c.)

De wet tot regeling van het Armbestuur etc. door Mr. *W. de Sitter*. 8. Groningen, H. R. Roelfsema. (90 c.) — *Dasselbe:* door *I. & J. Lion*. 1. 8. s' Gravenhage, H. C. Susan. (60 c.) — *Dasselbe:* door *L. N. Schuurman*. 8. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink. (25 c.) — *Dasselbe:* door *N. S. Calisch*. 8. Amsterdam, Schooneveld en Zoon. (25 c.) — *Dasselbe*: 8. Nijmegen, C. A. Vieweg. (20 c.) — *Dasselbe:* 16. Arnhem, G. J. Thieme etc. (15 c.) — *Dasselbe:* 8. Sneek, van Druten en Bleeker. (12½ c.) — *Dasselbe:* 8. Deventer, A ter Gunne. (10 c.).

Verwoert, H., Klapper op de Staatsregterlijke en andere Wetten, Besluiten, Aanschrijvingen en daarmede in verband staande Regtspraken, betreffende het Administratief Burgerlijk Bestuur in Nederland. 1. aflev. 8. Amsterdam, P. N. van Kampen. (1 fl. 80 c.).

Evers, H., Volledig zamenstel der wettelijke verordeningen betrekkelijk den accijns op het gemaal. 8. Groningen, J. Oomkens Jzn. (90 c.)

Hansen, Die recht- und gesetzmässige Thronfolge des Königreiches Dänemark nach der lex regia oder nach dem dän. Königs-Gesetz vom 14. Nov. 1665. 8. 20 S. Frankfurt am M., Brönner. (3 Ngr.)

England. Nordamerika.

Cox, Homersham, The british commonwealth; or, a commentary on the institutions and principles of british government. 8. 600 S. (14 s.)

Bateman, J., The general turnpike road acts; with notes, forms, etc. 4 th. edition by *W. N. Welsby*. 12. 500 S. (12 s.)

Tudor, The charitable trusts act, 1853. The orders, regulations, and instructions. 8. 320 S. (9 s.)

Taylor, J. N., A treatise on the american law of landlord and tenant. 2. edit. rev. and enlarged. 8. 704 S. Boston, Little, Brown u. Co.

Frankreich.

Trolley, A., Traité de la hiérarchie administrative, ou de l'organisation et de la compétence des diverses autorités administratives. Tome 5. Des tribunaux administratifs. 8. 38½ f. Paris, Plon frères.

Legentil, C., Traité historique, théorique et pratique de la législation des

portions communales ou ménagères, précédé d'un essai sur le système féodal et d'un aperçu sur quelques droits seigneuriaux antérieurs à 1789. Paris, Aug. Durand. *Ath. franç., Nr.* 31.

Adnet, J. B., Memento à l'usage des employés des contributions indirectes. Nouv. éd. par *Jules Péroche*. 12. 7⅙ f. Lille, Puisaye. (3 fr.)

Gama, Comptabilité des communes et des établissements de bienfaisance. Tableau. 4. 2 f. Montfort-l'Amaury (Seine-et-Oise), auteur. (2 fr.) — *Hubert, Fréd.*, Traité de comptabilité du matériel des chemins de fer. 12. 9 f. Paris, Chaix. (3 fr.)

Décret portant règlement sur l'organisation et le service de la gendarmerie du 1er mars 1854. 8. 13½ f. Paris, Léautey. — Code de la gendarmerie. Décret du 1er mars 1854, contenant, outre les dispositions réglementaires, les rapports de ce corps avec les autorités locales et avec les autorités judiciaires. 8. 4½ f. Grenoble, Prudhomme; Paris, A. Durand. (2 fr.)

Durat-Lasalle, Louis, Droit et législation des armées de terre et de mer. Tome 7. 8. 40½ f. Paris, Dumaine. (12 fr.) — *de Somer, H.*, Manuel administratif de l'officier de marine. 8. 15¾ f. Vannes, Lamarzelle. (4 fr.) — *Garrel, A.*, Recueil des dispositions des lois etc. sur l'état civil, applicables aux militaires de toutes armes. 18. 4⅘ f. Paris, Dumaine. (75 c.) — *Blot*, Ordonnance du 25 déc. 1837, portant règlement sur le service de la solde et sur les revues, suivi du tarif de solde en vigueur. 12. 7 f. Paris, Blot. — Mémoires des propriétaires lyonnais sur les servitudes militaires. 8. 5½ f. Lyon, impr. de Boursy.

Delalain, J., Lois sur l'enseignement, des 15 mars 1850, 9 mars 1852 et 14 juin 1854, combinées entre elles et accompagnées de notes explicatives. 2. édition. 12. 2⅙ f. Paris, Delalain. (60 c.)

Lacan, Ad., et *Paulmier, Charles*, Traité de la législation et de la jurisprudence des théatres, précédé d'une introduction, avec un appendice sur la propriété des ouvrages dramatiques, etc. 2 vols., 8. Paris, Durand. 1853. *Journ. des Éc., Mai, p.* 279.

Garnier, F. X. P., Commentaire de la loi du 18 juin 1854, sur le libre écoulement des eaux provenant du drainage. 8. 3 f. Paris, l'éditeur, rue de Tournon, 14.

Zölle, Schiffahrts- und Eisenbahntarife verschiedener Staaten.

Die Zolltarif-Akte für England 1853—54. Englisch und deutsch. 4. IV, 21 S. Bremen, Heyse. 1853. (10 Ngr.) — Britische Zoll-Tarif-Akte vom 20. Aug. 1853 nebst Register. 8. 50 S. Berlin, G. Reimer. 1853. (7½ Ngr.) — *Peters, J.*, Tarife für das Holsteinische Zollvereinsgebiet. 4. 92 S. Itzehoe, Claussen. 1853. (20 Ngr.)

Beknopte Verzameling van de voornaamste bepalingen op het stuk van Handel, Scheepvaart en Nijverheid in Nederlandsch Oost-Indië, bevattende mede de toegelichte en bijgewerkte Tarieven van inkomende

en uitgaande Regten, mitsgaders de Chineesche Tarieven, enz. 8. Rotterdam, H. Nijgh. (4 fl.) — Inkomende en uitgaande Regten op Dranken, Katoenen, Koopmansgoederen, enz. benevens verscheidene Reglementen, Tarieven en Bepalingen, betreffende Handel en Scheepvaart in Nederlandsch Oost-Indië. Tweede druk. 8. Amsterdam, C. F. Stemler. (2 fl. 50 c.)

Vorschriften und Tarife für die Benützung der k. Bayer. Staats-Eisenbahnen. Veröffentlicht von der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten. 8. IV, 114 S. München, Franz. (15 Ngr.)

IV. Völkerrecht.

Combes, François, Histoire générale de la diplomatie européenne. [I.] Histoire de la formation de l'équilibre européen par les traités de Westphalie et des Pyrénées. 8. 26 f. Paris, Dentu.

Nouveau recueil général de traités, conventions et autres transactions remarquables etc. Continué par Ch. Murhard et *J. Pinhas*. Tome XII. Année 1848. A. s. l. t.: Archives diplomatiques générales des années 1848 et suivantes. Publiées par Ch. Murhard et J. Pinhas. Tome I. 8. VI, 653 S. Gottingue, Dieterich. (4½ Thlr.; 1—12: 46⅔ Thlr.) — Diplomatisches Handbuch, Sammlung der wichtigsten europäischen Friedens-Schlüsse, Congressakten und sonstigen Staatsurkunden vom westphäl. Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtl. Einleitungen herausg. von *F. W. Ghillany*. In 4 Abtheilungen. 1. Thl. 1. Abth. 8. XXXI, 262 S. Nördlingen, Beck. 1855. (1⅙ Thlr.; 2 fl. 6 kr. rh.)

Vesque von Püttlingen, Joh., Uebersicht der Verträge Oesterreichs mit den ausw. Staaten, von dem Regierungsantritt Maria Theresias an. 8. 262 S. Wien, Gerold. *Gersd. Rep. IV*, 2. S. 88. — Quadro elementar das relaçôes politicas e diplomaticas de Portugal com as diversas potencias do mundo, pelo Visconde de *Santarem*. Tomo 15. 8. 35½ f. Paris, Aillaud. (10 fr.)

Phillimore, Rob., Commentaries on international law. Vol. I. London. *Edinb. Rev., July, p.* 192.

Sammlung officieller Aktenstücke in Bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten. V. (Abth.) 8. 20 S. Hamburg, Herold. (⅙ Thlr.). — Guerre d'Orient. Recueil de documents officiels relatifs au commerce et à la navigation des puissances belligérantes et neutres. 8. 32 S. St.-Pétersbourg. (Berlin, Schneider et comp.) (⅕ Thlr.)

Her Majesty's declarations, proclamations and orders in council with reference to the commencement of hostilities against the emperor of all the Russias. April. *Edinb. Rev., July, p.* 192. — *Loch, Will. Ad.*, A practical

legal guide for sailors and merchants during war, with appendices containing the orders in council, and other official documents relating to the present war. 8. 289 S. (9 s. 6 d.) *Ebds.* — *Pratt, Fred.*, Story on the law of prize and prize courts. London. *Ebds.* — *Hosack, John*, The rights of british and newtral commerce, as affected by recent royal declarations and orders in council. *Ec., Nr.* 568. *p.* 766.

Weiss, Siegfr., Code du devoir et du droit d'une puissance neutre, basés sur le droit naturel, le droit des gens et le droit privé. 8. 2 f. Paris, Meyrueis. (1 fr.)

Biesterfeld, C. W., Die Getreide-Verkäufe in Hamburg ab russischer Häfen und die darüber anhängigen Prozesse. 8. 23 S. Hamburg, B. S. Berendsohn. (4 Ngr.) — *Derselbe,* Einige Worte gegen die Bemerkungen des Hrn. Carl Petersen, die Getreide-Verkäufe ab russischen Häfen betreffend. 8. 14 S. Hamburg, B. S. Berendsohn. (4 Ngr.).

Baud, J. J., Proeve eener geschiedenis der strafwetgeving tegen de zeerooverij, met eene Bijlage. 8. Utrecht, D. Post, Uiterweer. (1 fl. 50 c.).

Neumann, Leop., Handbuch des Consulatwesens, mit besond. Berücksichtigung des österreich., und einem Anh. von Verordnungen. 8. XIX, 627 S. Wien, Tendler u. Comp. ($3^1/_3$ Thlr.)

Delalain, J., Législation française et belge de la propriété littéraire et artistique, suivie de la convention conclue entre la France et la Belgique, et accompagnée de notes explicatives. 12. $3^1/_6$ f. Paris, Delalain. (75 c.)

V. Politik.

Theorie.

La justice des nations, ou droits et action du ciel sur les gouvernements de la terre; par l'Ermite de la Sioule. 18. 4 f. Moulins, impr. de Desrosiers.

Eötvös, Jos., Der Einfluss der herrschenden Ideen des 19. Jahrhunderts auf den Staat. Vom Verf. selbst aus dem Ungar. übers. 2. Thl. 8. XII, 550 S. Leipzig, Brockhaus. (3 Thlr.; cplt. $5^1/_2$ Thlr.)

Mildenstein, E. v., Für den Thron. 8. 59 S. Leipzig, Hunger. (10 Ngr.)

Observations sur le gouvernement représentatif, suivies d'un aperçu succinct sur l'origine et le principe de la souveraineté. 8. $6^1/_2$ f. Paris, Dentu. (1 fr. 50 c.)

Klemm, Gust., Allgemeine Culturwissenschaft. Die materiellen Grundlagen menschl. Cultur. In 5 Bdn. 1. Bd. 8. Leipzig, Romberg. (2 Thlr.)

Die Sittenverderbniss unserer Zeit und ihre Opfer in ihren Beziehungen zum Staate, zur Familie und zur Moral. 8. IV, 151 S. Leipzig, Rossberg. (18 Ngr.)

Bosse, Rud. v., Das Familienwesen und die allgiltigen Gesetze für seine einfache und Gemeinegestaltung. 8. 63 S. Braunschweig, Leibrock. (1/2 Thlr.)

Blanch, Luigi, De la science militaire considérée dans ses rapports avec les autres sciences et avec le système social. Traduction de Haca. 8. 28 3/4 f. Paris, Corréard. (7 fr. 50 c.)

St. John, J. A., The Nemesis of power: causes and forms of revolution. London, Chapman and Hall. *Ath., Aug., p.* 1013.

Kirche und Staat.

Ménétrier, Génie de l'église en politique. 8. 25 f. Paris, Lecoffre; Sagnier et Bray. (5 fr.)

Delahaye, A., De la liberté des cultes. 8. 25 f. Paris, Ambroise Bray. (5 fr.)

Roussel, Napoléon, Les nations catholiques et les nations protestantes comparées sous le triple rapport du bien-être, des lumières et de la moralité. Tome 2. 8. 30 1/4 f. Paris, Meyrueis. (2 vols: 10 fr.)

Historischer Begriff des letzten Jahrhunderts [1750—1850] oder: Die politische Phase des Protestantismus in Europa. Eine Antwort der Civiltà cattolica v. 1851 auf die Schrift des Hrn. Prof. Stahl: Der Protestantismus als politisches Princip von 1853. Aus dem Ital. 8. 48 S. Mannheim, Kirchheim. (1/6 Thlr.; 18 kr. rh.)

Das Reich Gottes und Staat und Kirche. Eine populäre christlich-historische Antwort auf Dr. Hirschers neueste Flugschrift: Zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenstreit. Freiburg, Herder'sche Buchhandlung. 1854. Für Katholiken und Nichtkatholiken. 8. IV, 104 S. Heidelberg, akad. Anstalt f. Lit. u. Kunst. (16 Sgr.) *C. B., Nr.* 39. — Das rechtliche Verhältniss der katholischen Bischöfe Deutschlands zu den deutschen Staatsregierungen, mit besond. Hinblick auf die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens, und die Incompetenz der Strafgerichte des Staates bezüglich der Amtshandlungen der Bischöfe und des ihnen zur Last gelegten Amtsmissbrauchs. 8. XII, 143 S. Mainz, Wirth Sohn. (12 Ngr.; 42 kr. rh.) — Beleuchtung der Schrift: „Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland" von Frhr. v. Ketteler. Von ***. 8. 18 S. Mannheim. (Heidelberg, akad. Anstalt für Literatur und Kunst.) (4 Ngr.; 12 kr. rh.) — Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland von Bischof Ketteler. Beleuchtet von einem kathol. Laien. Oder: Ein Wort zur Orientirung in den neuesten Lehren des deutschen Episkopats über Staatsrecht, Strafrecht und kirchl. Unfehlbarkeit. 8. 11 S. Karlsruhe, Braun. (2 Ngr.; 6 kr. rh.) — *Kaim, Isidor*, Zur kritischen Beleuchtung des Kirchenstreits im Grossherzogth. Baden. Rückblicke. Consequenzen. 8. 56 S. Leipzig, Hunger. (1/3 Thlr.) — *Warnkönig, L. A.*, Exposé historique et raisonné du conflit entre l'épiscopat et les gouvernements des

territoires composant la province ecclésiastique du Haut-Rhin en Allemagne. 8. 95 p. Bruxelles; Leipzig, Spamer. (2/5 Thlr.)

Henner, Georg, Die katholische Kirchen-Frage in Bayern. Ein kirchenstaatsrechtlicher Versuch. 8. V, 151 S. Würzburg, Stahel. (16 Ngr.)

Visscher, L. G., Voorlezingen over de Geschiedenis der Roomsch Katholijke Kerk in de Noord-Nederlanden, sedert de opheffing der Bisdommen tot op dezen tijd enz. 4. en 5. aflev. 8. Utrecht, N. de Zwaan. (2 fl. 20 c.)

Rivet, Aug., De l'institution du dimanche en elle-même et dans ses rapports avec les intérêts de la société. 8. 2 f. Lyon, impr. de Girard et Josserand. — Almanach des associations pour le repos du dimanche. 1re année. 1855. 16. 4 f. Paris, tous les libraires et rue de Sèvres, 37. (50 c.)

Malou, J. B., évêque de Bruges, De la liberté de la charité en Belgique. 8. 245 p. Bruxelles. (20 Ngr.)

Socialismus u. Communismus. Pauperismus und Armenwesen.

(*Cabet*,) Réception et admission dans la communauté icarienne des 38 icariens partis du Hâvre le 8 sept. 1853. 16. 1/4 f. Paris, l'auteur, rue Baillet 3. (15 c.) — Lettre sur la réforme icarienne, du 21 novembre 1853. Réponse du citoyen Cabet à quelques objections sur cette réforme. 16. 1/2 f. Paris, l'auteur (15 c.) — Progrès de la colonie icarienne établie à Nauvoo (États-Unis d'Amérique). M. Cabet à Julien, icarien disposé à venir en Icarie. 16. 1 f. Paris, l'auteur. (25 c.)

Gobelin, Encore la vérité sur la position actuelle des classes laborieuses et sur la principale cause de leur malaise. 8. 3/4 f. Darnetat, impr. de Fruchart. (20 c.)

Poniéska, Adelhaid, Gräfin, geb. Gräfin zu Dohna, Grundzüge eines Systemes für Regeneration der unteren Volksklassen durch Vermittlung der höheren. In 2 Bdn. 1. Bd. 8. VIII, 275 S. Leipzig, O. Wigand. (1 Thlr. 15 Sgr.) *C. B., Nr.* 28.

Michelsen, Conr., Wie nimmt die Schule Theil am Kampfe gegen den Pauperismus? Beantwortet durch ein Referat über die Lehr- und Arbeitsschule in Alfeld. 8. XIV, 76 S. Hildesheim, Gerstenberg. (12 Ngr.)

Böhmert, Carl Victor, Briefe zweier Handwerker. Ein Beitrag zur Lösung gewerblicher und socialer Fragen. Gekrönte Preisschrift dem deutschen Handwerkerstande gewidmet. 8. X, 152 S. Dresden, Klemm. (15 Sgr.) *C. Bl., Nr.* 43. — *Hirsch, L.*, Das Handwerk und die Zünfte in der christl. Gesellschaft, vornehmlich in Deutschland. 8. 104 S. Berlin Schultze. (1/2 Thlr.)

Vogt, J. J., Das Armenwesen und die diessfälligen Staatsanstalten; letztere mit besond. Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt. 2 Bd. A. u. d. T.: Die Staatsanstalten. Beleuchtung derselben in ihren Beziehungen zum

Armenwesen, mit besond. Berücksichtigung der Zwangsarbeitsanstalt. 8. 447 S. Bern, Huber u. Comp. (à 2 Thlr.; 3 fl. 36 kr. rh.) *Gersd. Rep. IV*, 2. S. 86.

Ein Vorschlag zur Organisation des Land-Armen-Wesens. [Abdr. aus der „Freimüthigen Sachsen-Zeitung" 1854.] 8. 14 S. Dresden, Adler u. Dietze. (2½ Ngr.)

Ernsinger, H., Die Auswanderung im Kanton Schaffhausen. 8. VIII, 54 S. mit 5 Tab. Schaffhausen, Brodtmann. 1853. (12 Ngr.) — *Derselbe*, Armuth und Volkswirthschaft im Kanton Schaffhausen. Ein Nachtrag zur Beantwortung der Auswanderungsfrage. 8. VIII, 34 S. Ebds. 1853. (6 Ngr.)

Serrière-Dupré, As., Un mot sur la mendicité dans Lyon. 8. 3¼ f. Lyon, Méra.

Mémoire sur l'extinction de la mendicité dans la ville de Rennes, approuvé par le conseil municipal. 8. 2 f. plus un tableau. Rennes, impr. de Catel.

Sundzoll.

Der Sundzoll und die Vereinigten Staaten von Amerika. [Abdr. aus dem Bremer Handelsblatt.] 8. 27 S. Bremen, Schönemann. (⅙ Thlr.)

Politische Zeitfragen hinsichtlich einzelner Länder.

Orientalische Frage.

Drei Denkschriften über die orientalische Frage von Papst Leo X., König Franz I. von Frankreich und Kaiser Maximilian I. aus dem J. 1517. Nach dem beigefügten Originaltext zum ersten Male übers. und erläut. von *Joh. Wilh. Zinkeisen.* 8. 135 S. Gotha, F. A. Perthes. (⅖ Thlr.) — *Hagen, Karl*, Die östliche Frage. Mit besond. Rücksicht auf Deutschland. 2. bis zu den Ereignissen der Gegenwart fortgeführte Aufl. 8. IV, 122 S. Frankfurt am M., Meidinger Sohn u. Co. (½ Thlr.; 54 kr. rh) — Deutschlands Aufgabe in der orientalischen Verwickelung von einem ehemaligen deutschen Minister. 8. 16 S. München, Franz. (3 Ngr.; 9 kr. rh.) — *Funke, Gg. Ludw. Wilh.*, Oestreichs welthistorische Mission in seiner Herrschaft über die mittleren Donauländer und als Träger der christlich-germanischen Bildung nach dem Morgenlande. Durch die geographisch-politische Weltlage des mittleren Donaugebiets mit besond. Beziehung auf Deutschland und dessen Bedeutung für Südosteuropa und Vorderasien nachgewiesen. 2. in Beziehung auf die oriental. Verhältnisse sehr erweiterte Aufl. 8. V, 156 S. Hannover, Rümpler. (¾ Thlr.) — Kann Preussen fernerhin neutral bleiben? 3. Aufl. 8. 57 S. Leipzig, Geibel. (12 Ngr.) — Russlands Verdienste um Deutschland. Eine historisch-diplomatische Denkschrift. 8. 160 S. Hamburg, Hoffmann u. Campe. (1 Thlr.) *C. B., Nr.* 38. — *Volkmuth, P.*, Russland und die Zukunft der Deutschen. 8. IV, 144 S. Regensburg, Manz. (17½ Ngr.) — *Bauer, Bruno*, Die

jetzige Stellung Russlands. 8. 23 S. Charlottenburg, Bauer. (1/6 Thlr.) — *Derselbe*, De la dictature occidentale. 8. 38 p. Charlottenburg, Bauer. (6 Ngr.) — Zur orientalischen Frage. [Südslavische Denkschrift.] 8. IV, 35 S. Leipzig, Müller. (1/4 Thlr.) — *Spletchaeff, M. S.*, Zur orientalischen Frage. Die Wahrheit unter allen Umständen. Mai 1854. 8. 24 S. Stuttgart, Frz. Köhler. (3 3/4 Ngr.; 12 kr. rh.) *C. B., Nr.* 38. — Das Recht Russlands in der orientalischen Frage. 8. 47 S. Leipzig, O. Wigand. (1/4 Thlr.)

(*Ficquelmont, C. L., Graf.*) La politique de la Russie et les principautés danubiennes. Édition originale. 8. 10 f. Paris, Amyot. (2 fr. 50 c.) — *Deutsch:* 8. 119 S. Wien, Manz. (24 Ngr.) — *Péladan, Adrien*, La Russie au ban de l'univers et du catholicisme. 8. 19 3/4 f. Paris et Lyon, S. H. Blanc. (4 fr. 50 c.) — *Morpurgo, Victor*, Politique de la Russie en Orient. Avenir de la Turquie. Documents. 18. 10 f. Paris, Giraud. (3 fr. 50 c.) — La France et la Russie. Question d'Orient. Février 1854. 8. Paris, librairie nouvelle. (30 c.) — *Deutsch:* 8. 15 S. Strassburg, Wittwe Berger-Levrault. (2 Ngr.) — *Squarr, O.*, La guerre dans la Baltique. La politique russe. Le littoral de la Baltique. 12. 75 p. et une carte. Bruxelles. (18 Ngr.) — L'Autriche va au partage de la Turquie. Rôle que joue l'Angleterre. 12. 48 p. Bruxelles. (9 Ngr.) — Lettre de l'empereur Napoléon à l'empereur de Russie, et documens français relatifs aux affaires d'Orient. 4. 17 f. Paris, Panckoucke. — Schreiben an den Kaiser der Franzosen in Betreff der orientalischen Frage. Aus dem Franz. 8. 22 S. Leipzig, Remmelmann. (1/6 Thlr.) — Question d'Orient. Mémoire sur les Slaves du sud. 8. 3 f. Paris, Amyot. — *Reitzenheim, Jos.*, La Pologne parmi les Slaves, et ses rapports avec la question d'Orient. 8. 11 f. Paris, Ledoyen. (2 fr.)

Jesse, Russia and the war. 12. 164 pp. (2 s. 6 d.) — *Landor*, Letters of an American, mainly on Russia and revolution. London, Chapman and Hall. *Ath., July, p.* 873. — *Krasinski, Valerian*, Russia and Europe; or, the probable consequences of the present war, London, Chapman and Hall. *Ath., ebendaselbst.* — *Cumming, John*, Russland's Grösse und Untergang. Eine prophet. Stimme über den jetzigen Kampf und seine Folgen. Frei nach dem Engl. 8. VI, 74 S. Dresden, R. Schäfer. (1/5 Thlr.) — Warum führen wir mit Russland Krieg? oder Engländer das Opfer Mohammeds. Von einem Ost-Engländer. — Das Kreuz gegen den Halbmond; oder die religiöse und politische Seite der oriental. Frage. Aus d. Engl. 8. 44 S. Stuttgart, Frz. Köhler. (1/4 Thlr.) — Ein Wort für Russland und zwei für uns. Von Pacificus. Nach d. Engl. 8. 31 S. Stuttgart, Frz. Köhler. (1/6 Thlr.)

Een woord over de Oostersche zaken. 8. Utrecht, C. van der Post Jr. (10 c.) — De Oostersche kwestie. 's Gravenhage, van' t Haaf. 8.

(50 c.) — Wordt Rusland bedreigd door zijnen staatkundigen en maatschappelijken toestand? 8. Amsterdam, Fred. Muller. (40 c.)

Deutschland.

Arndt, E. M., Pro populo germanico. 8. III, 335 S. Berlin, G. Reimer. (1 Thlr. 7½ Ngr.) *Gersd. R., III*, 4. *S.* 213.

Menzel, Wolfgang, Die Aufgabe Preussens 1854. 8. 32 S. Stuttgart, Metzler. (5 Ngr.) — Zur Charakteristik neupreussischer Politik. Ein Sendschreiben an Prof. Stahl in Berlin. 8. 106 S. Weimar, Böhlau. (15 Sgr.) *C. B., Nr.* 38.

Die geheimen Bundes-Protokolle in der kurhessischen Verfassungs-Angelegenheit, Hassenpflug und die kurhess. Conservativen. 8. 56 S. Hamburg, Hoffmann und Campe. (¼ Thlr.)

Der Bentincksche Prozess und die Oldenburger Zeitung. Beitrag zur Charakteristik der öffentlichen Rechtszustände Deutschlands. [Aus der Volkszeitung.] 8. 32 S. Oldenburg, Schulze. (4 Ngr.)

Bremens Interesse, die freie Beweglichkeit des Verkehrs und der Zollverein. 8. 89 S. Bremen, Kühtmann u. Co. *Brem. Hand. Bl. Nr.* 144.

Deutschlands und Oesterreichs Beruf bei der gegenwärtigen Geldlage. Von einem deutschen Staatsmanne. 8. 56 S. Augsburg, Kollmann. (⅓ Thlr.; 30 kr. rh.) *C. B., Nr.* 38. — *Warrens, Ed.*, Das Nationalanlehen. 8. 31 S. Wien, Jasper's Wwe. u. Hügel. (3 Ngr.) — Das Interesse Deutschlands an dem grossen österreichischen Anlehen und die Steuerkraft Oesterreichs. 8. 40 S. Leipzig, Teubner. (6 Ngr.) — Eine Stimme aus Norden an Oesterreichs Freunde. 8. 29 S. Berlin, Schneider u. Co. (5 Ngr.) — Ein fliegendes Blatt. Kurze Uebersicht der finanziellen Lage Oesterreichs mit Bezug auf die drohende Kriegsgefahr. 8. 14 S. Ebds. (3 Ngr.)

Die Auswanderung nach Mexico mit Unterstützung durch die mexican. Regierung zur Niederlassung Deutscher in der Republik Mexico, nach Verfügung vom 16. Febr. 1854. 16. 68 S. und 1 Karte. Leipzig, Hunger. (⅕ Thlr.)

Niederlande nebst Colonien.

Sirtema de Grovestins, L'avenir du royaume des Pays-Bas. 8. Amsterdam, A. H. van Gorkum. (25 c.) — *Fruin, R.*, De antirevolutionaire Bezwaaren van Mr. G. Groen van Prinsterer tegen onzen staat en onze maatschappij overwogen. 8. Amsterdam, J. H. Gebhard en Co. (90 c.) — *Faber, G. J. A.*, De satire op de Grondwet. 8. Amsterdam, M. Coster. (50 c.)

Open brief over Vrijheid van Onderwijs, van ABC. aan M. D. v. O. naar aanleiding van zijn schrijven in de Nederlander No. 1186 en 1187. 8. Amsterdam, L. F. J. Hassels. (20 c.) — Het lager Schoolwezen in Nederland, zoo als het is, zijn kan en zijn moest, door *Paulus*. 8. Amsterdam, A. Hoogenboom. (40 c.) — Adres aan Z. M. de Koning,

betrekkelijk de verhouding van de Nederlandsche Hervormde Kerk tot de Theologische Faculteiten aan's Lands Hoogescholen, ingediend door Lidmaten van de Hervormde Gemeente te Amsterdam. 8. Amsterdam, G. van Peursem. (15 c.)

Rhijn, L. J. van, Evangelische Bedenkingen tegen het voorgedragen Koloniaal Regerings-Reglement. 8. Utrecht, Kemink en Zn. (30 c.) — *Rochussen, J. J.*, Toelichting en verdediging van eenige daden van mijn bestuur in Indië, in antwoord op sommige vragen van Ihr. J. P. Cornets de Groot van Kraaijenburg. 8. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef. (2 fl.) — *Keijzer, S.*, Opmerkingen, naar aanleiding van Art. 71 van het Ontwerp van Wet, vaststelling van het Reglement op het beleid van de Regering in Neêrlandsch-Indië. 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (30 c.) — *Derselbe*, Nadere toelichting van de Opmerkingen, naar aanleiding van art. 71 (78 nieuw) enz. 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (30 c.) — Beschouwingen omtrent het bestuur van Nederlandsch Indië, naar aanleiding van het voorloopig verslag van de Commissie van Rapporteurs van de tweede kamer der Staten-generaal, nopens het ontwerp van wet tot vaststelling van het Reglement op het beleid der Regering van Nederlandsch-Indië. 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (80 c.) — *Herwerden, J. D. van*, Java, voorheen, tegenwoordig en in de toekomst; in verband met het concept-reglement op het beleid der Regering van Nederlandsch-Indië. 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (1 fl. 25 c.) — *Derselbe*, Is overgang tot vrijen Landbouw op Java, zonder slooping van het stelsel van Kultuur nu reeds mogelijk? 8. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante. (60 c.) *Bake, R. W. J. C.*, Kunnen en moeten er veranderingen gebragt worden in het kultuur-stelsel op Java. 8. Utrecht, B. Dekema. (75 c.) — *Vliet, L. van*, Proeve van beantwoording der vraag: welken invloed moeten de laatste aard- en zeebewegingen in de Molukken geacht worden gehad te hebben op de productie der Specerijen? 8. Amsterdam, L. van Bakkenes en Co. (75 c.)

Frankreich. England. Spanien. Griechenland. Nordamerica.

Véret, Paul et Feutré, de Roye (Somme), Le triomphe de l'humanité par la prosperité de la France. Moyens pratiques et infaillibles de faire tout fleurir et prospérer. 8. 11½ f. Paris, les principaux libraires. — *A. Doerr*, Le travail, le capital et la propriété, ou examen du système commercial et industriel qui s'est introduit insensiblement en France depuis 1830. 8. 6 f. Paris, impr. de Bénard. [Als MS. gedruckt.]

Schoelcher, Victor, Dangers to England of the alliance with the men of the coup d'état, etc. 12. 190 p. (2 s.)

Spaniens Verfassungskampf, seine Parteien und hervorragendsten Staatsmänner. [1812—1854.] Zur Aufklärung. 8. V, 88 S. Leipzig, Remmelmann. (½ Thlr.)

Κουμαρούδης, Στέφ. Α., Λόγος ἐκφωνηθεὶς τῇ 20. Μαΐου 1853 κ. τ. λ. [Ueber die griechische Nationalität aus dem Gesichtspunkte der politischen Einheit.] 8. 32 S. Athen 1855. *Gersd. Rep. IV, 2, S.* 89.

Hildreth, Rich., Despotism in America: an inquiry into the nature, results, and legal basis of the slaveholding system of the United States. 12. 307 p. Boston, Jewett and comp.; London, Low and comp. (5 s. 6 d.) *Ath., Sept. p.* 1089.

VI. Polizeiwissenschaft.

Gesundheitspolizei.

Riecke, C. F., Beiträge zur Staatsgesundheitspflege. 5 Thl. 8. XX, 239 S. A. u. d. T.: Reform der Lehre von den Contagionen, Epidemien und Epizootien. Quedlinburg, Huch. (1 Thlr. 10 Sgr.) *C. B., Nr.* 28.

Tardieu, A., Dictionnaire d'hygiène publique et de la salubrité, ou répertoire de toutes les questions relatives à la santé publique, considérées dans leurs rapports avec les subsistances, les épidémies, les professions, les établissements et institutions d'hygiène et de salubrité, complété par le texte des lois, décrets, etc., qui s'y rattachent. 3 vols. 8. Paris, J. B. Baillière. *Ath. franç., Nr.* 29.

Mordret, Ambroise, fils, État actuel de la vaccine, considérée au point de vue pratique et théorique, et dans ses rapports avec les maladies et la longévité. 8. 10 f. Paris, Germes-Baillière. (2 fr.)

Bollaert et ***Gosselet***, Mémoire sur l'état hygiénique de la ville de Lille au point de vue de l'assainissement des rues, canaux, égoûts et de l'approvisionnement des eaux publiques et privées. 8. 4¼ f. Lille, impr. de Vanakère.

Danvin, B., de Saint-Pol, Exposé de l'état actuel, des ressources, des proportions, de la distribution de l'assistance hospitalière en France, et des moyens d'étendre cette assistance à toutes les contrées qui en sont dépourvues, par la création d'hôpitaux-hospices régionaux. 8. 5 f. Arras, impr. de Brissy.

Birkmeyer, Joh. Matth., Zweckmässige Vereinigung einer umfassenden öffentlichen Gesundheitspflege und einer gut organisirten freiwilligen Armenpflege, das beste Mittel, der Noth der unteren Volksklassen kräftig und nachhaltig abzuhelfen. 8. X, 42 S. Nürnberg, Geiger. (6 Ngr.)

Williams, C. W., The combustion of coal and the prevention of smoke chemically and practically considered. 8. 244 p. with illustrations. (8 s.)

Behrend, Fr. J., Die öffentlichen Bade- und Waschanstalten, ihr Nutzen und Ertrag. Mit Zeichnungen und Abbildungen. 8. VII, 52 S. Berlin, Hauptexpedition d. Monatsrosen. (⅕ Thlr.)

Buckingham, James Silk, History and progress of the temperance reformation in Great Britain and other countries of the globe; with statistical and documentary evidence of its beneficial results, and a plea

for the Maine law to inforce the suppression of all traffic in intoxicating drinks. 8. 160 p. (7 s. 6 d.)

Theurungspolizei.

Löbe, Will., Die Getreidetheuerung, ihre wahre Ursachen und die Mittel zu ihrer Abhülfe. Mit 12 in den Text gedruckten Abbildgn. 8. IV, 83 S. Leipzig, O. Wigand. 1855. (1/3 Thlr.)

Dubrunfaut, Suppression des disettes par l'impôt. 8. Paris, impr. Guiraudet et Jouaust. *Journ. des Éc., Juin, p.* 428.

Modeste, Victor, De la cherté des grains, et des préjugés populaires qui déterminent des violences dans les temps de disette. 2e édition. 12. Paris, Guillaumin et Co. *Journ. des Éc., Juin, p.* 412.

Gosset, P., La boulangerie régénérée. Le pain à un prix toujours fixe, invariable! Progrès, économie, prévoyance. 8. 4 f. Paris, Aug. Goin. (3 fr.) — La taxe du pain et la caisse de service. *Journ. des Éc., Mars, p.* 358.

Sorge für den Landbau, die Fischzucht. Rebenkrankheit.

Funke, Ge. Ludw. Wilh., Die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung und deren Gefahren für ganz Europa an Frankreichs und Italiens agrarischer Zerrüttung nachgewiesen. 8. X, 166 S. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. (20 Sgr.) *C. B., Nr.* 43. — *Wissmann, Th.*, Ueber das Consolidationswesen im Hzth. Nassau mit allg. Erörterungen über Arrondirung, Regulirung und Separation der Güter, sowie über Verhütung der Gutszersplitterung. 8. IX, 142 S. Wiesbaden, Kreidel u. Niedner. 1853. (20 Ngr.)

Meinecke, E., Die Neumarsch oder Erzeugung eines neuen Marschbodens auf den unfruchtbaren Sand- und Heidegegenden der Oldenburger Geest mittelst Schlick aus dem Jader Meerbusen. [Bevorwortet v. Oberst *Mosle.*] Mit Plan. 8. V, 168 S. Oldenburg, Schulze.

Brassart, P. J., Guide pratique pour les irrigations, le drainage et la culture des oseraies, suivi des lois qui les concernent. 12. 2 f. Saint-Omer, Van Elslandt. (50 c.) — *Laboye, Clément*, Essai sur la législation des cours d'eau non navigables ni flottables et sur les modifications dont elle est susceptible. 8. Bruxelles, Weissenbruch, imprimeur du roi. *Journ. des Éc., Nr.* 10. *p.* 141.

Haxo, Die künstliche Fisch-Erzeugung. In Berichten über die Ichthyogenie auf Grund der neuesten in Frankreich, England und Deutschland gemachten Fortschritte und Erfahrungen. 2. verm. Aufl. 8. 96 S. Leipzig, Spamer. 1855. (1/2 Thlr.) — *Gunderlich, Arnold*, Die Fischvermehrung bis in's Unendliche. Aus dem Franz. und mit Benutzung einiger andern einschlägigen Materialien zusammengestellt. Mit 11 lith. Abbildungen. 12. VIII, 95 S. Weimar, Voigt. (1/3 Thlr.) — *Duparc, H. M.*, De kunstmatige vischteelt en vischfokkerij. 8. Amsterdam, Gebr. Diederichs. (70 c.)

Documents pour servir à l'étude de la maladie de la vigne. 8. 1 f. plus

3 pl. Bordeaux, impr. de Lafargue. — *Gontier*, Note sur la maladie de la vigne. 8. 3 f. Paris, impr. d'Appert. — *Perrier, Ch.*, De la maladie de la vigne. 8. 1 f. Epernay, impr. de Fiévet. — *Reybert,* Mémoire sur la maladie de la vigne. 8. 1 f. Lyon, impr. de Mme. veuve Ayné. — *Beaupré, Etienne Lapierre*, Étude sur la nouvelle phase de la maladie de la vigne. 12. 5/6 f. Lyon, Denis fils et l'etit-Pierre. (50 c.)

Münzwesen. Creditanstalten. Versicherung. Lotterie.

Schübler, V., Metall und Papier. Zur Lehre vom Gelde und zur Orientirung in der gegenwärtigen Geldkrisis. 8. XV, 208 S. Stuttgart, Neff. (1 Thlr.) *C. B., Nr.* 35. — Die Wichtigkeit der Silberwährung für Deutschland. 8. 69 S. Frankf. a. M., Brönner. 1853. (15 Ngr.)

Decimal association. Proceedings. With an introduction by *Morgan*. London, S. Rickerby. *Ec., Nr.* 578. *p.* 1047. — *Laurie, James,* Decimal coinage: a practical analysis of the comparative merits of one pound and tenpence, etc. London, Arthur Hall, Virtue and comp. *Ec., ebendaselbst.*

Josseau, J. B., Traité du crédit foncier, ou explication théorique et pratique de la législation relative au crédit foncier en France. Suivi d'un exposé de l'organisation des institutions de crédit foncier dans les divers états de l'Europe. 38¾ f. Paris, Cosse. (8 fr.)

Boulard, Charles, Libre monétisation de la propriété, ou nouveau système d'emprunt hypothécaire etc. 12. 3 f. Paris, Guillaumin. (50 c.)

Albrecht, Wilh., Plan zu einer allgemeinen Leihanstalt für Land- und Geldbesitzer. Nürnberg, Bauer und Raspe. *Brem. Handbl. Nr.* 146.

Unger, E. S., Belehrungen über Begräbnisskassen-Vereine. 8. IV, 79 S. Erfurt, Keyser. (1/3 Thlr.)

Taylor, Annuaire de l'association de secours mutuels entre les artistes dramatiques, fondée en 1840. 15e année. 8. 5¼ f. Paris, impr. de Juteau.

Het Waarborg-Genootschapp voor Weduwen, onder Bestuur van de Heeren J. te Winkel en H. J. Rietveld als Directeuren. Amsterdam, P. B. van Waning Bolt. (15 c.) — *Stamkart, F. J.*, De grondslagen van het Waarborg-Genootschap voor Weduwen, etc. Met eene brief van *R. Lobatto.* 8. Amsterdam, Gebr. Kraaij. (50 c.)

(*J. M. Hungerbühler*), Das Lotterieunwesen in den Kantonen Appenzell und St. Gallen. [Aus den Verhandlungen der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft abgedr.] 8. 36 S. St. Gallen, Huber u. Comp. (1/6 Thlr.; 15 kr. rh.)

Strafanstalten.

Combe, George, The principles of criminal legislation and the practice of prison discipline etc. *Ath., June, p.* 716.

Hood, Charles, An important subject is well discussed in suggestions for the future provision of criminal lunatics. 8. 174 p. (5 s. 6 d.) *Ebds.*

VII. Nationalöconomie.

Rau*, *Karl Heinr., Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Bd. 4. verm. u. verb. Ausg. A. u. d. T.: Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik mit anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen. 2 Abtheil. 4. verm. u. verb. Ausg. 8. 1. Abth. XII, 349 S. Heidelberg, K. Winter. (3½ Thlr.; 6 fl. rh.)

Roscher*, *Wilh., System der Volkswirthschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 1. Bd. A. u. d. T.: Die Grundlagen der Nationalökonomie. 8. X, 512 S. Stuttgart, Cotta. (3 Thlr.; 5 fl. rh.)

Gossen*, *H. H., Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln. 8. VIII, 277 S. Braunschweig, F. Vieweg u. Sohn. (1½ Thlr.)

Burckhardt*, *Ado, Grundzüge der Volks- und Staatswirthschaft, gemeinfasslich dargestellt. 8. IV, 160 S. Stuttgart, Müller. (24 Ngr.) *Gersd. R., III*, 4. *S.* 213.

Royer de Behr, Traité élémentaire d'économie politique. 18. 209 p. Bruxelles, Aug. Decq. *Journ. des Éc., Nr.* 10. *p.* 135.

Rossi*, *P., Cours d'économie politique, professé au collège de France. Tome III, publié par ses fils. De la distribution de la richesse. 8. Paris, Thorel (Guillaumin). 1851. Tome IV. Exposé des causes physiques, morales et politiques, qui influent sur la production, suivi de fragments sur l'impôt et le crédit. 8. Paris, Guillaumin et comp. 1854. *Journ. des Éc., Sept., p.* 447.

Boccardo, Trattato teorico-pratico di economia politica. 3 tomi. 8. Torino 1853. *Journ. des Éc., Juillet, p.* 151.

Trinchera*, *Franc., Corso di economia politica. Tomo I. Torino. *Journ. des Éc., Août, p.* 314.

Vanlerberghe*, *Fr., Nouveaux principes d'économie politique. 8. 448 p. Tournai. (2⅕ Thlr.)

de Molinari*, *M. G., Cours d'économie politique. 1re partie: la production et la distribution des richesses. 8. 434 p. Bruxelles, A. Decq. 1855. (In Aussicht stehen: 2e partie: la circulation et le crédit; 3e partie: la propriété; 4e partie: le gouvernement et l'impôt; 5e partie: les fausses théories économiques et sociales.)

Smith*, *E. Peshine, Manuel d'économie politique. Traduit de l'anglais par Camille *Baquet*. 18. 10 f. Paris, Guillaumin. (3 fr. 50 c.)

Reichenbach*, *Oskar v., Beiträge zur Kritik der Staatswirthschaft. 1. Reihe. 12. III, 367 S. Oldenburg, Stalling. (1 Thlr.)

Besser*, *Leop., Die Naturgeschichte der Arbeit als Grundlage für die volkswirthschaftlichen Disciplinen. A. u. d. T.: Armuth oder Arbeit. 8. XV, 343 S. Leipzig, W. Engelmann. 1855. (2 Thlr.)

Discours d'ouverture du cours d'économie politique fait au collège de France.

2e série. T. I. De la solidarité a propos du reproche d'individualisme adressé à l'économie politique. *Journ. des Éc.*, *Mars*, *p.* 321.

Sachsse, *Carl Frdr.*, Schreitet das Anwachsen des Reichthums gleichmässig mit der allgemeinen Volkswohlfahrt vor? VIII, 88 S. Freiberg, Wolf. (12 Ngr.)

Morrison, *C.*, An essay on the relations between labour and capital. London. *Edinb. Rev.*, *July*, *p.* 163. — ***Pare***, *William*, The claims of capital and labour; with a sketch of practical measures for their conciliation. London, Ward and Lock. *Ec.*, *Nr.* 575. *p.* 963.

Haustein, *Herrm.*, Das Grund-Eigenthum und sein bestes Recht. Erstes Lesebuch für Jeden, welcher Geld und Arbeit sucht. 8. 20 S. Winterthur, Steiner. (1/4 Thlr.; 28 kr. rh.)

Roscher, *W.*, Ein nationalökonomisches Hauptprincip der Forstwissenschaft. 8. 24 S. Leipzig, Hirzel. (6 Sgr.) *C. B.*, *Nr.* 46.

Dunckley, *Henry*, The charter of the nations; or, free trade and its results; an essay on the recent commercial policy of the United Kingdom, to which the council of the national anti-corn-law league awarded their first prize. 8. (10 s. 6 d.)

VIII. Finanzwissenschaft.

d'Audiffret, *Marquis*, Système financier de la France. 2e édition revue et considérablement augmentée. Tome 3. Documents justificatifs. Essai sur l'organisation du ministère des finances et autres documents administratifs. — Tome 4. Le budget. La crise financière de 1848. La libération de la propriété. Réforme de l'administration financière des hypothèques. Notice historique sur Colbert. Souvenirs sur le baron Louis. 8. 30 1/2 et 30 1/2 f. Paris, Guillaumin. (à 7 fr. 50 c.)

Wagner, *G.*, Ueber Kataster-Vermessungen, mit Beziehung auf das rheinisch-westphäl. Grundsteuer-Kataster, nebst einer Abhandlung über barometr. und trigonometr. Höhenmessungen. Mit 1 lith. Figurentafel. 8. IV, 121 S. Aachen, ter Meer. (1/2 Thlr.)

The national debt and how to pay it; or, the financial condition of the nation considered: with remarks on its hopes, fears, and prospects. 8. 150 p. (5 s.)

IX. Statistik.

Allgemeines.

Quetelet, *A.*, Almanach séculaire de l'observatoire royal de Bruxelles. 18. 460 p. Bruxelles, Hayes. *Brem. Hand. Bl. Nr.* 145. — *Journ. des Éc.*, *Juin p.* 424.

Statistik von Ländern und Landestheilen.

Staatshandbücher.

Königlich Württembergisches Hof- und Staatshandbuch. Herausg. von dem Königl. statistisch-topograph. Bureau. 8. XVI, 847 S. mit 1 lithog. Karte. Stuttgart, J. F. Steinkopf. (2 Thlr. 12 Ngr.; 4 fl. rh.) — Staats- und Adress-Handbuch des Herzogth. Nassau f. d. J. 1854. 8. X, 249 S. Wiesbaden, Kreidel. (1 Thlr.) — Adress-Handbuch des Herzogth. Sachsen Coburg und Gotha. 8. XVI, 382 S. Coburg, Meusel u. Sohn. (1 Thlr.) — Handbuch der Provinz Sachsen. 1854. Mit Genehmigung des Hrn. Ober-Präsidenten hrsg. 8. XVI, 495 S. Magdeburg, Gebr. Baensch. (2 Thlr.)

Rang- und Quartier-Liste der Königl. Preussischen Armee und Marine für d. J. 1854. Nebst den Anciennetäts-Listen der Generalität und Stabs-Officiere. Red.: die Königl. Geheime Kriegs-Kanzlei. 12. 502 S. mit 1 Tab. in Fol. Mittler u. Sohn. (1 Thlr.) — Illustrirte Stamm-, Rang- und Quartier-Liste der königl. preussischen Armee von *L. Schneider*. Text. 3—6. Hft. 8. Berlin, A. Duncker. (Als Rest; einzeln à $^2/_3$ Thlr.) — Rangliste der königl. sächsischen Armee vom J. 1854. 8. VII, 208 S. Dresden. (Leipzig, Fr. Fleischer.) ($^3/_4$ Thlr.)

Civil-, Militär- und Kirchen-Etat des schweizerischen Standes St. Gallen, für das Amtsjahr 1854/55. 8. 110 S. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. ($^1/_3$ Thlr.; 36 kr. rh.) — Regierungs-Etat des Kantons Zürich f. d. J. 1854/55. 8. 152 S. Zürich, Orell, Füssli u. Comp. (16 Ngr.; 54 kr. rh.) — Etat der Bürgerschaft der Stadt St. Gallen. Abgeschlossen auf Ende Juli 1854. Bearb. u. hrsg. v. *Kasp. Wild*. 8. IV, 403 S. St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer. (1 Thlr.)

Naam- en Ranglijst der Officieren van het koninklijke Leger der Nederlanden en van Nederlandsch Indië. 23. Jaargang. Gorinchen, J. Noorduijn en Zoon. 1853. (90 c.)

Alle oder mehrere Länder.

Hoffmann, Wilh., Encyklopädie der Erd-, Völker- und Staatenkunde, eine geographisch-statist. Darstellung der Erdtheile, u. s. w. In 40—45 Lfgn. 1 Lfg. 4. S. 1—40. Leipzig, Arnold. (4 Ngr.)

Hübner, Otto, Statistische Tafel aller Länder der Erde. 5. Aufl. der deutschen Ausg. Fol. Leipzig, Hübner. (4 Ngr.)

Berghaus, Herm., Uebersicht des Ländergebiets der westeuropäischen Grossmächte. Lithochrom. Fol. Gotha, J. Perthes. ($^1/_3$ Thlr.)

Deutsche Staaten, nebst Oesterreich u. Schleswig.

Reden, Fr. W. v., Deutschland und das übrige Europa. 2. Abth. 8. XLVII S. u. S. 377—1120. Wiesbaden, Kreidel u. Niedner. (4 Thlr. 28 Ngr.; 8 fl. 36 kr. rh.; cplt. $7^1/_3$ Thlr.; 12 fl. 48 kr. rh.)

Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preuss. Staat f. d. J. 1849. Hrsg. von dem statist. Bureau zu Berlin. V. (Bd.:) Gewerbe-Tabellen

f. 1849 u. 1852. Fol. XII, 1088 S. Berlin, Hayn. (8⅖ Thlr.; I. II. IV. u. V. 22⅚ Thlr.)

Uebersicht des Flächenraums u. der Einwohnerzahl des preuss. Staats, u. alphabet. Verzeichniss der Städte in demselben, mit Angabe der Civil-Einwohnerzahl am Schlusse des J. 1852. 8. 29 S. Berlin, Decker. (⅙ Thlr.)

Jacobson, *H. F.*, Der preussische Staat. Eine übersichtliche Darstellung seiner Bildungsgeschichte, seiner Gesetzgebung und Verwaltung. 8. VIII, 224 S. Leipzig, O. Wigand. (1 Thlr. 6 Ngr.) [Abdruck aus dem Rechtslexikon.]

Beschreibung des Königr. Württemberg. 33. Heft. O.A. Aalen. 8. Stuttgart, Verlag der Erheiterungen. (1 Thlr. 6 Ngr.)

Freiburger Adress-Kalender für das Jahr 1854, zugleich statist. Handbuch des ghz. Bad. Oberrhein. Kreises. Mit der 34. Fortsetzung der Beiträge zur Geschichte der Stadt Freiburg und des Breisgaus. 16. LXII, 180 S. u. 1 Tab. Freiburg i. B., Wangler. (8 Ngr.)

Beiträge zur Statistik Hamburg's. [Mit besonderer Rücksicht auf die J. 1821 — 1852.] 1. Bevölkerung. 2. Armenwesen. 3. Accise u. Konsumtion. 4. Staatshaushalt. Nebst einem Heft 10 statist. Tab. in Fol. Hrsg. von Mitgliedern d. Vereins f. Hamburg. Statistik. 4. III, 180 S. Hamburg, Perthes-Besser u. Mauke. (2 Thlr.)

Schröder, *Joh. v.*, Topographie over Hertugdommet Sleswig. 2. paa ny bearbeidete Oplag. 1. Afdeeling. 8. 160 S. Oldenburg i. H. (Leipzig, Brauns.) (cplt. 4⅙ Thlr.)

Niederlande nebst Colonien.

Statistisch Jaarboekje voor het Koningrijk der Nederlanden. Uitgegeven door het Departement van Binnenlandsche Zaken. Derde Jaargang. 8. 484 S. Haag. 1853. *Brem. Hand. Bl. Nr.* 151.

Staatkundig en Staathuishoudkundig Jaarboekje voor 1851. Zesde Jaargang, uitgegeven onder medewerking van de Heeren *J. Ackersdijck* etc. Tweede Serie, eerste Jaargang. 12. Amsterdam, E. S. Witkamp. (2 fl. 50 c.)

West-Indië. Bijdragen tot de bevordering van de kennis der Nederlandsch West-Indische Kolonien. 1. aflev. 8. Haarlem, A. C. Kruseman. (1 fl.)

Frankreich u. Algerien.

Persigny, Administration intérieure en France, de Janvier 1852 à la fin de Juin 1854. Rapport. *Journ. des Éc.*, *Juillet*, *p.* 105.

Gregorovius, *Fd.*, Corsika. 2 Bde. 8. IV, 272, 262 S. Stuttgart u. Tübingen, Cotta. (2 Thlr.) *Gersd. Rep.*, *II*, *S.* 6. 839. — Statistique du département de la Moselle. Ouvrage administratif, publié sous la direction de M. le comte L. E. de *Chastellux*, par décision de M. le comte Malher, préfet. Tome 1er. 8. 34¾ f. Metz, Pallez et Rousseau. — *Duval*, *Jules*, Tableau de l'Algérie. Annuaire de-

scriptif et statistique de la colonie pour 1854 etc. 12. XXVI, 476 p. Paris, J. Rouvier. *Journ. des Éc., Juin, p.* 425.

Russland. Türkei.

Callot, Ed. v., Der Orient und Europa. Erinnerungen und Reisebilder von Land und Meer. 1—3 Thl. mit 2 Karten. 8. 188, 199 u. 164 S. Leipzig, Kollmann. (à 1 Thlr.) *Gersd. R., III*, 6. *S.* 334.

Russland historisch und strategisch beleuchtet von einem deutschen Offizier. 8. 108 S. Leipzig, Remmelmann. (2/3 Thlr.) — *Gurowski, A. de*, Russia as it is. London, Trübner and comp. *Ath., July, p.* 809. — *Sirtema de Grovestins*, Tableau politique et moral de la Russie aux 16. et 19. siècles. 8. 11 f. Paris, Amyot. — *Allen, Julian*, Autocracy in Poland and Russia; or, a description of russian misrule in Poland. 8. 212 p. NewYork, John Wiley; London, Trübner and C. *Ec., Nr.* 575. *p.* 963; *Ath., Sept. p.* 1061. — *Demidoff, Anatol v.*, Die Krim. Ein Auszug aus der Reise nach dem südl. Russland und der Krim, in 2 Bdn, deutsch hrsg. von *J. F. Neigebaur*. Mit Holzschn. 8. III, 95 S. Breslau, Kern 1855 (1/2 Thlr.; mit lith. Karte in Fol. 2/3 Thlr.).

Golovin, Ivan, The nations of Russia and Turkey, and their destiny. Part. 2. 8. 186 p. (5 s.) — La Russie et la Turquie devant l'Europe. Aperçu historique sur ces deux états. 18. 13 1/3 f. Paris, Morel. — *Mac Culloch, J. R.*, Russia and Turkey. 8. 146 p. London. [Auszug aus dem Geogr. Dictionary.] *Brem. Hand.Bl. Nr.* 149.

Reden, Frdr. Wilh. v., Ost-Europa. 2. Abth. A. u. d. T.: Die Türkei und Griechenland in ihrer Entwicklungs-Fähigkeit. 2 Hefte. 8. 1. Heft. S. 1—282. Frankfurt a. M., Völcker (à Abth. 1 Thlr. 26 Ngr., 3 fl. 12 kr. rh.). — *Ubicini, M. A.*, Lettres sur la Turquie. 2. partie: Les Raias (Grecs, Arméniens, Arméniens catholiques, Israélites, Latins). 18. 13 2/3 f. Paris, Dumaine (5 fr.). — Das türkische Reich und die Türken. 8. 147 S. Freiburg im Br., Ramsperger (18 Ngr.).

Neigebaur, J. F., Die Donau-Fürstenthümer. Gesammelte Skizzen geschichtlich-statistisch-politischen Inhalts. 1. Heft. 8. IV, 116 S. mit Holzschn. — 2. Hft. A. u. d. T.: Die Moldau-Walachen oder Romanen und der Russische Schutz. Nach d. Französ. Moldau-Walach. Album des Gen.-Consul Ritter *Billecocq*. 8. VIII, 107 S. Breslau, Kern 1855. (1. 2.: 1 Thlr. 3 Ngr.). — *Bolintineano, D.*, Les principautés roumaines. 8. 4 f. Paris, Desoye et Bouchet.

Britisch Ostindien. Ladak. Japan.

Thornton, Edw., A gazetteer of the territories under the government of the East India Company &c. 4 vols. London, W. H. Allen and comp., (L. 4.) *Ec., Nr.* 576. *p.* 988; *Ath., Sept. p.* 1132.

Observations on Col. Cotton's proposed system of cheap railroads for India. By a Madras Officer. *Ath, Sept. p.* 1065.

Norton, J. Bruce, A letter to Robert Lowe on the condition and re-

quirements of the Madras presidency. 8. 325 p. London, Richardson. (5 s.) *Ath., July, p.* 840. — Bombay government records: I. On a supply of water to Bombay. II. Report on the southern districts of the Surat collectorate. By *A. F. Bellaris.* III. On the settlement of foras lands in Bombay. IV. Report on the collectorate of Sholapore. By *J. D.* and *J. S. Inverarity*, — and statistical report on Cambay. By *A. Summers.* Bombay, for the government. *Ath., Sept. p.* 1165. — General report on the administration of the Punjab for the years 1849—50, 1850—51. London, printed for the court of directors. *Ath., June, p.* 741. — *Ath. franç., Nr.* 37.

Cunningham, A., Ladák, physical, statistical and historical; with notices of the surrounding countries. London, Allen and co. *Ath., April p.* 397. — *Ath. fr. Nr.* 42, *p.* 986.

Mittel- und Südamerika.

Squier, E. G., Der centralamerikanische Staat Nicaragua in Bezug auf sein Volk, seine Natur und seine Denkmäler. Nebst einer Abhandlung über den interoceanischen Kanal. Deutsch von *Ed. Höpfner* und mit einem Vorworte von *C. Ritter.* Illustrationen u. Karten. 8. XVIII, 570 S. mit 33 Kpfrtaf. Leipzig, Dyk. (6 Thlr. 22 ½ Sgr.) *C. B., Nr.* 25. — *Reichardt, C. F.*, Nicaragua. Nach eigener Anschauung im Jahre 1852 und mit besonderer Beziehung auf die Auswanderung nach den heissen Zonen Amerika's beschrieben. Mit einer General- und einer Special-Karte. 8. XXVI, 296 S. Braunschweig, Fr. Vieweg u. Sohn (2 Thlr. 10 Ngr.). *Gersd. R., III*, 6. *S.* 336; *C. B., Nr.* 30.

El Peru en 1853, o un anno de su historia contemporanea. 8. 3¼ f. Paris, impr. de Maulde.

Van der Straeten-Ponthoz, le comte *Aug.*, Le budget du Brésil, ou recherches sur les ressources de cet empire dans leurs rapports avec les intérêts européens du commerce et de l'émigration. 3 vols. 8. IX, 307; 318; 362 p. et 3 cartes. Bruxelles, Muquardt (6 Thlr. 20 Ngr.). — *Hörmeyer, Jos.*, Beschreibung der Provinz Rio grande do Sul in Südbrasilien mit besond. Rücksicht auf deren Colonisation. Hrsg. von *Mich. Kröff.* 12. 100 S. Coblenz, Hölscher (6 Ngr.)

Australien.

Neudörfer, F., Australien bis zum J. 1854. Mit besond. Notizen für den Handwerker- und Bauernstand. 8. X, 214 S. Leipzig, Magazin f. Literatur. 1855. (22 Ngr.)

Malone, R. Edm., Three years' cruise in the australasian colonies. London, Bentley. *Ath., June, p.* 715.

Statistik einzelner Theile des Staats- und gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Ländern.

Bevölkerung und Gesundheit.

Census of Great Britain in 1851; comprising an account of the numbers and distribution of the people, their ages, conjugal condition, occupations,

and birthplace; with returns of the blind, the deaf and dumb, and the inmates of public institutions, and an analytical index. Reprinted, in a condensed form, from the official reports and tables: with map. 8. 208 p. (5 s.)

Flourens, P., De la longévité ou de la quantité de vie sur le globe. 18. 6⅔ f. Paris, Garnier frères. 1855. (3 fr. 50 c.)

Naamlijst van geborenen, gehuwden en overledenen te Utrecht, Opgave der verkoopingen, Meteorologische Waarnemingen, enz. Nr. 1—12. Utrecht, L. E. Bosch en Zoon. 1853. (1 fl. 80 c.)

Escherich, Hygieinisch-statistische Studien über die Lebensdauer in verschiedenen Ständen auf den Grund von 15730 nach den Geburtsjahren registrirten, gleichzeitig lebenden öffentl. Beamten [Ärzte, kathol. und protest. Geistliche, Schullehrer, Forst- und Justizbeamte] des Königr. Bayern nach dem Status 1852. 8. 66 S. mit 1 Steintaf. 4. Würzburg, Stahel. (⅓ Thlr.)

Grätzer, J., Beiträge zur Bevölkerungs-, Armen-, Krankheits- und Sterblichkeits-Statistik der Stadt Breslau. 4. 37 S. mit 10 Taf. Breslau, Aderholz (⅚ Thlr.).

Simon, John, Reports relating to the sanitary condition of the city of London. 8. 352 p. (8 s. 6 d.)

Jahresbericht über die Verwaltung des Medicinalwesens, der öffentlichen Krankenanstalten und den allgemeinen Gesundheitszustand des Kantons Zürich im J. 1853, nebst Mittheilungen aus der Praxis der Aerzte und Thierärzte, erstattet von der Direction der Medicinalangelegenheiten. 8. IV, 197 S. mit 1 Tab. Zürich, Orell, Füssli u. C. (⅔ Thlr.; 1 fl. rh.)

Medicinal-Kalender für den preuss. Staat auf d. J. 1855. Mit Benutzung der Akten des Kgl. Ministeriums der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. 8. CXCVI, 292 S. Berlin, A. Hirschwald. 1855. (1 Thlr.)

Land- und Seemacht. Finanzen.

Die Armeen der am orientalischen Kriege direct und indirect betheiligten Mächte. Militairisch-statistisch zusammengestellt von einem deutschen Officier. 8. VIII, 124 S. Leipzig, Remmelmann. (½ Thlr.)

Zweytinger, G., Die Seemacht Englands und Frankreichs militairisch-statistisch u. s. w. 8. 38 S. Leipzig, Remmelmann. (⅕ Thlr.)

Haager, Ernst, Die Lotterie-Anleihen des Kaiserstaates Oestreich von 1854 und der Städte Brüssel und Lüttich von 1853 in 3 Tabellen. Nachträge zu dem 1852 erschienenen Werke: Sämmtliche Staats- und Privat-Lotterie-Anleihen u. s. w. 8 Tabellen in Fol. Karlsruhe, Herder 1855. (12 Ngr., 40 kr. rh.; cplt. 1 Thlr. 22 Ngr., 2 fl. 40 kr. rh.)

Bergbau. Land- und Forstwirthschaft.

Whitney, J. D., The metallic wealth of the United States described and compared with that of other countries. 8. 543 p. Philadelphia. (16 s.)

Loebe, Will., Jahrbuch der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Statistik. 7. Jahrg. 1854. Leipzig, Reichenbach. *Brem.Hand.Bl. N.* 143.

Die höhere Ackerbau-Schule zu Klingenberg im Canton Thurgau. 4. 20 S. Frauenfeld, Verlags-Compt. (4 Ngr.; 12 kr. rh.)

Hock, F., Statistische Mittheilungen über die forstwirthschaftlichen Verhältnisse im Herzogthum Coburg. 8. IV, 108 S. mit 6 Tab. Coburg, Riemann. (1 Thlr. 8 Ngr.)

Becquerel, Recherches sur la statistique des céréales et en particulier du froment, pendant la période de 1815 à 1852. 8. 3¾ f. [Extrait des mémoires de la société impériale et centrale d'agriculture. Année 1853.] Paris, impr. de Mme Bouchard-Huzard.

Industrie.

Katalog der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung zu München im J. 1854. 2. Aufl. 8. VIII, 372 S. München, Kaiser. (½ Thlr.) — Beschreibender Katalog der Württembergischen Erzeugnisse in der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung zu München. Hrsg. von der Verwaltung des Württ. Musterlagers in Stuttgart. 8. 136 S. Stuttgart, Metzler. (12 Ngr.)

Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die gewerbs- und handels-statistischen Verhältnisse ihres Bezirkes im Jahre 1851. 8. X, 320 S. und 167 S. Anhang, mit vielen Tabellen. *C. B., Nr.* 35.

Dolder, Heinr., Die Fabrikation von Seidenstoffen im Kanton Zürich. Mit Abbild., Rissen, Formularen, Mustern und Tabellen. 4. IV, 106 S. Zürich, Schulthess. 1851. (2⅔ Thlr.)

La Farelle, F. de, Études économiques sur l'industrie de la soie dans le midi de la France. 3. étude. Classes laborieuses vouées au tissage de la soie. Fabrique de Nîmes. 8. 2½ f. Paris, Guillaumin.

Mischler, Peter, Das deutsche Eisenhüttengewerbe vom Standpunkte der Staatswirthschaft. Mit Benutzung amtl. Quellen. 2. Bd. Mit 3 Taf. u. 1 Beil., enth. das neue k. k. Berggesetz für die österreich. Monarchie. 8. VIII, 400 S. Stuttgart, Cotta. (1 Thlr. 14 Ngr., 2 fl. 36 kr. rh.; cplt. 4 Thlr., 6 fl. 36 kr. rh.)

Handel und Schiffahrt.

Tabellarische Uebersichten des Hamburgischen Handels im J. 1853 ausgearb. von dem handelsstatist. Bureau. 4. IV, 135 S. Hamburg, Herold. (24 Ngr.)

Tabellarische Uebersicht des Bremischen Handels im Jahre 1853, zusammengestellt durch die Behörde für die Handelsstatistik. Fol. IV, 220 S. Bremen, Heyse (2⅔ Thlr.), *Brem.Hand.Bl. Nr.* 148.

Meyer, F. H., Aus der Havanna. Erfahrungen und Ansichten über die Fabrikation der echten Cigarren. Nebst Mittheilungen über Tabacksbau und Tabackshandel. 8. 54 S. Bremen, Schünemann; Kühtmann u. Comp. (1⅓ Thlr.) *Brem.Hand.Bl. Nr.* 155.

Direction générale des douanes et des contributions indirectes. — Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères, pendant l'année 1854. 4. 78 f., impr. impériale.

Bourgois, Rapport à S. E. M. Ducos, ministre de la marine, sur la na-

vigation commerciale à vapeur de l'Angleterre. 4. 34 f. Paris, Arthus-Bertrand. (16 fr.)

Overzigt van de scheepvaart onder Nederlandsche vlag op de Oost-Indiën c. a. gedurende 1853, benevens het Register van al de schepen onder Nederlandsche vlag daartoe gebezigd wordende of daarvoor beschikbaar, alsmede eene komplete lijst der op stapel staande of in aanbouw zijnde schepen, bestemd voor de groote vaart. 8. Amsterdam, Marlof en Zoon. (75 c.)

Manuel statistique des principales valeurs négociées à la Bourse de Paris. 8. 30 f. Paris, Vinchon. — *Francis, John*, La bourse de Londres, traduit de l'anglais par *Lefèvre-Duruflé*. 8. Paris, Jules Renouard. *Ath. franç., Nr.* 27, 35.

Pope, Charles, Yearly journal of trade, 1854—55 etc. 24th. edition. London, Benj. Crane. *Ec., Nr.* 576. *p.* 988.

Eisenbahnen.

Weber, M. M. von, Die Technik des Eisenbahnbetriebes in Bezug auf die Sicherheit derselben. Leipzig, B. G. Teubner. *Brem.Hand.Bl., Nr.* 156.

Michaelis, Jul., Deutschlands Eisenbahnen. Ein Handbuch für Geschäftsleute etc., enthaltend Geschichte und Beschreibung der Eisenbahnen, deren Verfassung, Anlagecapital, Frequenz, Einnahme, Rentabilität und Reservefonds nebst Actiencursen. Nach officiellen Quellen bearbeitet. 8. XXIV, 227 u. 52 S. (1 Thlr. 10 Ngr.) *Gersd. R., III*, 4. *S.* 216.

Weinhold, C. W., Projectirte Eisenbahnlinie von Dresden über Freiberg nach Chemnitz. Fol. Lith. Freiberg, Engelhardt. 1853. (8 Ngr.) — *Beschoren, L.*, Bedenken gegen die Ertragsfähigkeit der projectirten Dresden-Tharander Eisenbahn und Vorschlag an die Actionaire zur Zurückgabe der Bauconcession an den Staat. 8. 26 S. Meissen, Mosche. 1853. (5 Ngr.) — *Platner, C. Fr.*, Beantwortung der Frage: Ist anzunehmen, dass nach Herstellung einer Eisenbahn v. Dresden nach Tharand, Freiberg und Chemnitz nach Zwickau in der Freiberger Gegend die Zwickauer Steinkohlen und Koaks diejenigen des Plauenschen Grundes verdrängen werden. 8. 24 S. Freiberg, Engelhdt. (5 Ngr.) — *Beust, F. C. Frhr. v.*, Die obererzgebirgische Eisenbahn. 8. 24 S. Freiberg, Engelhardt. (5 Ngr.)

Bois, Victor, Les chemins de fer français. 8. 160 p. Paris, Hachette et comp. (4 fr. 50 c.) *Gersd. R., III*, 4. *S.* 220.

Kirche. Schule. Stipendien. Wohlthätigkeitsanstalten. Blindenwesen.

Finsler, G., Kirchliche Statistik der reformirten Schweiz. In 2 Abthlgn. 1. Abth. 8. VIII, 288 S. Zürich, Meyer und Zeller. (1 Thlr. 2½ Ngr.; 1 fl. 54 kr. rh.)

Holzapfel, R., Mittheilungen über Erziehung und Unterricht in Frankreich. 8. VI, 215 S. Magdeburg, Baensch. (1 Thlr.) *G. R. I*, S. 101.

Wimmer, Herm., Die Kirche und Schule in Nord-Amerika. Uebersichtlich beschrieben. 8. VIII, 368 S. Leipzig, Hoffmann. (1 Thlr. 10 Sgr.) *C. B., Nr.* 38.

Education in England, Wales, and Scotland. Report and tables presented to parliament. 2 vols. *Ath.*, *June*, *p.* 778.

Faber, *F. F.*, Die Württembergischen Familienstiftungen. Heft 1. 2. Aufl. Stuttg., Köhler. 1853. Heft 2—10. Ebds. 1852—54. (à 36 kr.) — *Zwez*, *W.*, Stipendienbuch für das Ghzth. Sachsen-Weimar-Eisenach nebst Anhg. 8. 131 S. Weimar, Hofbuchdruckerei. (15 Ngr.)

passerini, *L.*, Storia degli Stabilimenti di Beneficenza e d'Istruzione elementare gratuita della città di Firenze. 8. XXXI, 962 p. Firenze, Le Monnier 1853.

Hientzsch, *J. G.*, Jahresschrift über das Blindenwesen im Allgemeinen wie über die Blinden-Anstalten Deutschlands insbesondere. 8. VIII, 216 S. Berlin, Vereins-Buchhandlung 1853. (1 Thlr.) *Gersd. R.*, *III*, 1. *S.* 40.

X. Geschichte des Staats und der Gesellschaft.

Geschichte von Ländern und Landestheilen.

Im Allgemeinen.

Historisches Jahrbuch. 1853—1854. 8. VI, 310 S. Leipzig, Lorck. (1 Thlr.) *Gersd. R.*, *III*, 1. *S.* 30. — *C. B. Nr.* 26.

Arnd, *Ed.*, Geschichte der letzten 40 Jahre. 1 Thl. *C. B.*, *Nr.* 39.

Deutschland. Ungarn. Schweiz.

Hillebrand, *Jul. Hub.*, Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Abth. 8. S. 1—331. Leipzig, Fr. Fleischer. (cplt. 3 Thlr. 15 Ngr.) *Gersd. R.*, *III*, 3. *S.* 134.

Biedermann, *Karl*, Deutschland im 18. Jahrhundert. In 2 Bdn. 1. Bd. Politische, materielle und sociale Zustände. 8. XX, 428 S. Leipzig, Weber. (2 Thlr. 15 Sgr.) *C. B.*, *Nr.* 33.

Wigand, *P.*, Denkwürdigkeiten für deutsche Reichs- und Staatswissenschaft; gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar. 8. XXVIII, 339 S. Leipzig, Hirzel. (1 Thlr. 22½ Sgr.) *C. B.*, *Nr.* 26.

Vollständige und ausführliche Geschichte der schleswig-holsteinischen Erhebung und des deutsch-dänischen Krieges. 6. Lfg. oder 2. Bd. 2. Lfg. 12. S. 121—240. Altona, Heilbutt. 1853. (½ Thlr.; I. II. 2 Thlr. 27 Ngr.)

Szabad, *Emeric*, Hungary, past and present. Edinburgh, Black. *Ath.*, *Febr. p.* 206.

Tillier, *Ant. v.*, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des so geheissenen Fortschrittes, v. d. J. 1830 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung im Herbste 1848. Aus authent. Quellen dargestellt. 2. Bd. 8. VII, 396 S. Bern, Huber u. Comp. (à 1 Thlr. 24 Ngr.; 3 fl. rh.)

England. Belgien.

Hallam, *H.*, The constitutional history of England. 7th edition. 3 vols. 8. 1351 p. (30 s.)

Guizot, Histoire de la république d'Angleterre sous Cromwell. Article critique de *M. Foisset*. 8. 2 f. Paris, Douniol.

William Penn, oder die Zustände Englands 1644—1718. Aus dem Englischen von *Ernst Bunsen*. VIII, 215 S. Leipzig, F. A. Brockhaus. (1 Thlr. 10 Ngr.) *Gersd. R., III*, 3. *S.* 166.

Mahon, History of England, from the peace of Utrecht to the peace of Versailles, 1713—1783. I—VII. 16. XII, 426; XII, 408; XII, 447; XIV, 413; XIV, 392; XII, 401; XIV, 436 p. Leipzig, B. Tauchnitz. (à 15 Ngr.) [Vollendet.] *Ath. fr. Nr.* 1.

Christie, Rob., A history of the late province of Lower Canada, parliamentary and political, from the commencement to the close of its existence as a separate province, embracing a period of fifty years (1791—1841); 5 vols. 2320 p. London; Quebec. (36 s.)

Driesen, Ludw., Die Gründung der verfassungsmässigen Monarchie in Belgien. 8. VI, 146 S. Mühlheim an d. Ruhr, F. H. Nieten. (2/3 Thlr.) *C. B., Nr.* 39.

Frankreich.

Grasset, Les états généraux au XV. siècle. 8. 4 1/2 f. Montpellier, impr. de Boehm.

Haussonville, D', Histoire de la réunion de la Lorraine à la France. Tome I. 8. Paris, Michel Lévy. *Ath. franç., Nr.* 38.

Blanc, Louis, Histoire de la révolution française [in 10 Theilen]. Tome 6. 8. 31 f. Paris, Langlois et Leclercq. (à 6 fr.)

Girardot, De, Des subsistances de 1789 à 1795. 18. 2 2/3 f. Paris, Paul Dupont.

Crowe, Eyre Evans, History of the reigns of Louis XVIII and Charles X. 2 vols. 8. 982 p. London, Bentley. (1 L. 8 s.) *Ath., Aug., p.* 988.

Dumas, Alex., Histoire de dix-huit ans, depuis l'avènement de Louis-Philippe jusqu' à la révolution de 1848. 2 vols. 8. 49 1/4 f. Paris, Krabbe. (12 fr.)

Vidaillan, De, Souvenirs politiques (1848—1851). 8. 18 3/4 f. Metz, Lorette, Pallez et Rousseau; Paris, Amyot. (5 fr.)

Berjeau, J. Ph., Biographies Bonapartistes. Londres, librairie et agence de l'imprimerie universelle de Jersey. *Ath., Febr. p.* 181.

Renault, B., Histoire de Napoléon III, empereur des Français etc. 4. édition. 8. 17 f. Paris, rue Larrey, 8. (3 fr.) — *Wesché, W. L.*, Napoleon III. Kaiser der Franzosen. 8. VI, 331 S. Leipzig, Wengler. (2 Thlr.) — *Vitu, Auguste*, Histoire de Napoléon III et du rétablissement de l'empire. 8. 32 1/4 f. Paris, Hachette.

Compte rendu des séances du corps législatif. Session 1854. Tome unique. (Du 3 mars au 1. juin.) 8. 29 1/2 f. Paris, impr. de Henri et Ch. Noblet.

Meindre, A. J., Histoire de Paris et de son influence en Europe, depuis les temps les plus reculés jusqu' à nos jours. 8. Tome II. 33 1/4 f., III. 33 1/2 f. Paris, Dezobry etc. [Wird 5 Bände stark werden und 32 fr. 50 c. kosten].

Italien. Spanien.

Sclopis, Federico, Delle relationi politiche tra la Dinastia di Savoia ed il Governo Britannico. Ricerche storiche. 8. Torino, Pomba. 1853.

Duclos, Norbert, De l'annexion de l'ex-principauté de Monaco à la Sardaigne. 8. 5¾ f. Paris, Ledoyen.

Del Rio, Ant. Ferrer, Decadencia de España. I.: Historia del solevamiento de las comunidades de Castilla. 8. Madrid, Mellado; Paris, Mme Schmidt. *Ath. franç., Nr.* 28. — *Minutoli, Jul. v.*, Altes und Neues aus Spanien. 2 Bde. 8. VIII, 304 u. IV, 238 S. Berlin, allgemeine deutsche Verlags-Anstalt. (2 Thlr. 15 Ngr.) *Gersd. Rep., III*, 2. S. 81.

Russland. Türkei. Serbien. Griechenland.

Roepell, Rich., Die orientalische Frage in ihrer geschichtlichen Entwickelung. 1774—1830. 8. VII, 320 S. Breslau, Trewendt und Granier. (1½ Thlr.) *C. B., Nr.* 39. — *Bouvet, Francisque*, La Turquie et les cabinets de l'Europe depuis le 15. siècle, ou la question d'Orient. 2. édition. Nouvelle préface. 18. 1 f. Paris, Giraud. 1854. [Bloss die Vorrede. Preis des ganzen Bands 3 fr.]

Das blaue Buch. Erste und vollständige Sammlung aller wichtigen Aktenstücke, welche in der russisch-türkischen Differenz veröffentlicht wurden. Mit einer historischen Einleitung und in chronologischer Verbindung. 3. Lfg. (Schluss.) 8. S. 193—288. Wien, Jasper's Wittwe u. Hügel. (à 12 Ngr.) — *Andrada, F. L. Alvares d'*, A Russia, a Turquia e a historia da actual guerra do Oriente. 18. 10⅓ f. Paris, Mme veuve Aillaud, Monlon.

Schnitzler, La Russie ancienne et moderne; histoire, description, moeurs, avec illustrations. 8. Paris, Lebrun. *Ath. franç., Nr.* 42. *p.* 985. — *Kelly, Walter K.*, History of Russia from the earliest period to the present time, compiled from the most authentic sources, including Karamsin, Tooke and Segur. In 2 vols. Vol. 1. 8. 502 p. (3 s. 6 d.) — *Rabbe, Alph.* and *Duncan, Jonath.*, The history of Russia from the foundation of the empire to the close of the hungarian war. 2 vols. London, Herbert Ingram and co. *Ec., Nr.* 577. *p.* 1020.

Finnlands Gegenwart und Zukunft. Stockholm; Paris, Franck. *Ath. franç., Nr.* 42. *p.* 985. — Die Krim. Ihre Geschichte und geographisch-statistische Beschreibung mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtigen Kriegsereignisse. Nebst einer Karte. 3. Auflage. 8. 32 S. Leipzig, Remmelmann. 1855. (¼ Thlr.) — *Wunderbar, R. J.*, Geschichte der Juden in den Provinzen Liv- und Kurland, seit ihrer frühesten Niederlassung daselbst bis auf die gegenwärtige Zeit. Nach den authentischsten Quellen. 8. 80 S. Mitau (Leipzig, C. L. Fritzsche). 1853. (12 Ngr.)

La vérité sur l'empereur Nicolas, histoire intime de sa vie et de son règne, par un Russe. 18. 320 p. Paris, librairie nouvelle. *Ath. franç.,*

Nr. 41. *p.* 962. — *Christmas, Henry,* Lives of the emperor of Russia, Nicholas I., and the sultan of Turkey, Abdul Medjid Khan. 12. 360 p. (2 *s.* 6 d.)

Lamartine, A. de, Histoire de la Turquie. Tome 1er. 8. 25¼ f. Paris, Victor Lecou, Pagnerre. (5 fr.) — History of the ottoman empire: including a survey of the greek empire and the crusades. By Sam. *Jacob,* Colonel *Proctor,* L. E. *Riddle* and James Mc *Conechy.* 2. ed. 8. 448 p. (7 s. 6 d.) — *Fraser, R. W.,* Turkey, ancient and modern: a history of the ottoman empire, from the period of its establishment to the present time. 8. 540 p. Edinburgh. (1 s. 6 d.) — *Tanfana,* Schets der geschiedenis van het Turksche Rijk, van af het einde der zeventiende eeuw tot op heden etc. Uit het Engelsch. 8. Zwolle, Erven J. J. Tijl. (50 c.)

Cunibert, Barthélemy-Sylvestre, Essai historique sur les révolutions et l'indépendance de la Serbie depuis 1804 jusqu' à nos jours. Tome 1. 8. 20 f. Une carte. Paris, Franck. 1850.

Μαργαρίτης, Κ., Σύντομά τινα ἀπομνημονεύματα τῆς ἀναγεννηθείσης Ἑλλάδος ἀπὸ τοῦ 1821—1833. 8. 193 S. *Ἀθήνησι.* (2 Drachmen.) *Gersd. Rep., III,* 5. *S.* 271.

Ostindien. China. Japan.

Erskine, Will., A history of India under the two first sovereigns of the house of Taimur, Báber and Humáyun. 2 vols. London, Longman and Co. *Ath., June, p.* 771. — *Brumund, J. F. G.,* Indiana. Verzameling van stukken over Landen, Volken, Oudheden en Geschiedenis van den Indischen Archipel. 2. stuk. Met platen. 8. Amsterdam, P. N. van Kampen. (3 fl. 30 c.)

Callery und *Yvan,* Der Aufstand in China von seiner Entstehung bis zur Einnahme von Nanking. Aus dem Franz. von *Reinhard Otto.* Mit einer Karte. 12. VIII, 219 S. Braunschweig, Fr. Vieweg und Sohn. (1 Thlr.) *Gersd. Rep., III,* 3. *S.* 167. — A history of China to the present time, including an account of the rise and progress of the present religions insurrection in that empire. London, Bentley. *Ath., Febr. p.* 180. — *Biernatzki, K. L.,* Die gegenwärtige politisch-religiöse Bewegung in China. 8. VII, 112 S. Berlin, Wiegandt und Grieben. (½ Thlr.)

Siebold, Phil. Franz v., Urkundliche Darstellung der Bestrebungen von Niederland und Russland zur Eröffnung Japan's für die Schiffahrt und den Seehandel aller Nationen. 4. 34 S. u. 1 Karte. Bonn, Matz. (1 Thlr.) *C. B., Nr.* 43.

Amerika.

Bancroft, George, History of the american revolution. Vol. III. 8. 611 p. London, Bentley. (15 *s.*) *Ath., July, p.* 936.

Fischer, Richard Swainson, The progress of the United States of America,

from the earliest periods, geographical, statistical and historical, compiled from official returns etc. 8. 436 p., map. (12 s. 6 d.)

Thirty years' view; or, a history of the working of the american government for thirty years, from 1820 to 1850: chiefly taken from the congress debates, the private papers of general Jackson, and the speeches of exsenator Benton, with his actual view of men and affairs. By a senator of thirty years. Vol. I. New-York, Appleton and comp. *Ath.*, *Aug.*, *p.* 986.

Kapp, Frdr., Die Sklavenfrage in den Vereinigten Staaten. Geschichtlich entwickelt. 8. VI, 185 S. Mit 1 Steintaf. Göttingen, Wigand. (1 Thlr.)

Valentine, Dav. T., History of the city of New-York. New-York, Putnam; Paris, Bossange. *Ath. franç.*, *Nr.* 35.

Ferris, Benj. G., Utah and the Mormons. The history, government, doctrines, customs and prospects of the latter-day saints, from personal observations during a six months' residence at Great Salt Lake City. New-York, Harper Brothers; London, Low and comp. *Ath.*, *Aug.*, *p.* 1014.

Stephens, John L., Reiseerlebnisse in Centralamerika, Chiapas und Yucatan. Nach der 12. Aufl. ins Deutsche übertragen von *Ed. Hoepfner*. Mit 1 Karte, Plänen etc. 8. XIV, 554 S. (9 Thlr.) *C. B.*, *Nr.* 27.

Paula d'Almeida e Albuquerque, Franc. de, Breves reflexões retrospectivas, politicas, morães e sociães sobre o imperio do Brazil, e suas relações com as outras nações. 12. 6½ f. Paris, impr. de Remquet.

Cervantes, Alejandro Magarinos, Estudios historicos, politicos y sociales sobre el Rio de la Plata. 18. 11⅔ f. Paris, rue Saint-André-des-Arts, 47.

Afrika. Australien.

Wood, A. T., Geschichte der Republik Liberia, seit ihrer Gründung bis zu ihrer Unabhängigkeitserklärung; nebst Bemerkungen über den Zustand der Landestheile und der bürgerlichen und religiösen Verhältnisse der Eingeborenen und Eingewanderten. Aus dem Engl. übersetzt von A. 12. 96 S. Hamburg, G. W. Niemeyer. (¼ Thlr.)

Lauts, G., Geschiedenis van de Kaap de Goede Hoop, Nederlandsche Volkplanting, 1652—1806. 8. Met 1 plaat. Amsterdam, J. D. Sijbrandi. (2 fl.) — *Stuart, J.*, De Hollandsche Afrikanen en hunne Republiek in Zuid-Afrika, met eene nieuwe kaart van Zuid-Afrika. 8. Amsterdam, G. W. Tielkemeijer. (3 fl. 90 c.)

Sidney, Sam., Australien. Geschichte und Beschreibung der drei Australischen Colonieen: Neu-Süd-Wales, Victoria und Südaustralien. Nach der 2. Aufl. des engl. Originals übersetzt von *C. Volckhausen*. Hamburg, Otto Meissner. *Brem. Hand Bl. Nr.* 154.

Geschichte einzelner Gebiete und Erscheinungen des staatlichen oder gesellschaftlichen Lebens in einem oder mehreren Staaten.

Allgemeine politische Beziehungen.

Wachsmuth, W., Geschichte der politischen Parteiungen alter und neuer Zeit. 2. Bd. A. u. d. T.: Geschichte der politischen Parteiungen des Mittelalters. 8. XII, 522 S. Braunschweig, Schwetschke und Sohn. (2 Thlr. 24 Ngr.; 1. 2.: 5 Thlr. 2 Ngr.)

Lacombe, Francis, Histoire de la monarchie en Europe, depuis son origine jusqu' à nos jours. Tome 3. Grandeur et décadence des royautés européennes. 8. 35¼ f. Paris, Amyot. (4 vols: 26 fr.)

Wiseman, The highways of peaceful commerce have been the highways of art. London, Richardson and Comp. *Ath., June, p.* 678.

Genealogie.

Behr, Cam., Genealogie der in Europa regierenden Fürstenhäuser nebst der Reihenfolge sämmtlicher Päpste. Mit den Wappen in Kupferstich. (In 4 Liefgn.) 1. u. 2. Lfg. 4. 188 S. Leipzig, Bernhard Tauchnitz. (à 8 Thlr.) *Gersd. Rep., II*, 228. — *Langhorn, H. H. v.*, Det danske Monarchies praesumtive Thronarvings, H. H. Prinds Christian af Danmarks Farfaders 64 fædrene Aner. En Tabel. Haderslev, Koch; Kjöbenhavn, Andr. Fred. Höst. (64 Sk.) — Gothaischer genealogischer Hof-Kalender, nebst diplomatisch-statist. Jahrbuche auf d. J. 1855. 92. Jahrg. 32. XX, 825 S. Gotha, J. Perthes. (1⅙ Thlr.)

Genealogisches Taschenbuch der gräflichen Häuser auf d. J. 1855. 28. Jahrg. 32. XXX, 978 S. Gotha, J. Perthes. (1½ Thlr.) — Gothaisches genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser auf d. J. 1855. 5. Jahrg. 32. XXIV, 747 S. Gotha, J. Perthes. (1½ Thlr.) — *Ledebur, L. v.*, Adelslexicon der preussischen Monarchie. 2. Lfg. 8. S. 81—160. Berlin, Rauh. (⅔ Thlr.)

Burke, Sir J. Bern., A Genealogical and Heraldic Dictionary of the Peerage and Baronetage of the British Empire. 16. ed. 8. 1222 p. London. (38 s.) — *Forster, H. R.*, Pocket Peerage of Great Britain and Ireland. 18. London. (6 s.)

Magny, le vicomte de, Le nobiliaire universel. Généalogies des maisons nobles d'Europe. 4. Vol. I. 45½ f. Paris. (40 fr.) — *Bouillet, J.*, Nobiliaire d'Auvergne. 8. 7 Vols. 201¼ f. et 229 pl. Clermont Ferrand 1846—53.

Goethals, F. V., Miroir des notabilités nobiliaires de Belgique, des Pays-bas et du Nord de la France. Tom. I. 4. Bruxelles, Muquardt. (2 Thlr.) — *de Stein d'Altenstein, le baron J.*, Annuaire de la noblesse de Belgique. 8e Année. XXIII, 340 p. 12. Bruxelles. (1 Thlr. 15 Ngr.) — *Poplimont, Ch.*, Biographies nationales. La noblesse belge. 4. Livr. 32—43. Bruxelles 1853. (à 10 Ngr. Tom. I. in 43 Lief.: 14⅓ Thlr.) — Kervijn de *Volkaersbeke, Ph.*, Histoire généalogique de quelques familles de Flandre. Fol. Livr. 11. Gand. (2 Thlr.)

Gewerbe. Handel.

Bidermann, Herm. Ign., Die technische Bildung im Kaiserth. Oesterreich. Ein Beitrag zur Geschichte der Industrie und des Handels. 8. XII, 144 S. Wien, Gerold. (24 Ngr.)

Michel, Francisque, Recherches sur le commerce, la fabrication et l'usage des étoffes de soie, d'or et d'argent et autres tissus précieux en occident, principalement en France, pendant le moyen âge. 2 vols. 4. IV, 386 et 580 p. Paris, impr. de Crapelet. 1852, 1854. (50 fr.) *Ath. franç., Nr.* 27.

Lacordaire, A. L., Notice historique sur les manufactures impériales de tapisseries des Gobelins et de tapis de la Savonnerie, suivie du catalogue des tapisseries exposées et en cours d'exécution. 8. IV, 200 p. Paris, librairie encyclopédique de Roret. 1853. *Ath. franç., Nr.* 22. *p.* 503.

Port, Célestin, Essai sur l'histoire du commerce maritime de Narbonne. 8. 208 p. Paris, Durand et Dumoulin. *Ath. franç., Nr.* 41. *p.* 961.

Münz-, Credit- und Bankwesen.

Escher, Hans Heinr., Die schweizerische Münzreform und ihr Schlussergebniss. 8. 12 S. Zürich, Meyer und Zeller. (1/6 Thlr.; 16 kr. rh.)

Levasseur, E., Recherches historiques sur le système de Law. 8. 26 1/2 f. Paris, Guillaumin. (6 fr.)

Geschichte der Königl. Bank in Berlin. Von der Gründung derselben [1765] bis zum Ende des J. 1845. Aus amtlichen Quellen. 8. VIII, 260 S. Berlin, Decker. (2 1/2 Thlr.)

Oeffentliche Arbeiten. Eisenbahnen.

Geschiedkundige Proeve omtrent het Beheer der Polderzaken in het eiland Walcheren. 8. Middelburg, J. C. en W. Altorffer. (1 fl. 40 c.) — *Gevers van Endegeest*, Over de droogmaking van het Haarlemmermeer. 2. gedeelte, met Atlas. 8. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef; Amsterdam, Fred. Muller. (11 fl. 50 c.)

Ghega, Carl v., Uebersicht der Hauptfortschritte des Eisenbahnwesens in dem Jahrzehende 1840—1850, und die Ergebnisse der Probefahrten auf einer Strecke der Staatsbahn über den Semmering in Oesterreich. 3. Aufl. mit Atlas. 4. VII, 141 S. Wien, Gerold. 1853. (3 1/3 Thlr.) — *Talin d'Eyzuc, E. F.*, Histoire du chemin de fer et de la compagnie d'Orléans. 18. 5 f. Paris, rue de Ménars, 2.

Politische und sociale Persönlichkeiten. Mémoiren.

Gachard, Retraite et mort de Charles-Quint au monastère de Yuste; lettres inédites. Tome I. 8. Bruxelles. *Ath. franç., Nr.* 21. *p.* 481. — *Mignet*, Charles V, son abdication, son séjour et sa mort au monastère de Yuste. 8. Paris, Paulin, Lheureux et comp. *Ath. franç., Nr.* 35. — *Pichot, Amédée*, Charles-Quint. Chronique de sa vie intérieure et de sa vie politique, de son abdication et de sa retraite

dans le cloître de Yuste. 8. Paris, Furne et Comp. *Ath. franc*, *Nr.* 22. *p.* 497.

Zusammenstellung einiger der vorzüglichsten Marginalien Friedrichs des Grossen aus den J. 1765 bis 1776. 16. 28 S. Posen, Gebr. Scherk. (1/6 Thlr.) — Correspondenz des Kurfürstl. Sächs. Premier-Ministers Grafen v. Brühl mit dem Sächs. General-Lieutenant Frhrn. v. Riedesel, Residenten bei der Russisch Kaiserl. Armee. 1760—1762. Von *Max v. Eelking*. 8. III, 423 S. Leipzig, O. Wigand. (2 2/3 Thlr.) — *Leonhard, K. C. v.*, Aus unserer Zeit in meinem Leben. 3 Abth. 8. 1. Bd. S. XIX—XXII. u. 401—682. Stuttgart, Schweizerbart. (à 27 Ngr.; 1 fl. 30 kr. rh.)

Rees, O. van, Verhandeling over de verdiensten van Gijsbert Karel van Hogendorp, als Staathuishoudkundige, ten aanzien van Nederland. 8. Utrecht, C. van der Post Jr. (1 fl. 80 c.)

Journals and correspondence of general Sir Harry *Calvert*, Bart.; comprising the campaigns in Flanders and Holland in 1793—94. Edited by his son, Sir Harry *Verney*, Bart. London, Hurst and Blackett. *Ath.*, *Oct.*, 1853. *p.* 1284. — Memoirs and correspondence of Major-General Sir William Nott. Edited by *J. H. Stocqueler*. 2 vols. London, Hurst and Blackett. *Ath.*, *May p.* 547.

Lalanne, Ludovic, Journal d'un bourgeois de Paris sous le règne de François Ier (1515—1536). 8. XX, 492 p. Paris, J. Renouard et comp. *Ath. franç.*, *Nr.* 41. *p.* 958. — Journal du marquis de Dangeau, publié en entier, pour la première fois, par *M. M. Soulié* etc., avec les additions inédites du duc de Saint-Simon, publiées par M. Feuillet de *Conches*. Tome 1er. 1684, 1685, 1686. 8. 34 1/2 f. Paris, F. Didot frères. — Mémoires complets et authentiques du duc de Saint-Simon, sur le siècle de Louis XIV. et la régence. Publiés, sur le manuscrit original entièrement écrit de la main de l'auteur, par le duc de Saint-Simon. Nouvelle édition, revue et corrigée. 40 volumes. 18. 295 f. Paris, Garnier frères. 1853—1854. (Jeder Doppelband 3 fr. 50 c.) — *Say, Horace*, Notice sur M. Michel Delaroche, ancien négociant au Havre. 8. Paris, Guillaumin. *Journ. des Éc.*, *Août*, *p.* 310.

Boissard, Ferjus, Dante révolutionnaire et socialiste mais non hérétique. Révélation sur les révélations de M. Aroux et défense d'Ozanam. 8. 12 f. Paris, Douniol. (2 fr. 50 c.) *Ath. franç.*, *Nr.* 30. — *De Ravignan*, Clément XIII et Clément XIV. 8. 36 1/4 f. Mans, Julien, Lanier; Paris, même maison. (6 fr.) — Clemens der Vierzehnte und die Aufhebung der Gesellschaft Jesu. Eine kritische Beleuchtung von Aug. Theiner's Geschichte des Pontificats Clemens XIV. [2 Bde. Paris 1853.] 8. VI, 351 S. Augsburg, Kollmann. (1 1/2 Thlr.; 2 fl. 24 kr. rh.)

Ὁ γέρων Κολοκοτρώνης. 8. λξ'. 61 und 306 S. Ἐν Ἀθήναις. *Gersd. Rep.*, *III*, 5. S. 273.

Banvard, Jos., The american statesman; or, illustrations of the life and

character of Daniel Webster, designed for american youth. London, Trübner and Co. *Ath., March p.* 373.

XI. Vermischten Inhalts.

Garnier, Jos., et *Guillaumin*, Annuaire de l'économie politique et de la statistique, pour 1854. XI. année. 18. 15⅞ f. Paris, Guillaumin. (4 fr.)

Vico, Joh. Bapt., Kleine Schriften. Deutsch bearb. und hrsg. von Karl Heinr. *Müller*. 1. Heft. 8. IV, 189 S. Neubrandenburg, Brünslow. (27 Sgr.) *C. B., Nr.* 44.

Görres, Joh. Jos. v., Ein Denkmal aus seinen Schriften auferbaut (von *J. A. M. Brühl*). LXXVII, 496 S. Aachen, Hensen und Comp. 1854. (1 Thlr.)

XII. Zeitschriften.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausg. von der Direction der administr. Statistik im k. k. Handelsministerium. 8. 3. Jahrg. Wien, Braumüller.

Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin. Hrsg. von Dir. *Dieterici*. 8. 7. Jahrg. Berlin, Mittler und Sohn. (2 Thlr.)

Zeitschrift für Verfassung und Verwaltung im Königr. Hannover. Hrsg. von E. L. v. Lenthe. 1. Bd. 1. Heft. [Juni 1854.] Aktenstücke zur Hannoverischen Verfassungsfrage. 8. VI, 197 S. Hannover, Rümpler. (⅔ Thlr.)

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königr. Sachsen. Hrsg. von Theodor Tauchnitz. Neue Folge. 13. Bd. 3. Heft. 8. S. 193—288. Leipzig, B. Tauchnitz. (à Heft ½ Thlr.)

Die Innung der Zukunft. (Abth. III der deutschen Gewerbezeitung). Wirthschaftlich und technisch mit besonderer Rücksicht auf Associationen. 8 Bog. jährl. Leipzig, F. G. Wieck. (⅚ Thlr.)

Gazette alimentaire, journal du commerce des denrées, paraissant le samedi. 1re année. N. 1. 24 juin. Fol. 1 f. Paris, rue Saint-Sauveur, 13. (18 fr.)

Berichtigungen.

Seite 331, Zeile 6 von unten, anstatt 7 kr. lies 1,7 kr.
„ 335, „ 15 von oben, anstatt 4 fl. lies 2 fl.

Tübingen. Im unterzeichneten Verlage ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

System
des
deutschen Strafrechts
von
C. Reinhold Köstlin.
Allgemeiner Theil.

gr. 8. broch. fl. 5. 24 kr. Rthlr. 3. 7½ Ngr.

Eine dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft entsprechende Darstellung des deutschen Strafrechts war längst Bedürfniß. Wir freuen uns, dem Publicum hier eine solche von vorzugsweise berufener Hand darbieten zu können. Die in Eklektizismus und Politik zerfahrene Wissenschaft ist hier wieder in die Grenze eines einfachen, natürlichen Systems zurückgeführt. Der geschichtlichen Entwicklung des Strafrechts ist umfassende Rechnung getragen. Besonders aber ist, was bisher so sehr zu vermissen war, der Gang der Gesetzgebung seit 100 Jahren ausführlich eingehend geschildert, es ist anstatt der fable convenue eines sog. praktischen gem. deutschen Strafrechts der wirklich bestehende Rechtszustand in seiner ganzen Wahrheit geschildert, eben damit aber auch dem Juristen des einen deutschen Landes der stete Einblick in das positive Recht der übrigen gewährt. Da zugleich die ältere und neuere Literatur auf's reichlichste und sorgfältigste zur Darstellung des Entwicklungsganges der gemeinrechtlichen Wissenschaft benützt ist, so werden alle, die in irgend einer Weise vermöge praktischer oder theoretischer Beschäftigung Interesse für das Strafrecht haben, in dem vorliegenden Werke eine Befriedigung finden, wie sie bisher in keinem andern zu erlangen war.

Früher erschien bei uns:

Die Domanial-Verwaltung
des Württembergischen Staats
nach den bestehenden Normen und Grundsätzen.

Von

Dr. **Carl Heinr. Ludw. Hoffmann,**
Professor zu Tübingen.

19 Bog. gr. 8. broch. Preis 2 fl. 20 kr. Rthlr. 1. 15 Ngr.

H. Laupp'sche Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Für höhere Staatsbeamte Oberbehörden und Armenkollegien.

Das Armenwesen und die dießfallsigen Staatsanstalten.

Zweiter Band: Die Strafanstalten mit besonderer Berücksichtigung der

Zwangsarbeitsanstalten

von

J. J. Vogt.

8. broch. Bern, Kommissionsverlag von **Huber & Comp.** à 2 Rthl. = Gulden 3. 36 Krz. Desselben Werkes erster Band zu demselben Preise, mit dem Titel:

Das Armenwesen und die Armenreform,

2 Abtheilungen enthaltend;

erschienen im Kommissionsverlage obgenannter Buchhandlung und durch alle guten Buchhandlungen zu beziehen.

Dieses von vielseitiger Erfahrung diktirte und vom ächt christlich-humanen Standpunkt aufgefaßte Werk, besonders in einer Zeit der fortschreitenden, zuletzt allgemein werdenden Verarmung, verdient die besondere Beachtung aller Menschenfreunde, wie vornehmlich der Staatsbehörden, denen die Pflicht der Obsorge, der Leitung einer eingreifenden Abwehr, die Verbindlichkeit eines kräftigen Schutzes der Gesellschaft obliegt.

Durch alle Buchhandlungen ist zu beziehen:

Hand-Lexicon

der juristischen Literatur

des XIX. Jahrhunderts.

Von **O. A. Walther,**

Kreisgerichts-Rathe zu Sondershausen.

Vollständig in zwei Abtheilungen.

Gross Lexicon-Octav, brochirt, Preis: 7 Thlr. = 12 fl. 36 Xr.

Dieses Lexicon dürfte für Juristen bei wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten, sowie für juristische Behörden und alle Bibliotheken kaum zu entbehren sein.

Weimar. **F. Jansen & Comp.**

PROSPECTUS.

VERLAG VON KREIDEL & NIEDNER IN WIESBADEN.

DEUTSCHLAND

UND DAS

UEBRIGE EUROPA.

HANDBUCH

DER

BODENS-, BEVÖLKERUNGS-, ERWERBS- UND VERKEHRS-STATISTIK;

DES

STAATSHAUSHALTS UND DER STREITMACHT.

IN VERGLEICHENDER DARSTELLUNG

VOM

Dr. Freih. F. W. v. REDEN.

Erste Abtheilung. Geheftet. Preiss Rthlr. 2. 12 Ngr. oder fl. 4. 12 kr. Rheinisch.

INHALTS-NACHWEIS.

Seite.

Vorwort. IX

Einleitung. 1. Ueber den Stand und die Fortschritte der Statistik in Deutschland XI

(Geschichtliches, Literatur und Verfassung der Anstalten für amtliche Statistik in sämmtlichen Staaten Deutschlands).

2. Die Ober-Behörden des Deutschen Bundes und deren Geschäfts-Thätigkeit im Jahre 1853 XXXIII

(Begründung und Entwicklung des Deutschen Bundes; jetzige Verhältnisse; Einrichtungen für Vertheidigung; Bundesmatrikel).

I. Grundfläche und Bevölkerung der Deutschen Staaten.

1. Flächengehalt und Bevölkerung Ende 1852, nebst Antheilverhältnissen und Bewohnerdichtheit 1
2. Bevölkerung Ende 1834, 1843, 1849 und 1852 und jährliche Durchschnittszunahme 11
3. Politische und Zollgruppen nach Grösse und Bevölkerung 11
4. Vergleichungen mit dem übrigen Europa und den andern Erdtheilen.
   a. Flächenraum u. Bevölkerung sämmtlicher Staaten von Europa vergleichend dargestellt, nebst deren Besitzungen in den übrigen Erdtheilen 18
   b. Flächenraum u. wahrscheinliche Bevölkerung aller bis jetzt bekannten Landtheile der Erde in vergleichender Zusammenstellung . . . 20
5. Familienzahl, Ehen, Durchschnitts-Kopfzahl, einer Familie, Alterstufen, Ordnungsnummern 21
6. Bevölkerung nach den Religions-Bekenntnissen in Deutschland und dem übrigen Europa 26

II. Bodenbeschaffenheit und Bodenbenutzung.

1. Allgemeines, z. B. über Katastrirung, Boden-Vertheilung, Anhäufung, Zerstücklung, Abschätzung . 33
   1. Kaiserstaat Oesterreich 34
   2. Königstaat Preussen 36
   3. „ Bayern 44
   4. „ Württemberg 45
   5. Grossherzogthum Baden 47
   6. „ Hessen 48
   7. Kurfürstenthum Hessen 49
   8. Herzogthum Nassau 50
   9. Königstaat Sachsen 50
   10. Grossherzogthum Sachsen . . . 52
   11. Sächsische Herzogthümer . . . 52
   Thüringen'schen Staaten 53
   12. Sonstige Staaten Norddeutschlands . 53
   Königreich Hannover 53
   Herzogthum Braunschweig . . . 54
   „ Oldenburg 54
   13. Herzogthümer Holstein und Lauenburg 55
2. Einzelheiten über die Bodenbeschaffenheit und Bodenbenutzung 56

Seite.

a. Ackerland und dessen Verhältniss zur Gesammtfläche in den einzelnen Staaten und in ganz Deutschland.
b. Gärten, Baumgärten, desgleichen.
c. Weinbauland, desgl.
d. Wiesen-Grasland, desgl.
e. Weide-Grasland, desgl.
f. Waldgrund, desgl.
g. Sonstiger landw. benutzter Boden, desgl.
h. Unland (d. h. unfruchtbarer Boden, Gewässer, Wege).
i. Verhältnisse des Acker-, Garten- und Wein-Landes zum Grasland wie 1 zu x.
k. Verhältniss zur Bevölkerung.
(Diese Verhältnisse dargestellt und erörtert bei jedem einzelnen Staate).

1. Kaiserstaat Oesterreich 56
2. Königstaat Preussen 59
3. „ Bayern 65
4. „ Württemberg 67
5. Grossherzogthum Baden 68
6. „ Hessen 69
7. Kurfürstenthum Hessen 70
8. Herzogthum Nassau 72
9. Königstaat Sachsen 71
10. Grossherzogthum Sachsen-Weimar . 73
11. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha . 74
12. „ „ Altenburg . . . 74
13. „ „ Mein. - Hildburghausen . . . 75
14. Königstaat Hannover 75
15. Herzogthum Braunschweig 76

Seite.

16. Grossherzogthum Oldenburg 77
17. Grossherzogthümer Mecklenburg . . 77
18. Grosshrzgth. Lützemburg u. Herzogth. Limburg 78
19. Herzogthümer Holstein und Lauenburg u. s. w. 80
l. Vergleichende Haupt-Zusammenstellung für die Deutschen Staaten 82
m. Ordnungs-Nummern derselben in vergleichender Zusammenstellung 85
n. Reihenfolgen aus dieser Boden-Benutzungs-Tafel abgeleitet . . . 86
3. Einzelheiten über die Bodenbeschaffenheit und Bodenbenutzung in den ausserdeutschen Staaten von Europa 89
1. Britisches Reich . . . . . 90 u. 94
2. Frankreich . . . . . 90 „ 95
3. Russisches Reich in Europa . 90 „ 96
4. Niederlande . . . . . 90 u. 97
5. Belgien . . . . . 90 „ 97
6. Dänemark . . . . . 90 „ 98
7. Schweden . . . . . 90 „ 99
8. Norwegen . . . . . 92 „ 99
9. Schweiz . . . . . 92 „ 99
10. Portugal . . . . . 92 „ 100
11. Spanien . . . . . 92 „ 100
12. Königreich Sardinien . . . . 92 „ 101
13. Toskana . . . . . 92 „ 101
14. Kirchenstaat . . . . . 92 „ 102
15. Neapel und Sizilien . . . . 92 „ 102
16. Parma, Modena, Jonien . . . 92 „ 103
17. Griechenland . . . . . 92 „ 103
18. Türkei in Europa . . . . . 92 „ 104

III. Bodenertrag.

1. Brodfrüchte und Kartoffeln in den Deutschen Staaten (z. v. weiter unten die entsprechenden Mittheilungen hinsichtlich der übrigen Staaten in Europa und die daran geknüpfte Darstellung der Ernährungs-Verhältnisse) 106
2. Vergleichung des Ergebnisses hinsichtlich jeden Staats mit Grundfläche und Bevölkerung 108
3. Tafel über Aussaat u. Ertrag der vorzüglichsten Feldgewächse im Durchschnitt 1 Preuss. Morgens (nach den Berliner landw. Kalendern für 1854) 109
4. Gewichtstafel der Körnerfrüchte (desgl.) 111
5. Mahl- und Backtafeln (desgl.) . 111
6. Tafel über das ungefähre Gewicht und die Körnermenge des Samens von den gewöhnlichsten Waldbäumen (aus dem Forst- und Jagd-Kalender für Preussen auf 1852) 111
7. Tafeln über den jährl. Zuwachs an hartem Holze und an Fichtenholze, sowie an Gras als Weide, im Durchschnitt von 120 Jahren (aus Theilkuhl, Land- und Forstwirthschaftliche Verhältnisse, Nordhausen 1852) . . 112
8. Holzertrag, Verbrauch oder Verarbeitung der Deutschen Staaten geschätzt für ein Mitteljahr mit Vergleichungen 116
9. Weinbau-Ertrag, Verbrauch, Handel in den Deutschen u. übrigen Europäischen Staaten in einem Mitteljahre, vergleichend dargestellt, nebst Vergleichungen und Erläuterungen . . 121
Rosinen- und Korinthen-Ernten . 144
10. Erzeugung, Verbrauch, Handel mit Brodfrüchten u. Kartoffeln in allen Staaten von Europa u. in denjenigen aussereuropäisch. Staaten, welche Brodfrüchte nach Europa senden . . . 148
11. Brodfrucht- und Kartoffel-Preise auf allen Hauptplätzen in Europa u. in den Verein. Staaten 200
12. Preissteigerung, durch die Kosten der Fortschaffung der Brodfrüchte auf Eisenbahnen und Steinstrassen . . 206
13. Der Guano und dessen Bedeutung für Landwirthschaft und Handel . . . 208

IV. Hausthiere.

1. Der Zahl und Arten, nach dem Ergebniss der neusten Ermittlung . . . 213
2. Durchschnittszahlen f. 1□M. d. Bodenfl. u. f. d. Verhältniss z. Bevölkerung 213
3. Verhältniss d. Dung erzeugenden Hausthiere z. Acker-, Garten- u. Weinlande 218
4. Arbeitsleistungen des Spannviehs- (aus den Berliner landw. Kalendern für 1854) 223
5. Futterbedarf u. Futterwerth (dgl.) 224
6. Milch und Milch-Erzeugnisse . . . 225
Rückblick auf die Abschn. III u. IV 232

V. Wohnplätze, Wohngebäude, Wohnungen.

Seite.

1. Klassen d. Wohnorte u. Zahl i. j. Klasse 235
2. Zahl der Wohngebäude, Durchschnittszahl für 1 □M., Ordnungsn. danach.
3. Verhältnisse zur Bevölkerung; Ordnungsnummer. Seite.
4. Versicherter Werth der Gebäude.

VI. Erwerbs-Verhältnisse.

1. Eigenthum und Erwerb im Allgemeinen 242
2. Einzelheiten über den Erwerb durch Bodenanbau 243
   a. Vertretung der Landwirthschaft im Staate; Land- u. forstwirthschaftl. Vereine; Geldmittel, zur Förderung der Landwirthschaft von Staaten und Korporationen verwendet 243
   b. Land- u. forstwirthschaftlicher auch thierärztlicher Unterricht . . . 257
   c. Boden-Kredit und Einrichtungen dafür 262
   (In Deutschland und den übrigen Staaten Europas).
   d. Landwirthschaftl. Versicherungen 300
   1. Versicherung gegen Hagelschaden . 300
   (In allen Deutschen Staaten).
   2. Desgl. der Hausthiere gegen Sterbefall 303
   (desgl.).
3. Einzelheiten über die veredelnden Erwerbszweige.
   a. Behörden, Vereine und Einrichtungen 307
   b. Gewerblicher Unterricht . . . 318
   c. Verarbeitung des Flachses und Hanfs 318
   d. „ der Baumwolle . . 346
   e. „ der Schafwolle . . 361
   f. Gewinnung u. Verarbeitung der Seide 375
   g. Bergbau und Hüttenbetrieb . . . 398
      aa. Auf edle Metalle; Statistik ihrer Gewinnung, Handelsbewegung, Ausmünzung, in allen Einzelheiten 398
      bb. Eisen-Gewinnung und Verarbeitung in Europa 416
      cc. Kupfer-Erzeugung in Europa. 458
      dd. Steinkohlen-Bergbau u. Ausbeute in allen Erdtheilen . . . 464
      ee. Salz-Gewinnung in Europa . 468
   h. Zucker-Fabrikation in Europa und Zufuhr aus anderen Erdtheilen . . 472
   (Statistik des Zuckerverbrauchs, Besteuerung des Zuckers).
   i. Kaffe-Surrogate, Kaffe-Zufuhren u. Verbrauch in Europa 483
   k. Tabak- und Zigarren-Fabrikation 491
   (Tabakserndten).
   l. Leder- und Lederwaaren-Verfertigung 501
   m. Papier-Verfertigung 516
   (Für die ähnliche Bearbeitung aller übrigen grossen Erwerbszweige besitze ich das erforderliche Material; allein hier fand sich kein Raum dazu.) —
4. Handels-Erwerb.
   Einleitung, namentlich die Staatseinwirkung, Behörden, (Handelskammern, Konsulate), Anstalten betreff. 523
   a. Schifffahrt 534
      aa. Handelsflotten, Rhederey, Schiffbau in den Deutschen und wichtigsten übrigen Europ. Staaten 534
      (Statistik der Handelsflotten ausserhalb Deutschland) 544
      bb. Schiffbewegung in den Deutschen Staaten 552
      cc. Dampfschifffahrt (insbes. auch Betriebsergebnisse) 565
      dd. Die Deutschen Wasserstrassen (Flüsse und Kanäle; Länge, Breite, Fahrwasser) 598
   b. Handel . . . . . .
      aa. Vergleichungs-Tafel des (aus den Zollregistern sich ergebenden) Werths der Einfuhr zum Verbrauch und der Ausfuhr einheimischer Erzeugnisse, aller Staaten in Europa; sowie in Amerika, der Verein. Staaten und Brasiliens . 642
      bb. Belege und Erläuterungen dazu hinsichtlich sämmtlicher Staaten (in und ausserhalb Europa) . 646
      cc. Gesetzgebung über die Grenzabgaben. Vergleichende Zusammenstellung der Eingangszölle für die wichtigsten Einfuhrgegenstände in Oesterreich, dem Deutschen Zollverein, England, Frankreich, Russland, nach den seit dem 1. Januar 1854 geltenden Tarifen; nebst deren Umrechnung auf den 14 Thlr. Fuss und Deutsches Zollgewicht; dann deren Vergleichung mit dem Durchschnittswerthe der betreffenden zollpflichtigen Waare; endlich des Zollertrages der einzelnen Einfuhrartikel 761
      dd. Steinstrassen in den einzelnen Staaten und Verhältnisszahlen dafür 777
      (Länge, Kosten, Ertrag, Verwaltungssystem, Ergebnisse der Benutzung).
      ee. Eisenstrassen in den einzeln. Staaten, nach Länge, Bestand, Kosten, Benutzung, Ertrag u. entsprechende Vergleichungen
      I. Vergleichende Zusammenstellung aller Eisenbahnen Deutschlands, nach: Lage, Ausdehnung, Schienenlänge, wichtigsten Bauwerken, Steigungen, Krümmungen, Telegrafenleitungen, Lokomotiven, Wagen, Anlagekapital und Unterhaltskosten; auch entsprechenden Verhältnisszahlen.
      II. Bewegung von Personen, Gepäck, Equipagen, Handelsgütern, Produkten, Eilgütern, Hausthieren verschiedener Art, in jedem der Jahre 1850, 1851 und 1852, auf jeder einzelnen Eisenbahn.
      III. Einnahmen jeder Eisenbahn im Ganzen, nach den einzelnen Zweigen

Seite.

und Gegenständen, in den Jahren 1850/2, nebst Verhältnisszahlen.

IV. Ausgaben jeder Eisenbahn im Ganzen und nach den Haupt-Dienstzweigen, in jedem der Jahre 1850/2; deren Verhältnisse zur Einnahme, Reserve- und Erneuerungs-Fonds, Reinertrag, Verzinsung des Anlage-Kapitals und Verhältnisszahlen dafür . . . . .

V. Personal jeder einzelnen Eisenbahn, nach Dienstklassen, Leistungen und Diensteinnahme, vergleichend zusammengestellt.

ff. Telegrafen, desgl. . . .

(Allgemeines, dann Bestand, Verfassung, Tarif, Benutzung des Deutsch-Oesterreich. Telegrafen-Vereins.)

gg. Postverwaltung in Deutschland und den wichtigsten ausserdeutschen Staaten . . . . .

Seite.

(Im Allgemeinen und in jedem Postgebiete einzeln: Bestand, Verfassung, Postbewegung, Ertrag und Kosten der Anstalt, nebst Vergleichungen.)

hh. Banken u. ähnliche Anstalten für den Kredit in Deutschland und den übrigen Europäischen Staaten; auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (z. v. unten die Angaben über das unverzinsliche Papiergeld, im Abschnitt „Staatsschuld") . .

(Vergleichende Zusammenstellung über die Geschäftsthätigkeit.)

ii. Sparkassen in Deutschland und den übrigen Staaten von Europa . . . . . .

(Literatur, Allgemeines, Bestand, Einrichtung, Geschäfts-Ergebnisse; vergleichende Zusammenstellungen für Deutschland und für ganz Europa.)

VII. Staats- und Gemeinde-Haushalt.

1. In den Deutschen Staaten

a. Staats-Einnahmen, nach Gesammtsumme und wichtigsten Bestandtheilen, mit Verhältnisszahlen und Vergleichungen . . . . . .

b. Staats-Ausgaben, nach Gesammtsumme und bedeutendsten Abtheilungen, nebst Verhältnisszahlen u. Vergleichungen . . . . . .

c. Landheer u. Kriegsflotte nach Bestand und Kosten vergleichend dargestellt . . . . . .

d. Staatsschuld, nach Grösse und Bestandtheilen; insbesondere das vorhandene unverzinsliche Papiergeld; Alles mit Vergleichungen und Verhältnisszahlen, auch den erforderlichen Erläuterungen . . . . . .

e. Die Gemeinden une deren Haushalt in den Deutschen Staaten . .

(Verfassung, Verwaltung, Haushaltsführung und Ergebnisse daraus.)

2. Staats-Haushalt sämmtlicher Staaten in Europa und der Vereinigten Staaten von Nordamerika . . . . .

a. Staats-Einnahmen nach Gesammtsumme u. wichtigsten Bestandtheilen, mit Verhältnisszahlen und Vergleichungen . . . . . .

b. Staats-Ausgaben nach Gesammtsumme und bedeutendsten Abtheilungen, nebst Verhältnisszahlen und Vergleichungen . . . . . .

c. Landheer und Kriegsflotte nach Bestand und Kosten vergleichend dargestellt . . . . . .

d. Staatsschuld nach Grösse und Bestandtheilen, insbesond. das vorhandene unverzinsliche Papiergeld; Alles mit Vergleichungen und Verhältnisszahlen, auch den erforderlichen Erläuterungen . . . . .

Unter dem Vorbehalte einer ausführlicheren Erörterung über Zweck und Mittel dieser Schrift in der Einleitung derselben (Schlussheft), begleite ich die erste Lieferung nur mit wenigen Worten.

Gleich der Mehrzahl meiner Schriften, ist diese Arbeit ein neuartiger Versuch auf dem, zuerst von mir umfassend bearbeiteten, Gebiete der vergleichenden Statistik. Auch hierbei habe ich auf die sog. „materiellen" Interessen mich beschränkt — auf den Erwerb im weitesten Begriffe, dessen Grundlagen und Hülfsmittel; — weil eine ähnliche Bearbeitung auch der übrigen Zweige der Statistik, diesem Werke einen Umfang verliehen haben würde, für welchen in Deutschland — bis jetzt die — Kauflust mangelt.

Ueber die Verhältnisse des Erwerbs aber, biete ich den Freunden der Statistik hiermit eine Arbeit vielfachen Nutzens. Denn es scheint, als ob — allmälig auch in Deutschland — die Staatsverwaltung, deren einzelne Behörden, die amtlichen Vertreter der verschiedenen Interessen, die Vereine, die öffentlichen Anstalten, der Geschäftsmann, ja sogar die Börse — zu der Einsicht gelangen, welche in England, Frankreich, Belgien u. s. w. längst Geltung erlangt hat. Zu der Einsicht nämlich, dass ohne Hülfe der Statistik, die ganze Kunst der Regierung, der Verwaltung, aller Geschäftsführung, — bei dem jetzigen Stande der öffentlichen Verhältnisse — in der freien Luft schwebt, von jedem Winde bewegt, von jedem Sturme erschüttert oder umgestürzt. Alle Masregeln erleuchteter Regierungen werden jetzt auf eine statistische Unterlage gestützt, durch statistische Nachweise gerechtfertigt. Das Erkenntniss (wenn noch nicht der Nothwendigkeit, doch) des Nutzens der Statistik, beginnt sich Bahn zu brechen unter den Einsichtsvolleren aller Volksklassen. So wird es auch in Deutschland (wie in England, den Vereinigten Staaten, u. s. w. längst) dahin kommen, dass selbst der Privatmann bei jedem Geschäfte nach dessen „statistischer Begründung" — forscht.

Dazu biete ich: Regierungen und Behörden, Vereinen und einzelnen Geschäftsmännern — in diesem Handbuche eine Quelle dar — aus welcher bisher nicht zu schöpfen war; weil Niemand ausser mir (durch meine Sammlungen) diese Quelle vergleichender Statistik eröffnen konnte.

Frankfurt a. M., Anfangs Mai 1854.

Dr. Frhr. von Reden.

Wir haben hier hinzu zu fügen, dass wir uns bestrebt haben, mit der Ausstattung den Anforderungen an ein derartiges Buch zu genügen. Was den Preis betrifft, so haben wir diesen in Rücksicht der schwierigen Herstellung möglichst billig gestellt. Der Schluss des Werkes wird in Kürze ausgegeben werden.

Wiesbaden, Mai 1854.

Kreidel & Niedner,
Verlagshandlung.

Die von der Redactionsgesellschaft angenommenen Beiträge werden seit eingetretener Verschmelzung des Archivs für politische Oeconomie und Polizeiwissenschaft mit der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft *bis auf Weiteres, sofern sie nicht über vier Druckbogen eines Heftes füllen,* mit zwei Louisd'or (22 fl. — Rthlr. 12. 15 Ngr.) für den Druckbogen honorirt; was über den vierten Bogen hinausreicht, wird als auf kein Honorar mehr Anspruch machend betrachtet. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Die für unsere Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man *stets* mit directer Post, nicht durch Buchhändlerbeischluss, einsenden.

Der Preis jedes Bandes von 40—48 Bogen bleibt wie früher für den Jahrgang Rthlr. 4. 20 Ngr. — fl. 8 rhein.

Tübingen, 1854.

H. Laupp'sche Buchhandlung.
— Laupp & Siebeck. —

Uebersicht

vom Inhalte des VI. bis IX. Bandes der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Im sechsten Bande.

Die nationale Kriegerbildung und ihre Förderung auf Universitäten. Von Volz.

Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819. Von R. Mohl.

Keime des Völkerrechts bei wilden und halbwilden Stämmen. Von Fallati.

Die alt-württembergische Gewerbe-Verfassung in den letzten drei Jahrhunderten. Von Schüz.

Die Staatsehre oder Souveränetät als Princip des praktischen europäischen Völkerrechts. Von Pütter.

Die Einheit im deutschen Münzwesen. Von Helferich.

Die Literatur des schweizerischen Staatsrechts. Von R. Mohl.

Ueber die Anforderungen des Staats an die Hinterlassenschaften seiner Bürger; mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte des Steuerwesens in Deutschland. Von Stichling.

Der Staatsdienst und der Stand der Staatsdiener in Kleinstaaten. Von Sarwey.

Die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbebesteurung. Von Hoffmann.

Ueber das Collegium illustre zu Tübingen, oder den staatswissenschaftlichen Unterricht in Württemberg besonders im 16. u. 17. Jahrhundert. Von Schüz.

Entwürfe zu einem deutschen Flussschifffahrts Gesetze und zu einem Reichsgesetze über die Aufhebung der Flusszölle und die Ausgleichung für dieselbe, nebst Motiven. Aus den Acten des Reichshandelsministeriums der prov. Centralgewalt hg. von Fallati.

Stand der administrativen Statistik in Deutschland im Jahre 1848—49. Von Fallati.

Im siebenten Bande.

Gesellschafts-Wissenschaften und Staats-Wissenschaften. Von R. Mohl.

Gewerbliche Arbeiten im Ober-Elsass im Spätsommer 1850. Von Volz.

Die Fabrikbevölkerung des Ober-Elsasses im Jahr 1850. Geschildert von Volz.

Schilderungen berühmter Staatsgelehrter. Von R. Mohl.

I Johann Stephan Pütter.

II. Johann Ludwig Klüber.

Die gegenwärtige Aufgabe der Rechtsphilosophie nach den Bedürfnissen des Lebens und der Wissenschaft. Drei Artikel. Von Warnkönig.

Denkwürdigkeiten des Völkerrechts im dänischen Kriege 1848—1850. Von Wurm.

Ueber die sittlichen Ursachen der Armuth und ihre Heilmittel. Von Schüz.

Das schweizerische Gewerbewesen. Von Oechelhäuser.

Ueber die Geschlossenheit des Grundbesitzes. Mit besonderer Rücksicht auf Hannover. Von Seelig.

Die Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen Staatsausgaben-Etats in Beziehung auf die Darstellung der Grösse des Staatsaufwands. Von Hoffmann.

Ueber das Bedürfniss und die Einrichtung einer Lehranstalt für Weinbau. Mit besonderer Rücksicht auf Württemberg. Von Göriz.

Grossbritannien und Deutschland auf der Industrie-Ausstellung zu London im Jahre 1851. Von Volz.

I. Grossbritanniens Colonial-Schätze.

Gewerbliche und wirthschaftliche Arbeiterverbände in Frankreich. Von Fallati.

Im achten Bande.

Das Staatsschuldenwesen der Kleinstaaten. Zur Begründung einer Systemsänderung im Gegensatze gegen das herrschende Mäkler- und Börsensystem. Von Sarwey.

Die Zölle vom Colonialzucker und die Rübensteuer im Zollverein. Von Helferich.

Grossbritannien und Deutschland auf der Industrie-Ausstellung zu London im Jahr 1851. Von Volz.

II. Britische Arbeit.

III. Deutschland zu Grossbritannien.

Die zur Beibringung des staatswissenschaftlichen Stoffes bestimmten Jahresschriften Von R. Mohl.

Niccolo Machiavelli als volkswirthschaftlicher Schriftsteller. Von Knies.

Zur Statistik des Flächenraums und der Volkszahl von Britisch-Indien. Von Fallati.

Johann Heinrich von Thünen und sein Gesetz über die Theilung des Produkts unter die Arbeiter und Kapitalisten. Von Helferich.

Das Blokaderecht im dänischen Kriege 1848—50. Von Wurm.

Die angemessenste Besteurung des Tabackgenusses. Mit besonderer Rücksicht auf das südwestliche Deutschland. Von Hoffmann.

Soll der Zollverein wirklich zerrissen werden? Eine Frage aus Preussen. Beantwortet von Kries.

Ueber die Concurrenz der Privaten, der Gemeinden und des Staats bei der Armenversorgung. Von Schüz.

Bemerkungen über die Mängel der Geschäftsformen in den preussischen Kammern, insbesondere über die Stellung und Thätigkeit der Kommissionen. Von Kries.

Die Einrichtung der administrativen Statistik in Norwegen. Von Fallati.

Im neunten Bande.

Betrachtungen über Armenpflege und Heimathrecht. Mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat. Von Kries.

Erster Artikel.

Zweiter Artikel.

Ueber die Verpflichtung restaurirter Regierungen aus den Handlungen einer Zwischenherrschaft. Mit besonderer Rücksicht auf die an den Bestand des Königreichs Westphalen sich knüpfenden Rechtsfragen. Von Zachariä.

Die staatswissenschaftliche Theorie der Griechen vor Aristoteles und Platon und ihr Verhältniss zu dem Leben der Gesellschaft. Von Stein.

Studien über württembergische Agrarverhältnisse. Von Helferich.

Erster Artikel.

Zweiten Artikels erste Hälfte.

Die volkswirthschaftlichen Zustände des Königreichs Hannover in Hinblick auf den Anschluss desselben an den Zollverein. Von Hanssen.

Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyle. Von Mohl.

Ueber Begriff und Wesen der Polizei. Von Rau.

Nekrolog auf Dr. Carl Wilhelm Friedrich Göriz. Von Hoffmann.

Arbeiterverhältnisse in Böhmen. Von Makowiczka.

Die amtliche Statistik und das statistische Büreau im Königreich Sachsen, mit einem Blick auf die statistische Commission in Brüssel. Von Engel.

Der statistische Congress in Brüssel. Von Fallati.